



## Bericht

des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin  
- 14. Wahlperiode -  
„Flughafen Schönefeld II“

**zur Aufklärung der Mitverantwortung der Gesellschafter der BBF  
am Scheitern des Privatisierungsverfahrens und des Vergabeverfahrens  
zur privaten Errichtung des Großflughafen BBI  
sowie zur Vorbereitung der anstehenden Entscheidungen  
für den Fortgang des Gesamtverfahrens**

In Durchführung des vom Abgeordnetenhaus in seiner 11. Sitzung am 08. Juni 2001 gefassten Beschlusses wird der beigefügte Bericht des 1. Untersuchungsausschusses - 14. Wahlperiode - vorgelegt.

Berlin, den 21. September 2001

Die Vorsitzende  
des 1. Untersuchungsausschusses  
- 14. Wahlperiode -  
C.-U. Richter-Kotowski

**Bericht**  
**des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin**  
**– 14. Wahlperiode –**  
**„Flughafen Schönefeld II“**

Inhaltsverzeichnis

**Hinweis:**

Auf den Seiten 96 bis 103 befindet sich die  
 „Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse“

	Seite		Seite
Abkürzungsverzeichnis .....	6	<b>C. Vertrags- und sonstige Beziehungen, Abhängigkeiten und Spendentätigkeiten der WIB bzw. des Zeugen Dr. Martin sowie hieraus entstehende Interessenkonflikte .....</b>	<b>21</b>
<b>I. Teil: Verfahrensfragen .....</b>	<b>7</b>	<b>I. Das „political engineering“ des Zeugen Dr. Martin .....</b>	<b>21</b>
<b>A. Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Untersuchungsauftrag .....</b>	<b>7</b>	1. Befragung des Zeugen Dr. Martin in der 5. Sitzung am 20. November 2000 .....	21
<b>B. Mitglieder des Untersuchungsausschusses .....</b>	<b>7</b>	2. Funktionen des Zeugen Dr. Martin in der WIB-Unternehmensgruppe .....	22
<b>C. Ablauf des Untersuchungsverfahrens .....</b>	<b>8</b>	3. Beratertätigkeit des Zeugen Dr. Martin .....	22
<b>I. Konstituierung und Verfahrensregeln .....</b>	<b>8</b>	a) Tätigkeiten vor dem Flughafenengagement .....	22
<b>II. Besondere Fragen zum Verfahren in öffentlichen Beweiserhebungssitzungen .....</b>	<b>10</b>	b) Umweltverträglichkeitsprüfung in Sperenberg und Schönefeld-Süd .....	22
<b>III. Beweisaufnahme .....</b>	<b>10</b>	c) Vorbereitung des Konsensbeschlusses vom 28. Mai 1996 .....	23
1. Schriftliches Beweismaterial .....	10	aa) Interessen des Landes Brandenburg ..	24
2. Zeugen .....	11	bb) Moderatorenrolle des Zeugen Dr. Martin bei der Herbeiführung der Standortentscheidung in der Berliner Großen Koalition und im Aufsichtsrat der BBF ..	24
3. Abschluss des Untersuchungsverfahrens .....	12	<b>II. Vertrags- und sonstige Beziehungen der WIB zur LANAG/L.E.G.U.A.N. ....</b>	<b>24</b>
<b>II. Teil: Untersuchungsergebnis .....</b>	<b>13</b>	<b>III. Bedeutung der Ausschließlichkeitsklausel in Ziffer 4 der Ausschreibungsbedingungen vom 2. Januar 1997 für das weitere Planungsverfahren .....</b>	<b>26</b>
<b>1. Abschnitt: Übersichten .....</b>	<b>13</b>	1. Allgemeine Bedeutung der Ausschließlichkeitsklausel .....	26
<b>A. Personenregister .....</b>	<b>13</b>	2. Bedenken der Deutschen Eisenbahn Consult hinsichtlich der Sittenwidrigkeit der Ausschließlichkeitsklausel .....	26
<b>B. Firmenregister .....</b>	<b>14</b>	3. Zuständigkeit der PPS für die Dokumentation und die Einhaltung der Ausschließlichkeitsklausel .....	26
<b>2. Abschnitt: Ermittelter Sachverhalt .....</b>	<b>16</b>	4. Ausschluss der Firma Lahmeyer .....	27
<b>A. Einleitung .....</b>	<b>16</b>	<b>IV. Vertrags- und sonstige Beziehungen der WIB zur FAG / Kenntnisse und Versäumnisse der Beteiligten .....</b>	<b>27</b>
<b>B. Planung und Privatisierung des Großflughafens Berlin Brandenburg International (BBI) .....</b>	<b>17</b>	1. Erste Kontakte zwischen der WIB und der FAG .....	28
<b>I. Vertrag zwischen der BBF-WIB und der WIB-LANAG zur Umweltverträglichkeitsprüfung in Sperenberg und Schönefeld-Süd .....</b>	<b>17</b>	2. Kenntnisse der PPS hinsichtlich einer Beteiligung der FAG am HT-Konsortium durch die Veröffentlichung im Tagesspiegel am 5. März 1997 .....	28
<b>II. Vorbereitung und Durchführung der Planungsleistungen .....</b>	<b>17</b>	3. Teilnahme von Mitarbeitern der FAG am Präsentationstermin zum Angebot der WIB zum Leistungsbereich 4 am 13. März 1997 .....	29
1. Angebote der WIB zu Planungsleistungen .....	17		
2. Verträge zwischen der PPS und der WIB .....	18		
<b>III. Vorbereitung und Durchführung der Privatisierung der BBF und des Vergabeverfahrens .....</b>	<b>18</b>		
1. Festlegungen im Informationsmemorandum ..	18		
2. Verfahrensgang .....	18		
3. Erklärungen in der Präqualifizierungsphase ...	18		
4. Ausscheiden des Konsortiums unter Führung von BAA/Debis/Allianz .....	19		
5. Festlegungen in den Request for Proposals ...	19		
6. Erklärungen in der Angebotsphase .....	19		

	Seite		Seite
a) Dokumentation der Präsentationsveranstaltung .....	29	a) Kenntnisse der PPS .....	42
b) Abgabe der Ausschließlichkeitserklärung ..	29	b) Kenntnisse der WIB .....	43
c) Angaben in den Lebensläufen und Nachfragen der PPS während der Präsentationsveranstaltung .....	29	c) Kenntnisse des Zeugen Diepgen .....	43
aa) Aussage der Zeugin Meyer-Postelt ...	30	d) Kenntnisse des Zeugen Kähne .....	43
bb) Aussage des Zeugen Dr. Herberg .....	31	e) Kenntnisse des Zeugen Dr. Körting .....	44
cc) Aussage des Zeugen Liebscher .....	32	f) Kenntnisse des Zeugen Dr. Linde .....	44
dd) Aussage des Zeugen Dr. Söllner .....	32	g) Kenntnisse des Zeugen Krüger .....	44
ee) Aussage des Zeugen Gläser .....	33	h) Kenntnisse der Zeugin Dr. Peschel-Gutzeit	45
d) Qualität des Leistungsangebots der WIB für den Bereich der Flughafenplanung durch das eingebundene FAG-Personal .....	33	i) Kenntnisse der FAG .....	45
e) Ergebnis der Präsentation – widersprüchliche Bewertung der Qualität der Präsentation durch die Zeugen .....	33	10. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung von Mitarbeitern der FAG bei der WIB .....	45
4. Anschließende Entscheidung zu Gunsten der WIB im Aufsichtsrat der PPS .....	34	a) Reisen der FAG-Mitarbeiter .....	45
a) Bewertung der Ortskenntnisse des Unternehmens .....	34	b) Mangelnde Kontrolle der Zusammensetzung der Konsortien durch die PPS .....	45
b) Meinungsverschiedenheiten im Aufsichtsrat der PPS über die Bewertung des Angebots der WIB und des Zeugen Dr. Martin .....	34	<b>V. Vertrags- und sonstige Beziehungen des Zeugen Dr. Martin zu HMC und hierdurch zum HT-Konsortium .....</b>	<b>46</b>
c) Unterstützung der WIB-Bewerbung durch den Zeugen Dr. Linde .....	35	<b>VI. Vertrags- und sonstige Beziehungen des Zeugen Dr. Martin zu RWE-Aqua oder CSFB .....</b>	<b>46</b>
d) Ablehnung der WIB-Bewerbung für den Steuerbereich .....	36	<b>VII. Spendentätigkeiten der WIB an politische Parteien im Zusammenhang mit dem Flughafenprojekt .....</b>	<b>46</b>
e) Ergebnis der Aufsichtsratssitzung der PPS	37	<b>D. Der gescheiterte erste Privatisierungsversuch einschließlich der Konsequenzen und Alternativen zum bisherigen Privatisierungskonzept .....</b>	<b>47</b>
5. Zuschlag an die WIB .....	38	<b>I. Privatisierungskonzept .....</b>	<b>47</b>
a) Leistungsbereich 6 .....	38	<b>II. Privatisierungsziel: Errichtung des BBI ohne öffentliche Investitionen .....</b>	<b>47</b>
b) Leistungsbereich 4 .....	38	<b>III. Beauftragung der Investmentbank und der Rechtsberater .....</b>	<b>48</b>
c) Leistungsbereich 8 .....	38	1. Gemeinsames Angebot der CSFB mit den Rechtsberatern Bruckhaus Westrick Steegemann (BWS) und Wilmer, Cutler & Pickering (WCP) .....	48
d) Leistungsbereich 9 .....	38	2. Vorbereitung der Auswahl der Investmentbank durch Kramer & Associates, London .....	49
e) Unterschiede zwischen den Leistungsbereichen 4 und 9 .....	38	3. Europaweite Ausschreibung im Herbst 1996 ..	49
f) Inhalt der zwischen der PPS und der WIB geschlossenen Verträge .....	38	4. Vortätigkeit der CSFB für das BBI-Projekt im Jahre 1993 .....	49
6. Vertragliche Einbindung der Mitarbeiter der FAG in die WIB .....	38	5. Finanzierungskonzept der National West Bank, NatWest .....	49
a) Funktion und Einbindung des FAG-Mitarbeiters Liebscher .....	38	6. Entscheidung der Gesellschafter im Aufsichtsrat der PPS zu Gunsten der CSFB .....	50
b) Funktion und Einbindung des FAG-Mitarbeiters Gläser .....	39	<b>IV. Aufgabenverteilung, Weisungsbefugnisse und Entscheidungsstrukturen zwischen den Gesellschaftern, der BBF, der PPS und den anderen Beteiligten</b>	<b>50</b>
c) Motive für eine Einbindung der FAG-Mitarbeiter im Rahmen einer Nebentätigkeit aus Sicht der WIB .....	40	1. Aufgaben der BBF .....	51
aa) Bemühungen des Bundes zur Gründung eines Flughafenkonzerns .....	40	2. Aufgaben der PPS und FPS .....	52
bb) Umfang des Zuschlags an die WIB ...	40	a) Aufgaben der PPS .....	52
7. Zusammenarbeit zwischen der FAG und der WIB .....	41	b) Aufgaben der FPS .....	52
8. Der Köln-Bonn-Vertrag .....	42	aa) Lösung der Grundstücksfrage .....	53
9. Kenntnisse der Beteiligten hinsichtlich der Beschäftigung von FAG-Mitarbeitern als WIB-Schlüsselpersonal und den Gefahren einer Interessenkollision .....	42	bb) Umsetzung der Umsiedlung und Beschaffung von Grundstücken .....	53
		cc) Sicherung des Einflusses der Gesellschafter nach der Privatisierung über die FPS .....	53
		3. Aufgaben der FBS .....	53
		4. „Freundeskreis BBI“ .....	53

	Seite		Seite
5. Transparency International .....	54	2. Meinungsverschiedenheiten zwischen der PPS und der CSFB hinsichtlich der Kontrolle über die Auswertung der technischen Aspekte ....	65
6. Aufgaben des Steering-Committee .....	54	3. Einfluss der WIB auf die technischen Aspekte	65
7. Meinungsverschiedenheiten der Gesellschafter hinsichtlich der Konsensziele während des Privatisierungsverfahrens .....	54	4. Bedeutung des so genannten Dörpinghausberichts hinsichtlich der Erfüllung der TMA ..	66
8. Interessenkonflikte auf Grund der Doppelstellung des Zeugen Dr. Herberg als Geschäftsführer der BBF und der PPS .....	55	5. Ergebnis der Auswertung der TMA .....	66
9. Einfluss der Arbeitnehmer im Privatisierungsverfahren .....	57	<b>XII. Finanzielle Kriterien .....</b>	<b>67</b>
<b>V. Abstimmung des Privatisierungsverfahrens zwischen der CSFB und dem Aufsichtsrat der PPS sowie der BBF .....</b>	<b>57</b>	1. Schuldenlast der BBF – Baufeld Ost .....	67
<b>VI. Verfahrensleitende Stellung der CSFB im Privatisierungsprozess .....</b>	<b>57</b>	2. Unterschiedliche Finanzierungsmodelle .....	67
<b>VII. Unterschiedliche Aspekte des BBI-Privatisierungsverfahrens .....</b>	<b>59</b>	3. Angemessenheit einer Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 15 % .....	68
1. Finanzielle Aspekte .....	59	4. Erhebung eines Fluggastentgelts .....	68
2. Wirtschaftliche Aspekte .....	59	5. Differenzen der Gesellschafter bei der Frage der Beibehaltung einer Minderbeteiligung der öffentlichen Hand an der BBF .....	68
3. Technische Aspekte .....	59	6. Differenzen der Gesellschafter in der Entschuldungsfrage der BBF .....	69
4. Rechtliche Aspekte .....	60	7. Minderung der Kosten für den Bieter durch das Erbpachtmodell .....	70
<b>VIII. Beziehungen und Kontakte der CSFB zu Dr. Martin/WIB .....</b>	<b>60</b>	8. Finanzierung der Verkehrsanbindung .....	71
<b>IX. Schwierigkeiten der CSFB während des Privatisierungsprozesses .....</b>	<b>61</b>	a) Konzept einer integrierten Verkehrsplanung	72
<b>X. Verfahrensgang bis zur Auswahl des „preferred bidder“ .....</b>	<b>61</b>	b) Autobahnanbindung .....	72
1. Mitwirkung der CSFB bei der Erstellung des Request for Proposals .....	61	c) Schienenverkehrsanbindung .....	73
2. Mitwirkung der CSFB/The Portland Group bei der Erstellung der Technischen Mindestanforderungen (TMA) .....	62	aa) Sackbahnhof .....	73
3. Beteiligung der WIB an der Erstellung der TMA	62	bb) Durchbindung .....	73
4. Beteiligung des Landes Berlin an der Erstellung der TMA .....	62	cc) Gegenwärtiger Stand der Planungen ..	73
5. Präqualifizierungsphase .....	62	aaa) Anbindung des Shuttleverkehrs/Führung von ICE-, IC-Verkehren über Schönefeld .....	73
a) Festlegungen im Informationsmemorandum	62	bbb) Anbindung an die Dresdener Bahn über die Anhalter Bahn; Bahnanbindung vom Lehrter Bahnhof zum Flughafen; Bahnhof Papestraße/Airport-Express ....	73
b) Einreichung der Interessenbekundungen ..	62	ccc) Auswirkungen auf andere Projekte .....	74
c) Ausschluss des Konsortiums unter Führung von BAA/Debis/Allianz wegen Vertragsbeziehungen zur Dornier System Consult GmbH (DSC) .....	63	9. Beschluss der Gesellschafter über die weitere Verhandlungslinie vom 21. Juni 1998 .....	74
d) Entscheidung über die Präqualifizierung der Bieter .....	63	<b>XIII. Bewertung der Konsortien und die Auswahl des HT-Konsortiums als „preferred bidder“ .....</b>	<b>74</b>
6. Angebotsphase .....	63	1. Bedeutung der einzelnen Kriterien für die Auswahlentscheidung .....	74
a) Unregelmäßigkeiten bei der Abgabe des Angebots des Hochtief-Konsortiums .....	64	2. Bewertung der technischen Konzepte .....	75
b) Ausscheiden der Konsortien Airport Group International, Bewag, Parsons Engineering, Westdeutsche Landesbank und Copenhagen Airports, Bechtel International, Commerzbank .....	64	3. Bewertung der finanziellen Konzepte .....	75
7. Auswertungsphase .....	64	4. Bevorzugung des HT-Konsortiums? .....	76
<b>XI. Erfüllung der Technischen Mindestanforderungen (TMA) .....</b>	<b>64</b>	a) Kontakte der Gesellschafter zu den Bietern im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Höhe des Kaufpreises .....	76
1. Auswertung der TMA durch die PPS .....	65	b) Vorkenntnisse der FAG/des HT-Konsortiums über die Ausschreibungsbedingungen – Kontakte des Zeugen Giersberg zu Hochtief	77
		<b>XIV. Abschluss eines Rahmenvertrags mit dem HT-Konsortium .....</b>	<b>78</b>
		<b>XV. Entscheidung des Vergabeausschusses des Landes Brandenburg .....</b>	<b>78</b>

	Seite		Seite
<b>XVI. Feststellungen des OLG Brandenburg im Beschluss vom 3. August 1999</b> .....	79	2. Standpunkt der CSFB .....	89
1. Verletzung der Dokumentationspflicht .....	79	3. Gegenansprüche der CSFB .....	89
a) Fehlende Dokumentation der technischen Prüfung .....	80	<b>II. Ermittlungen und Feststellungen der Staatsanwaltschaft zum Vorliegen eines Schadens</b> .....	89
b) Fehlende Dokumentation der Auswahl des „preferred bidder“ .....	80	1. Beginn des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens .....	89
c) Verantwortung für die Verletzung der Dokumentationspflicht .....	80	2. Gegenstand des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens .....	89
aa) Verantwortung der Gesellschafter ....	80	3. Ermittlungserfolg .....	90
bb) Verantwortung der Geschäftsführung der PPS und der Rechtsberatung WCP ..	80	4. Vermögensschaden der PPS .....	91
aaa) Aussage des Zeugen Dr. Nick ..	81	a) Abweichende Ansicht des Zeugen Schmid zum Vorliegen eines Vermögensschadens der PPS .....	91
bbb) Aussage des Zeugen de Courcy Ling .....	81	b) Feststellungen im Einstellungsvermerk der Staatsanwaltschaft .....	91
ccc) Aussage des Zeugen Dr. Herberg ..	81	aa) Schlechtleistung bei den einzelnen Gewerken .....	92
2. Uneindeutigkeit der TMA .....	82	bb) Minderwertigkeit der Planung .....	93
3. Doppelmandate .....	82	cc) Mögliche Einflussnahme der WIB auf die Ausgestaltung der TMA .....	93
a) Doppelmandate einzelner Personen .....	83	5. Vermögensschäden Dritter .....	93
b) Doppelmandate der WIB .....	83	a) Abweichende Ansicht des Zeugen Schmid zum Vorliegen eines Vermögensschadens Dritter .....	94
<b>XVII. Konsequenzen aus dem gescheiterten ersten Privatisierungsversuch</b> .....	83	b) Feststellungen im Einstellungsvermerk der Staatsanwaltschaft .....	94
1. Ausschluss des HT-Konsortiums .....	83	6. Ablösung des Staatsanwalts Schmid .....	95
2. Auflösung des Mandatsverhältnisses zwischen der PPS und der CSFB .....	83	a) Zeitpunkt der Ablösung .....	95
3. Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen der PPS und der WCP .....	84	b) Mitgliedschaft des Zeugen Schmid in der Flughafenbürgerinitiative „Bürgerverein Brandenburg-Berlin e. V.“ .....	95
4. Übergang der Verfahrensherrschaft auf die PPS ..	84	<b>3. Abschnitt: Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse</b> ..	96
<b>XVIII. Kenntnisse der Beteiligten von den vergaberechtlichen Vorgaben</b> .....	85	<b>III. Teil: Abweichende Berichte gemäß § 19 Abs. 2 UntAG</b> ..	104
1. Kenntnisse der CSFB .....	85	<b>A. Abweichender Bericht der Fraktion der CDU</b> .....	104
2. Kenntnisse der Gesellschafter .....	86	<b>B. Abweichender Bericht der Fraktion der PDS</b> .....	110
<b>XIX. Alternative Ansätze</b> .....	87	<b>IV. Teil: Anlagen</b> .....	139
1. Finanzierungsalternativen .....	87	<b>A. Anlage 1: Gutachten des WPD</b> .....	139
2. Konzentration der Verantwortlichkeiten auf einen Gesellschafter .....	87	<b>B. Anlage 2: Beschluss des OVG</b> .....	145
3. Alternativen zum Vergabeverfahren .....	88	<b>C. Anlage 3: Aktenplan</b> .....	150
4. Zusammengehen der Bieter .....	88	<b>D. Anlage 4: Gutachten des WPD</b> .....	157
<b>E. Vermögensschäden der PPS im Zusammenhang mit dem Planungs- und Privatisierungsverfahren</b> .....	88		
<b>I. Schadensersatzforderungen der PPS gegenüber der CSFB</b> .....	88		
1. Standpunkt der PPS .....	88		

## Abkürzungsverzeichnis

aaO	am angegebenen Ort	o. g.	oben genannt(e/r)
Abg.	Abgeordnete, Abgeordneter	OLG	Oberlandesgericht
Abs.	Absatz	RBm	Regierender Bürgermeister
a. D.	außer Dienst	rd.	rund
Antragsgegner(in)	PPS	S.	Seite
Antragsteller(in)	IVG-Konsortium	s.	siehe
Bd.	Band	s. a.	siehe auch
Beigeladene(r)	HT-Konsortium	Sen	Senator(in)
betr.	betrifft, betreffend	SenFin	Senatsverwaltung für Finanzen
bez.	bezüglich	SenJust	Senatsverwaltung für Justiz
BM	Bundesministerium	Skzl	Senatskanzlei
BMF	Bundesministerium für Finanzen	s. o.	siehe oben
BMVBM	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	StA	Staatsanwaltschaft
ca.	zirka (circa)	stellv.	stellvertretende/r
CdS	Chef der Senatskanzlei	StGB	Strafgesetzbuch
c. i. c.	culpa in contrahendo	StPO	Strafprozessordnung
d. h.	das heißt	StS	Staatssekretär
ehem.	ehemalige(r)	s. u.	siehe unten
evtl.	eventuell	TEK	Technisches Konzept
f	folgende Seite	TMA	Technische Mindestanforderungen
Fa.	Firma	u. a.	unter anderem
ff	die folgenden Seiten	u. ä.	und ähnliches
gem.	gemäß	UntAG	Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin
ggf.	gegebenenfalls	u. U.	unter Umständen
GO Abghs	Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin	u. v. a.	und viele andere
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	VermB	Unterausschuss „Vermögensverwaltung und Beteiligungen“ des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin
i. H. v.	in Höhe von	vgl.	vergleiche
inkl.	inklusive	VgV	Vergabeverordnung
i. V. m.	in Verbindung mit	VOB/A	Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen
LB	Leistungsbereich	VS	Verschlussache
LG	Landgericht	WP	Wahlperiode
Mio.	Million(en)	z. T.	zum Teil
o. a.	oben angeführt(e/r)		

## I. Teil: Verfahrensfragen

### A. Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Untersuchungsauftrag

Das Abgeordnetenhaus von Berlin - 14. Wahlperiode - hat in seiner 11. Sitzung am 8. Juni 2000 beschlossen, gemäß Artikel 48 der Verfassung von Berlin - VvB - einen Untersuchungsausschuss zur Aufklärung der Mitverantwortung der Gesellschafter der BBF am Scheitern des Privatisierungsverfahrens und des Vergabeverfahrens zur privaten Errichtung des Großflughafens BBI sowie zur Vorbereitung der anstehenden Entscheidungen für den Fortgang des Gesamtverfahrens einzusetzen, der aus neun Mitgliedern (vier Mitglieder der Fraktion der CDU, zwei Mitglieder der Fraktion der SPD, zwei Mitglieder der Fraktion der PDS und einem Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) und ihren Stellvertretern und Stellvertreterinnen bestehen sollte.

Durch Beschluss wurde der Ausschuss beauftragt, folgende Sachverhalte zu untersuchen:

#### Beziehungen, Abhängigkeiten und Interessenkonflikte

1. Welche Vertrags- und sonstigen Beziehungen, Abhängigkeiten, Interessenkonflikte und Spendentätigkeiten bestanden und bestehen seit 1990 zwischen den an der Konzipierung des Flughafens BBI, dem Ausbau des bisherigen Flughafensystems, der Gründung und der Privatisierung der BBF beteiligten Personen und Firmen und deren Vertretern auf der einen und der BBF, deren Töchtern und den beteiligten Landesverwaltungen auf der anderen Seite?
2. Welche Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten waren in den Ausschreibungsbedingungen enthalten, wie und durch wen wurde deren Einhaltung überprüft und dokumentiert, und inwiefern sind die Vertreter der Landesregierung im Aufsichtsrat der BBF bei öffentlich gewordenen Interessenkonflikten oder -überschneidungen frühzeitig aktiv geworden?

#### Das gescheiterte Vergabeverfahren

3. Warum erhielt im ersten Privatisierungsversuch das Konsortium und die HochTief AG den Zuschlag und welchen Stellenwert hatten die verbindlichen technischen Mindestanforderungen dabei? Warum hat der Vergabeausschuss des Landes Brandenburg den Einspruch des IVG-Konsortiums gegen die Vergabe abgelehnt?
4. Wer ist für die vom Oberlandesgericht (OLG) Brandenburg festgestellte unzureichende Prüfung und Dokumentation des ersten Vergabeverfahrens und insbesondere der wesentlichen Entscheidungen des Vergabeverfahrens verantwortlich, und welche Entscheidungen betraf dies im Detail?
5. Warum und auf welcher Grundlage wurden im ersten Privatisierungsversuch solche Vertragskonditionen eingeräumt wie eine zugesicherte Kapitalverzinsung in Höhe von 15 %? Wie wurden Lasten und Risiken den bisherigen Gesellschaftern der BBF einerseits und dem Bieter andererseits auferlegt?
6. Welche über die eigentliche Errichtung und den Betrieb des künftigen Flughafens hinausgehenden Verpflichtungen wie die Schienenverkehrs- und Autobahnanbindung sowie die Umsiedlung waren im ersten Privatisierungsversuch vertraglich geregelt, warum waren diese Regelungen getroffen worden und in welcher Weise sind diese Regelungen für den Fortgang des Gesamtverfahrens bindend?

#### Kosten für die öffentliche Hand

7. In welcher Höhe sind bisher Mittel öffentlicher Haushalte wofür in die BBF, die Projekt-Planungsgesellschaft (PPS) und die Flughafen Projektgesellschaft Schönefeld (gemeinsame Gesellschaft - im Folgenden: FPS) bzw. an Unternehmen, die Beratungs- und Steuerungsfunktionen wahrgenommen haben oder gutachterlich tätig waren, geflossen (direkt aus den öffentlichen Haushalten bzw. von BBF etc. an WIB, Investmentbank Credit Suisse First Bosten - CSFB - etc.)?

8. Welche Kosten verursachten bisher das Planungsverfahren für den BBI, einschließlich der Vorarbeiten zum Planfeststellungsverfahren, die Vorbereitung des Privatisierungsverfahrens und das Scheitern des ersten Privatisierungsversuchs?
9. Wie wurde das finanzielle Basismodell als Schlussfolgerung aus dem Urteil des Oberlandesgerichts Brandenburg konzipiert?

#### Die Tätigkeit der BBF

10. Welche geschäftlichen Aktivitäten hat die BBF bis jetzt mit welchen Ergebnissen vorgenommen?
11. Wie ist durch die Gesellschafter seit 1994 Einfluss auf die wirtschaftliche Tätigkeit der BBF genommen worden?
12. Wann und durch wen wurden eine Entschuldung der BBF und die daraus resultierenden Auswirkungen auf das weitere Verfahren geprüft, diskutiert und dokumentiert? Warum ist von einer Entschuldung der BBF vor dem Privatisierungs- und Vergabeverfahren Abstand genommen worden?

#### Konsequenzen aus dem gescheiterten ersten Privatisierungsversuch und Alternativen zum bisherigen Privatisierungskonzept

13. Warum wurde trotz des Scheiterns des ersten Privatisierungsversuchs die FPS mbH (gemeinsame Gesellschaft) gegründet, welcher wirtschaftlichen Tätigkeit geht sie wie nach und welche Schlussfolgerungen wurden für ihre weitere Rolle gezogen?
14. Welche Schlussfolgerungen wurden aus dem gescheiterten ersten Privatisierungsversuch gezogen und welche alternativen Ansätze ergaben sich daraus?
15. Welche Überlegungen und Handlungsszenarien wurden durch die Gesellschafter für den Fall geprüft bzw. vorbereitet, dass die Verhandlungen mit der IVG nicht erfolgversprechend zu Ende geführt würden? Welche Varianten wurden hier geprüft?

#### Die Umsetzung des Konsensbeschlusses

16. Wie wurde die Umsetzung des so genannten Konsensbeschlusses als verbindliche Bedingung in den Vergabeverträgen sichergestellt?

### B. Mitglieder des Untersuchungsausschusses

Zu den ordentlichen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses wurden in der 11. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin am 8. Juni 2000, in der 16. Sitzung am 12. Oktober 2000 und in der 26. Sitzung am 10. Mai 2001 gewählt:

1. Frau Cerstin-Ullrike Richter-Kotowski (Fraktion der CDU) als Vorsitzende,
2. Herr Christian Gaebler (Fraktion der SPD) als stellv. Vorsitzender,
3. Herr Jürgen Bornschein (Fraktion der CDU),
4. Herr Marcus Weichert (Fraktion der CDU),
5. Herr Roland Gewalt (Fraktion der CDU) bis zur 2. Sitzung am 18. September 2000, Herr Nicolas Zimmer (Fraktion der CDU) ab der 3. Sitzung am 16. Oktober 2000,
6. Herr Dr. Hans-Peter Seitz (Fraktion der SPD),
7. Frau Jutta Matuschek (Fraktion der PDS),

8. Herr Steffen Zillich  
(Fraktion der PDS)  
bis zur 9. Sitzung am 26. März 2001,  
Herr Michael Schneider  
(Fraktion der PDS)  
ab der 10. Sitzung am 21. Mai 2001,
9. Herr Michael Cramer  
(Fraktion Bündnis 90/Die Grünen).

Zu stellvertretenden Mitgliedern wurden gewählt:

1. Frau Ursula Birghan  
(Fraktion der CDU),
2. Frau Gisela Greiner  
(Fraktion der CDU)  
bis zur 2. Sitzung am 18. September 2000,  
Herr Roland Gewalt  
(Fraktion der CDU)  
ab der 3. Sitzung am 16. Oktober 2000,
3. Herr Gregor Hoffmann  
(Fraktion der CDU),
4. Frau Katrin Schultze-Berndt  
(Fraktion der CDU),
5. Frau Petra Merkel  
(Fraktion der SPD),
6. Herr Dr. Michael Arndt  
(Fraktion der SPD),
7. Herr Harald Wolf  
(Fraktion der PDS)  
bis zur 9. Sitzung am 26. März 2001,  
Herr Frederik Over  
(Fraktion der PDS)  
ab der 10. Sitzung am 21. Mai 2001,
8. Herr Jan Spindler  
(Fraktion der PDS)  
bis zur 9. Sitzung am 26. März 2001,  
Herr Steffen Zillich  
(Fraktion der PDS)  
ab der 10. Sitzung am 21. Mai 2001,
9. Herr Burkhard Müller-Schoenau  
(Fraktion Bündnis 90/Die Grünen).

## C. Ablauf des Untersuchungsverfahrens

### I. Konstituierung und Verfahrensregeln

Am 14. Juli 2000 trat der Untersuchungsausschuss zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen und wählte den Abgeordneten Steffen Zillich (PDS) zum Schriftführer sowie den Abgeordneten Jürgen Bornschein (CDU) zum stellvertretenden Schriftführer. In der 10. Sitzung am 21. Mai 2001 wurde eine Nachwahl des Schriftführers erforderlich, da der Abg. Zillich (PDS) nicht mehr Mitglied, sondern stellvertretendes Mitglied war. Es wurde der Abg. Michael Schneider (PDS) zum Schriftführer gewählt.

Für die Verfahrensweise des Ausschusses wurden einvernehmlich u. a. folgende Regelungen vereinbart:

1. ...
2. ...
3. ...
4. Die stellvertretenden Mitglieder haben Rede- und Frage-recht. Sie sollen gem. § 3 Abs. 4 Untersuchungsausschuss-gesetz (UntAG) an allen Sitzungen teilnehmen.
5. Regelungen zum Personenkreis, der über den Kreis der Aus-schussmitglieder hinaus zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt ist:

#### a) Beratungssitzungen

Beratungssitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich. Es dürfen nur die Ausschussmitglieder, deren Stellvertreter, die benannten Fraktionsmitarbeiter sowie die Mitarbeiter der Verwaltung des Abgeordnetenhauses teilnehmen. Die Anwesenheit von Vertretern des Senats ist ausgeschlossen. Mitgliedern des Abgeordnetenhauses kann der Ausschuss mit 2/3-Mehrheit die Anwesenheit gestatten (vgl. § 8 UntAG).

#### b) Nichtöffentliche Sitzungen

Teilnehmen dürfen: Die Ausschussmitglieder, deren Stellvertreter, die benannten Fraktionsmitarbeiter sowie die Mitarbeiter der Verwaltung des Abgeordnetenhauses.

Weitere Mitglieder des Abgeordnetenhauses dürfen teilneh-men; dies kann jedoch mit 2/3-Mehrheit untersagt werden (§ 8 Abs. 1 UntAG).

Voraussetzung hierfür ist, dass gemäß § 7 Abs. 2 UntAG die Öffentlichkeit oder einzelne Personen durch Beschluss des Untersuchungsausschusses ausgeschlossen werden, wenn das öffentliche Interesse oder berechnigte Interessen eines Einzelnen dies gebieten oder wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. Demgemäß sollen Besucher von der Vorsitzenden unter Hinweis auf einen gegebenenfalls nach dieser gesetzlichen Bestimmung erforderlichen Ausschluss vor der Teilnahme an der Sitzung darauf hingewiesen werden, dass sie verpflichtet sind, Kontakte zu Personen, die möglicherweise als Zeugen gehört werden können, anzugeben.

Vertretern des Senats kann der Ausschuss die Anwesenheit mit 2/3-Mehrheit gestatten. Diese Entscheidung wird im Einzelfall zu treffen sein (vgl. hierzu § 8 Abs. 2 UntAG).

#### c) Öffentliche Sitzungen

Die Teilnahme von Besuchern an öffentlichen Sitzungen ist nach Vorlage einer vom Besucherdienst auszustellenden Zuhörerkarte möglich.

Vertreter des Senats dürfen auch an öffentlichen Sitzungen nur dann teilnehmen, wenn der Ausschuss dies gestattet. Dies muss mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden (vgl. dazu § 48 Abs. 5 und 6 VvB und § 8 Abs. 2 UntAG). Diese Entscheidung soll gegebenenfalls zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung getroffen werden.

Vertreter der Informationsmedien sollen Zutritt haben unter Vorlage eines vom Referat Presse ausgegebenen Dauer- bzw. Tagesausweises. Der Ausweis sollte während jeder Zeugen-vernehmung deutlich sichtbar ausgelegt werden, um Miss-verständnisse zu vermeiden.

Gemäß § 7 Abs. 2 UntAG können die Öffentlichkeit oder ein-zelne Personen durch Beschluss des Untersuchungsaus-schusses ausgeschlossen werden, wenn das öffentliche Inte-resse oder berechnigte Interessen eines Einzelnen dies gebie-ten oder wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. Demgemäß sollen Besucher von der Vorsitzenden unter Hinweis auf einen gegebenenfalls nach dieser gesetzlichen Bestimmung erforderlichen Ausschluss vor der Teilnahme an der Sitzung darauf hingewiesen werden, dass sie verpflichtet sind, Kontakte zu Perso-nen, die möglicherweise als Zeugen gehört werden können, anzugeben.

#### d) VS-Vertraulich-Sitzungen

Bei Sitzungen, die als VS-Vertraulich oder höher eingestuft werden, dürfen außer den Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern nur solche Personen anwesend sein, die in der entsprechenden Geheimhaltungsstufe ermächtigt sind.

## 6. Geheimschutz

- a) In Bezug auf den Umgang mit Verschluss-sachen (VS) findet die Geheimschutzordnung des Abgeordneten-hauses für das gesamte Untersuchungsverfahren Anwen-dung.



- b) Die dem Untersuchungsausschuss übersandten VS-Vertraulich oder höher eingestuften Akten und Unterlagen werden im VS-Archiv des Abgeordnetenhauses aufbewahrt. Zugang dazu haben nur die dafür ausdrücklich ermächtigten Mitarbeiter des Ausschussbüros.
- c) Außerhalb der Sitzungen können VS-Vertraulich oder höher eingestufte Akten oder Unterlagen von den Ausschussmitgliedern und den namentlich benannten und zum Umgang mit VS ermächtigten Mitarbeitern der im Ausschuss vertretenen Fraktionen im VS-Leseraum eingesehen, dürfen daraus jedoch nicht entfernt werden.
- d) Werden für Sitzungen des Untersuchungsausschusses Unterlagen aus dem VS-Archiv benötigt, so sorgt das Ausschussbüro dafür, dass diese für die Dauer der Sitzung zur Verfügung stehen und anschließend in das VS-Archiv zurückverbracht werden.
- e) Die geheimhaltungsbedürftigen Akten, Aktenteile und sonstigen Schriftstücke werden auf jeder Seite mit einem kopierfesten Kennzeichen versehen. Soweit von solchen Unterlagen Kopien angefertigt werden, werden auch diese Kopien im gleichen Raum aufbewahrt und dürfen daraus nicht entfernt werden.
- f) Die den Ausschussmitgliedern von einer Behörde als Arbeits-, Beratungs- oder Beweismaterial zur Verfügung gestellten Unterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens an die herausgebende Stelle zurückgegeben, sofern dies die jeweilige Behörde ausdrücklich verlangt. Dies bezieht sich nicht nur auf Originalunterlagen, sondern auch auf Kopien, Ausfertigungen etc.
7. Einladungen erhalten:
- die Mitglieder und stellv. Mitglieder des Ausschusses
  - der Präsident des Abgeordnetenhauses
  - die Vorsitzenden und Geschäftsführer der Fraktionen
  - die benannten Mitarbeiter/innen der Fraktionen

nachrichtlich:

- der Senat – unter Hinweis auf § 8 Abs. 2 UntAG –

## 8. Protokolle

a) Fertigung der Protokolle

Über jede Sitzung – öffentlich oder nichtöffentlich – wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

Darüber hinaus werden über die Beweiserhebungssitzungen des Ausschusses Wortprotokolle gefertigt (§ 9 Abs. 1 UntAG).

Über die Verhandlungen in Beratungssitzungen werden keine Inhaltsprotokolle erstellt.

Die Tonbandaufzeichnungen der Beweiserhebungssitzungen werden bis drei Monate nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens aufbewahrt.

Das Recht, Tonbandaufzeichnungen abzuhören, haben nur die Mitglieder und die stellv. Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die namentlich benannten Fraktionsassistenten und die Ausschussmitarbeiter des Abgeordnetenhauses.

Tonbandaufzeichnungen über VS-Verhandlungen sind den Mitarbeitern der Fraktionen im Untersuchungsausschuss und den Mitarbeitern des Ausschussbüros nur zugänglich, sofern sie entsprechend sicherheitsüberprüft sind.

b) Verteilung der Protokolle

Protokolle erhalten die Ausschussmitglieder, die stellv. Mitglieder und die benannten Mitarbeiter der Fraktionen sowie das Ausschussbüro.

Protokolle, die VS-Vertraulich oder höher eingestuft sind, werden je einmal

- pro Fraktion und
  - das Ausschussbüro
- gefertigt und verbleiben im VS-Archiv.

c) Einsichtnahme in die Protokolle bzw. deren Weitergabe

Protokolle über öffentliche Beweiserhebungssitzungen werden zur allgemeinen Einsichtnahme bzw. Weitergabe erst nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens freigegeben.

Die Vorsitzenden und Geschäftsführer der Fraktionen können in die Protokolle Einsicht nehmen. Sie werden gegebenenfalls über das Ausschussbüro zur Verfügung gestellt.

Den einvernommenen Zeugen werden die Protokolle über ihre Vernehmung zugesandt, um ihnen die Möglichkeit einzuräumen, Richtigstellungen vorzunehmen oder missverständliche Aussagen zu korrigieren. Darüber hinausgehende Änderungen der Wortprotokolle sind nicht zulässig.

Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen werden zur allgemeinen Einsichtnahme bzw. Weitergabe weder während des Verfahrens noch nach seiner Beendigung freigegeben (Beratungsgeheimnis).

VS-eingestufte Protokolle dürfen von den namentlich benannten Mitarbeitern der Fraktionen im Ausschuss nur eingesehen werden, sofern sie zum Zugang mit VS ermächtigt sind.

## 9. Arbeitsunterlagen

a) Angeforderte Unterlagen erhalten

- die Mitglieder des Untersuchungsausschusses
- die Mitarbeiter der Fraktionen im Untersuchungsausschuss und
- das Ausschussbüro,

sofern sie nicht als VS-Vertraulich oder VS-Geheim eingestuft sind.

Alle von öffentlichen Stellen des Landes Berlin angeforderten Unterlagen sind neben dem Original ausnahmslos in 14facher Ausfertigung an das Ausschussbüro zu übersenden, soweit der Untersuchungsausschuss im Einzelfall nicht anders beschließt.

Dasselbe gilt grundsätzlich für Anforderungen gegenüber anderen Adressaten von Beweisbeschlüssen; die Vorsitzende wird ermächtigt, gegebenenfalls andere Regelungen zu treffen.

Soweit Akten und Unterlagen VS-Geheim oder VS-Vertraulich eingestuft sind, genügt die Übersendung des Originals sowie weiterer 5 Ausfertigungen an das Ausschussbüro.

Sofern der Umfang eines angeforderten Aktenstücks eine Vervielfältigung nicht zulässt, steht es den Mitgliedern, stellv. Mitgliedern und den Mitarbeitern der Fraktionen im Untersuchungsausschuss zur Einsichtnahme im Ausschussbüro zur Verfügung.

b) Sonstige Arbeitsmaterialien erhalten

der unter a) benannte Personenkreis sowie die stellv. Mitglieder.

## 10. Information der Medien

Die Unterrichtung der Presse und der Informationsmedien erfolgt gemäß § 21 UntAG i. V. m. § 26 Abs. 5 GO Abghs ausschließlich durch die Vorsitzende.

## 11. Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Bei nichtöffentlichen Sitzungen sind Aufnahmen der Medien nur bis zur Eröffnung der Sitzung zulässig.

Tonaufnahmen sind grundsätzlich nicht gestattet, da zu besorgen ist, dass dadurch der Zweck des Untersuchungsverfahrens (durch Beeinflussung später zu vernehmender Zeugen) gefährdet werden könnte. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses.

In öffentlichen Beweiserhebungssitzungen sind Film- und Fotoaufnahmen nur mit Zustimmung der Zeugen oder Sachverständigen gestattet. Die entsprechende Zustimmung soll vor der Sitzung (mit der Ladung) abgefragt werden.

Tonaufnahmen werden auch bei Zustimmung der Zeugen oder Sachverständigen grundsätzlich nur zum Zwecke aktueller Rundfunk- und Fernsehberichterstattung erlaubt. Ausnahmen bedürfen eines ausdrücklichen Beschlusses des Ausschusses.

Live-Übertragungen sind nicht gestattet.

## 12. Mitschriften

Mitschriften von Vertretern der Presse oder von Besuchern sind grundsätzlich gestattet. Schriftliche Aufzeichnungen werden untersagt, wenn der Verdacht besteht, dass sie zum Zwecke der Zeugenbeeinflussung weitergegeben werden sollen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UntAG).

## 13. Kurztitel des Untersuchungsverfahrens: „Flughafen Schönefeld II“

## 14. Anträge und Beweisanträge der Fraktionen

Alle Beweisanträge der Fraktionen sind unter Bezugnahme auf den betreffenden Komplex des Untersuchungsauftrages schriftlich über das Ausschussbüro an die Vorsitzende zu richten. Die Anträge müssen substantiiert sein und zustell- bzw. ladungsfähige Angaben enthalten.

Die Anträge sollten spätestens drei Arbeitstage vor einer Ausschusssitzung im Ausschussbüro eingehen, damit eine geordnete Verteilung in die Fächer der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter möglich ist.

## 15. Auf die in § 11 Abs. 1 UntAG bezeichnete Verlesung von Protokollen und Schriftstücken wird grundsätzlich verzichtet, weil diese – entsprechend der o. a. Verteilung – allen Mitgliedern des Ausschusses zugänglich gemacht werden.

Bei der Entscheidung zu Ziffer 5 c über die Teilnahme von Vertretern des Senats an öffentlichen Sitzungen hat der Ausschuss verschiedene Vorgehensvarianten erörtert. Es herrschte Einvernehmen, dass infolge der getroffenen Entscheidung zu Beginn einer jeden öffentlichen Sitzung festgestellt werden soll, ob Senatsvertreter anwesend sind und dann gegebenenfalls eine Einzelentscheidung getroffen werden soll.

Die unter Ziffer 9 a getroffene Entscheidung hat zur Folge, dass stellvertretende Mitglieder des Ausschusses kein persönliches Exemplar derjenigen Akten erhalten, die von Dritten angefordert werden. Diese Entscheidung traf der Ausschuss einvernehmlich aus Gründen der Praktikabilität und Kostenersparnis. Es herrschte Einvernehmen dahin gehend, dass die stellvertretenden Mitglieder mit dem den Fraktionen (Fraktionsmitarbeiter/in) zur Verfügung gestellten Exemplar jederzeit arbeiten könnten.

Als Bezeichnung für das Untersuchungsausschussverfahren wählte der Ausschuss das Kürzel „Flughafen Schönefeld II“. In der 12. Wahlperiode gab es bereits einen Untersuchungsausschuss, der sich mit einer Thematik aus dem Bereich des Flughafens Schönefeld beschäftigt hatte und seine Arbeit mit einem Bericht vom 20. September 1995 abgeschlossen hat (Drs 12/5950).

Da im Landtag Brandenburg ebenfalls ein Untersuchungsausschuss zu dem hier in Rede stehenden Thema eingesetzt worden ist, wurde auf Basis der Gegenseitigkeit der Austausch der Wort-

protokolle über Zeugenvernehmungen vereinbart. Eine gemeinsame Untersuchungstätigkeit war auf Grund verfassungsrechtlicher Hürden nicht statthaft.

## II. Besondere Fragen zum Verfahren in öffentlichen Beweiserhebungssitzungen

Die Tätigkeit des Ausschusses war in Hinsicht auf sein Verfahren in einem besonderen Maße durch den Umstand geprägt, dass sich bei öffentlichen Beweiserhebungssitzungen mehrere Rechtsberater und Vertreter von am Flughafenprojekt beteiligten Konzernen sowie Rechtsanwälte von Zeugen befanden. In mehreren Fällen war der Ausschuss zu der Auffassung gelangt, dass zur Wahrung des Ermittlungsinteresses von dem Recht aus § 7 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz auf Begrenzung der Öffentlichkeit Gebrauch gemacht werden musste. Nach einem Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Berlin holte der Ausschuss ein Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes ein – **Anlage 1** –. Es wurde die langjährige Verfahrenspraxis der Berliner Untersuchungsausschüsse bestätigt. In einem Fall wurde wegen des Ausschlusses eines Rechtsanwalts das Oberverwaltungsgericht Berlin (OVG) im einstweiligen Rechtsschutz angerufen. Das OVG Berlin gab dem Antragsteller Recht und veränderte durch seinen Beschluss – **Anlage 2** – die bis dahin geltende Rechtslage und somit die Verfahrenspraxis in Berliner Untersuchungsausschüssen. Das Recht des Ausschusses auf Abschluss einzelner Zuhörer wurde im Ergebnis erheblich beschränkt.

## III. Beweisaufnahme

Nach den Regeln des Berliner Untersuchungsausschussrechts bestimmen die Fraktionen den Gang der Beweisaufnahme. Die Vorsitzende prüft mit Unterstützung des ihr zugeordneten Ausschussbüros die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und führt diese aus. Insoweit hat sie eine neutrale Stellung im System der Ermittlungstätigkeit des Ausschusses. Auf Antrag der Fraktionen beschließt der Ausschuss Beweiserhebungen insbesondere durch Urkundsbeweis und Zeugeneinvernahmen.

## 1. Schriftliches Beweismaterial

Auf Grund der Beweisanträge der Fraktionen wurden dem Ausschuss die der als – **Anlage 3** – beigefügten Übersicht zu entnehmenden Unterlagen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurden dem Ausschuss im Anschluss an eine Zeugenvernehmung einzelne Fragen schriftlich beantwortet. Es wurden dem Ausschuss von folgenden Stellen Unterlagen zur Verfügung gestellt:

1. Berlin Brandenburg Flughafen Holding GmbH Flughafen Schönefeld (BBF-Holding)
2. Flughafen Projektgesellschaft Schönefeld mbH (FPS)
3. Projektplanungsgesellschaft mbH (PPS)
4. Investmentbank Credit Suisse First Boston AG (CSFB)
5. Hochtief Airport GmbH
6. IVG Holding AG
7. Wirtschafts- und Ingenieursberatungsgesellschaft mbH (WIB)
8. Staatskanzlei Brandenburg
9. Oberlandesgericht Brandenburg (OLG Brandenburg)
10. Staatsanwaltschaft Berlin (StA Berlin)
11. Amtsgericht Charlottenburg (AG Charlottenburg)
12. Senatskanzlei Berlin (Skzl Berlin)
13. Landgericht Berlin
14. Unterausschuss Vermögensverwaltung und Beteiligungen des Hauptausschusses (UA VermB)
15. Sanitätsrat Dr. med. Arthur Arnstein Stiftung

Das schriftliche Beweismaterial umfasst in einfacher Ausfertigung insgesamt 323 Aktenexemplare, die Gesamtzahl der zur Verteilung gelangten Unterlagen beläuft sich auf 1 866 Aktenstücke.

Wegen der vielen am Geschehen beteiligten Firmen und der Komplexität des Vergabe- und Privatisierungsvorgangs fasste der Ausschuss zunächst umfangreiche Beweiserhebungsbeschlüsse zur Anforderung von Akten. Bis auf einen Fall konnte der Ausschuss seine Wünsche im vollen Umfang durchsetzen, so dass der Ausschuss bereits nach kurzer Zeit über eine sehr große Zahl von Akten verfügte. Am Ende bestand ein vollständiger Aktensatz aus 323 Aktenstücken, vorwiegend großen Aktenordnern, die einen eigenen Dienstraum des Ausschussbüros füllten. Diese Akten wurden in unterschiedlichen Stückzahlen vervielfältigt und an die Ausschussmitglieder bzw. Fraktionen ausgeliefert. Jede Fraktion hatte, mit Ausnahme eines Vorgangs, der zur Einsicht im Ausschussbüro bereit stand, ein eigenes Exemplar der Unterlagen. Insgesamt wurden 1 866 Aktenstücke zur Verfügung gestellt. Die Vervielfältigung der Mehrfachexemplare erfolgte auf Kosten des Abgeordnetenhauses, da die herausgebenden Stellen lediglich zur Bereitstellung des Originals verpflichtet sind. Diese sehr große Aktenmenge bestimmte die Arbeit des Ausschusses in den ersten Monate. Die Bewältigung der Datenmenge stellte enorme Anforderungen an organisatorische Vorkehrungen und an die aufzuwendende Arbeitszeit der Ausschussmitglieder. Der Aktenherausgabeanspruch des Ausschusses wurde sowohl gegenüber Privaten als auch gegenüber staatlichen Stellen durch das fortlaufende Vergabeverfahren und die gesetzliche Vorgabe zur Untersuchung abgeschlossener Vorgänge begrenzt. Insoweit

konnten mehrere Stellen einem Aktenherausgabewunsch teilweise widersprechen. Andererseits war die Kooperationsbereitschaft sowohl staatlicher Stellen als auch von am Flughafenprojekt beteiligten Firmen durchaus gegeben.

Der überwiegende Teil der Akten stammte von Unternehmen, die den Schutz von Privat- und Geschäftsgeheimnissen einforderten. Staatliche Stellen wiesen ebenfalls auf das Erfordernis des Schutzes von Daten hin und nahmen zum Teil auf entsprechender gesetzlicher Grundlage selbst die Einstufung in die Stufe „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ vor. Der Ausschuss hat berechtigten Forderungen entsprochen und ca. 90 % der Akten als vertraulich im Sinne des § 53 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin eingestuft. Die Ausschussunterlagen hatten dadurch den gleichen hohen Sicherheitsstatus wie Verhandlungsgegenstände des Parlaments zu Finanz- und Grundstücksgeschäften des Landes Berlin. Infolge dieser notwendigen Einstufung konnte der konkrete Inhalt der Akten nur in nichtöffentlichen Sitzungsteilen verhandelt werden.

Da der Ausschuss sich dazu entschlossen hat, dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit den Vorrang zu geben und daher einen öffentlichen Bericht zu verfassen, konnten hier keine Details aus dem Aktenbestand verwendet werden. Der hier vorliegende Bericht stützt sich im Wesentlichen auf die Zeugenvernehmungen in öffentlicher Sitzung.

## 2. Zeugen

In zehn öffentlichen und nichtöffentlichen Zeugenvernehmungssitzungen des Untersuchungsausschusses wurden 31 Zeugen – teilweise mehrfach – in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge vernommen (Funktionen siehe Personenregister):

Herr Dr. Herbert Märtin	(5. Sitzung, 20. November 2000)
Frau Eva-Martina Meyer-Postelt	(5. Sitzung, 20. November 2000)
Herr Dr. Rainer Söllner	(5. Sitzung, 20. November 2000)
Herr Rolf Liebscher	(5. Sitzung, 20. November 2000)
Herr Winfried Gläser	(5. Sitzung, 20. November 2000)
Herr Dr. Götz Herberg	(5. Sitzung, 20. November 2000, 16. Sitzung, 6. September 2001)
Herr Uwe Schmidt	(7. Sitzung, 22. Januar 2001, 16. Sitzung, 6. September 2001)
Herr Gritscher	(7. Sitzung, 22. Januar 2001)
Frau Jacqueline Behlert	(7. Sitzung, 22. Januar 2001)
Herr Bernhard Schmid	(9. Sitzung, 26. März 2001)
Herr Dr. Hansjürgen Karge	(9. Sitzung, 26. März 2001)
Herr Michael Pieper	(10. Sitzung, 21. Mai 2001)
Herr Michael Samel	(10. Sitzung, 21. Mai 2001)
Herr Adam de Courcy Ling	(11. Sitzung, 2. Juli 2001)
Herr Berthold F. Mitrenga	(11. Sitzung, 2. Juli 2001)
Herr Dr. Andreas Nick	(11. Sitzung, 2. Juli 2001)
Herr Eberhard Dieppen	(12. Sitzung, 17. Juli 2001)
Herr Volker Kähne	(12. Sitzung, 17. Juli 2001)
Herr Dr. Ehrhart Körting	(12. Sitzung, 17. Juli 2001)
Herr Dr. Wolfhard Leichnitz	(13. Sitzung, 19. Juli 2001)
Herr Dr. Jürgen Linde	(13. Sitzung, 19. Juli 2001)
Frau Heidemarie Ewald	(13. Sitzung, 19. Juli 2001)
Herr Joachim Krüger	(13. Sitzung, 19. Juli 2001)
Frau Dr. Lore-Maria Peschel-Gutzeit	(14. Sitzung, 1. September 2001)
Herr Heinrich Giersberg	(15. Sitzung, 4. September 2001)
Frau Dr. Annette Fugmann-Heesing	(15. Sitzung, 4. September 2001)
Herr Hartmut Mehdorn	(15. Sitzung, 4. September 2001)
Herr Prof. Dr. Klaus Finkelburg	(15. Sitzung, 4. September 2001)
Herr Dr. Manfred Overhaus	(16. Sitzung, 6. September 2001)
Herr Dr. Wilhelm Bender	(16. Sitzung, 6. September 2001)
Herr Klaus Böger	(16. Sitzung, 6. September 2001)

Der Ausschuss konnte seine Zeugenladungen ohne Zuhilfenahme von Zwangsmitteln durchsetzen. Hier half auch eine erhebliche Flexibilität des Ausschusses in der Terminierung von Sitzungen und der Festlegung von konkreten Vernehmungszeiten. Auf Wunsch wurde die Begleitung und aktive Beratung durch einen Rechtsbeistand gestattet.

Mehrere wichtige Zeugen beriefen sich auf Aussageverweigerungsrechte. Hierzu zählt insbesondere der Zeuge Dr. Martin, der sich umfassend auf das Recht aus § 55 der Strafprozessordnung (StPO) berief, da gegen den Zeugen ein nach § 170 Abs. 2 StPO eingestelltes Ermittlungsverfahren theoretisch wieder aufgenommen werden könnte. Der Ausschuss hatte Zweifel an dem Umfang des geltend gemachten Aussageverweigerungsrechts. Er hat daher bei der Vernehmung des Zeugen Dr. Martin Fragen zu Protokoll gegeben und durch den Wissenschaftlichen Parliamentsdienst begutachten lassen – **Anlage 4** –. Wegen der geltenden Rechtslage musste der Zeuge Dr. Martin keine der gestellten Fragen beantworten. Zwangsmittel wären ohne Erfolgsaussichten gewesen. Auf eine wiederholte Ladung des Zeugen wurde am Ende verzichtet. Weiterhin beriefen sich der Zeuge Dr. Bender und die Zeugin Ewald sowie der Zeuge Dr. Lechnitz auf das Recht aus § 55 StPO und verweigerten jegliche Aussage. Das Ermittlungsinteresse des Ausschusses musste hier hinter dem hohen Rechtsgut des § 55 StPO, das Ausdruck von Verfassungsgrundsätzen ist, zurückstehen.

### 3. Abschluss des Untersuchungsverfahrens

Im Sommer des Jahres 2001 wurde deutlich, dass es voraussichtlich zu einem vorzeitigen Ende der Legislaturperiode kommen würde. Im Hinblick darauf intensivierte der Ausschuss seine Arbeit. In insgesamt fünf Sondersitzungen innerhalb der Parlamentsferien vernahm der Ausschuss Zeugen. Das Ausschussbüro wurde nach der Sitzung am 19. Juli 2001 mit der Anfertigung eines Berichtsentwurfs beauftragt. Dieser Berichtsentwurf ist in dem Zeitraum Ende Juli 2001 bis Anfang September 2001 parallel zur laufenden Ermittlungstätigkeit des Ausschusses gefertigt worden. Nach dem am 1. September 2001 gefassten Beschluss des Abgeordnetenhauses zur vorzeitigen Beendigung der 14. Wahlperiode (WP) und der Terminierung der Neuwahlen auf den 21. Oktober 2001 beschloss der Ausschuss einen Terminplan zur Vorlage des Ausschussberichts in der letzten Plenarsitzung der 14. WP am 27. September 2001. Der Bericht wurde den Fraktionen durch die Vorsitzende am 12. September 2001 in einer ersten Fassung vorgelegt und am 20. September 2001 ergänzt. Der Ausschuss beriet den Bericht in zwei nichtöffentlichen Sitzungen – am 17. und am 21. September 2001. **In der nun vorliegenden Fassung wurde der Bericht als Abschlussbericht des Ausschusses in der letzten Sitzung am 21. September 2001 einstimmig – bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU – beschlossen.** Die Fraktionen der CDU und der PDS haben abweichende Berichte (bzw. Berichtsteile) gem. § 19 Abs. 2 UntAG vorgelegt. Diese sind als Anlage beigefügt. Abschließend sei auf Folgendes hingewiesen: Der Ausschuss hat sich in seiner letzten Sitzung intensiv mit dem 3. Abschnitt des II. Teils des Berichts, der „Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse“ befasst. Wegen der knappen Zeitspanne zwischen der letzten Beratung und der Drucklegung konnte bestimmten Festlegungen in der Zusammenfassung nicht immer im Hauptteil des Berichts im vollen Umfang Rechnung getragen werden. Daher stellt der Ausschuss fest, dass er zum einen Divergenzen zwischen der Zusammenfassung und dem Hauptteil in Kauf nimmt und zum anderen im Zweifel die Aussagen und Gewichtungen in der Zusammenfassung Vorrang haben.

**II. Teil: Untersuchungsergebnis****1. Abschnitt: Übersichten****A. Personenregister**

Herr Albert	Teilnahme an Präsentationsveranstaltung der WIB am 13. März 1997
Herr Dr. Constantin von Alvensleben	Mitarbeiter der Hochtief AG
Frau Jacqueline Behlert	Staatsanwältin
Herr Dr. Wilhelm Bender	Vorstandsvorsitzender der Fraport AG
Herr Klaus Böger	Fraktionsvorsitzender der SPD
Herr Dr. Rudolph von Borries	Mitarbeiter der WIB, als Geschäftsführer einer WIB-Tochter vorgesehen, technischer Sachverständiger, u. a. 1998 für die Arbeitsgruppe im Auftrag der PPS (Bieterkonzeptbewertung), Projektleiter LB 4
Herr Adam de Courcy Ling	Mitarbeiter der CSFB, Projektverantwortlicher
Herr Eberhard Diepgen	Regierender Bürgermeister von Berlin a. D., Aufsichtsratsvorsitzender der BBF
Herr Diwell	Ehem. Abteilungsleiter Sen Just
Frau Heidemarie Ewald	Ehem. Mitarbeiterin der WIB, offizielle Inhaberin der HMC und Vertraute von Herrn Dr. Martin
Frau Elke Femer	StS'in BMVBM
Frau Dr. Annette Fugmann-Heesing	Senatorin für Finanzen a. D., Ehem. Aufsichtsratsmitglied der BBF und der BGB
Herr Heinrich (Heiner) Giersberg	Freier Journalist, Beratung der Hochtief AG (Vertragsverhältnis vom 1. Juni 1998 bis 31. Dezember 1998)
Herr Winfried Gläser	Mitarbeiter der FAG, seit 22. Dezember 1997 Vertragsverhältnis mit Herrn Liebscher bez. Konzeption der Verkehrserschließung/LB 4 bzw. LB 9
Herr Prof. Glißmeyer	Mitarbeiter der DSC
Herr Gritscher	Staatsanwalt
Herr Hagemann	Oberstaatsanwalt
Herr Hans Joachim Henke	StS des BM für Verkehr a. D., ehem. Aufsichtsratsvorsitzender der BBF und Aufsichtsratsmitglied der PPS
Herr Peter Henkel	Mitarbeiter der FAG
Herr Dr. Götz Herberg	Vorsitzender der Geschäftsführung der BBF, ehem. Geschäftsführer der PPS
Herr Manfred Hölzel	Ehem. Geschäftsführer der BBF
Herr Dr. Holst	Mitarbeiter der FAG
Herr Jacob	Mitarbeiter der PPS
Herr Volker Kähne	Chef der Senatskanzlei a.D., Ehem. Aufsichtsratsmitglied der BBF und der PPS
Herr Dr. Reinhard Kalenda	Geschäftsführer der Hochtief Airport GmbH
Herr Dr. Hansjürgen Karge	Generalstaatsanwalt (LG Berlin)
Herr Dr. Ehrhart Körting	Senator für Justiz a. D., Ehem. Aufsichtsratsmitglied der BBF und der PPS (seit 1997)
Herr Kraft	Mitarbeiter der FAG, Vertragsverhältnis mit der WIB
Herr Joachim Krüger	Ministerialdirigent beim BMF, Koordinator bez. BBI, ehem. Aufsichtsratsmitglied der BBF, PPS und FAG
Herr Dr. Wolfhard Lechnitz	Vorstandsmitglied der Hochtief AG
Herr Rolf Liebscher	Mitarbeiter der FAG, seit 18. Juni 1997 als Nebentätigkeit Vertragsverhältnis mit der WIB bez. Beratung/Layoutplanung, stellvertretender Projektleiter LB 4
Herr Dr. Jürgen Linde	Minister des Landes Brandenburg a. D., Chef der Staatskanzlei a. D., ehem. Aufsichtsratsmitglied der BBF, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der PPS (1996 bis 1997) und Aufsichtsratsvorsitzender der PPS (1997 bis 1999)
Herr Dr. Herbert Martin	Gesellschafter und Geschäftsführer der WIB-Gruppe mit Alleinvertretungsbefugnis
Herr Hartmut Mehdorn	Vorstandsvorsitzender der Deutschen Bahn AG
Frau Eva-Martina Meyer-Postelt	Juristische Beratung der PPS (Ende 1996 bis Mai 1997) bez. Vergabe von öffentlichen Planungsleistungen
Herr Berthold F. Mitrenga	Rechtsanwalt der BBPL, juristische Beratung der PPS und Rechtsbeistand von Herrn Dr. Herberg im Ermittlungsverfahren
Herr Mockel	Mitarbeiter der FAG
Herr Thomas Müller	Geschäftsführender Gesellschafter der L.E.G.U.A.N. GmbH und einziger Repräsentant der LANAG
Herr Dieter Neumann	Generalstaatsanwalt beim Kammergericht

Herr Dr. Andreas Nick	Ehem. Mitarbeiter der CSFB
Herr Nozon	Mitarbeiter der PPS, verantwortlich für technische Planung
Herr Dr. Manfred Overhaus	StS des BMF,
Herr Paulsen	Syndikusanwalt der Hochtief AG
Frau Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit	Senatorin für Justiz a. D., ehem. Aufsichtsratsmitglied der BBF und Aufsichtsratsvorsitzende der PPS (bis 1997)
Herr Rolf Peschel	Geschäftsführender Gesellschafter der L.E.G.U.A.N. GmbH
Herr Michael Pieper	Geschäftsführer der PPS seit 1999
Frau Rahmacher	Teilnahme an Präsentationsveranstaltung der WIB am 13. März 1997
Herr Reher	Teilnahme an Präsentationsveranstaltung der WIB am 13. März 1997
Herr Hans-Henning Romberg	Ehem. Geschäftsführer der BBF
Herr Michael Samel	Ehem. Koordinator und Sachverständiger für die Staatskanzlei Brandenburg bez. Flughafenpolitik (seit 1998), Leiter der Technik der PPS (seit 2000)
Herr Ulrich Schindler	Mitarbeiter der BBF und PPS, technischer Hauptprojektleiter
Herr Bernhard Schmid	Staatsanwalt
Herr Uwe Schmidt	Leitender Kriminaldirektor
Herr Schröder	Mitarbeiter der FAG
Frau Dr. Wilma Simon	Ministerin des Landes Brandenburg a. D., Aufsichtsratsmitglied der BBF
Herr Dr. Rainer Söllner	Geschäftsführer der WIB-Gruppe
Herr Stange	Oberstaatsanwalt
Herr Dr. Manfred Stolpe	Ministerpräsident des Landes Brandenburg, Aufsichtsratsmitglied der BBF
Herr Voigt	Mitarbeiter der DSC

#### B. Firmenregister – mit zusätzlichen Hinweisen

Airport Group International	Ein Mitglied des Bieterkonsortiums neben der Bewag, Parsons Engineering und der Westdeutschen Landesbank
BAA	British Airways Authority
BAA-Konsortium	Bieterkonsortium mit den Mitgliedern BAA, Allianz und der Debis Immobilienmanagement GmbH, Ausschluss auf Grund der konzernrechtlichen Verbindung Debis-DSC
BBF-Holding	Berlin Brandenburg Flughafen Holding GmbH Flughafen Schönefeld (12. Dezember 1999 gegründet) mit den Gesellschaftern Land Brandenburg (37 %), Land Berlin (37 %) und Bund (26 %) <sup>1)</sup> , mit den Betriebsgesellschaften der Flughäfen Tegel, Tempelhof und Schönefeld und mit den Tochtergesellschaften PPS und FPS
BBI	Flughafen Berlin Brandenburg International
BBLP	Sozietät Beiten Burkhardt Mittl & Wegener, rechtliche Beratung der PPS bez. Vergabeverfahrens
BC	Brandenburg Consult, Kooperationspartner der WIB in 1997 (Bewerbung um Planungsleistungen)
BFG	Berlin Flughafen-Gesellschaft Flughafen Tegel mbH, Betriebsgesellschaft des Flughafens Tegel
BGB	Bankgesellschaft Berlin AG, Mitglied des FPBB-Konsortiums
B.L.A.S.	Berliner Lufthansa Airport Services, Vorgängerfirma der GlobeGround Berlin GmbH
BWHL	Sozietät Bruckhaus Westrick Heller Löber (Nachfolgerin der BWS), rechtliche Beratung der PPS bez. gesellschaftsrechtlicher, finanzieller u. a. rechtlicher Fragen, Koordinierung der gesamten Rechtsberatung
BWS	Sozietät Bruckhaus Westrick Steegemann, rechtliche Beratung der PPS (s. BWHL)
BZW	Barclays de Zoete Wedd
Copenhagen Airports	Ein Mitglied des Bieterkonsortiums neben Bechtel International und der Commerzbank
CSFB	Credit Suisse First Boston AG, ehem. Investmentbank der Barclays Corporation Inc. der BZW, Beratung der PPS bez. Vorbereitung und Durchführung der Privatisierung der BBF/Privatfinanzierung des BBI (Frühjahr 1997)
CSFB-Konsortium	Beraterkonsortium der PPS mit den Mitgliedern CSFB, Price Waterhouse (PW), Mercer Management Consulting und The Portland Group
Daly	Konsortialführer der Planungsgemeinschaft (u. a. mit der WIB) bez. Layoutplanung (LB 4)

<sup>1)</sup> Prozentangaben in den Klammern beziehen sich auf die Verteilung der Stimmrechte

DE-C	Deutsche Eisenbahn Consult, Kooperationspartner der WIB in 1997 (Bewerbung um Planungsleistungen)
DSC	Dornier System Consult GmbH, vertragliche Vereinbarungen mit der PPS bez. Projektsteuerung (LB 1)
FAG	Flughafen Frankfurt Main AG, Mitglied des FPBB
FBS	Flughafen Berlin Schönefeld GmbH, Betriebsgesellschaft des Flughafens Schönefeld, zuständig für Fragen der Verkehrsanbindung, Planfeststellungsverfahren
FPBB	Flughafen-Partner für Berlin und Brandenburg, Bieterkonsortium („Hochtief-Konsortium“) mit den Mitgliedern Hochtief Airport GmbH, (Siemens AG), FAG, BGB und ABB Energy Ventures B. V. bzw. ABB Calor Emag Schaltanlagen
FPS	Flughafen Projektgesellschaft Schönefeld mbH, zuständig für Grundstücksfragen/Umsiedlung
Fraport AG	Betreibergesellschaft des Flughafens Frankfurt/Main
GfL – TU Berlin	Kooperationspartner der WIB in 1997 (Bewerbung um Planungsleistungen)
HC	Haman Consult, Kooperationspartner der WIB in 1997 (Bewerbung um Planungsleistungen)
HMC	Handel Management Consult (angemeldet im Oktober 1998), Inhaberin Frau Ewald, vertragliche Vereinbarungen mit dem FPBB in 1998 bez. Beratung (Öffentlichkeitsarbeit, Angebotsgestaltung) und mit der WIB bez. Unterstützungsleistung
HT	Hochtief AG, Tochtergesellschaft der RWE
HTA	Hochtief Airport GmbH, Federführung des FPBB
IBAG GmbH	Kooperationspartner der WIB in 1997 (Bewerbung um Planungsleistungen)
IVG Holding AG	Industrie-Verwertungs-Gesellschaft Holding AG, Federführung des PEG-Konsortiums
Kramer & Associates, London	Beratung bez. Auswahl der Investmentbank mit dem Ergebnis CSFB (NatWest als Untergene)
Lahmeyer International	Tochtergesellschaft der RWE AG, Ausschluss auf Grund dieser Verbindung (s. HT)
LANAG	Firmenname, mit dem Herr Müller einen Auftrag der WIB erhalten hat
L.E.G.U.A.N. GmbH	Herr Müller und Herr Peschel als geschäftsführende Gesellschafter Arbeitsgebiet: Biologische Bestandsaufnahmen und Kartierungen
NatWest	National West Bank, Konkurrentin der CSFB
PEG	Projektgesellschaft Flughafen Berlin-Brandenburg International GmbH & Co. KG, Bieterkonsortium („IVG-Konsortium“) mit den Mitgliedern IVG Holding AG, Dresdner Bank AG, Flughafen Wien AG und Dorsch Consult AG
PPS	Projektplanungsgesellschaft mbH (Sommer 1996 gegründet, 1997 arbeitsfähig), zuständig für Privatisierungsprozess/Organisation, vertragliche Vereinbarungen mit der WIB u. a. bez. Planungsleistungen
RWE Konzern	u. a. RWE Umwelt AG, RWE Aqua bzw. ThamesWater – RWE Group, Hochtief AG
RWE Aqua	Teilerwerb der Berliner Wasserbetriebe (BWB) im Rahmen des RWE/Vivendi-Konsortiums
RWE Umwelt AG	Teilerwerb der Berliner Wasserbetriebe (BWB) im Rahmen des RWE/Vivendi-Konsortiums
Schüßler Plan Potsdam	Kooperationspartner der WIB in 1997 (Bewerbung um Planungsleistungen)
The Portland Group	Unterstützung der CSFB bei der Festlegung der Technischen Mindestanforderungen (TMA)
Transparency International	Antikorruptionsorganisation
Trischler und Partner	Beratung der BBF bez. Umweltverträglichkeitsprüfung (Sperenberg- Schönefeld), Arbeitsgemeinschaft mit der WIB und TU PC Umweltplanung bez. LB 8
WCP	Sozietät Wilmer, Cutler & Pickering, rechtliche Beratung der BBF bez. Vergabeverfahrens und luftverkehrsrechtlicher Fragen
WIB-Gruppe	Wirtschafts- und Ingenieursberatungsgesellschaft mbH (1994 bis 1998 als Ingenieurgesellschaft mbH Planung, Umwelt und Datendienste) mit zwei 100%igen Tochtergesellschaften, und zwar der W3 Interactive GmbH Internet Services (1995 bis 2000 als WIB PlanData GmbH Daten-Karten-Service) und der Air & Traffic Planungsgesellschaft mbH mit dem Gesellschafter und Geschäftsführer (mit Alleinvertretungsbefugnis) Herrn Dr. Märtin.

## 2. Abschnitt: Ermittelter Sachverhalt

### A. Einleitung

Mit dem Ziel der Neuordnung des Luftverkehrs und Planung und Bau eines neuen Großflughafens wurde am 12. Dezember 1991 die Berlin Brandenburg Flughafen GmbH (BBF) gegründet. Die Bundesrepublik Deutschland, das Land Berlin und das Land Brandenburg (die so genannten Altgesellschafter) vereinbarten anlässlich der gemeinschaftlichen Gründung der BBF, den zivilen Flugverkehr in der Region Berlin/Brandenburg auf einen so genannten Single-Standort zu konzentrieren. Später vereinbarten sie auch, die BBF zu privatisieren.

Am Stammkapital der BBF sind die Bundesrepublik Deutschland zu 26 %, das Land Berlin und das Land Brandenburg jeweils zu 37 % beteiligt. Dies entspricht auch der Kostenverteilung im Planungs- und Privatisierungsverfahren. Im Mai 1994 wurde das Raumordnungsverfahren für den geplanten Flughafen BBI eröffnet.

Im Mai 1995 erteilte die BBF im Rahmen einer Auftragsaus-schreibung der WIB den Auftrag, eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die möglichen Standorte eines Großflughafens in Sperenberg und Schönefeld-Süd durchzuführen.

Am 28. Mai 1996 unterzeichneten die Vertreter der Gesellschafter, der Ministerpräsident des Landes Brandenburg Dr. Stolpe, der Regierende Bürgermeister von Berlin Diepgen und Bundesverkehrsminister Wissmann den Konsensbeschluss über den Ausbau der Flughafenkapazitäten der Region Berlin/Brandenburg auf der Grundlage der Verständigung auf die Entwicklung des Standorts Schönefeld als Single-Standort. In diesem Beschluss entschieden die Gesellschafter, das bestehende Flughafensystem mit drei Standorten in Berlin-Tegel (TXL), Berlin-Tempelhof (THF) und Berlin-Schönefeld (SXF) durch einen zentralen Flughafen, den BBI, zu ersetzen und den Luftverkehr in der Region Berlin-Brandenburg auf einen Standort zu konzentrieren. Im einzelnen wurde die sukzessive Schließung der beiden innerstädtischen Flughäfen festgelegt, THF mit Rechtskraft der Planfeststellung und TXL mit Inbetriebnahme von BBI. Die Alternativstandorte Sperenberg und Jüterbog Ost schieden mit dem Konsensbeschluss vom 28. Mai 1996 aus. Weiterhin Bestandteil des Konsensbeschlusses war die Einigung auf die parallel zum Planungsverfahren durchzuführende Privatisierung der BBF. In Schönefeld soll ein Flughafen mit zwei parallel zu betreibenden Start- und Landebahnen sowie entsprechenden Terminalkapazitäten errichtet und betrieben werden und der Flughafen zu einem Luftknoten mit einem wesentlichen Anteil an Umsteigeverkehr ausgebaut werden.

An der Herbeiführung des Konsensbeschlusses war maßgeblich der Zeuge Dr. Martin als Berater („political engineering“) beteiligt. Dieser erhielt mit der WIB im Verlauf der Jahre 1995/1996 erste Aufträge zur Projektierung und Planung des Flughafens. Nach einer Anschlussbewerbung im März 1997 war die WIB bis Mitte/Ende des Jahres 1998 mit verschiedenen Planungsleistungen beauftragt. Bereits im Juni/Juli 1996 gab es erste Kontakte zwischen der WIB und der Flughafen Frankfurt Main AG (FAG), die im Dezember 1997 offiziell an dem Privatisierungs- und Vergabeverfahren in dem Bieterkonsortium unter Führung von Hochtief (HT-Konsortium) teilnahm.

Laut Ausschreibung im europäischen Amtsblatt vom 11. September 1997: „Die Gesellschafter streben die vollständige Privatisierung der BBF an . . . Mit der Übernahme der Anteile an der BBF übernimmt der Erwerber die Rechte und Pflichten zur unternehmerischen Führung für das Flughafensystem der Region Berlin-Brandenburg mit den Flughäfen Tegel, Tempelhof und Schönefeld. Darüber hinaus übernimmt er das Recht und die Verpflichtung für die Planung, den Bau, den späteren Betrieb und die unternehmerische Führung des Flughafens Berlin Brandenburg International (BBI) am Standort Schönefeld.“

Mit Beginn des eigentlichen Privatisierungsverfahrens im Jahre 1997 wurden drei unterschiedliche Verfahren miteinander verbunden:

#### 1. Die Privatisierung der Flughafengesellschaft BBF:

Die drei Gesellschafter der Berlin Brandenburg Flughafen Holding veräußern bis zu 100 % ihrer Geschäftsanteile an der Gesellschaft.

2. Die Vergabe eines Bauauftrags für den Bau eines Flughafens: Die Finanzierung, Planung, der Bau und der Betrieb des Flughafens BBI soll durch private in- und ausländische Investoren mit einem Gesamtinvestitionsbedarf je nach Ausbauform von sechs bis acht Milliarden Mark finanziert werden.

3. Die Vergabe einer Betreiberkonzession für einen Flughafen: Mit dem Zuschlag für einen Privatinvestor erwirbt dieser die Betriebsrechte für das Berlin-Brandenburg Flughafen-system, bestehend aus den Flughäfen Schönefeld, Tegel und Tempelhof.

Die Flughäfen Tempelhof und Tegel sollen nach dem geltenden Privatisierungskonzept im Jahre 2002 bzw. 2007 geschlossen und der Verkehr auf BBI konzentriert werden. Die Betreiberlizenz für BBI soll eine Laufzeit von 50 Jahren haben.

Zu den wesentlichen Privatisierungszielen gehörte die Errichtung des BBI ohne öffentliche Investitionen. Die Erreichung dieses Privatisierungsziels bereitete bereits im ersten Privatisierungsversuch angesichts der enormen Schuldenbelastung der BBF in einer Größenordnung von bis zu 600 Millionen Mark im Zusammenhang mit den Anfang der 90er Jahre getätigten Grundstücksgeschäften im „Baufeld-Ost“ erhebliche Schwierigkeiten.

Im Juni 1998 gaben die Konsortien um den Baukonzern Hochtief (HT-Konsortium) und die Bonner Immobilien Holding IVG (IVG-Konsortium) Angebote zur Privatisierung der BBF-Holding und der Privatfinanzierung des Flughafens ab. Im 18. September 1998 wurde das HT-Konsortium von den Gesellschaftern der BBF-Holding als „bevorzugter Bieter“ ausgewählt.

Gegen diese Entscheidung reichte das IVG-Konsortium im Januar 1999 Beschwerde beim brandenburgischen Vergabeüberwachungsausschuss ein.

Im März 1999 wurde der Privatisierungsvertrag mit dem HT-Konsortium unter Vorbehalt unterzeichnet.

Die Berliner Staatsanwaltschaft ermittelte auf Grund von Presseveröffentlichungen seit Juni 1999 gegen Mitarbeiter der WIB und des HT-Konsortiums wegen des Betrugsverdachts.

Das Oberlandesgericht Brandenburg (im Folgenden: OLG-Brandenburg) bezeichnete in seiner Entscheidung vom 8. August 1999 das Vergabeverfahren als rechtswidrig.

In folgenden Sachverhalten sah das OLG Verstöße der PPS gegen das Vergaberecht:

- Doppelmandate in Aufsichtsräten der Auftraggeber- und Bieterseite,
- unklare Formulierung einzelner Technischer Mindestanforderungen,
- Verletzung des Neutralitätsgebots durch Kontakte zwischen Bieter und für die Auftraggeberseite arbeitenden Unternehmen sowie
- unzureichende Dokumentation von Entscheidungen im Vergabeverfahren.

Im Dezember 1999 reichte die Flughafen Berlin Schönefeld GmbH beim Brandenburgischen Landesamt für Verkehr und Straßenbau den Planfeststellungsantrag für den Großflughafen ein.

Die BBF-Gesellschafter schlossen im Februar 2000 das HT-Konsortium von der Privatisierung aus. Nach dem Abschluss des HT-Konsortiums wurde ausschließlich mit dem IVG-Konsortium weiterverhandelt.

Im April 2000 stellte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gegen die Mitarbeiter der WIB und des HT-Konsortiums mangels Vorliegens eines Schadens im Sinne des Betrugstatbestands ein.

Das OLG-Brandenburg entschied im Oktober 2000, die Beschwerde des HT-Konsortiums gegen den Ausschluss im Februar 2000 sei „zulässig und begründet“. Es riet den Parteien zu einer vergaberechtlich unbedenklichen Einigung.

Im November 2000 verständigen sich das HT- und das IVG-Konsortium, den Flughafen gemeinsam zu bauen.



Zum aktuellen Stand der Flughafenprivatisierung berichtete die Berliner Zeitung am 29. August 2001:

„Der Flughafen Schönefeld wird möglicherweise ohne private Investoren gebaut. Die öffentlichen Gesellschafter - Bund, Berlin und Brandenburg - sind in Krisenstimmung, seit das 50-Millionen-Mark-Angebot der Konzerne Hochtief und IVG für den Erwerb der Flughafenholding (BBF) vorliegt. Das Angebot gilt als unakzeptabel, beide Investoren hatten vor drei Jahren getrennt jeweils 650 und 350 Millionen geboten. Intern wird diskutiert, ein neues Angebot zu fordern, neue Investoren zu suchen - oder den Ausbau selbst zu übernehmen.“

## B. Planung und Privatisierung des Großflughafens Berlin Brandenburg International (BBI)

Das integrative Konzept des Konsensbeschlusses vom 28. Mai 1996 enthielt zum einen die Übereinkunft hinsichtlich des Ausbaus des Flughafens Schönefeld (SXF) und der Schließung der Flughäfen Tempelhof (THF) und Tegel (TXL) und zum anderen die Vereinbarung über die Privatisierung der BBF:

Während unter Punkt 2. „Privatisierung“ formuliert war:

„... Von den Gesellschaftern der BBF wird die Privatisierung der BBF vorbereitet...“,

enthält der Beschluss unter Punkt 4. „Planfeststellung“ den Passus:

„... Die Planfeststellung und die luftrechtliche Genehmigung für den Flughafen Schönefeld erfolgt durch das Land Brandenburg. Hierbei wird das Land Berlin beteiligt...“.

### I. Vertrag zwischen der BBF-WIB und der WIB-LANAG zur Umweltverträglichkeitsprüfung in Sperenberg und Schönefeld-Süd

Bereits im Vorfeld der eigentlichen Planungs- und Privatisierungsphase war die WIB mit der Durchführung einzelner, kleinerer Projekte betraut. Im Rahmen einer Auftragsausschreibung erteilte die BBF der WIB durch Vertrag vom 9. Mai 1995 den Auftrag, die Umweltverträglichkeitsprüfung in Sperenberg und Schönefeld-Süd für die Errichtung eines Großflughafens durchzuführen.

Die WIB schrieb ihrerseits diese Arbeiten aus. Hierbei bewarben sich verschiedene Kartierungsbüros, darunter die L.E.G.U.A.N. GmbH und gesondert hiervon die LANAG mit Sitz in Berlin.

Am 6. Juli 1995 schloss die WIB mbH mit der LANAG sowie sieben anderen Kartierungsbüros für einzelne Teilbereiche Werkverträge ab.

### II. Vorbereitung und Durchführung der Planungsleistungen

Auf der Grundlage des Konsensbeschlusses vom 28. Mai 1996 veröffentlichte die Projektplanungsgesellschaft mbH Berlin-Schönefeld, 100%ige Tochter der BBF (im Folgenden: PPS), am 2. Januar 1997 im EG-Amtsblatt eine regelmäßige Bekanntmachung, mit welcher ein Verfahren nach der EK-Sektorenrichtlinie gemäß Artikel 21 Abs. 1 B für die Vergabe von 17 Leistungsbereichen zur Weiterführung der Planungsarbeiten für das Vorhaben Internationaler Flughafen Berlin Brandenburg eröffnet wurde.

Die gleichlautende Veröffentlichung im Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg Nr. 349 erfolgte am 3. Januar 1997.

Beide Bekanntmachungen enthielten unter Ziffer 4 folgenden Hinweis:

„... Bei der Vergabe der unter Ziff. 2 genannten Dienstleistungen können natürliche und juristische Personen, die sich direkt oder indirekt an dem Privatisierungsverfahren (Privatfinanzierung) für den Flughafen BBI beteiligt haben oder sich zu beteiligen beabsichtigen und/oder in vertraglicher, beteiligungs- und/oder gesellschaftsrechtlicher Beziehung zu einer natürlichen oder juristischen Person stehen, die an dem Privatisierungsvorhaben beteiligt ist/sind oder sein

wird/ werden, nicht berücksichtigt werden. Eine entsprechende Erklärung des Interessenten, dass er durch Vorstehendes nicht an einer eventuellen Auftragsübernahme gehindert ist, ist mit der Interessenbekundung abzugeben...“.

### 1. Angebote der WIB zu Planungsleistungen

Bereits vor Ausschreibung hatte die WIB im Verlauf des Jahres 1996 vertragliche Vereinbarungen (u. a. Rahmenvertrag vom 12. Juli 1996) mit der PPS insbesondere zu folgenden Gegenständen:

- Beratung und Unterstützung bei der strategischen Planung für den Single-Standort Schönefeld
- Erstellung eines Projektanforderungskatalogs
- Aktualisierung von Bestandsplänen
- Bewertung Schutzgüter Flora und Fauna
- Aktualisierung und Neuerhebung von Daten zur Flächennutzung
- Erstellung von Konfliktkarten zur Layoutoptimierung

Unter dem 23. Januar 1997 bekundete die WIB gegenüber der PPS ihr Interesse und das ihrer Kooperationspartner BC Brandenburg Consult, DE-Consult, HC Hamann Consult GfL - TU Berlin, IBAC GmbH Schüßler Plan Potsdam GmbH an der Übernahme von Projektmanagementaufgaben und Planungsleistungen für die Entwicklung des Internationalen Flughafens Berlin Brandenburg für die Bereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9 und 16. Dem Schreiben beigelegt ist eine, von den Vertretern der WIB, Dr. Märtin und Dr. Söllner, und der genannten Partner unterzeichnete Erklärung vom 24. Januar 1997 folgenden Wortlauts:

„... Die WIB Ingenieurgesellschaft mbH und ihre Projektpartner erklären, dass sie durch die unter c) der regelmäßigen Bekanntmachung mit Wettbewerbsaufruf vom 3. Januar 1997 formulierten besonderen Anforderungen nicht an einer eventuellen späteren Auftragsübernahme gehindert sind. Die WIB Ingenieurgesellschaft und ihre Projektpartner erklären ausdrücklich, dass sie ausschließlich im Interesse des Auftraggebers und frei von jedem Interessenkonflikt tätig sein werden.“

Mit Schreiben vom 29. Januar 1997 übersandte die PPS an die WIB eine Aufforderung zur Interessenbestätigung gemäß Artikel 21 Abs. 2 c) Sektorenrichtlinie, in welcher es auszugsweise wörtlich heißt:

„... 8) Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Vergabe natürliche und juristische Personen, die sich direkt oder indirekt an dem Privatisierungsverfahren (Privatfinanzierung) für den Flughafen BBI bereits beteiligt haben oder sich zu beteiligen beabsichtigen und/oder in vertraglicher, beteiligungs- und/oder gesellschaftsrechtlicher Beziehung zu einer natürlichen oder juristischen Person/Personen stehen, die an dem Privatisierungsverfahren beteiligt ist/sind oder sein wird/werden, nicht berücksichtigt werden. Eine nochmalige Bestätigung, dass ein solches Vergabehindernis nicht vorliegt, hat der Bewerber im Rahmen der Interessenbestätigung nochmals gesondert abzugeben.“

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle der Interessenbestätigung durch Arbeitsgemeinschaften jeder Arbeitsgemeinschaftspartner für sich gesondert die Erklärung abgeben muss, dass in Bezug auf ihn das Vergabehindernis nicht besteht. Bewerber, die im Rahmen ihrer Interessenbestätigung keine, unvollständige oder falsche Angaben machen, nehmen an weiteren Auswahlverfahren nicht teil.

Sofern Bieter, die unerkannt durch die PPS Projektplanungsgesellschaft mbH Schönefeld falsche Angaben gemacht haben, ein Auftrag erteilt wird, kann dieser nach Kenntnis der falschen Angaben entzogen werden. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen behält sich die PPS für diesen Fall ausdrücklich vor. Es ergeht der ausdrückliche Hinweis, dass nach der Auftragsvergabe im Rahmen dieses Verfahrens die PPS in geeigneter Weise dafür sorgen wird, dass umgekehrt natürliche und juristische Personen, die zu dem Auftragnehmer/den Auftragnehmern, die im

Rahmen des hier anstehenden Vergabeverfahrens berücksichtigt worden sind, in vertraglichen, beteiligungs- und/oder gesellschaftsrechtlicher Beziehungen stehen, an dem Privatisierungsverfahren nicht weiter beteiligt bzw. berücksichtigt werden können.“

Daraufhin übermittelt die WIB mit Schreiben vom 10. Februar 1997 die Interessenbestätigung und in der Anlage hierzu die Einzelerklärungen der WIB und ihrer Kooperationspartner. Die diesem Schreiben beigefügte, von den Geschäftsführern der WIB, Dr. Martin und Dr. Söllner, unterzeichnete, gesonderte Erklärung vom 13. Februar 1997 hat folgenden Wortlaut:

„Die WIB Ingenieurgesellschaft mbH hat sich für Planungsleistungen zum Vorhaben Internationaler Flughafen Berlin Brandenburg beworben. Gemäß Aufforderung zur Interessenbestätigung vom 29. Januar 1997 erklären wir Folgendes:

Die WIB Ingenieurgesellschaft mbH ist weder direkt noch indirekt am Privatisierungsverfahren für den Flughafen BBI bereits beteiligt, noch beabsichtigt die WIB Ingenieurgesellschaft mbH sich daran zu beteiligen. Es bestehen keine vertraglichen beteiligungs- oder gesellschaftsrechtlichen Beziehungen zu einer natürlichen oder juristischen Person, die an dem Privatisierungsverfahren beteiligt ist bzw. beteiligt sein wird.

Wir erklären ausdrücklich, dass in Bezug auf die WIB Ingenieurgesellschaft mbH kein Vergabehindernis besteht.“

Mit Schreiben vom 17. Februar 1997 teilt die PPS der WIB mit, dass diese ausgewählt worden ist, an dem Verhandlungsverfahren über die Vergabe des Auftrags zum Leistungsbereich Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9 und 16 teilzunehmen.

Im Anschluss daran wurde die WIB aufgefordert, ein Angebot abzugeben. (Zeuge Dr. Söllner, Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 27)

Daraufhin übermittelte die WIB der PPS am 4. März 1997 die Angebote zu den genannten Leistungsbereichen.

Nach der Übermittlung der Angebote fanden zu den Leistungsbereichen einzeln in Gruppen und in Blöcken die Präsentationstermine statt. (Zeuge Dr. Söllner, Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 27)

## 2. Verträge zwischen der PPS und der WIB

Am 13. März 1997 kam es zum Angebot der WIB zum Leistungsbereich 4 zu einer Präsentationsveranstaltung in den Räumen der PPS, an welcher Dr. Herberg, Frau Rahmacher und Frau Rechtsanwältin Meyer-Postelt sowie Dr. Martin, Dr. von Borries, Dr. Söllner, Herr Liebscher, Herr Reher, Herr Gläser und Herr Albert teilnahmen.

Die PPS schloss daraufhin mit der WIB Verträge zu den Leistungsbereichen 6 (23. Mai 1997), 4 (20. Juni 1997), 8 (23./30. Juni 1997) und 9 (20. Juni/30. August 1997) ab.

Leistungsende für die abgeschlossenen Verträge war der 30. Juni 1998.

## III. Vorbereitung und Durchführung der Privatisierung der BBF und des Vergabeverfahrens

Die Credit Suisse First Boston AG (im Folgenden: CSFB), damals Investmentbank der Barclays Corporation Inc. der Barclays de Zoete Wedd (im Folgenden: BZW) nach erfolgreicher Ausschreibung als Investmentbank-Berater wurde im März 1997 von der PPS bzw. BBF mit der Vorbereitung und Durchführung der Privatisierung der BBF/Privatfinanzierung BBI beauftragt.

Die Altgesellschafter beschlossen in der Gesellschafterversammlung der BBF am 8. September 1997 die Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens zur Privatisierung der BBF und Privatfinanzierung des künftigen Flughafens BBI. Die Bekanntmachung der Privatisierung und Abgabe von Interessenbekundungen in der Präqualifizierungsphase im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft erfolgte am 11. September 1997.

Interessenbekundungen von Bewerbern waren hiernach bis zum 17. November 1997 bei der BZW Deutschland, Investment Banking einzusenden.

### 1. Festlegungen im Informationsmemorandum

Gegen eine Schutzgebühr von 3 000 DM wurde Interessenten im Rahmen der Präqualifizierung ein Informationsmemorandum (Request for Qualifications, im Folgenden: RfQ) zur Verfügung gestellt. Unter II.1. der RfQ ist aufgenommen:

„Von der PPS beauftragte Planer dürfen jedoch während des Privatisierungsverfahrens von den Bietern weder beauftragt noch in sonstiger Weise verpflichtet werden noch Mitglied des Bieterkonsortiums sein . . .“.

### 2. Verfahrensgang

Die RfQ sahen einen dreiphasigen Verfahrensgang vor. Zunächst die Phase 1 – die Präqualifizierung –, welche nach der Einleitung des Ausschreibungsverfahrens mit der Auswahl von vier präqualifizierten Bewerbern im Dezember 1997 enden sollte und tatsächlich am 10. Dezember 1997 endete.

Es folgte die Phase 2 – die Angebotsphase –, in welcher die präqualifizierten Bieter die Ausschreibungsunterlagen (insbesondere die Request for Proposals, im Folgenden: RfP) sowie im Rahmen der „Due Diligence“ Zugang zu weiteren technischen, finanziellen und rechtlichen Informationen erhielten und ihre Angebote abgaben.

Die Phase endete mit der Auswahl des Finalisten („preferred bidder“), des Konsortiums Flughafenpartner für Berlin und Brandenburg (im Folgenden: FPBB, auch HT-Konsortium) bestehend aus Hochtief AirPort GmbH, ABB Energy Ventures B.V., FAG und der Bankgesellschaft Berlin AG, durch die Gesellschafter der BBF in der Gesellschafterversammlung vom 18. September 1998 (nach den RfQ ursprünglich vorgesehen für Mai 1998).

Mit dem HT-Konsortium wurde schließlich in Phase 3 die abschließenden Vertragsverhandlungen geführt.

Am 23. und 24. Oktober 1997 fanden zunächst für die potenziellen Investoren Informationsveranstaltungen im Vorfeld der Abgabe von Interessenbekundungen statt, an welchen auch FAG und Hochtief/HTP Projektentwicklung teilnahmen. Seitens der Veranstalter waren am 23. Oktober 1997 an dieser Veranstaltung auch Dr. Martin und Dr. von Borries sowie Dr. Söllner für die WIB zu den Themen Flughafen- und Verkehrskonzepte sowie Umweltverträglichkeitsuntersuchung zugegen.

### 3. Erklärungen in der Präqualifizierungsphase

Bereits mit einem internen Schreiben von Herrn Henkel von der FAG an den Vorstand vom 9. April 1997 schlug dieser vor, hinsichtlich eines gemeinsamen Vorgehens mit HT ein „Memorandum of Understanding“ zu formulieren.

Am 5. November 1997 entschied sich FAG für den Eintritt in das HT-Konsortium, dem sie am 12. November 1997 schließlich beitrug.

Unter dem 10. November 1997 gab die FAG gegenüber BZW folgende Erklärung ab:

„Bezug nehmend auf Ihr Informationsmemorandum zur Präqualifizierung für das o. g. Projekt bestätigen wir Ihnen wunschgemäß, dass weder die Flughafen Frankfurt/Main AG versuchen wird, noch einer der Bieter des Konsortiums beauftragt werden wird, vertrauliche Informationen über die BBF, mit ihr verbundene Unternehmen, das BBI-Projekt oder das Ausschreibungsverfahren zu erlangen oder zu nutzen, sofern diese Informationen nicht den präqualifizierten Bietern im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens durch BZW zugänglich gemacht werden.“

Als vertrauliche Informationen werden im Einvernehmen mit der BZW nicht die Kenntnisse aus gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der FAG und der BBF (z. B. Marketing-Kooperation, Zusammenarbeit der Informations- und Kommunikationsdienstleistungsbereiche, Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen) gesehen.

Ausgenommen sind alle Angelegenheiten, die sich aus der Stellung der Bundesrepublik Deutschland als Gesellschafter sowohl der BBF als auch der FAG ergeben.“

Am 15. Dezember 1997 übermittelte das HT-Konsortium der BZW die Vereinbarung über die Annahme der Präqualifizierung und die Vertraulichkeitserklärung vom 12. Dezember 1997 für das Konsortium, hier den Konsortien FAG u. a. folgenden Inhalts:

„Im Hinblick auf die uns zur Verfügung gestellten Informationen erklären wir Folgendes:

1. Wir verpflichten uns, die Informationen dauerhaft als vertraulich zu behandeln. Wir werden die Informationen geheimhalten und sie weder direkt noch indirekt, weder ganz noch teilweise ohne Ihre schriftliche Zustimmung verwenden und weitergeben. Wir werden die Informationen nur zur Prüfung des Erwerbs der Geschäftsanteile und zur Prüfung des BBI-Projekts benutzen. Wir werden sie nur an diejenigen unserer Organe, Mitglieder der Aufsichtsgremien und Mitarbeiter weitergeben, die mit der Bearbeitung des in Aussicht genommenen Erwerbs der Geschäftsanteile und des BBI-Projekts betraut sind und von diesem Schreiben Kenntnis erlangt und schriftlich erklärt haben, dass sie die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen beachten werden. Sobald uns die Gesellschafter schriftlich mitgeteilt haben, dass sie die Geschäftsanteile nicht an uns verkaufen, werden wir die uns zur Verfügung gestellten Kopien des RfP sowie sämtliche Ablichtungen, die von einzelnen oder sämtlichen Informationen gefertigt wurden, an die Gesellschafter zurückgeben und entsprechende Aufzeichnungen über die Information vernichten.
2. Die unter Ziff. 1 geregelte Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die
  - bereits öffentlich bekannt sind oder später öffentlich bekannt werden, ohne dass wir, unsere Mitarbeiter oder Berater dies zu vertreten hätten,
  - uns durch einen Dritten bekanntgemacht werden, es sei denn durch Verletzung einer für den jeweiligen Dritten bestehenden Verpflichtung zur Geheimhaltung,
  - uns nachweislich bereits zum jetzigen Zeitpunkt bekannt sind.“

#### 4. Ausscheiden des Konsortiums unter Führung von BAA/Debis/Allianz

Dem BAA-Konsortium gehörte u. a. auch die Debis Immobilienmanagement GmbH an, welche im Konzern mit der Dornier System Consult GmbH (im Folgenden: DSC), welche nach Zuschlag des Leistungsbereichs 1 die Projektsteuerung für die PPS vornahm, verbunden war.

Die PPS entschied am 10. Dezember 1997 nach Beratung mit den Anteils-eigner-Vertretern der PPS in deren Aufsichtsrat, an welcher BZW nicht teilnahm, das Konsortium BAA wegen der konzernrechtlichen Verbindung zur Dornier System Consult GmbH vom weiteren Verfahren auszuschließen.

#### 5. Festlegungen in den Request for Proposals

Nach Qualifizierung des HT-Konsortiums neben den drei anderen Bewerbern, Airport Group International, Copenhagen Airport und IVG Holding (im Folgenden: IVG) zum präqualifizierten Bieter am 10. Dezember 1997 übersandte BZW zu Beginn der Phase 2 am 18. Dezember 1997 an die präqualifizierten Bieter die RfP, die Verfahrensregeln für die Phase 2, in denen es auszugsweise heißt:

„Abgesehen von den in diesem RfP vorgesehenen Regelungen ist es Bieter nicht gestattet, Führungskräfte, Mitarbeiter, Beauftragte jeder Berater der BBF-Gruppe zu kontaktieren, um mit ihnen Fragen im Zusammenhang mit der Ausschreibung zu erörtern.“

#### „4.5. Allgemeine Regeln und Bedingungen

##### Vertraulichkeit

Eine von dem Bieter unterzeichnete Vertraulichkeitserklärung ist Voraussetzung für die Teilnahme an Phase II des Ausschreibungsverfahrens.

Kein Bieter und kein Mitglied eines Bieterkonsortiums (bzw. deren Führungskräfte, Mitarbeiter, Vertreter oder Berater) darf Versuche unternehmen, vertrauliche Informationen über die BBF, mit ihr verbundene Unternehmen, das BBI-Projekt oder das Ausschreibungsverfahren von der BBF, der PPS, deren Gesellschaftern oder Beratern zu erlangen oder zu nutzen, sofern diese nicht öffentlich verfügbar sind oder den Bietern im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens durch die Gesellschafter, PPS oder BZW zugänglich gemacht werden. Es ist den Bietern und deren Beratern ausdrücklich nicht gestattet, ohne vorherige Zustimmung von BZW Themen im Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren direkt mit der BBF, der PPS, den Gesellschaftern (s. u.), deren Mitarbeitern, Vertretern oder Beratern zu erörtern.“

„... Die Gesellschafter der BBF wünschen es ausdrücklich nicht, außerhalb des Ausschreibungsverfahrens auf politischer oder sonstiger Ebene von Bietern im Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren kontaktiert zu werden. Solche Kontakte stellen einen Verstoß gegen die Verfahrensregeln der Phase II dar.“

„... Verstoß gegen die Verfahrensregeln der Phase II

Die Gesellschafter, die PPS und BZW behalten sich das Recht vor, einen Bieter jederzeit von der weiteren Teilnahme an dem Ausschreibungsverfahren auszuschließen, falls sie zu dem Schluss kommen, dass der Bieter ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BZW gegen die Regelungen und Verfahren des RfP verstößt.“

Die RfP enthielten darüber hinaus unter Anhang 5 das „Technische Entwicklungskonzept für den BBI“ und unter Anhang 6 die „Technischen Mindestanforderungen“.

#### 6. Erklärungen in der Angebotsphase

Am 13. Januar 1998 gab die FAG eine Vertraulichkeitserklärung im Hinblick auf die Festlegungen des RfP ab, welche mit der Erklärung vom 12. Dezember 1997 hinsichtlich der vorstehend zitierten Passagen übereinstimmt.

Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Konsortien des HT-Konsortiums eine gleichlautende Erklärung abgegeben haben.

Ab Ende Dezember 1997/Anfang Januar 1998 wurde der Stand der Planungsarbeiten der PPS den vier präqualifizierten Bietern offengelegt. Über die Übersendung eines Informationspakets hinaus standen den Bietern im so genannten Datenraum weitere Unterlagen zur Verfügung.

Hierauf fanden am 2. Februar 1998 mit dem HT-Konsortium, am 5. Februar 1998 mit dem IVG-Konsortium und am 9. Februar 1998 mit dem Konsortium Flughafen Kopenhagen Informationskolloquia statt. Hieran nahmen die WIB-Mitarbeiter Dr. von Borries und Dr. Söllner seitens der PPS teil.

Unter dem 10. Februar 1998 teilte CSFB schriftlich dem HT-Konsortium, Dr. Kalenda u. a. mit, dass Hinweise auf die Verletzung von Verfahrensregeln des RfP durch Versuche der Kontaktaufnahme seitens Mitarbeitern und Beratern des Konsortiums mit von der PPS beauftragten technischen Planern vorliegen.

Dr. Kalenda und Dr. von Alvensleben wiesen im Antwortschreiben vom 13. Februar 1998 darauf hin, erneut alle Mitglieder und Berater des Konsortiums schriftlich auf die Einhaltung der RfP-Regeln verpflichtet zu haben.

Die am 16. März 1998 abgegebenen vorläufigen Angebote der Bieter beinhalteten entsprechend den Festlegungen in den RfP noch kein technisches Entwicklungskonzept.

Die Abgabe der endgültigen Angebote der zu diesem Zeitpunkt verbliebenen zwei Bieter HT-Konsortium und IVG-Konsortium erfolgte am 2. Juni 1998 bei der CSFB in Frankfurt/Main.

Die Angebote enthielten neben den Konsortialverträgen und den Angaben zu Bietern und Konsortien, dem Kaufpreisangebot, dem Eigenkapitalbeitrag des Konsortiums zum Bau des BBI, den Geschäftsplänen BBF/BBI und Finanzierungskonzept BBI auch das technische Entwicklungskonzept für den BBI.

Am 4. Juni 1998 führte die von der PPS und den Altgesellschaftern beauftragte Arbeitsgruppe ein ganztägiges Kick-off-Meeting für die technische Auswertung der Angebote durch, wobei insbesondere eine vorläufige Prüfung der Vollständigkeit der vorliegenden Unterlagen, die Identifizierung der wesentlichen Themenbereiche sowie die weitere Zeitplanung im Hinblick auf die für den 21. Juni 1998 anberaumte Berichterstattung durch CSFB gegenüber den Altgesellschaftern über die Ergebnisse der Auswertung des Angebots erfolgte.

Mitglieder der Arbeitsgruppe waren neben Dr. Nick von der CSFB, die Herren Voigt und Prof. Glißmeyer von der DSC sowie Schindler, Nozon und Jacob von der PPS.

Diese Auswertung der technischen Angebote umfasste die Prüfung folgender Unterlagen:

- Prognosewerte
- Masterpläne
- Ausbaupläne für bestehende Flughäfen
- Verkehrsanbindung
- Investitionsansätze Verkehrsanbindung.

Dr. von Borries von der WIB wurde zu zwei Gesprächen als technischer Sachverständiger in seiner Eigenschaft als Projektleiter für die Leistungsbereiche 4 und 9 hinzugezogen. An der Entscheidung in der Abschlussbesprechung vom 17. Juni 1998, anlässlich welcher die Einhaltung der Technischen Mindestanforderungen (minimum technical requirements, im Folgenden: MTR, auch TMA) durch beide Angebote festgestellt wurde, wirkte er nicht mit.

Mit dem Verfahrensbrief vom 17. Juli 1998 teilte die CSFB, Dr. Nick, Herrn Dr. von Alvensleben mit, dass die Bieter nunmehr gebeten werden, bis zum 4. September 1998 ihre überarbeiteten finanziellen Angebote bei der CSFB einzureichen.

Er teilte ferner mit, dass parallel hierzu zum einen mit den Bieterkonsortien in Verhandlungen über die Privatisierungsverträge eingetreten werden soll, zum anderen die Auswertung der vorliegenden Angebote unter Federführung von CSFB fortgesetzt wird und dass eine Überarbeitung der technischen Entwicklungskonzepte durch die Bieterkonsortien ausdrücklich nicht vorgesehen ist, da die vorgelegten Konzepte die in den RfP dargelegten Technischen Mindestanforderungen erfüllen.

Im Folgenden kam es am 20. und 21. Juli 1998 zur Durchführung von Nachfragekolloquia zur Erörterung von Fragen zu den technischen Entwicklungskonzepten der Bieter mit den Konsortien. Neben den Vertretern der jeweiligen Konsortien IVG und HT nahm derselbe Personenkreis wie am 4. Juni teil, auch Dr. von Borries war hierbei erneut zugegen.

Am 4. September 1998 gaben die Konsortien ihre überarbeiteten finanziellen Angebote ab.

Hinsichtlich der Investitionskosten hatten beide Konsortien erhebliche Reduzierungen vorgenommen.

Die Auswertung der Angebote erfolgte in der Zeit vom 4. bis 12. September 1998 und war wie folgt aufgeteilt in:

<b>Prüfungsbereich:</b>	<b>Prüfungszuständigkeit:</b>
<b>Finanzielle Aspekte</b>	
Kaufpreis BBF-Anteile	CSFB
Eigenkapitalbeitrag für das BBI-Projekt	CSFB, Barclays Capital
Höhe Flughafennutzungsentgelt und BBI-Finanzierungszuschlag	CSFB, Barclays Capital
<b>Wirtschaftliche Aspekte</b>	
Geschäftsplan BBF	CSFB, Portland
Geschäftsplan BBI	CSFB, Portland

<b>Prüfungsbereich:</b>	<b>Prüfungszuständigkeit:</b>
<b>Technische Aspekte</b>	
Einhaltung der technischen Mindestvoraussetzungen	PPS
Qualität des technischen Entwicklungskonzepts	PPS
<b>Rechtliche Aspekte</b>	BWHL, WCP

Die Managementpräsentation des HT-Konsortiums vor den Altgesellschaftern erfolgte am 14. September 1998.

Schließlich erhöhten die Bieterkonsortien in ihren Angeboten vom 17. September 1998 den Kaufpreis auf 650 Mio. DM (HT) bzw. 375 Mio. DM (IVG).

Die Altgesellschafter entschieden sich nach der Auswertung der Angebote in der Gesellschafterversammlung vom 18. September 1998 für das HT-Konsortium als „preferred bidder“.

Am 2./5. Oktober 1998 unterzeichneten die Altgesellschafter einen dementsprechenden Letter of Intent mit dem Konsortium, in welchem es auszugsweise heißt:

„... 4. Exklusivität

- 4.1. Die Altgesellschafter verpflichten sich, in der Zeit zwischen dem Abschluss dieses Letter of Intent und dem 15. Dezember 1998 ausschließlich mit dem Bieter über die Privatisierung der BBF und die Privatfinanzierung des BBI zu verhandeln.
- 4.2. Die Altgesellschafter sind jedoch berechtigt, Verhandlungen über die Privatisierung der BBF und/oder die Privatfinanzierung des BBI auch schon vor dem 15. Dezember 1998 mit einem oder mehreren Dritten aufzunehmen, wenn
  - der Bieter seine Bewerbung um den Erwerb der BBF und die Privatfinanzierung des BBI nicht oder nicht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Letter of Intent weiterverfolgt;
  - der Bieter Verpflichtungen aus diesem Letter of Intent verletzt und die Vertragsverletzung nicht innerhalb von sieben Tagen nach einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung durch die Altgesellschafter abstellt;
  - der Bieter von einer der in Ziff. 2 niedergelegten Eckdaten zu Lasten der Altgesellschafter oder der Nutzer der Flughäfen abrückt;
  - die Parteien bezüglich der Verhandlungsposition einer Partei, deren vertragliche Umsetzung in Ziff. 2.2. nicht ausdrücklich geregelt ist und die nach Auffassung dieser Partei unabdingbare Voraussetzung für den verbindlichen Abschluss der Privatisierungsverträge ist..., nicht innerhalb von drei Wochen nach schriftlicher Aufforderung einer der Vertragsparteien Einigkeit erzielen können...
- 9.2. Dieser Letter of Intent gibt den aktuellen Stand der Verhandlungen der Parteien wieder. Er ist für das weitere Verfahren der Vertragsverhandlungen verbindlich. Zwischen den Parteien besteht jedoch Einvernehmen darüber, dass die Bestimmungen dieses Letter of Intent keine Verpflichtung zum Abschluss der Privatisierungsverträge oder gar Durchführung der beabsichtigten Privatisierung ... begründen können. Rechtliche Verpflichtungen zur Durchführung der beabsichtigten Privatisierung der BBF und der Privatfinanzierung des BBI werden vielmehr erst durch den rechtswirksamen Abschluss der Privatisierungsverträge, die der materiellen Beurkundung bedürfen, begründet werden...“

Nachdem das IVG-Konsortium mit Fax vom 11. Januar 1999 gegenüber der PPS und der CSFB gerügt hatte, im Verfahren benachteiligt worden zu sein, wandte sich das Konsortium mit dem Vergabenachprüfungsantrag vom 21. Januar 1999 an den Vergabeüberwachungsausschuss des Landes Brandenburg als Vergabekammer, Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und

Technologie, mit dem Antrag, die Altgesellschafter anzuweisen, das Vergabeverfahren unter Ausschluss des HT-Konsortiums mit dem Ziel der Zuschlagerteilung mit dem IVG-Konsortium fortzusetzen.

Zur Begründung führte die Antragstellerin aus, sie sei in ihrem Recht auf Gleichbehandlung gemäß § 97 Abs. 2 GWB und § 2 Nr. 2 VOB/A verletzt, darüber hinaus seien unter Verstoß gegen § 97 Abs. 7 GWB die Bestimmungen des Vergabeverfahrens bezüglich der Einhaltung der TMA verletzt worden.

Nach Verlängerung des Letter of Intent kam es schließlich am 31. März 1999 zur Unterzeichnung der Privatisierungsverträge zwischen den Altgesellschaftern und dem HT-Konsortium. Diese standen u. a. unter der aufschiebenden Bedingung eines für die PPS positiven Ausgangs des Vergaberechtsstreits.

Der Vergabeüberwachungsausschuss des Landes Brandenburg – 1 VÜA 1/99 – als Vergabekammer im Nachprüfungsverfahren beschloss am 18. Mai 1999 die Ablehnung der Anträge der Antragstellerin.

Hiergegen erhob das unterlegene IVG-Konsortium am 2. Juni 1999 sofortige Beschwerde und beantragte die Verlängerung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 116 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 3 GWB vor dem OLG-Brandenburg.

Dieses entschied schließlich mit Beschluss vom 3. August 1999 – 6 Verg 1/99 Brandenburgisches Oberlandesgericht –, dass die Beschlüsse des Vergabeüberwachungsausschusses vom 18. Mai und 30. Juni 1999 aufgehoben werden und die Antragstellerin im Vergabeverfahren in ihren Rechten verletzt ist.

Das OLG-Brandenburg wies ferner die Altgesellschafter und die PPS an, das Vergabeverfahren unter Gleichbehandlung beider Konsortien fortzusetzen, und zwar ausgehend von dem Stand des Vergabeverfahrens, wie es sich vor der Entscheidung, dass die endgültigen Angebote beider Bieter die TMA erfüllen, dargestellt hat.

In folgenden Sachverhalten sah das OLG-Brandenburg Verstöße der PPS gegen das Vergaberecht:

- Doppelmandate in Aufsichtsräten der Auftraggeber- und Bieterseite,
- unklare Formulierung einzelner Technischer Mindestanforderungen,
- Verletzung des Neutralitätsgebots durch Kontakte zwischen Bieter und für die Auftraggeberseite arbeitenden Unternehmen und
- unzureichende Dokumentation von Entscheidungen im Vergabeverfahren.

Am 7. Februar 2000 wurde das Hochtief-Konsortium vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen.

### **C. Vertrags- und sonstige Beziehungen, Abhängigkeiten und Spendentätigkeiten der WIB bzw. des Zeugen Dr. Martin sowie hieraus entstehende Interessenkonflikte**

Der Ausschuss hat die Stellung der WIB bzw. des Zeugen Dr. Martin während des Verlaufs des Planungs- und Privatisierungsverfahrens untersucht und hierbei hinsichtlich einzelner Sachverhalte das Bestehen von Interessenkonflikten festgestellt. Dies betrifft vor allem die Vertragsbeziehungen zwischen der WIB und der LANAG/L.E.G.U.A.N. und die Vertragsbeziehungen der WIB zur FAG im Planungsverfahren.

Die Tätigkeit der WIB in den verschiedenen Bereichen der Flughafenplanung ging insbesondere auf das Engagement des Gesellschafters und Geschäftsführers der WIB, des Zeugen Dr. Martin, zurück.

Bereits in der Vorbereitung und der Herbeiführung des Konsensbeschlusses am 28. Mai 1996 hatte der Zeuge Dr. Martin als Berater Einfluss auf die Standortentscheidung. Nach übereinstimmenden Zeugenaussagen war die Entscheidung zu Gunsten Schönfelds maßgeblich auf die Moderatorenrolle (das so genannte „political engineering“) des Zeugen Dr. Martin zurückzuführen. Unter „political engineering“ wird das Herbeiführen politischer Entscheidungen auf technischer Basis verstanden.

Das „political engineering“ wurde durch den Zeugen Dr. Martin über seine Funktion als Geschäftsführer der WIB-Holding wahrgenommen und prägte in maßgeblicher Weise das weitere Planungs- und Privatisierungsverfahren.

### **I. Das „political engineering“ des Zeugen Dr. Martin**

Der Zeuge Dr. Martin wurde in der 5. Sitzung des Ausschusses am 20. November 2000 zur Bedeutung seiner Tätigkeit im Rahmen des BBI-Projekts befragt. Der Zeuge machte dabei von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. Die Erkenntnisse des Ausschusses zur Bedeutung des „political engineering“ des Zeugen Dr. Martin beruhen daher vorwiegend auf den Zeugenaussagen, vor allem der Gesellschaftervertreter.

#### **1. Befragung des Zeugen Dr. Martin in der 5. Sitzung am 20. November 2000**

Der Zeuge Dr. Martin wurde in der 5. Sitzung, am 20. November 2000 als Zeuge geladen und zum Untersuchungsauftrag befragt. Der Zeuge machte hierbei lediglich Angaben zu seinem Namen, seinem Geburtsdatum und zu seiner gegenwärtigen beruflichen Tätigkeit. Ansonsten berief er sich hinsichtlich aller Fragen auf ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht nach § 55 StPO.

Im Einzelnen wurden an den Zeugen Dr. Martin die nachfolgenden Fragen gerichtet:

Welche Rolle hatten Sie für sich erschlossen – mehr die Planerrolle oder mehr die Rolle eines Koordinators zwischen den Gesellschaftern? Und wie hat sich dann die Koordination zwischen den Gesellschaftern über Ihre Person oder über Ihre Firma konkret abgespielt? Wie erfolgte dann die Abstimmung zwischen den Gesellschaftern im Vorfeld von Entscheidungen, die dann in Aufsichtsräten und dergleichen getroffen wurden? (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 3)

Was haben Sie, Herr Martin, im Rahmen dieser Flughafenplanung an Aufgaben erfüllt im Rahmen Ihrer Beratertätigkeit für die BBF und die PPS? Welchen Umfang hatte das, wie und von wann bis wann haben Sie das in etwa wahrgenommen? (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 4)

Inwieweit war die WIB in andere Privatisierungsverfahren des Landes Berlin mit eingebunden und beauftragt? (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 4)

Im März 1989 sind Sie bei der Wissenschaftsverwaltung ausgeschieden, und im April 1989 sind Sie Geschäftsführer der WIB geworden. Hatten Sie vorher in Ihrer Tätigkeit als Abteilungsleiter in der Senatsverwaltung für Wissenschaft schon Kontakte zur WIB? Wenn ja, wie sahen die aus? (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 7)

Nachdem das Kontrahierungsverbot aufgehoben wurde zwischen Ihnen und möglichen Bietern im Verfahren, bestehen danach noch Verbindungen, geschäftliche Verträge oder Ähnliches zwischen WIB, Ihnen persönlich oder Mitarbeitern, die zwischenzeitlich oder immer noch bei Ihnen in der WIB beschäftigt sind, zu dem weiteren Planungsverfahren, also Planfeststellungsverfahren oder Ähnlichem – können Sie dazu etwas sagen? Wie viele Mitarbeiter haben Sie zum Beispiel im April 1989 gehabt, wie viele haben Sie jetzt? Und: Sind diese Mitarbeiter in die Bewertung der Planfeststellungsunterlagen jetzt eingebunden? (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 7)

Wie viele Mitarbeiter hat die WIB zum jetzigen Zeitpunkt? Welche vertraglichen Beziehungen die WIB, also welche Auftragsbeziehungen die WIB seit 1990 zur BBF hatte, unabhängig von der Flughafenprivatisierung? (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 7)

Wann haben Sie persönlich das erste Mal mit der WIB Gespräche über einen Berufswechsel geführt, wann genau sind Sie letztendlich zum Geschäftsführer der WIB berufen worden, und wie und wann haben Sie Herrn Dr. Söllner kennengelernt? (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 8)

Ist WIB-Personal heute noch mit der Pflege der Liegenschaftsdatenbank im Zusammenhang mit dem Privatisierungsverfahren beschäftigt? Steht Herr Söllner noch in einer Geschäftsbeziehung mit der WIB? (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 8)

Welche Aufträge hat die WIB von der BBF seit 1990 erhalten, unabhängig von dem konkreten Privatisierungsverfahren Flughafen? (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 8)

Wie waren die Eigentumsverhältnisse, als Sie bei der WIB eingetreten sind? Gab es dann Veränderungen? Und wann, wie und warum ist Daimler-Benz ausgeschieden? (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 9)

Existiert die WIB heute immer noch in der Form einer GmbH? Oder gibt es mehrere Töchter, die auch unter WIB laufen? Und: Gibt es zwischen möglichen Tochterfirmen personelle Identitäten? (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 9)

## 2. Funktionen des Zeugen Dr. Martin in der WIB-Unternehmensgruppe

Die WIB wurde 1987 als „Weltraum-Institut Berlin GmbH“ gegründet. Gesellschafter des Weltraum-Instituts Berlin war ein Gesellschaftergremium, das der Geschäftsführer Herr Dr. Reinhard Furrer zusammengestellt hatte und das sich aus der Firma Daimler und der Deutschen Bank zusammensetzte (Zeuge Dr. Söllner, Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 36). Herr Dr. Martin wurde 1989 zum Geschäftsführer bestellt und kaufte die WIB im Jahre 1994 (Zeuge Dr. Söllner, Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 34).

Ob die WIB im Jahre 1993/1994 in finanziellen Schwierigkeiten war, konnte der Zeuge Dr. Söllner nicht beantworten, da er zu diesem Zeitpunkt noch nicht in der Geschäftsführung der WIB war:

„Aber es war ja klar, dass dieses ganze Weltraumgeschäft mehr und mehr schlechter gelaufen ist, einfach deswegen, weil auch die Forschungsaufträge aus dem damaligen Bundesforschungsministerium nicht mehr in der Form gekommen sind.“ (Zeuge Dr. Söllner, Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 36)

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 15. September 1994 wurde der Gesellschaftsvertrag der „WIB Weltraum-Institut Berlin GmbH“ vollständig neu gefasst, insbesondere hinsichtlich des Firmennamens, Sitzes und Gegenstandes der Gesellschaft.

Gesellschafter und Geschäftsführer der umfirmierten „WIB Ingenieurgesellschaft mbH Planung, Umwelt und Datendienste“ war der Zeuge Dr. Martin. Im Januar 1995 wurde der Zeuge Dr. Söllner zum Geschäftsführer bestellt und der Zeuge Dr. Martin erhielt die Alleinvertretungsbefugnis. Zweigniederlassungen wurden 1996 in Belgien und 1998 in Köln errichtet. Nach der Gesellschafterveränderung auf Grund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 30. Januar 1998 wurde die „WIB Ingenieurgesellschaft mbH Planung, Umwelt und Datendienste“ umfirmiert in die WIB Wirtschafts- und Ingenieurberatungsgesellschaft mbH.

Im Februar 1995 wurde die „WIB PlanData GmbH Daten – Karten – Service“ mit den beiden Geschäftsführern Herrn Dr. Martin (mit Alleinvertretungsbefugnis) und dem Zeugen Dr. Söllner gegründet, die sich im Jahr 2000 in „W3 Interactive GmbH Internet Services“ umbenannte.

Mit Datum vom 18. Mai 1998 wurde die „Air & Traffic Planungsgesellschaft mbH“ mit den beiden Geschäftsführern Herrn Dr. von Borries und dem Zeugen Dr. Söllner in das Handelsregister eingetragen.

Im Juli 1998 wurde Herr Dr. Martin mit Alleinvertretungsbefugnis zum Geschäftsführer bestellt. Die ursprünglich vorgesehene Geschäftsführerfunktion von Herrn Dr. von Borries sei

jedoch in dieser Form nie vollzogen worden, sondern der Zeuge Dr. Söllner war im Sinne einer Nebentätigkeit im Außenverhältnis Geschäftsführer und Herr Dr. Martin der Geschäftsführer der Air & Traffic Planungsgesellschaft mbH. (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 29, 32)

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung war die WIB somit eine Firmengruppe bestehend aus der „WIB Ingenieurgesellschaft mbH Planung, Umwelt und Datendienste“ mit (zunächst) einer 100 %igen Tochtergesellschaft, der „WIB PlanData GmbH Daten – Karten – Service“. Alleiniger Gesellschafter der WIB-Holding war Herr Dr. Martin (Zeuge Dr. Söllner, Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 32)

Nach Aussage des Zeugen Dr. Söllner betraf das political engineering die Consultingfunktion, die von Herrn Dr. Martin über die WIB-Holding („WIB Ingenieurgesellschaft mbH Planung, Umwelt und Datendienste“) wahrgenommen wurde. (Zeuge Dr. Söllner, Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 30)

## 3. Beraterfähigkeit des Zeugen Dr. Martin

Zur Bedeutung des political engineering des Zeugen Dr. Martin befragt, erklärte der Zeuge Dr. Söllner:

„... political engineering ist Consultingfähigkeit auf hohem Niveau. Das ist ein vollkommen geläufiger Begriff. Ich denke, das ist teilweise eine Art Lobbyarbeit, Consultingfähigkeit, wo auch politische Ideen mit technisch-fachlichem Hintergrund generiert werden.“ (Zeuge Dr. Söllner, Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 37)

Der Zeuge Dr. Herberg bewertete das political engineering des Zeugen Dr. Martin als das Herbeiführen politischer Entscheidungen auf technischer Basis:

„Das ist ein weitergehendes Tun, das sich nicht nur auf rein ingenieurtechnische Dinge bezieht, sondern insbesondere ins Strategische dann hineingeht, z. B. – und da kommt der Begriff glaube ich auch her – als seinerzeit die Gesellschafter versucht haben – und zum Schluss ja auch Erfolg gehabt haben – einen Konsensbeschluss auf technischer Basis zu erarbeiten, das war political-engineering.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 82)

### a) Tätigkeiten vor dem Flughafenengagement

Der Zeuge Dr. Martin war nach Auskunft des Zeugen Diepgen vor seiner Tätigkeit in der WIB in den 80er Jahren Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung: (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 10)

„Zu dieser Zeit war er für Forschungspolitik zuständig (und) war unterwegs, um für Berlin zu werben. Daher habe ich ihn kennengelernt. (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 10)

Im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Zeugen Dr. Martin aus der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung wurde Zeuge Diepgen befragt, ob es Gründe gab, die Seriosität von Herrn Martin generell in Frage zu stellen und ihn generell von allen Tätigkeiten auszuschließen:

„Das (war) Ende der 80er Jahre. Ich erinnerte mich auch daran ... Aber wenn ich mich auch wiederum richtig erinnere, dann ist das alles nicht in einer Form abgeschlossen worden, dass Herrn Martin rechtskräftig Vorwürfe gemacht werden konnten. Und da gilt die Unschuldsvermutung. So vermute ich nach meiner Erinnerungslage.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 14)

### b) Umweltverträglichkeitsprüfung in Sperenberg und Schönefeld-Süd

Der Zeuge Dr. Herberg bestätigte die Tätigkeit des Zeugen Dr. Martin im Rahmen von Umweltverträglichkeitsuntersuchungen für die BBF. (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 81)

Im Vorfeld der Standortentscheidung hatte Sperenberg nach Auskunft des Zeugen Kühne auf Grund des Raumordnungsverfahrens und der Gutachten zur Umweltverträglichkeitsprüfung einen gewissen Vorteil:

„Es war ja überhaupt eine wichtige Frage, die entschieden werden musste, dass ja nach dem Raumordnungsverfahren Sperenberg sozusagen einen gewissen Vorteil hatte. Jetzt ging es darum, ob auf Grund des Raumordnungsverfahrens und Umweltverträglichkeitsprüfungen Sperenberg in jedem Fall der Standort sein müsse oder ob man – ungeachtet dieser Empfehlungen – dann auch Schönefeld als Standort nehmen könnte. Da hat es Gutachten gegeben, auch der Justizverwaltung hier, die da gesagt haben, man ist in der Standortentscheidung nicht unbedingt an diese genannten Gutachten dort gebunden, sondern man ist insoweit frei, doch einen anderen Standort zu finden. Aber ich weiß nicht, ob später noch einmal weitere Berechnungen gemacht worden sind.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 44)

Der Zeuge Dr. Martin setzte sich als Berater bei der Vorbereitung des Konsensbeschlusses vom 28. Mai 1996 für Schönefeld als Standort des Großflughafens BBI ein.

#### c) Vorbereitung des Konsensbeschlusses vom 28. Mai 1996

An der Herbeiführung des Konsensbeschlusses war maßgeblich der Zeuge Dr. Martin als Berater („political engineering“) beteiligt.

Dies erfolgte im Auftrag der BBF. Inwieweit hieran die Gesellschafter beteiligt waren, konnte im Detail nicht aufgeklärt werden, jedenfalls geschah dies mit Billigung der Gesellschafter.

Die Zeugin Dr. Peschel-Gutzeit bezeichnete den Zeugen Dr. Martin in diesem Zusammenhang als „Vater des Konsensbeschlusses“. (Wortprotokoll vom 1. September 2001, S. 19)

Der Zeuge Dr. Linde sagte aus, den Zeugen Dr. Martin aus der Zeit der Vorbereitung des Konsensbeschlusses vom 28. Mai 1996 zu kennen, als der Zeuge Dr. Linde in den Aufsichtsrat der BBF berufen wurde und an dem Konsensbeschluss mitwirkte (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 25):

„Herr Dr. Martin war dann, wie sich für mich herausstellte, die entscheidene Persönlichkeit, der es überhaupt zu verdanken war, dass es zu diesem Konsens und damit also zu einer solchen Flughafenplanung kam. Er war in der ersten Zeit für mich, der ich ja dann entweder Stellvertreter oder später auch Aufsichtsratsvorsitzender – aber insbesondere in dieser ersten Zeit –, die entscheidene Person, mit der überhaupt ein strategisches Privatisierungskonzept entwickelt werden konnte. Es ging da noch nicht um die Planung, sondern es ging überhaupt darum, wie kommen wir überhaupt in das Privatisierungsverfahren, denn es war ja sehr ungewöhnlich in der deutschen Wirtschaftsgeschichte, dass man ein nicht besonders gut funktionierendes Unternehmen erweitern wollte und sozusagen die Option, einen Flughafen irgendwann mal zu bauen und dann betreiben zu können, der noch nicht mal planfestgestellt war und an einen Standort verlegt wurde, der nicht besonders planerisch gut beurteilt war . . . Das war die Persönlichkeit, die wir dringend brauchten, der auch – wenn ich mich richtig erinnere, aber das weiß ich nicht genau – unter Vertrag in der BBF allgemeine Beratungsaufgaben wahrgenommen hatte, und zwar schon längere Zeit.“

Der Zeuge Krüger berichtete über erste Kontakte zu dem Zeugen Dr. Martin aus der Zeit der Vorbereitung des Konsensbeschlusses:

„Genau dies war der Sachverhalt, weshalb ich Herrn Martin im Verkehrsministerium kennengelernt habe. Herr Martin war derjenige, der den Gesellschaftern bei der Erarbeitung des Konsensbeschlusses, so ist meine Erinnerung, geholfen hat. Und in dieser Funktion habe ich ihn damals im Verkehrsministerium kennengelernt. Weiterhin ist mir natürlich

bekannt, dass Herr Martin sich mit seiner Firma WIB bemüht hat, die Projektsteuerung zu übernehmen. Dieses ist dann damals vom Aufsichtsrat der PPS, der einstimmig entscheiden musste, nicht gebilligt worden . . . Bei der Vergabe von Einzelprojekten wurde dann die Firma WIB berücksichtigt.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 67)

Zu den Aufgaben des Zeugen Dr. Martin in der BBF gehörte nach Aussage des Zeugen Dr. Linde auch die Vorbereitung der BBF-Sitzungsunterlagen, die von der Geschäftsführung der BBF nicht geleistet werden konnte; die Beauftragung der Zeugen Dr. Martin konnte nicht weiter aufgeklärt werden:

„Also, ich bin immer davon ausgegangen, dass dieses Auftragsverhältnis durch die BBF begründet worden ist und auch wohl bezahlt worden ist. . . Ich (habe) auch zum Teil Herrn Dr. Herberg gebeten . . ., Martin mit zuzuziehen, damit wir sozusagen zu Ergebnissen kamen. Martin hat ja zum Teil für Herrn Dr. Herberg die Sitzungsunterlagen vorbereitet, weil die BBF eigentlich dazu nicht imstande war – jedenfalls es so zu machen, dass man da vernünftige Tagesordnungen mit den Inhalten hinbekam usw. Ich will da nicht in die Tiefe gehen, aber das war die Motivation, und er ist bezahlt worden von der BBF. . .“ (Zeuge Dr. Linde, Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 40)

Die Zeugin Dr. Peschel-Gutzeit sagte aus, der Zeuge Dr. Martin sei von dem Zeugen Dr. Herberg beauftragt worden:

„. . . man muss sich das vorstellen wie eine Art persönlicher Beratervertrag – zwischen Dr. Martin und Dr. Herberg weitergehen und ob er verlängert werden solle. Das hing ein bisschen davon ab, wann die PPS denn nun arbeitsfähig sein könnte. So gab es nach meiner Erinnerung eine Vertragsklausel, die da lautete: „Der Beratervertrag Dr. Martin-Dr. Herberg endet spätestens in dem Augenblick, in dem die PPS arbeitsfähig ist.“ (Wortprotokoll vom 1. September 2001, S. 5)

Dagegen sagte der Zeuge Dr. Herberg aus, die Beauftragung sei durch die Gesellschafter erfolgt:

„Herr Martin, soweit mir erinnerlich, hat eigentlich schon sehr, sehr lange mit uns, also mit der Holding zusammengearbeitet, auch zu der Zeit, als es die PPS noch nicht gab, und zwar mit Umweltverträglichkeitsstudien und Ähnlichem, und ist zu einem Zeitpunkt – der muss im Herbst '95 gewesen sein; also jedenfalls in '95, denn '96 ist ja der Konsensbeschluss gefasst worden; also ich nehme an, im Herbst '95 –, ist er von den Gesellschaftern gebeten worden – ob mit Geld oder ohne Geld, weiß ich nicht, ich kenne keinen Auftrag dafür jedenfalls –, dazu beizutragen, einen Konsensbeschluss herbeizuführen bzw. vorzubereiten, der dann am – ich glaube – 16. oder 28. Mai '96 verkündet wurde. Bei dieser Verkündung war auch Herr Martin zugegen – das war im Senatsgästehaus; das hat er mir selbst erzählt.“ (Zeuge Dr. Herberg, Wortprotokoll vom 6. September 2001, S. 84)

Und weiter:

„Also, ob die Gesellschafter einen Auftrag mit Geld gegeben haben, weiß ich nicht. Wir selber hatten während der Zeit mehrere Beratungsaufträge – die müssten Ihnen auch vorliegen; wir haben die nämlich irgendwann mal zusammengestellt in einzelnen Listen, und zwar die Arbeitstitel der Aufträge und auch die Honorare, die damit verknüpft waren. Den Auftrag zum – also ich spreche jetzt einfach – – Den Auftrag, den er zum Konsensbeschluss oder zur Herbeiführung und Vorbereitung zum Konsensbeschluss, der ist von den Gesellschaftern, und zwar von allen Dreien – ihm zugetragen worden oder angetragen worden; ich habe da nie dabei gesessen. Ich weiß nur, dass er ihn hatte. Und ich weiß auch, dass ich in den Fachfragen bzw. den Daten dabei unterstützt habe. Aber mehr kann ich dazu nicht sagen.“ (Zeuge Dr. Herberg, Wortprotokoll vom 6. September 2001, S. 84)

**aa) Interessen des Landes Brandenburg**

Der Zeuge Kähne berichtete, das Land Brandenburg habe sich für Sperenberg als Standort für den künftigen Großflughafen sehr stark eingesetzt und dabei sogar die Finanzierung der Autobahn-anbindung zugesagt (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 44):

„Der Ministerpräsident Stolpe (hat) bei einer Gelegenheit gesagt, das Land werde bereit sein, die Finanzierung einer Autobahn-anbindung zu übernehmen. Da haben wir uns alle groß angeguckt und haben gesagt: Donnerwetter, das ist ja eine tolle Sache, ungefähr eine Milliarde Mark würde das so schätzungsweise ausmachen und woher nehmen. Aber gut, erst einmal war das Wort eines Ministerpräsidenten da. Allerdings ist diese Zusage nachher dann deutlich abgebröckelt und es ist dann nicht weiter vertieft worden, diese Angelegenheit.“

**bb) Moderatorenrolle des Zeugen Dr. Martin bei der Herbeiführung der Standortentscheidung in der Berliner Großen Koalition und im Aufsichtsrat der BBF**

Nach Aussage der Zeugen Diepgen und Dr. Fugmann-Heesing moderierte der Zeuge Dr. Martin die unterschiedlichen Positionen der Parteien der Berliner Großen Koalition in der Standortfrage.

Der Zeuge Diepgen erklärte hierzu:

„Er hat vermittelt, Argumente vermittelt, den Austausch von Argumenten insbesondere in Berlin zwischen der Sozialdemokratischen Partei und der CDU bzw. im Senat selbst zu allen Standortfragen vorgenommen. Also, er war . . . ausgesprochen hilfreich bei dem Thema, welche Standortentscheidung für den Flughafen im Einvernehmen oder mindestens in der Akzeptanz aller Partner der Berliner Regierung getroffen wird. Und er war insofern, wenn ich mich recht erinnere, im Vorfeld des so genannten Konsensbeschlusses in diesem Sinne tätig.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 10 und 11)

Und weiter:

„. . . Die gesamte Thematik Flughafen war geprägt von einem Stück Misstrauen, einem Stück zwischen den politischen Partnern und einem Stück Sprachlosigkeit und Unfähigkeit zuzuhören. Und das hat Herr Martin insbesondere bei seiner Partei aufgelockert, massiv aufgelockert, so dass es zum Konsensbeschluss dann nachher auch gekommen ist, und zwar vor dem Hintergrund seiner Fachkenntnis in der Bewertung der verschiedenen planerischen Vorläufe. So war der Sachverhalt. . . Er ist in die Rolle hineingewachsen und sie ist dann genutzt worden. . .“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 17)

Die Zeugin Dr. Fugmann-Heesing bestätigte die Moderatorenrolle des Zeugen Dr. Martin in der Berliner Großen Koalition:

„Ich habe über den Vorgang gesprochen im Vorfeld, und zwar waren das Wochen oder Monate vor dem Konsensbeschluss, als es um die Fragestellung ging: Wie werden die beiden Koalitionspartner – das war ja die Frage – sich zu diesen beiden Standorten verhalten? Da ging es darum, die jeweils Beteiligten zu informieren – mit entsprechenden Informationen über beide Standorte, mit Vorteilen, mit Nachteilen usw. Und dieser Prozess – – Ich wusste auch nicht, dass das die WIB ist, sondern ich war damals noch relativ neu in Berlin. Und da war es Herr Martin. Und Herr Martin war mit dieser Aufgabe beauftragt – so hat er es damals jedenfalls gesagt; das kann ich jetzt nicht sagen, das sage ich noch einmal, ob es abgerechnet worden ist über die Flughafengesellschaft, aber beauftragt vom Regierenden Bürgermeister persönlich –, diese Informationen vorzunehmen. Ich kann mich an eine Runde erinnern, irgendwo hier im Abgeordnetenhaus – ich weiß aber nicht mehr, wer daran genau teilgenommen hat –, wo Herr Martin eben diese Punkte, Sperenberg, Schönefeld, im Einzelnen auch dargelegt hat, weil das ja auch ein schwieriger Prozess war, in den

Faktionen hier einen Konsens herzustellen. – Und das, was Sie zitieren – so verstehe ich das jedenfalls –, ist ein späterer Zeitpunkt.“ (Wortprotokoll vom 4. September 2001, S. 45)

Der Zeuge Kähne sagte aus, der Zeuge Dr. Martin habe die tatsächlichen Grundlagen für den Konsensbeschluss aufgearbeitet und die drei Gesellschafter in der Standortfrage beraten (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 36):

„Der Konsensbeschluss war eine ganz schwierige Geschichte. Aber sie war auch gleichzeitig verbunden mit einem Namen, der nachher sehr viel Aufsehen gemacht hat, nämlich Dr. Martin. Herr Dr. Martin hat sich seinerzeit sehr bemüht, die sagen wir mal tatsächlichen Grundlagen für diesen Konsensbeschluss mit aufzuarbeiten. Er hat bei den entsprechenden Sitzungen der drei genannten Herren, die auch zum Teil mit Mitarbeitern stattfanden, dann immer für Auskünfte zur Verfügung gestanden, wobei sich diese Auskünfte im Wesentlichen auf Tatsachen beschränkten. Und ich muss sagen, ich habe damals jedenfalls einen Eindruck gehabt, dass Herr Dr. Martin sehr gut orientiert gewesen ist und uns gegenüber sehr hilfreich war. Es kam damals auch in den Gesprächen schon mal seine Parteizugehörigkeit zur Sprache, aber nicht in dem Sinne, dass da jetzt eine Grenzziehung erfolgte zwischen denjenigen, die vielleicht einer anderen Partei angehört haben, aber . . . das Thema spielte dabei keine vordergründige Rolle, es wurde eher gelegentlich mal geflächst, dass er einer Partei angehöre, von denen Teile ja gegen den Standort Schönefeld waren und er selbst sich ja für den Standort Schönefeld aus sachlichen Gründen mit ausgesprochen hatte. Das war also diese wichtige Entscheidung vom 28. Mai 1996. . .“

Und weiter:

„Er war in der Vorphase des Konsensbeschlusses zuständig, die drei Gesellschafter zu beraten bei der Standortfrage. Das hat er m. E. auch ordentlich gemacht, da habe ich keine Einwendungen dagegen“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 41) . . . alle drei Gesellschafter (waren) damit einverstanden, dass Herr Martin sozusagen – wie Herberg das ausgedrückt hat – politisches Engineering macht, insbesondere die Fakten zusammenträgt bei der Abwägung dieser beiden Standorte Sperenberg und Schönefeld. . .“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 43)

**II. Vertrags- und sonstige Beziehungen der WIB zur LANAG/ L.E.G.U.A.N.**

Nach dem Ergebnis der Untersuchung beauftragte die WIB im Juli 1995 eine Scheinfirma, die LANAG, als Unterauftragnehmer mit der Umweltverträglichkeitsprüfung in Sperenberg. Der Auftrag wurde in Wirklichkeit mit Mitarbeitern der Firma L.E.G.U.A.N. GmbH abgewickelt. Der Repräsentant der LANAG, Herr Thomas Müller, war geschäftsführender Gesellschafter der L.E.G.U.A.N. GmbH. Geschäftsführendes Mitglied der L.E.G.U.A.N. war auch Rolf Peschel, Sohn des damaligen Mitglieds des Aufsichtsrats der BBF und der Senatorin für Justiz, der Zeugin Dr. Peschel-Gutzeit.

Die BBF erteilte der WIB im Rahmen einer Auftragsausschreibung durch Vertrag vom 9. Mai 1995 den Auftrag, die Umweltverträglichkeitsprüfung in Sperenberg und Schönefeld-Süd für die Errichtung eines Großflughafens durchzuführen. Schon zuvor, am 15. März 1995, unterrichtete sie die WIB mündlich vom Zuschlag.

Die WIB mbH schrieb ihrerseits diese Arbeiten aus. Hierbei bewarben sich verschiedene Kartierungsbüros, darunter die L.E.G.U.A.N. GmbH und gesondert hiervon die Firma unter der Bürobezeichnung LANAG mit Sitz in Berlin.

Für die Durchführung der Kartierungsarbeiten war eine Betreuungsgenehmigung für die Gebiete erforderlich. Da die Kartierung bis Ende 1995 vorliegen sollte, mussten die Arbeiten spätestens im April 1995 begonnen werden. Die WIB mbH beantragte



daher im Vorgriff auf die schriftliche Auftragserteilung an sie durch die BBF beim zuständigen Bundesvermögensamt Potsdam bereits am 29. März 1995 für verschiedene Personen, die von den sich bewerbenden Unternehmen als mögliche Mitarbeiter benannt worden waren, Betretungsgenehmigungen für die Gelände.

Diese wurden u. a. für die L.E.G.U.A.N. GmbH unter dem Hinweis auf ihre persönlich genannten Mitarbeiter erteilt. Für eine Firma LANAG wurden keine Betretungsgenehmigungen beantragt.

Am 6. Juli 1995 schloss die WIB mbH mit der LANAG sowie sieben anderen Kartierungsbüros für einzelne Teilbereiche Werkverträge ab, nicht aber mit der L.E.G.U.A.N. GmbH.

In der Zeit vom 25. Mai bis 10. August 1995 waren mehrere Personen in Sperenberg tätig, die unter Hinweis darauf, dass sie Mitarbeiter von der L.E.G.U.A.N. GmbH seien, Zutritt erhielten.

Die damaligen Geschäftsführer der BBF, Herr Manfred Hölzel und Herr Hans-Henning Romberg, erhielten seit Sommer 1996 Berichte durch die Controlling-Firma Trischler und Partner, die durch Recherchen der Wirtschaftsauskunft Dun & Bradstreet bestätigt wurden, dass eine Firma LANAG weder in amtlichen Registern eingetragen noch bei den Gewerbeämtern gemeldet war und mit dem Diplom-Biologen Thomas Müller auch nur aus einem einzigen Repräsentanten bestand. Die LANAG war auch unter der angegebenen Adresse in der Schinkestraße weder durch Türschilder ausgewiesen noch bei dortigen Gewerbetreibenden und dem Hausmeister bekannt. Die von der LANAG benannten Mitarbeiter waren größtenteils personenidentisch mit Mitarbeitern der L.E.G.U.A.N. GmbH und wurden unter Hinweis auf die Zugehörigkeit zu dieser Firma auf dem Flughafengelände tätig, während unter dem Namen LANAG niemand auftrat.

Herr Thomas Müller war – wie der Sohn der Justizsenatorin, Rolf Peschel – geschäftsführender Gesellschafter der L.E.G.U.A.N. GmbH. Über ihre Sorge, bei einer Auftragsvergabe für das sensible Großflughafen-Projekt von der WIB mit einer „Briefkastenfirma“ getäuscht worden zu sein, unterrichteten die Herren Hölzel und Romberg offiziell den Holding-Chef, den Zeugen Dr. Götz Herberg.

In einer Vorlage zu einer Sitzung der Geschäftsführung der BBF schrieben die Geschäftsführer Hölzel und Romberg unter dem 28. November 1996 u. a.: „WIB hat der BBF mitgeteilt, dass einer der von WIB beauftragten Subunternehmer die Firma Lanag ist. Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass es die Fa. Lanag überhaupt nicht gibt. WIB hat auf Nachfrage vor einigen Wochen mitgeteilt, dass die Firma Leguan bei diesen Arbeiten durch WIB nicht beschäftigt war. Diese Information hat sich zwischenzeitlich als falsch herausgestellt. ... Fazit: Die BBF wurde zum einen getäuscht (Briefkastenfirma) und zum anderen wurde sie bezüglich der Tätigkeit von Leguan belogen.“

In einem Brief vom 6. Dezember 1996 teilten die Geschäftsführer Hölzel und Romberg dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der BBF, Dr. Herberg unter Vorlage von Rechercheunterlagen u. a. mit:

„Aus der chronologischen Darstellung ergibt sich, dass die Verbindung zwischen WIB und Leguan verheimlicht werden sollte und zum anderen Lanag eine vorgeschobene Firma ist, die es gar nicht gibt, was insgesamt das Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber und Auftragnehmer zerstört.“

Laut Bericht der Berliner Zeitung vom 25. März 1997 äußerte sich der Zeuge Dr. Herberg im PPS-Aufsichtsgremium über die Erkenntnisse der BBF-Geschäftsführer Hölzel und Romberg. Das Gremium beauftragte den Manager laut Zeitungsbericht, die Vorwürfe gemeinsam mit der WIB aufzuklären. Die Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Peschel-Gutzeit ließ laut Zeitungsbericht die Vorwürfe dem „Leguan“-Partner ihres Sohnes, Thomas Müller, zukommen. Dieser entschloss sich, die beiden BBF-Manager Hölzel und Romberg gerichtlich zur Unterlassung der „rufschädigenden“ Äußerungen zu zwingen. Am 23. Dezember 1996 ging der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beim Landgericht Berlin ein. Dieser Antrag hatte jedoch keinen Erfolg. Schließlich wurde dieser Antrag auch in der Hauptsache in dem Urteil des Landgerichts Berlin vom 11. Februar 1997 abgelehnt.

Die Berliner Zeitung fasste im dem Artikel vom 25. März 1997 das Urteil des Landgerichts Berlin wie folgt zusammen:

„Die Richter kamen während der Verhandlung zu der Erkenntnis, dass die Firma „Lanag“ nur ein einziges Mal, und zwar ausschließlich im Zusammenhang mit diesem einen Unter-Auftrag der Flughafen-Holding in Erscheinung getreten ist. Müller habe weder eine unabhängige Äußerung eines Dritten, insbesondere keinen Schriftverkehr vorgelegt, aus dem hervorgehen würde, dass er unter der Firmierung „Lanag“ andere Aufträge ausgeführt hätte. Zudem habe er nach Abrechnung des BBF-Gutachtens sein Ein-Zimmer-Büro in Berlin aufgelöst und sich wieder ausschließlich seiner „Leguan“-Tätigkeit zugewandt. „Entscheidend“ sei aber, so das Gericht, „ob das geschäftliche Auftreten unter dem Namen „Lanag“ nur geschah und der Name nur hierfür verwendet wurde, um gegenüber Dritten, insbesondere der BBF nicht offen zu legen, dass eine Person Aufträge erhielt, die in einer GmbH in enger geschäftlicher Verbindung mit dem Sohn eines Aufsichtsratsmitglieds des Oberauftraggebers steht.“ Ein zweiter Punkt, der nach Auffassung der Richter für die Vorwürfe von Hölzel und Romberg spricht, ist die Tatsache, daß Müller zunächst am „Leguan“-Angebot für den BBF-Kartierungsauftrag mitgewirkt hat, bevor er unter der Firmierung „Lanag“ ein weiteres Angebot einreichte. In der Urteilsbegründung heißt es dazu: „Das (Lanag-)Angebot war, was bei Kenntnis der Konkurrenz leicht zu vermuten ist, günstiger. Im Hinblick hierauf erscheint das Angebot der Leguan GmbH als rein formeller Vorgang.“

Die Zeugin Dr. Peschel-Gutzeit bestritt, dass die Firma L.E.G.U.A.N. als Scheinfirma beschäftigt wurde:

„Nur eines will ich hier ganz deutlich sagen, und das habe ich – das Ganze ist ja auch im Abgeordnetenhaus diskutiert worden – damals auch nach meiner Erinnerung so gesagt: Die Firma LEGUAN ist eine Firma, die mein Sohn gegründet hat vor mehr als zehn Jahren. Damals studierte er noch. Und diese Firma LEGUAN hat zu keiner Zeit in diesem Zusammenhang einen Auftrag bekommen. Er hat weder einen Auftrag bekommen, noch hat er gearbeitet oder Geld bekommen. Dies habe ich nachträglich meinen Sohn gefragt, als das Ganze hochkam. Das bitte ich so zu Protokoll zu nehmen.“ (Wortprotokoll vom 1. September 2001, S. 10)

Offenbar stand die spätere Entlassung der BBF-Geschäftsführer Hölzel und Romberg nicht im Zusammenhang mit dem Untersuchungskomplex LANAG/L.E.G.U.A.N. Der Zeuge Kähe sagte hierzu aus:

„Das waren Dinge, die damit nicht in einem Zusammenhang stehen. Sie waren nur „Opfer von Erklärungen“ des Herrn Martin in Bezug auf die Tätigkeit des Peschel-Sohnes. Da sind ja falsche Angaben, jedenfalls laut Urteil des Landgerichts, gemacht worden.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 41)

Die Zeugin Dr. Peschel-Gutzeit erklärte hierzu:

„Es war kein Zufall, dass der Vertrag mit Herrn Hölzel nicht verlängert wurde, sondern es stellte sich immer mehr heraus, dass Herr Hölzel eine Reihe von unkorrekten Geschäften getätigt hatte, am Aufsichtsrat vorbei. Das konnte niemand hinnehmen und ich auch nicht. Ich habe das auch immer wieder beanstandet. Und diese unkorrekten Geschäfte hatten mit der WIB überhaupt nichts zu tun, sondern, wenn ich es richtig in Erinnerung habe, es ging z. B. darum, dass einer Firma Airplan oder so ähnlich ein Geschäft von immerhin ungefähr 20 Millionen DM am Aufsichtsrat vorbei bewilligt worden war, dass eine Hotelgesellschaft große Regressansprüche geltend machte, obwohl mir selbiger Herr Hölzel auf meine schriftliche Anfrage im Frühjahr 1995 mitgeteilt hatte, diese Firma habe keine Ansprüche und Ähnliches mehr. Das alles hatte mit WIB überhaupt nichts zu tun. Und das führte dazu, dass der Aufsichtsrat sich die Meinung bildete, mit diesem Geschäftsführer und auch mit seinem Kompagnon kann man dieses wichtige Geschäft einfach nicht weiterführen. So liefen die Verträge aus und wurden nicht verlängert...“ (Wortprotokoll vom 1. September 2001, S. 9)

Ob der Rechnungshof hinsichtlich der Vorkommnisse um die Firmen LANAG/L.E.G.U.A.N. ermittelt hat (vgl. hierzu die Aussage der Zeugin Dr. Peschel-Gutzeit, Wortprotokoll vom 1. September 2001, S. 10 und S. 21) und welche Feststellungen in diesem Zusammenhang getroffen wurden, konnte im Hinblick auf das vorzeitige Ende der Legislaturperiode durch den Ausschuss nicht weiter aufgeklärt werden.

Jedenfalls spielten die Vorgänge im Zusammenhang mit den Firmen LANAG/L.E.G.U.A.N. bei der anschließenden Bewerbung der WIB und der Vergabe von Steuerungs- und Planungsleistungen an die WIB eine maßgebliche Rolle.

### III. Bedeutung der Ausschließlichkeitsklausel in Ziffer 4. der Ausschreibungsbedingungen vom 2. Januar 1997 für das weitere Planungsverfahren

Die auf der Grundlage des Konsensbeschlusses vom 28. Mai 1996 von der PPS am 2. Januar 1997 im EG-Amtsblatt veröffentlichte regelmäßige Bekanntmachung, mit welcher ein Verfahren nach der EK-Sektorenrichtlinie gemäß Artikel 21 Abs. 1 B für die Vergabe von 17 Leistungsbereichen zur Weiterführung der Planungsarbeiten für das Vorhaben Internationaler Flughafen Berlin Brandenburg eröffnet wurde und die gleichlautende Veröffentlichung im Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg Nr. 349 enthielten unter Ziffer 4. folgenden Hinweis (so genannte Ausschließlichkeitserklärung):

„... Bei der Vergabe der unter Ziff. 2 genannten Dienstleistungen können natürliche und juristische Personen, die sich direkt oder indirekt an dem Privatisierungsverfahren (Privatfinanzierung) für den Flughafen BBI beteiligt haben oder sich zu beteiligen beabsichtigen und/oder in vertraglicher, beteiligungs- und/oder gesellschaftsrechtlicher Beziehung zu einer natürlichen oder juristischen Person stehen, die an dem Privatisierungsvorhaben beteiligt ist/sind oder sein wird/werden, nicht berücksichtigt werden. Eine entsprechende Erklärung des Interessenten, dass er durch Vorstehendes nicht an einer eventuellen Auftragsübernahme gehindert ist, ist mit der Interessenbekundung abzugeben...“

Die Ausschließlichkeitsklausel in Ziffer 4. der Ausschreibungsbedingungen vom 2. Januar 1997 war darauf gerichtet, mögliche Interessenkonflikte im Hinblick auf eine Verbindung zu Bewerbern im Privatisierungsverfahren zu unterbinden. Die Ausschließlichkeitsklausel betraf auch künftig entstehende Verbindungen zu Bietern im Privatisierungsverfahren. Die Deutsche Eisenbahn Consult bewertete die Klausel aus diesem Grund als sittenwidrig. Nach übereinstimmender Aussage der hierzu befragten Zeugen wurde die Ausschließlichkeitsklausel bei bekannt gewordenen Interessenkonflikten von der PPS entsprechend umgesetzt, d. h. die betroffenen Bewerber wurden von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen.

So wurde auch die Firma Lahmeyer von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen. Daneben gab es weitere Ausschlüsse, die jedoch von dem Ausschuss nicht ermittelt werden konnten.

Auch die WIB war sich der Konsequenzen einer Verletzung der Ausschließlichkeitsklausel bewusst.

#### 1. Allgemeine Bedeutung der Ausschließlichkeitsklausel

Der Zeuge Dr. Herberg erklärte, „die Vertrauenserklärung war von vornherein dahin gerichtet, um Interessenkonflikten von vornherein zu begegnen.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 88). Die „Kann-Regelung“ in Ziffer 4. der Ausschreibungsbedingungen sei möglicherweise auf einen Formulierungsfehler zurückzuführen, „aber da muss ich auf die Realität hinweisen, dann wären sie hinausgeflogen“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 89). Die Zeugin Meyer-Postelt bestätigte, wer die Erklärung nicht abgegeben habe, sei rigoros ausgesondert worden und habe am weiteren Verfahren nicht mehr teilnehmen können (Zeugin Meyer-Postelt, Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 13).

Die WIB war sich der möglichen Konsequenzen eines Ausschlusses für den Fall einer Beteiligung an der Privatisierung nach Aussage des Zeugen Dr. Söllner bewusst:

„... diese Vertragsgeschichte war ja die, dass zunächst einmal diese Klausel unterzeichnet werden musste. Das haben wir auch getan, das haben wir sowohl bei der Interessenbekundung als auch beim Angebot getan. Dann gab es noch einmal die Aufforderung, diese Klausel in der Bestätigungsrunde zu bestätigen. Da gab es zum Beispiel schon bei uns im Konsortium eine Diskussion, ob das überhaupt richtig ist, wenn man so etwas bestätigt. Damals gehörten ja zum Konsortium die Mitglieder Deutsche Eisenbahn Consult, Schütler-Plan und verschiedene andere Planungsfirmen. Ich weiß, wir haben dann gesagt: Für uns ist das kein Problem, wir werden uns niemals selbst an der Privatisierung beteiligen, und es ist auch nicht erkennbar, dass es Firmen sind, mit denen wir kooperieren, die sich an der Privatisierung beteiligen.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 30)

#### 2. Bedenken der Deutschen Eisenbahn Consult hinsichtlich der Sittenwidrigkeit der Ausschließlichkeitsklausel

Der Zeuge Dr. Söllner berichtete, dass von dem Konsortialpartner der WIB, der Deutschen Eisenbahn Consult, die Sittenwidrigkeit der Klausel beanstandet wurde:

„Die Deutsche Eisenbahn Consult hat... gesagt: Eigentlich ist diese Klausel sittenwidrig, das kann man nur erklären, wenn man das für den gegenwärtigen Zeitpunkt erklärt. Definitiv zum gegenwärtigen Zeitpunkt haben wir solche Beziehungen nicht. Die Deutsche Eisenbahn Consult hat das auch so erklärt, es ist auch schriftlich so niedergelegt, es ist auch akzeptiert worden von dem Ausschuss, der die Prüfung der Angebote vorgenommen hat. Für mich war das ein Indiz dafür, dass das so zu verstehen ist: zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 30)... Da das dann akzeptiert worden ist, habe ich mir auch meine Gedanken gemacht und gesagt: Das ist natürlich die Frage der Vorauswahl oder der Auswahl. Aber dann, wenn man wirklich ernsthaft verhindern will, dass irgendwelche Zusammenarbeit oder rechtlich vertragliche Beziehungen existieren, dann muss man das natürlich exakt präzisieren und festlegen.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 41)

#### 3. Zuständigkeit der PPS für die Dokumentation und die Einhaltung der Ausschließlichkeitsklausel

Die Kontrolle der Erklärung gehörte zu den Aufgaben der Geschäftsführung der PPS (Zeugin Meyer-Postelt, Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 25). Die Zeugin Meyer-Postelt erklärte, die PPS habe bei der Auswahl der Bewerber sehr streng darauf geachtet, ob im Rahmen der Interessenbekundung bzw. ob im Rahmen der Interessenbestätigung von allen Bewerbern, die an den jeweiligen dortigen Arbeitsgemeinschaften usw. beteiligt waren, jeweils entsprechende Erklärungen ausdrücklich abgegeben wurden. (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 13)

Die Zeugin Meyer-Postelt schilderte, einzelne Bewerber seien von dem Zeugen Dr. Herberg auf mögliche Interessenkonflikte aufmerksam gemacht worden:

„(Herr Dr. Herberg) wusste von einigen Bewerbern, dass sie schon Interesse am Privatisierungsverfahren geäußert hatten. Woher er das wusste, weiß ich nicht. Ich kann mich daran erinnern, dass er im Zusammenhang mit einigen anderen Präsentationsterminen – das hatte hier nichts mit dem vom 13. März und WIB zu tun, sondern im Rahmen anderer Präsentationstermine – Bewerber darauf angesprochen hat, dass sie doch schon einmal ihr Interesse im Privatisierungsverfahren bekundet hätten, und dass ein oder zwei Bewerber

daraufhin auch dann ihre Angebote zurückgezogen haben, weil sie sich lieber an dem Privatisierungsverfahren beteiligen wollten.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 15)

#### 4. Ausschluss der Firma Lahmeyer

Nach Aussage der Zeugen Meyer-Postelt und Dr. Herberg führte eine unvollständig unterschriebene Ausschließlichkeitsklärung zum Ausschluss der Firma Lahmeyer.

Der Zeuge Dr. Herberg schilderte den Ausschluss der Firma Lahmeyer:

„... der gravierendste Fall war Lahmeyer International, wo wir eine unvollständige Erklärung bekommen haben und wo wir dann dieses zum Anlass genommen haben, die nicht zu berücksichtigen. ... Die Lahmeyer International hatte auch ein Angebot gemacht, worin mehrere Kooperationspartner waren, und da hatte nicht jeder einzelne unterschrieben.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 90)

Daneben kam es offenbar zu weiteren Ausschlüssen im Zusammenhang mit der Abgabe der Vertraulichkeitserklärung im Vorfeld der Präsentation. Die Zeugin Meyer Postelt stellte hierzu fest:

„Also, es gab mit mehreren Firmen Unstimmigkeiten deswegen, aber die Firma Lahmeyer ist, sage ich mal, am massivsten vorgegangen. Ich hatte damals auch ein Verfahren eingeleitet, was aber im Sand verlaufen ist.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 16)

Dieser Sachverhalt konnte jedoch durch den Ausschuss nicht weiter aufgeklärt werden. Auch der Zeuge Dr. Herberg konnte auf entsprechende Nachfragen keine genaueren Angaben machen:

„Ich kann Ihnen die jetzt per Namen nicht nennen. Lahmeyer International war der erste und größte Fall, deshalb ist er mir sehr präsent. Aber Sie können sicher sein, die sind – auch Lahmeyer International – im Vorfeld ausgeschlossen worden und nicht während der Präsentation. Alle im Vorfeld.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 90)

#### IV. Vertrags- und sonstige Beziehungen der WIB zur FAG / Kenntnisse und Versäumnisse der Beteiligten

Nach dem Ergebnis der Untersuchung bestanden bereits im Juli 1996 erste Kontakte zwischen der WIB und der FAG, mit dem Ziel, die Kompetenz der WIB auf dem Gebiet der „Planungsgenehmigungen“ zu verstärken.

Im Hinblick darauf, dass die Ausschließlichkeitsklausel erst im Januar 1997 veröffentlicht worden ist, kann diese Zusammenarbeit der WIB mit FAG-Mitarbeitern im Hinblick auf die WIB nicht beanstandet werden. Dasselbe gilt auch für die FAG bis zur Veröffentlichung der Ausschreibungsbedingungen.

Die WIB hatte sich für verschiedene Leistungsbereiche beworben. Dazu gehörte neben dem Leistungsbereich 1 – Projektsteuerung – auch verschiedene Leistungsbereiche, die einzelne Aspekte der Flughafenplanung betrafen. Dazu gehörten u. a. der Leistungsbereich 4 – Flughafenlayoutplanung, der Leistungsbereich 6 – Entwicklung eines EDV-Programms zum Aufbau einer Liegenschaftsdatei und eines – Informationssystems –, der Leistungsbereich 8 – Umweltplanung – und der Leistungsbereich 9 – Verkehrsanbindung Flughafen BBI –.

Der Tagesspiegel berichtete am 5. März 1997, unmittelbar vor der Präsentationsveranstaltung der WIB für den Leistungsbereich 4 am 13. März 1997, über eine künftige Beteiligung der FAG an dem sich bildenden HT-Konsortium. Da die Ausschließlichkeitsklausel in Ziffer 4. der Ausschreibungsbedingungen vom 2. Januar 1997 auch künftige Kontakte zu Bietern im Privatisierungsverfahren untersagte, waren damit alle Bewerber für die Vergabe der Planungsleistungen, die Kontakte zur FAG oder zum HT-Konsortium hatten, von einem Ausschluss bedroht, wenn der Bericht des Tagesspiegel zutraf.

Teil des Leistungsangebots der WIB zum Leistungsbereich 4 – Flughafenlayoutplanung – war auch die Bereitstellung eines entsprechenden Schlüsselpersonals. Die Lebensläufe dieser Mitarbeiter waren Teil der Bewerbungsunterlagen der WIB. Die Angaben in den Lebensläufen waren hinsichtlich einer Parallelbeschäftigung des WIB-Schlüsselpersonals bei der FAG doppeldeutig.

Lediglich die Zeugin Meyer-Postelt bestätigte, dass es vor dem Hintergrund der Veröffentlichung im Tagesspiegel vom 5. März 1997 entsprechende Nachfragen während der Präsentationsveranstaltung gegeben habe. Der Zeuge Gläser machte zu diesem Punkt widersprüchliche Angaben.

Nach dem Ergebnis der Untersuchung verfügte die WIB insbesondere im Leistungsbereich 8 – Umweltplanung – über eigene Fachkompetenz. Die Qualifikation der WIB in den Leistungsbereichen 4 – Flughafenlayoutplanung – und 9 – Verkehrsanbindung Flughafen BBI – wurde vor allem aus dem bei der Präsentation am 13. März 1997 vorgestellten Mitarbeitern der FAG abgeleitet.

Während der Beratungen über die Vergabeentscheidung im Aufsichtsrat der PPS kam es vor dem Hintergrund der Beauftragung der Firma LANAG durch die WIB im Juli 1995 zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern über die Auftragsvergabe an die von dem Zeugen Dr. Martin geführte WIB.

Die Bewerbung der WIB wurde vorwiegend von den Zeugen Dr. Linde sowie der Zeugin Dr. Peschel-Gutzeit unterstützt. Dagegen sprachen sich die Zeugen Diepjen und Käthe gegen einen Vergabeentscheidung zu Gunsten der WIB aus. Die WIB erhielt auf Grund der Kontroversen im Aufsichtsrat der PPS einen geringeren Zuschlag als sie sich ursprünglich erhofft hatte. Konsortialführer im Leistungsbereich 4 – Flughafenlayoutplanung – wurde nicht die WIB, sondern die Firma Daly mit Partnern. Der Leistungsbereich 1 – Projektsteuerung – fiel schließlich der Firma Dornier zu.

Im Ergebnis wurden zwischen der PPS und der WIB Verträge zu den Leistungsbereichen 4, 6, 8 und 9 abgeschlossen.

Die Mitarbeiter der FAG wurden bei der WIB auf unterschiedliche Weise eingebunden. Während zwischen dem FAG-Mitarbeiter Liebscher und der WIB ein direktes Vertragsverhältnis bestand, wurde der FAG-Mitarbeiter Gläser als Unterauftragnehmer für den FAG-Mitarbeiter Liebscher tätig. Der FAG-Mitarbeiter Kraft hatte auch ein direktes Vertragsverhältnis mit der WIB.

Die Staatsanwaltschaft hatte bei ihren Ermittlungen die Vermutung, dass einzelne Vertragsgestaltungen dazu dienten, Mitarbeiter der WIB später leichter in das Privatisierungsprojekt der FAG einzubinden. Die Ermittlungen des Ausschusses erbrachten hierzu keine zusätzlichen Erkenntnisse. Nach Aussage des Zeugen Dr. Söllner gaben auch die Bemühungen des Bundes zur Gründung eines Flughafenkonzerns für den WIB den Ausschlag für die Einbindung von Mitarbeitern der FAG bei der WIB.

Die Art der Einbindung der FAG-Mitarbeiter in die WIB im Rahmen von Nebentätigkeitsvereinbarungen erfolgte nach den Aussagen der Zeugen Dr. Söllner und Liebscher, nachdem der Zuschlag an die WIB geringer als erwartet ausgefallen war.

Die Nebentätigkeitsvereinbarung erfolgte nach der Entscheidung für WIB in den entsprechenden Leistungsbereichen. Dennoch haben diese FAG-Mitarbeiter schon davor direkt für die WIB gearbeitet, zumindest bei der Erstellung und der Durchführung der Präsentation während der Ausschreibung. Ob diese Tätigkeit in Nachhinein in die Vergütung einbezogen wurde, konnte nicht abschließend geklärt werden.

Nach dem Ergebnis der Untersuchung hatte die PPS keine nachweisbaren Kenntnisse von einer Beschäftigung des WIB-Schlüsselpersonals bei der FAG. Inwieweit sich die WIB-Mitarbeiter den Gefahren einer Interessenkollision bewusst waren, konnte nicht abschließend aufgeklärt werden.

Der Zeuge Gläser sagte aus, die Gefahren einer Interessenkollision seien nicht problematisiert worden.

Nach der Befragung der Zeugen aus dem Bereich der PPS bestehen keine zusätzlichen Anhaltspunkte für eine Kenntnis der PPS-Geschäftsführung oder der PPS-Gesellschafter von der Verbindung des WIB-Schlüsselpersonals zur FAG im Zeitpunkt der Auftragserteilung an die WIB.

Von dem Zeugen Dr. Söllner wurde im Hinblick auf die Überwachung der Ausschließlichkeitsklausel das Fehlen eines entsprechenden Controllings durch die PPS bemängelt.

Der Ausschuss stellt als Ergebnis seiner Untersuchung fest, dass die in Ziffer 4 der Bekanntmachung enthaltene Ausschließlichkeitsklausel von der WIB in dem Moment verletzt wurde, als die WIB sich um Planungsleistungen bewarb, obwohl die Absicht der FAG, sich an dem Privatisierungsverfahren zu beteiligen, durch die Veröffentlichung im Tagesspiegel vom 5. März 1997 bekannt geworden ist. Der Ausschuss stellt weiterhin fest, dass der Paralleltätigkeit des WIB-Schlüsselpersonals bei der FAG angesichts der Veröffentlichung im Tagesspiegel vom 5. März 1997 und der Doppeldeutigkeit der Angaben in den Lebensläufen durch die Geschäftsführung der PPS und deren Rechtsberatung – trotz strenger Formulierung der Ausschließlichkeitsklausel – nur unzureichend nachgegangen wurde.

### 1. Erste Kontakte zwischen der WIB und der FAG

Nach den Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft kam es bereits vor der Ausschreibung der Planungsleistungen durch die PPS im Januar 1997 zu ersten Kontakten zwischen der WIB und der FAG:

„Nach unseren Ermittlungen gab es bereits vor der Ausschreibung der Planungsleistungen durch die PPS im Januar 1997 Kontakte zwischen der WIB und der FAG. Einerseits betrafen diese Kontakte so genannte Consultingleistungen, die FAG für WIB erbracht hat. Insbesondere Herr Liebscher war meiner Erinnerung nach im Rahmen der Erbringung der Consultingleistungen für die WIB in Berlin mit verschiedenen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Vorhaben BBI beschäftigt. Darüber fanden sich in den Unterlagen, die die Wirtschaftsreferentinnen ausgearbeitet haben, insbesondere Abrechnungsunterlagen bei der FAG, aus denen solches hervorging, dass es schon 1996 entsprechende Consultingleistungen gegeben hat.“ (Zeugin Behlert, Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 46)

Der Zeuge Dr. Söllner datierte diese ersten Kontakte mit den Mitarbeitern der FAG Liebscher und Schröder auf den Zeitpunkt Juni 1996 (Zeuge Dr. Söllner Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 27):

„Wir hatten bereits im Vorfeld – ich denke, das war schon im Juni 1996 – für die PPS als Planer gearbeitet, und wir hatten bereits im Sommer 1996 erste Kontakte zur FAG aufgenommen. Damals gab es noch diese Struktureinheit Air-Consult, und wir hatten dort mit Mitarbeitern gesprochen und auch Mitarbeiter dieser Air-Consult bei uns eingebunden. Das war beispielsweise Herr Liebscher, später noch ein Herr Schröder. Mit diesen Mitarbeitern hatten wir bereits im Sommer 1996 begonnen, für die PPS zu arbeiten. Die Aufträge, die wir hatten, haben sich dann im Grunde über diesen Zeitraum der Neubewertung für diese neuen ausgeschriebenen Leistungen zur Jahreswende hin hingezogen bis März/April.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 27)

Nach Aussage des Zeugen Liebscher kam es dagegen erst im Herbst 1996 im Rahmen eines Consulting- oder Beratungsauftrags der FAG für die Firma WIB zu einem ersten Kontakt zwischen WIB und FAG:

„Der erste Kontakt mit den Herren von der WIB geht zurück auf den Herbst 1996, genaues Datum kann ich Ihnen nicht nennen. Damals war das ein Consulting- oder Beratungsauftrag, den die FAG für die Firma WIB hatte. Das heißt: Die FAG hat dort mit bestimmten Fachleuten die Firma WIB bei der Erledigung von Arbeiten für die PPS unterstützt. Das war der erste Kontakt.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 61)

Der Widerspruch in den Aussagen konnte mit dem Ergebnis der staatsanwaltlichen Ermittlungen in der Einstellungsverfugung aufgelöst werden:

„Nach dem Ergebnis der Ermittlungen ist als Zeitpunkt des frühesten Kontakts zwischen der WIB und der FAG der 8. Juli 1996 festzustellen. Aus einem FAG-internen Schreiben diesen Tages geht hervor, dass WIB auf Grund der geringen Erfahrungen u. a. zum Thema Planungsgenehmigungen bei der FAG wegen einer Zusammenarbeit angefragt hat. Hierauf kam es zwischen der Flughafen Frankfurt Main AG . . . und der WIB seit spätestens September 1996 zu Consulting-Beziehungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben Internationaler Flughafen Berlin-Brandenburg.“

Die nach Aussage des Zeugen Dr. Söllner in der Consulting-Branche übliche Zusammenarbeit mit der FAG diente der Vorbereitung der Flughafenplanung:

„Das heißt, wir hatten den Zustand, dass wir parallel mit diesen beiden – vielleicht waren es auch drei – Mitarbeitern der FAG bereits für die PPS gearbeitet haben, parallel dazu das neue Angebot vorbereitet haben und das Angebot präsentiert haben. Im Angebot selbst sind wir – wie das in der Consulting-Branche üblich ist – davon ausgegangen, dass wir ein Team zusammenstellen und in diesem Team die Personen von Frankfurt integrieren. Wir sind davon ausgegangen, dass bei der PPS bekannt ist, dass es sich um Frankfurter handelt, da ja, zumindest bei Herrn Liebscher und Herrn Schröder, schon aus dem täglichen, operationellen Geschäft eine laufende Zusammenarbeit gewesen ist. Wir hatten dann auch in dem Angebot aufgeführt, dass diese Mitarbeiter seit 1996 bei WIB zu diesen Themen tätig sind. Es war also in keinsten Weise die Absicht – wie es dann später unterstellt worden ist – irgendetwas zu verheimlichen, es war eigentlich das ganz normale Consulting-Geschehen.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 27)

Und weiter:

„Es gibt im Grunde genommen einen Beginn der Zusammenarbeit mit der FAG . . . im Juni/Juli 1996, und zwar ausschließlich mit der Absicht, dieses Flughafenthema bei uns in dieser A & T Plan aufzubauen und zu profilieren und für die PPS tätig zu werden. Ansonsten . . . ist mir nichts bekannt, wo wir sonst noch – außer für die PPS – mit FAG-Mitarbeitern gearbeitet hätten.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 43)

### 2. Kenntnisse der PPS hinsichtlich einer Beteiligung der FAG am HT-Konsortium durch die Veröffentlichung im Tagesspiegel am 5. März 1997

Die Zeugin Meyer-Postelt erfuhr nach eigener Aussage aus einem Zeitungsartikel des „Tagesspiegels“ vom 5. März 1997 erstmalig von einer Beteiligung der FAG am HT-Konsortium:

„Ich muss immer sagen, ich war in dieses Privatisierungsverfahren überhaupt nicht eingebunden. Wir hatten auch bei dem, was wir zu tun hatten, überhaupt gar keine Zeit, uns darüber auszutauschen – „wir“ sprich der Geschäftsführer, Dr. Herberg und ich –, weil wir so mit den ganzen anderen Dingen befasst waren, dass ich da auch keine nähere Kenntnis hatte. Ich wusste aber aus dem Tagesspiegel, da gab es einen Zeitungsartikel am 5. März, dass die FAG wohl im Gespräch war, sich an einem Konsortium um Hochtief zu beteiligen, weil es da wohl eine sehr erfolgreiche Zusammenarbeit bereits bezüglich des Flughafens Athen gegeben hatte.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 12)

Der Tagesspiegel berichtete in seiner Ausgabe vom 5. März 1997:

„Für Bau und Betrieb des geplanten Großflughafens Berlin-Brandenburg International (BBI) in Schönefeld hat sich ein weiteres privates Firmenkonsortium zusammengetan. Bislang hatten nur die Kölner Industrieverwertungsgesellschaft IVG und die Commerzbank Interesse am Bau des Flughafens geäußert. Am Dienstag kündigte nun der Essener

Baukonzern Hochtief an, zusammen mit dem Anlagenbauer Asea Brown Boveri (ABB, Mannheim) und dem Elektrokonzern Siemens (München/Berlin) ein Angebot für die Finanzierung, die Planung, den schlüsselfertigen Bau und den Betrieb des Flughafens zu erstellen. Der Flughafen werde voraussichtlich der erste privat finanzierte internationale Großflughafen in Deutschland werden. Die Baukosten könnten sich nach neuen Angaben vom Dienstag weit unter den ursprünglich genannten 8 Mrd. DM bewegen . . .“

Und weiter:

„ABB und Hochtief sind Partner beim Bau des Flughafens von Athen. Uta-Michaela Duerig, Sprecherin von Asea Brown Boveri, betonte den Modellcharakter des Athener Projektes für Berlin. So werde in Athen lediglich das Grundstück vom Staat zur Verfügung gestellt. Nach dem Bau übernehmen die Unternehmen 30 Jahre lang den Betrieb des Flughafens. Das Know-how dazu bringe die Frankfurter Flughafengesellschaft mit ins Konsortium. Ob und wie weit allerdings dieses Modell auch beim BBI Anwendung finden kann, sei beim gegenwärtigen Planungsstand noch ungewiss. Im Sommer 1998 soll zwischen den Anbietern eine Auswahl getroffen werden.“

### 3. Teilnahme von Mitarbeitern der FAG am Präsentationstermin zum Angebot der WIB zum Leistungsbereich 4 am 13. März 1997

Am 13. März 1997 fand zum Angebot der WIB zum Leistungsbereich 4 einer Präsentationsveranstaltung in den Räumen der PPS statt, an welcher Dr. Herberg, Frau Rahmacher und die Rechtsanwältin Meyer-Postelt sowie Dr. Martin, Dr. von Borries, Dr. Söllner, Herr Liebscher, Herr Reher, Herr Gläser und Herr Albert teilnahmen.

Der Zeuge Liebscher schilderte, es sei bei diesem Präsentationstermin der WIB darum gegangen, „dass die Firma WIB ihr Angebot oder ihr Interesse an der Übernahme bestimmter Planungsleistungen für die PPS darlegt. Insofern war das eine Angebotspräsentation. Ich habe an dieser Präsentation teilgenommen, um das Leistungspaket 4 – das war die Layoutplanung – zu präsentieren, also den Angebotsteil dafür.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 51)

Der Zeuge Liebscher war zum Zeitpunkt des Präsentationstermin nach eigener Aussage Angestellter der FAG (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 51). Nach dem Zuschlag für die WIB betreute der Zeuge Liebscher den Leistungsbereich 4 (Zeuge Liebscher, Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 58).

Der Zeuge Gläser war bei dem Präsentationstermin am 13. März 1997 als FAG-Mitarbeiter in Vertretung für den FAG-Mitarbeiter Schröder – nicht jedoch als WIB-Mitarbeiter – zugegen (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 69):

„Die WIB hatte gesagt: Es kann nicht sein, dass von den drei Leuten, die kommen sollen, nur einer da ist. Guckt mal, ob ihr nicht noch irgendwelche Fachleute habt, die evtl. dann auch Auskunft über das Thema geben können . . .“

Ein Vertrag zwischen dem Zeugen Gläser und der WIB kam erst im November 1997 zustande. (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 70)

Beim Aussuchen der Bewerber standen neben Herrn Dr. Herberg, Frau Meyer-Postelt und Frau Rahmacher zeitweise mindestens zwei Mitarbeiter der Flughafengesellschaft München zusätzlich zur Verfügung (Zeugin Meyer-Postelt, Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 25). Dabei wurde in einem Papier aufgelistet, welche Schwerpunkte (Ortskenntnisse, Referenzen usw.) besonders auffielen (Zeugin Meyer-Postelt, Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 19). Anschließend wurden die Interessensbekundungen bewertet, um einzelne Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufzufordern.

### a) Dokumentation der Präsentationsveranstaltung

Nach Aussage der Zeugin Meyer-Postelt handelte es sich um einen rein mündlichen Präsentationstermin (Zeugin Meyer-Postelt, Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 18).

Der Zeuge Dr. Herberg sagte aus, dass die Präsentationsveranstaltung anschließend schriftlich in Form von Tabellen bewertet wurde:

„Wir haben die Dinge in Form von Tabellen bewertet. Die sind auch unserem Aufsichtsrat zur Verfügung gestellt worden. Es gab ja zum Teil einen bis fünf Bieter. Wir haben dann immer nur die ersten drei genommen, haben die bewertet und zwar nach Kriterien, die ich Ihnen heute nicht mehr nennen kann, die aber mit Sicherheit in den Unterlagen liegen, haben diese unserem Aufsichtsrat dann vorgelegt, so dass er nachvollziehen konnte, auf Grund welcher Kriterien wir zu welchem Befund gekommen sind, und dann auch die entsprechende Begründung. Bei den Hauptgewerken, z. B. bei dem LB 4, haben sich – übrigens auch bei LB 1 – die Bieter dann auch vor dem Aufsichtsrat selbst präsentiert und ihre Dinge noch einmal vorgetragen. Also wenn Sie so wollen, ist unser Votum dort dann nochmal durch eigenes Anhören überprüft worden.“ (Zeuge Dr. Herberg, Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 82)

### b) Abgabe der Ausschließlichkeitserklärung

Die Zeugin Meyer-Postelt sagte aus, die Ausschließlichkeitserklärungen seien von der Geschäftsführung der WIB abgegeben worden:

„Die Vertraulichkeitserklärung wurde von der Geschäftsführung der WIB abgegeben. Mit der WIB waren für den Leistungsbereich 4 einige andere Firmen in Arbeitsgemeinschaft – wenn ich mich recht erinnere – tätig. Da waren jeweils von den Geschäftsführern der anderen Firmen diese Ausschließlichkeitserklärungen abgegeben worden. Aber in dem Termin am 13. März ist Herr Liebscher persönlich anwesend gewesen und hat dort auf die Frage, ob er noch bei der FAG beschäftigt sei, ausgesagt, dass das nicht der Fall ist . . . Mit welchen Worten, weiß ich nicht, aber es wurde verneint . . . Wir sind davon ausgegangen, dass es keine Doppelbeschäftigung gibt.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 17)

### c) Angaben in den Lebensläufen und Nachfragen der PPS während der Präsentationsveranstaltung

Teil des Leistungsangebots der WIB zum Leistungsbereich 4 war auch die Bereitstellung eines entsprechenden Schlüsselpersonals. Die Lebensläufe dieser Mitarbeiter waren Teil der Bewerbungsunterlagen der WIB. Die Angaben in den Lebensläufen waren auf Grund der gewählten Formulierungen hinsichtlich der Beschäftigungszeit bei der WIB doppeldeutig.

Der Zeuge Schmid sagte zu den Angaben in den Lebensläufen im Einzelnen aus:

„. . . im Jahre 1997 . . . da wurden Lebensläufe vom Schlüsselpersonal eingereicht. Also, das waren ein Herr Kraft und ein Herr Liebscher und einige andere. Bei denen war einmal der schulische, weiß ich nicht, aber jedenfalls der studienmäßige und berufliche Werdegang aufgliedert, jeweils mit Jahreszahlen, und dann kam bei beiden die FAG als Arbeitgeber vor. Dann stand dort – das weiß ich jetzt aber nicht, nageln Sie mich nicht fest – „seit 1984 FAG“, und dann „seit 1996 WIB“. Das ist ja, wenn man es mal rein vom Wortsinn her nimmt, ein bisschen zwiespältig. Da könnte man der Meinung sein, wenn da „seit“ steht, dann ist das noch nicht abgeschlossen.“ (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 24)

Und weiter:

„. . . Da hat man ziemlich lange herumgetrickst, wie bewerkstelligt werden könnte, dass die tatsächlich für die WIB auftreten können – die WIB konnte für derartige Planungsvor-

haben keine eigenen geeigneten Leute vorweisen –, dass man diese Leute gewissermaßen auch offiziell abstellen kann, dass die mit ihrem Gesicht und ihrem Lebenslauf in Berlin erscheinen, aber irgendwie absichert, dass die trotzdem bei der FAG bleiben. Da hat man wohl lange hin und her überlegt, und es gab auch Schriftmaterial dazu, was sehr erstaunlich war. Denn ich hatte mir nicht träumen lassen, dass man so etwas finden kann. Das war fast wie ein schriftlicher Tatplan, sage ich mal, und passte nicht dazu, dass die dort offen als FAG-Mitarbeiter präsentiert worden wären. Aber wie gesagt: Auch dieser Lebenslauf ist gewissermaßen sehr trickreich, nach dem Motto, man lässt sich eine Hintertür auf, dieses doppelte „seit“. Das wäre sicherlich für den Fall, dass es hochgekommen wäre, ein Notausgang gewesen.“ (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 32)

Die Zeugin Behlert bestätigte die Doppeldeutigkeit der in den Lebensläufen vorhandenen Angaben:

„... Die Lebensläufe waren den Bewerbungsunterlagen beigefügt und sind – so bekundete Frau Meyer-Postelt – auch natürlich angesehen worden – vor der Präsentation. Und sämtliche Lebensläufe wiesen ja aus, dass seit – meiner Erinnerung nach – unterschiedlichen Zeiten die relevanten Mitarbeiter bei der FAG in verschiedenen Positionen beschäftigt worden sind, ohne dass am Ende der jeweiligen Zeile etwa ausgewiesen worden wäre, wann und dass überhaupt diese Tätigkeit endet. Also, die Lebensläufe waren insoweit geeignet, einen Nachfragebedarf bei der PPS zu begründen. Sie waren vielleicht nicht unbedingt falsch, möglicherweise auch unvollständig, aber auf entsprechende Nachfrage zu den Angaben in den Lebensläufen soll Dr. Martin anlässlich der Präsentation gesagt haben, das hätte nichts zu sagen, die Herren seien ausschließlich Mitarbeiter der WIB.“ (Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 53, 54)

Nach den Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft führten die Angaben in den Lebensläufen vor dem Hintergrund der Veröffentlichung im Tagesspiegel zu entsprechenden Nachfragen hinsichtlich einer Doppelbeschäftigung. Die Zeugin Behlert sagte hierzu im Einzelnen aus:

„Dies hatte den Hintergrund, dass Frau Meyer-Postelt eine Notiz aus der Tagespresse zur Kenntnis genommen hatte, nach welcher ein Konsortium – ich glaube, das Hochtief-Konsortium – sich zu bilden im Begriff stand – um es vorsichtig auszudrücken; ich bin da nicht mehr ganz sicher, wie sie es formuliert hatte. Und hinsichtlich eines der Konsortien war bekannt, dass in früherer Zeit – ich glaube, im Zusammenhang mit dem Flughafen Athen – auch eine Zusammenarbeit mit der FAG bestanden hat, so dass – so drückte Frau Meyer-Postelt sich aus – die Frage der eventuellen Doppelgleisigkeit auch auf dem Hintergrund der Vermeidung eines Interessenkonflikts von Bedeutung war. Herr Martin soll auf entsprechende Frage in der Präsentation angegeben haben, dass es sich bei den relevanten Mitarbeitern ausschließlich um WIB-Mitarbeiter handeln würde. Frau Meyer-Postelt meinte, auch Herrn Liebscher sei diese Frage gestellt worden, der sie dahin gehend beantwortet habe, er sei ausschließlich für die WIB tätig oder ausschließlich WIB-Mitarbeiter. Ich habe Herrn Liebscher selbst später einmal vernommen. Er konnte sich daran nicht mehr erinnern, dass er eine solche Frage, falls sie überhaupt an ihn gerichtet worden war, selbst beantwortet hat. Er erinnerte sich jedenfalls daran, dass Dr. Martin in einem Briefing vor Beginn der Präsentation alle darauf eingeschworen hatte, dass in erster Linie er dort Rede und Antwort stehen wird. Und er erinnerte sich, dass auch, falls solche Fragen gestellt worden sind, Herr Dr. Martin sie dann jedenfalls beantwortet haben muss oder müsste. Diese Vernehmung konnte ich mir auch nicht mehr anschauen; das erinnere ich auch bloß aus der Vernehmungssituation, wie sie mir noch gewärtig ist, weil ich diese Vernehmung selbst geführt hatte. Wir haben dieses Untersuchungsergebnis, was diesen Punkt anbelangt, klar dahin

gehend bewertet, dass die ... (PPS) keine Kenntnis davon hatte, dass die relevanten Mitarbeiter Gläser, Liebscher u. a. noch bei der FAG beschäftigt sind und dass auch insoweit bei der Präsentation durch Herrn Dr. Martin getäuscht worden ist.“ (Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 46, 47)

#### aa) Aussage der Zeugin Meyer-Postelt

Nach Aussage der Zeugin Meyer-Postelt war die Frage der Beschäftigung der WIB-Mitarbeiter sowohl Gegenstand der Vorberatungen mit dem Zeugen Dr. Herberg als auch der eigentlichen Präsentationsveranstaltung:

„Und wir haben dann in den Vorberatungen – wir, d. h. Herr Dr. Herberg, Frau Rahmacher und ich – überlegt, dort speziell nachzufragen in dem Präsentationstermin, und zwar einmal in Bezug darauf, ob tatsächlich die Mitarbeit von Herrn Kraft, Liebscher und Schröder bei der FAG noch besteht, oder ob das nur – diese Angabe in den Lebensläufen – dazu diente, um deren Referenz nachzuweisen. Zum Zweiten wollten wir fragen, ob denn in der Tat genügend Zeit bestehen würde, sich dem Projekt BBI zu widmen. Dann kam der Präsentationstermin, und da wurden diese beiden Fragen ausdrücklich gestellt, und von den Betroffenen war bei dem Präsentationstermin Herr Liebscher anwesend. Er erklärte ausdrücklich, dass er sich dem Projekt BBI vollständig widmen könne. Er war auch als Projektleiter für die Layout-Planung vorgesehen, so sie denn an WIB beauftragt werden sollte, und er erklärte ausdrücklich, dass er nicht mehr bei der FAG beschäftigt sei. Für die beiden anderen Herren hat Herr Dr. Martin das ebenfalls bestätigt ...“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 12)

Und weiter:

„Wir haben im Rahmen der Angebote ... nach Lebensläufen des vorgesehenen Key-personal gefragt: diejenigen, die dann tatsächlich die Arbeit machen sollten. Da wurden im Rahmen des Angebots von der WIB drei Mitarbeiter angegeben, die im Rahmen ihrer Lebensläufe und Darstellung ihrer Erfahrungen auswiesen, dass sie für die FAG in Frankfurt gearbeitet hätten. Das waren die Herren Kraft, Liebscher und Schröder ... Es kam dann bei uns die Diskussion auf, FAG-Mitarbeiter, was bedeutet das, bedeutet das für uns im Rahmen des Vergabeverfahrens? Wir haben dem zwei Bedeutungen beigemessen, und zwar einmal die Frage, haben Leute, die bei der FAG mitarbeiten – für uns war letztendlich aus den Lebensläufen nicht ganz klar, besteht diese Mitarbeit noch oder nicht, das war etwas indifferent ausgedrückt –, da war für uns die Frage, haben die überhaupt Zeit, sich dem Projekt BBI mit der notwendigen Intensität zu widmen. Und die zweite Frage war, und das war meines Wissens gerade erst aufgekomen, eine mögliche Beteiligung der FAG im Rahmen des Konsortiums Hochtief (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 12) ... Ich meine Frau Rahmacher oder Herr Dr. Herberg haben dann auch noch einmal gerade in Bezug auf die Lebensläufe nachgefragt, warum die denn gerade in dem Punkt, ob noch eine Beschäftigung bei der FAG besteht oder nicht, so interpretierbar erschienen, daraufhin sagte Herr Dr. Martin ganz ausdrücklich, das habe nichts zu sagen. Es sei definitiv so, wenn der Auftrag erteilt würde, würde er ausschließlich mit WIB-Mitarbeitern, die die Layout-Planung machen, und in dem Sinne wurden alle von ihm als Key-personal, also u. a. auch die Herren Kraft, Liebscher und Schröder, genannten als WIB-Personal bezeichnet.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 13)

Die Erklärung des Zeugen Dr. Martin zur Beschäftigung des Schlüsselpersonals in der Präsentationsveranstaltung gab die Zeugin wie folgt wieder:

„Er hat dezidiert gesagt, sie sind nur für die WIB tätig, wenn sie den Auftrag bekommen.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 16)

Und weiter:

„...ich habe die Aussagen in dem Präsentationstermin... so verstanden, dass eine Tätigkeit der Herren Kraft, Liebscher und Schröder bereits zu dem Zeitpunkt nicht bestand.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 23)

#### bb) Aussage des Zeugen Dr. Herberg

Der Zeuge sagte aus, die PPS hätte in den Angaben zur fachlichen Qualifikation der WIB-Mitarbeiter auch Hinweise auf eine Tätigkeit bei der FAG bei früheren Projekten gefunden:

„Nachdem am 3. März die Angebote eingegangen sind, haben wir am 13. März die Präsentation durch die Firma WIB durchgeführt... und haben auf Grund der Angebote, die wir ja hatten, denen einige Lebensläufe zu Grunde lagen, die offensichtlich zur Diskussion geführt haben, haben dann eine Präsentation bekommen, die vom Geschäftsführer der WIB selbst gemacht wurde, die exzellent war, die im Grunde genommen das bestätigt hatte, was fachlich, sachlich in den Angeboten bereits drin war. Wir wurden allerdings in der Präsentation noch mit einer Tabelle dann konfrontiert, in der die fachlichen Qualifikationen der maßgeblichen Mitarbeiter, der sogenannten Key-Personals, aufgeführt waren, die in dem Gewerk oder dem Leistungswerk 4 tätig werden sollten. Das bezog sich aber alles auf Tätigkeiten, die diese Herren bei der FAG früher bei größeren Projekten durchgeführt haben. (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 77)

Und weiter:

„Wir waren zu dritt, vielleicht sollte ich das noch ergänzen, die diese Prüfungs- oder Härtingsgruppe darstellten, Frau Meyer-Postelt, die Sie heute Morgen hier hatten, dann Frau Rahmacher aus München, eine Diplom-Ingenieurin, die Vergaberechlerin ist und ich selbst. Auf Grund der Lebensläufe – die in dem Angebot dabei waren – und der tabellarischen Darstellung habe ich die Frage dann gestellt, ob es sich um WIB-Mitarbeiter handele, denn die Lebensläufe wiesen aus, dass 1996 diese Mitarbeiter bei der WIB beschäftigt waren. Dieses wurde von dem Geschäftsführer persönlich bejaht. Damit war die Sache für uns dann auch geklärt, denn – wie gesagt – das Angebot und die Präsentation waren inhaltlich überzeugend, und die Tatsache, dass das nun eigene Leute sind, die früher bei FAG gearbeitet haben, war dann nicht weiter hinderlich, weil es bei Großprojekten normal ist, dass Spezialisten von Projekt zu Projekt wandern. Insofern hat das bei uns auch nicht weiteren Verdacht ausgelöst.“ (Zeuge Dr. Herberg Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 77)

Die Nachfrage im Ausschuss, ob es von der WIB eine Mitteilung über das Ausscheiden der Mitarbeiter der WIB bei der FAG gegeben habe, wurde von dem Zeugen verneint:

„Das Wort ausgeschieden ist nicht gefallen, sondern es ist gesagt worden, sie wären Mitarbeiter der WIB. Das war auch meine Frage gewesen. Ich habe gefragt, sind es Mitarbeiter der WIB, wobei ich natürlich solche verstehe, die auf der Pay-Roll von WIB stehen.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 77)

Der Zeuge Dr. Herberg erklärte sodann ausdrücklich, dass mit der Zeugin Meyer-Postelt die Frage der Mitarbeit bei der FAG zwar intern diskutiert worden sei, dass es jedoch während der Präsentation keine direkten Nachfragen gegeben habe:

„Es gab einen Lebenslauf, der Ihnen mit Sicherheit vorliegt. Da standen also entsprechende Zeitetappen und dann steht: Seit 1996 Mitarbeiter der WIB. Das heißt für mich – tut mir leid, ich bin schlichter Ingenieur –, dass er dann bei der WIB arbeitet. Da gab es für mich nicht den Anlass danach zu fragen: Arbeiten Sie noch oder parallel für die FAG.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 79)

Und weiter:

„Und ich darf an der Stelle sagen, zu der damaligen Zeit haben wir unwahrscheinlich unter Stress gestanden. Wir mussten in sehr sehr kurzer Zeit 17 Gewerke vergeben. Wir haben also gegen Zeit und Termine gekämpft. Und da muss ich Ihnen ehrlich sagen, ich bin weder auf die Idee gekommen, noch habe ich die Möglichkeit gehabt, solche Rückfragen zu stellen.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 80)

Der Zeuge Dr. Herberg berichtete, die WIB habe ihr Personal als „Mitarbeiter“ und nicht als „freie Mitarbeiter“ präsentiert:

„Ich spreche von „Mitarbeitern“ und für mich sind die anderen „freie Mitarbeiter“. Das ist der normale Terminus technicus den man benutzt, wenn man sich Mitarbeiter ausleiht, die nicht auf der Pay-Roll sind, sondern über Dritte bezahlt werden. Für mich ist „Mitarbeiter“ Mitarbeiter und das sind wie gesagt, Mitarbeiter, die auf der eigenen Pay-Roll stehen, deshalb gab es für mich keinen Grund zur Nachfrage... Ich habe mich an den Vortragenden, an den Geschäftsführer, gehalten, das war Herr Dr. Martin (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 78)... Hier hat eine Firma ihre Mitarbeiter vorgestellt. Und wenn sie von ihren Mitarbeitern spricht, wären das auch Angestellte. Ich muss Ihnen eins sagen, dazu gibt es ja ein historisches Erlebnis mit der Firma WIB. Das ist in diesem Kreise auch nicht unbekannt. Da sind uns mal freie Mitarbeiter, die noch nicht einmal freie Mitarbeiter, sondern Subunternehmer waren, unterstellt worden. Das haben wir auch erst später mitbekommen. Deshalb war die Frage schon sehr wohl begründet: Sind es Ihre Mitarbeiter?“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 80)

Der Zeuge Dr. Herberg erklärte in diesem Zusammenhang, dass bei der BBF und deren Tochterfirmen Unterauftragnehmer oder freie Mitarbeiter entsprechend gekennzeichnet würden. (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 80)

Der Zeuge Dr. Herberg vertraute auf die von der WIB abgegebene Ausschließlichkeitserklärung:

„Für die, die sich für die Leistungsbereiche beworben haben, musste bereits in der Interessensbekundung dargelegt werden, dass sie in keinsten Weise mit Firmen – Konsortien gab es überhaupt noch gar nicht – oder juristischen Personen in Zusammenhang stünden, die sich möglicherweise an der Privatisierung beteiligen würden. Und das war, wenn Sie es auf die WIB beziehen, eindeutig. Die WIB hatte damals zu dem Zeitpunkt im März erstens mal die Erklärung abgegeben und offensichtlich wohl keinerlei Kontakt. Es gab ja noch gar kein Konsortium zu dem Zeitpunkt.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 83)

Und weiter:

„Ich weiß nicht, wie oft Sie in Ihrem Leben schon mal Aufträge vergeben haben. Also die Spielregeln sind eigentlich die, dass man im Vorfeld checkt, und dazu gibt es auch die entsprechenden Verhandlungen, die man führt, es gibt vor allen Dingen Unterschriften, die von allen Seiten her geleistet werden und Erklärungen abgegeben werden, und wenn diese Dinge alle da sind und die Arbeit vernünftig läuft, gibt es eigentlich keinen Grund, in dieser Richtung, wie Sie sie ansprechen, noch einmal Controlling durchzuführen... er (der Zeuge Dr. Martin) hat eine... Erklärung abgegeben, die wir ja mündlich von ihm bekommen haben, dass es seine eigenen Mitarbeiter sind ad eins, und zum anderen hat er gesagt und das hat er schriftlich abgegeben, dass er keine Verbindungen zu irgendwelchen Unternehmen hat, die möglicherweise als Privatseure auftreten.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 85)

Bei der anschließenden Präsentation der WIB im Aufsichtsrat der PPS sei eine Nachfrage zur Mitarbeit des Schlüsselpersonals in der WIB gestellt worden. Diese Mitarbeit sei jedoch von dem Zeugen Dr. Martin ausdrücklich bestätigt worden:

„... Wir haben im Rahmen der Präsentation das abgecheckt, dann haben wir entschieden, bzw. wir haben es dem Aufsichtsrat vorgelegt, das war nicht eine eigene Entscheidung, wir mussten das, was wir beauftragen wollten, durch den Aufsichtsrat genehmigen lassen. Und im Aufsichtsrat hat es dann noch einmal eine Präsentation gegeben. Dort hat meines Wissens ein Aufsichtsratsmitglied eine sehr ähnliche Frage gestellt, ob das Mitarbeiter der WIB wären. Das ist dort auch bejaht worden. Damit war der Fall erledigt. Warum sollte man noch einmal nachfragen, wenn man von der Antwort überzeugt ist? (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 77, 78) ... es gab für mich kein Verdachtsmoment, und deshalb bin ich dieser Sache nicht weiter nachgegangen.“

Die Frage, wer im Aufsichtsrat nachgefragt habe, konnte nach Befragung des Zeugen Dr. Herberg nicht weiter aufgeklärt werden. (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 79)

Der Zeuge sagte aus, über die Doppelbeschäftigung der WIB-Mitarbeiter bei der FAG erst durch Presseveröffentlichungen im Juli 1999 erfahren zu haben. (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 77)

#### cc) Aussage des Zeugen Liebscher

Der Zeuge Liebscher konnte die Widersprüche seiner Aussagen zu denen während der staatsanwaltlichen Untersuchung nicht aufklären. Außerdem betonte er, dass er sehr wohl die notwendige Ausschließlichkeitserklärung für die Ausschreibung unterschrieben hatte. Ihm war bewusst, dass es dort eine Interessenkollision gab. Weiter sagte er aus:

„Der erste Kontakt mit den Herren von der WIB geht zurück auf den Herbst 1996 ... Und als dann diese Ausschreibung herauskam – die hier schon genannt wurde – wo erkennbar wurde, dass die FAG sich zwar bewerben möchte, aber dann an der Planung nicht teilnehmen darf, ging es darum, einen Weg zu finden, das zu ermöglichen durch eine Abstellung meiner Person.“ (Wortprotokoll 20. November 2000, S. 61)

Er hätte mit Wissen von Herrn Henke (FAG) zu seinem Full-Time-Job bei der FAG die Nebentätigkeit über 20 Wochenstunden bei der WIB ausgeübt.

Der Zeuge Liebscher konnte sich weder daran erinnern, dass er persönlich noch der Zeuge Dr. Martin bei der Präsentation auf eine Tätigkeit bei der FAG angesprochen wurde:

„Ich kann mich an so eine Frage eigentlich nicht erinnern. Ich habe damals dieses Angebot vorgetragen. Weil es das erste Mal war oder einer der ersten Fälle, bei denen ich so eine Art Angebot vorgetragen habe, war ich ziemlich aufgeregt. Ich habe mich also sehr auf meine Folienpräsentation konzentriert. Und wir hatten auch die Absprache, dass Herr Martin auf Fragen antwortet. Ich kann mich eigentlich nicht entsinnen, dass eine Frage direkt an mich gerichtet worden wäre. Es gab Fragen im Zusammenhang mit unserem Angebotsteil, aber die hat Herr Martin stellvertretend beantwortet...“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 51)

Dem Zeugen Liebscher wurde daraufhin ein Auszug aus der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft mit folgenden Wortlaut vorgehalten:

„Auf die bei der Präsentation gestellte Frage, ob die Herren Liebscher, Kraft und Schröder noch bei der FAG beschäftigt wären, erklärten Dr. Martin und Herr Liebscher, dass die Angesprochenen seit einigen Monaten ausschließlich für WIB arbeiten würden und im Falle der Zuschlagserteilung keine anderen Arbeiten übernehmen würden als ausschließlich die Planungsarbeiten für den BBI. Die Frage, ob Mehrfachfunktionen, wie aus den Kurzinformationen zu entnehmen, noch aktuell wären, wurden seitens Dr. Martin und Herrn Liebscher ausdrücklich verneint.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 57)

Der Zeuge Liebscher erklärte hierzu:

„Ich kann nur wiederholen: Ich kann mich nicht erinnern, dass diese Fragen an mich gestellt wurden. Ich kann es nicht ausschließen, aber erinnern kann ich mich nicht.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 55)

#### dd) Aussage des Zeugen Dr. Söllner

Der Zeuge Dr. Söllner schilderte, dass die PPS lediglich die Verfügbarkeit des Schlüsselpersonals, nicht aber eine Mitarbeit bei der FAG, thematisiert habe:

„Also meiner Meinung nach ging es damals überhaupt gar nicht darum, dass hinterfragt worden ist, ob es FAG-Mitarbeiter sind. Zum damaligen Zeitpunkt – das hatte ich ganz am Anfang schon gesagt – war die Situation doch eine ganz andere: Erst mal war die Ausschreibung noch gar nicht. Die Ausschreibung für das Privatisierungsverfahren war ja erst ein halbes Jahr später. Selbst dann hat sich die FAG noch nicht einmal beworben, sondern da gab es das Hochtief-Konsortium. Die FAG ist dann erst am Ende des Jahres dem Hochtief-Konsortium beigetreten, was ich auch nicht von der PPS erfahren habe, sondern bestenfalls aus der Zeitung oder dann im Nachhinein gelesen habe, als ich die Ermittlungsakten im Einzelnen gesehen habe. Aber das ist doch ein viel späterer Zeitpunkt gewesen. Zum damaligen Zeitpunkt, 1996/97 – ich würde fast sagen, bis Sommer '97 –, gab es doch ganz andere Überlegungen. Es gab ja meiner Meinung nach auch noch einen Kooperationsvertrag zwischen der FAG und der BBF, und es gab durchaus vom Gesellschafter Bund die Überlegung, dass man die Gesellschafteranteile, wo der Bund anteilmäßig Eigentümer ist an verschiedenen Flughäfen ist, nutzt, um solche Allianzen, Achsen aufzubauen. Also insofern meine ich, dass die Diskussion im Nachhinein etwas im falschen Licht erschienen ist. Es ging damals nicht um das Thema „FAG“, sondern es ging wirklich um die Verfügbarkeit.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 33)

Und weiter:

„Ich kann mich noch erinnern: Diese Präsentation zum Leistungsbereich 4, die Sie ansprechen, ist im Wesentlichen von unserer Seite aus von Dr. Martin geleitet worden. Dort ging es dann genau um dieses Thema, ob diese Mitarbeiter – weil ja zu erkennen gewesen ist, dass zumindest Präferenzen und Beschäftigungen bei der FAG dargestellt wurden – verfügbar sind. Ich habe die Diskussion eigentlich eindeutig so verstanden, dass es darum ging, abzuchecken, ob die Mitarbeiter verfügbar sind. Daraufhin hat dann Herr Martin erklärt: Jawohl, die sind verfügbar. Mag sein, dass es vielleicht missverstanden werden kann, aber ich habe das damals so verstanden, dass es ausschließlich darum ging, ob die Mitarbeiter verfügbar sind (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 27) ... Ich bin davon ausgegangen, dass bekannt ist, dass die Leute bei der FAG arbeiten. Sie hatten ja kein Verbot, darüber zu sprechen, das hätten sie jederzeit gekonnt. Dazu gab es keine Absprachen, keine Auflagen, gar nichts.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 42)

Nach Auskunft des Zeugen Dr. Söllner war die Veröffentlichung im Tagesspiegel vom 5. März 1997 nicht Gegenstand der Präsentationsveranstaltung am 13. März 1997:

„Also, daran kann ich mich nicht erinnern. Tut mir Leid, also ich wusste überhaupt gar nicht, dass das problematisiert worden ist auf der Grundlage eines „Tagesspiegel“-Artikels. Es sind eher andere Sachen problematisiert worden, weil – ich weiß nicht, das ist vielleicht schon gesagt worden – das Problem ja darin bestand, dass die WIB auch mehrfach durch die Presse gegangen ist. Ich dachte, auch durch den „Tagesspiegel“, wo genau die Frage gestellt worden ist: Hat die WIB überhaupt genügend Mitarbeiter? Es gab dann mal Veröffentlichungen über angebliche Täuschungen, dass wir zu



viele Festangestellte angegeben hätten. Solche Fragen standen an, aber ich kann mich jetzt nicht erinnern, dass das Thema FAG eine Rolle gespielt hätte.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 37)

An eine eindeutige Aussage von Herrn Dr. Martin, dass die Mitarbeiter ausschließlich bei der WIB beschäftigt waren, konnte sich der Zeuge nicht erinnern:

„Dass Herr Martin gesagt hat: Jawohl, das sind WIB-Mitarbeiter, daran kann ich mich nicht erinnern. Er hat meiner Meinung nach in dem Sinne geantwortet, dass sie verfügbar sind.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 30)

Der Zeuge sagte aus, es sei im Consultinggeschäft üblich, bei einer Präsentation auf Mitarbeiter anderer Unternehmen zurückzugreifen:

„Es ist üblich, dass im Consultinggeschäft, wenn man ein Team zusammenstellt, die Teammitglieder sich unter dem Firmennamen des Teamführers präsentieren. Das ist sogar üblich, und da gibt es bestimmt eine Fülle von Beispielen – auch jetzt, wenn Sie mal durch die Republik gehen und gucken, wo es überall Flughafenplanungen gibt und wo Firmen tätig sind als Consulter. Es ist vollkommen üblich, dass Leute diesem Consulter beigestellt oder mit Werkverträgen eingekauft werden, die dann sogar eine Visitenkarte mit dem Logo des führenden Consultants oder Vertragshauptauftragnehmers bekommen; das ist im Consultinggeschäft eine völlig übliche Angelegenheit. Insofern war es für uns auch nichts Anrüchiges, dass beispielsweise Herr Liebscher, Herr Schröder und Herr Kraft Visitenkarten hatten, auf denen WIB stand. Das ist eine vollkommen übliche Geschichte im Consultinggeschäft.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 41)

#### ee) Aussage des Zeugen Gläser

Der Zeugen Gläser machte in seiner Aussage zu einer Befragung der PPS zu einer Tätigkeit bei der FAG während der Präsentationsveranstaltung widersprüchliche Angaben. Der Zeuge sagte zunächst aus:

„Es war so ein Thema, wie wir denn personell – also von der Manpower her – diese ganzen Aufgaben bewältigen wollen. Da war ich schon mit betroffen, weil von denen, die kommen sollten von der FAG, zwei in Urlaub waren, nämlich Herr Schröder und Herr Kraft – oder waren zumindest nicht da; ich weiß gar nicht, ob sie in Urlaub waren, zumindest Herr Schröder war in Urlaub. Da wurde ein bisschen angezweifelt so, wie ich das in Erinnerung habe: Wie könnt ihr die Aufgabe bewältigen, wenn ihr jetzt schon bei dieser Präsentation nicht da seid? So ungefähr dieser Tenor. Es ging ein bisschen darum, inwieweit wir noch für die FAG engagiert sind oder was wir für die FAG parallel dazu machen. Es schien mehr die Frage zu sein: Könt ihr denn gewährleisten, dass ihr euch primär auf das Thema WIB und Flughafen Berlin konzentriert oder andere Themen macht? Das hat mich zu diesem Zeitpunkt überhaupt nicht getroffen, denn ich war 110 oder 120 % FAG. Ich war bei diesem Termin nur als Aushilfe da. Von daher habe ich das auf mich überhaupt nicht bezogen.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 68, 69)

Schließlich konnte sich der Zeuge nicht daran erinnern, dass eine Tätigkeit bei der FAG überhaupt besprochen wurde:

„Ich bin nicht dazu gefragt worden. Das kann ich nicht bestätigen. Von mir gab es, soviel ich weiß, so einen Lebenslauf auch nicht. Ob das Thema generell besprochen wurde, weiß ich nicht – keine Ahnung!“. (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 71)

#### d) Qualität des Leistungsangebots der WIB für den Bereich der Flughafenplanung durch das eingebundene FAG-Personal

Nach dem Ergebnis der Untersuchung verfügte die WIB vorwiegend im Umweltbereich über eigene Fachkompetenz. Die

Qualifikation der WIB im Flughafenplanungsbereich wurde vor allem von den bei der Präsentation am 13. März 1997 vorgestellten Mitarbeitern der FAG abgeleitet.

Der Zeuge Dr. Söllner wies in seiner Aussage auf die Erfahrungen der WIB im Umweltbereich hin:

„Wir wollten eine gute Sach- und Facharbeit machen, und wir hatten schon sehr viele Erfahrungen im gesamten Umweltbereich. Wir hatten ja schon relativ lange für die PPS gearbeitet, und wir hatten auch für den Transrapid umfangreiche Planungsaufträge. Also, wir hatten schon bei Großprojekten sehr viele Erfahrungen – schwerpunktmäßig im Umweltsektor.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 42)

Hinsichtlich der Flughafenplanung habe man auf die entsprechenden Referenzen der FAG-Mitarbeiter verwiesen:

„Wir haben dann auch weitere Mitarbeiter, die direkt Flughafenplanung studiert hatten, herangeholt, also richtige Ingenieurplaner, die sich dort auskannten – natürlich junge Leute –, und wir haben einfach auf die Karte gesetzt, mit der FAG zusammenzuarbeiten und Leute bei uns einzubinden, die bei der FAG schon andere Projekte gemacht hatten. Bei der Bewerbung, bei den Referenzen, die wir ausgewiesen hatten, haben wir nicht gesagt, dass das alles die WIB gemacht hat, sondern wenn Sie in unserem Angebot nachschauen, wo die Referenzen aufgeführt sind, dann ist das eine Fülle von Referenzprojekten, die die FAG gemacht hat. Unsere Erklärung war ganz klar: Wir haben Leute in unser Team eingebunden, die diese Erfahrungen hatten, und die haben diese Projekte für die FAG abgewickelt, weil die WIB selbst natürlich nicht über eine Referenz in der Layout-Planung verfügte – aber das wusste jeder. Insofern war das ganz klare Absicht und auch Vertrauen und – wie gesagt – damals vielleicht auch noch mehr, als dass man dann bloß eine werkvertragliche Beziehung daraus macht, sondern damals vielleicht wirklich noch mit der Überlegung: Wir bauen dann diese A & T Plan aus und profilieren die.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 42)

Der Zeuge Dr. Herberg bestätigte, dass die WIB hinsichtlich der Flughafen Layout-Planung selbst über keine Referenzen verfügte. (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 85)

Diese Aussagen werden auch durch die Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft bestätigt (Zeugin Behlert, Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 46):

„Schließlich hat die WIB, nachdem sie sich um die Vergabe von Planungsverträgen bei der PPS beworben hatte, anlässlich ihrer Bewerbung und auch anlässlich ihrer Präsentation einerseits Lebensläufe von Mitarbeitern vorgelegt, die bei der FAG beschäftigt waren – so insbesondere Liebscher, Schröder, Gläser und, ich glaube, auch Kraft –, und zum anderen zur Präsentation auch die FAG-Mitarbeiter Liebscher und Gläser mitgebracht, um die Bewerbung zu stützen. Und das ist ja wohl auch letztlich erfolgreich gewesen, weil der Zuschlag zumindest für vier Leistungsbeiriche nicht zuletzt auf Grund der Präsentation ja auch erfolgt ist.“

#### e) Ergebnis der Präsentation – widersprüchliche Bewertung der Qualität der Präsentation durch die Zeugen

Die Zeugin Meyer Postelt bewertete die hohe Qualität der Präsentation der WIB für den Leistungsbereich:

„Daraufhin – und weil die Präsentation im Übrigen hervorragend war, die Unterlagen waren sehr gut, und die mündliche Präsentation von der Firma WIB war ganz ausgezeichnet – wurde dann letztendlich WIB auch vorgeschlagen.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 12)

Dagegen war nach Darstellung des Zeugen Gläser die Präsentation der WIB sehr unprofessionell:

„Die Präsentation war – in meinen Augen zumindest – sehr unprofessionell. Ich erwarte normalerweise von einer Präsentation in dieser Größenordnung etwas besseres Am-

biente, besseres Umfeld. Es war sehr gestückelt. Das ist das, was mir so etwa in Erinnerung geblieben ist. Das hat sich im Wesentlichen abgespielt zwischen Dr. Herberg und Herrn Märtin. Es war mehr ein Dialog. Ich selbst konnte nichts dazu beitragen. Es war – wie gesagt – mein erster Einsatz als Stellvertreter für Herrn Schröder. Ich wusste von dem Projekt sehr wenig. Ich sollte dafür da sein, um evtl. fachliche Fragen beantworten zu können, was Flughafenplanung betrifft, irgendwo unterstützend da sein, wenn irgendwelche Fachfragen kommen. Soweit ich mich erinnern kann, kamen in dieser Richtung keine Fachfragen, was Terminal-Layout oder Flughafenanbindung oder solche Sachen betraf. Herr Liebscher hat – ich schätze mal – vielleicht ein Dutzend oder zwei Dutzend Folien präsentiert über den Ablauf dieser Layoutplanung und wie das organisiert ist, zeitlicher Ablauf und solche Sachen. Genauer weiß ich darüber nicht mehr, was der Inhalt konkret war, aber eine ganz allgemeine Ablaufplanung für das Projekt.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 67)

Die Widersprüche in der Bewertung des Gesamteindrucks der WIB-Präsentation konnten durch den Zeugen Dr. Herberg nicht aufgeklärt werden:

„Wir haben uns mit drei Mann die Präsentation in der Geschäftsführung oder durch entsprechenden Sachverständigen angehört. Wir haben sie uns im Aufsichtsrat angehört. Sie ist offensichtlich sehr positiv angenommen worden. Ich kann mich nur wiederholen: Wir haben sie als positiv empfunden, und ich habe keine One-man-show dort abgegeben, sondern habe Sachverständige bei mir gehabt, die volles Votum hatten, und der Aufsichtsrat ist sowieso unabhängig in seinem Votum. Ich kann einfach das nicht nachvollziehen. Es kann nur jemand sein aus der Reihe, der daran teilgenommen hat, der auf einmal aus irgendwelchen Gründen die Präsentation nicht so gelungen fand. Ich weiß es nicht, ich kann das nicht bestätigen.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 87)

#### 4. Anschließende Entscheidung zu Gunsten der WIB im Aufsichtsrat der PPS

Bei der Entscheidung ging es nicht nur um die Vergabe des Leistungsbereichs 4; die WIB hatte sich auch für den Leistungsbereich 1 beworben, der die Projektsteuerung betraf.

Nach Aussage der Zeugin Dr. Peschel-Gutzeit war das Angebot der WIB nach der Präsentation und vor der Entscheidung im Aufsichtsrat der PPS zunächst durch ein externes Gremium bewertet worden:

„Der Bestplazierte war WIB. Nicht aus Gründen, die wir gesetzt haben, sondern es war ein externes Gremium, das hat nach Punkten die Valenz, die Güte der einzelnen Angebote eingeschätzt.“ (Wortprotokoll vom 1. September 2001, Seite 6)

Der Zeuge Kähne bestätigte, die Geschäftsführung habe dem Aufsichtsrat der PPS den Vorschlag unterbreitet, die Projektsteuerung und den Leistungsbereich an die WIB zu vergeben (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 39). Im Einzelnen sagte der Zeuge Kähne hierzu aus:

„Das war in Gestalt einer Vorlage an den Aufsichtsrat so gerichtet . . . der Vorschlag der Geschäftsführung ging dahin, Herrn Märtin als Projektsteuerer einzusetzen.“ (Zeuge Kähne, Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 40)

Der Zeuge Dr. Märtin wurde bei der anschließenden Entscheidung über die Vergabe im Aufsichtsrat der PPS vorwiegend von dem Zeugen Dr. Linde sowie der Zeugin Dr. Peschel-Gutzeit unterstützt. Dagegen sprachen sich die Zeugen Diepgen und Kähne gegen einen Zuschlag zu Gunsten der von dem Zeugen Dr. Märtin geführten WIB aus.

#### a) Bewertung der Ortskenntnisse des Unternehmens

Der Zeuge Kähne berichtete, dass die „Ortskenntnis des Unternehmens“ in dem Vorschlag der Geschäftsführung der PPS mit 50 % bewertet wurde. (Zeuge Kähne, Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 40)

Der Zeuge Kähne hielt diese Bewertung „für völlig unangemessen“. Mitkonkurrenten außerhalb der Region Berlin-Brandenburg hätten hierdurch von vornherein erhebliche Nachteile erlitten. Der Zeuge sagte im Einzelnen aus (Zeuge Kähne, Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 40):

„Mit einer solch hohen Bewertung über die Ortskenntnisse dieses Projektes hätte man jedes internationale noch so renommierte Unternehmen rauskanten und immer hier sozusagen ein Lokalunternehmen bevorzugen können. Wir hatten ja gar nichts dagegen, dass lokale Unternehmen hier Aufträge bekommen für Berlin. Aber bei einer solchen Projektsteuerung eines so wichtigen Problems schien es geradezu geboten, jemanden zu haben, der wirklich auch internationale Erfahrungen hat. Von da her gesehen war ich sehr argwöhnisch bei der Aufstellung und Subsumierung unter die Kriterien. Und es ist nicht nur das Urteil, was mich in meiner Auffassung da hat auf große Zurückhaltung gegenüber der WIB gehen lassen, sondern auch z. B. dieses Verfahren selbst.“

Die Frage, wer die Bewertungstabelle für die Vergabe veranlasst habe, konnte durch den Zeugen Kähne nicht aufgeklärt werden. (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 40)

#### b) Meinungsverschiedenheiten im Aufsichtsrat der PPS über die Bewertung des Angebots der WIB und des Zeugen Dr. Märtin

Im Aufsichtsrat der PPS wurde die Vergabe der Steuerungs- und Planungsleistungen an die WIB unterschiedlich bewertet. Während sich die Zeugen Diepgen und Kähne gegen eine Vergabe dieser Leistungen aussprachen, setzten sich die Zeugen Dr. Linde und Dr. Peschel-Gutzeit für einen Zuschlag an die von dem Zeugen Dr. Märtin geführte WIB ein.

Der Zeuge Diepgen sagte aus, der Zeuge Dr. Märtin habe auch nach Herbeiführung des Konsensbeschlusses weiter für den Flughafen tätig sein wollen:

„Die nachfolgenden Aktivitäten von Herrn Märtin hängen damit zusammen, dass er im Rahmen seines Unternehmens weiter für den Flughafen tätig sein wollte und tätig war. Sie werden den Unterlagen im Einzelnen entnehmen, welche Aufträge er bekommen hat. Zu diesem Punkt gab es . . . bis hinein in den Senat, in die Koalition, in Gespräche zwischen politischen Verantwortlichen und zum Teil, wenn ich mich erinnere, auch im Präsidialausschuss der Flughafenholding Fragen, die sich darum rankten, in welcher Form Herr Märtin mit seiner Gesellschaft tätig sein darf, nämlich einmal als allgemeiner Projektberater und dann in einzelnen Aufträgen.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 11)

Der Zeuge Diepgen wies dabei auf die kritische Haltung der Senatskanzlei zur Rolle des Zeugen Dr. Märtin zum damaligen Stand des Privatisierungsverfahrens hin:

„Nach meiner Erinnerung war die Senatskanzlei – also die Mitarbeiter, die insbesondere in der zuständigen PPS tätig waren – hier sehr kritisch. Sie haben darauf hingewiesen und die Position im Grundsatz vertreten, dass eine allgemeine Beratung im Rahmen des Privatisierungsverfahrens und dabei insbesondere auch die Formulierung der Aufträge und der Inhalte des Privatisierungsauftrages nicht gekoppelt werden könnte und dürfte mit Einzelaufträgen . . . Darüber gab es in Hinblick auf die Firma, das Unternehmen von Herrn Märtin erhebliche Diskussionen, die aber im Wesentlichen in der PPS geführt wurden und in der PPS zu Entscheidungen geführt worden sind.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 11)

Der Zeuge Dr. Linde schilderte, dass sich der Zeuge Kähne gegen ein weiteres Engagement des Zeugen Dr. Martin ausgesprochen habe, während sich die Zeugin Dr. Peschel-Gutzeit für den Zeugen Dr. Martin eingesetzt habe:

„... Also Kähne war bei der Beauftragung die treibende Kraft, Martin nicht zu nehmen. Und Frau Peschel-Gutzeit hatte – wie ich – ein Interesse daran, ihn zu nehmen...“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 36)

Diese Aussage wurde durch den Zeugen Kähne bestätigt:

„... Anderer Auffassung als ich waren Frau Peschel-Gutzeit, und zwar sehr detailliert oder sehr pointiert, und auch Herr Linde, allerdings nicht so in dieser Deutlichkeit, aber auch sehr klar erkennbar.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 38)

Nach Aussage des Zeugen Diepgen wurde der Zeuge Dr. Martin von dem Zeugen Dr. Linde, unterstützt:

„Hier im Ausschuss wird die Frage gestellt werden: Gab es dabei politischen Druck oder so etwas? Den Begriff „politischen Druck“ würde ich nur immer sehr zurückhaltend benutzen, aber es gab – so war jedenfalls die Auffassung meiner Mitarbeiter in der Senatskanzlei – eine Auffälligkeit, dass einzelne Repräsentanten aus Brandenburg, dass einzelne Vertreter in der PPS hierbei ein lebhaftes Interesse an Auftragsvergaben an die Unternehmensgruppe oder an das Unternehmen Martin hatten. Dabei gab es auch nach meiner Erinnerung den Sachverhalt, dass ich dabei auch angesprochen worden bin von Vertretern von Berliner Parteien, die nicht unbedingt im Flughafenbereich und in der PPS unmittelbar tätig waren.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 11)

Und weiter:

„Die Einschätzung der notwendigen Arbeit und die Hilfestellung von Herrn Martin war jedenfalls in Brandenburg und insbesondere bei Herrn Dr. Linde stärker ausgeprägt, als das in der Berliner Senatskanzlei war, wo wir eben die von mir geschilderten Bedenken hinsichtlich gewisser Verknüpfungen ausdrücklich hatten. Ich vermute, darüber gibt es auch Vermerke, denn ich habe immer darauf geachtet... Ich will es auch einmal einfach ausdrücken: Mein Bemühen war immer, das nicht zum politischen Problem und zu irgendwelchen besonderen Schwierigkeiten kommen zu lassen, aber gleichzeitig die Korrektheit der Abläufe sicherzustellen. Mein Hinweis an die Mitarbeiter war auch stets, sie sollten das aktenkundig machen. Übrigens eine generelle Verfahrensweise von mir dabei gewesen!“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 13)

Schließlich bestätigte der Zeuge Dr. Körting, dass es innerhalb des Aufsichtsrats zur WIB unterschiedliche Auffassungen zum Verhältnis der brandenburgischen Vertreter zu den Berliner Vertretern gab:

„Ich habe dies mitgekriegt, ohne dass das diskutiert wurde. Es wurde jedenfalls nicht im Aufsichtsrat diskutiert. Mir war bekannt, dass der WIB gegenüber einige kritischer eingestellt waren und andere weniger kritisch. Das ist mir immer damit erläutert worden, man habe da noch zu Gunsten der WIB zu berücksichtigen, dass sie sich bemüht habe, seinerzeit diesen Konsensbeschluss mit zu Stande zu bringen. Diese Fragestellung, ob man die nun mochte oder nicht, hat mit dem, was wir im Aufsichtsrat gemacht haben, aber nichts mehr zu tun gehabt, muss ich sagen. In der Zeit, in der ich da war, ging es nicht um die Frage: Wer kriegt Aufträge? –, sondern es ging um die Frage: Welches Konsortium wird im Vergabeverfahren berücksichtigt?“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 63)

Und weiter:

„Mir ist bewusst geworden, dass es zur WIB unterschiedliche Auffassungen gab. Einige waren der Auffassung, dass das eine gut arbeitende Firma war. Andere standen dem etwas

skeptischer gegenüber. Der Kollege Linde hielt etwas von der WIB. Der Kollege Diepgen hielt nicht so viel von der WIB. Ich kann das jetzt im Nachhinein nicht werten. Ich habe dazu gesagt, dass es da eine Vorgeschichte gegeben hat, an der ich nicht beteiligt war.“... „Der (Zeuge Dr. Linde) war immer der Meinung, die war irgendwann einmal schlecht behandelt worden. So habe ich ihn verstanden...“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 64)

#### c) Unterstützung der WIB-Bewerbung durch den Zeugen Dr. Linde

Für den Zeugen Dr. Linde waren bei seiner Unterstützung für die Bewerbung der WIB Unstimmigkeiten zwischen den Gesellschaftern bei der Herbeiführung des Konsensbeschlusses und das geringe Privatisierungsinteresse der BBF ausschlaggebend. Der Zeuge Dr. Linde stellte dabei in seiner Aussage die Steuerungskompetenz des Zeugen Dr. Martin heraus:

„... die WIB, insbesondere die Persönlichkeit Martin, (war) von besonderer Bedeutung war für das strategische Privatisierungsverfahren. (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 27) ... Wir haben ja eine sehr ungewöhnliche Konstruktion gehabt, dass wir nach Fassung des Konsensbeschlusses mit dieser Privatisierung in Gang kommen mussten, und wir wollten nicht so hohe Kosten verursachen für das eigentliche Privatisierungsverfahren, und deswegen haben wir zuerst den Lenkungsausschuss und dann die PPS gegründet, aber Geschäftsführer war Herr Dr. Herberg mit der gesamten ihm unterstellten BBF-Mannschaft. Hier gibt es und gab es massive Interessenkonflikte... Die Interessenkonflikte lagen auf Seiten der Berliner Gesellschafter, die den Flughafenstandort... Sperenberg nicht wollten... und eigentlich an Tegel festhielten... Und es gab bei der BBF überhaupt niemanden, Herrn Dr. Herberg eingeschlossen, der aus meiner Sicht ausreichend Erfahrung hatte, mit politischen Vorgängen so umzugehen, dass man also nicht nur in der PPS Entscheidungen traf oder in solchen Gremien, sondern diese dann auch bei den verschiedenen Politikern gangbar machte. Dann gab es Interessengegensätze, dass also innerhalb der BBF überhaupt keine Lust zu verspüren war, diese Gesellschaft zu privatisieren. Dann gab es Arbeitnehmer- und Arbeitgeberkonflikte. Dann gab es Konflikte mit dem Bund, der kein Geld in die Hand nehmen wollte – zusätzlich –, der eher auf der Seite von Berlin und Tegel war. Und es gab natürlich auch bei der Geschäftsführung eigentlich nur das Interesse – insbesondere bei Dr. Herberg –, einen Flughafen, einen funktionierenden Flughafen zu führen, und dafür war er eingekauft, nicht aber sozusagen, sich selber wegzurationalisieren. (Dr. Linde, Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 27 und 28)

Der Zeuge verwies auf die Erfahrungen des Zeugen Dr. Martin in Zusammenhang mit der Herbeiführung des Konsensbeschlusses:

„Und damals hat Martin sich große Verdienste erworben, überhaupt dies Verfahren in Gang zu bringen. Der Konsensbeschluss war nämlich seine Idee. Als wir das dann umsetzen, war Martin derjenige, der Herberg begleitet hat und wesentliche Sitzungsunterlagen mitgestaltet hat. Dies hörte erst dann auf, als wir in das eigentliche Privatisierungsverfahren gingen... Ich gehe davon aus – nach meiner Erinnerung –, dass sogar die verschiedenen Leistungsbestandteile, die formuliert worden waren von der Gesellschaft, dass die mit aus der Feder von Martin stammten. So! Martin, das war mir bewusst, hatte natürlich ein Interesse daran, nicht Herrn Dr. Herberg oder uns zu beraten, sondern der hatte als Ingenieurbüro ein Interesse, Aufträge zu bekommen, und zwar besser bezahlte Aufträge sowohl im Planungsverfahren, wofür er ja die Kompetenz hatte, wie in der – vor allen Dingen, nachdem das – Für den Fall, dass die Flughafenentscheidung nun zu einem privaten Investor führte, hatten alle Ingenieurfirmen hohes Interesse daran, dort Aufträge zu kriegen. Alle. Martin also auch. Das ist nie formuliert worden, aber davon sind wir ausgegangen, dass dieses Interesse bestand.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 27 und 28)

Und weiter:

„Ich hatte ein großes Interesse daran, Martin nun zu behalten als Steuerer. Und dann ist das eben so gekommen, dass verschiedene Leistungsbereiche waren – Steuerung und Begleitung des Privatisierungs- und das Planungsverfahren in verschiedenen Leistungsbereichen –, und dort mussten wir uns dann entscheiden, ob wir Martin als Steuerer haben wollten oder ob er nach seinem Interesse und aus Gründen der Beschäftigung seines Planungsbüros dann in den sachlichen Leistungsbereich hineinging. Und er hat sich für beides entschieden, und wir haben dann gesagt: Eins geht nur. Das ist also sozusagen der Konflikt an dieser Stelle, der eigentlich fortgewirkt hat, und ich füge mal hinzu: Anschließend nach dieser Entscheidung hat mir oder uns Martin immer wieder gefehlt, weil wir niemanden hatten, der dieses Verfahren so exzellent steuern konnte wie er. Selbst die Firma Dornier, die dann in das Verfahren hineinkam, hat in keiner Weise die Kompetenz und auch den – sagen wir mal – Entscheidungsdruck so aufbauen können, wie wir das mit Martin hatten. Dass dieses Verfahren dann so langwierig gelaufen ist, hängt im Wesentlichen auch an diesem Umstand nach meiner Einschätzung. Nur, dass ich ein bisschen sozusagen auch darunter gelitten habe, dass wir dieses so entscheiden mussten. Ich habe dann aber diese Entscheidung aus sachlichen Gründen wegen der Trennung von Planung, Steuerung und Privatisierung mitgetragen.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 27 und 28)

#### d) Ablehnung der WIB-Bewerbung für den Steuerbereich

Nach Aussage des Zeugen Dr. Herberg war ein Zuschlag der WIB für den Steuerbereich wegen der gleichzeitigen Bewerbung der WIB für den Planungsbereich ausgeschlossen:

„... Wir mussten ja doch erst mal vorbereiten, welche Art von Leistungsbereichen wir ausschreiben. Es waren ja nachher 17 Stück, die ausgeschrieben worden sind. Und dazu hat er keine klaren Aufträge gehabt. Er (der Zeuge Dr. Martin) hat sicherlich im Rahmen seiner allgemeinen Beratung sein Wissen mit eingebracht, aber keine Aufträge. Das konnte ja auch deshalb nicht sein, weil er sich um die Leistungsbereiche – und zwar in toto – beworben hat, was natürlich nicht ging, zumal er ja auch die Projektsteuerung machen wollte. Da war ein Widerspruch; der Projektsteuerer kann nicht gleichzeitig derjenige sein, der den Leistungsbereich, irgendeinen Leistungsbereich erbringt. Und das hat ja dann später mal in einer Aufsichtsratssitzung zu einer Diskussion geführt, wie weit das kompatibel ist, und dann ist es ja praktisch entschieden worden. Also der, der Projektsteuerer ist, kann kein Leistungsbereich-Auftragnehmer sein – vice versa.“ (Wortprotokoll vom 6. September 2001, S. 85)

Aus diesem Grund lehnte auch der Zeuge Kähne die Vergabe der Projektsteuerung an die WIB im Aufsichtsrat der PPS ab:

„Das war eine zum Teil sehr kontrovers geführte Diskussion, wer welche Aufträge bekommt. Im Zusammenhang spielte Herr Dr. Martin wieder eine Rolle, als er sich darum bemüht hat, verschiedene Aufträge zu bekommen, aber auch gleichzeitig die Projektsteuerung übernehmen wollte. Er ist in dem Bemühen unterstützt worden von der damaligen Vorsitzenden des Aufsichtsrats, Frau Dr. Peschel-Gutzeit. Auch Herr Linde hat ihn damals entsprechend unterstützt. Ich habe da nachhaltig Bedenken angemeldet, weil ich es als nicht angemessen angesehen habe, dass man auf der einen Seite die Projektsteuerung übernimmt und auf der anderen Seite auch dann an den – ich glaube, es waren 18 oder 14 Leistungsbereiche – noch partizipiert. Ich habe das einmal sehr verkürzt gesagt, so ein bisschen angesehen als eine Art Selbstbedienungsladen oder Selbstbedienungskonstellation, die dadurch eintreten kann, wenn man Projektsteuerer ist und gleichzeitig auch noch an den 14 Leistungsbereichen noch partizipiert.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 37)

Und weiter:

„Bei den Diskussionen, die es da gegeben hat, war ja auch Frau Simon für Brandenburg noch anwesend im Aufsichtsrat. Frau Simon hat, glaube ich, meine Auffassung geteilt, dass da so eine ich sag's mal Inkompatibilitätssituation ist zwischen Projektsteuerer und Auftragnehmer für die einzelnen Leistungsbereiche, aber – wie gesagt – die Kontroverse war im Wesentlichen mit diesen beiden. Die Vertreter, wenn ich das sagen darf, des Bundes, also einmal Vertreter im Bundesfinanzministerium und Vertreter Bundesverkehrsministerium, waren nach meiner Erinnerung dann ganz auf meiner Seite.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 38)

Und weiter:

„... wenn der Herr Martin sich beworben hätte nur um die Projektsteuerung, hätte man von daher nichts einwenden können, unabhängig von seiner aus meiner Sicht Unzuverlässigkeit. Aber das Besondere war doch der Umstand, dass er nicht nur Projektsteuerer werden wollte, sondern sich zugleich auch noch bedienen wollte – das ist jetzt eine Wertung –, sondern gleichzeitig noch partizipieren wollte an den Leistungsbereichen, da auch noch sein Geld verdienen wollte. Das schien mir völlig unakzeptabel, eine solche Diskussion. Aber diese Diskussion darüber hat den Kreis der Gesellschafter und die genannten Personen, Frau Peschel-Gutzeit, Linde, mich, Simon und die Bundesvertreter über lange Zeit aufgehalten, und – wie gesagt – auch an dieser Stelle ist dann der Regierende Bürgermeister Diepgen seinerzeit tätig geworden und hat Frau Peschel-Gutzeit nochmal darauf hingewiesen, dass hier Bedenken bestehen, wenn man sich auf eine solche Konstellation einlässt. (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 41 und 42)

Der Zeuge Kähne schilderte die Auseinandersetzungen im Aufsichtsrat der PPS wegen der Verwicklung des Zeugen Dr. Martin in die Vorgänge um die Firmen LANAG/L.E.G.U.A.N.:

„Über diese Konstellation hat es eine monatelange sehr kontroverse Diskussionen zwischen den genannten Personen gegeben, die im Ergebnis darin endeten, dass ich mich geweigert habe, dafür zu stimmen, dass Herr Dr. Martin bzw. seine Firma die WIB die Projektsteuerung bekommt. Wir haben uns dann im Ergebnis darauf verständigt, dass Herr Dr. Martin, ich glaube, drei Aufträge aus unterschiedlichen Leistungsbereichen bekommt... Im Zusammenhang spielte für mich eine Rolle eine Entscheidung des Landgerichts Berlin, in der es um eine Tätigkeit oder Nichttätigkeit von zwei Firmen... Leguan und Lanag... ging. In diese Diskussion war der Sohn von Frau Peschel-Gutzeit mit involviert, und dieses Urteil hatte für mich im Ergebnis eine Aussage, wonach Herr Dr. Martin die Geschäftsführung der BBF – ich sag's mal zurückhaltend – unvollständig oder möglicherweise auch falsch informiert hat. An dieser Stelle entstand für mich die Frage der Glaubwürdigkeit der Firma WIB, die ich dann für mich eindeutig beantwortet habe, indem ich der Auffassung war, man kann die WIB nicht mit einem so wichtigen Projekt wie dem der Flughafenprojektion hier betrauen (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 37)... Ich habe das auch in der entscheidenden Sitzung des Aufsichtsrats der PPS noch einmal zum Ausdruck gebracht, dass sich für mich in Bezug auf Herrn Martin dieses Urteil, das ein rechtskräftiges Urteil oder ein Beschluss – das weiß ich jetzt nicht so genau – des Landgerichts gewesen ist, eine Unzuverlässigkeit von Herrn Martin ergibt. Aber das ist eine persönliche Wertung von mir. Aber ich hatte schließlich selbst auch dann zu entscheiden, ob Herr Martin diese verantwortungsvolle Tätigkeit eines Projektsteuerers bekommt oder nicht. Für meine Maßstäbe war Herr Martin nach diesem Urteil für eine solche Aufgabe nicht geeignet.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 39)

Die Polarisierung innerhalb des Aufsichtsrats führte nach Aussage des Zeugen Kähne dazu, dass die Zeugin Dr. Peschel-Gutzeit die Aufsichtsratssitzung verließ und an der anschließenden Entscheidung im Aufsichtsrat nicht mehr teilnahm:

„Diese Polarisierung innerhalb des Aufsichtsrates hat ja dann im Ergebnis dazu geführt, dass bei der entscheidenden Sitzung, als es dann um die Abstimmung ging, Frau Peschel-Gutzeit den Aufsichtsrat verlassen hat und die Abstimmung dann in ihrer Abwesenheit erfolgte. Es war ja erforderlich, dass die Abstimmung einstimmig erfolgt, und da hat sie dann wohl, aber das ist jetzt eine Spekulation meinerseits, um die Entscheidung nun nicht zu blockieren, den Raum, in dem die Sitzung stattfand, verlassen.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 38)

Dagegen sagte die Zeugin Dr. Peschel-Gutzeit aus, dass das LANAG/L.E.G.U.A.N.-Urteil des Berliner Landgerichts vom 11. Februar 1997 schon in Anbetracht der Ausschreibungsfristen nicht Gegenstand der Aufsichtsratssitzung der PPS sein konnte:

„... Dieses Urteil, von dem Sie sprechen, ist natürlich nicht Gegenstand irgendeiner Beratung gewesen... Wir hatten große Mühen, diese Fristen alle einzuhalten, so dass schon Ihre Vorstellung, wenn ein solches Urteil im Februar ergeht, und dann laufen irgendwelche Berufungsfristen, und dann wird vielleicht ein Rechtsmittel eingelegt, dass dies alles eine EU-weite Ausschreibung mit einer Bewertung der eingehenden Angebote durch Externe und dann schließlich die Beratung und die Zuschlagerteilung beeinflussen könnte – das ist ex post gesehen vielleicht aus Ihrer Sicht vorstellbar. Es war nicht so. Sie sollten die übrigen Beteiligten danach fragen.“ (Wortprotokoll vom 1. September 2001, S. 10)

Die Zeugin sagte weiterhin aus, dass sie die Aufsichtsratssitzung verlassen habe, nachdem die WIB aus politischen Gründen den Zuschlag nicht erhalten sollte:

„Ich meine, er (der Zeuge Dr. Herberg) machte den Vorschlag auf Grund einer Bewertung, die von außen vorgenommen war. Also nicht durch uns, sondern das waren externe Bewerter mit einem Punktsystem. Nach diesem Bewertungssystem war die WIB mit Abstand das am besten qualifizierte Unternehmen, das allerdings teurer war als der Zweitqualifizierte Dornier. Dr. Herberg hatte seinen Vorschlag gerechtfertigt und hat gesagt: Es stimmt, es ist teurer, aber es ist mit Abstand besser. Ich wiederhole: Die Gewerke hatten sich persönlich vorgestellt. Sie haben an Tafeln demonstriert, was sie machen wollten und wie sie es machen wollen – Dr. Martin, Dornier usw. Dann haben wir abgestimmt, und ich habe mich für den Vorschlag Herbergs ausgesprochen, weil ich aus gemachter Erfahrung der Ansicht war, dass Projektmanagement sei so wichtig, dass es jemand machen muss, der es richtig versteht. Es war vielleicht auch eine Vorababstimmung – das weiß ich nicht mehr. Ich meine, dann ist gesagt worden – ich weiß nicht mehr von wem, aber es fällt mir vielleicht wieder ein –, dass es zwar das Beste aber politisch nicht durchsetzbar sei. An der Stelle habe ich gesagt – getreu meinem sonstigen Handeln in dieser Gesellschaft –: Es mag sein, dass es politisch nicht durchsetzbar ist. Ich muss noch ergänzen, dass in der PPS anders als in der BBF ein Einstimmigkeitsprinzip galt. Da habe ich gesagt: Wenn das aus politischen Gründen nicht das beste Unternehmen erhalten soll, dann will ich daran nicht beteiligt sein. Ich habe an dieser Abstimmung nicht teilgenommen und habe damals den Raum verlassen. Dr. Linde, der mich vertrat, hat die Sitzung geleitet. Als dieser Tagesordnungspunkt 1 beendet war, habe ich die Sitzung weitergeleitet. – Alles immer aus dem Kopf vorgetragen. (Wortprotokoll vom 1. September 2001, S. 25)

Auf die Frage, ob die Zeugin das LANAG/L.E.G.U.A.N.-Urteil des Berliner Landgerichts vom 11. Februar 1997 zum Zeitpunkt der Beauftragung der WIB kannte, antwortete die Zeugin:

„Das kann ich heute weder mit Ja noch mit Nein beantworten. Ich weiß es schlicht nicht mehr.“ (Wortprotokoll vom 1. September 2001, S. 12)

Der Zeuge Dr. Linde bestätigte dagegen die Darstellung des Zeugen Kähne, wonach das LANAG/L.E.G.U.A.N.-Urteil des Berliner Landgerichts vom 11. Februar 1997 Gegenstand der Auseinandersetzung im Aufsichtsrat der PPS war:

„... Kähne hat sich dann merklich von Martin distanziert, und da spielten dann auch die Vorgänge um Frau Peschel-Gutzeit mit dieser von Ihnen benannten Leguan-Affäre eine gewisse Rolle. Ich habe dem nie das nötige Verständnis entgegen bringen können, weil mir die Sache der Flughafenplanung näher lag als diese – wie ich mal meine – Randspielchen, die immer wieder getrieben wurden. Dieser Flughafenausschuss, also die PPS, wie ja auch die nachfolgenden Untersuchungsausschüsse waren ja nie ganz frei von Politik und von politischen Spielchen. Und wenn ich in den Presseberichterstattungen – die habe ich selbstverständlich gelesen – aus Ihrer ersten Runde in dieser Woche sehe, dass dort immer wieder versucht wird, parteipolitische Beziehungen herzustellen: dies halte ich – jedenfalls was meine Person angeht – für absolut abwegig.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 29)

Der Zeuge Dr. Linde bewertete die so genannte LANAG/L.E.G.U.A.N.-Affäre als „parteipolitisches Spielchen“ zur Neutralisierung des Sozialdemokraten Dr. Martin:

„Das Interesse an der sachlichen Realisierung des Flughafenkonzepts (war) wesentlich wichtiger... diese Nebenkriegsschauplätze, die da erörtert wurden aus Gründen, die mit einer Abneigung gegen Herrn Martin wohl offensichtlich zusammenhängen, die ich aber bis heute nicht begründen kann. Im Gegenteil sogar: Ich habe angenommen damals – ich will das aussprechen –, dass natürlich, nachdem der Konsensbeschluss gefasst war und das damals in Gang kam, sozusagen dann mehr der Eindruck entstand, dass hier eine sozialdemokratische Firma ausgeschaltet werden sollte. Ich sage das mal so, weil ich diesen Eindruck hatte, und Sie können das ja auch mal nachvollziehen an Hand der Aufträge, die Martin dann gekriegt hat. Der hat, wenn ich mich richtig erinnere, in diesem Verfahren – – Er wurde aus dem Leistungsbereich 1 ausgeschlossen, er hat dann noch einen Auftrag gehabt auf einem Nebenfelde, nämlich ein Infosystem für irgendwelche Liegenschaften, und ist im Übrigen an drei Aufträgen beteiligt worden, wenn ich mich richtig erinnere, zusammen in einer Arbeitsgemeinschaft, die dann aber – so habe ich das damals empfunden – zur Neutralisierung des Sozialdemokraten Martin mit einem CDU-Büro so kombiniert wurde, dass sozusagen dort parteipolitisch nichts passieren konnte. Und es handelte sich damals um niemand Geringeren als die Firma Wittwer oder eine Firma, in der Herr Wittwer – ehemaliger Bausenator aus Berlin – tätig war... (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 29)

Und weiter:

„... Der Herr Wittwer wird hier in einschlägigen Kreisen bekannt sein, und man wird auch herausfinden, in welcher Firma er tätig ist... Gucken Sie in die Flughafenunterlagen, da sehen Sie ja, in welchen Leistungsbereichen Herr Martin tätig war und mit welchen Firmen er eine Arbeitsgemeinschaft gebildet hat oder bilden sollte! Es ist ja so vergeblich worden. Und die Vorbereitungen für diese Zusammenstellung dieser Leistungsbereiche und die Qualifizierung der einzelnen Firmen liegen ausschließlich in der Verantwortung der vorbereitenden Gremien, im Wesentlichen also der Flughafenverwaltung selbst. So viel sozusagen zu den parteipolitischen Spielchen, aber ich wollte das gern mal hier loswerden.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 30)

#### e) Ergebnis der Aufsichtsratssitzung der PPS

Die Projektsteuerung fiel schließlich der Firma Dornier zu (Zeuge Kähne, Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 37). Die WIB erhielt auf Grund Kontroversen im Aufsichtsrat der PPS einen geringeren Zuschlag als sie sich ursprünglich erhofft hatte. Konsortialführer war nicht die WIB, sondern die Firma Daly mit Partnern. (Zeuge Dr. Söllner, Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 28, 35)

Das Ergebnis wurde wegen der strikten Trennung zwischen Steuerung und Planung schließlich auch von dem Aufsichtsratsvorsitzenden der PPS, dem Zeugen Dr. Linde mitgetragen:

„... Ich war daran interessiert, ihn (den Zeugen Dr. Martin) als Steuerer oder Mitsteuerer oder Unterstützer für die Steuerungsaufgabe zu behalten. Aber ich habe mich dann notgedrungen davon überzeugen lassen, dass das nach unseren eigenen Gesetzen, die wir uns gegeben hatten – dieser Brandmauer oder so etwas Ähnliches, die wir da gebaut haben – nicht ging, und dann habe ich das eben mit entschieden.“ (Zeuge Dr. Linde, Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 40 und 41)

## 5. Zuschlag an die WIB

Folgende Verträge wurden hierauf zwischen der PPS und der WIB bzw. Planungsgemeinschaften, an denen WIB beteiligt war, zu den einzelnen Leistungsbereichen geschlossen.

### a) Leistungsbereich 6

Für den Leistungsbereich 6 schloss die PPS mit der WIB am 23. Mai 1997 einen Honorarvertrag zur Entwicklung eines EDV-Programms zum Aufbau einer Liegenschaftsdatei und eines Informationssystems ab.

Die WIB erhielt für diesen Leistungsbereich den Zuschlag ohne Konsortialpartner (Zeuge Dr. Söllner, Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 38).

### b) Leistungsbereich 4

Die Vereinbarung zwischen der PPS und der Planungsgemeinschaft Layoutplanung Flughafen BBI (WIB Daly/Grebner) für den Leistungsbereich 4 kam am 20. Juni 1997 zu Stande. Gegenstand des Ingenieurvertrags waren Planungsleistungen für den Leistungsbereich 4. Hierzu gehörte die Erstellung von Layoutalternativen als Vorstufe zum Masterplan inkl. Bemessungsgrundlagen, Voruntersuchungen zum S/L-Bahnsystem, Flächennutzungskonzepte, Konzepte für die Ver- und Entsorgungsinfrastuktur sowie Konzepte für die bodenverkehrliche Erschließung des BBI.

### c) Leistungsbereich 8

Am 23./30. Juni 1997 beauftragte die PPS die Planungsgemeinschaft WIB Trischler TuPC Umweltplanung mit Planungsleistungen für den Leistungsbereich 8. Die Planungsleistungen dieses Ingenieurvertrags betrafen die ökologischen Grundlagen, das Rahmenkonzept, die Landschaftsgestaltung einschließlich der landschaftspflegerischen Begleitplanung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie UVU-Gutachten für den Flughafen BBI.

Der Konsortialpartner der WIB, die Trischler TuPC Umweltplanung, wurde später durch die große Ingenieurgesellschaft Arcadis übernommen (Zeuge Dr. Söllner Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 38).

### d) Leistungsbereich 9

Schließlich vereinbarte die PPS mit der Planungsgemeinschaft WIB DE-C SPI am 20. Juni/30. August 1997 einen Ingenieurvertrag für den Leistungsbereich 9. Zu den von der Planungsgemeinschaft WIB DE-C SPI zu erbringenden Planungsleistungen gehörte die Verkehrsanbindung Flughafen BBI, die Grundlagenerarbeitung und Konzeptentwicklung für eine großräumige Straßen- und Schienenerschließung einschl. Marktstudie Verkehr für den BBI.

### e) Unterschiede zwischen den Leistungsbereichen 4 und 9

Nach Aussage des Zeugen Gläser war Gegenstand des Leistungsbereichs 4 die Planung auf dem Flughafengelände selbst, während der Leistungsbereich 9 die Planung des Umfelds des Flughafens betraf:

„... der Leistungsbereich 4 (war) reine Layoutplanung, und Leistungsbereich 9 war landseitige Verkehrsanbindung. Unter dem Bereich 9 versteht man im weitesten Sinne das ganze große Umfeld um den Flughafen herum. Das heißt:

Wie viele Fahrzeuge aus welchen Gegenden, nicht nur am Flughafen direkt, sondern im Umfeld von 20, 30 Kilometern, kommen aus welchen Richtungen über Fernstraßen, wie viele Leute kommen mit der Schiene, wie viele kommen per Straße? Diese ganze große Aufteilung, also eine sog. „Verkehrsumlegung“, war das, was ich unter dem Bereich 9 verstehe. Der Bereich 4 wäre dann das Gebiet „on airport“, also nur noch die funktionale Planung auf dem Flughafengelände selbst – abgeleitet natürlich die landseitigen Elemente auf dem Flughafen, abgeleitet aus diesen Vorgaben, aus dem großen Gesamtpaket, aus der Prognose des Verkehrsaufkommens. In dem Leistungspaket 9 noch drin: Wie viele Fahrzeuge kommen überhaupt zum Flughafen? Man hat ja nur Passagierzahlen, man hat Beschäftigtenzahlen, und irgendwie muss man herausbekommen: Wie viele Fahrzeuge sind es insgesamt? Das war der Bereich 9. (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 72)

Der Bereich 4 baute auf den Ergebnissen des Bereichs 9 auf. (Zeuge Gläser, Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 72)

### f) Inhalt der zwischen der PPS und der WIB geschlossenen Verträge

Das von WIB bzw. den Planungsgemeinschaften unter Beteiligung von WIB abgerechnete Gesamtauftragsvolumen erstreckte sich auf ca. 15 Mio. DM. Der auf WIB entfallende Vergütungsanteil aus den Planungsverträgen beläuft sich auf insgesamt ca. 10 Mio. DM brutto.

Leistungsende für die abgeschlossenen Verträge war der 30. Juni 1998.

Tatsächlich zog sich nach Aussage des Zeugen Dr. Söllner die Dauer des Auftrags für den Leistungsbereich 6 über das ursprünglich vereinbarte Leistungsende am 30. Juni 1998 bis Ende 1999 hinaus, da es im Zusammenhang mit der Softwareentwicklung (Entwicklung eines Informationssystems) und deren Implementierungen bei der PPS Probleme gab. Der Zeuge Dr. Söllner bestätigte ebenfalls Verzögerungen im Leistungsbereich 8. (Zeuge Dr. Söllner, Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 38)

Eine Vereinbarung im Hinblick auf die spätere Beteiligung von WIB an der Prüfung der technischen Angebote der Bieter im Privatisierungsverfahren war nicht Gegenstand der Verträge.

### 6. Vertragliche Einbindung der Mitarbeiter der FAG in die WIB

Nach dem Ergebnis der Untersuchung wurden die Mitarbeiter der FAG bei der WIB auf unterschiedliche Weise eingebunden. Während zwischen dem FAG-Mitarbeiter Liebscher und der WIB ein direktes Vertragsverhältnis bestand, wurde der FAG-Mitarbeiter Gläser als Unterauftragnehmer für den FAG-Mitarbeiter Liebscher tätig.

Nach den Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft wurde die ursprüngliche Idee einer Beurlaubung der FAG-Mitarbeiter nicht weiter verfolgt. Die Beschäftigung erfolgte dann auf Seiten der FAG im Rahmen der Gestattung von Nebentätigkeiten:

„Danach hatte WIB offensichtlich zunächst andere Vorstellungen von der Art der Einbeziehung der FAG-Mitarbeiter. Bei der FAG sah man aber Probleme im Hinblick auf das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Auch die zunächst angedachte vorgesehene Beurlaubung von Mitarbeitern ist letztlich nicht erfolgt. Sie blieben weiterhin Arbeitnehmer bei der FAG und sind, wie gesagt, über die Gestattung der Nebentätigkeiten für WIB tätig geworden.“ (Zeugin Behlert, Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 46)

### a) Funktion und Einbindung des FAG-Mitarbeiters Liebscher

Der Zeuge Liebscher war nach eigenen Angaben stellvertretender Projektleiter für den Leistungsbereich 4, obwohl diese Funktion im Wesentlichen durch Herrn Dr. Söllner ausgeübt wurde:

„Die Stellvertretung des Projektleiters muss man so sehen, dass ich wohl als Stellvertreter des Projektleiters für diesen Leistungsbereich 4 benannt und auch in den Unterlagen bei

der PPS geführt wurde. Tatsache ist aber, dass Herr Dr. von Borries, also nicht Herr Söllner, dieses Projekt im Wesentlichen allein geführt hat. Alle wichtigen Gespräche hat er allein geführt, bei denen war ich noch nicht einmal zugegen. Ich war nur alle 14 Tage bei der Routine-Planungsbesprechung bei der PPS. Ansonsten hat es gar keine Termine gegeben, wo ich ihn als Projektleiter hätte vertreten können oder sollen. Das Projekt lief zu dieser Zeit so intensiv und auch in einer Art, dass ich, wenn ich nur einen Tag in der Woche in Berlin bin, ihn praktisch hätte gar nicht vertreten können. Ich habe zu keinem Zeitpunkt den Kenntnisstand des ganzen Projektes gehabt, um ihn hätte vertreten zu können.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 57)

Die Beschäftigung im Rahmen einer Nebentätigkeit erklärte der Zeuge Liebscher vor dem Hintergrund des Interesses der FAG an einer Bewerbung für das Privatisierungsverfahren:

„Und als dann diese Ausschreibung herauskam . . . , was erkennbar wurde, dass die FAG sich zwar bewerben möchte, aber dann an der Planung nicht teilnehmen darf, ging es darum, einen Weg zu finden, das zu ermöglichen durch eine Abstellung meiner Person . . . Das wollte ich nicht, und deswegen, weil auch der Auftrag in dem Umfang ja nicht an die Firma WIB erteilt wurde, wie das angestrebt wurde, kam es zu dieser tageweisen Nebentätigkeit.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 61)

Und weiter:

„(es) bestand zunächst die Absicht, mich für einen längeren Zeitraum abzustellen, was eine Art Ausgliederung bedeutet hätte, was ich aber abgelehnt habe, so dass letztendlich eine Nebentätigkeit daraus wurde, eine zeitweise, die vertraglich auch so gestaltet wurde.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 53)

Der Zeuge Liebscher sagte weiter aus, er habe eine Vertraulichkeitsklausel unterschrieben. Seine Arbeitszeit für die FAG habe maximal 20 Stunden betragen:

„Also die Einzelheiten zu Verträgen zwischen der PPS und der Firma WIB kenne ich nicht. Ich habe, allerdings erst später, eine Vertraulichkeitsklausel unterschreiben müssen bei der Firma WIB. Aber, wie gesagt, Details zu dem Vertrag zwischen PPS und WIB sind mir nicht bekannt. (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 52) . . . Das Gehalt, das ich bekommen habe, hat die Firma WIB bezahlt – für die Nebentätigkeit (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 54) . . . Mein Vertrag mit der FAG hat eine maximale Wochenstundenzahl von 20 für die Dauer des Vertrags vorgesehen. Diese 20 Stunden pro Woche wurden nicht immer erreicht. Es gab Wochen, da waren es etwa 20 Stunden, es gab aber auch Wochen, da lag es darunter – wobei nicht darin strikt festgelegt wurde, wo diese Arbeitszeit zu erbringen war. Es war aber so, dass es im Normalfall darauf hinauslief, ein Tag pro Woche in Berlin und die übrige Arbeit zu Hause zu erledigen (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 57) . . . Die Nebentätigkeit wurde mir genehmigt, aber ich bin nicht in dem Sinn freigestellt worden, sondern ich habe bei der FAG meine ganz normale Arbeitsleistung und auch das ganz normale Arbeitspensum erbracht. Eine Freistellung war das nicht, sondern nur die Zustimmung, dass ich in meiner Freizeit einer Nebentätigkeit nachgehen darf.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 66)

Der Zeuge Liebscher erklärte nach Angaben der Zeugin Behlert bei einer Befragung durch die Staatsanwaltschaft, er habe seine Tätigkeit für die WIB außerhalb seiner regulären Arbeitszeit und auch außerhalb seines Arbeitsplatzes bei der FAG an den Wochenenden oder Abenden durchgeführt (Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 50).

In der Befragung durch den Ausschuss sagte der Zeuge Liebscher aus, er habe bei seiner Tätigkeit für die WIB eine strikte Trennung zu seiner Tätigkeit für die FAG eingehalten:

„Ab dem Zeitpunkt, wo das galt, habe ich dort im Rahmen einer genehmigten Nebentätigkeit gearbeitet und hatte innerhalb meines Arbeitgebers FAG keinerlei Kontakt zur Projektorganisation, die in Berlin tätig war. Ich hatte auch die Auflage von meinem Arbeitgeber, diese Nebentätigkeit von meiner üblichen Tätigkeit strikt zu trennen (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 53) . . . die Arbeit habe ich ausschließlich zu Hause am Wochenende verrichtet. Ich kann nicht ausschließen, dass es das eine oder andere Telefongespräch zwischen der Firma WIB und mir gegeben hat, wenn es aus zeitlichen Gründen nicht anders ging, wenn irgend etwas zu klären war. Was hätte ich da abends klären sollen, wenn keiner mehr bei der Firma WIB ist. Aber das waren wirklich Ausnahmen (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 55) . . . Während dieses einen Jahres, in der der Vertrag lief, habe ich zweimal in Berlin übernachtet, wenn ich mich recht erinnere. Das heißt, es hat zwei Wochen gegeben, in denen ich 2 Tage in Berlin war. Es hat aber auch die ein oder andere Woche gegeben, in der ich nicht in Berlin war. Aber im groben Schnitt wird es 1 Tag pro Woche gewesen sein . . . Ich bin immer geflogen. (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 58)

Die Vergütung habe sich im Rahmen des Üblichen bewegt:

„Es war also ein Stundenhonorar, und das Geld ist immer von der Firma WIB überwiesen worden. Das war auch der Empfänger meiner Rechnung jeden Monat.“ (Zeuge Liebscher, Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 62)

Während seiner Tätigkeit bei der WIB habe der Zeuge kein Honorar von der FAG erhalten, „weil ich das ausschließlich während Urlaub, Gleitzeitstunden oder was auch immer, am Wochenende, abends, aber zu keinem Zeitpunkt während der Arbeitszeit gemacht habe. Es war mir auch nicht gestattet, irgendwelche Firmenhilfsmittel oder so etwas zu benutzen. Das war eine strikte Trennung, darauf habe ich großen Wert gelegt.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 54)

Ansprechpartner für den Zeugen waren bei der FAG sowohl Herr Henkel, als auch Mitarbeiter aus der Personalabteilung und der Rechtsabteilung. (Zeuge Liebscher, Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 63 und S. 65)

## b) Funktion und Einbindung des FAG-Mitarbeiters Gläser

Nach dem Ergebnis der Untersuchung wurde der FAG-Mitarbeiter Gläser im Rahmen einer Subunternehmervereinbarung mit dem Zeugen Liebscher in die WIB eingebunden (Zeugin Behlert, Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 46). Die Staatsanwaltschaft hatte bei ihren Ermittlungen die Vermutung, dass die Vertragsgestaltung dazu diente, den Zeugen später leichter in das Privatisierungsprojekt der FAG einzubinden:

„ . . . Dazu haben wir nur Vermutungen angestellt. Die Vermutungen gingen dahin, dass Herr Gläser später, als die Privatisierung betrieben wurde, bei der FAG als Mitarbeiter mit eingebunden war. Er wurde ganz offensichtlich dafür benötigt. Das war unsere Vermutung. Er wurde einfach benötigt, jedenfalls auch für die Privatisierung, da war er mit im Team bei der FAG.“ (Zeugin Behlert, Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 54)

Die Ermittlungen des Ausschusses erbrachten hierzu keine zusätzlichen Erkenntnisse. Nach Aussage des Zeugen Liebscher habe die WIB auf der Beschäftigung des Zeugen Gläser im Rahmen einer Subunternehmervereinbarung bestanden:

„Ich hatte einen Vertrag oder einen Auftrag für den Leistungsbereich 4. Zu späterem Zeitpunkt wurde der Firma WIB wohl klar, dass sie noch einen Fachmann, einen Spezialisten, braucht für den Leistungsbereich 9, also für Verkehrsplanung. Das ist nicht mein Fach, das kann ich nicht abdecken. Die Firma WIB hat mit Herrn Gläser diese Leistungen vereinbaren wollen, wollte aber keinen direkten Vertrag mit Herrn Gläser schließen. Deswegen hat man mich gebeten, mit Herrn Gläser einen Vertrag zu schließen in dieser Richtung. Das war auch der Grund, warum mich die Leistungen von Herrn Gläser zeitlich nicht belastet haben in irgendeiner Weise...“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 62)

Der Zeuge Gläser begründete die Vertragskonstruktion mit der Eilbedürftigkeit der zu erbringenden Leistung und der Notwendigkeit einer vertraglichen Grundlage (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 74):

„Das ist zwischen Herrn Liebscher und Herrn von Borries entstanden, denke ich mal . . . Das war eine Idee zwischen Dr. von Borries, Herrn Liebscher und mir selbst, dass wir das so gestalten. Das sollte alles furchtbar schnell gehen. Es war große Eile. Ich musste sofort anfangen, und ich wollte nicht im luftleeren Raum irgendwas machen, weil ich ja nicht wusste: Dann opfere ich meine Freizeit und bekomme kein Geld dafür. – Also war ich auch selbst daran interessiert, dass es schnell geht. So ist das entstanden.“

Der Subunternehmervertrag wurde als Dienstleistungsvertrag auf Stundenhonorarbasis ausgestaltet (Zeuge Dr. Söllner, Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 35, Zeuge Liebscher, Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 62). Nach Auskunft des Zeugen Gläser erfolgte die Bezahlung der Nebentätigkeit durch die WIB (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 71). Der Zeuge Liebscher erklärte, durch die Beschäftigung des Zeugen Gläser seien ihm keine zusätzlichen Einnahmen entstanden (Zeuge Liebscher, Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 62).

Im Rahmen seiner Tätigkeit für die WIB war der Zeuge für die Planung der landseitigen Verkehrsanbindung zuständig (Zeuge Gläser, Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 67). Nach eigener Aussage war der Zeuge dabei überwiegend im Leistungsbereich 4 und entgegen der Aussage des Zeugen Liebscher nicht im Leistungsbereich 9 tätig:

„Diese Leistungsphase 9 war komplette Verkehrsanbindung . . . Das habe ich nicht gemacht. Das ist ein größeres Gebiet gewesen, das andere externe Büros gemacht haben. Ich habe lediglich aus diesen Zahlen, die letztendlich diese externen Büros geliefert haben – also über Verkehrsaufkommen, wie viele Mengen das sind –, ein Design für die Terminalvorfahrt gemacht. Das heißt: Wie viele Fahrspuren man braucht, wie lang sie sein müssen, wie sie organisiert sein sollen, ob es zwei Ebenen sind, ob es eine Ebene ist, wie viele Parkplätze man braucht, wo sie üblicherweise sein sollten. Der dritte Teil war ein Netz an Vorfeldstraßen und Betriebsstraßen. Der gesamte Leistungsbereich 9 – das wäre in dieser Zeit gar nicht möglich gewesen . . . Ich habe mich eigentlich eher im Leistungsbereich 4 gesehen.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 69)

Ansprechpartner für den Zeugen Gläser bei der FAG waren Herr Henkel und Mitarbeiter aus der Personalabteilung. (Zeuge Gläser, Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 71)

#### **c) Motive für eine Einbindung der FAG-Mitarbeiter im Rahmen einer Nebentätigkeit aus Sicht der WIB**

Nach der Aussage des Zeugen Dr. Söllner gaben auch die Bemühungen des Bundes zur Gründung eines Flughafenkonzerns für die WIB den Ausschlag für die Einbindung von Mitarbeitern der FAG bei der WIB. Die Art der Einbindung der FAG-Mitarbeiter in die WIB im Rahmen von Nebentätigkeitsvereinbarungen erfolgte nach Aussage der Zeugen Dr. Söllner und Liebscher, nachdem der Zuschlag an die WIB geringer als erwartet ausgefallen war.

#### **aa) Bemühungen des Bundes zur Gründung eines Flughafenkonzerns**

Der Zeuge Dr. Söllner erklärte, die Einbindung der FAG-Mitarbeiter habe schließlich auch den Bemühungen des Bundes gedient, in Deutschland einen Flughafenkonzern zu gründen:

„Es gab Bemühungen von dem Gesellschafter Bund, von der Seite des Bundes auf alle Fälle, dass durchaus auch ein anderes Modell favorisiert werden kann, nämlich das Modell, dass in Deutschland so eine Art Flughafenkonzern gegründet wird mit Allianzen, wo dann Achsen da sind von Frankfurt nach Köln-Bonn, Frankfurt-Hamburg, Frankfurt-Berlin, also überall die Flughäfen, wo der Bund Anteile hat. Das war für mein Verständnis damals eigentlich die Hauptüberlegung, dass man so vorgehen sollte. Ich habe das dann auch so verstanden, dass die Einbindung oder die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern der FAG durchaus im Sinne einer Stärkung dieser vorgesehenen Allianzen und Absichten zu sehen war. Also für mich gab es da keinen Grund, irgendwo schon zu sehen, dass das später einmal zu einem Konflikt führen könnte.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 28)

Der Zeuge Dr. Söllner berichtete, der Zeuge Dr. Martin habe Gespräche zum Flughafenkonzern auch mit den Gesellschaftern geführt:

„. . . Diese Gespräche hat Herr Martin im Grunde genommen immer allein geführt . . . Aber ich bin auf höherer Ebene sowieso nie dabei gewesen. Aber vielleicht, wenn der Vertreter des Bundes, Herr Eckardt (phonet.), in Berlin war, dann haben wir vielleicht mal so eine Art Brainstorming gemacht – das sind ja ganz wenige Anlässe. Also, Herr Martin hat zunächst mal mir gegenüber erklärt – das war Ihre erste Frage –, dass er das abgestimmt oder besprochen hat mit den Gesellschaftern und dass das wohlwollend gesehen wird. Und ich habe das damals so verstanden, dass das vor dem Hintergrund genau dieser Allianz, dieser Achse Frankfurt-Berlin, Frankfurt-Köln-Bonn, Frankfurt-Hamburg, also über diese Bundesbeteiligungen gesehen worden ist. So, und aus den wenigen Gelegenheiten, die ich hatte, mit dabei zu sein, habe ich auch nichts anderes entnehmen können. Das war dann oft ein Thema, . . . ob man nicht doch diese Privatisierung ganz anders sehen könne und ob es nicht wesentlich günstiger wäre, so ein Modell, wie es in Großbritannien läuft, dass also unter der Federführung der FAG so eine Flughafenallianz gebildet würde.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 47)

#### **bb) Umfang des Zuschlags an die WIB**

Der Zeuge Dr. Söllner sagte aus, es habe seitens der WIB zunächst Überlegungen gegeben, die Mitarbeiter der FAG in vollem Umfang bei der WIB einzubinden. Das geringer ausgefallene Auftragsvolumen an die WIB habe schließlich den Ausschlag für eine Einbindung der Mitarbeiter im Rahmen von Nebentätigkeiten gegeben:

„Wir hatten damals auch die ernste Absicht gehabt, diese Mitarbeiter bei uns voll einzubinden, und es gab durchaus Überlegungen, dass diese Mitarbeiter komplett zur WIB wechseln und auch bei uns einen kompletten Anstellungsvertrag bekommen. Es war aber dann so, dass wir nur einen teilweisen Zuschlag bekommen hatten. Wir konnten uns mit unserem Angebot nicht durchsetzen, sind dann verbunden worden mit einem anderen Bieter, mit einem Konsortium unter der Führung von Leo a Daly. Insgesamt war natürlich das Auftragsvolumen dann wesentlich niedriger, und auch die fachlichen Leistungen, die wir zu vertreten hatten, waren eigentlich nicht mehr der Teil, zu dem wir unbedingt die Mitarbeiter aus Frankfurt gebraucht hätten. Deswegen gab es dann zunächst einmal die Überlegung, überhaupt gar nicht mehr mit den Mitarbeitern aus Frankfurt zu arbeiten.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 27 und 28)

Und weiter:

„Wir hatten dann zunächst doch einen deutlich geringeren Zuschlag in diesem Leistungsbereich 4 bekommen, als wir uns das ursprünglich erhofft hatten. Wir waren ohnehin auch



nicht der Konsortialführer dann. Das war die Firma Daly mit den Partnern, und da gab es zunächst Überlegungen: Dann brauchen wir die Frankfurter gar nicht. – Im Zuge der Bearbeitung hat sich dann relativ schnell herausgestellt, dass die fachlichen Leistungen, die zumindest vielleicht auch die PPS sich erhofft hatte von dem amerikanischen Partner, in der Form nicht gekommen sind. Es gab auch einfach Missverständnisse. Die Firma Daly hatte sich ganz anders vorgestellt, was zu tun ist, als wir das wussten, weil wir das deutsche Planungsrecht kannten. Es gab dann erhebliche Defizite an fachlichem Know-how. Wir haben dann die von uns ursprünglich im Angebot aufgeführten Mitarbeiter, Herrn Liebscher und Herrn Kraft, angesprochen, haben die eingebunden, haben aber zunächst gesagt, dass das möglicherweise ein relativ begrenzter Umfang ist. Nach meiner Erinnerung ist auch das ein wesentlicher Grund gewesen, dass die Mitarbeiter geklärt haben, dass sie das mit Nebentätigkeitserlaubnis tun können, weil dieses große Einbinden, das wir ursprünglich beabsichtigt hatten, nicht zu Stande gekommen ist, weil der Auftrag einfach kleiner gewesen ist.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 28)

Der Zeuge Liebscher bestätigte diese Version des Zeugen Dr. Söllner:

„Und als dann diese Ausschreibung herauskam – die hier schon genannt wurde –, wo erkennbar wurde, dass die FAG sich zwar bewerben möchte, aber dann an der Planung nicht teilnehmen darf, ging es darum, einen Weg zu finden, das zu ermöglichen durch eine Abstellung meiner Person. Wie gesagt – das habe ich jetzt schon dreimal gesagt –: Das wollte ich nicht, und deswegen, weil auch der Auftrag in dem Umfang ja nicht an die Firma WIB erteilt wurde, wie das angestrebt wurde, kam es zu dieser tageweisen Nebentätigkeit ... Als ... bekannt war, dass die FAG sich beteiligen möchte mit Hochtief gemeinsam, ist man auf mich zugekommen mit entweder dieser Abstellung oder später dann der Nebentätigkeit, und dann wurde der entsprechende Vertrag geschlossen zwischen mir und der Firma WIB. Gleichzeitig hat mir die FAG die Nebentätigkeit gestattet. Bis zu dem Zeitpunkt war ich ja als offizieller FAG-Mitarbeiter tätig, als es diese Kollision noch nicht geben konnte ... In Sachen Berlin war ich nur im Rahmen der Nebentätigkeit tätig (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 61) ... Ich habe weiterhin in einem normalen Dienstverhältnis zur FAG gestanden.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 62)

Und weiter:

„Ich weiß nicht, ob nun die FAG die treibende Kraft war oder der Herr Martin, zunächst zu wünschen, dass ich fulltime für mehrere Monate diesen Auftrag in Berlin abarbeite. Das entzieht sich meiner Kenntnis. Als aber der Auftrag nicht in dem von der WIB gewünschten Umfang erteilt wurde, weil da noch andere Planungsbüros beteiligt wurden, war auf einmal gar nicht mehr so viel Arbeit da, so dass also keiner Einwände dagegen hatte und damit einverstanden war, dass ich das nur tageweise, zeitweise im Rahmen einer Nebentätigkeit mache.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 63)

## 7. Zusammenarbeit zwischen der FAG und der WIB

Nach Aussage des Zeugen Dr. Söllner, waren die FAG-Mitarbeiter hauptsächlich im Consulting-Bereich tätig, während die technische Ausarbeitung selbständig durch die WIB geleistet wurde:

„... das war schon so, dass wir bei uns in der Lassenstraße eigentlich sehr dicht gesessen haben und dass dort die Arbeiten – dort gab es Projektbüros – abgewickelt worden sind. Wenn das ein Werkvertrag gewesen ist, dann kann das natürlich auch zu Hause laufen, dann haben die das zu Hause gemacht. Aber es ist ja so gewesen, dass die Leistungen, die

dort von den Mitarbeitern erbracht worden sind, für uns in dem Sinne mehr Beratungsleistungen gewesen sind. Die ganzen technischen Arbeiten, wenn es dann darum ging, Pläne zu produzieren und wo dann wirklich Manpower und Platz notwendig gewesen sind, sind selbstverständlich alle von der WIB gemacht worden (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 45) ... Und wenn ich davon gesprochen habe, dass die Mitarbeiter eingeflogen sind, dann waren das Projektbesprechungen, die zum Beispiel in Schönefeld, bei der PPS, stattgefunden haben, bei denen die Mitarbeiter anwesend waren. Dann gab es genauso gut natürlich interne Projektbesprechungen, die in der Lassenstraße durchgeführt worden sind, bei denen es wie im Consultinggeschäft abläuft. In diesen Projektbesprechungen sind dann Informationen zu Papier gebracht worden – letztendlich ist doch nur Papier produziert worden. Die technische Umsetzung des Ganzen, wenn es in Richtung Erzeugung von Plänen ging, die dann ins Planwerk eingeflossen sind, hat die WIB komplett mit dem eigenen Personal gemacht.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 46)

Und weiter:

„... es gab regelmäßige Projektbesprechungen. Es gab alle 14 Tage eine regelmäßige Projektbesprechung, die von der Auftragnehmerseite durch Herrn Dr. von Borries vertreten worden ist, weil er Projektleiter im Leistungsbereich 4 war. Der stellvertretende Projektleiter war Herr Liebscher, und wenn Herr Dr. von Borries nicht konnte, hat Herr Liebscher uns in dieser Besprechung vertreten. Wenn Herr Dr. von Borries nicht konnte, dann bin ich meistens dazu gekommen, habe mich dort reingesetzt und zugehört ... Von der Auftraggeberseite war die Projektleitung dabei, das war ein kompetentes Team. Herr Schindler ist natürlich der Hauptprojektleiter gewesen, aber für den Leistungsbereich 4, also für die technische Planung, war es schwerpunktmäßig Herr Nozohn ... am Verhalten unseres Auftraggebers hätte ich auch nicht erkennen können, dass die nicht gewusst haben, dass das Leute sind, die hauptamtlich bei der FAG beschäftigt sind ...“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 46)

Der Zeuge Liebscher erklärte, einen Rückfluss zur FAG habe es nicht gegeben:

„Ich habe einen Fulltimejob damals bei der FAG gehabt, so wie ich jetzt auch einen habe. Ich war damals – so, wie jetzt – nicht mit Flughafenplanung tätig, sondern ausschließlich mit Flughafenbetrieb und Flughafeninstandhaltung. Das heißt: Ich habe in Frankfurt mit Flughafenplanung nichts zu tun. Das war früher einmal, aber das ist etliche Jahre her. Das ist der eine Punkt. Der andere Punkt: Dazu kommt diese Tätigkeit für die Firma WIB. Dort habe ich mich mit einer Flughafenplanung befasst, das ist richtig ... Es ist immer gut bei einer Planung, wenn man Ahnung von dem Teil hat, das da geplant und betrieben werden soll. Es ist nicht so, dass ich von der Tätigkeit, die ich bei WIB ausgeführt habe, irgendwas für meine Arbeit in Frankfurt hätte verwenden können. Da hat es keinen Rückfluss gegeben. Es war eigentlich nur ein Know-how-Fluss zu diesem Projekt in Berlin hin. Das war stellenweise von Vorteil, aber nur stellenweise.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 59)

Und weiter:

„Ich habe – wie gesagt – meine Nebentätigkeit strikt getrennt von meiner beruflichen Tätigkeit in Frankfurt ... Informationen von Berlin nach Frankfurt ... Das trifft eigentlich nicht zu, das kann man so nicht sagen. Das ist eigentlich eine Unterstellung (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 63) ... ich war in Frankfurt zu keinem Zeitpunkt an der Ausschreibung für dieses Privatisierungsverfahren beteiligt. Das heißt: Es hat mich auch keiner gefragt. Es ist nicht so, dass jemand von mir Informationen aus der Projektgruppe hätte haben wollen. Das war getrennt.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 64)

## 8. Der Köln-Bonn-Vertrag

Am 16. Oktober 1997 schloss die WIB mit der FAG den so genannten Köln/Bonn-Beratungsvertrag ab. Nach den Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft diente der Köln-Bonn-Vertrag der Verrechnung von Leistungen, die die FAG gegenüber der WIB erbrachte. Der Sachverhalt konnte durch die Staatsanwaltschaft nicht aufgeklärt werden. Der Zeuge Schmidt vermutete, der Köln-Bonn-Vertrag habe im eigentlichen Sinne dazu gedient, Zahlungen von der WIB an die Mitarbeiter der FAG „rückzufinanzieren“. Der Sachverhalt konnte auch durch den Ausschuss nicht weiter aufgeklärt werden.

Die Zeugin Behlert sagte hierzu aus:

„Es kam dann im Folgenden natürlich auch zur Erbringung umfangreicher Leistungen der FAG-Mitarbeiter auf der Grundlage der abgeschlossenen Verträge. Wie gesagt, auch Herr Gläser war im November 1997 für einen Teilbereich wohl mit eingebunden. Bei der Feststellung der Abrechnung dieser Leistungen war das Ermittlungsergebnis nicht ganz klar. Die FAG-Mitarbeiter sind ja weiterhin von der FAG beschäftigt worden. Es gab einen offenen Rechnungsposten bei der FAG gegenüber WIB, der jedenfalls zum Zeitpunkt der Ermittlungen, zum Zeitpunkt der Erstellung unseres Vermerks, gegenüber der FAG ausweislich der Unterlagen nicht beglichen worden war. Es gab dazu einen Vermerk – oder ein Anschreiben – . . . , in welchem, ich glaube, gegenüber Herrn Henkel, darauf hingewiesen wurde, dass eine Verrechnung dieses offenen Rechnungspostens mit Leistungen, die WIB für die FAG erbracht hat, erfolgen sollte. Das ist im Wesentlichen das, was ich nach meiner Erinnerung und unter Zuhilfenahme mir noch vorliegender Unterlagen zu diesem Komplex FAG/WIB und Kenntnis „Situation der PPS bzw. insbesondere Herrn Dr. Herberg“ noch zu sagen weiß . . .“ (Zeugin Behlert, Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 47)

Der Zeuge Schmidt erklärte, dass eine entsprechende Beratung nicht nachvollzogen werden konnte. Der Köln-Bonn-Vertrag habe im eigentlichen Sinne dazu gedient, Zahlungen von der WIB an die Mitarbeiter der FAG in einer Größenordnung von 245 000 DM rückzufinanzieren. Im Einzelnen machte der Zeuge hierzu folgende Angaben:

„. . . Es ist so, dass Mitarbeiter der FAG – zumindest ab Frühsommer 1997 – für die WIB gearbeitet haben. Aber sie haben nicht ausschließlich für die WIB, sondern nach wie vor auch für die FAG gearbeitet. Es hat Zahlungen von der WIB an die Mitarbeiter der FAG gegeben – für Aufwendungen, Honorare und dergleichen –, wohl in einer Summe von 245 000 DM. Aber es scheint – wenn man den Gesamtzusammenhang sieht – eine Rückfinanzierung über den Vertrag Köln-Bonn-Flughafen gegeben zu haben. Denn es gab wohl eine Vereinbarung zwischen der FAG und der WIB – mit Honoraren in einer Größenordnung von rd. 200 000 DM belegt –, nach der eine Beratung bei der Entwicklung und Umsetzung der Unternehmensstrategie der FAG im Zusammenhang mit der Privatisierung deutscher Flughäfen am Beispiel des Flughafens Köln-Bonn erfolgen sollte. Eine entsprechende Beratung im Hinblick auf den Flughafen Köln-Bonn haben wir nicht nachvollziehen können und auch keine entsprechenden Gutachten, sondern es wäre denkbar, dass das nur die Kaschierung eines anderen Zahlungsgrundes gewesen ist. Es kann also sein, dass die Honorare der FAG-Mitarbeiter bei der WIB in wesentlichen Teilen über diesen Beratervertrag von 200 000 DM refinanziert worden sind.“ (Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 18, 19)

Der Zeuge Dr. Söllner konnte hierzu keine weiteren Angaben machen. (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 44)

Der Sachverhalt konnte durch den Ausschuss nicht weiter aufgeklärt werden.

## 9. Kenntnisse der Beteiligten hinsichtlich der Beschäftigung von FAG-Mitarbeitern als WIB-Schlüsselpersonal und den Gefahren einer Interessenkollision

Nach dem Ergebnis der Untersuchung hatte die PPS zunächst keine Kenntnisse von einer Beschäftigung des WIB-Schlüsselpersonals bei der FAG. Inwieweit sich die WIB-Mitarbeiter den Gefahren einer Interessenkollision bewusst waren, konnte nicht abschließend aufgeklärt werden. Der Zeuge Gläser sagte aus, die Gefahren einer Interessenkollision seien nicht problematisiert worden. Nach der Befragung der Zeugen bestehen auch keine zusätzlichen Anhaltspunkte für eine Beschäftigung des WIB-Schlüsselpersonals bei der FAG. Von dem Zeugen Dr. Söllner wurde im Hinblick auf die Überwachung der Ausschließlichkeitsklausel das Fehlen eines entsprechenden Controllings durch die PPS bemängelt.

### a) Kenntnisse der PPS

Nach den Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft hatte die PPS von der Beschäftigung der WIB-Mitarbeiter bei der FAG keine Kenntnis. Die Zeugin Behlert sagte hierzu aus:

„Es kann sicherlich nur jemand getäuscht werden, der nicht weiß . . . Ich habe eingangs angeführt, dass Grundlage für unsere Einschätzung die Bekundungen von Frau Dr. Meyer-Postelt und die Zeugenbekundungen von Herrn Dr. Herberg gewesen sind, ferner noch eine schriftliche Äußerung von Frau Rahmacher. Und wenn Sie mich fragen, wie sicher oder unsicher oder sehr viel sicher ich mir da war: Uns hat es gereicht, um davon auszugehen, dass die PPS insoweit getäuscht worden ist. Für uns waren die Bekundungen auch nicht etwa missverständlich formuliert – das gibt es ja manchmal, dass man da noch Nachfragebedarf hat. Den haben wir hier nicht gesehen. Ich will nicht ausschließen, dass sicherlich noch einige Leute mehr möglicherweise irgendetwas dazu hätten sagen können. Aber es kam auf die Präsentation an, und Herr Dr. Herberg ist als Geschäftsführer von BBF und PPS insoweit auch ein Zeuge gewesen, der einen gewichtigen Rang hatte, und hätte wissen müssen, denke ich, so dass, wenn Dr. Herberg sagt, er hat nicht gewusst, ich keinen Grund habe, daran zu zweifeln. Herr Gritscher hat das auch so gesehen. Das war eine relativ klare Aussage.“ (Zeugin Behlert, Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 53)

Und weiter:

„. . . Wenn Herr Herberg um die genauen Umstände der Beschäftigung der FAG-Mitarbeiter gewusst hätte, dann hätte er nicht getäuscht werden können.“ (Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 58)

Der Zeuge Schmid sagte aus, es habe bereits zum Zeitpunkt der Präsentation Gerüchte über eine Kenntnis der PPS von der Beschäftigung des Schlüsselpersonals der WIB bei der FAG gegeben:

„Nun kann ich mich aber erinnern, dass es Gerüchte gegeben hat bei der PPS. Irgendein Zeuge hat berichtet, es hat das Gerücht gegeben, dass sie ja noch bei der FAG tätig seien. Und . . . Herr Herberg . . . ist wohl auch dazu gefragt worden. Jedenfalls war der Erkenntnisstand der: Herr Herberg hat Dr. Martin darauf angesprochen oder die WIB, es kann auch sein, dass er Herrn Dr. Söllner darauf angesprochen hat. Und es wurde damals ganz klipp und klar gesagt: Nein, die sind nicht bei der FAG; das sind unsere Mitarbeiter voll, so in diesem Stile. Es wurde also ein Jahr später noch mal nachgehakt, als Gerüchte aufkamen. Allerdings, es ist auch schon damals gefragt worden, aber man hat sich relativ schnell abspesen lassen. Das war also der eine Punkt. Also, Herr Herberg erhielt, wie gesagt, bei der Nachfrage die eindeutige Auskunft.“ (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 25)

Von der Verteidigung sei während des laufenden Ermittlungsverfahrens behauptet worden, der Zeuge Dr. Herberg hätte von Beschäftigung der WIB-Mitarbeiter bei der FAG gewusst:

„Es wurde aber von der Verteidigung vorgetragen, dass Herr Dr. Herberg lügen soll. Es wurde vorgetragen, er wisse es in Wirklichkeit, es wäre ihm bewusst gewesen. Ich habe alle Beweismittel auch abgeklöpft. Das war eine Sache, die ist wohl bei der FAG gefunden worden, bei der zweiten Durchsuchung, als die Diskussion um die FAG-Mitarbeiter schon Wellen geschlagen hat, da hat Herr Herberg nach Frankfurt wohl oder hat irgendjemandem gegenüber vorgeschlagen, wie man diesen Mitarbeiter denn jetzt ausgeben soll. Das hat den Herrn Dr. Herberg natürlich erst mal nicht unbedingt in das beste Licht gerückt, aber es ist nachvollziehbar. Es ist entweder möglich, dass er gelogen hat. Es kann sein, aber es muss nicht sein, sondern Herr Dr. Herberg ging es ja letztlich nicht um das Ermittlungsverfahren – das kann ihm ja egal sein – sondern darum, dass dieses Vergabeverfahren unter Dach und Fach kommt.“ (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 25)

Weiterhin sagte der Zeuge Schmid jedoch aus, hierfür selbst keine Anhaltspunkte dafür gefunden zu haben:

„Ich hatte keinen begründeten Zweifel daran, dass er getäuscht worden ist. (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 27) . . . Ich gehe davon aus, dass Herr Dr. Herberg erst im Zusammenhang mit den Presseveröffentlichungen zu dem Ermittlungsverfahren von den FAG-Mitarbeitern erfahren hat, dass diese WIB-Leute in Wirklichkeit auch noch bei der FAG tätig sind.“ (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 32)

Die Zeugin Meyer-Postelt sagte aus, dass keine weiteren Anhaltspunkte für eine Tätigkeit der WIB-Mitarbeiter bei der FAG bekannt gewesen seien und sie auch nicht wisse, ob Frau Rahmacher oder Herr Dr. Herberg nachgefragt hätten (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 15). Auch konnte die Zeugin Meyer-Postelt die Frage, ob die beiden Beteiligten, Herr Dr. Herberg und Frau Rahmacher, Verdachtsgründe an einen Dritten weitergegeben haben, nicht beantworten (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 16).

Über das Schlüsselpersonal habe man sich nicht schon deshalb gewundert, weil es eine Zusammenarbeit der PPS mit der Firma WIB schon vor dem Vergabeverfahren gegeben habe und das Schlüsselpersonal vorher nicht in dem Umfang bei der WIB in der Zusammenarbeit tätig war. (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 17)

#### b) Kenntnisse der WIB

Der Zeuge Dr. Söllner sagte aus, dass es zum Zeitpunkt der Einbindung von FAG-Mitarbeitern in die WIB keine Indizien für eine Bewerbung der FAG gegeben habe:

„Vielleicht noch ein wichtiger Gesichtspunkt, zumindest für mich: Zum damaligen Zeitpunkt hatten wir – zumindest ich – keinerlei Indizien dafür, dass es später einmal zu Vorwürfen kommen könnte, dass wir Mitarbeiter der FAG dort verschwiegen haben. Einfach deswegen, weil damals noch eine ganz andere Situation war. Zum damaligen Zeitpunkt gab es ja die Ausschreibung für die Privatisierung noch gar nicht. Es war auch noch unklar, ob die FAG sich überhaupt bewerben wird.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 28)

Der Zeuge Gläser erklärte zunächst, von der Ausschließlichkeitsklausel keine Kenntnis gehabt zu haben (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 69), räumte jedoch später ein:

„Die Klauseln waren mir bekannt. Natürlich war mir die Ausschreibung bekannt. Die haben wir gelesen. Aber wir haben nirgends etwas gemacht, wo wir gesagt haben: Das dürfen wir nicht oder im Geheimen. So klingt das jetzt heraus. Wir haben als FAGler letztendlich die WIB unterstützt. Von daher war das kein Problem.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 74)

Verbindungen der sich bewerbenden Firmen untereinander seien nie problematisiert worden:

„Alles, was wir gemacht haben – da spreche ich für uns alle und für mich natürlich auch – war mit der Geschäftsleitung in dieser Form abgestimmt. Also kann uns niemand hinterher das auswerten oder bewerten oder anders drehen. Wenn wir das im Geheimen gemacht hätten, dann hätte ich ein riesenschlechtes Gewissen gehabt, aber wir haben das ganz offen gemacht. Das war kein Problem. Wir hatten kein schlechtes Gewissen bei irgendetwas.“ (Zeuge Gläser, Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 74)

Auf die Frage, ob die Zeugen Dr. Martin und Liebscher sich der Folgen der Beschäftigung von Mitarbeitern der FAG bei der WIB als ein wesentliches Kriterium für die Auftragsvergabe bewusst waren, antwortete die Zeugin Meyer-Postelt:

„Wir haben schon auf dem Punkt insistiert und mehrfach nachgefragt – ohne dann allerdings zu sagen, dass, wenn da eine FAG-Zugehörigkeit noch besteht, dass WIB dann keine Chance hätte in diesem Verfahren. Das ist nicht gesagt worden, aber das war auch letztendlich . . . nicht der Dreh- und Angelpunkt. Denn es war völlig klar: Wer sich hier beteiligte, konnte sich später nicht beteiligen. Ausgeschlossen worden ist aus diesem Grund meines Wissens kein anderer Bieter. Aber was ich vorhin schon sagte: Es haben sich zwei oder drei, als sie darauf angesprochen worden sind, entschlossen, sich lieber am Privatisierungsverfahren mit zu beteiligen. Aber wer das im Einzelnen war, kann ich heute nicht mehr sagen. – Aber es ist keiner ausgeschlossen worden! (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 19) . . . Die haben dann selber ihre Angebote zurückgezogen.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 20)

#### c) Kenntnisse des Zeugen Diepgen

Der Zeuge Diepgen sagte aus, im Rahmen der Überprüfung der Aufträge von der Beschäftigung von FAG-Mitarbeitern bei der WIB erfahren zu haben (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 18):

„Wann ich davon im Einzelnen erfahren habe . . . kann ich Ihnen nicht sagen, aber in der konkreten Form mindestens im Zusammenhang mit der Überprüfung der Auftragsvergabe an das Konsortium Hochtief . . . es ist ja hinreichend bekannt, dass es mindestens drei oder vier Fälle dabei gab, die überprüft worden sind (und) übrigens juristisch durchaus unterschiedliche Auffassungen dabei auch innerhalb des Senats oder der Senatskanzlei vertreten worden sind . . .“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 12)

Und weiter:

„. . . Ich bin ganz sicher, von dem Zeitpunkt an, wo die Senatskanzlei und damit auch ich davon unterrichtet worden sind, dass hier die Gefahr von Vermischung ist, dass wir dagegen massiv vorgegangen wären.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 19)

Der Zeuge wurde in seiner Befragung mit einem Brief des damaligen Senators Klemann an Frau Dr. Peschel-Gutzeit konfrontiert, in dem sich der Senator mit massiver Kritik gegen eine Weiterbeschäftigung der WIB aussprach und eine Neuausschreibung favorisierte.

Der Zeuge Diepgen sagte aus, Senator Klemann sei in der Gesamtbeurteilung des Verhaltens des Zeugen Dr. Martin und dem Bestehen möglicher Doppelmandate sehr kritisch gewesen:

„Der war beinahe noch kritischer als die Mitarbeiter der Senatskanzlei. Das ging aber nur schwer.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 20)

#### d) Kenntnisse des Zeugen Kähne

Der Zeuge Kähne hatte nach eigener Aussage ebenfalls keine Kenntnisse von der Beschäftigung der FAG-Mitarbeiter bei der WIB (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 37):

„Ich erinnere mich, dass über diese Dinge in der Öffentlichkeit auch sehr viel berichtet worden ist. Es ging damals auch um die Frage, ob man hätte wissen können, dass Mitarbeiter der FAG – also der Frankfurter Flughafengesellschaft – damals für Herrn Martin tätig gewesen sind oder nicht. Ich habe die Frage für mich seinerzeit – es war überhaupt keine Frage für mich – Entschuldigung, wenn ich das ganz deutlich sage, ich bin davon ausgegangen, dass alle Mitarbeiter, die von Herrn Martin aufgeführt worden sind, Mitarbeiter seiner Firma und nicht Mitarbeiter eines dritten Unternehmens gewesen sind.“

#### e) Kenntnisse des Zeugen Dr. Körting

Der Zeuge Dr. Körting gab an, im Laufe des Jahres 1999 von Kontakten zwischen dem Bewerber, der Frankfurter Flughafengesellschaft einerseits und einem Auftragnehmer der PPS, nämlich der WIB andererseits, erfahren zu haben, schloss allerdings nicht aus, einen entsprechenden Hinweis bereits im Jahre 1998 erhalten zu haben (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 63). Der Geschäftsführer der BBF, der Zeuge Dr. Herberg habe ihn darauf hingewiesen, „dass es zwischen der Firma WIB und einem der Konsortien, die sich beworben haben, in diesem Falle Flughafen Frankfurt/Main oder Hochtief oder wem auch immer, darüber hinaus geschäftliche Beziehungen gegeben hat, das ist erst im Laufe des Jahres 1999 – ohne dass ich das Datum hier fixieren kann – so langsam hochgeschwappt.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 63)

Der Zeuge verneinte die Frage, ob mit anderen Aufsichtsratsmitgliedern im Aufsichtsrat oder außerhalb des Aufsichtsrats auch über die Qualifikation der WIB gesprochen wurde:

„Ich erinnere mich, dass es im Rahmen einer Erweiterung oder so noch einmal ein Gespräch gegeben hatte, wo Dr. Herberg darauf hingewiesen hatte und dann gleichzeitig darauf hingewiesen hatte, dass für diesen Teilaspekt die WIB für ihn kein in Frage kommender Bewerber sei, weil sie seiner Meinung nach im Vergabeverfahren, im Ausschreibungsverfahren nicht der preisgünstigste Bieter war. Ansonsten habe ich mich über die Qualifikation von WIB nach meiner Erinnerung in der Phase nicht mit jemandem unterhalten. Das war für mich ein Auftragnehmer wie andere Auftragnehmer auch. Wir hatten eine ganze Reihe von Firmen, die dort beteiligt war. Wir hatten mit diesen Firmen meistens nichts zu tun, weil diese Firmen nicht steuernd waren, sondern Sondergutachten zu einzelnen Sachen gemacht haben.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 63)

#### f) Kenntnisse des Zeugen Dr. Linde

Der Zeuge Dr. Linde sagte aus, von Zusammenhängen zwischen der WIB und einem der Bewerberkonsortien zum Zeitpunkt der Beauftragung der verschiedenen Leistungsanbieter keine Kenntnis gehabt zu haben; der Aufsichtsrat habe sich mit den Details der Überprüfung „Interessenkonflikte und Ähnliches“ nicht befasst: (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 26)

„... Ich weiß nur, dass wir großen Wert darauf gelegt hatten, dass bei der Bewerbung um diese – ich glaube – sieben – oder so ähnlich – Leistungsbereiche die Firmen eine ausreichende planerische oder fachliche Kompetenz nachweisen mussten, und die Prüfung dieser Kompetenz hat in einem Ausschuss oder in vorbereitenden Gremien stattgefunden. Ich erinnere mich deswegen daran so genau, weil es hier eine Kontroverse mit meinem Kollegen Kähne gegeben hat schon in den Beratungen – ich weiß heute nicht mehr, wann, aber in der Nachfolge, als das öffentlich bekannt wurde –, und da wurde gesagt, dass dieser Umstand und diese Unterlagen, die dann FAG-Bezüge bei diesen von Ihnen genannten Mitarbeitern herstellten, dass die im Aufsichtsrat gewesen wären. Ich kann mich daran nicht erinnern. Ich konnte mich schon damals nicht erinnern und heute auch nicht. Und ich konnte mich auch nicht daran erinnern, dass überhaupt diese Frage sozu-

sagen in Zweifel gezogen wurde. Im Gegenteil sogar: Ich habe hinterher die Unterlagen gesehen – oder Unterlagen gesehen –, die dem damals der Entscheidung zu Grunde gelegt war, und dort ergab sich ganz eindeutig, dass es sich hier um Leiharbeitsverhältnisse – sage ich mal; in Anführungszeichen – aus dem FAG-Bereich gehandelt hat, die ich dann nie mehr oder die wir dann nicht mehr qualifiziert haben, weil da schon längst das Vergabeüberprüfungsverfahren lief. Zur Zeit, als die Vergabeentscheidung stattfand, gab es das nicht. Ich bin auch selbst im Zweifel, wie weit hier Flughafenplanungsaufgaben wahrgenommen wurden, weil die Flughafenplanungsaufgaben im Wesentlichen an diesem Ausschuss auch vorbeigingen. Wir hatten uns ja im Wesentlichen mit der Privatisierung befasst.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 26 und 27)

Und weiter:

„... Ich weiß nur, dass Martin massiv behauptet, auch bis heute, dass diese FAG-Verbindung bekannt war, auch bei der Vergabe von ihm deutlich offengelegt worden ist. Ich habe vorhin gesagt, dass es bestritten wird von Herrn Kähne und auch von Herrn Dr. Herberg. Aber ich hatte keine Veranlassung – sozusagen –, diesem nachzugehen. Ich weiß nur, welche Position er dazu einnimmt. Und es hat ja ein objektives Überprüfungsverfahren in dieser Sache bis heute nicht gegeben.“

Auch das Oberlandesgericht hat ja – wenn ich diesen Beschluss richtig verstehe – uns vorgeworfen, dass wir die Neutralität verletzt haben dadurch, dass wir Verdächtigen nicht nachgegangen sind. Es hat gesagt, dieses ist ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot, hat aber, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, zur Sache selber – ob oder ob nicht – keine Stellung genommen. Konnten sie ja auch gar nicht. Und im Übrigen für uns – und das war das, was mich an diesem Urteil dann auch sehr erstaunt hat – sind wesentliche Tatsachen ja eigentlich erst nach unserer Entscheidung bekanntgeworden, nicht vorher.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 37 und 38)

#### g) Kenntnisse des Zeugen Krüger

Der Zeuge Krüger hatte trotz seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat der FAG nach eigener Aussage ebenfalls keine Kenntnisse zu den Beziehungen der WIB zur FAG:

„Das war mir weder bekannt als Mitglied des Aufsichtsrats der FAG noch hier in Berlin...“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 68)

Und weiter:

„Ich möchte darauf hinweisen, dass ich im Aufsichtsrat der FAG alle Anstrengungen machte und alle organisatorischen Vorkehrungen traf, um mit dem Projekt Berlin nicht befasst zu sein. Ich war Mitglied des Beteiligungsausschusses in Frankfurt, bin nicht in diese Sitzung des Ausschusses gegangen, ich bin in der Aufsichtsratsitzung der FAG dann hinausgegangen, wenn der Tagesordnungspunkt „Berlin“ kam. Wenn mir hier in Berlin, im Rahmen meiner PPS/BBF-Aufsichtsratsaktivität, bekannt geworden wäre, dass FAG-Mitarbeiter bei Herrn Martin sind und Herr Martin sich um Aufträge PPS bemüht, dann wüsste ich das. Ich kann ganz deutlich sagen: Ich hatte von dieser personellen Verbindung keine Kenntnis!“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 68)

Mit Ausnahme der Präsentationsveranstaltung habe der Zeuge keine weiteren FAG-Mitarbeiter getroffen:

„... Das einzige FAG-Mitglied habe ich hier getroffen, als wir die Präsentation durch die beiden Konsortien, Hochtief und IVG, hatten. Da saß Herr Dr. Bender auf der Seite des Hochtief-Konsortiums. Sonst habe ich hier in Berlin keine FAG-Mitglieder getroffen, zumindest habe ich keine getroffen, die ich kannte. Wenn mir einer entgegengelaufen ist weiß ich nicht. Aber: Ich habe keine getroffen. Nein!“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 68)

Der Zeuge sagte aus, bis auf Herrn Mockel keine FAG-Mitarbeiter zu kennen:

„Mir ist der Herr Mockel bekannt, und mir ist der Herr Kraft wahrscheinlich auch mal begegnet – also Herr Mockel auf jeden Fall.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 73)

#### h) Kenntnisse der Zeugin Dr. Peschel-Gutzeit

Die Zeugin Dr. Peschel-Gutzeit sagte aus, von einer Beschäftigung von Mitarbeitern der FAG bei der WIB keine Kenntnis gehabt zu haben. (Wortprotokoll vom 1. September 2001, S. 7)

An die von dem damaligen Bausenator Klemann in einem Brief geäußerten Vorbehalte gegenüber der Bewerbung der WIB konnte sich Zeugin Dr. Peschel-Gutzeit nicht mehr erinnern:

Nein, daran kann ich mich konkret nicht erinnern. Aber das kann damit zusammenhängen, dass Herr Klemann nicht damit einverstanden war, dass er nicht im Aufsichtsrat war. Deswegen fragte er im Senat immer wieder, was im Aufsichtsrat geschehe. In diesem Zusammenhang teilte er im Senat auch immer wieder gerne einmal mit, dass er meine, Martin sei nicht qualifiziert. So kann ich mich an einen Vorfall erinnern, der lange, lange zurücklag, lange bevor ich nach Berlin kam, als Martin etwas in Köpenick nicht richtig gemacht haben sollte. Wir haben im Senat aber alle gesagt – einschließlich des Regierenden Bürgermeisters –, dass das in diesem Zusammenhang keinen Sinn macht. Deswegen kann ich mich an einen Vorfall im April 1997 im Zusammenhang mit Klemann nicht erinnern.“ (Wortprotokoll vom 1. September 2001, S. 26)

#### i) Kenntnisse der FAG

Nach den Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft bestand zum Zeitpunkt des Präsentationstermins zum Angebot der WIB zum Leistungsbereich 4 am 13. März 1997 noch keine abschließende Einschätzung der FAG, wie mit diesem Umstand zu verfahren sei:

„Zu diesem Zeitpunkt der Präsentation am 13. März 1997 gab es nach unseren Ermittlungen seitens der FAG offensichtlich noch keine abschließende Klarheit darüber, wie rechtlich mit dem Umstand zu verfahren ist, dass FAG-Mitarbeiter für die WIB tätig werden. Erst nach dem 13. März 1997 kam es zur Erteilung . . . von Nebentätigkeitsgenehmigungen für die FAG-Mitarbeiter, die dann in der Folge auch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit der WIB abgeschlossen haben, und zwar alle FAG-Mitarbeiter bis auf Herrn Gläser.“ (Zeugin Behlert, Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 46)

Und weiter:

„. . . Aber in mindestens einem der anwaltlichen Schriftsätze ist auch geäußert worden, dass bei der FAG darüber Kenntnis bestand. Ich meine auch, Dr. Holst, glaube ich, hat schriftsätzlich geäußert, dass FAG dieser ganzen Gestaltung nur unter der Prämisse zugestimmt hat, dass WIB die PPS darüber informiert, dass die Leute, um die es hier geht, auch FAG-Mitarbeiter sind. Also, um noch einmal auf den Punkt zu kommen: Wir haben das dann nicht näher, nicht noch weiter untersucht. Für uns waren das klare Aussagen, aus den von mir schon gegebenen Begründungen. Dr. Herberg als Geschäftsführer wird ja wohl in der Lage sein, darüber klar Rede und Antwort zu stehen, und war insoweit auch der maßgebliche Zeuge.“ (Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 54, 55)

#### 10. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung von Mitarbeitern der FAG bei der WIB

Nach der Befragung der Zeugen bestehen keine zusätzlichen Anhaltspunkte für eine Beschäftigung der FAG-Mitarbeiter als WIB-Schlüsselpersonal. Von dem Zeugen Dr. Söllner wurde im Hinblick auf die Ausschließlichkeitsklausel das Fehlen eines entsprechenden Controllings bemängelt.

#### a) Reisen der FAG-Mitarbeiter

Der Zeuge Dr. Söllner erklärte in seiner Befragung, es habe schon wegen der Anreisen der FAG-Mitarbeiter aus Frankfurt für die PPS genügend Anhaltspunkte für eine Beschäftigung von Mitarbeitern der FAG bei der WIB gegeben:

„. . . es gab Projektbesprechungen in Schönefeld, und es galt Rücksicht zu nehmen, dass die Mitarbeiter aus Frankfurt mit dem Flugzeug angereist sind, die mussten auch wieder abreisen, und sie sind auch zu spät gekommen. Also, aus dem ganzen alltäglichen Geschäft der Abwicklung dieser Aufgaben, die wir hatten, war für mich überhaupt nicht erkennbar, dass die PPS das nicht weiß. Natürlich kann es sein, dass sie es nicht gewusst hat – ich kann nicht behaupten, dass sie es weiß –, aber wenn man da wirklich hinterfragen will, dann meine ich, dass es genügend Anknüpfungspunkte gab, wo man beispielsweise hätte sagen können: Warum kommt denn Herr Liebscher zu spät? Warum ist er zeitlich nicht verfügbar?“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 33)

Nach Aussage des Zeugen Dr. Herberg gab es dagegen keine Auffälligkeiten wegen der Anreisen aus Frankfurt:

„Also mir ist es nicht aufgefallen. Ich kann Ihnen sagen, wir haben von Dornier Leute, die kommen aus Friedrichshafen, und da weiß ich auch nicht, wie die Dinge sind. Das kommt öfter mal vor. Wir haben nicht nur Mitarbeiter, die direkt hier in Berlin oder Brandenburg wohnen. Der Wohnort war nicht vorgegeben.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 86)

Der Zeuge Liebscher sagte aus, die PPS hätte von der Beschäftigung bei der FAG Kenntnis haben können:

„Ich weiß nicht, ob die PPS wusste, dass ich zu diesem Zeitpunkt auch für die FAG arbeitete und als Nebentätigkeit für die Firma WIB. Aber ich kann nicht ausschließen, dass sie das wussten. Ich bin nie von PPS-Mitarbeitern offen darauf angesprochen worden, ob ich nun für die FAG oder fulltime für WIB arbeite. So eine Frage hat es nie gegeben. . . Ich will nicht mutmaßen. Sie hätten es mitkriegen können. Ob sie es mitbekommen haben, das kann ich nicht beurteilen.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 57)

Der Zeuge Dr. Herberg berichtete, dass auch bei Sitzungen des Projektteams kein Verdacht entstanden sei, dass Mitarbeiter der FAG beteiligt waren:

„(ich) schließe nicht aus, dass ich an solchen Sitzungen teilgenommen habe, ich war damals Geschäftsführer, . . . (ich) weiß, woher Sie die Frage ableiten, ob ich, wenn ein Herr X da sitzt, von dem ich weiß, dass er Mitarbeiter der WIB ist, auf einmal darüber nachgrübele, ob er denn nun wirklich ein WIB-Mann ist oder ein FAG-Mann ist. Der sitzt mir als Fachmann gegenüber und vertritt ein Gewerk, das da diskutiert wird. . .“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 86)

#### b) Mangelnde Kontrolle der Zusammensetzung der Konsortien durch die PPS

Der Zeuge Dr. Söllner lastete die Verantwortung für Mitteilungs- bzw. Kontrollversäumnisse der PPS an:

„Irgendwann hätte man doch dann von der PPS – wenn es so gewesen wäre, dass diese Klausel eine wichtige Klausel ist – eine Mitteilung bekommen müssen, wer denn nun eigentlich zu den Bietern gehört. Sicherlich hätte man, wenn man es gewollt hätte, das vielleicht auch der Presse entnehmen können, aber irgendwann muss doch einmal gesagt werden: Wer ist der Bieterkreis, wie sind die Konsortien zusammengesetzt, mit wem dürfen wir Kontakt haben, mit wem dürfen wir keinen Kontakt haben?“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 31)

Der Zeuge Dr. Söllner benannte Versäumnisse der PPS bei der Übertragung der Projektsteuerung auf die Firma DSC. Die PPS habe dadurch erkennen lassen, dass sie an einer strengen Handhabung der Ausschließlichkeitsklausel nicht interessiert gewesen sei:

„Zum Beispiel ist auch im nachhinein für mich nicht erklärlich gewesen: Wenn beispielsweise die Firma Dornier System Consult die Projektsteuerung bekommen hat und zum damaligen Zeitpunkt Debis noch komplett einer der Bieter gewesen ist. Die sind ja erst viel später ausgeschieden. Insofern glaube ich, liegt zumindest hier doch ein ganzes Stück Versehen auf der Seite der PPS. Wenn das ernsthaft gewollt gewesen wäre, dass wir solche Kontakte komplett meiden oder auch anzeigen, wenn sie bestehen, dann hätte man uns wenigstens einmal mitteilen müssen, wer das denn überhaupt ist. Es gab ja auch in dieser Klausel die Formulierung: „Gesellschaften, die in vertraglicher oder gesellschaftsrelevanter Beziehung stehen“. Es ist auch die Frage, wie weit man den Kreis nimmt. Ist es beispielsweise nur Hochtief, oder sind es die Tochtergesellschaften von Hochtief oder wieder von denen Tochtergesellschaften? – Wenn man das als wichtige Problematik sieht, muss doch dieser ganze Kreis irgendwann einmal definiert werden. Das ist zu keinem Zeitpunkt passiert. Also insofern hatte ich im Prinzip kein Problem damit. Ich muss aber auch sagen: Wir haben natürlich nicht – – Mir ist eigentlich auch nicht bekannt, dass wir mit Bietern zusammengearbeitet hätten. Das Problem FAG habe ich damals nicht gesehen.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 30, 31)

#### V. Vertrags- und sonstige Beziehungen des Zeugen Dr. Martin zu HMC und hierdurch zum HT-Konsortium

Nach einem Bericht der Berliner Zeitung vom 28. August 1999 und entsprechenden Informationen des ORB-Magazins „Klar-text“ hatte das von der Essener RWE-Tochter geführte HT-Konsortium im Jahre 1998 über mehrere Monate hinweg regelmäßige Zahlungen an eine Berliner Firma namens Handel Management Consult (HMC) mit Sitz in der Charlottenburger Droysenstraße geleistet. Grundlage dieser Zahlungen war ein Beratungsvertrag, den das Konsortium mit HMC am 1. September 1998 abgeschlossen hatte und der über HT abgewickelt worden ist. Die HMC wurde dabei durch eine ehemalige Mitarbeiterin der WIB, Frau Heidemarie Ewald, repräsentiert.

Die Staatsanwaltschaft stellte zu diesem Sachverhalt in der Einstellungsverfügung fest:

„Nach dem Ergebnis der Ermittlungen ist nicht festzustellen, welche Leistungen durch HMC bzw. Hr. Dr. Martin für das Konsortium tatsächlich erbracht wurden. Es besteht jedoch der Verdacht, dass es sich um Leistungen im Zusammenhang mit der anstehenden Managementpräsentation des Angebots von HT bei den Altgesellschaftern am 14. September 1998 handelte. Es besteht ferner der Verdacht, dass die Errichtung der Gesellschaft nur zu dem dem Zweck erfolgte, die Beziehung zwischen Hr. Dr. Martin und dem HT-Konsortium zu verschleiern.“

Der Sachverhalt konnte vom Ausschuss nicht weiter aufgeklärt werden, da sich die Zeugen Dr. Martin und Ewald wegen noch laufender staatsanwaltlicher Ermittlungen erfolgreich auf ein Zeugnisauskunftsverweigerungsrecht beriefen.

Durch den Zeugen Dr. Söllner konnte lediglich aufgeklärt werden, dass Frau Heidemarie Ewald vor ihrer Beschäftigung bei der Firma HMC bei der WIB beschäftigt war:

„Ja, Frau Heidemarie Ewald ist mir bekannt, sie war eine langjährige Sekretärin von Herrn Martin. Die Firma HMC ist mir – genauso wie Ihnen auch – durch die Enthüllungen – wie auch immer man das nennen will – in der Fernsehberichterstattung des ORB bekannt geworden. Vorher wusste ich davon nichts ... Meiner Meinung nach ist sie dann weggegangen, um ein Studium anzufangen. Ich würde fast denken, dass das vielleicht bis April 1998 gewesen ist. Es war, glaube ich, im April, aber ob es '98 oder '97 war, weiß ich jetzt nicht.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 35)

Dieser Untersuchungskomplex konnte auch durch die Aussage des Zeugen Dr. Linde nicht weiter aufgeklärt werden:

„Das weiß ich jetzt nicht mehr genau, aber in dem staatsanwaltschaftlichen Verfahren und in der Presse, die darüber ja auch breit berichtet hat. Und natürlich auch nachher über Oberlandesgericht und ähnlichem, wo das ja eine Rolle gespielt hat. Aber ich wusste davon nichts. Im Übrigen wenn ich das vielleicht noch hinzufügen darf: Ich habe Ihnen von meinem engen Kontakt zu Martin in der Steuerungsphase geschildert. In der eigentlichen Entscheidungsphase – ich weiß auch nicht mehr, wann; nach Abgabe der Angebote, spätestens da – hat es zwischen Martin und mir und auch zu anderen Leuten keine Kontakte gegeben, weil wir in dieser Zeit allein entscheiden wollten. Da hat es auch sehr wenig Kontakte zur Geschäftsführung der BBF gegeben, weil dieses nun wirklich Gesellschafterangelegenheit war, und wir mussten mit der Sache fertig werden. Wir hatten unsere Berater auf der Seite CSFB und insbesondere das auch sehr hilfreiche Unternehmen in Hamburg, Dr. Rittstieg – ich weiß jetzt nicht – Bruckhaus, Westrick, Stegemann usw.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 35)

#### VI. Vertrags- und sonstige Beziehungen des Zeugen Dr. Martin zu RWE-Aqua oder CSFB

Der Ausschuss ging auch der Frage nach, ob es Querverbindungen zwischen dem Flughafenprojekt, der Tätigkeit der Firma WIB und anderen Großprojekten gab.

Auf Grund der Weigerung des Zeugen Dr. Martin vor dem Ausschuss auszusagen, konnten bedauerlicherweise mit ihm weder seine Beziehungen zur RWE-Tochter HOCHTIEF noch seine Tätigkeit für die RWE-Tochter RWE-Aqua im Rahmen des Verkaufs der Berliner Wasserwerke erörtert werden. Der Zeuge Schmidt sagte aus, dass es Vertragsbeziehungen zwischen der WIB und der RWE-Aqua gegeben habe, die jedoch keine Gegenleistung seitens WIB enthielten. (Wortprotokoll, 22. Januar 2001, S. 24)

#### VII. Spendentätigkeiten der WIB an politische Parteien im Zusammenhang mit dem Flughafenprojekt

Ausgelöst durch einen schwer nachvollziehbaren Bankbeleg über zwei Zahlungsbewegungen der Firma WIB im Dezember 1998 und durch eine Aussage des Zeugen Schmidt untersuchte der Ausschuss die Frage, inwieweit es eine Spendentätigkeit der WIB-Gruppe oder des Zeugen Dr. Martin an politische Parteien gegeben hat und inwieweit Relevanz hinsichtlich des Flughafenprojekts bestand.

Es war zunächst der Verdacht entstanden, die WIB habe Ende 1998 über die Sanitätsrat Dr. med. Arthur Arnstein Stiftung eine Spende an den Zeugen Böger geleistet. Der Ausschuss hat hierzu die Zeugen Behlert, Böger, Schmid und Schmidt befragt. Ferner hat er Unterlagen der Sanitätsrat Dr. med. Arthur Arnstein Stiftung – insbesondere über Spendeneingänge und Verwendung der Spenden in den Jahren 1998 und 1999 – angefordert und erhalten. Nach Auswertung der Aussagen und insbesondere nach Prüfung der von der Stiftung vorgelegten Unterlagen konnte der Verdacht einer indirekten Parteispende der WIB über diese Stiftung an den Zeugen Böger oder an die SPD ausgeräumt werden.

Nach Auskunft des Zeugen Böger erhielt die SPD-Steglitz im Spätherbst 1998 eine Spende mit dem Absender „Martin“ (Wortprotokoll vom 6. September 2001, S. 47 und 49). Die Summe lag nach Aussage des Zeugen Böger weit unter der Veröffentlichungsgrenze für Parteispenden (Wortprotokoll vom 6. September 2001, S. 49). In Hinsicht auf die bei der Zeugeneinvernahme in Rede stehende Spende wird dies durch die dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen (Beizakten der StA über Kontobewegungen der WIB aus dem Jahr 1998) bestätigt.

Ein Zusammenhang zum Flughafenprojekt konnte nicht festgestellt werden.

#### D. Der gescheiterte erste Privatisierungsversuch einschließlich der Konsequenzen und Alternativen zum bisherigen Privatisierungskonzept

Der Ausschuss stützte sich bei seinen Ermittlungen in diesem Abschnitt insbesondere auf die Ziffern 3 bis 16 des Untersuchungsauftrags.

In dem Privatisierungsverfahren wurden drei unterschiedliche Verfahren miteinander verbunden: Die Privatisierung der Flughafengesellschaft BBF, die Vergabe eines Bauauftrags für den Bau eines Flughafens und die Vergabe einer Betreiberkonzession für einen Flughafen. Das Integrationskonzept war mit erheblichen Planungs- und Finanzierungsrisiken behaftet. Zusätzlich wirkten auf den Privatisierungsprozess unterschiedliche Interessen der drei Gesellschafter Berlin, Brandenburg und des Bundes ein.

Primäres Privatisierungsziel war die Errichtung des BBI ohne Investitionen aus öffentlicher Hand. Die PPS beauftragte im Februar 1997 als Ergebnis einer internationalen Ausschreibung die Investmentbank BZW/ CSFB als Finanzberater mit der Entwicklung der Privatisierungs- und Privatfinanzierungsstrategie sowie der Vorbereitung und Durchführung eines entsprechenden Ausschreibungsverfahrens. Bruckhaus Westrick Steegemann (BWS), später Bruckhaus Westrick Heller Löber (BWHL), wurde mit der Beratung im Hinblick auf gesellschaftsrechtliche, finanzielle und andere rechtliche Fragen sowie mit der Koordinierung der gesamten Rechtsberatung und Wilmer, Cutler & Pickering (WCP) mit der Beratung in Fragen des Luftverkehrsrechts, der Regulierung sowie des Vergaberechts beauftragt. Die CSFB hatte sich auf Wunsch der Gesellschafter im Konsortium mit WCP und BWS beworben.

#### I. Privatisierungskonzept

In dem Privatisierungsverfahren wurden drei unterschiedliche Verfahren miteinander verbunden.

(1) Die Privatisierung der Flughafengesellschaft BBF: Die drei Gesellschafter der Berlin Brandenburg Flughafen Holding (Land Berlin mit 37 Prozent, Land Brandenburg ebenfalls mit 37 Prozent und die Bundesrepublik Deutschland mit 26 Prozent) veräußern bis zu 100 Prozent ihrer Geschäftsanteile an der Gesellschaft.

(2) Die Vergabe eines Bauauftrags für den Bau eines Flughafens: Die Finanzierung, Planung, Bau und Betrieb des Flughafens BBI soll durch private in- und ausländische Investoren mit einem Gesamtinvestitionsbedarf je nach Ausbauform bei sechs bis acht Milliarden Mark finanziert werden.

(3) Die Vergabe einer Betreiberkonzession für einen Flughafen: Mit dem Zuschlag für einen Privatinvestor erwirbt dieser die Betriebsrechte für das Berlin-Brandenburger Flughafen-system, bestehend aus den Flughäfen Schönefeld, Tegel und Tempelhof. Das bestehende Flughafensystem mit drei Standorten in Berlin-Tegel (TXL), Berlin-Tempelhof (THF) und Berlin-Schönefeld (SXF) soll schließlich durch einen zentralen Flughafen ersetzt werden. Der Zeuge Dr. Overhaus sagte hierzu aus:

„Eine Hub-Funktion, eine Drehkreuzfunktion! – Das kann natürlich nur funktionieren, wenn in einer großen Stadt dann auch diese Sammelfunktion der Zubringerflugzeuge an einem Standort ist. Das kann nicht funktionieren, wenn man mehrere Standorte hat. Deswegen war es von der Seite her schon wichtig, wenn man den großen Flughafen in Schönefeld errichtet, dass dann gleichzeitig auch die anderen Flughäfen – Tempelhof und Tegel – geschlossen werden. Das war insoweit auch von Hochtief oder von den privaten Betreibern immer als Bedingung gefordert worden.“ (Wortprotokoll vom 6. September 2001, S. 7)

Zur Privatisierung in diesem allgemeinen Sinne gehörte damit neben dem Verkauf der Anteile der BBF auch die Vergabe eines Bauauftrags und einer Betreiberkonzession. Der Zeuge Pieper stellte hierzu fest:

„Alles das zusammen fließt in den Begriff Privatisierung ein. Das ist ein sehr ungewöhnliches Verfahren, das wir hier

haben. Es ist sehr schwer, diesen integrativen Ansatz, der in diesem Verfahren gewählt worden ist, tatsächlich auch in Verträge umzugießen.“ (Wortprotokoll vom 21. Mai 2001, S. 5)

Die Zeugin Dr. Peschel-Gutzeit sagte zur Verbindung der einzelnen Aspekte des Privatisierungsverfahrens aus:

„... Es ging darum, dass der Flughafen gebaut werden sollte, und wir waren in großem Zeitdruck. Es ging darum, das Verkehrswegebeschleunigungsgesetz einzuhalten, das in seiner ersten Phase 1995 abgelaufen war und – Gott sei Dank! – auf unser aller Betreiben bis 1999 verlängert wurde, soweit ich das richtig in Erinnerung habe. Das heißt, dass vor allen Dingen alles getan werden musste, um die Planfeststellung in Gang zu bringen. Ich habe den Eindruck, dass einige Abgeordnete hier sich nicht vorstellen können, wie kompliziert so etwas ist. Es ging nicht darum, dass wir eine Anzeige in die „FAZ“ setzen: Wer kauft einen künftigen Flughafen? – Vielmehr gab es drei Gesellschafter mit sehr unterschiedlichen Interessen; es musste sehr schwieriges Flughafenbaurecht beachtet werden; es mussten schwierigste Finanz-, Wirtschafts- und Technikvoraussetzungen beachtet werden. Dies alles wollten die drei Gesellschafter – unter anderem auch, weil die Bevölkerung, die Umwelt und Ähnliches betroffen waren – in bestimmter Weise in der Hand behalten.“ (Wortprotokoll vom 1. September 2001, S. 18)

Der Zeuge Dieppen schilderte die Kompliziertheit des Privatisierungsvorgangs:

„... es gibt keinen komplizierteren Privatisierungsvorgang nach meiner Kenntnis, und wir haben ja in Berlin schon mehrere gemacht, als eine Privatisierung eines Projektes, dass drei öffentlichen Eigentümern gehört mit ganz unterschiedlichen Interessenlagen und Abhängigkeiten auch noch jeweils von in ihren Parlamenten. Das macht das Komplizierte an dem Verfahren aus.“ (Zeuge Dieppen, Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 26)

#### II. Privatisierungsziel: Errichtung des BBI ohne öffentliche Investitionen

Primäres Privatisierungsziel war die Errichtung des BBI ohne öffentliche Investitionsmittel.

Für das Land Berlin ging es nach Aussagen der Zeugen Dieppen und Dr. Körting in erster Linie darum, die Entscheidung der Privatisierung der Flughafengesellschaft BBF mit dem Neubau eines Flughafens zu koppeln, um so die Errichtung und den Betrieb eines Großflughafens ohne öffentliche Investitionen zu ermöglichen.

Im Einzelnen stellte der Zeuge Dieppen hierzu fest:

„Diese Grundentscheidung liegt natürlich lange zurück und war verbunden mit der Entscheidung wir privatisieren mit unmittelbarer Verknüpfung der Verpflichtung der neuen Eigentümer zum Betrieb und zum Neubau. Damit haben sie die drei Dinge zusammen. Also eine nur einfache Veräußerung des Flughafensystems Berlin hätte ja aus der Interessenlage des Landes Berlin überhaupt nichts gebracht ... Also der Grund ist der, dass wir eben nicht nur verkaufen wollten, sondern den Betrieb sichern wollen und den Betrieb eines internationalen Flughafens können wir nur sichern, wenn es verbunden ist mit Neubaumaßnahmen. Deswegen sind die rechtlichen Verknüpfungen zwingend gewesen.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 27 und 28)

Und weiter:

„... Die Alternative wäre im Grunde gewesen, das Land Berlin baut erst oder die Gesellschafter bauen den neuen Flughafen alleine, machen den Betrieb jetzt hier, der bleibt, sie bauen einen neuen Flughafen, und dann sind sie rüber und danach privatisieren sie sich. Das ist ja auch ein Punkt, der im Abgeordnetenhaus ab und zu mal angesprochen worden ist, aber aus Haushaltsgründen ist das nicht so gemacht worden, möglicherweise vordergründigen Haushaltsgründen – das will ich als dahingestellt sein lassen –. Jedenfalls aus den

Gründen der jährlichen Belastung ist das nicht gemacht worden und mit der Erwartung, dass ein Privater den Bau auch schneller und billiger machen würde. Das waren die Grundpositionen dabei. Deswegen ist man zu dem Punkt gekommen und immer in der Hoffnung, dass man möglichst keine öffentlichen Investitionen bis auf Verkehrsanbindung dabei mittätigen muss.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 28)

Nach Aussage des Zeugen Dr. Körting waren sich alle Beteiligten bewusst, dass eine Errichtung des Flughafens ohne privaten Investor zu einer unerträglichen Schuldenbelastung der Gesellschafter führen würde:

„... Es geht darum oder es ging darum, wie man auf Dauer eine vernünftige Flughafensituation für Berlin schaffen würde, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass diese vernünftige Flughafensituation nach Aussage aller Gutachter – wenn auch mit unterschiedlichen Zahlen – zu einer Stärkung des Wirtschaftsstandorts Berlin und zu entsprechenden Arbeitsplätzen führte. Alle Beteiligten waren sich darüber im Klaren, dass – wenn man den Flughafen alleine baute – dieses zu einer Schuldenbelastung der drei Beteiligten führte, die nicht erträglich wäre. Insbesondere der Bund war zu einem gewissen Zeitpunkt nicht bereit zu sagen, er würde eine Eigenfinanzierung aus öffentlichen Mitteln mittragen. Brandenburg hat das eine Zeit lang, Frau Simon hat eine Zeit lang später dann etwas anderes gesagt und gesagt, man könne sich auch eine Finanzierung der öffentlichen Hand vorstellen. Wenn ich mir die Kosten ansehe, die für eine Finanzierung des Flughafens BBI auflaufen würden – ob es nun 4, 6 oder 8 Milliarden DM sind, ist jetzt ziemlich egal –, das ist eine immense Summe. Und dies wollte man vermeiden. Deshalb wollte man über den Weg der Privatisierung zu einer Finanzierung dieses Vorhabens kommen.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 65)

Die finanzielle Sicherung des Baus des BBI ohne Beteiligung der öffentlichen Hand war aus Sicht des Zeugen de Courcy Ling das primäre Privatisierungsziel:

„Letztlich darf ich kurz zusammenfassen, warum die gewählte Privatisierungsstruktur vorgeschlagen wurde: Die wichtigsten uns vorgegebenen Ziele waren, dass der Bau des BBI finanziell gesichert wird und dass die öffentliche Hand sich nicht an den Kosten beteiligen soll. Das Privatisierungskonzept hatte deshalb zwei Komponenten: Zunächst die Privatisierung von 100 % der Anteile der BBF und zweitens die Vergabe einer langfristigen Konzession zum Bau und Betrieb des BBI. Das Konzept zielte darauf, dem privaten Investor unternehmerische Gestaltungsfreiheit zu geben, um die Ertragskraft der BBF wieder herzustellen und die Planung des BBI wirtschaftlich zu optimieren. Damit sollte der finanzielle Beitrag der bestehenden Flughäfen an dem BBI optimiert sowie die notwendige Zusatzbelastung der Nutzer durch Optimierung bereits in der Planungsphase der BBI-Bau- und Betriebskosten minimiert werden. Außerdem sollte die Erhaltung der gleichen Eigentümerverhältnisse bei den Altflughäfen und bei BBI genügend Flexibilität gewähren, um die Aufrechterhaltung einer guten Luftverkehrsinfrastruktur in Berlin in allen Fällen, etwa bei Verzögerungen bei der Vergabe der Baugenehmigung, zu gewährleisten.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 7)

Andere Konzepte, z. B. die wirtschaftliche Trennung des BBI von den bestehenden Flughäfen, wurden nicht weiter verfolgt:

„Nicht analysiert wurden Konzepte wie das des Baus des BBI durch die öffentliche Hand und anschließende Privatisierung, die von vornherein die vorgegebenen Ziele der Nichtbelastung der öffentlichen Hand nicht erfüllten.“ (Zeuge de Courcy Ling, Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 9)

### III. Beauftragung der Investmentbank und der Rechtsberater

Die Firma Kramer & Associates, London, wurde von der PPS mit der Auswahl der Investmentbank beauftragt. Nach Aussage des Zeugen Kähne gehörte die National West Bank, NatWest, zu den Mitbewerbern der BZW/CSFB; das von NatWest vorgeschla-

gene Finanzierungsmodell war dem Finanzierungsmodell der BZW/CSFB nach Ansicht des Zeugen Kähne überlegen. Diese Behauptung konnte durch den Ausschuss nicht weiter aufgeklärt werden.

Bereits im Jahre 1993 bestand zwischen der BBF und der BZW/CSFB eine vertragliche Zusammenarbeit.

Die PPS beauftragte im Februar 1997 als Ergebnis einer internationalen Ausschreibung die BZW/CSFB als Finanzberater mit der Entwicklung der Privatisierungs- und Privatfinanzierungsstrategie sowie der Vorbereitung und Durchführung eines entsprechenden Ausschreibungsverfahrens. Bruckhaus Westrick Stegemann (BWS) später Bruckhaus Westrick Heller und Löber (BWHL) wurde mit der Beratung im Hinblick auf gesellschaftsrechtliche, finanzielle und andere rechtliche Fragen sowie mit der Koordinierung der gesamten Rechtsberatung und Wilmer, Cutler & Pickering (WCP) mit der Beratung in Fragen des Luftverkehrsrechts, der Regulierung sowie des Vergaberechts beauftragt.

Die CSFB hatte sich auf Wunsch der drei Gesellschafter im Konsortium mit WCP und BWS beworben.

Die BZW bzw. CSFB stand an der Spitze eines Konsortiums von Beratern für verschiedene Spezialgebiete bestehend aus den Firmen Price Waterhouse, Mercer Management Consulting und The Portland Group.

Die CSFB ist nach Angaben des Zeugen de Courcy Ling die Investmentbank-Tochtergesellschaft der Crédit Suisse AG Zürich und beschäftigt etwa 28 000 Mitarbeiter (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 6). Im letzten Geschäftsjahr erwirtschaftete die CSFB einen Umsatz von 25 Milliarden DM sowie einen Nachsteuergewinn von 3 Milliarden DM. (Zeuge de Courcy Ling, a. a. O.)

Die CSFB hatte zum 1. Januar 1998 das Investmentbankinggeschäft von BZW übernommen. BZW war eine Tochter der britischen Geschäftsbank Barclays PLC. Barclays hatte die BZW an CSFB in den 90er Jahren verkauft. BZW-Mitarbeiter – darunter auch die Berater für die PPS in Sachen BBI – wechselten zu diesem Zeitpunkt zur CSFB (Zeuge de Courcy Ling, a. a. O.; Zeuge Samel, Wortprotokoll vom 21. Mai 2001, S. 39).

Zu den Projekten, die von BZW oder CSFB begleitet wurden, gehören die Flughäfen Adelaide, Belfast, Birmingham, Brisbane, Kopenhagen, Hamburg, Hongkong, London-Luton, Melbourne, Perth und Zürich. (Zeuge de Courcy Ling, a. a. O.)

#### 1. Gemeinsames Angebot der CSFB mit den Rechtsberatern Bruckhaus Westrick Stegemann (BWS) und Wilmer, Cutler & Pickering (WCP)

Nach Aussage des Zeugen de Courcy Ling wurde von der Gesellschafterseite ein Zusammengehen mit Rechtsberatern gewünscht:

„... Es ist sehr ungewöhnlich, wenn man sich als Investment-Bank für eine Privatisierung beauftragt, dass man sich anders beauftragt als nur für die Investmentbanking-Rolle. Es war im Falle PPS ungewöhnlicherweise gewünscht, dass die Investment-Bank sich mit einem Konsortium zusammen anbieten soll. Es war insbesondere vorgesehen, dass Rechtsberater schon mit dabei sein sollten. Diese Entscheidung ist ungewöhnlich. Es war aber fest vorgegeben, und deshalb haben wir es auch befolgt. Wir haben mit zwei verschiedenen Firmen angeboten. Die eine Firma, Bruckhaus, Westrick, war mit uns befreundet, und wir hatten gute Erfahrungen mit ihnen. Die zweite Firma kannten wir, und insbesondere wussten wir, dass sie die BBF sehr gut kennen. Das war Wilmer, Cutler & Pickering, die schon seit Jahren mit der BBF zusammengearbeitet hatte und die Situation sehr gut kannte. Wir haben mit beiden Firmen zusammen angeboten. Nach Abgabe des Angebotes habe ich ein Gespräch entgegengenommen, wo mir die Frage gestellt wurde, ob wir auch andere Rechtsberater nehmen würden. Dies habe ich vorbereitend in der rechtlichen Lage, nachdem diese Ausschreibung so aufgesetzt wurde, bejaht. PPS hat aber trotzdem die Entscheidung getroffen, mit dem gleichen Rechtsberater fortzufahren wie in unserem Angebot enthalten.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 18)



Und weiter:

„Es war in unserem Angebot bereits klar dargestellt – das geht auch in der Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten nicht anders –, dass die Rechtsanwälte direkt von der PPS beauftragt werden und dass sie direkt der PPS berichten. Wir haben auch kein vertragliches Verhältnis mit den Rechtsberatern gehabt. Deren Beziehung ist nicht über unseren Vertrag gelaufen. Damit will ich nicht irgendwelche Verantwortung für die Projektkoordination ablaufen, im Gegenteil. Ich stimme Ihrer einleitenden Aussage völlig zu, dass zu einem guten Verfahren natürlich auch ein erfolgreicher Abschluss gehört. In diesem Fall gab es keinen erfolgreichen Abschluss, und das auf Grund von festgestellten rechtlichen Mängeln. Das bedauere ich natürlich.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 19)

## 2. Vorbereitung der Auswahl der Investmentbank durch Kramer & Associates, London

Die Firma Kramer & Associates, London wurde von der PPS mit der Auswahl des Investmentbankers beauftragt (Zeuge Dr. Herberg, Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 94). Der Zeuge Dr. Herberg erläuterte die Aufgabe von Kramer & Associates, London:

„Wir haben seinerzeit einen Investmentspezialisten aus London gehabt, der uns geholfen hat, die Grundausschreibung zu machen, nämlich um die Investmentbank zu finden. Wir haben das europaweit ausgeschrieben, es haben sich damals, glaube ich, vier oder fünf große Bankengruppen gemeldet. (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 92)

Und weiter:

„... Es war im Prinzip ein Investmentbanker, der selbständig ist, mit einem kleinen Laden, keine klassische Bank. Der hat uns auf die Sprünge geholfen, dies auszuschreiben. Dann sind die Dinge hereingekommen, sie sind dann bewertet oder ausgewertet worden... Der empfehlende Charakter, wenn es denn einen gegeben hat, war so gering, der sicherlich nicht maßgebend war für unsere Gesellschaft, eine Entscheidung zu fällen. Zumal die Banken Kopf an Kopf lagen.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 93)

Kramer & Associates, London war nach Aussage des Zeugen Dr. Herberg bereits vor dieser Tätigkeit als Berater der BBF tätig:

„... Dieser Herr Kramer war uns bekannt, der war schon vor meiner Zeit bei uns tätig, hat bestimmte Beratungsleistungen erbracht, auch im Hinblick auf Privatisierung, aber nicht, wie man einen Privatisierungsprozess als solchen betreibt, sondern auch die Privatisierungsfähigkeit und solche Dinge. Er hat also kleinere Gutachten in unserem Hause gemacht. Er ist von Hause aus ein Investmentbanker, und von da her hat man sich dieses Mannes bedient, der unsere Aufgabenstellung kannte, unser Vertrauen hatte und... recht preiswürdig war. Das spielte auch eine Rolle.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 95)

## 3. Europaweite Ausschreibung im Herbst 1996

Die Auswahl der CSFB erfolgte nach einer europaweiten Ausschreibung der PPS im Herbst 1996. Nach Aussage des Zeugen de Courcy Ling meldeten sich hierfür 14 oder 15 Bewerber (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 14). Nach drei Wettbewerbsrunden wurde entschieden, mit der BZW zusammenzuarbeiten. Der Zeuge de Courcy Ling war Projektleiter bei der BZW/CSFB und Vorgesetzter des Zeugen Dr. Nick. (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 11)

## 4. Vortätigkeit der CSFB für das BBI-Projekt im Jahre 1993

Nach Aussage des Zeugen Dr. Herberg gab es bereits vor dem Zuschlag an die BZW eine vertragliche Zusammenarbeit der BBF mit der BZW im Jahre 1993:

„Die BZW hat früher schon einmal Gutachten gemacht, sie hat auch eine Marktstudie gemacht, also insofern hat es Geschäftskontakte zur BZW gegeben, ja.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 94)

Der Zeuge de Courcy Ling bestätigte in seiner Aussage erste Kontakte der CSFB zum BBI-Projekt im Jahre 1993:

„Auch auf Grund dieser Präsenz im Markt haben wir uns schon frühzeitig für das Vorhaben BBI sehr interessiert. Bereits 1993 hatten wir unsere ersten Berührungen mit der BBF.“ (Zeuge de Courcy Ling, Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 6)

Und weiter:

„... Schon bei der Bewerbung Ende 1996 kannten wir natürlich das Projekt sehr gut, weil wir im Jahr 1993 und noch einmal im Jahr 1994 mit den Gesellschaftern zusammengearbeitet hatten, zunächst, um grundsätzlich die private Finanzierbarkeit des Projektes zu beurteilen, und zweitens, um eine vergleichende Wirtschaftlichkeitsanalyse der damals vier möglichen Standorte durchzuführen. Bis wir unsere Bewerbung Ende 1996 abgegeben hatten, kannten wir natürlich das Projekt sehr gut und hatten deshalb in unseren Köpfen eine Idee, wie das aus unserer Sicht am besten gelöst werden könnte – die Problematik. Und diese Lösung ist die, die letztendlich durchgeführt wurde, was nicht heißt, dass wir alle anderen Lösungen gleich von Beginn an weggeworfen haben. Sondern wir haben sie natürlich detailliert analysiert. Wir haben die zum Teil in Vorarbeiten für die Gesellschafter auch analysiert, aber wir haben in den Gesprächen mit den Gesellschaftern und mit der PPS während des Frühjahrs 1997 und während des Sommers 1997, bis die Entscheidung für das Modell im September 1997 gefallen war, sehr ausführlich besprochen. Das Modell war aus unserer Sicht damals wie aus unserer Sicht heute das richtige Modell.“ (Wortprotokoll vom 02. Juli 2001, S. 15 und 16)

Der Zeuge de Courcy Ling erläuterte, die Vortätigkeit der CSFB habe sich auf die Bewerbung der CSFB für das BBI-Projekt eher negativ ausgewirkt:

„Wir haben natürlich in unserer Bewerbung versucht, unser Wissen in unsere Vorstellung einzubringen. Ich denke, dass wir uns auch sehr ausführlich gemeldet haben. Es war meine persönliche Erfahrung, dass unsere Vortätigkeit für unsere Bewerbung eine Belastung war, weil jeder den Eindruck vermeiden wollte, dass er immer wieder denselben wählt und dass der Wettbewerb keinen Sinn hat. Das genaue Ranking kenne ich nicht. Ich weiß, dass in der letzten Auswahlphase des Unternehmens Salomon Smith Barney für dieses Mandat unser stärkster Konkurrent gewesen ist. Ich denke, dass sie aus verschiedenen Gründen nicht den Vorzug bekommen haben, unter anderem, weil sie hauptsächlich ein Englisch sprechendes Bearbeitungsteam einsetzen wollten, was von der PPS nicht als realistisch angesehen wurde.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 30 und 31)

## 5. Finanzierungskonzept der National West Bank, NatWest

Nach Aussage des Zeugen Kähne gehörte die National West Bank, NatWest, zu den Mitbewerbern der CSFB; das von NatWest vorgeschlagene Finanzierungsmodell war dem Finanzierungsmodell der CSFB nach Ansicht des Zeugen überlegen.

„Es gab Ansätze anderer Banken, einen Ansatz fand ich sehr interessant, ich glaube, der NatWest Bank, die gesagt hat, wir gehen davon aus, dass Privatinvestoren soundsoviel Milliarden DM aufbringen können, ich glaube 3 oder 3,5 Milliarden DM – mehr ist nicht, mehr wird ein Privatinvestor nicht aufbringen –, und jetzt muss man prüfen, was man mit 3 oder 3,5 Milliarden DM bauen kann. Das schien mir ein sehr vernünftiger Ansatz. Ich war seinerzeit auch dafür, diese andere Bank zu nehmen als Investmentbank, aber – wie gesagt – die anderen Mitglieder des Aufsichtsrates waren für die CSFB, und dann ist es also auch dabei geblieben.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 44)

Und weiter:

„Ich war deshalb gegen CSFB, besser gesagt, ich war für diese andere Bank, ich glaube, das war diese National West Bank, NatWest, weil die einen hochinteressanten Ansatz hatte, den ich vorhin beschrieben habe mit der Finanzierung, weil er uns aus dieser leidigen Diskussion herausgebracht hätte 74,9 % oder 100 %. Es gab ja gewisse „Phantasten“, die davon ausgingen, 100 % Privatfinanzierung ist möglich. Da habe ich meine Bedenken, ob das wirklich möglich ist, gerade auch vor dem Hintergrund dessen, was uns NatWest seinerzeit vorgerechnet hat. Deshalb habe ich gedacht, der Ansatz von NatWest ist besser als der von CSFB. Weil aber fünf meiner anderen Aufsichtsratsmitglieder meinten, eindeutig CSFB sei die überzeugendere Bank, sie haben auch eine hervorragende Präsentation gemacht, war in Deutsch, NetWest war nur in Englisch. Die Gesamtpräsentation von CSFB war schon hervorragend, muss man sagen. Dann habe ich gesagt, das ist jetzt für mich jetzt kein Casus belli, sondern ich habe dann gedacht, okay, ich kann dem auch zustimmen, ohne mich innerlich zu verbiegen an der Stelle.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 46)

Der Sachverhalt konnte durch den Ausschuss nicht weiter aufgeklärt werden.

#### **6. Entscheidung der Gesellschafter im Aufsichtsrat der PPS zu Gunsten der CSFB**

Die Angebote der Bewerber wurden den Aufsichtsräten der PPS vorgelesen (Zeuge Dr. Herberg, Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 96). Die Auswahlentscheidung zugunsten der CSFB traf letztlich der Aufsichtsrat der PPS, d. h. die Gesellschafter (Zeuge Dr. Herberg, Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 92 und 96).

#### **IV. Aufgabenverteilung, Weisungsbefugnisse und Entscheidungsstrukturen zwischen den Gesellschaftern, der BBF, der PPS und den anderen Beteiligten**

Die unterschiedlichen Aufgabenstellungen und die unterschiedlichen Interessen der Gesellschafter führten zu einer komplizierten Struktur, in der die Aufgabenverteilung, die Weisungsbefugnisse und Entscheidungsstrukturen zwischen dem Senat, der BBF, der PPS und den anderen BBF-Töchtern maßgeblich von den Interessen der Gesellschafter bestimmt wurden.

Der Grund für die komplizierte Firmenstruktur zwischen BBF, PPS und deren Töchtern war die Notwendigkeit, die drei Gesellschafter in den Privatisierungsprozess einzubinden. Dies geschah direkt über den Aufsichtsrat der PPS, in dem die Gesellschafter mit jeweils zwei Vertretern beteiligt waren. Ein weiterer Grund war die Finanzierung des Privatisierungsprozesses über die BBF, um die öffentlichen Haushalte nicht direkt zu belasten.

Der Zeuge Diepgen sagte hierzu Folgendes aus:

„Es ist ein kompliziertes System und die Ursache für dieses komplizierte System ist der vorhin von mir bereits angesprochene Sachverhalt, dass letztlich die Entschuldung nicht gemacht worden ist und dass die öffentliche Hand, und zwar quer durch alle Träger – Bund, Brandenburg und Berlin – die Kosten, die Organisation des Privatisierungsverfahrens nicht selbst finanzieren wollten, sondern sich dafür einen anderen Rechtsträger gesucht haben und es über die Flughafengesellschaft selbst zunächst einmal zwischenfinanzieren. (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 21 bis 22)

Durch die BBF wurde der Finanzrahmen für die Privatisierung zur Verfügung gestellt. Auf die BBF wurde im Zusammenhang mit der Standortfrage bereits seit 1994 Einfluss durch die Gesellschafter genommen.

Der Zeuge Diepgen berichtete, die BBF-Töchter FPS und PPS hätten zunächst in das zu verfolgende Privatisierungskonzept integriert werden müssen.

Geschäftszweck der PPS war die Planung und Abwicklung des Privatisierungsprozesses – in diesem Sinne hatte sie die Aufgaben einer Vergabestelle – sowie die Vorbereitung des Planfeststel-

lungsverfahrens des neuen BBI. Das Planfeststellungsverfahren selbst sollte nach ursprünglichen Überlegungen der Gesellschafter vom künftigen Investor getragen werden. Nach dem Urteil des OVG Brandenburg vom 3. August 1999 wurde eine Neustrukturierung der PPS durchgeführt. Die Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens wurde dabei in die FBS übertragen. Bei der PPS verblieb die Privatisierung der BBF.

Die PPS wurde während des ersten Privatisierungsversuchs von den Gesellschaftern dominiert. Dabei wurde nach Aussage des Zeugen de Courcy Ling die politische Ebene auch bei Einzelfragen in den Entscheidungsprozess einbezogen.

Vor der Bildung des Aufsichtsrats der PPS diente ein Gremium der Gesellschafter mit der Bezeichnung „Freundeskreis BBI“ der Koordinierung politischer Entscheidungen zwischen den Gesellschaftern.

Die FPS wurde im Einvernehmen der drei Gesellschafter zur Lösung der Grundstücksfrage unabhängig von dem Ausgang des Privatisierungsverfahrens gegründet.

Die Grundstücksfrage war wegen der damit zusammenhängenden finanziellen Aspekte für das Privatisierungsverfahren von besonderem Gewicht. Die benötigten Grundstücke sollten den Privatisierern über den Erbpachtweg von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt werden. Die FPS sollte zusätzlich benötigte Grundstücke gegebenenfalls erwerben.

Zu den Aufgaben der FPS gehörte auch die Umsetzung der Umsiedlung von Diepensee. Nach Aussage des Zeugen Kähne stand die vertragliche Regelung der Umsiedlung unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Privatisierung.

Nach Befragung der Zeugen Diepgen, Dr. Körting und Dr. Linde sollten die Interessen und Rechte der Gesellschafter nach der Privatisierung vor allem über die FPS gewahrt und sichergestellt werden.

Die FBS war für die Koordination der Verkehrsanbindung zuständig. Während der Liegenschaftsbereich bei der FPS angesiedelt war, wurde der Bereich der Verkehrsanbindung und des Planfeststellungsverfahrens von der FBS bearbeitet.

In dem so genannten Steering-Committee wurden verschiedene Funktionsebenen miteinander vermischt. Das Steering-Committee war durch Mitarbeiter der einzelnen Verwaltungen besetzt und für die Vorbereitungen und die Abstimmung der Aufsichtsratssitzungen zuständig.

Eine Beteiligung der Antikorruptionsorganisation Transparency International an dem Gesamtverfahren erfolgte nicht.

Zwischen den Gesellschaftern kam es während des gesamten Prozesses immer wieder zu erheblichen Interessenkollisionen. Dies und die komplizierte Entscheidungs- und Kompetenzstruktur führte dazu, dass wichtige Entscheidungen immer wieder verzögert wurden. Der Zeuge de Courcy Ling sagte hierzu aus:

„Wenn Sie . . . zur Kenntnis nehmen, welche Entscheidungen fallen müssen, um das Projekt zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen, dann wird sehr schnell deutlich, dass das nicht Entscheidungen sind, die der Geschäftsführung der PPS in Unterauftrag gegeben werden können . . . Was sicherlich bei der PPS hätte verstärkt werden können, wäre die Aufgabe, die bei einer Privatisierung gewöhnlich ist, nämlich dass sich Referenten um die Tagesdetails kümmern und die politischen Entscheidungsträger punktuell dann zu bestimmten Entscheidungen eingebracht werden. Das war auf Grund der relativ dünn besetzten PPS-Strukturen sowie auf Grund der Tatsache, dass drei Gesellschafter beteiligt waren, die bekanntlich teilweise etwas unterschiedliche Vorstellungen (hatten), schwierig. Das heißt, die Notwendigkeit, direkt detaillierte Teile des Verfahrens mit teilweise auch hohen politischen Entscheidungsträgern abzustimmen, war immer gegeben und hat nicht für die schnelle Abarbeitung des Verfahrens geholfen.“ (Wortprotokoll 2. Juli 2001, S. 26 und 27)

Der Zeuge Dr. Linde bemängelte das fehlende Vertrauensverhältnis der drei Gesellschafter untereinander und zur BBF.

Auf Grund der Doppelstellung des Zeugen Dr. Herberg als Geschäftsführer der von der Privatisierung betroffenen BBF und der die Privatisierung durchführenden PPS bestand nach mehrheitlicher Aussage der befragten Zeugen ein Interessenkonflikt. Dieser Interessenkonflikt bestand nach Auffassung der befragten Zeugen in dem möglichen Verlust der Stellung als Geschäftsführer der BBF nach vollzogener Privatisierung der BBF.

Zwischen dem Zeugen Dr. Linde und dem Zeugen Dr. Herberg war das Vertrauensverhältnis gestört. Hierfür war offenbar auch ein Angebot der IVG an den Zeugen Dr. Herberg hinsichtlich einer Weiterbeschäftigung bei der IVG nach der Privatisierung verantwortlich. Dieser von dem Zeugen Dr. Linde behauptete Sachverhalt konnte jedoch vom Ausschuss nicht weiter aufgeklärt werden.

In der Konsequenz wurden die maßgeblichen Entscheidungen im Planungs- und Privatisierungsprozess ohne Beteiligung des Zeugen Dr. Herberg getroffen. Dies beruhte auf einer gemeinsamen Entscheidung der Gesellschafter.

Dr. Herberg wurde nach Aussage mehrerer Zeugen für die Aufgabe als Geschäftsführer der PPS nicht als kompetent genug angesehen. Dennoch wurde er durch die Gesellschafter zusätzlich zu seiner Aufgabe als Geschäftsführer der BBF zum Geschäftsführer der PPS bestellt, um nicht weiteres Personal einzubinden.

In dieser Rolle war er zugleich der Hauptansprechpartner für die Investmentbank CSFB im Privatisierungsprozess. Dies wiederum widersprach den Entscheidungsstrukturen zwischen den drei Gesellschaftern, die in der Regel ohne Dr. Herberg getroffen wurden. Durch die Mehrfachfunktionen des Dr. Herberg entstanden auch Interessenkollisionen in seiner Person selbst, denn er war der Geschäftsführer der Muttergesellschaft BBF, der Tochtergesellschaft PPS, die die Muttergesellschaft privatisieren sollte, und auch der Gesellschafter der PPS, deren Haushalt von der BBF abhängig war.

Die PPS war nach Aussage des Zeugen Diepgen ein Gremium nur der Gesellschafter; eine gleichberechtigte Beteiligung der Arbeitnehmer gab es nicht. Nach Aussage des Zeugen Diepgen wurde daher versucht, möglichst viele Entscheidungen der PPS auch im Aufsichtsrat der BBF mitzubehandeln.

Zwischen den Gesellschaftern wurden die Aufgaben so verteilt, dass der Regierende Bürgermeister des Landes Berlin Herr Diepgen als Nachfolger des Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Henke – nach dem Eintreten des Ministerpräsidenten von Brandenburg Herrn Dr. Stolpe in den Aufsichtsrat der Flughafenholding – den Vorsitz der Flughafenholding hatte, währenddessen das Land Brandenburg die besondere Verantwortung im Bereich der PPS übernahm. (Zeuge Diepgen, Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 9)

Die Tätigkeiten im Bereich der PPS einschließlich der Einzelentscheidungen lagen bei dem Staatssekretär, dem Chef der Senatskanzlei Herrn Kähne, während dem Regierenden Bürgermeister nur besondere, hervorgehobene Fragestellungen vortragen wurden (Zeuge Diepgen, Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 9). Der Zeuge Kähne war Mitglied des Aufsichtsrats der PPS.

Die Zeugin Dr. Fugmann-Heesing schilderte die Verlagerung der Zuständigkeit der Finanzverwaltung für das BBI-Privatisierungsverfahren zur Senatskanzlei folgendermaßen:

„... Ich war in meiner Zeit als Finanzsenatorin Aufsichtsratsmitglied des Aufsichtsrats der BBF. Ich habe das Privatisierungsverfahren zur Privatisierung des Flughafens nicht betreut. Dieses wäre zwar normalerweise die Zuständigkeit der Finanzverwaltung gewesen, aber der Regierende Bürgermeister legte besonderen Wert darauf, dass dieses Privatisierungsverfahren durch die Senatskanzlei betreut wird. Es gab auch bei mir im Haus, mit meiner Beteiligungsverwaltung, eine Diskussion darüber, ob ich diesem Wunsch des Regierenden Bürgermeisters entsprechen sollte oder nicht. Wir hatten aber so viele andere Privatisierungsverfahren laufen,

dass wir auch angesichts der Tatsache, dass es sich hier ja um ein gemeinsames Verfahren zwischen Brandenburg und Berlin handelte und auch auf Brandenburger Seite der Ministerpräsident in diesem Verfahren eng eingebunden war, habe ich dann akzeptiert, dass der Regierende Bürgermeister dieses Verfahren betreute.“ (Zeugin Dr. Fugmann-Heesing, Wortprotokoll, S. 29)

Und weiter:

„Ich will noch einmal darauf hinweisen: Das Verfahren ist verantwortlich geleitet und gesteuert worden durch den damaligen Regierenden Bürgermeister Diepgen, und zwar auch persönlich. Die Frage, wer in diesem Verfahren wann und wo eingesetzt wird, war einmal eine Frage auf Seiten des Landes Berlin, die durch den Regierenden Bürgermeister und die Senatskanzlei zu entscheiden war und war zum Zweiten eine Aufgabenstellung, die in der PPS zu beraten war. Deshalb: Ich kann nicht ausschließen, dass das im Senat auch mitgeteilt worden ist. Aber es gab überhaupt keinen Anlass, diesen Punkt jetzt von Seiten der Finanzsenatorin aus, in irgendeinem Punkt sich einzuschalten – in die Notwendigkeiten oder Nichtnotwendigkeiten. Ich sage noch einmal: Wir haben hier ein Verfahren gehabt, das insofern atypisch gelaufen ist, weil die Zuständigkeit für das Verfahren nicht in der Finanzverwaltung lag, sondern in der Senatskanzlei. Und alle Entscheidungen, die in diesem Zusammenhang zu treffen waren, waren von der Senatskanzlei vorzubereiten und waren entweder von der Senatskanzlei oder dem Regierenden Bürgermeister zu entscheiden oder von der Planungsgesellschaft.“ (Zeugin Dr. Fugmann-Heesing, Wortprotokoll, S. 32)

Der Zeuge Dr. Linde war in einer Doppelfunktion Chef der Staatskanzlei von Brandenburg und in dem Zeitraum von 1997 bis 1999 Aufsichtsratsvorsitzender der PPS:

„... Ich war aber auch Chef der Staatskanzlei von Brandenburg, und damit habe ich ja einen Teil der Gesellschafterposition von Brandenburg auch mit wahrgenommen. Und so ist das den anderen auch gegangen. Wir waren – ich habe das ja vorhin gesagt – auf dieser – sagen wir mal – Zwischenposition von Beauftragten, für die Gesellschafter den Privatisierungsprozess zu führen und gleichzeitig im Aufsichtsrat dieses Verfahren zu kontrollieren. Das war sicherlich eine außerordentlich ungewöhnliche Konstruktion. Aber wir wussten nicht, wie wir den Aufwand, den ein solches Privatisierungsverfahren macht, anders in Grenzen halten konnten, als dass wir uns selber – sozusagen – dorthin gesetzt haben und die Ärmel aufgekrempt haben.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 36)

### 1. Aufgaben der BBF

Durch die BBF wurde der Finanzrahmen für die Privatisierung zur Verfügung gestellt. Auf die BBF wurde im Zusammenhang mit der Standortfrage bereits seit 1994 Einfluss durch die Gesellschafter genommen.

Der Zeuge Dr. Linde sagte aus, dass die Privatisierung im Wesentlichen über die BBF finanziert worden sei. (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 24)

In dem Privatisierungsverfahren wurden nach Aussage des Zeugen Diepgen die wesentlichen Entscheidungen, wie der Verkauf der Anteile der BBF, von den Gesellschaftern getroffen:

„Das einfache Prinzip, ich wiederhole es noch einmal, ist, hier haben die Gesellschafter sich jeweils Rechtsformen gebildet und haben zur Finanzierung dieser Rechtsformen die Flughafengesellschaft genutzt.“ (Zeuge Diepgen, Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 23)

Der Zeuge Dr. Linde berichtete, dass durch die Gesellschafter seit 1994 Einfluss auf die wirtschaftliche Tätigkeit der BBF genommen wurde (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 24):

„... Über die finanzielle Steuerung dieses Flughafens ist doch in ganz erheblichem Umfang auch immer wieder der Versuch gemacht worden, Tegel und Schönefeld miteinander

zu kombinieren – die Verluste in Schönefeld und in Tegel abzubauen. Und da hat es sicherlich in Einzelfällen erhebliche Einflüsse gegeben. Es hat auch den Einfluss gegeben, dass diese Gesellschaft eigentlich ohne Stützung der öffentlichen Hand im landläufigen Sinne überschuldet war durch die Belastung von Baufeld Ost, so dass hier durchaus Einflüsse auch aus der Gesellschafterebene auf die Gesellschaft unmittelbar stattgefunden haben.“

## 2. Aufgaben der PPS und FPS

Der Zeuge Diepgen berichtete, die BBF-Töchter FPS und PPS hätten zunächst in das zu verfolgende Privatisierungskonzept integriert werden müssen:

„Die Grundkonstruktion ist, dass eigentlich FPS und PPS nichts mit der . . . mit der Grundidee, mit der Aufgabenstellung . . . zu tun haben. Sie sind als Töchter gegründet worden . . . Die Gesellschafter der Flughafengesellschaft Berlin, Bund und das Land Brandenburg . . . wollten ihr Eigentum auch privatisieren und wollten Verpflichtungen aus dem Privatisierungsvertrag mit übernehmen, und weil das auch jeweils Geld kostet, haben sie das angebunden an die Flughafengesellschaft. So, das sind die Strukturen selbst. Es geht immer um die Fragestellung . . . wer übernahm die Kosten, und haben wir die Entschuldungen gemacht oder haben wir die nicht gemacht, hat man sich entschieden dafür, dass mit den gesamten Übernahmen der Kosten für die Privatisierung wartet, bis der Privatisierungsvertrag abgeschlossen ist in Erwartung . . ., dass der Privatisierungserlös so hoch ist, dass nie unmittelbar im Haushalt die gesamten Kosten des Privatisierungsverfahrens aktuell anfallen. Das ist die Grundkonstruktion. Und die habe ich gerade eben kritisch beleuchtet, auch mit allen kritischen Anmerkungen aus Vergangenheit und für die Gegenwart.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 22)

### a) Aufgaben der PPS

Die PPS wurde nach Aussage des Zeugen Diepgen von den Gesellschaftern geschaffen, um den gesamten Prozess der Privatisierung zu organisieren. (Zeuge Diepgen, Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 9)

Zu den Aufgaben der PPS gehörte neben der Durchführung des Genehmigungsverfahrens und der Planung für den neuen BBI (Zeuge Samel, Wortprotokoll vom 21. Mai 2001, S. 39) auch die Auswahl der Investmentbank (Zeuge Kähne, Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 36):

„. . . im September 1996 erfolgte dann die Gründung der PPS. Die Aufgabe der PPS war es, also eine der ersten wichtigen Aufgaben, die vorbereitenden Maßnahmen zu treffen sowohl für Planfeststellungsverfahren als auch für das Privatisierungsverfahren. Es ging einmal um die Auswahl einer Investmentbank, die durch die PPS erfolgte. Das war dann da die CSFB. Und das andere Verfahren war die Auswahl bei 18 Projekten einmal des Projektsteuerers und dann von 14 Projektbetreuern.“ (Zeuge Kähne, Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 36)

Die Aufgabe der Bearbeitung des Planfeststellungsverfahrens wurde erst mit dem Wechsel in der Geschäftsführung herausgelöst. (Zeuge Pieper, Wortprotokoll vom 21. Mai 2001, S. 7)

Die PPS war ein Handlungsinstrument; sie hatte ihrerseits kein Kapital (Zeugin Dr. Peschel-Gutzeit, Wortprotokoll vom 1. September 2001, S. 15). Der Zeuge Diepgen erklärte, dass es sich bei der PPS um eine atypische Gesellschaft der BBF gehandelt habe, „weil die Finanzierung über die Flughafen GmbH erfolgte und deswegen im Rahmen der Zuweisung der Gesamtmittel ein begrenzter Einfluss ausgeübt worden ist von der Flughafengesellschaft, dem Aufsichtsrat, in der Zuweisung der Mittel, Bereitstellung auch im Finanzausschuss gegenüber der PPS.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 21)

Der Zeuge Dr. Körting bestätigte in seiner Aussage den dominierenden Einfluss der Gesellschafter und sah in der PPS lediglich ein Vorbereitungsorgan:

„Dazu gab es auch innerhalb PPS eine ausführliche Debatte, wie überhaupt die meisten Debatten sich innerhalb PPS abgespielt haben und nicht innerhalb BBF . . .: Wir haben Aufsichtsratssitzungen gehabt, da hat es Vorbesprechungen der Anteilseignerseite gegeben, das heißt, das Land Berlin, das Land Brandenburg und der Bund haben Vorbesprechungen gemacht, die dauerten häufig stundenlang. Und danach gab es die Aufsichtsratssitzungen mit den Arbeitnehmervertretern, die bei BBF auch relativ lange dauerten, bei PPS aber nicht so lange, weil dann dort das Ergebnis der Vorbesprechungen mitgeteilt und kurz erörtert, aber nicht mehr im Detail diskutiert wurde. Das hat seinen Sinn darin, dass die PPS nur ein Vorbereitungsorgan für die Vergabe war, das heißt, der eigentliche Aufsichtsrat der PPS hatte nicht zu bestimmen über die Vergabe als solche, das ist nachher eine Gesellschafterentscheidung, die zu treffen ist. Der Eigentümer entscheidet, ob er verkauft, und nicht die PPS, die sozusagen nur Handspanndienste geleistet hat. In den Vorberatungen PPS und BBF waren also immer die Anteilseigner zusammen, die eigentlich das Vergabeverfahren als Interesse verfolgt haben.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 58)

Ebenso stellte die Zeugin Dr. Fugmann-Heesing den Einfluss der Gesellschafter in ihrer Aussage heraus:

„Die Beratungen der Gesellschafter haben einerseits im Vorfeld von Sitzungen der PPS stattgefunden. Das waren diese Runden, über die ich eben berichtet habe. Die PPS selbst hat, wenn Sie so wollen, eine Art Gesellschafterfunktion übernommen. Im Grunde ist es aber auch so, dass die Privatisierung einer Gesellschaft nicht vom Aufsichtsrat der Gesellschaft beschlossen wird, sondern die Privatisierung einer Gesellschaft wird von den Gesellschaftern beschlossen. Und im Aufsichtsrat werden sicherlich strategische Fragen erörtert, die damit im Zusammenhang stehen. Aber der eigentliche Beschluss wird von den Gesellschaftern getroffen. (Zeugin Dr. Fugmann-Heesing, Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 58)

Die „dünne Struktur“ der PPS führte nach Aussage des Zeugen de Courcy Ling dazu, dass die politische Ebene auch bei der Entscheidung von Einzelfragen der Privatisierung in den Entscheidungsprozess einbezogen war:

„Was sicherlich bei der PPS hätte verstärkt werden können, wäre die Aufgabe, die bei einer Privatisierung gewöhnlich ist, nämlich dass sich Referenten um die Tagesdetails kümmern und die politischen Entscheidungsträger punktuell dann zu bestimmten Entscheidungen eingebracht werden. Das war auf Grund der relativ dünn besetzten PPS-Strukturen sowie auf Grund der Tatsache, dass drei Gesellschafter beteiligt waren, die bekanntlich teilweise etwas unterschiedliche Vorstellungen, schwierig. Das heißt, die Notwendigkeit, direkt detaillierte Teile des Verfahrens mit teilweise auch hohen politischen Entscheidungsträgern abzustimmen, war immer gegeben und hat nicht für die schnelle Abarbeitung des Verfahrens geholfen.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 26 und 27)

### b) Aufgaben der FPS

Die FPS wurde im Einvernehmen der drei Gesellschafter zur Lösung der Grundstücksfrage, unabhängig von einem Zuschlag für das HT- oder IVG-Konsortium, gegründet. (Zeuge Kähne, Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 51)

Zu den Aufgaben der FPS gehörte zunächst die Erstellung eines digitalisierten Liegenschaftskatasters (Zeuge Pieper, Wortprotokoll vom 21. Mai 2001, S. 17). Dieses Liegenschaftskataster diente später auch der Verwirklichung der Planungsvorhaben.

**aa) Lösung der Grundstücksfrage**

Die Grundstücksfrage war wegen der damit zusammenhängenden finanziellen Aspekte auch für das Privatisierungsverfahren von besonderem Gewicht (Zeuge Kähne, Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 47). So war Grundlage des Angebots des HT-Konsortiums, dass auf dem Erbpachtweg die Grundstücke von den Gesellschaftern den Privatisierern zur Verfügung gestellt werden, und die FPS die Grundstücke, sofern sie noch nicht im Eigentum der Flughafen Schönefeld Gesellschaft standen, dann auch erwerben musste. (Zeuge Kähne, Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 47)

Die Erbpachtregelung wurde unabhängig von dem Ausgang oder von der Entscheidung des OLG-Brandenburg von der FPS vorangetrieben. (Zeuge Kähne, Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 51)

**bb) Umsetzung der Umsiedlung und Beschaffung von Grundstücken**

Die BBF stellte bei der Umsiedlung und der Beschaffung von Grundstücken den Finanzrahmen zur Verfügung, während die Umsetzung dieser Entscheidungen durch die FPS erfolgte:

„... Es gibt einen jeweiligen Rahmen, der hat etwas mit den Finanzfragen zu tun, der jeweils dann den einzelnen Gesellschaftern zur Verfügung gestellt wird. So ist die Grundkonstruktion... Wir haben Probleme mit der Umsiedlung und mit der Beschaffung von Grundstücken. Dabei stellt die Flughafengesellschaft einen bestimmten Rahmen, ein bestimmtes Geld zur Verfügung und macht dabei Auflagen, wie das im Einzelnen gemacht wird. Und die Umsetzung, welche Grundstücke dabei jeweils gekauft oder Vorkaufrechte erworben werden, Optionen erworben werden und dgl., ist Sache der einzelnen Gesellschaften und der dortigen Aufsichtsräte bzw. der dortigen Geschäftsführungen. Das ist die Grundidee, die dort zu Grunde liegt, und so wird es auch praktiziert.“ (Zeuge Diepgen, Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 23)

Nach Aussage des Zeugen Kähne stand die vertragliche Regelung der Umsiedlung unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Privatisierung:

„... Die Umsiedlung von Diepensee wäre nach dem Vertrag so geschehen, dass 80 Millionen DM vom Konsortium zu zahlen gewesen wären und der überschießende Betrag, glaube ich, zu 80 % von der öffentlichen Hand und zu 20 % auch vom Konsortium. Und jetzt, ich bin jetzt nicht mehr auf dem neuesten Stand in dieser Umsiedlungsangelegenheit, aber die Umsiedlung steht im Ergebnis auch noch unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Privatisierung des ganzen Unternehmens. Aber auf der anderen Seite haben die drei Anteilseigner den Bürgern von Diepensee Zusagen gemacht, was die Umsiedlung betrifft. Um alle Vorbereitungen für eine solche Umsiedlung zu machen, sind noch eine Reihe von Maßnahmen getroffen worden, ohne dass die jetzt nun bereits die Gesellschaft finanziell so binden, dass man von einem Nachtragshaushalt sprechen könnte, wie Sie sagen.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 52 und 53)

Und weiter:

„... die Gesamtumsiedlung dort wird teurer als 80 Millionen DM, das ist klar. Der Rest liegt auch nicht nur beim Land Berlin, sondern bei den Gesellschaftern, und zwar zu 80 %, und die anderen 20 % hätte dann wieder der Investor übernommen – so jedenfalls meine Erinnerung.“ (Zeuge Kähne, Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 55)

**cc) Sicherung des Einflusses der Gesellschafter nach der Privatisierung über die FPS**

Nach Befragung der Zeugen Diepgen, Dr. Körting und Dr. Linde sollten die Interessen und Rechte der Gesellschafter nach der Privatisierung vor allem über die FPS gewahrt und sichergestellt werden. (Zeuge Diepgen, Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 33; Zeuge Dr. Körting, Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 61 bis 62; Dr. Linde, Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 24)

Nach Aussage des Zeugen Diepgen sollte über die FPS hinsichtlich der Grundstücksverwaltung eine weitere Einflussnahme der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit der Erbpachtregelung auch nach dem Privatisierungsverfahren sichergestellt werden:

„Die Grundstücke sollten ja von den Gesellschaftern gekauft werden, (das) Erbbaurecht dann nachher abgegeben werden an die Flughafengesellschaft selbst...“ (Zeuge Diepgen, Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 21)

Der Zeuge Dr. Linde sagte hierzu aus:

„Wir brauchten eine Nachfolgeorganisation für zwei Aufgaben: Erstens für die drei Gesellschafter auf Dauer die Vertragsrechte der öffentlichen Hand, also der drei Gesellschafter, zu verwalten. Der Vertrag lief ja über 50 Jahre, und wir hatten die Verpflichtung übernommen, für die Bereitstellung der Grundstücke gegen einen Pachtzins zu sorgen, und dafür brauchten wir auch ein Instrument. Und meines Wissens und nach meiner Erinnerung war dieses die Motivation, dieses zu schaffen.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 24)

Eine Privatisierung der FPS war demnach nicht beabsichtigt:

„... Natürlich sollte die FPS nicht mit privatisiert werden. Das ist der Sinn der Sache gewesen. Das sollte eine Gesellschaft bleiben, an der die drei Anteilseigner oder die zwei Anteilseigner dann beteiligt wären. Das hätte dazu geführt, dass man die FPS aus dem übrigen Bereich herauslöst und nicht mehr als 100-prozentige Tochter der BBF führt. Das ist die logische Konsequenz. Es wäre dann eine Gesellschaft gewesen, an der das Land Berlin, das Land Brandenburg und der Bund als Anteilseigner beteiligt gewesen wären... Das ist auch meine Erinnerung, dass das so beabsichtigt gewesen ist. Natürlich sollte die nicht BBF sein, denn sonst macht das keinen Sinn.“ (Zeuge Dr. Körting, Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 68)

**3. Aufgaben der FBS**

Während die Fragen im Liegenschaftsbereich bei der FPS angesiedelt waren, lag die Verantwortung der FBS für den Bereich der Verkehrsanbindung/Planfeststellungsantrag. Fragen der Schienendurchbindung und der Freihaltung der Trassen, die die Planung betrafen, wurden von der FBS bearbeitet, während der Liegenschaftsbereich bei der FPS angesiedelt war (Zeuge Pieper, Wortprotokoll vom 21. Mai 2001, S. 17).

Die Koordination der Verkehrsanbindung lag nach Auskunft des Zeugen Pieper bei der FBS:

„Die Koordinierungsaufwendungen zur Planung sind nicht gering, weil die Planung gerade auf die Daten, die von der FPS erarbeitet werden, zurückgreifen muss. Sie muss die Anträge stellen, die Antragsunterlagen, die Pläne usw. machen, und insofern gibt es dort einen engen Abstimmungsbedarf. Wir haben vierzehntäglich ein Jour fix, wo diese Abstimmungen erfolgen.“ (Zeuge Pieper, Wortprotokoll vom 21. Mai 2001, S. 17)

**4. „Freundeskreis BBI“**

Vor der Bildung des Aufsichtsrats der PPS diente ein Gremium der Gesellschafter mit der Bezeichnung „Freundeskreis BBI“ der Koordinierung politischer Entscheidungen zwischen den Gesellschaftern. Der Zeuge Dr. Herberg erläuterte die Bedeutung des „Freundeskreises BBI“:

„Es gab diesen Begriff einmal eine Zeit lang, und zwar zu der Zeit, als die PPS noch keinen Aufsichtsrat hatte und nicht wusste, wie sie diesen Zirkel oder Kreis titulieren wollte. Wir haben immer die Schwierigkeit: Wir haben Gesellschafter, wir haben Anteilseigner. Zum Beispiel die BBF ist der Gesellschafter der PPS, ist aber nicht der Anteilseigner, der sitzt nämlich eine Etage höher. Insofern hat es einmal in einer Übergangsperiode – das muss Ende 1997 gewesen sein, bis sich die Organe konstituiert hatten – diesen Namen „Freundeskreis BBI“ gegeben.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 93)

Der Zeuge de Courcy Ling schilderte den „Freundeskreis BBI“ als ein Gremium der Gesellschafter zur Vorbereitung politischer Entscheidungen:

„Also, die bedeutenden Entscheidungen für das Verfahren wurden formell immer von der Geschäftsführung und dann vom Aufsichtsrat der PPS getroffen. Die Geschäftsführung und insbesondere der Aufsichtsrat haben sich bei bedeutenden Entscheidungen vorher immer die politische Rückenbedeckung geholt. Das heißt, es gab immer viele Vorgespräche und Abstimmungen, teilweise auch unter Einbeziehung von uns. Der entscheidende Kreis, also der so genannte Freundeskreis, das war im Grunde der Aufsichtsrat der PPS. Die einzelnen Personen hatten dann jeweils bei ihren eigenen Ministerien und Gesellschaftern die politische Lage geprüft, um zu sehen, ob bestimmte Entscheidungen möglich waren oder nicht.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 27)

### 5. Transparency International

Die Zeugin Dr. Peschel-Gutzeit hatte sich nach eigener Aussage im Aufsichtsrat der PPS für eine Beteiligung von Transparency International eingesetzt:

„... Ich habe mich sehr bemüht, in der PPS als Aufsichtsratsvorsitzende jede nur mögliche Transparenz bei der Auftragsvergabe zu schaffen und habe deswegen den Vorschlag gemacht, das international agierende Unternehmen „Transparency International“, das international gegen Korruption tätig ist, in die Auftragsvergabe hineinzunehmen. Sie sollten bei jedem Angebotseingang und jeder Auftragsvergabe mit am Tisch sitzen. Solange ich dem Aufsichtsrat vorgeschissen habe, hat die Gesellschaft dem nicht zugestimmt. Ich habe es aber auf jede Tagesordnung wieder gebracht. Ich bin dahin gehend unterrichtet worden, dass, als ich Berlin verlassen habe, die Projektplanungsgesellschaft in den nächsten Sitzung meinen Antrag, „Transparency International“ hineinzunehmen, abgelehnt hat.“ (Wortprotokoll vom 1. September 2001, S. 14)

Nach Aussage des Zeugen Samel wurde eine Beteiligung der Antikorruptionsorganisation Transparency International an dem Gesamtverfahren abgelehnt:

„Also, ich kann mich daran erinnern, dass wir über Transparency International geredet haben. So viel ich mich erinnern kann, ist das abgelehnt worden, dieses Unternehmen oder diese Firma – ich weiß nicht – einzuschalten, weil damals gesagt worden ist, dass die Eigenüberwachungssysteme ausreichend wären. Ich weiß auch nicht, ob damals darüber diskutiert worden ist, ob man dafür Geld bezahlen sollte oder ob man die hätte beauftragen müssen...“ (Wortprotokoll vom 21. Mai 2001, S. 41)

### 6. Aufgaben des Steering-Committee

Nach Aussagen des Zeuge Pieper wurden in dem so genannten Steering-Committee verschiedene Funktionsebenen miteinander vermischt. (Wortprotokoll vom 21. Mai 2001, S. 13)

Das Steering Committee war nach Aussage des Zeugen Samel durch Mitarbeiter der einzelnen Verwaltungen besetzt und für die Vorbereitungen und die Abstimmung der Aufsichtsratssitzungen zuständig (Wortprotokoll vom 21. Mai 2001, S. 38):

„Die Aufsichtsräte, zumindest im Fall von Dr. Linde, mussten ja vorbereitet werden. Und diese Vorbereitung wurde eben durch die Mitarbeiter gemacht. So, und innerhalb von Brandenburg war das Steering Committee. Da waren meist ein oder zwei Vertreter des Landes Brandenburg dabei. Ich vermute einmal, ähnlich ist es auch in Berlin gewesen... Wir haben das natürlich wieder nach innen getragen, in die einzelnen Ressorts, und haben da berichtet und haben dann die Anregungen zu den einzelnen Fachfragen aus den Ressorts wieder mitgenommen. So, und wenn es im Steering Committee grundsätzlich abgeklärt war, an dem auch die

Geschäftsleitungen weitestgehend teilgenommen haben – oder jemand aus dem erweiterten Geschäftsleitungskreis der PPS –, dann ging es also in die Aufsichtsratssitzung.“

Der Zeuge de Courcy Ling sagte aus, dass das Steering-Committee für die Privatisierung nur eine geringe Bedeutung hatte, „weil sie in einer Weise aufgestellt wurde, dass sie von der Dornier-System-Consult organisiert und geführt wurde, deren Fachkenntnisse im technischen Bereich lagen. Deshalb war es nicht zielführend, in diesen Sitzungen die Diskussion zur Privatisierung in der Tiefe zu führen. Das waren hauptsächlich Sitzungen zum Thema Planungsverfahren und die Vorbereitungen darauf.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 27)

### 7. Meinungsverschiedenheiten der Gesellschafter hinsichtlich der Konsensziele während des Privatisierungsverfahrens

Der Zeuge Dr. Körting schilderte, dass zwischen den Gesellschaftern während des Privatisierungsverfahrens Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Konsensziele, insbesondere zur Standortfrage, bestanden:

„Aber ich verrate sicherlich nichts Geheimnisvolles, wenn ich sage, dass wir in einer Vielzahl von Fällen auch als Aufsichtsratsmitglieder unterschiedlicher Auffassung waren und dies auch permanent durch Zeitungsartikel gegenseitig dokumentiert haben. Das betraf insbesondere die Frage, dass ein großes Misstrauen zwischen den Beteiligten herrschte, ob denn die in der so genannten Konsensvereinbarung festgelegten Ziele der Aufgabe von Tempelhof und Tegel auch wirklich von allen Beteiligten intendiert würden. Wir haben also dann auch im Aufsichtsrat BBF um jede Mark, die für Renovierung oder Restaurierung des Flughafens Tegel gezahlt werden sollte, erbittert gestritten, weil diejenigen Aufsichtsratsmitglieder, die von der SPD oder aus Brandenburg kamen, immer den Verdacht hatten, dass die anderen Aufsichtsratsmitglieder, die von der Berliner CDU oder damals vom Bund kamen, Tegel eigentlich gar nicht aufgeben wollten, sondern weiter betreiben wollten. Da gab es durchaus Interessenkonflikte, die wir immer verbal beigelegt haben. Nicht immer unbedingt – Wie bei solchen Interessenkonflikten – die legt man halt bei, indem man eine gemeinsame Sprachregelung nach außen findet, ohne dass etwa die eine Seite gesagt hat: Wir sehen das jetzt alles anders, und von uns aus kann Tegel offen bleiben. Dazu haben wir uns nicht verstanden, und die CDU-Vertreter im Aufsichtsrat haben sich nicht dazu verstanden – Die haben immer gesagt: Wir stehen natürlich zum Konsensbeschluss. Aber dann hat man am nächsten Tag in der Zeitung gelesen: Man muss vielleicht doch einen Regierungsflughafen oder irgendetwas Ähnliches aufrechterhalten. – Das ist das, was ich Ihnen so aus der Erinnerung noch sagen kann.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 61)

Zu Meinungsverschiedenheiten in der Standortfrage sagte der Zeuge Dieppen aus:

„... am meisten Geld verdienen sie, wenn sie Schönefeld schließen und das alles nur über Tegel abwickeln, dann haben sie die ordentlichen Gewinne... Das ist ja vielleicht auch mal ganz interessant festzustellen – knapp unter 100 000 Millionen DM, wenn man das über die ganzen Jahre rechnet, hätten wir Einnahmen gehabt, wenn wir nicht die Flughafen-Holding mit Schönefeld zusammen hätten. Übrigens etwas, was die Brandenburger immer mal ab und zu mal kapieren müssten bei ihren Positionen, die sie zu bestimmten Ausbau- und Ertüchtigungsmaßnahmen vorgetragen haben.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 27 und 28)

Die Spannungen unter den Gesellschaftern hinsichtlich der Standortfrage haben auch nach Aussage des Zeugen Dr. Linde auch nach dem Konsensbeschluss und während des Privatisierungsverfahrens eine zentrale Rolle gespielt:

„Die Interessenkonflikte... bestanden zunächst einmal unter den Gesellschaftern. Und diese Interessenkonflikte sind im Wesentlichen mit dem Konsensbeschluss offen be-

erdigt worden. Es gab dann wirklich Konsens, und der wurde auch praktiziert. Aber was nicht heißt, dass es immer wieder unterschiedliche Interessen der einzelnen Gesellschafter Zum Beispiel beim Privatisierungsverfahren bzw. bei der Vergabe von Planungsentscheidungen gibt es immer wieder Interessen, die wir aber nicht so aufgedeckt haben. Ich habe in diesem Verfahren im Wesentlichen also mit den beiden Gesprächspartnern auf Bundes- und Berliner Seite zu tun gehabt – Kähne/Henke – später Frau Ferner, und da gab es eine vertrauensvolle, sehr intensive Zusammenarbeit von meiner Seite. Aber jeder von uns hat einkalkuliert, dass man ja nicht nur . . . der Gesellschaft verpflichtet war, sondern jeder auch seinem eigenen Brötchengeber. Kähne hat Berliner Interessen vertreten, ich habe Brandenburger Interessen vertreten und der Bund hat Bundesinteressen vertreten, und das war manchmal ziemlich übel, das immer wieder auszugleichen. Aber das hat das persönliche Vertrauensverhältnis nicht berührt.“ (Zeuge Dr. Linde, Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 31)

Und weiter:

„. . . Mein Eindruck, den ich hier geschildert habe, ist natürlich sehr stark geprägt worden auch von den Auseinandersetzungen vor der eigentlichen Privatisierung, als es um den Standort Sperenberg ging, wo Berlin massiv dagegen war, wo wir dann versucht hatten, auch in Verhandlungen, an denen ich ja dann als Regierungsmitglied teilgenommen hatte – Wenn nicht Sperenberg, welcher Standort dann? Dann haben wir ja dieses Standortsuchverfahren gemacht, und da kam dann zu . . . unserem Ärger genau das heraus, was wir vermeiden wollten. Es kam nämlich heraus, dass Schönefeld der am wenigsten geeignete Standort war. Dann gab es Misstrauen, ob denn überhaupt, wenn es nun in Schönefeld ging – In den Konsensbeschluss hatten wir ja auch hineingeschrieben: Wenn Schönefeld scheitert, dann soll Sperenberg wieder aufleben, da gibt es ja eine Formulierung im Konsensbeschluss. Dies hat eine ganze Weile gedauert, bis dieser Ärger verraucht war. Dann hat es immer wieder Bestrebungen gegeben, Tegel ins Spiel zu bringen und Tegel aufzurüsten – bis heute. Und es hat Ärger bei uns gegeben, dass Schönefeld an die zweite Stelle rückte und dieser Standort nicht ordentlich bedient wurde. Und ich denke, mit Engagement für Schönefeld hätte man da wahrscheinlich etwas mehr machen können. All solche Punkte haben da eine große Rolle gespielt. Der Bund wollte grundsätzlich überhaupt nicht bezahlen, und das hat fortgewirkt bis zum Schluss. Als wir den Vertrag unterschriftsreif hatten und eigentlich fertig waren und in die Puschen kommen wollten, fing dann das Bundesfinanzministerium in Gestalt des heute noch amtierenden Staatssekretärs Overhaus an, diesen Vertrag noch einmal nachzuverhandeln. Das ist alles . . . nicht nur freundschaftlich gewesen, was da passiert ist.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 42)

Nach Aussage des Zeugen Dr. Linde bestand weder ein Vertrauensverhältnis unter den drei Gesellschaftern, noch ein Vertrauensverhältnis der Gesellschafter zur BBF:

„(Dies) . . . ist keine persönliche Geringschätzung, sondern da gab es massiv andere Interessen.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 39)

#### **8. Interessenkonflikte auf Grund der Doppelstellung des Zeugen Dr. Herberg als Geschäftsführer der BBF und der PPS**

Der Vorschlag, den Zeugen Dr. Herberg als Geschäftsführer der BBF zu bestellen kam ursprünglich von dem früheren Aufsichtsratsvorsitzenden der BBF Herrn Henkel. Dies bestätigte die Zeugin Dr. Peschel-Gutzeit in ihrer Aussage:

„. . . Der Vorschlag, Herrn Herberg einzustellen, kam von Hans-Olaf Henkel als Aufsichtsratsvorsitzenden. Der schickte allen Aufsichtsratsmitgliedern eine Vita von Herrn Herberg. Dieser war bis dahin in einer ganz anderen Branche – ich meine es war eine technische – Geschäftsführer. Er war gerade frei geworden, und Herr Henkel rief uns an und sagte: Schauen Sie ihn sich einmal an. Der macht einen ganz ordentlichen Eindruck. – So ist er zu jedem einzelnen Auf-

sichtsratsmitglied hingegangen. Er war auch bei mir, und ich habe ihm vorgehalten: Herr Herberg, ich sehe Sie heute zum ersten Mal. Flughafen haben Sie noch nicht gemacht? – Er hat mit „Nein“ geantwortet. Der Aufsichtsrat hat dann beschlossen, Herrn Herberg zu nehmen, und zwar zu einer Zeit – ich wiederhole das – als Hölzel und Romberg noch da waren. Man wollte einen gleitenden Übergang, so dass wir – nach meiner Erinnerung – eine Zeitlang sogar zwei bis drei Geschäftsführer hatten, denn Hölzel und der andere sind nicht zur gleichen Zeit ausgeschieden, sondern mit einigen Monaten dazwischen. Meinetwegen der eine im Dezember und der andere im März – so in etwa. Wir brauchten also einen Nachfolger. – Später kamen noch andere: ein Herr Krieger und all so etwas. – Der Vorschlag kam von Herrn Henkel und der hat nach meiner Erinnerung gesagt, das sei mit Herrn Dieppen abgesprochen oder Herr Dieppen habe das vorgeschlagen.“

Nachdem der Zeuge Dr. Herberg auch die Geschäftsführung der PPS übernommen hatte, ergab sich auf Grund der Doppelstellung des Zeugen als Geschäftsführer der von der Privatisierung betroffenen BBF und der die Privatisierung durchführenden PPS nach mehrheitlicher Aussage der befragten Zeugen ein Interessenkonflikt.

Dieser Interessenkonflikt bestand nach Auffassung der befragten Zeugen in dem möglichen Verlust der Stellung als Geschäftsführer der BBF nach vollzogener Privatisierung der BBF.

Zwischen dem Zeugen Dr. Linde und dem Zeugen Dr. Herberg war das Vertrauensverhältnis gestört. Hierfür war offenbar auch ein Angebot der IVG an den Zeugen Dr. Herberg hinsichtlich einer Weiterbeschäftigung bei der IVG nach der Privatisierung verantwortlich. Dieser von dem Zeugen Dr. Linde behauptete Sachverhalt konnte jedoch vom Ausschuss nicht weiter aufgeklärt werden.

Der Zeuge Dr. Nick bestätigte die aus der Doppelstellung des Zeugen Dr. Herberg resultierenden Interessenkonflikte:

„. . . Die Konstellation war in dem hier vorliegenden Fall durchaus ungewöhnlich, was auch mit der Konstellation von drei Gesellschaftern zu tun hatte, die dieses Privatisierungsprojekt in Auftrag gegeben hatten. Um diesem Gegenstand Rechnung zu tragen, war die Beauftragung durch die PPS erfolgt. Das ist eine – aus unserer Sicht liegt hier die Besonderheit in diesem Verfahren –, hundertprozentige Tochtergesellschaft der Berlin Brandenburg Flughafen Holding, damit das zu privatisierenden Unternehmen. Diese Konstellation – sie ist gelinde gesagt ungewöhnlich –, ist auf ausdrücklichen Wunsch der Gesellschafter zustande gekommen, weil man sich nicht in der Lage sah, eine andere Art der Zusammenarbeit zwischen den drei Gesellschaftern zu organisieren.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 36)

Wegen der bestehenden Personidentität habe die CSFB in der Mandatsvereinbarung Wert darauf gelegt, auf die Interessen der Gesellschafter verpflichtet zu werden:

„Wir haben zu Beginn unserer Tätigkeit verschiedentlich darauf hingewiesen, dass aus dieser Struktur Interessenkonflikte für ein Privatisierungsverfahren resultieren können, insbesondere auf Grund der Personenidentität des Vorsitzenden der Geschäftsführung der BBF und des Geschäftsführers der PPS in Person von Herrn Dr. Herberg. Es ist bei derartigen Privatisierungsverfahren üblich, dass die Kontrolle über das Verfahren der veräußernde Gesellschafter ausübt und dass die Mitwirkung des Managements in einem solchen Verfahren auf ein Minimum begrenzt wird. Wir haben deshalb auch Wert darauf gelegt – eine solche Regelung findet sich nach meiner Erinnerung auch im Wortlaut der Mandatsvereinbarung –, dass wir eindeutig auf die Interessen der Gesellschafter verpflichtet waren, nicht auf die Interessen der Gesellschaft PPS oder der BBF oder der Geschäftsführung, und dass wir uns im Konfliktfall auch daran zu orientieren haben und dass wir auch einen unmittelbaren Zugang in der Berichterstattung über das Projekt an die Gesellschafter der BBF bekommen. Dies ist im Alltag im Wesentlichen in der Form erfolgt, dass wir in sehr regelmäßi-

gen Abständen an einer Besprechung der Anteilseigner-Vertreter im Aufsichtsrat der PPS berichtet haben über den Fortgang des Mandats. Das waren dann – die Zusammensetzung hat verschiedentlich gewechselt – im Wesentlichen aus Brandenburg die Minister Linde und Simon, aus Berlin zunächst die Senatorin Peschel-Gutzeit, dann der Senator Körting sowie der Staatssekretär Kähne. Aus dem Bereich des Bundes die überwiegende Zeit der Staatssekretär Henke aus dem Bundesverkehrsministerium und Herr Ministerialdirigent Krüger aus dem Bundesfinanzministerium. Die Zusammensetzung über das Verfahren hat dann – auch auf Grund der Regierungswechsel in damals noch Bonn und im Land Brandenburg – verschiedentlich gewechselt. Im Alltag war es, insbesondere in der ersten Phase des Projektes, recht problematisch, einen konstruktiven Dialog mit den politischen Entscheidungsträgern zu entwickeln. Es ist dann insbesondere nach dem Wechsel im Aufsichtsratsvorsitz der PPS von Frau Peschel-Gutzeit zu Herrn Dr. Linde so gewesen, dass wir im Alltag vorrangig an Herrn Dr. Linde berichtet haben sowie bei größeren Zusammenhängen auch an Herrn Staatssekretär Kähne als stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden der PPS. Wir haben insbesondere Wert darauf gelegt, wegen der schon von der Konstellation her erkennbaren, aber auch im Alltag immer wieder erfahrbaren Interessenkonflikte bei der PPS und ihrer Geschäftsführung, dort den Informationsfluss möglichst auf das Notwendige zu beschränken, insbesondere Einflussnahmen auf das Verfahren auf ein vertretbares Minimum zu reduzieren, was bei derartigen Privatisierungsverfahren üblich ist.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 36 und 37)

Nach Auskunft der Zeugin Dr. Peschel-Gutzeit war die Doppelstellung des Zeugen Dr. Herberg aus wirtschaftlichen Gründen gewollt:

„Zunächst muss ich vielleicht erklären, warum die PPS als Ausgründung, als Tochter der BBF im Wege der Personengleichheit vorgenommen wurde. Das sollte ganz deutlich aus wirtschaftlichen Gründen geschehen. Es bekam dafür niemand einen Pfennig mehr. Dr. Herberg sollte diese Tätigkeit ohne zusätzliche Vergütung machen. Uns war klar, dass wir, wenn wir uns in diese PPS einen weiteren Geschäftsführer geholt hätten, ein weiteres Geschäftsführergehalt hätten zahlen müssen.“ (Wortprotokoll vom 1. September 2001, Seite 14)

Zwischen dem Zeugen Dr. Linde und dem Zeugen Dr. Herberg war das Vertrauensverhältnis zerstört. Im Ergebnis wurden dabei alle wesentlichen Entscheidungen ohne den Zeugen Dr. Herberg getroffen.

Der Zeuge Dr. Linde sagte über die Konflikte mit dem Zeugen Dr. Herberg aus:

„... Im Bezug auf die Person Herberg habe ich von dessen von mir vermuteten und zum Teil auch erspürten Interessenkonflikten in seiner Person schon gesprochen. Das möchte ich Ihnen gern nochmal in Erinnerung rufen. Im Übrigen war Herberg für mich nicht ausreichend kompetent, diesen Steuerungsprozess zu führen. Und Drittens: Seinem Personal habe ich überhaupt nicht getraut, obwohl wir es beschäftigt haben, weil wir Kosten nicht zusätzlich machen wollten – uns eigenes Personal schaffen. Und woher wollte man auch eigenes Personal kriegen? Herr Cramer, wenn Sie sich erinnern aus der Flughafengeschichte, es ist ja genügend Spitzenpersonal auch beim Flughafen schon verbraucht worden, und ich wollte nicht gern dazu beitragen, dass wir nun noch eine Persönlichkeit ablösen, die gerade installiert worden war, nämlich Herberg durch den Aufsichtsrat, aber vor meiner Zeit, die ich da in diesen Untersuchung – in diesen PPS und Aufsichtsrat kam.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 31 und 32)

Und weiter:

„... Der Dr. Herberg war ja nicht nur Geschäftsführer, er war auch Gesellschafter. Die Konstruktion war doch wohl so, dass die PPS aus der BBF heraus gegründet worden ist. Er

war also Geschäftsführer und Gesellschafter zugleich. Wir haben das damals, wie gesagt, aus Kosten- und Praktikabilitätsgründen gemacht, um auch das geballte Wissen an dieser Flughafenentscheidung mit den ganzen Planungsvorgaben und diesem unendlich schwierigen Planungsprozess – Da sind ja unendliche Leute schon beteiligt gewesen, die ganzen Akten waren da, wir konnten die Geschichte nicht mehr neu schreiben. Und wir waren davon ausgegangen, dass wir mit dem Konsensbeschluss nun eigentlich alle Schwierigkeiten überwunden hatten und dass es nun losging. Und dann haben wir dieses Risiko, dass es dort einen Interessenkonflikt gab oder geben könnte, geringer bewertet als unseren Zeitdruck. Sie dürfen ja nicht vergessen, dass wir auch unter einem ungeheuren zeitlichen Druck standen, weil wir diesen 31. Dezember 1999 unter allen Umständen mit einem Vertragsschluss erreichen wollten. Deswegen haben wir an der Stelle gesagt: Okay, das schaffen wir auch so! – Aber daran liegt es natürlich auch, dass wir im Aufsichtsrat mehr operative Aufgaben wahrgenommen haben und auch wahrnehmen mussten, als es – na, sagen wir mal – dem üblichen Bild eines Aufsichtsrates entspricht.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 41)

Der Zeuge Pieper schilderte das Entstehen von Konflikten zwischen dem Zeugen Dr. Herberg und dem Zeugen Dr. Linde:

„... Das Verhältnis der Geschäftsführung der damaligen PPS mit dem damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden, dem Herrn Dr. Linde (war) etwas gespannt, weil der Herr Dr. Linde eine Schwierigkeit sah in der Funktion, die man als Geschäftsführer der PPS hatte, die sich ja selbst verkaufen sollte, eine Mutter verkaufen sollte, und der Geschäftsführer dieser Tochter gleichzeitig auch der Geschäftsführer der Mutter war. Das waren aus meiner Sicht, auch damals schon, natürliche Interessenkonflikte, und daraus ergaben sich natürlich aus meiner Sicht auch noch andere Konflikte.“ (Wortprotokoll vom 21. Mai 2001, S. 39)

Der Zeuge Schmid sagte aus, er habe auf Grund seiner Ermittlungen den Eindruck gewonnen, dass die wesentlichen Entscheidungen an Herrn Dr. Herberg vorbeiliefen und zwischen Herrn Dr. Martin und Herrn Dr. Linde getroffen wurden:

„Also, ich denke mal, man darf Herrn Dr. Herberg sicherlich nicht unterschätzen, aber es war ersichtlich, dass vieles in der BBF – oder nicht in der BBF, in der Flughafenplanung, in der PPS – an Herrn Dr. Herberg vorbeigelaufen ist, und zwar auf dem direkten Wege von Herrn Dr. Martin zu Herrn Dr. Linde. Da wurden viele Fragen geklärt, und dann ist es erst später sozusagen an Herrn Dr. Herberg herangetragen worden. So hatte ich das jedenfalls in Erinnerung, so schreiben... Also, die beiden duzen sich. Das ist ja auch zunächst nichts Verwerfliches. Das ist strafrechtlich irrelevant. Bei der Frage, ob Herr Dr. Herberg hier wirklich alles wusste, ob er wirklich genauestens informiert ist in seinem Hause, musste ich das natürlich zu Grunde legen, dass er im Zweifel vielleicht nicht unbedingt alles wusste. Ich kann in den Zeugen nicht hineingucken. Nur weil ich den Namen jetzt gebraucht habe: Dass Dr. Linde irgendetwas gewusst hätte, dafür gab es keinen Hinweis. Ich meine, Dr. Martin kannte ihn, und wenn er was erreichen wollte, wenn er eine Vorstellung hatte, dann hat er sich natürlich erst mal an Herrn Dr. Linde gewandt. Mit dem konnte er vielleicht besser zurechtkommen als mit Herrn Dr. Herberg. Also strafrechtlich irrelevant erst mal!“ (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 24 und 25)

Und weiter:

„... das ist nichts Ehrenrühriges für Herrn Dr. Linde. Und es ist auch nichts Kriminelles von Herrn Dr. Martin, wenn er seinen eigenen Ansichten, von denen er überzeugt ist, zum Durchbruch verhilft, indem er vielleicht jemandem, der zaudert, zögert oder anderer Ansicht ist, ein bisschen Druck von oben verschafft. Das ist eine Taktik, und so etwas gibt es wohl überall.“ (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 28)

Der Zeuge Dr. Linde begründete sein fehlendes Vertrauen zu dem Zeugen Dr. Herberg mit einem angeblichen Angebot der IVG an den Zeugen Dr. Herberg für eine Beschäftigung nach der Privatisierung:



„Ich will Ihnen vielleicht noch einen Punkt sagen: Ich habe gehört, dass Herr Dr. Herberg von IVG-Seite das Angebot hatte, im Falle, dass sie gewinnen, übernommen zu werden. Das hat mir ... Hochtief ... übersandt. Dass das natürlich auch zu Vertrauensverlusten, persönlichen Verletzungen, führt, ist doch nur menschlich. Wir haben versucht, mit der ungewöhnlichen Rechtskonstruktion ... das Beste daraus zu machen.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 39)

Dieser Sachverhalt konnte jedoch vom Ausschuss nicht weiter aufgeklärt werden.

Der Zeuge Dieppen bestätigte den geringen Einfluss des Geschäftsführers der PPS auf die maßgeblichen Entscheidungen und den Einfluss des Aufsichtsratsvorsitzenden der PPS, dem Zeugen Dr. Linde:

„Im Hinblick auf PPS-Geschäftsführung: Ich vermute, Herr Herberg wird Ihnen berichtet haben, dass er mehrmals aufgefordert hat, dass die Gesellschafter ihn freistellen von jeder Haftung im Rahmen von bestimmten Entscheidungen, im Rahmen der PPS, weil er sie nicht getroffen hat, sondern weil sie getroffen worden sind vom Aufsichtsrat ohne seine Beteiligung. Das ist in der Tat ein Sachverhalt gewesen, den ich übrigens immer sehr bedauert habe, weil ich das von der Grundkonstruktion her für falsch hielt. Aber das war eine Gesamtentwicklung dabei, die ja dann in den weiteren Entwicklungen auch zu Konsequenzen geführt hat. Also hier gab es ein starkes Gewicht des Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Linde. Das ist in der Tat so, und so sicherlich Herr Herberg hier auch im Ausschuss berichtet.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 26)

#### 9. Einfluss der Arbeitnehmer im Privatisierungsverfahren

Die PPS war nach Aussage des Zeugen Dieppen ein Gremium nur der Gesellschafter. Eine gleichberechtigte Beteiligung der Arbeitnehmer gab es nicht (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 21). Vor dem Hintergrund der Aufgabe der PPS, die Geschäftsanteile an der der BBF zu verkaufen, musste eine Abstimmung mit den Arbeitnehmer erfolgen, die die Privatisierung nicht gefährdete:

„Die Arbeitnehmer haben immer den Versuch gemacht, ihre Befugnisse über PPS ein Stückchen weiter auszudehnen ... das Interesse im gesamten Privatisierungsverfahren war darauf ausgerichtet und muss auch darauf ausgerichtet sein, dass einmal die Privatisierung sachgemäß erfol ... und zweitens, dass der laufende Betrieb auch in der Motivation den Arbeitnehmern gegenüber nicht Schaden leidet und dass Interessen hinsichtlich der Arbeitsplätze gewahrt werden.“ (Zeuge Dieppen, Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 21)

Und weiter:

„Die Arbeitnehmer haben immer den Versuch unternommen, möglichst viele Entscheidungen der PPS auch im Flughafenaufsichtsrat mitzubehandeln. Und insofern spielte am Rande manchmal im Präsidialausschuss, mehr in den Fragen des Procédere dieses Thema eine Rolle.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 24)

Eine entsprechende Beteiligung ohne Mitgliedschaft von Arbeitnehmervertretern aus dem Bereich der Flughafenholding war dabei vorgesehen. (Zeuge Dieppen, Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 9)

#### V. Abstimmung des Privatisierungsverfahrens zwischen der CSFB und dem Aufsichtsrat der PPS sowie der BBF

Nach Aussage des Zeugen de Courcy Ling erfolgten die Abstimmungen im Privatisierungsverfahren vor allem zwischen der CSFB und dem Aufsichtsrat der PPS. Zum BBF-Aufsichtsrat bestanden dagegen keine regelmäßigen Kontakte:

„... Wir hatten regelmäßige Sitzungen zusammen mit dem PPS-Aufsichtsrat, und die Personen waren eng eingebunden in das Verfahren, und sie hatten dafür gesorgt, dass viele poli-

tische Entscheidungen und Entscheidungen der öffentlichen Politik, die fallen mussten, sozusagen auf der politischen Ebene vorbereitet waren, und die PPS hat dann die Ausführung und die Umsetzung organisiert.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 18)

Und weiter:

„Mit dem BBF-Aufsichtsrat haben wir formell keine regelmäßigen Kontakte gehabt. Wir haben punktuell Kontakte gehabt zu entscheidenden Zeitpunkten, beispielsweise zu dem Zeitpunkt, als die Entscheidung für den „preferred bidder“ gefallen war. Da haben wir teilweise vor dem gesamten Aufsichtsrat Präsentationen abgehalten.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 18)

Hauptansprechpartner der CSFB war der Geschäftsführer der PPS, Dr. Herberg:

„... Unser Vertrag war mit der PPS fest abgeschlossen, also ganz klar war unser Auftraggeber die PPS ... das Projekt (bedurfte) natürlich der Mitarbeit von Vielen ... , um erfolgreich zu sein. Wir hatten deshalb natürlich mit der PPS direkt zu tun. Hauptansprechpartner war Dr. Herberg als Geschäftsführer. Wir haben auch mit vielen seiner Mitarbeiter zu tun gehabt. Wir haben darüber hinaus mit dem Aufsichtsrat der PPS direkt zu tun gehabt. In diesem Aufsichtsrat waren alle drei Gesellschafter vertreten, jeweils zwei von den drei verschiedenen Gesellschaftern, also insgesamt sechs Personen. Wir hatten auch mit dem Aufsichtsrat der BBF zu tun. Wir haben, als es zum kritischen Zeitpunkt kam – beispielsweise zur Auswahl des „preferred bidders“ –, uns auch in größeren Sitzungen mit anderen politischen Entscheidungsträgern getroffen, aus Berlin beispielsweise mit der Finanzsenatorin, mit dem damaligen Regierenden Bürgermeister, weil die natürlich an der Entscheidung auch berechtigtes politisches Interesse hatten. Von der Tagesarbeit her haben wir mit der PPS, viel mit dem Aufsichtsrat der PPS und auch mit den Referenten des Aufsichtsrates der PPS zu tun gehabt. Etwas weniger, punktuell, mit dem BBF-Aufsichtsrat und noch etwas weniger, aber ab und zu, mit den höchsten politischen Entscheidungsträgern.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 9 und 10)

Die CSFB hatte während des Privatisierungsverfahrens eine verfahrensleitende Stellung. Diese verfahrensleitende Stellung war schon in den Ausschreibungsbedingungen für die Präqualifikation und das Verhandlungsverfahren verankert, die vorsahen, dass alle Kontakte zwischen BBF, PPS und den Gesellschaftern mit den Interessenten/Bietern ausschließlich über die BZW bzw. CSFB geführt werden.

Die Aufgabe der CSFB im Privatisierungsverfahren bestand darin, unterschiedliche Aspekte des BBI-Privatisierungsverfahrens zu verwirklichen, insbesondere eine Strategie zur Privatisierung eines Flughafenunternehmens zu entwickeln, einschließlich der Erstellung von Ausschreibungsbedingungen. Bei dem Privatisierungsverfahren galt es wirtschaftliche, finanzielle und rechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Zur Umsetzung dieser verschiedenen Aspekte des Privatisierungsverfahrens im Rahmen der Projektleitung waren der CSFB schon bei der Ausschreibung unterschiedliche Berater zu Seite gestellt.

#### VI. Verfahrensleitende Stellung der CSFB im Privatisierungsprozess

Die verfahrensleitende Stellung der CSFB im Privatisierungsprozess war bereits in den Ausschreibungsbedingungen für die (Präqualifikation und das Verhandlungsverfahren im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, mit der Nr. S 176, 40. Jahrgang, 11. September 1997 verankert (Zeuge Pieper, Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 14):

„Die PPS hat die Investmentbank BZW mit der Vorbereitung und Durchführung des Ausschreibungsverfahrens beauftragt (Präqualifikation und Verhandlungsverfahren). Alle Kontakte zwischen BBF, PPS und den Gesellschaftern mit den Interessenten/Bietern werden ausschließlich über BZW geführt.“

Und weiter:

„... Der Beratervertrag z. B. mit CSFB sieht auch vor... dass die gesamte Organisation und die Führung des Verfahrens bei der Investmentbank liegt. Deswegen hat es dort auch die Akten gegeben. Es haben dann neben der Investmentbank auch andere Berater Tätigkeiten ausgeübt, u. a. auch Anwälte. Wir haben die Akten der Anwälte z. B. komplett. Wir haben den Eindruck, dass sie auch wirklich komplett sind. Wir haben auch die Akten der CSFB.“ (Wortprotokoll vom 21. Mai 2001, S. 14)

Der Zeuge Dr. Herberg sagte aus, der CSFB sei die gesamte Verantwortung für das für das Privatisierungsausschreibungsverfahren übertragen worden:

„... Im Rahmen des Zuschlages... war (die CSFB) verantwortlich für das gesamte Privatisierungs-Ausschreibungsverfahren, das heißt also auch Texte, die vorhin einmal hier zitiert wurden – vielleicht nicht hundertprozentig korrekt oder klar –, wurden von der BZW gemacht. Den fachlichen Teil, wenn es um ingenieurtechnische Dinge ging, haben wir zum Teil beigetragen oder von der BZW. Also das memo for information and request – [unverständlich] –, alle diese Dinge sind unter der Federführung von BZW erstellt worden. BZW hat dann auch im Vorfeld sozusagen Akquisitionsbesuche gemacht, hat für dieses Projekt weltweit Reklame gemacht, um dann praktisch Interessensbekundungen herinzuholen. Wir hatten anfänglich sieben oder acht, wenn ich mich recht erinnere, wovon dann vier in die Präqualifikation kamen. Ich kann das nicht so im Detail sagen, das habe ich auch ein bisschen vergessen, das war nicht meine Aufgabe. Das wurde alles jedenfalls von der BZW gemacht, und zwar in direktem Kontakt mit den Gesellschaftern. Ich betone das jetzt „mit den Gesellschaftern“, weil das dann nicht im Aufsichtsrat Thema war, sondern im Gesellschafterkreis. Der Aufsichtsrat setzt sich ja aus den Gesellschaftern und Sachverständigen und natürlich der Geschäftsführung zusammen, während im Gesellschafterkreis nur die Gesellschafter sitzen. Diese Dinge sind dort besprochen worden, dann ist eine normale Endausschreibung gewesen, zu der dann zwei Angebote gekommen sind, wie Sie wissen.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 91)

Die PPS habe nicht einmal Kenntnis von dem Eingang der Privatisierungsangebote gehabt:

„Die zwei Angebote sind an die BZW adressiert worden, die sind noch nicht einmal über unseren Briefkasten gegangen. Sie sind von der BZW ausgewertet worden, die Ergebnisse sind dann den Gesellschaftern vorgestellt worden. Ich kann hier nur ganz deutlich sagen: Ich habe an diesen Gesprächen nie teilgenommen und weiß deshalb auch nicht – – Es gibt nur eine einzige Vorstellung, die war, glaube ich, im Hotel Interconti, wo hintereinander einmal die IVG-Gruppe – oder wie sie sich später nannte, PEG-Gruppe – eine Präsentation gegeben hat, und zum anderen die HTA-Gruppe. Das war das einzige Mal, wo ich einmal eine Präsentation gehört habe, die aber eine sehr einseitige Darstellung war, also dass ein Vortrag war mit einem Modell, das aber nicht weiter diskutiert wurde, wo praktisch nur in dem Kreis die Bieter die Möglichkeit hatten, sich zu präsentieren. Mehr kann ich Ihnen zu dem Komplex gar nicht sagen.“ (Zeuge Dr. Herberg, Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 91, 92)

Nach Aussage des Zeugen de Courcy Ling war die CSFB der zentrale Ansprechpartner für die Investoren (Zeuge de Courcy Ling, Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 16). Neben der erstrebten Transparenz diente die verfahrensleitende Position der CSFB auch der Kontrolle hinsichtlich der einzuhaltenden Regeln:

„Das hatte zunächst den Grund, dass wir für Transparenz sorgen wollten. Und wenn wir ausschließliche Kontaktstelle für die Investoren waren, dann wussten wir, welche Information die Investoren jeweils erhalten. Wir haben es ganz klar als Verstoß gegen das Vergabeverfahren dargestellt, wenn ein Investor versuchte, über eine andere Quelle Informationen

über das Verfahren zu erhalten. Also wir haben uns als einzigen Kontaktpunkt für den Investor während des gesamten Wettbewerbsverfahrens dargestellt, und wir haben das auch strikt eingehalten während des gesamten Verfahrens. Am Ende des Verfahrens, als wir zur Entscheidung „preferred bidder“ gekommen waren, ist natürlich eine deutlich engere Einbindung auch der Gesellschafter notwendig gewesen. Die beiden letzten Bieter haben schon vor der „preferred bidder“-Entscheidung beispielsweise Präsentationen gemacht an die PPS, an die BBF und an die politischen Entscheidungsträger, um ihre jeweiligen Konzepte darzustellen. Ab diesem Zeitpunkt begann sehr intensiv die Einbindung persönlich der Gesellschaftervertreter. Während der Verhandlung der Verträge, die von Mitte September 1998 bis März 1999 gelaufen war, waren natürlich sehr viele Vertreter aller drei Gesellschafter aus verschiedenen Ministerien und Abteilungen beteiligt, weil sehr viele Punkte von Interesse für die drei Gesellschafter und darin enthalten waren.“ (Zeuge de Courcy Ling, Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 16)

Der Zeuge Dr. Nick sagte aus, er habe Herrn de Courcy Ling als Projektleiter in London über die Alltagsarbeit berichtet. Primäre Aufgabe war nach Aussage des Zeugen Dr. Nick die Kommunikation und die Koordination mit der PPS und den technischen Planern im Alltag:

„Zunächst einmal war die Frage nach meiner persönlichen Rolle in dem Projektteam. Das Projektteam innerhalb von CSFB war, wie es für derartige Mandate auch üblich ist, organisiert sowohl mit Vertretern einer industriespezifischen Gruppe, die in London angesiedelt war, deren Aufgabe insbesondere war, die Erfahrungen mit Flughafenprivatisierungen in anderen Teilen der Welt – in dem Fall insbesondere das Mandat der gesamten australischen Flughafenprivatisierung –, dieses Know-how für ein solches Verfahren nutzbar zu machen. Die Projektleitung und die konkrete Ausführung des Projektes oblag dann der M & A Investmentbanking-Abteilung. Projektverantwortlicher war Herr de Courcy Ling, der in London angesiedelt war. Ich habe das Projektteam in Frankfurt in der Alltagsarbeit geleitet und in dieser Funktion an Herrn de Courcy Ling berichtet.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 36)

Der Zeuge Dr. Nick erläuterte die koordinierende Funktion hinsichtlich der technischen Aspekte:

„Die entscheidendere Schnittstelle im Alltagsprojekt war dann aber auch noch die Frage der technischen Inhalte des Ausschreibungsverfahrens... Wir (haben) dort im Endeffekt nur eine Koordinationsfunktion in dem Sinne wahrgenommen... dass wir sichergestellt haben, dass die technischen Arbeiten im Rahmen des Privatisierungsverfahrens so – und auch zeitlich so – durchgeführt wurden, dass sie in den Zeitplan der Gesamtauswertung der Angebote und der Entscheidungsfindung eingepasst werden konnten.“

„... Im Kern war es meine Aufgabe sicherzustellen, dass die Auswertung der technischen Konzepte durch die von der PPS dafür berufene Planungsgruppe mit den anderen Auswertungsarbeiten – insbesondere im finanziellen und wirtschaftlichen Teil, der von uns zu vertreten war, wie auch im rechtlichen Teil, der von den Anwälten durchzuführen war – so koordiniert war, dass die Dinge in einem vernünftigen Zeitraum zu einem Gesamtergebnis zusammenfließen. Wir haben zu diesem Zweck, nach Eingang der Angebote am – wenn ich mich richtig erinnere – 2. Juni 1998, die technischen Teile der beiden Bieterangebote unmittelbar an die PPS übersandt. Dort hat die von der PPS mit der Auswertung beauftragte Arbeitsgruppe eine Sichtung dieser Unterlagen vorgenommen, und am nächsten Tag hat es dann eine Auftaktbesprechung für diese technische Auswertung gegeben. Zielsetzung dieser Besprechung war für mich im Wesentlichen, eine Rückmeldung dieser Arbeitsgruppe zu bekommen, ob der zur Verfügung stehende Zeitrahmen – wir sprechen, glaube ich, über gut zwei Wochen – bis zu einer Gesellschafterbesprechung ausreichend sein würde, um die Einhaltung der Technischen Mindestanforderungen im

Detail zu prüfen. Das ist damals seitens der Arbeitsgruppe bejaht worden, und weder ich noch ein anderer Mitarbeiter der CSFB haben dann an der konkreten Auswertung teilgenommen.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 47)

Und weiter:

„Ich habe mir verschiedentlich telefonisch über die folgenden 14 Tage von dem Herrn Voigt von Dornier, der diese Arbeiten koordiniert hat, über den Fortgang der Arbeiten und die Einhaltung des Zeitplans berichten lassen und dann – etwa 14 Tage später – an einer Abschlussbesprechung dieser Auswertung teilgenommen, wo mit seitens der Planer das Ergebnis mitgeteilt wurde, dass beide Konzepte die Technischen Mindestanforderungen erfüllen. – Das ist auch so dokumentiert. – Was zu meinem Erstaunen, als wir für den Vergabeüberwachungsausschuss die Vergabeakte zusammengestellt haben, zu diesem Zeitpunkt nicht mehr verfügbar war bei der PPS, waren die Arbeitsunterlagen der Mitarbeiter, die diese Prüfung vorgenommen haben. Ich habe mir von dieser Abschlussprüfung ein Ergebnis überreichen lassen. Als die Kanzlei Wilmer, Cutler, Pickering für den Vergabeüberwachungsausschuss die Vergabeakte zusammengestellt hat, ist seitens der PPS gegenüber der WCP und auch mir gegenüber ausgesagt worden: Darüber hinausgehende Unterlagen gebe es nicht. Diese Aussage hat mich in Erstaunen versetzt, weil dort nach meiner festen Erinnerung fünf bis sechs Ingenieure zwei Wochen lang an dieser Detailauswertung gearbeitet haben und auch entsprechende Arbeitspapiere hatten. Als wir diese für die Vergabeakte angefordert haben, hieß es, sie seien nicht verfügbar, nicht mehr existent.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 47)

## VII. Unterschiedliche Aspekte des BBI-Privatisierungsverfahrens

Die Aufgabe der CSFB im Privatisierungsverfahren bestand darin, unterschiedliche Aspekte des BBI-Privatisierungsverfahrens zu verwirklichen, insbesondere eine Strategie zur Privatisierung eines Flughafenunternehmens zu entwickeln, einschließlich der Erstellung von Ausschreibungsbedingungen. (Zeuge Dr. Körting, Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 57)

Der Zeuge de Courcy Ling erklärte, zu den grundsätzlichen Aufgaben einer Investmentbank bei einer Privatisierung gehöre es, die Kapitalgeber mit der kapitalsuchenden Seite zusammenzubringen:

„Konkret heißt das für ein Projekt wie die BBI, wo wir die kapitalsuchende Seite beraten haben, dass wir die PPS, die BBF und ihre Gesellschafter zur grundsätzlichen privatwirtschaftlichen Finanzierbarkeit des Projekts BBI sowie zu den Erwartungen und Erfordernissen hinsichtlich geeigneter Investoren, die wir auch identifiziert und zu den geeigneten strategischen Finanzierungsoptionen beraten haben. Weiter geben wir Hinweise und praktische Unterstützung für die professionelle Durchführung und Implementierung eines transparenten und fairen Investorenwettbewerbs nach internationalen Maßstäben.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 7)

Die CSFB hatte hierbei nach Aussage des Zeugen de Courcy Ling die Aufgabe unterschiedliche Aspekte des Projekts zu verwirklichen:

„... Wir waren für die Durchführung des Investoren-Wettbewerbs beratend tätig, und wir haben, wie ich dargestellt habe, sehr deutlich uns selber in die Vorreiterrolle positioniert, insbesondere gegenüber den Investoren, weil aus unserer Sicht nur so ein fairer Wettbewerb sichergestellt werden könnte und eine faire Kontrolle der Information, die an die Investoren gegangen war, gewährleistet werden könnte. ... Wir haben jedem Bieter schon von vornherein gesagt, nach welchen Kriterien sein Angebot beurteilt wird. Ich denke, wenn man diese Punkte durchgeht, kann man auch am besten schildern, wer welche Funktion hatte. Es gab vier grundsätzliche Unterscheidungsmerkmale: Erstens finan-

zielle Aspekte, zweitens wirtschaftliche Aspekte, drittens technische Aspekte und viertens rechtliche Aspekte. (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 17)

Zur Umsetzung der verschiedenen Aspekte des Privatisierungsverfahrens im Rahmen der Projektleitung wurden der CSFB zusätzliche Berater zu Seite gestellt. Die Aufteilung der Rollen der einzelnen Berater der PPS sowie die Rolle der PPS selbst bei der Privatisierung war schon vor der Einschaltung einer Investmentbank im Herbst 1996 bereits festgehalten (Zeuge de Courcy Ling, Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 8). Der Vertrag von BZW lautete daher, dass BZW die PPS „als Finanzberater bei der Entwicklung und Implementierung der Privatisierungsstrategie für die BBF bzw. den BBI begleiten und unterstützen sollte.“ Ferner hieß es: „Die Projektkoordination und Lenkung obliegt der PPS. BZW wird die PPS hierbei unterstützen.“

Notwendig und auch vorgesehen war hierbei die Einschaltung auch von anderen Beratern mit speziellen Kenntnissen, z. B. zu technischen Planungen sowie zur rechtlichen Beratung, die außerhalb der Kompetenz eines Finanzberaters liegen. Der Vertrag lautete entsprechend:

„Für die Erstellung der technischen Planungsunterlagen für das Ausschreibungsverfahren und der technischen Auswertung der Angebote ist eine enge Zusammenarbeit mit der BZW, mit Mitarbeitern und weiteren Beratern der PPS erforderlich. Die PPS wird sicherstellen, dass BZW in erforderlichem Umfang Zugang zu diesen Mitarbeitern und Beratern hat.“ (Zeuge de Courcy Ling, Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 8)

Zu den einzelnen Aspekten der Projektleitung durch die CSFB nahm der Zeuge de Courcy Ling wie folgt Stellung:

### 1. Finanzielle Aspekte

„Die finanziellen Aspekte waren: Wie hoch war der Kaufpreis für die BBF, das Angebot mit Kaufpreis? Wie hoch war der Eigenkapitalbeitrag, der gesichert war für das BBI-Projekt? Wie hoch sollten die Flughafen-Nutzungsentgelte sein? Wie war das Konzept für die Finanzierung des Flughafens BBI? – Alle diese vier Merkmale haben wir in unserer Eigenschaft als Finanzberater begleitet, geprüft, berichtet, dokumentiert.“ (Zeuge de Courcy Ling, Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 17)

### 2. Wirtschaftliche Aspekte

„Zweitens – wirtschaftliche Aspekte: Wir haben von beiden Bietern in der Endphase gefordert, dass sie einen detaillierten Geschäftsplan für die BBF und auch einen detaillierten Geschäftsplan für den BBI abgeben. Auch diese beiden Aspekte haben wir beurteilt, haben wir ausgewertet, in diesem Fall mit Unterstützung von einem für uns im Unterauftrag tätigen Unternehmen Portland Group. Das ist eine Flughafen-Beratungsgesellschaft, die international tätig ist.“ (Zeuge de Courcy Ling, Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 17)

### 3. Technische Aspekte

Die technischen Aspekte bestanden nach Aussage des Zeugen de Courcy Ling aus zwei Teilen: Erfüllung der Technischen Mindestanforderungen und Qualität des technischen Entwicklungskonzepts:

„Diese beiden Punkte wurden von der PPS übernommen. Es war in unserem Angebot vom Dezember 1996 vorgesehen, dass unabhängige technische Planer, unabhängige technische Berater diese Aufgabe machen sollen, die sozusagen an das Privatisierungsteam berichten würden. Es war im Laufe der Zusammenarbeit mit der PPS – wie ich vorhin angedeutet habe – die Entscheidung von der PPS getroffen worden, dass sie diese Aufgabe selber machen wollten, und das haben die auch getan. Das heißt, die technischen Ent-

wicklungsmerkmale sind von der PPS entwickelt worden, und auch die Auswertung ist von der PPS in eigener Regie gemacht worden.“ (Zeuge de Courcy Ling, Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 17)

Nach eigener Aussage des Zeugen Dr. Nick gehörte die Einzelprüfung der Technischen Mindestanforderungen oder technischen Themen in Ausschreibungsunterlagen allgemein nicht in seinen Zuständigkeits- oder Kompetenzbereich:

„... Ich würde mich zur Detailprüfung technischer Themen weder von meiner Ausbildung noch von meiner Berufserfahrung her für kompetent erachten, und habe in diesem Verfahren auch nie den Anspruch darauf erhoben.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 46)

#### 4. Rechtliche Aspekte

Bei der Bewertung der rechtlichen Aspekte des Privatisierungsverfahrens standen der CSFB die Rechtsanwaltskanzleien BWS und WCP zur Seite.

Zu der Bedeutung der rechtlichen Aspekte für das Privatisierungsverfahren erklärte der Zeuge de Courcy Ling:

„Das war die Einhaltung der vertraglichen Vorstellungen der öffentlichen Hand bei den Angeboten. Wir haben den Bietern einen Vorvertrag gegeben, und wir haben sie gebeten, anhand von einem markierten Vertrag uns mitzuteilen, mit welchen Vertragspunkten sie einverstanden waren und mit welchen nicht. Auch diese Anmerkungen flossen in die Vergabeentscheidungen hinein. Dieser Teil der Beurteilung wurde von den Rechtsanwaltskanzleien Bruckhaus, Westrich, Stegmann und von Wilmer, Cutler & Pickering durchgeführt. – So haben wir zusammengearbeitet, also CSFB finanzieller und wirtschaftlicher Teil, PPS technischer Teil, und die Anwälte den rechtlichen Teil. Wir haben darüber hinaus von CSFB her eine Zusammenfassung der Ergebnisse hergestellt, die wir in zweierlei Fassung gemacht haben. Erstens haben wir Präsentationen für die Gesellschafter einmal im Juni 1998, einmal im September 1998 in mehrstündigen Sonntagssitzungen präsentiert, was die Ergebnisse der Angebote waren, was für Angebote abgegeben waren und wie sie zu beurteilen waren. Wir haben da zusammenfassend die Ergebnisse der anderen Arbeitsgruppen präsentiert.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 17)

Der Zeuge Dr. Nick erläuterte die unterschiedliche Spezialisierung der beratenden Rechtsanwaltskanzleien:

„Die Rechtsberater, die unmittelbar von der PPS beauftragt waren, waren im Wesentlichen die Kanzlei Bruckhaus, Westrick, Heller, Löber, heute Freshfields, Bruckhaus – und die Kanzlei Wilmer, Cutler & Pickering. Nach meiner Erinnerung ist das Aufgabenfeld von WCP als Fragen des Luftverkehrsrechts, der Regulierung und des Vergaberechts klar beschrieben gewesen. Die Kanzlei Bruckhaus, Westrick, Heller, Löber hat insbesondere das Vertragswerk der Privatisierungsverträge zur Aufgabe und hat die entsprechenden Verhandlungen geführt. Unsere Aufgaben waren im Wesentlichen im Bereich der wirtschaftlichen und finanziellen Thematik des Verfahrens angesiedelt. Wir haben darüber hinaus im Rahmen des Verfahrens auch die Kommunikation mit den Bietern geführt, wobei wir hinsichtlich der Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften stets die Konsultation mit Wilmer, Cutler & Pickering kontinuierlich gepflegt haben, weil es immer unser Verständnis war, dass Fragen des Vergaberechts von Wilmer, Cutler & Pickering quergeprüft werden müssen, weil wir uns auch sicherlich zu der rechtlichen Beratung im Hinblick auf Fragen des Vergaberechts auf Grund auch unserer internen Struktur und unserer fachlichen Ausbildung – ich bin kein Jurist – überhaupt nicht kompetent gefühlt haben. Diesen Anspruch haben wir auch nie erhoben.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 39)

Nach Aussage des Zeugen Dr. Nick nahmen die Rechtsberater stets an sämtlichen Beratungsgesprächen mit den Gesellschaftern der BBF bzw. der PPS teil. Die Kommunikation mit den Bietern spielte sich über weite Strecken des Verfahrens vorrangig schriftlich ab:

„Dieser Schriftverkehr ist nach meiner Erinnerung – vielleicht mit Ausnahmen, wenn es um Lapalien wie Terminvereinbarungen oder Ähnliches ging – stets im Entwurf mit den vergaberechtlichen Beratern abgestimmt worden. Insbesondere sind auch die wesentlichen Dokumente des Ausschreibungsverfahrens wie der Request for Qualifications und der Request for Proposals und alle darauf aufbauenden Kommunikationen mit den Bietern jeweils von den vergaberechtlichen Beratern quergeprüft und freigegeben worden.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 40)

#### VIII. Beziehungen und Kontakte der CSFB zu Dr. Martin/WIB

Die Berliner Zeitung berichtete am 3. Februar 2000 über eine Geheimabsprache der Credit Suisse und der WIB, wonach die WIB bzw. der Zeuge Dr. Martin die BZW in Verbindung mit der Funktion der BZW als Investitions-Berater bei der Privatisierung der BBF und der privaten Finanzierung des BBI unterstützen sollte. Die befragten Zeugen de Courcy Ling und Dr. Nick räumten Kontakte zu dem Zeugen Dr. Martin ein; das Zustandekommen einer vertraglichen Verbindung zwischen der CSFB und der WIB/Dr. Martin wurde dagegen von beiden Zeugen geleugnet.

Der Zeuge de Courcy Ling bestätigte, dass es – auf Anforderung einer der Gesellschafter – ein Gespräch mit dem Zeugen Dr. Martin wegen einer Unterstützung der CSFB bei der Herbeiführung der politischen Entscheidung gegeben habe (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 19). Über seine Kontakte zu dem Zeugen Dr. Martin berichtete der Zeuge de Courcy Ling:

„... Wir kannten Dr. Martin natürlich sehr gut während des gesamten Projektes. Sie werden in guter Erinnerung haben, dass das Thema Standortentscheidung eine sehr schwierige Entscheidung in Berlin und Brandenburg war. Wir waren etwas unerwünscht häufig in diese Argumente hineingebracht mit der Bitte um wirtschaftliche Analysen, vergleichende wirtschaftliche Analysen und Ähnliches. Wir kannten Dr. Martin durch seine Rolle als Vermittler zwischen den drei Gesellschaftern in der Herstellung des Konsensbeschlusses vom März 1996. Wir haben häufig in dieser Zeit mit ihm gesprochen, sind auch von allen drei Gesellschaftern gebeten worden, mit ihm darüber zu sprechen. Wir haben überhaupt keine vertragliche Beziehung zu Dr. Martin oder zu seiner Firma gehabt. Wir haben damals keine gehabt, wir haben bis heute keine gehabt, und wir haben auch nicht vor, welche einzugehen. Wir haben allerdings während des Verfahrens häufig erfahren müssen, dass politische Entscheidungen nicht nur bei der Standortentscheidung schwierig waren, sondern auch in anderen Themen schwierig waren, die wir für eine Privatisierung brauchten. Zum Beispiel für die Entscheidung der Frage, wie das Finanzierungsloch bei der BBI gedeckt wird: Wird das durch Zuschuss gedeckt, oder wird das durch ein zusätzliches Flughafennutzungsentgelt gedeckt? Das ist eine reine politische Entscheidung, wie das zu geschehen hat.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 19)

Nach Aussage des Zeugen de Courcy Ling bestanden zwischen der CSFB und der WIB/Dr. Martin keinerlei vertragliche Beziehungen:

„Wir haben in unserer Tätigkeit festgestellt, dass irgendwo unsere Fähigkeit als Finanzberater aufhört und die Fähigkeit von einem politischen Berater beginnen soll. Wir haben zu diesem Zeitpunkt auf Anforderung eines der Gesellschafter ein Gespräch mit Dr. Martin geführt, ob er uns im Sinne des Projektes unterstützen könnte, um zu helfen, diese politischen Entscheidungen herbeizuführen. Dazu haben wir auch einmal ein konkretes Aufgabenblatt und einen Vorvertrag ausgetauscht, um ihm eine Vorstellung zu vermitteln, was er dabei machen soll. Wir haben als zweite Stufe, nachdem wir die Rolle definiert hatten, mit einem zweiten Gesellschafter gesprochen, ob er sich auch so eine Rolle für Herrn Dr. Martin vorstellen könnte, was in ziemlich eindeutiger Weise verneint wurde. Wir haben deshalb das Thema nicht weiter verfolgt. Das Schreiben, das damals ausgestellt wurde, ist damals – für uns sehr unangenehm – in die Presse gekom-

men mit einem sehr unrichtigen Hintergrund. Der Hintergrund für diesen Kontakt war ganz einfach, dass Herr Dr. Martin in diesem Projekt dafür bekannt war, dass er den Konsensbeschluss durch Vermittlung zwischen den drei Gesellschaftern herbeigeführt hatte. Wir haben zu mehreren Zeitpunkten in diesem Projekt auch dringend solche Unterstützung gebraucht und haben auf Bitte von einem der Gesellschafter ein Gespräch mit ihm geführt, ob er so eine Rolle spielen könnte. Daraus wurde aber nichts, weil nicht alle drei Gesellschafter damit einverstanden waren, und das wäre natürlich Voraussetzung für seinen erfolgreichen Einsatz gewesen. Insofern kann ich nur noch einmal wiederholen: Vertragliche Beziehungen gab es nie zu ihm, gibt es nicht zu ihm . . . Das war der Gesellschafter Brandenburg, und der Gesellschafter Berlin wollte es nicht.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 20)

Der Zeuge Dr. Nick erläuterte den Hintergrund des Kontakts der CSFB zu dem Zeugen Dr. Martin und schilderte die „Moderatorenvermittlerrolle“ des Zeugen Dr. Martin:

„Herr Dr. Martin hat im Rahmen unserer Tätigkeit überhaupt keine Rolle gespielt. Es gab auch keinerlei vertragliche oder sonstige Arbeitsbeziehungen zu Herrn Dr. Martin im Zuge des Privatisierungsverfahrens. Soweit es Kontakte zu Herrn Dr. Martin, bzw. seinem Unternehmen, der WIB Ingenieurgesellschaft gegeben hat, hatten die mit der Tätigkeit von der WIB im Rahmen dieser konzeptneutralen technischen Planung, die im Auftrag der PPS zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens beauftragt war, zu tun. Es gab insbesondere in einigen dieser 17 Leistungsbereiche – das waren überwiegend solche, wo auch die BIB teilweise beauftragt war – gewisse sachliche Berührungspunkte. Aber soweit es dort Dialog gegeben hat, ist der über die PPS oder unter Mitwirkung der PPS geführt worden . . . Es ist Ihnen vermutlich bekannt, dass im Zuge der Entwicklung des sogenannten Konsensbeschlusses, der vor unserer Beauftragung lag, Herr Dr. Martin eine Art Moderatorenvermittlerrolle zwischen den Gesellschaftern gespielt hat, vermutlich im Auftrag der BBF – die PPS existierte – glaube ich – damals noch nicht –, die nach meinem Verständnis mit dem Erreichen des Konsensbeschlusses abgeschlossen war. Es gab in dem Zeitraum, den ich vorhin skizziert habe, der so etwas vor dem Ausscheiden von Frau Peschel-Gutzeit aus den Gremien der PPS lag, aus dem Kreis der Gesellschaftervertreter, die auch am Konsensbeschluss beteiligt waren, die Überlegung, diese Moderatorenvermittlerrolle von Herrn Dr. Martin wieder zu aktivieren. In diesem Zusammenhang sind wir auch beauftragt worden zu sondieren, inwieweit eine solche Tätigkeit möglich ist. Diese Idee ist dann nicht weiter verfolgt worden, nachdem erkennbar war, dass es im Gesellschafterkreis für eine Beauftragung von Herrn Dr. Martin für eine solche politische Vermittlermoderatorenrolle des Entscheidungsprozesses zwischen den drei Gesellschaftern keinen ausreichenden Konsens gab.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 38)

Eine Koordinierungsfunktion des Zeugen Dr. Martin während des Zeitraums des Privatisierungsverfahrens war aus Sicht des Zeugen Dr. Nick jedoch allgemein nicht erkennbar:

„Ich stelle jetzt nur noch einmal richtig, dass mir nicht bekannt ist, dass für den Zeitraum des Privatisierungsverfahrens Herr Dr. Martin in irgendeiner Form eine Koordinierungsfunktion hinsichtlich Entscheidungsprozessen für das Privatisierungsverfahren im Auftrag der Gesellschafter ausgeführt hat. Mir ist bekannt – darauf habe ich vorhin Bezug genommen – dass Herr Dr. Martin im Auftrag der Gesellschafter eine solche Aufgabe in der Vorbereitung des Konsensbeschlusses vom Mai 1996 wahrgenommen hat. Das war uns auch bekannt. Zu dem Zeitpunkt waren wir weder seitens der BBF, noch der PPS, noch der Gesellschafter mandatiert, an diesem Prozess auch nicht beteiligt. Für den Zeitraum des Privatisierungsverfahrens und für den Zeitraum unserer Mandatierung vom März 1997 bis Ende des Jahres 1999 bis zu meinem Ausscheiden ist mir nicht bekannt, dass Herr Dr. Martin eine wie auch immer geartete politische oder

sonstige Koordinierungsfunktion im Hinblick auf das Privatisierungsverfahren wahrgenommen hat. Es würde sich meiner Kenntnis entziehen. Was ich vorhin gesagt habe, will ich noch einmal wiederholen: Das Unternehmen von Dr. Martin war in einigen der technischen Leistungsbereiche, die die PPS im Rahmen der Erstellung der konzeptneutralen Planung ausgearbeitet hatte, beauftragt worden . . .“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 41)

Und weiter:

„. . . Ich bin . . . danach gefragt worden, ob Herr Dr. Martin eine Koordinierungsfunktion im Rahmen des Privatisierungsverfahrens ausgeübt hat. Diese Frage habe ich verneint. Diese Aussage halte ich auch uneingeschränkt aufrecht.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 42)

#### **IX. Schwierigkeiten der CSFB während des Privatisierungsprozesses**

Nach Auskunft des Zeugen Dr. Linde bestand für die CSFB die Hauptschwierigkeit des Privatisierungsprozesses in der räumlichen Trennung der Büros in Frankfurt und London sowie in den Veröffentlichungen der Presse und den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft:

„. . . CSFB saß mit seinem Büro in London, und die waren hier natürlich nicht Akteure unmittelbar vor Ort, und die konnten dieses nicht immer steuern. Da gab es einen ganz engen Kontakt zwischen denen, aber je länger dieses Verfahren dauerte und je umstrittener es nachher wurde, desto unglücklicher wurde auch die Firma CSFB mit ihrem Auftrag.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 33)

Und weiter:

„Die Schwierigkeit, die de Courcy Ling hatte in diesem Verfahren, war die Schwierigkeit, die wir alle hatten, nämlich immer wieder Versuche, diesen Privatisierungsprozess von außen zu steuern – über die Presse, über die Staatsanwaltschaft. Ich will das so offen sagen aus meiner Sicht: Es ist ja doch nicht sozusagen ganz ohne politische Bedeutung – die staatsanwaltschaftlichen Aktivitäten gegen die Unternehmen WIB, Hochtief, FAG. Das kam ja auch in einem Zeitpunkt, als eigentlich unsere Privatisierungsentscheidung getroffen war, und für mich ist bis heute also immer noch relativ unerklärlich, woher die Motivation der Staatsanwaltschaft kam, und es hat sich ja wohl auch herausgestellt, dass diese staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen jedenfalls überall zur Einstellung von Verfahren geführt haben. Aber was natürlich zu Tage getreten ist, sind Tatsachen, die also – sagen wir mal – nicht in Ordnung waren im Vergabeverfahren – was wir ja gar nicht wussten.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 32)

#### **X. Der Verfahrensgang bis zur Auswahl des „preferred bidder“**

Die Request for Qualifications – RfQ – sahen einen dreiphasigen Verfahrensgang vor: Die Präqualifizierung (Phase 1), die Angebotsphase (Phase 2: Zugang der präqualifizierten Bieter zu den Ausschreibungsunterlagen, insbesondere den Request for Proposals – RfP – und schließlich die Auswahl des Finalisten (Phase 3: Auswahl des „preferred bidder“). An der Erstellung der RfP und der Technischen Mindestanforderungen waren die CSFB/The Portland Group, die PPS, die WIB und das Land Berlin beteiligt.

##### **1. Mitwirkung der CSFB bei der Erstellung des Request for Proposals**

Nach Aussage des Zeugen Dr. Nick hat die CSFB die PPS auch bei der Erstellung des Request for Proposals unterstützt.

Der Zeuge zitierte hierzu aus den allgemeinen Hinweisen des Request for Proposals, Seite 1:

„Der vorliegende Request for Proposals wurde von der Projektplanungsgesellschaft mbH, Berlin-Schönefeld, im Auftrag der Gesellschafter, der Berlin-Brandenburg Flughafenholding mit Unterstützung von – damals noch – BZW

Deutschland sowie rechtlichen und technischen Beratern erstellt. [...] Informationen dieses Request for Proposals wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt und entsprechen dem Informationsstand vom 10. Dezember 1997.“

„Wir haben die Erstellung dieses Dokuments koordiniert und unterstützt. Insbesondere jedoch für den Bereich der technischen Anforderung haben wir uns dort auf Zuarbeiten der PPS stützen müssen, und die Dokumente sind auch insgesamt auch stets von den Rechtsberatern vor ihrer Herausgabe geprüft worden.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 41)

## 2. Mitwirkung der CSFB / The Portland Group bei der Erstellung der Technischen Mindestanforderungen (TMA)

Die Erstellung der Technischen Mindestanforderungen wurde von der PPS und den beauftragten Planern vorgenommen. Die wirtschaftliche Optimierung wurde durch die CSFB/The Portland Group vorgenommen. Der Zeuge Dr. Nick schilderte den Erstellungsprozess:

„Also, den Erstellungsprozess der Technischen Mindestanforderungen habe ich so in Erinnerung, dass die PPS unter Hinzuziehung der von ihr beauftragten Berater Entwürfe formuliert hat, dass wir insbesondere durch unseren Unterauftragnehmer The Portland Group – eine international renommierte Unternehmensberatung, spezialisiert im Bereich Flughäfen – eine auch eher an wirtschaftlichen Optimierungsgesichtspunkten orientierte Betrachtungsweise haben vornehmen lassen . . . Wir konnten letztlich gar nicht beurteilen, in welchem Umfang Einschränkungen aus dem Versuch der Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit des technischen Entwicklungskonzeptes dort vorzunehmen sind. Das war im Endeffekt eine Sache, die die von der PPS beauftragten Planer auch bearbeiten und beurteilen sollten.“ (Zeuge Dr. Nick, Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 44)

Und weiter:

„. . . (Wir haben) uns insbesondere auch der Dienste der Firma Portland Group bedient, um sicherzustellen, dass die technischen und wirtschaftlichen Optimierungsmöglichkeiten für das Flughafenkonzept nur so gering wie unbedingt notwendig eingeschränkt werden, weil wir ja mit der Situation konfrontiert waren, ein Projekt privat finanzieren zu lassen, das nach allen damaligen Schätzungen eine Deckungslücke von zwei bis drei Milliarden DM aufgewiesen hat. Insofern war das Privatisierungsverfahren auch bewusst so konzipiert, im Rahmen der planungsrechtlichen Einschränkungen ein Maximum an Freiraum zur wirtschaftlichen Optimierung, bei Wahrung der Ziele der Gesellschafter zu ermöglichen. – Das zu den Technischen Mindestanforderungen. (Zeuge Dr. Nick, Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 44)

## 3. Beteiligung der WIB an der Erstellung der TMA

Nach Aussage des Zeugen Dr. Nick haben Mitarbeiter der WIB als Sachverständige an bestimmten Arbeitsschritten des technischen Teils des Privatisierungsverfahrens teilgenommen:

„. . . Die WIB war mit der Bearbeitung bestimmter Themenbereiche im Bereich der technischen Planung federführend befasst. Vertreter der WIB haben auch im Zuge des Privatisierungsverfahrens an verschiedenen Informationsveranstaltungen über den Stand der konzeptneutralen Planung teilgenommen . . . Nach meiner Erinnerung haben Mitarbeiter der WIB, insbesondere Dr. von Borries, als Sachverständige an bestimmten Arbeitsschritten des technischen Teils des Privatisierungsverfahrens teilgenommen . . . Insbesondere zu dem von Herrn Dr. von Borries federführend betreuten Bereich Layoutplanung hat er an bestimmten Arbeitsschritten nach meiner Erinnerung teilgenommen und ist auch in der Auswertung der Angebote als Sachverständiger punktuell hinzugezogen worden. Das ist meine Erinnerung.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 43)

Und weiter:

„. . . (Ich) kann nur allgemein feststellen, dass wir Wert darauf gelegt haben, dass die fachlich zuständigen Mitarbeiter und fachlich aussagekräftigen Beauftragten der PPS, soweit es notwendig ist, an bestimmten Schritten teilgenommen haben. Das hat auch – aber bei weitem nicht ausschließlich – Mitarbeiter der Firma WIB betroffen, nach meiner Erinnerung.“ (Dr. Nick, Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 43).

Herr Dr. von Borries hätte auch bei der Weiterentwicklung der Technischen Mindestanforderungen teilgenommen. (Zeuge Dr. Nick, Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 44)

## 4. Beteiligung des Landes Berlin an der Erstellung der TMA

Der Zeuge Diepgen sagte – nach Vorhalt einer Antwort auf eine Große Anfrage in der 67. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 9. September 1999 – aus, dass die Technischen Mindestanforderungen im gesamten Verfahren nicht verändert wurden, Berlin allerdings seine Vorstellungen über das zukünftige Aussehen des Flughafens in das Verfahren eingebracht habe (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 25):

„. . . Bei den Technischen Mindestanforderungen, und zwar bei der Entwicklung der Technischen Mindestanforderungen, bei der Umsetzung der Technischen Mindestanforderungen, haben die zuständigen Verwaltungen, diejenigen, die dort – also ich bleib mal bei dem allgemeinen Begriff Design und all den Anforderungen selbst, die damit verbunden sind – die besonderen Interessen zu formulieren haben, dabei Einfluss genommen. Aber von einem bestimmten Zeitpunkt an können auch im Rahmen dieses Ausschreibungsverfahrens, des Privatisierungsverfahrens, die technischen Mindestanforderungen nicht ständig verändert werden, wobei wir den Versuch gemacht haben, es so zu formulieren, dass eine gewisse Veränderungsmöglichkeit gegeben ist, aber das ist juristisch immer wieder ein Problemfall gewesen.“

## 5. Präqualifizierungsphase

Als erste des auf drei Phasen angelegten Ausschreibungsverfahrens wurde die so genannte Präqualifizierung durchgeführt. Im Anschluss an die Bekanntgabe der Einleitung des Privatisierungs- und Privatfinanzierungsverfahrens am 8. September 1997 wurden die Interessenten durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der EU vom 11. September 1997 sowie durch Anzeigen in der deutschen und internationalen Presse zur Abgabe von Interessenbekundungen aufgefordert.

### a) Festlegungen im Informationsmemorandum

Gegen eine Schutzgebühr von 3 000 DM wurde Interessenten im Rahmen der Präqualifizierung ein Informationsmemorandum (Request for Qualifications) zur Verfügung gestellt. Die FAG erhielt die RfQ mit Schreiben vom 12. September 1997. Bei der Erarbeitung der RfQ (hier: Inhaltsverzeichnis und Kapitel 8: Mögliches Entwicklungskonzept für den Standort Schönefeld) wirkte im Sommer 1997 die PPS aus dem von ihr verantworteten technischen Planungsbereich mit.

Unter II.1. der RfQ ist aufgenommen:

„Von der PPS beauftragte Planer dürfen jedoch während des Privatisierungsverfahrens von den Bietern weder beauftragt noch in sonstiger Weise verpflichtet werden noch Mitglied des Bieterkonsortiums sein . . .“

### b) Einreichung der Interessenbekundungen

Bis zum Ablauf der für die Einreichung von Interessenbekundungen angegebenen Frist, am 17. November 1997, um 13.00 Uhr, gingen entsprechende Erklärungen von sieben Konsortien mit insgesamt 21 Unternehmen ein.

Der Auswertung dieser Interessenbekundungen durch die Gesellschafter, die PPS, BZW und andere Berater lagen folgende Bewertungskriterien zu Grunde:

- a) Erfahrung und Kompetenz beim Betrieb von Flughäfen,
- b) Relevante Erfahrung und Kompetenz bei Planung, Finanzierung, Projektmanagement und Bau von Flughäfen und/oder anderen großen Infrastrukturprojekten,
- c) zu erwartender Beitrag zur Optimierung der BBF und des BBI-Projekts sowie
- d) Finanzkraft und strategische Bereitschaft, Risikokapital für BBF/BBI zur Verfügung zu stellen.

Auf der Grundlage des Informationsmemorandums Präqualifizierung war eine Veränderung in der Zusammensetzung von Konsortien nach Abgabe der Interessenbekundungen nur nach „vorheriger Zustimmung durch die PPS und BZW möglich“. Darüber hinaus behielten sich die PPS und die Gesellschafter der BBF das Recht vor, Ablauf und Zeitplan des Verfahrens zu verändern, den Gegenstand des Verfahrens zu ändern, einen oder mehrere zusätzliche Interessenten nachträglich zur Abgabe von Angeboten einzuladen, „falls sich die Zahl der Bieter durch Ausschluss eines Bieters vom Verfahren oder den Verzicht eines präqualifizierten Bieters auf weitere Teilnahme am Verfahren reduziert.“

**c) Ausschluss des Konsortiums unter Führung von BAA/Debis/Allianz wegen Vertragsbeziehungen zur Dornier System Consult GmbH (DSC)**

In der Präqualifizierungsphase hatte sich unter anderem das BBA-Konsortium beworben. Dem BAA-Konsortium gehörte u. a. auch die Debis Immobilienmanagement GmbH an, welche im Konzern mit der Dornier System Consult GmbH, welche nach Zuschlag des Leistungsbereichs 1 die Projektsteuerung für die PPS vornahm, verbunden war.

BZW hatte die Ergebnisse der Auswertung der Angebote der Bieterkonsortien den Altgesellschaftern und der PPS vorgetragen und die Präqualifizierung des Konsortiums ausdrücklich empfohlen. Die rechtlichen Berater WCP sahen jedoch infolge der konzernrechtlichen Verbindung neben den Ansprüchen aus Verletzung eines vorvertraglichen Vertrauensverhältnisses (c.i.c.) auf der Ebene des Vergabeverfahrens zumindest mittelbar die Gefahr einer Ungleichbehandlung der Bieter wegen nicht auszuschließender Informationsvorteile.

Auf Grund der vergaberechtlichen Bedenken bei der BBF bezüglich der gesellschaftsrechtlichen Verflechtung beider Gesellschaften kam es am 9. Dezember 1997 zu einem Gespräch des BBF-Geschäftsführers Krieger mit dem Vorstandsvorsitzenden der Debis AG, an welchem auch Herr de Courcy Ling von der BZW und Rechtsanwalt Dr. Weitbrecht (WCP) teilnahmen. Hierauf teilt die DSC in einem mit der Daimler Benz Interservices AG abgestimmten Schreiben vom selben Tag u. a. mit, sich unverändert an die im Zuge der Ausschreibung der Projektkoordination abgegebenen Erklärungen gebunden zu sehen.

Die PPS entschied am 10. Dezember 1997, nach Beratung mit den Anteils- Eignervertretern der PPS in deren Aufsichtsrat, an welcher die BZW nicht teilnahm, das BAA-Konsortium wegen der konzernrechtlichen Verbindung zur Dornier System Consult GmbH vom weiteren Verfahren auszuschließen.

Der Zeuge Dr. Körting sagte hierzu aus:

„Es gab dann im Rahmen der Ausschreibung eine so genannte Präqualifizierung. Wir – nicht wir, sondern die Firma, die das federführend und sachkundig gemacht hat, oder zumindest behauptet hat, es sachkundig zu machen – ich sage das so, weil wir da nachher im Zusammenhang mit einigen Fragen noch darauf kommen – hat dann eine Auswahl getroffen oder eine Wertung vorgenommen der verschiedenen Konsortien, die sich beworben haben. Ein wichtiger Gesichtspunkt bei der Ausschreibung war von vornherein, um das Vergabeverfahren transparent und andererseits auch vergabesicher zu machen, dass Verbindungen zwischen dem Ausschreibenden und seinen beauftragten Firmen und denjenigen, die sich bewerben sollten, vermieden werden sollten. Das hat dazu geführt, dass im Präqualifizierungsver-

fahren über ein Konsortium, das ein Angebot abgegeben hatte, diskutiert wurde. Es handelte sich um ein Konsortium, das mit der Firma Debis zusammengearbeitet hat. Wir sind dann zu dem Ergebnis gekommen, dass dieses Konsortium dort wegen Verbindungen einerseits zu von uns beauftragten Firmen und andererseits wegen Bewerbung nach unseren Ausschreibungsbedingungen ausscheiden musste. Es gab nach meiner Kenntnis einen Beschluss der Gesellschafterversammlung oder der PPS, dieses Konsortium auszuschließen . . .“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 57 und 58)

Ebenso führte der Zeuge Dr. Linde den Ausschluss des Konsortiums unter Führung von BAA/Debis/Allianz auf entsprechende Interessenkollisionen zurück.

„Nach Beginn . . . des eigentlichen Privatisierungsverfahrens war eine der Hauptregeln, die wir aufgestellt hatten, dass wir Planung und Privatisierung von einander strikt trennen wollten, weil wir befürchten mussten, dass es bei der geringen Zahl von fachkundigen Flughafenplanungsbüros dort eine enge Verbindung möglicherweise zwischen den Bewerbern um also den Erwerb dieses Flughafens und ihren Plänen gebe. Wir wollten nicht, dass sie sozusagen die Investoren sich auf Ihre Interessen zuplanen ließen. Deshalb haben wir gesagt, Planung und Privatisierung in unterschiedliche Hände. Und wenn ich das hinzufügen darf: Das war ein Grund, warum später die Firma Daimler – oder wer das immer war –, jedenfalls debis ausgeschlossen worden ist, wegen der Tätigkeit der Firma Dornier.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 22)

Der Zeuge de Courcy Ling bewertete den Ausschluss des Konsortiums um Debis als „stark übertriebene Sensibilität“, die in dem Verfahren einige Probleme verursacht habe:

„. . . nicht zuletzt deshalb, weil die Vergabe von Planungsaufträgen, die im Jahre 1996 vergeben wurden, gleichzeitig alle Unternehmensmitglieder der erfolgreichen Bieter dazu verpflichtet, nicht an dem Privatisierungsverfahren teilzunehmen. Das schließt beispielsweise den gesamten Daimler-Benz-Konzern ein, weil eine kleine Tochtergesellschaft von Daimler-Benz einen kleinen Auftrag hatte. Daimler-Benz als größter Investor in der Region Berlin-Brandenburg wurde durch diese Maßnahme aus dem gesamten Verfahren ausgeschlossen, das führte nachher zu der Nichtberücksichtigung von einem Konsortium aus der Allianz, aus Daimler-Benz und British Airways Authority allein aus dieser Maßnahme.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 12)

**d) Entscheidung über die Präqualifizierung der Bieter**

Auf der Basis der Bewertungskriterien entschieden die Gesellschafter am 10. Dezember 1997 über die Präqualifizierung von vier „Bietern“, die zur Teilnahme an der Angebotsphase eingeladen wurden. Die präqualifizierten Bieter und die Mitglieder dieser Konsortien waren (in alphabetischer Reihenfolge):

- a) Airport Group International, Bewag, Parsons Engineering, Westdeutsche Landesbank,
- b) Copenhagen Airports, Bechtel International, Commerzbank,
- c) Hochtief Projektentwicklung, ABB Calor Emag Schaltanlagen, Siemens, Flughafen Frankfurt Main (FPBB-„Flughafen-Partner für Berlin und Brandenburg“),
- d) IVG Holding, Dresdner Bank, Flughafen Wien, Dorsch Consult („PEG-Projektgesellschaft Flughafen Berlin Brandenburg International“).

**6. Angebotsphase**

Es folgte die Phase 2 – die Angebotsphase –, in welcher die präqualifizierten Bieter die Ausschreibungsunterlagen (insbesondere die Request for Proposals) sowie im Rahmen der „Due Diligence“ Zugang zu weiteren technischen, finanziellen und rechtlichen Informationen erhielten und ihre Angebote abgaben. Mit der Abgabe der endgültigen Angebote am 2. Juni 1998 wurde die Phase 2 abgeschlossen.

#### a) Unregelmäßigkeiten bei der Abgabe des Angebots des Hochtief-Konsortiums

Während der Phase 2 wurden die Bieter zunächst zur Abgabe von so genannten vorläufigen Angeboten, bis spätestens 16. März 1998, um 17.00 Uhr, und anschließend zur Abgabe von detaillierten endgültigen Angeboten, bis spätestens 2. Juni 1998, um 17.00 Uhr aufgefordert.

Der Zeuge Dr. Linde berichtete, dass das ursprüngliche Angebot von Hochtief bei der Abgabe „außer Kontrolle“ geriet:

„... Es sind da Dinge ... vorgekommen in dem Verfahren ... zum Beispiel hat mir Hochtief im Nachhinein nach der Vergabeentscheidung erzählt, dass das ursprüngliche Angebot von Hochtief ... das war über 12 Stunden oder so ähnlich, jedenfalls einen halben Tag oder länger, außer Kontrolle von Hochtief geraten ... auf dem Wege von Hochtief, also dem Büro, wo die das gemacht haben, hin zu der Stelle, wo also die Bewerbungen abzugeben sind. Also, solche Sachen sind bei der Höhe dieses Auftrages ...“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 31 und 32) ... Hochtief hat mich in einem vertraulichen Gespräch nach Abgabe, nach Entscheidung sogar über die Privatisierung darüber informiert, dass ihr ursprüngliches Angebot auf dem Wege zur Abgabe irgendwo außer Kontrolle geraten war, jedenfalls durch einen Boten nicht so direkt transportiert worden war, wie die das sich gern gewünscht hätten. Was da dran ist und so weiter, weiß ich nicht ... Es gab hohe Interessen, und es gab wahrscheinlich auch Interessen, die möglicherweise mit rechtswidrigen Mitteln sich durchsetzten, und deswegen waren wir relativ vorsichtig auch gegenüber anderen ...“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 32 bis 33)

Und weiter:

„... Das sind solche Sachen, die aber auch nach meiner Lebenserfahrung bei solchen hochrangigen Aufträgen vorkommen.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 34)

Der Vorfall konnte vom Ausschuss nicht weiter aufgeklärt werden.

#### b) Ausscheiden der Konsortien Airport Group International, Bewag, Parsons Engineering, Westdeutsche Landesbank und Copenhagen Airports, Bechtel International, Commerzbank

Die Gesellschafter hatten sich vorbehalten, nach der Auswertung nach freiem Ermessen darüber zu entscheiden, ob sie einen oder zwei Bieter zur Teilnahme an der Phase 3 des Ausschreibungsverfahrens einladen. Sie strebten an, spätestens zwei Monate nach Beginn der Phase 3 unter den beiden „Finalisten“ endgültig auszuwählen und die Privatisierungsverträge danach, d. h. so bald wie möglich, zu unterzeichnen.

Die beiden Bieter Airport Group International, Bewag, Parsons Engineering, Westdeutsche Landesbank und Copenhagen Airports, Bechtel International, Commerzbank, schieden freiwillig aus der Phase II und dem weiteren Verfahren aus.

Nach Aussage des Zeugen Dr. Körting war Grund für das Ausscheiden des Konsortiums unter Führung von Copenhagen Airports der Verdacht einer Bevorzugung des HT-Konsortiums (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 58 bis 59):

„Nach meiner Erinnerung waren ursprünglich vier Konsortien aus der Präqualifizierung geblieben, die weiter gingen. Im Rahmen des weiteren Verfahrens sind von diesen vier nach kurzer Zeit nur noch drei übrig geblieben, und das dritte Konsortium, das dann ausgeschieden ist, war, glaube ich, dasjenige um die Flughafengesellschaft Kopenhagen. Da gab es noch einmal Versuche, es gab auch Versuche von den Konsortien, mit PPS zu reden bzw. mit den von PPS Beauftragten, weil diejenigen, die die Präqualifizierung überstanden hatten, im Hinblick auf die Detaillierung der Planung geltend machten, dass nunmehr erhebliche Planungskosten auf sie zukommen würden. Kopenhagen hat sich öffentlich auf den Standpunkt gestellt, die Beteiligung an einem solchen Verfahren hat eh keinen Sinn, weil wir uns alle

bewerben können, und nachher kommt Hochtief raus. Das hatten sie im Zusammenhang mit einem anderen Flughafenverfahren in Deutschland erlebt. Wir hatten ein hohes Interesse daran, dass wir möglichst viele Konsortien hatten, die im Verfahren blieben. Und wir hatten ein hohes Interesse daran, dass insbesondere auch Kopenhagen drin blieb. Ich hätte auch ein hohes Interesse daran gehabt, dass Rotterdam drin blieb, weil das ausgewiesene Flughafenbetreiber waren. Wir hatten in allen Sitzungen Einvernehmen darüber: Je mehr Bewerber wir haben im Vergabeverfahren, desto günstiger ist die Situation für die Anteilseigner, weil für die Anteilseigner natürlich neben der politischen Zielvorgabe, dass wir einen leistungsfähigen und ausbaufähigen Flughafen haben wollten, auch im Vordergrund stand, dass wir für die Möglichkeit, diesen Flughafen zu bauen und für die Veräußerung der bisherigen Flughäfen, etwas haben wollten, nämlich finanziell etwas haben wollten.“

#### 7. Auswertungsphase

In Phase III erfolgte eine detaillierte Auswertung der endgültigen Angebote in zwei Schritten anhand der Erfüllung der Technischen Mindestanforderungen und weiterer Auswahlkriterien. Die Auswertungsphase betraf das verbleibende HT-Konsortium und das IVG-Konsortium. Der Zeuge Dr. Körting sagte zur Zusammensetzung der Konsortien aus:

„Wir haben dann nachher im Bewerberverfahren nur noch zwei Bewerber gehabt ... das ist ein Konsortium um IVG gewesen und ein Konsortium um Hochtief und den Flughafen Frankfurt/Main. Das Konsortium um Hochtief war verbunden mit dem Flughafen Wien. Bei beiden Konsortien hat es geringfügige Veränderungen der Konsortialbeteiligungen gegeben ... IVG war Wien und Hochtief war Frankfurt/Main. Bei beiden Konsortien hat es Wünsche nach Änderungen der Konsortialzusammensetzung gegeben. Ich glaube, bei dem IVG-Konsortium sind Bankgesellschaften ausgetreten und andere nachgerückt. Und bei dem Konsortium um Hochtief gab es zumindest eine Option für die Bankgesellschaft Berlin.“ (Zeuge Dr. Körting, Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 59)

#### XI. Erfüllung der Technischen Mindestanforderungen (TMA)

In technischer Hinsicht musste der auszuwählende Investor zunächst die Technischen Mindestanforderungen erfüllen. Nach Aussage des Zeugen de Courcy Ling waren die Technischen Mindestanforderungen „sine qua non“ für die weitere Teilnahme an dem Verfahren:

„Also, es war nicht so, dass man die Technischen Mindestanforderungen besser oder schlechter hätte erfüllen können. Entweder sind sie erfüllt, dann ist man dabei, oder sie sind nicht erfüllt, dann ist man nicht dabei. Das war das Grundprinzip, damit der Flughafen einen bestimmten Standard erfüllt. Der Kaufpreis war ein zu gewichtender Faktor. Umweltbelange und dabei insbesondere die Risikoaufteilung zwischen der öffentlichen Hand und dem privaten Betreiber war einer der Punkte, die bei der Beurteilung der Verträge mit beurteilt werden mussten. Die Bereitschaft des Investors, Risiken aus Umweltbelangen selbst zu übernehmen, war einer der Faktoren, die mit in diese Gesamtbeurteilung einfließen. Ich kann nicht sagen, dass das unbedingt der ausschlaggebende Faktor war, aber sicherlich war es einer der Faktoren - der Kaufpreis war auch einer der Faktoren.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 24 und 25)

Nach Aussage des Zeugen Pieper definierten die Technischen Mindestanforderungen die Qualität des Flughafens:

„Die Technischen Mindestanforderungen sind genau die Beschreibung der Qualität des Flughafens - wenn man das so allgemein sagt. Das ist gerade das, was ich eben auch als Aufgabe aufgeführt habe: die Bauleistungen, die Qualität, die Funktion festzulegen und zu beschreiben.“ (Wortprotokoll vom 21. Mai 2001, S. 5)



### 1. Auswertung der TMA durch die PPS

Die Erfüllung der Technischen Mindestanforderungen war Bestandteil des Request for Proposals (RfP). Zum Abschluss der Phase II des Ausschreibungsverfahrens sah das RfP u. a. eine Einschätzung der Wahrscheinlichkeit vor, mit der „die Transaktion mit dem jeweiligen Bieter zügig zum erfolgreichen Abschluss gebracht werden kann“. Endgültige Angebote, deren technisches Entwicklungskonzept diese Anforderungen nicht erfüllten, nahmen hiernach am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

### 2. Meinungsverschiedenheiten zwischen der PPS und der CSFB hinsichtlich der Kontrolle über die Auswertung der technischen Aspekte

Nach dem Ergebnis der Untersuchung war die PPS sowohl für die personelle Zusammenstellung der Auswertungsgruppe, als auch für die Auswertung der technischen Angebote verantwortlich.

Nach Aussage des Zeugen Dr. Nick war die Auswertung der Technischen Mindestforderungen eine Aufgabe, die die PPS in eigener Verantwortung wahrgenommen habe (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 51). Dies ergebe sich aus dem gesamten Vertragswerk und der gesamten Korrespondenz zwischen der CSFB und der PPS. Es habe hierzu auch einen Schriftverkehr gegeben, wo Herr Dr. Herberg in einem Schreiben noch einmal ausdrücklich darauf bestanden habe, dass die technische Auswertung in seiner Verantwortung erfolge und dass er sich auch die Bestimmung über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe vorbehalte, die die Auswertung vorzunehmen habe.

Der Zeuge de Courcy Ling zitierte aus dem von dem Zeugen Dr. Nick erwähnten Schreiben der PPS an die BZW vom Mai 1998:

„Die technische Auswertung ist eine Aufgabe der PPS. Die definitive Festlegung des Teams wird von Dr. Herberg erfolgen.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 8)

Zu dem Bereich der von der PPS übernommenen Auswertung der technischen Aspekte gehörte nach Aussage des Zeugen de Courcy Ling auch die Überprüfung der Technischen Mindestanforderungen:

„... erstens: Sind die technischen Konzepte mit den technischen Mindestanforderungen im Einklang oder nicht? Zweitens gab es darüber hinaus ein qualitatives Merkmal: Ist das Konzept besonders schön, besonders gut, besonders funktionsfähig schon über die TMAs hinaus? Beide Faktoren hat die PPS ausgewertet. Sie war für die durchführende Auswertung und ihre Dokumentation zuständig und hat uns dann die Ergebnisse abgegeben. Sie hat im Falle der TMAs das Ergebnis abgegeben: Beide Konzepte stehen im Einklang mit den TMAs. – Und sie hat an uns das Ergebnis abgegeben: IVG ist leicht besser als Hochtief im Beurteilungskriterium „qualitative Hochwertigkeit“. Es ist also qualitativ interessanter als das Hochtief-Konzept. Beide Ergebnisse sind dann in die Gesamtbeurteilung hineingeflossen und zusammen mit den anderen Kriterien – finanzielle Ergebnisse, wirtschaftliche Pläne, rechtliche Aspekte – mit in das Gesamtbeurteilungsschema hineingeführt worden.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 25 und 26)

Hinsichtlich der Verantwortung für die technischen Aspekte des Verfahrens kam es dann nach Aussage des Zeugen Dr. Nick bei der Vorbereitung der Auswertung der technischen Aspekte zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der CSFB und der PPS (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 39):

„... wir (haben) bereits mit unserer Bewerbung für die Rolle den Vorschlag verfolgt ... einen unabhängigen technischen Berater für diese Aufgaben zu bestellen. Diese Diskussion hat sich auch über das Verfahren an verschiedenen Stellen hingezogen. Die PPS – insbesondere der Geschäftsführer – haben sehr intensiv darauf bestanden, die Kontrolle über die technischen Aspekte – auch des Privatisierungsverfahrens – zu behalten und auszuüben. Es gab selbst noch unmittelbar vor der Auswertung der technischen Angebote noch einmal

eine Diskussion – man könnte es auch Auseinandersetzung nennen zwischen der PPS und uns in Anwesenheit der Gesellschafter – weil wir dort nochmal darauf gedrängt hatten, die technische Auswertung durch einen unabhängigen technischen Sachverständigen vornehmen zu lassen. Die PPS hat darauf beharrt, die in eigener Regie vorzunehmen, dass wir uns im technischen Bereich im Endeffekt auf die Zuarbeiten der PPS verlassen mussten, so wie es auch vertraglich geregelt war...“

Und weiter:

„... es war immer klar, dass die technischen Aspekte des Verfahrens im Verantwortungsbereich der PPS lagen. Wir haben stets empfohlen, diese nicht durch die PPS selbst sondern durch einen von den Gesellschaftern zu bestellenden unabhängigen technischen Berater wahrnehmen zu lassen. Darüber gab es wiederholt Diskussionen und Auseinandersetzungen, die letzten Endes entweder in dieser politischen Entscheidungsträgerebene dieser sechs Personen, die ich vorhin benannt habe, oder im Alltag in der sogenannten Arbeitsebene der Referenten oder Sachbearbeiter dieser jeweiligen politischen Entscheidungsträger angesiedelt war.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 40)

### 3. Einfluss der WIB auf die technischen Aspekte

Im Verlauf des Projekts wurde die Rolle der WIB im Bereich der technischen Planung nach Aussage des Zeugen Dr. Nick noch einmal ausgedehnt, da es Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit dem Projektsteuerer gab:

„Was nach meinem Kenntnisstand im Zuge des Planungsverfahrens erfolgt ist, ist dass ... die Rolle der Firma WIB im Bereich der technischen Planung noch einmal ausgedehnt wurde und ihr dort eine Art Koordinierungsfunktion für bestimmte Fachbereiche übertragen wurde. Über genaue Modalitäten bin ich nicht orientiert. Hintergrund dieses Sachverhalts war in der Tat, dass es eine gewisse – aus meiner Sicht auch berechtigte – Unzufriedenheit mit der Qualität der Projektsteuerung auf der technischen Planungsseite durch die PPS und den von ihr beauftragten Projektsteuerer Dornier System Consult gab (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 41 und 42) ... „Im Kern war dieses Privatisierungsverfahren, was den BBI angeht, von Anfang an von einem Spannungsverhältnis verschiedener politischer Ziele der Gesellschafter gezeichnet – das lag auch in der Natur der Sache –, nämlich zum einen, den BBI zu realisieren in einer rein privatwirtschaftlich finanzierten Form, zum anderen aber auch in erheblichem Umfang Wunschvorstellungen, Zielsetzungen, Rahmenbedingungen für diesen BBI so zu definieren, dass er politischen Zielvorstellungen entsprach, und zwar einmal in der konkreten Ausgestaltung, aber insbesondere auch bei der Maximierung der genehmigungsrechtlichen Positionen. In der Vorbereitung des eigentlichen Verfahrens – insbesondere bei der Erstellung der technischen Anforderungen und der Vorgaben für das technische Entwicklungskonzept – war das ein natürliches Spannungsverhältnis auch zwischen technischen Planern, die im Endeffekt das Wünschbare konzipiert haben, ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Erwägungen und uns als dem Privatisierungsberater, der den Freiraum für die wirtschaftliche Optimierung sicherstellen sollte.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 44 bis 46)

Und weiter:

„Das Spannungsverhältnis war von der Natur der Sache her angelegt. Der Dialog, den wir zu solchen Fragen mit der PPS, aber auch mit dem beauftragten Projektsteuerer Dornier geführt haben, war nach meiner Erinnerung dort häufig sehr unproduktiv, weil auf der Gegenseite teilweise – jedenfalls in der frühen Projektphase – das Grundverständnis für dieses inhärente Spannungsverhältnis fehlte. Und das hat ... auch zu einer Veränderung in der personellen Zusammensetzung des Projektteams bei Dornier geführt – und dazu, dass Herr Voigt, der Geschäftsführer von Dornier, sich sehr viel stärker

auch in die Alltagsarbeit des Projekts eingeschaltet hat. Im Zuge dieser organisatorischen Veränderungen sind insbesondere die mit der Layoutplanung, der Verkehrserschließung und den Umweltthemen befassten technischen Planer aus den einzelnen Arbeitsbereichen sehr viel stärker in diesen Dialog mit der PPS und uns einbezogen worden.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 44 bis 46) . . . Es ist nach meiner Erinnerung dann zunächst die personelle Zusammensetzung des Projektteams von Dornier insofern modifiziert worden – wie ich vorhin schon ausführte –, dass der Geschäftsführer Herr Voigt, der bis dahin nur sehr punktuell an den Dingen teilgenommen hatte, faktisch die Projektleitung in Schönefeld übernommen hat und tagtäglich präsent war. Damit hat sich – nach meiner Einschätzung – dann auch die praktische Zusammenarbeit im Alltag für uns deutlich verbessert. Parallel dazu – nach meiner Erinnerung, aber das betraf nicht das Privatisierungsverfahren unmittelbar, und insofern habe ich daran nur eine sehr vage Erinnerung und kann das auch nicht unbedingt präzise datieren – ist innerhalb der technischen Planung eine gewisse stärkere Koordinationsfunktion auch der Firma WIB übertragen worden.“ (Zeuge Dr. Nick, Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 49)

Offensichtlich benötigte die PPS zusätzliche technische Beratung, die sie durch Einbeziehung von Dr. von Borries (WIB) sicherstellte. Dieser Sachverhalt konnte vom Ausschuss jedoch nicht weiter aufgeklärt werden. Ebenso wenig konnte aufgeklärt werden, ob und in welchem Umfang die WIB tatsächlich auf die Auswertung der TMA Einfluss nahm.

#### 4. Bedeutung des so genannten Dörpinghausberichts hinsichtlich der Erfüllung der TMA

Zu den Technischen Mindestanforderungen gehörte auch die Auslegung des BBI für Großflugzeuge der kommenden Generation (New Large Aircraft – NLA).

Im Laufe des Verfahrens wurde der so genannte Dörpinghausbericht erstellt, der noch einmal die Technischen Mindestanforderungen untersuchte. Nach diesem Bericht waren die mit dem von dem HT-Konsortium vorgeschlagenen Skywalk und die damit verbundenen Probleme, z. B. im Hinblick auf New Large Aircrafts, nicht ausreichend geklärt.

Nach dem Ergebnis der Untersuchung beruhten die in dem Dörpinghausbericht genannten Mängel auf einem Irrtum des Gutachters. Diese Erkenntnis führte schließlich zur Einstellung der staatsanwaltlichen Ermittlungen.

Festzuhalten ist aber auch, dass die TMA hinsichtlich des Gebäudeabstands nach den Feststellungen des OLG Brandenburg uneindeutig waren und dass das Vergabeverfahren auch aus diesem Grunde wiederholt werden musste.

Der Zeuge Schmid sagte hierzu aus, dass IVG-Konsortium habe vor dem Vergabeüberwachungsausschuss und dem Brandenburgischen OLG immer vortragen lassen, dass das Konzept von Hochtief angeblich die Technischen Mindestanforderungen nicht erfülle und es habe sich dabei auf den einzuhaltenden Gebäudeabstand bezogen:

„Deswegen war dieser Gebäudeabstand schon wichtig, das konnte man auch als technischer Laie nachvollziehen.“ (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 13)

Zur Bedeutung des einzuhaltenden Gebäudeabstandes befragt, sagte der Zeuge Schmid im Einzelnen aus:

„Es ging letztlich um Fragen, welche Flugzeuge sich zwischen diesen beiden Gebäuden im Gegenverkehr begegnen können, welche Flugzeuggrößen. Das ist ein ziemlich komplexes Thema, ich kann es als Laie nur ungefähr so wiedergeben. Das Thema ist sehr kontrovers diskutiert worden, da kam es wohl drauf an bei dem Konzept von Hochtief. Bei diesem Flughafen waren Vorgaben von den Altschichtpartnern gemacht worden, dann im Ausschreibungsverfahren, in einem sogenannten „request for proposals“. Da wurde also vorgegeben, dass eine bestimmte Fluggastzahl pro Jahr an diesem Flughafen abgefertigt werden muss. Es wurden sozu-

sagen Qualitätsvorgaben für diesen Flughafen gemacht, da wurde also festgelegt, dass eine bestimmte Prozentzahl von Fluggästen sozusagen über Gate-Position abgewickelt werden muss, sprich: Man wollte einen möglichst hohen Anteil von Fluggästen direkt vom Empfangsgebäude ins Flugzeug steigen lassen und nur möglichst wenig Fluggäste – was nicht so komfortabel ist – mit Bussen aufs Vorfeld fahren, damit sie dort über eine Gangway an Bord gehen.“ (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 13)

Und weiter:

„Es gab noch weitere Vorgaben. Es gab insbesondere noch Vorgaben zu Umsteigezeiten, dass also ein möglichst schneller Umstieg von einem Flugzeug ins andere möglich ist. Da wurden dann durchschnittliche Umstiegszeiten vorgegeben. Es waren sozusagen grundlegende Parameter. Aber es gab noch andere Parameter, die vorgegeben wurden, und das wurde dann wohl eine ziemlich komplexe Aufgabe. Das Ganze konnte bei dem Hochtief-Konzept nur funktionieren, wenn insbesondere auch an den Hauptgebäuden möglichst große Flugzeuge andocken, dass man auch möglichst viele Passagiere in kurzer Zeit „umschlagen“ kann, dann aber diese Flugzeuge auch möglichst schnell dort wieder wegrollen können, insbesondere sich auch möglichst große Flugzeuge dort begegnen können. Dafür war entscheidend, dass – während an den Gebäuden oder zwischen den Gebäuden Flugzeuge standen und sozusagen in den Fahrweg hineinragten – auch immer noch große Flugzeuge hinter diesen oder zwischen diesen Flugzeugen hin und her fahren können. Und da sind 50 m wohl ganz entscheidend. Ich kann nur sagen: „wohl“, denn ich bin kein Techniker. Aber man hat deutlich gesehen, dass es auf diese Frage ankam.“ (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 13)

Nach dem Ergebnis der Untersuchung beruhten die Angaben über die Gebäudeentfernung auf einer Verwechslung der Entfernung der Stützpfiler zueinander und der geplanten Entfernung der Gebäude durch den Gutachter. Die Aufklärung dieser Verwechslung führte schließlich dazu, dass entsprechende Ermittlung nach Auskunft des Zeugen Schmid nicht weiter verfolgt wurden:

„Es ging jeweils um die Entfernungen 300 m und 350 m. Und da lagen in dem Fall wohl Welten wohl dazwischen. Ich sage das einmal, ich bin kein Techniker. Aber wenn man die ganzen Auseinandersetzungen sieht, die da vor dem Vergabeüberwachungsausschuss geführt worden sind – technisch lagen da Welten dazwischen. Herr Voigt hat da wohl zwei Dinge durcheinandergebracht: den Abstand zwischen den Gebäuden, auf den es letztlich ankam, und die beiden Stützen für diesen Skywalk. Dieser Skywalk sollte die Gebäude in einer relativ großen Höhe verbinden, so dass Flugzeuge unten drunter durchfahren können, sollte aber auch noch Stützen außerhalb der Gebäude, also zwischen den Gebäuden, haben. Er sagte wohl, dass diese Stützen nur 300 m auseinander gewesen seien, der Gebäudeabstand aber 350. Das war im Nachhinein eine ziemliche Wendung.“ (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 12)

#### 5. Ergebnis der Auswertung der TMA

Im Ergebnis einer ersten Sichtung der technischen Entwicklungskonzepte, die das IVG-Konsortium und das HT-Konsortium als verbliebene Bieter mit den „endgültigen Angeboten“ vom 2. Juni 1998 vorgelegt hatten, wurde durch eine eigens hierzu eingerichtete Arbeitsgruppe aus sieben Experten festgestellt, dass diese die im RfP enthaltenen TMA erfüllten.

Der Zeuge Dr. Linde sagte hierzu aus:

„. . . Wir hatten ja dann schließlich nur noch zwei Bewerber, ich sage mal kurz, eine Hochtief, das andere IVG – mit Partnern. Und wir hatten – soweit ich mich erinnern kann – vier Prüfkriterien. Und diese Prüfkriterien waren: Kaufpreis, Flughafenkompetenz, wenn man das so bezeichnen darf, sofortiger Beginn der Flughafenaktivität auf dem Flughafen in Schönefeld und das technische Konzept. Und wir haben in der entscheidenden Sitzung, als über die Vergabe dann ent-

schieden wurde oder wir uns über den bevorzugten Bieter dann geeinigt haben, mit 3 : 1 zu Gunsten von Hochtief entschieden oder sogar 3 : 0: unentschieden. Der letzte Punkt blieb ein bisschen offen, nämlich das war die Frage „technisches Konzept“. Im Punkt Kaufpreis, Airportkompetenz und sofortiger Beginn der Aktivitäten in Schönefeld durch das so genannte Fun- & Flykonzept – wenn ich mich richtig erinnere – war also absolut Vorrang Hochtief. Nur bei der technischen Konzeption gab es eine Diskussion, ob die Konzeption von Hochtief ebenbürtig war oder die IVG-Konzepte eben vorrangig waren. Ich kann das im Einzelnen nicht erläutern. Klar ist – und das sage ich mal, weil ich die Diskussion ja auch verfolgt habe –, dass es nicht die Frage der Technischen Mindestanforderungen war. Die sind meines Wissens von beiden erfüllt gewesen, weil die Nichterfüllung der technischen Mindestanforderungen hätte ja zum Ausschluss eines der Bieter führen müssen. Das war Nummer 3.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 22 bis S. 23)

Auf der Grundlage der Angebote nahmen die PPS und deren Gesellschafter Verhandlungen mit dem IVG-Konsortium und dem HT-Konsortium auf, um die finanziellen, technischen und rechtlichen Aspekte des gesamten Vorhabens zu präzisieren und Angebote zu erhalten, die miteinander vergleichbar sein sollten.

Zu diesem Zweck forderte die verfahrensleitende Bank Credit Suisse First Boston AG (CSFB) beide Bieter mit Schreiben vom 17. Juli 1998 auf, ihre finanziellen Angebote auf der Grundlage der präzisierten Eckdaten zur Transaktionsstruktur zu überarbeiten und diese bis zum 4. September 1998 vorzulegen. Die technischen Entwicklungskonzepte sollten keiner erneuten Überarbeitung unterliegen.

Das Schreiben vom 17. Juli 1998 enthielt den Hinweis, dass die Auswahl des geeignetsten Bieterkonsortiums („preferred bidder“) auf der Grundlage der im RfP und der in dem Schreiben vom 17. Juli 1998 genannten Auswahlkriterien erfolgen werde.

## XII. Finanzielle Kriterien

Die Finanzierung des Großflughafens war insbesondere wegen der Schuldenlast der BBF und des daraus resultierenden Finanzierungsdefizits ein Hauptproblem bei den Privatisierungsverhandlungen. Angestrebt war die Ablösung der Altschulden der BBF ohne zusätzliche Belastung der beteiligten Gebietskörperschaften durch Schulden mit entsprechenden Verzinsungen.

### 1. Schuldenlast der BBF – Baufeld Ost

Die Schuldenlast der Flughafengesellschaft resultierte aus dem Erwerb von Grundflächen für die damals beabsichtigte Ausbaustufe Schönefeld Ost Anfang der 90er Jahre. Der Zeuge Dr. Körting berichtete zu diesem Komplex, dass man Anfang der 90er Jahre im Hinblick auf eine damals beabsichtigte Ausbaustufe Schönefeld Ost Flughafengelände erworben habe „sozusagen im Goldgräberaushub“ (Zeuge Dr. Körting Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 59). Diese Planung habe sich jedoch nicht als tragfähig erwiesen, so dass die Anteilseigner auf diesem Gelände sitzen geblieben sind bei relativ hohen Erwerbssummen. Die beteiligten Gebietskörperschaften hatten deshalb ein Interesse daran, „dass man für das, was man verkauft, auch noch etwas bekommt. Und da war es selbstverständlich, je mehr Bewerber, desto günstiger würde die Verkaufssituation sein.“ (Zeuge Dr. Körting, a. a. O.)

Die Verschuldung der BBF von über 500 Millionen DM war nach Aussage des Zeugen Dr. Körting den Anteilseignern anzulasten:

„Bei den Ausgangssituationen habe ich vorhin etwas gesagt zu den Jahren 1991/92 – glaube ich, nach meiner Erinnerung, das weiß ich aber auch nur aus Aktenstudium –, als man damals Flächen gekauft hat, die, glaube ich, mit Zinsen inzwischen weit über den 500-Millionen-DM-Bereich hinausgehen, die formal Schulden von BBF sind – nach meiner Kenntnis –, der Sache nach aber Schulden der drei Anteilseigner von BBF, weil die immer gesagt haben, dass sie dafür geradestehen. Wenn dies nicht so gewesen wäre, dann wäre wohl auch für die Geschäftsführung von BBF irgend-

wann der Zeitpunkt gekommen, zum Insolvenzgericht zu laufen, weil die Firma, wenn sie diese Summen allein hätte aufbringen müssen, also diese 500 und soundso viel Millionen DM für die Flächen, nicht solvent gewesen wäre. Insofern muss man das, glaube ich, herausrechnen. Das ist nicht Geld, das man der Flughafengesellschaft anlasten muss bzw. kann, sondern das muss man wohl den Anteilseignern anlasten, die das damals zugelassen haben, dass diese Flächen in diesem Umfang gekauft wurden . . . Der Steuerzahler muss es zahlen. Das ist wohl wahr. Ich habe aus der rückwärtigen Betrachtung, muss ich Ihnen ehrlich sagen, auch kein besonderes Verständnis dafür, wie man angesichts der Planungssituation des Jahres 1991/92 in diesem Umfang Flächen gekauft hat. Aber ich habe der Aktenlage entnommen, dass der damalige Chef des Flughafenbetriebes, Herr Ruhнау oder so, vollmundig verkündet hat: Und wenn wir für 400 kaufen, wir können immer für 800 wieder verkaufen. Das war so die Euphorie nach der Wiedervereinigung, dass Berlin unendlich wachsen würde und dass man alle diese Flächen ohne weiteres würde veräußern können. Wenn man diese Beträge herausrechnet, dann kommen Sie schon dazu, dass der Substanzwert dieser Flughafengesellschaft höher ist als die Schulden. Dass der damit zusammenhängende Neubau Geld kostet und dass die Frage, wie das Geld zu finanzieren ist, im Vordergrund stand, das ist unbestritten.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 65 und 66)

### 2. Unterschiedliche Finanzierungsmodelle

Der Zeuge de Courcy Ling sagte aus, dass wegen des Finanzierungsdefizits im Verlauf des BBI-Projekts immer wieder die Bedingungen für eine privatwirtschaftliche Finanzierung verändert werden mussten. Zu den kritischen Punkten bei der Lösung des Finanzierungsdefizits gehörten insbesondere (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 7):

- Die Übernahme der finanziellen (künftige Nutzungsentgepolitik, Zuschuss aus den öffentlichen Kassen) und planungsrechtlichen Projektrisiken,
- die Beibehaltung einer Beteiligung der öffentlichen Hand,
- der Verbleib oder die Veräußerung der Grundflächen
- und die Verkehrsanbindungen

„Weiter mussten wir bereits 1994 feststellen – das wiederholte sich danach immer wieder –, dass das BBI-Projekt allein und ohne Änderungen von anderen Bedingungen privatwirtschaftlich nicht finanzierbar war. Dazu gehörte entweder ein Zuschuss aus den öffentlichen Kassen, wie es in München geschehen ist, oder eine Erhöhung der Nutzungsentgelte, wie beispielsweise in Denver-Colorado. Nicht ungewöhnlich war dagegen das bereits 1991 festgesetzte Ziel der BBF-Gesellschafter, dass das Projekt keine öffentlichen Finanzmittel in Anspruch nehmen soll. (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 7 und 8)

Und weiter:

„Festgestellt haben wir auch, dass viele der Fragen, die von kritischer Bedeutung für Investoren waren, nicht von der PPS oder der BBF, sondern nur von den drei Gesellschaftern der BBF beantwortet werden konnten. Hierzu gehörten z. B. die Fragen, ob das Finanzierungsdefizit durch die öffentliche Hand oder durch erhöhte Gebühren für die Nutzer gedeckt werden soll, ob die Fläche des Flughafengeländes von der öffentlichen Hand erworben und im öffentlichen Eigentum verbleiben soll oder an den privaten Investor mitveräußert werden sollte, ob die öffentliche Hand eine Beteiligung an der Flughafengesellschaft behalten wollte – wenn ja, in welcher Höhe –, in welcher Qualität und nach welchem Zeitplan die Verkehrsanbindungen hergestellt werden sollten, von wem die verschiedenen vom Investor nicht zu beeinflussenden Risiken – etwa aus dem Planungs genehmigungsverfahren oder aus der künftigen Nutzungsentgepolitik – getragen werden sollten, und viel mehr. Das Vorhandensein dieser Fragen, die bei einer Privatisierung nicht unüblich sind, machte eine enge Zusammenarbeit zwischen Gesellschafter, BBF, PPS und ihren jeweiligen Beratern, zwingend.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 7 und 8)

### 3. Angemessenheit einer Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 15 %

Das Privatisierungskonzept sah vor, dass der Erwerber verpflichtet werden sollte, der BBF für die Finanzierung des Flughafenbaus Eigenkapital von bis zu 700 Mio. DM bei einer zugesicherten Eigenkapitalverzinsung von 15 % zur Verfügung zu stellen.

Der Zeuge Dr. Linde sagte aus, diese Marge sei angesichts der risikobehafteten Investitionen marktüblich:

„Dies war eine hohe Summe für einen normalen Häuslebauer, aber wir haben uns nach langen Beratungen und auch Unterrichtungen über Marktüblichkeit davon überzeugen lassen müssen, dass diese 15 Prozent an der unteren Grenze einer solchen risikobehafteten Investition liegen, mit denen normalerweise solche großen Firmen kalkulieren, und deswegen ist das akzeptiert worden.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 23)

Die Frage der Angemessenheit dieser Marge konnte durch den Ausschuss nicht weiter aufgeklärt werden.

### 4. Erhebung eines Fluggastentgelts

Bei der Vertragsgestaltung war die Gestattung und Erhebung bestimmter Flughafennutzungsentgelte zwischen den Gesellschaftern der BBF umstritten. (Zeuge Dr. Körting, Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 59)

Die Differenzen in dieser Frage bestanden insbesondere zwischen dem Zeugen Dieppen als Aufsichtsratsvorsitzenden der BBF und den anderen Aufsichtsratsmitgliedern. Der Zeuge Dr. Körting schilderte, der Zeuge Dieppen habe die Auffassung vertreten, ein Fluggastentgelt könne dem Fluggast nicht aufgebürdet werden. Das Fluggastentgelt müsse durch steuerliche Einnahmen aufgebracht werden. (Zeuge Dr. Körting, Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 68)

Der Zeuge Dr. Overhaus schilderte die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Flughafengebühr für die geplante „Hub-Funktion“ (Ausbau des Flughafens zu einem Drehkreuz) und die damit zusammenhängenden rechtlichen Probleme:

„Es geht um die Frage, wie sieht das wirtschaftliche Kalkül von Hochtief aus. Die Frage war von Anfang an immer gewesen, dass gesagt wurde, ohne eine Flughafengebühr würde sich das für den Erwerber Hochtief – das Ganze – nicht rechnen. Die nächste Frage ist jetzt: „Wie hoch muss diese Flughafengebühr sein?“ und die Frage: „Wie kann diese Flughafengebühr festgemacht werden, wie kann man sie rechtlich festmachen? Zur Höhe gibt es ein ganz erhebliches Problem. Auf der einen Seite konnte aus den Gesprächen mit Hochtief sehr leicht gesagt werden, welcher Betrag aus der Sicht heraus wünschenswert wäre. Aber wenn es zu dem bekannten Betrag von 16,90 – – Dieser Betrag war ja genannt worden. Oder wenn er vielleicht noch höher wäre – plus Mehrwertsteuer –, dann hat das natürliche Probleme für das Fluggastaufkommen an dem Flughafen hier und für die Frage der Hub-Bildung. Hier bestehen durchaus Probleme, wirtschaftliche Probleme, hier zwischen. So, das war die eine Seite: Wie hoch kann das also sein aus der Sicht des einen, des Betreibers, aus der Sicht des anderen, dass da überhaupt noch eine Hub-Funktion denkbar wäre, also die Drehkreuzfunktion überhaupt noch denkbar wäre.“ (Wortprotokoll vom 6. September 2001, Seite 13)

Der Zeuge bestätigte, die Erhebung eines Fluggastentgelts habe unter dem Vorbehalt der rechtlichen Durchsetzbarkeit gestanden:

„Wie kriegt man diese Rechtssicherheit her? – Für uns war das klar, dass diese Rechtssicherheit schon in einem akzeptablen Maße hergestellt werden kann – sicherlich nicht zu 100 %, aber doch in einem so hohen Maße, dass man darauf bauen konnte, dass es zu dieser Flughafengebühr kommt. Das gehörte schon dazu . . . Das war ja auch Bedingung des Vertrages selber. – Natürlich sind wir davon ausgegangen,

dass die Flughafengebühr möglich sein müsste. Davon sind wir ausgegangen, dass die Flughafengebühr möglich sein müsste, aber für den tatsächlichen Bau – bis zum Baubeginn – musste darüber natürlich Rechtssicherheit hergestellt werden, und die war bis zum Zeitpunkt der Unterschrift noch nicht da.“ (Wortprotokoll vom 6. September 2001, Seite 13)

Und weiter:

„Für mich war die wirtschaftliche Frage hierbei entscheidend. Ich bin davon ausgegangen, dass man die Rechtssicherheit herstellen kann. Sonst hätte man sich über diese ganze Frage nicht so tief unterhalten können, und es hätte nicht ein so wichtiger Bestandteil des Vertrages sein können. Da musste ich dann aber nicht aus meiner Sicht heraus – immer noch einmal meine Funktion gesehen – an dieser Stelle nachhaken, sondern für mich war das eine Bedingung, dass das erreicht wird. Ein anderer Punkt ist eigentlich viel wichtiger in diesem Spiel. Selbst wenn wir die Flughafengebühr haben und sie dazu führt – – Jetzt einmal Klage hin, Klage her! Wenn es gar keine Klage gibt, sondern die Flughafengebühr in dieser Höhe kommt, dann ist doch immer noch die Frage, ob eine Gesellschaft wie beispielsweise die Lufthansa der Meinung ist, dass sich hier bestimmte Flugzeuge für sie noch lohnen, oder ob sie der Meinung ist, dass sie diese Flugzeuge abzieht und damit die Chance für eine Hub vermindert. Das sind die wirtschaftlichen Kernfragen gewesen. So, und da sind wir immer der Meinung gewesen, dass die Größenordnung, um die es jetzt ging, noch beherrschbar wäre, dass dabei also der Flughafen noch Sinn machte.“ (Wortprotokoll vom 6. September 2001, Seite 15 bis 16)

Im Ergebnis einer Entscheidung der Gesellschafter der BBF zur Verhandlungslinie bei der Privatisierung BBF/Privatfinanzierung vom 21. Juni 1998 erhielten die Bieter die Erlaubnis, bei der Kalkulation eine Erhöhung der existierenden Entgelte bis zu einer maximalen Höhe von 18,00 DM pro abfliegenden Passagier vorzusehen.

### 5. Differenzen der Gesellschafter bei der Frage der Beibehaltung einer Minderbeteiligung der öffentlichen Hand an der BBF

Nach Aussage des Zeugen Dr. Linde wurde die Frage Beibehaltung einer Minderbeteiligung der öffentlichen Hand an der BBF zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg unterschiedlich bewertet:

„Hochtief (wollte) eigentlich komplett privatisiert das Unternehmen übernehmen . . . und IVG (ist) auf die Wünsche des Gesellschafters Berlin – nämlich einen Restanteil zu behalten – eingegangen. Aber für uns hat das nachher – – Es gab immer einen Streit mit Berlin darüber, weil insbesondere der damalige Regierende Bürgermeister einen Fuß in der Tür behalten wollte mit dieser Minderheitsbeteiligung, aber wir haben das dann überspielt, weil es nachher im Kaufpreis keine Rolle spielte oder sogar negativ zu bewerten war . . . Diese Minderheitsbeteiligung der öffentlichen Hand hat weit in die Vertragsverhandlungen mit Hochtief dann noch fortgewirkt. Aber wir haben dafür kein Geld gekriegt, und es gab sogar eine Phase, wo die gesagt haben: Na gut, dann müsst ihr euch auch an den Kosten für das Unternehmen und möglicherweise an den Verlusten beteiligen. Das war nun das Letzte, was wir wollten.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 4)

Und weiter:

„Also, wir haben in Brandenburg gesagt: Es kommt überhaupt nicht in Frage, dass diese Interessenverwicklungen zwischen öffentlicher Hand und privaten Gesellschaften sich fortsetzt, sondern wir wollen uns davon lösen. Wir steuern das öffentliche Interesse lieber über die vertraglichen Verpflichtungen. – Und die vertraglichen Verpflichtungen waren, einen ordentlichen Flughafen zu betreiben, anständige Passagierzahlen zu haben und das wirtschaftlich zu betreiben und uns den Kaufpreis bzw. die Pacht für die

Grundstücke usw. zu zahlen. Das war unser Interesse, und wir sind davon ausgegangen, dass das Unternehmerinteresse automatisch zu einem wirtschaftlich lukrativen Flughafen führen würde.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 45)

Die Gesellschafter der BBF beschlossen am 21. Juni 1998 die Veräußerung von 100 % der Geschäftsanteile der BBF bei Wahrung der öffentlichen Interessen als weitere Verhandlungslinie.

#### 6. Differenzen der Gesellschafter in der Entschuldungsfrage der BBF

Der Zeuge Diepgen berichtete von Differenzen der Gesellschafter in der Frage der Entschuldung:

„... Es war mit den verschiedenen Gesellschaftern nicht möglich, das Thema Entschuldung, und die kann ja dann nur durch Übernahme durch den Haushalt erfolgen, wirklich ergebnisorientiert zu Ende zu bringen. Also, da gab's die Widerstände massiv und insofern ist – sozusagen in die große kontroverse Debatte – das Thema nicht aufgenommen worden...“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 24)

Die Zeugin Dr. Peschel-Gutzeit sagte hierzu aus:

„... Es kam immer wieder der Wunsch auf: Können wir das nicht entschulden? – Dann kamen die drei Gesellschafter – der Bund musste auch immer mitmachen – und sagten: Das können wir nicht nachschießen. – Es hätten ja ganz erhebliche Beträge aufgebracht werden müssen. Es wäre ganz falsch, wenn ich heute sagen würde, Herr Diepgen sei immer für die Entschuldung gewesen. Ich könnte auch nicht sagen, dass er immer dagegen gewesen sei. Vielmehr war das – ich wiederhole mich – ein Dauerthema. Unsere Financer kamen immer und sagten: Woher soll das Geld kommen?“ (Wortprotokoll vom 1. September 2001, S. 18)

Der Zeuge Dr. Herberg berichtete, der Zeuge Diepgen habe die Vorstellung einer Entschuldung der BBF vor dem Verkauf geteilt:

„Also, zu der Entschuldung haben wir selber von der Geschäftsführung her mehrere Vorstöße gemacht – und zwar sogar zu einer Zeit, wo Herr Diepgen noch nicht im Aufsichtsrat und auch nicht Aufsichtsratsvorsitzender war, sondern der Vorgänger, der Herr Henke –, konnten uns aber von der Geschäftsführungsseite – – Wir haben, glaube ich, vier Modelle gehabt, wie man es machen könnte, zugegebenerweise immer zur reinen Entschuldung der Gesellschaft und mit einer Schuldenübernahme – in welcher Form auch immer – durch die öffentliche Hand – natürlich durch Tochterfirmen oder wie auch immer. Diese Vorschläge sind nicht auf Konsens gestoßen, d. h. es ist abgelehnt worden. Bei Herrn Diepgen haben wir später diese Vorstellungen auch noch einmal vorgetragen. Er hat volles Verständnis dafür gehabt, aber hat sich in seinen Kreisen – das sind die Gesellschafterkreise – offensichtlich nicht Gehör verschafft oder keine Zustimmung dafür bekommen, so dass später das Thema eigentlich unter den Tisch gefallen ist nach dem Motto: Wir wollen die Gesellschaft privatisieren, und dann werden die Schulden mit privatisiert.“ (Wortprotokoll vom 6. September 2001, S. 87)

Der Zeuge Diepgen setzte sich nach eigener Aussage für eine Entschuldung der BBF ein und machte für die Entstehung eines „Schattenhaushalts“ die damalige Finanzsenatorin, die Zeugin Dr. Fugmann-Heesing, verantwortlich:

„... Der Hintergrund dabei lag darin, dass in dem Gesamtzusammenhang aller Gesellschafter – übrigens zu meinem Bedauern – die Fiskalfragestellung im Vordergrund stand. Man wollte die besonderen finanziellen Fragen und Belastungen nicht über den Haushalt abwickeln, sondern zunächst einmal sämtliche Kosten über die Flughafengesellschaft mit tätigen. Deswegen ist die PPS auch über den Flughafen finanziert worden und nicht aus dem Haushalt unmittelbar. Ähnliches war dann auch die Frage der Entschuldung der Flughafengesellschaft... aber die Gesamtgemengelage

– übrigens zwischen allen Gesellschaftern und insbesondere der Verantwortlichen für die Finanzpolitik; in Berlin war es auch die Finanzsenatorin dabei – führte dazu, dass hier eher ein Schattenhaushalt angestrebt wurden als eine sachgemäße Abwicklung über den Gesamthaushalt des Landes Berlin.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 10)

Die Zeugin Dr. Fugmann-Heesing wurde bei ihrer Befragung mit dem Vorwurf des Zeugen Diepgen, die Zeugin habe die Bildung eines Schattenhaushalts bei der BBF angestrebt, konfrontiert. Die Zeugin nahm hierzu wie folgt Stellung:

„Das ist ungefähr so, als ob Sie mich fragen, warum wir nicht erst die Kredite der Bewag abgelöst haben, um dann anschließend die Bewag zu einem höheren Preis zu verkaufen. Also, die Frage, eine Gesellschaft erst zu entschulden, um sie dann zu einem höheren Preis zu verkaufen, der aber nur genau das abdeckt, was Sie vorher in die Gesellschaft reingeschossen haben: Da kann man genauso gut auch den Weg gehen – und das war natürlich immer eine Diskussion auf Seiten beider Gesellschafter – und sagen: Wenn wir die Chance sehen, dass wir im Rahmen des Privatisierungsverfahrens, weil wir hier ja auch Chancen – denn darum ging es ja im Privatisierungsverfahren –, Chancen, die der Investor erhält, wenn wir dann im Rahmen eines solchen Privatisierungsverfahrens einen Kaufpreis erzielen und der Investor dann die Entschuldung mit übernimmt, dann mag der Kaufpreis niedriger sein, als wenn wir ein entschuldetes Unternehmen verkaufen. Aber um das Unternehmen zu entschulden, müssen Sie ja auch vorher die Mittel aufbringen. Und von da her gab es eben immer die Diskussion über diese zwei Möglichkeiten, und es haben sich eben die Gesellschafter entschlossen, diesen Weg zu gehen, eben nicht erst zu entschulden.“

Und weiter:

„... Wenn man entschuldet hätte, hätten drei Gesellschafter, nämlich Land Berlin, Land Brandenburg und der Bund, dieses finanzieren müssen. Sie hätten das aus ihren Haushalten finanzieren müssen, und da das Geld nicht verfügbar war, hätte es verzinst werden müssen, hätte man dafür Kredite aufnehmen müssen. Also war es die Frage: Ersetzen Sie Kredite in der Gesellschaft durch Kredite der öffentlichen Hand? Im Grunde genommen ist das linke Seite, rechte Seite... es ist kein Schattenhaushalt; es ist Unsinn, den Begriff Schattenhaushalt in diesem Zusammenhang zu verwenden! Wir sprechen auch nicht von einem Schattenhaushalt, wenn die Wasserbetriebe ihre Investitionen über Kredite finanzieren oder wenn der Gas- oder der Stromversorger seine Investitionen über Kredite finanziert. Ich will damit nicht sagen, dass ich die Investition, die diesen Krediten zu Grunde lag, für richtig hielt. Das wissen wir alle, dass damals einfach eine Belastung für dieses Unternehmen aufgehäuft worden ist, mit einer unternehmerischen Fehlentscheidung an der Stelle. Aber der Punkt, ob Sie jetzt die Kredite eines Unternehmens ersetzen durch Kredite der öffentlichen Hand und das noch im Vorfeld einer Privatisierung, um sich das dann über den Kaufpreis wieder hereinzuholen – ich meine, das kann man wirklich so oder so entscheiden.“ (Zeugin Dr. Fugmann Heesing, Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 36)

Ebenso sagte der Zeuge Dr. Körting aus, die Ablösung der Alt-schulden der BBF hätte zu einer entsprechende Neuverschuldung in den Haushalten der beteiligten Gebietskörperschaften geführt:

„Man hätte (mit dem Schuldenberg) auch so umgehen können, dass die Anteilseigner das Geld in Cash der Flughafengesellschaft zur Verfügung gestellt hätten und dass diese wiederum – ich glaube, das lief damals über die brandenburgische LEG oder so, die das erworben hat – das Geld der LEG und diese wiederum den finanzierenden Banken zur Verfügung gestellt hätte. Das hätte bedeutet, dass die beteiligten Gebietskörperschaften im Zweifel entsprechende Schulden hätten aufnehmen und verzinsen müssen. Man hat damals einen anderen Weg gewählt, war sich aber darüber im Klaren, dass dieser Weg in absehbarer Zeit beendet sein müsste. Deshalb war eigentlich beabsichtigt, im Laufe des

Jahres 1999 dieses Vergabeverfahren zu beenden und auf diese Art und Weise auch zu einer Ablösung dieser Altschulden vom Anfang der neunziger Jahre zu kommen.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 66)

Der Zeuge Dr. Overhaus erklärte, eine vorherige Entschuldung der BBF hätte die Verhandlungsposition der Gesellschafter gegenüber den Bietern verschlechtert:

„... Entweder macht man den Kaufpreis netto, oder man macht den Kaufpreis brutto, und aus dem Kaufpreis werden die Schulden getilgt. Zunächst ist das formal völlig das Gleiche. Oder materiell ist das in diesem Sinne völlig das Gleiche. Ich kann nicht erkennen, dass dadurch, dass man das vorher herausgezogen hätte, dann – Wir wären wahrscheinlich in einer schlechteren Verhandlungsposition gewesen – alle Gesellschafter zusammen. Das ist die eine Seite. Aber das kann man nicht in Mark und Pfennig ausrechnen, was das bedeutet.“ (Wortprotokoll vom 6. September 2001, S. 9)

Und weiter:

„Ich würde schon glauben, dass es günstiger ist, mit dem Erwerber über beide Punkte zusammen zu verhandeln – so, wie das ja auch gemacht wurde. Trotzdem: Auch wenn Sie diese Dinge auseinanderziehen würden, ist es dann eigentlich nur die Frage, ob Sie eine Brutto-Betrachtung oder ob Sie eine Netto-Betrachtung machen. Materiell muss das nicht ein großer Unterschied sein. Das mag ein taktischer Unterschied sein in den Gesprächen, materiell muss das nicht sehr viel anders sein. Denn es würde ja nicht so sein, dass jetzt irgend jemand eine halbe Milliarde DM in die Hand nimmt, um das Problem auf diese Art und Weise leichter zu machen. Wenn das Ihre Frage ist, muss ich das verneinen. Das konnte ich nicht erkennen, dass dies der Fall wäre, sondern wir waren ja der Meinung, dass es für den Erwerber schon attraktiv sein muss, auch das Baufeld Ost zu übernehmen und den gesamten Bereich dann zu betreiben.“ (Wortprotokoll vom 6. September 2001, S. 10)

Der Zeuge Krüger berichtete, durch finanzielle Leistungen an die BBF in Höhe von 300 Millionen DM sei bereits eine Kapitalzuführung erfolgt:

„... Wir haben, also die drei Gesellschafter haben der Gesellschaft BBF durchaus, lassen Sie mich flapsig in Anführungsstrichen sagen: „viel Gutes“ getan. Ich darf darauf hinweisen, dass bis einschließlich 1995 die drei Gesellschafter der BBF viermal je 111 Millionen DM, das waren 29 Millionen DM für den Bund und je 41 Millionen DM der Länder Berlin und Brandenburg als Investitionsdarlehen zur Verfügung gestellt haben ... Zinslos! Die Rückzahlung ist an bestimmte Kautelen gebunden, wenn ich richtig informiert bin. Teilweise soll, das kann ich nur als „soll“ sagen, wohl auch eine Umwandlung in Eigenkapital erfolgt sein. Genauer und konkreter kann ich aber sagen: Wir haben aus früherer Zeit, aus der BFG-Zeit, 155 Millionen DM Gesellschafterdarlehen des Landes Berlin und des Bundes in der BBF gehabt, ungefähr Berlin 80 Millionen DM, Bund 75 Millionen DM. Diese 155 Millionen DM waren mit einem Etikett versehen, dass nämlich irgendwann eine Zinspflicht beginnt. Und ich habe mich damals dafür stark gemacht bei unseren Haushältern, dass hier mit Blick auf die Lage der BBF diese 155 Millionen – oder der Bundesanteil – umgewandelt wird in Eigenkapital, und zwar nach Möglichkeit vor Eintritt der Zinspflicht. Denn wenn die Zinspflicht eintritt, dann hat man im Haushalt einen Ansatz, nämlich über Zinseinnahmen, und dann wird alles viel schwieriger. Diese Entschuldung, sage ich mal, die Gesellschafterdarlehen von 155 Millionen DM sind damals umgewandelt worden in Eigenkapital, führte zu einer Disparität der Gesellschaftsverhältnisse, führte dazu, dass Berlin und Brandenburg sukzessive bis – nach meiner Kenntnis – 1999 die Disparität ausglich, auch ungefähr noch mal durch einen Betrag von 150 Millionen DM. Diese wurden als Gesellschafterdarlehen gegeben, umgewandelt in Eigenkapital. Unter dem Strich bedeutete das, dass die drei Gesellschafter allein aus dieser Maßnahme rund 300 Millio-

nen DM zur Eigenkapitalstärkung/Entschuldung – 155 Millionen DM wurden ja dadurch umgewandelt und in Höhe von rund von 150 Millionen DM von unmittelbarem Liquiditätszufluss – an diese Gesellschaft geleistet haben. Und ich sage ganz deutlich als Finanzier, das ist mehr, als manche anderen Gesellschafter für ihre Gesellschaften tun. Wenn ich an diese viermal 111 Millionen DM erinnern darf und diese rund 300 Millionen DM, dann ist das schon eine stattliche Leistung. Dass das nicht ausgereicht hat, um die Verbindlichkeiten, die in dem Unternehmen trotzdem noch waren, auszugleichen, ist ein Faktum. Aber zu sagen, die Gesellschafter haben in puncto Entschuldung nichts getan, wie man vielleicht Herrn Dieppen hier aus der Pressemitteilung oder aus dem Pressebericht interpretieren könnte – das ist aus meiner Sicht nicht zutreffend.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 69 und 70)

Der Zeuge Krüger sage in diesem Zusammenhang weiterhin aus, die Kapitalzuführung in Höhe von 300 Millionen DM habe zu einer entsprechenden Wertsteigerung der BBF geführt:

„... Wenn ein Land einer Gesellschaft, an der sie beteiligt ist, Geld gibt, dann gibt es dafür bestimmte haushaltsrechtliche Vorschriften. Wenn die eingehalten sind, muss ich sagen, dann ist das ein ganz normaler korrekter Vorgang: Eine Gesellschaft des Landes erhält Geld und mehr damit den Wert der Gesellschaft. Wenn Sie sagen, das belastet den Landeshaushalt, ist das zwar korrekt, aber gleichzeitig führt das zu einer Mehrung oder einer Steigerung der Werthaltigkeit der Gesellschaft. Ich würde das ganz eindeutig als kommunizierende Röhren ansehen und würde nicht sagen, dass hier ein Geschenk erbracht wurde. Noch mal aber zur Klarstellung: Die 155 Millionen DM, von denen ich vorhin sprach, waren alte Gesellschafterdarlehen des Landes Berlin und des Bundes – ich kann nicht mehr sagen, aus welchem Jahr, aber sie waren etwas älter schon –, die Bund und Berlin als damalige Eigentümer an der BFG – der Berliner Flughafengesellschaft Tegel/Tempelhof – gegeben haben. Jetzt muss ich Ihnen ja nicht sagen, dass dies sicherlich nichts Schlechtes war, denn dieses Tegel ist ja nicht nur eine Job-Maschine, sondern – wie wir wissen – der einzige Gewinnbringer in diesem System. Ich hoffe, dass meine Kenntnis aus dem Jahre 1999 immer noch zutreffend ist.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 72 und 73)

Und weiter:

„Diese BFG hat damals die Gesellschafterdarlehen bekommen, wie gesagt, ob das sogar noch aus der Zeit vom Bau von Tegel resultiert, weiß ich nicht mehr. Diese Gesellschafterdarlehen wurden dann umgewandelt. Jetzt musste das Land Berlin natürlich, weil das Land Berlin mehr Anteile hat, nämlich diese 37 %, der Bund hat nur die 26 % – – Und aus diesen 155 Millionen DM – davon waren rund 80 Millionen DM Berlin, 75 Millionen DM Bund – entstand für Berlin eine Disparität. Das heißt, damit Berlin wieder auf seine durchgerechneten Gesellschaftsanteile von 37 % kam, musste Berlin jetzt fresh money in die Hand nehmen und in die Gesellschaft reingeben. Aber ich sage mal, dies war auch wieder nur zur Sicherstellung des gewollten Gesellschafteranteils von 37 %, der natürlich in der Vermögensrechnung des Landeshaushalts auch entsprechend ausgewiesen werden konnte. Ich sehe hier keinen Vermögensschaden für das Land Berlin.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 73)

## 7. Minderung der Kosten für den Bieter durch das Erbpachtmodell

Der Zeuge de Courcy Ling erläuterte die wirtschaftliche Bedeutung des Erbpachtmodells im Privatisierungsverfahren:

„... Unser Konzept zu dem Erbpachtmodell war kein rechtliches Konzept, sondern ein wirtschaftliches Konzept. Das Thema war: Die Grundfläche zu kaufen kostete mehrere Hundert Millionen DM. Keiner wusste genau wieviel, aber jeder wusste, es wird sehr viel Geld sein. Wenn der private Investor das finanzieren muss, dann finanziert er das mit einem privatwirtschaftlichen Zinssatz, der deutlich höher liegt als der Zinssatz der öffentlichen Hand. Deshalb war gedacht, wenn die öffentliche Hand diese Grundstücke

erwirbt und selbst diese Grundstücke finanziert und sich über einen Erbpachtzins die Zinsbelastung zurückerstatten lässt, geschieht insgesamt eine finanzielle Entlastung des Projektes. Deshalb haben wir es empfohlen. Die rechtliche Umsetzung war nicht unsere Aufgabe. Die rechtliche Umsetzung war Aufgabe der rechtlichen Berater. Das Gutachten, das Sie angesprochen haben, kenne ich leider nicht. Vielleicht gab es andere Gründe, die sich meiner Kenntnis entziehen.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 13)

Der Zeuge Dr. Linde schilderte die verschiedenen Lösungsansätze zur Liquidierung der Schulden aus dem Baufeld-Ost vor dem Hintergrund von Interessenkonflikten zwischen den Ländern Brandenburg und Berlin:

„Dieses Grundstücksgeschäft war ja nun belastend genug für die Gesellschaft, und wir wollten natürlich versuchen, das zu liquidieren, und eine der Forderungen war, Baufeld Ost in den Vertrag – unter Umständen auch unter Berücksichtigung des Kaufpreises – mit einzubeziehen. Das waren ja Schulden der Gesellschaft, aber wir hatten die Hoffnung, dass das Baufeld Ost dadurch, dass wir es in diesen Vertrag mit einbezogen, eher wirtschaftlich verwertet werden würde, als wenn es weiterhin im Besitz der öffentlichen Hand blieb. Das war die Motivation dafür, dass wir es an der Stelle kombiniert hatten. Es hat ja auch Überlegungen gegeben, ob wir Baufeld Ost an der Stelle herauslösten und die Gesellschaft davon freistellten. Da gab es aber Interessenkonflikte zwischen Brandenburg und Berlin, ... warum die Ablösung der Baufeld-Ost-Schulden für die Gesellschaft vorteilhaft, für Brandenburg aber nachteilig gewesen wäre. Das weiß ich heute nicht mehr.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 45 und 46)

Der Zeuge Dr. Körting berichtete, dass durch den Verbleib der Grundstücksflächen bei der FPS die Möglichkeit gegeben war, die Kosten für den Erwerber zu mindern:

„Es war nämlich im Gespräch, die Flächen des Flughafens Schönefeld im Eigentum einer eigenen Firma der Anteilseigner zu belassen, an die Flughafenbetreiber sozusagen mietweise zu vergeben und darüber hinaus die noch zu erwerbenden Flächen auch durch diese Firma zu erwerben. Die Firma FPS sollte u. a. dieses leisten und sollte u. a. auch leisten – nach meiner Erinnerung – die Umsiedlung von Diepensee nach Wusterhausen, Wustermark, Königs Wusterhausen. Da lief ein Bebauungsplanverfahren mit einem Umsiedlungskonzept. Wir hatten große Debatten insbesondere mit Brandenburg, weil die Situation für die drei Anteilseigner sich unterschiedlich darstellte. Der Bund hatte die Zugriffsmöglichkeiten auf einen Teil der Flächen. Die alten Flächen von Schönefeld waren jetzt gemeinsames Eigentum der Anteilseigner. Für die neuen Flächen hatte der Bund die Zugriffsmöglichkeiten auf einen Teil der Flächen. Das Land Berlin hatte Zugriffsmöglichkeiten auf einen Teil der Flächen, weil ein Teil dieser Flächen Eigentum des Landes Berlin sind, Stadtgüter o. Ä. gewesen sind. Das Land Brandenburg hatte irgendwo seine 500 oder 1 000 m<sup>2</sup> und sah nun auf sich zukommen, dass der Rest gekauft werden würde, und zwar zu Lasten des Landes Brandenburg. Deshalb hatten wir auch unter den Anteilseignern immer Debatten darüber, wie man das Ganze finanzieren kann. Deshalb wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben, wie die Flächen zu bewerten sind, zu welchem Preis sie zu erwerben sind usw. Deshalb sollte diese FPS gegründet werden bzw. es war nach meiner Erinnerung ein Mantel, der irgendwo herumlag und der gekauft wurde und dafür verwandt wurde. Diese FPS sollte später einmal für die Anteilseigner das Flughafengeschehen begleiten, die Grundstücke verwalten und vorher diese Vorbereitungsmaßnahmen wie Diepensee machen.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 62)

Der Zeuge Dr. Overhaus bewertete den Verkauf der Grundstücke als die „günstigere Lösung“:

„Also, wir waren natürlich der Meinung, dass es der günstigere Punkt ist, dieses zu verkaufen. Aber Erbpacht wäre auch nicht ausgeschlossen gewesen. Man muss auch bei einer Erb-

pachtfrage dann halt eine Barwertberechnung machen und kann auch von der Seite her zu einem wirtschaftlichen Vergleich kommen.“ (Wortprotokoll vom 6. September 2001, S. 16)

Und weiter:

„Sie wissen ja, dass wir der Meinung gewesen sind, dass wir die Grundstücke alle zum Verkehrswert verkaufen müssen. Das ist ja die Kernfrage gewesen: Wird das ein verbilligter Preis, oder sind das die Verkehrswerte? – Und da war unsere Haltung natürlich ganz klar, dass wir die Grundstücke nur zum Verkehrswert verkaufen können“ (Wortprotokoll vom 6. September 2001, S. 16) ... Die Gefechtslage in solchen Gesprächen ist doch eigentlich ganz klar: Der Gesellschafter, der besonders viele Grundstücke einbringt – Die übrigen Gesellschafter finden es gut, wenn der sie zu einem besonders niedrigen Preis einbringt, und er selber bringt die Grundstücke natürlich nur zu einem höheren Preis ein – zum Verkehrswert. Die Gefechtslage ist doch klar, und darüber musste im Detail geredet werden.“ (Wortprotokoll vom 6. September 2001, S. 17)

Am Ende sei Einvernehmen über den Verkauf der Grundstücke erzielt worden. (Wortprotokoll vom 6. September 2001, S. 17)

## 8. Finanzierung der Verkehrsanbindung

Zu den offenen Verhandlungspunkten mit den Bietern gehörte auch die Verpflichtung der beteiligten Gebietskörperschaften Bund, Brandenburg und Berlin zur Durchführung der notwendigen Infrastrukturmaßnahmen. (Zeuge Dr. Körting, Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 61)

Die Zeugin Dr. Fugmann-Heesing erläuterte in ihrer Aussage den Zusammenhang zwischen der Durchführung der Infrastrukturinvestitionen und der Privatisierung des Flughafens:

„Also das Thema der Erschließung des neuen Flughafens war immer ein sehr zentrales Thema für das Projekt, weil es wenig Sinn macht, einen neuen Flughafen zu bauen und diesen Flughafen nicht zu erschließen. Und deshalb war die Frage der Privatisierung der Flughafengesellschaft – und die Privatisierung der Flughafengesellschaft hieß immer Bau Internationaler Flughafen Schönefeld – immer und in fast allen Besprechungen verbunden mit der Frage: Wie wird dieser Flughafen erschlossen, und wie wird diese notwendige Infrastrukturinvestition finanziert? Ich kann Ihnen jetzt nichts mehr sagen über einzelne Zahlen, die es da gab. Es gab lange Diskussionen um die Frage, wie diese Erschließung aussehen soll, wie die Finanzierungsverteilung, Aufteilung für diese Investition sein soll. Ich kann mich da nur erinnern an die relativ großen Runden, die wir hatten, in denen eben auch alle Gesellschafter am Tisch saßen und zum Beispiel auch das Bundesverkehrsministerium mit am Tisch saß, glaube ich, und das Bundesfinanzministerium, und diese Fragen dann natürlich auch in verschiedenen Varianten diskutiert worden sind. Nur, ich kann mich jetzt an diese Einzelheiten der Varianten natürlich nicht mehr erinnern.“ (Wortprotokoll vom 4. September 2001, S. 39)

Der Zeuge Mehdorn sagte aus, die Deutsche Bahn sei an den für das Flughafenprojekt erforderlichen Infrastrukturinvestitionen finanziell nicht beteiligt. Die hierfür notwendigen Aufwendungen seien vom Bund und den Ländern zu tragen. (Wortprotokoll vom 4. September 2001, S. 52)

Der Zeuge Dr. Overhaus bestätigte diese Aussage des Zeugen Mehdorn:

„... Die Bahn war da nicht im Spiel, sondern es ging um die Frage: Wer stellt die Infrastruktur her, und welche Kosten entstehen hinterher durch den Betrieb? – Wenn der Betrieb dann hinterher laufen müsste, dann ist das wie beim dem Regionalverkehr überall. Dafür hat der Bund ja den Ländern die Regionalmittel gegeben, und die Länder müssen aus diesen 12,5 Milliarden DM, die dynamisiert sind, wie Sie wissen – Aus diesen Geldbeträgen, die der Bund insgesamt den Ländern gibt, müsste dann diese Finanzierung erfolgen.“

**a) Konzept einer integrierten Verkehrsplanung**

Der Zeuge Mehdorn stellte in seiner Aussage die Notwendigkeit einer „integrierten Verkehrsplanung“ (Verknüpfung der unterschiedlichen Verkehrsträger Auto, Bahn und Flugzeug) für das BBI-Projekt dar:

„Ich vertrete sehr intensiv die Ansicht, dass man Mobilität in diesem Lande nur lösen können wird, wenn man Verkehrsträger miteinander verknüpft, und zwar integriert verknüpft, und aufhört, sie gegeneinander auszuspielen. Das bringt nichts. Wir haben viel zu wenig Geld für alles, und das bisschen, was wir haben, müssten wir optimieren. Dazu gehört für mich z. B. das Unverständnis, dass in diesem Land jahrelang Flughäfen gebaut wurden, ohne dass man einen Bahnanschluss gemacht hat, oder andere Knoten einfach nicht genutzt hat, die man im Nachhinein machen muss, die gebraucht werden, weil halt kein ideales Verkehrsmittel existiert. Weder die Bahn, noch das Auto, noch das Schiff, noch das Flugzeug könnte alles abdecken, sondern wir brauchen den Mix, und der Kunde müsste eigentlich die Freiheit haben, sich den besten Weg auszusuchen . . . Man dürfte eigentlich in Deutschland überhaupt gar keinen Flughafen mehr zulassen, wo nicht irgendwie entweder ein Stadtverkehrsanschluss ist oder ein richtiger Fernverkehrsanschluss, beides, es kommt darauf an, wo er liegt. Genauso wie ich meine, es dürfte in diesem Lande keinen Beschluss mehr geben, ein Fußballstadion zu bauen, wo nicht mindestens eine S-Bahn hinfährt. In dieser Ecke muss halt mehr gemacht werden.“ (Wortprotokoll vom 4. September 2001, S. 51)

Und weiter:

„Das . . . was ich unter „integrierter Verkehrsplanung“ verstehe, dass man, wenn man das eine tut, auch über das, was da ist, und das andere nachdenkt, und sich vorher über Konsequenzen unterhält und nicht hinterher plärrt, wenn dann einer aus wirtschaftlichen Gründen Konsequenzen ziehen muss. Das ist so ein bisschen – Ich sehe da keine Konkurrenz zur Autobahn, im Gegenteil, ich sage Ihnen, unser Verkehr wächst. Die Fahrgastzahlen auf der Bahn wachsen schneller als die Fahrgastzahlen auf der Straße, auch wenn wir unterschiedliches Niveau haben. Wir haben Nachholbedarf, aber Bahnverkehr wächst, hat einen größeren Zuwachs als der Individualverkehr, und das ist der richtige Trend, den wir uns auch wünschen.“ (Wortprotokoll vom 4. September 2001, S. 53)

**b) Autobahnanbindung**

Im Zusammenhang mit der Verkehrsanbindung des BBI ist der Bau folgender Straßen geplant:

- Anschluss an die geplante Bundesautobahn BAB 113 neu, kurz A 113 n
- Anbindung Ost an die B 96 a
- Anbindung West (L 75/K 6163)
- Verbindungsstraßen Kienberg-Waltersdorf
- Zubringer/Vorfahrt

Nach dem Ergebnis der Untersuchung waren die Verhandlungen zwischen den Berliner Vertretern und den Vertretern des Bundes im Aufsichtsrat der PPS über die Fertigstellung einer Autobahnanbindung bis zum Jahre 2007 in eine besonders schwierige Phase geraten. Hierbei ging es insbesondere um die hierfür erforderliche Anpassung der mittelfristigen Finanzplanung des Senats und des Bundes. Offenbar wurden nach dem Regierungswechsel im Bund auch die Rahmendaten der Verkehrsplanung erneut in Frage gestellt, und es gab Schwierigkeiten hinsichtlich der Einbeziehung der Finanzressorts des Bundes und des Landes Berlins in die Verhandlungen. Die Autobahnanbindung wird auch durch entsprechende Landesanteile nachfinanziert.

Der Zeuge Dr. Nick sagte hierzu aus (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 53):

„. . . Die Verhandlungssituation (wurde) auch dadurch nicht erleichtert, dass auf einmal Rahmendaten, die im Zuge des Ausschreibungsverfahrens gerade für die Verkehrsanbin-

dung gesetzt waren, im Einvernehmen aller Gesellschafter noch einmal in Frage gestellt wurden. Wenn ich mich richtig erinnere, dann hatte das auch damit zu tun, dass im Nachgang zum Regierungswechsel im Bund seitens des Bundesverkehrsministeriums neue Einschätzungen hinsichtlich des Finanzierungsgrads des Bundesverkehrswegeplans in bestimmten Zeitachsen identifiziert und angesprochen worden waren und es dort einen nicht unerheblichen Abstimmungsbedarf gab. Darüber hinaus bestand in dieser Phase die sehr starke Problematik, dass – auch das war für ein Privatisierungsverfahren doch etwas ungewöhnlich – sowohl beim Gesellschafter Berlin als auch beim Gesellschafter Bund die jeweiligen Finanzressorts bis dahin nur am Rand mit dem Verfahren befasst waren oder jedenfalls nicht die Federführung für das Verfahren hatten. Das hat insbesondere beim Bund – nach meiner Erinnerung – einen erheblichen nachgelagerten Abstimmungsbedarf mit dem Staatssekretär Overhaus ausgelöst.“

Die Zeugen Kähne und Diepgen schilderten die Schwierigkeiten bei der Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel zur Fertigstellung einer Autobahnanbindung bis zum Jahre 2007:

„. . . wir sind davon ausgegangen, bis zum Jahr 2007 soll die Anbindung erfolgen, und wer da den Auftrag kriegen sollte, falls das schon soweit gewesen sein soll, kann ich Ihnen nicht sagen. In den Planungen war die Anbindung da, und wir haben ja ständig gestritten darüber. Außerdem ist es ja eine der politischen Erfahrungen, die man machen muss. Immer wenn es einen Regierungswechsel gibt, behaupten die Nachfolger, es sei alles nicht ordentlich geplant gewesen. Das haben Sie in großen Unternehmen, das haben Sie in der Politik, das haben Sie hier. Und das betrifft ja auch den Ausbau und die Finanzierung dieser Autobahn bis zum Jahr 2007.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 30)

Und weiter:

„. . . Veränderungen von mittelfristigen Finanzplanungen hat der Senat immer in seine Überlegungen miteinbezogen, auch des Bundes . . . Wenn der Bund einen Flughafen hier bauen will, dann muss er die mittelfristige Finanzplanung und die Finanzplanung insgesamt für die Infrastruktur auch so ausrichten und ggfs. verändern, auch bei Kostensteigerungen in anderen Projekten, dass jeweils Prioritäten gesetzt werde. Und es ist Sache der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages, die Prioritäten für den Flughafen so zu setzen, dass der wirklich zeitangemessen auch verwirklicht werden kann. Das ist die schlichte Position des Senats gewesen.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 30)

Der Zeuge Kähne schilderte die Schwierigkeiten des Bundes, entsprechende finanzieller Mittel bereitzustellen:

„. . . es . . . war meines Erachtens Bestandteil der Verträge, dass gesagt wurde, dass zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Flughafens, etwa 2007, auch die Autobahnanbindung stehen muss, das heißt, dass die öffentliche Hand sich bereit erklärt, diese Autobahnanbindung vorzunehmen, das war klar. Das war ja auch eine ausgesprochen schwierige Phase, die wir auch in den Verhandlungen mit dem Bund hatten, dass der Bund überall sein Geld zusammengekratzt und gesagt hat, wir kommen im Ergebnis dazu, diese Autobahn dann doch rechtzeitig fertigzustellen. Es gab ja Zwischenlösungen. Da sollten Umleitungen stattfinden im Südosten Berlins. Ich habe das jetzt nicht mehr im Einzelnen im Kopf, aber das waren sehr komplizierte Zwischenlösungen. Aber das Hochtief-Konsortium hat darauf bestanden, dass die Autobahn da sein muss. Und wir waren auch der Überzeugung, dass ein Flughafen steht und fällt mit einer vernünftigen Anbindung. Dasselbe Thema, also die Finanzierung, war in Bezug auf die Dresdener Bahn, den Bahnanschluss, der ja auch lange Zeit fraglich war, und dann erst durch die Bahn garantiert worden ist, dass der auch rechtzeitig fertig wird zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 50)

Nach Aussage des Zeugen Dr. Overhaus soll die Autobahnanbindung auch durch entsprechende Landesanteile nachfinanziert werden:



„Also, wenn es zu einer Vorfinanzierung der Autobahn kommt, muss man sich natürlich gleichzeitig überlegen, wie es denn mit der Nachfinanzierung steht – aus welchen Geldbeträgen dann später die Rückzahlung erfolgen soll. Und darüber hat es eine Abmachung gegeben, dass aus den Landesanteilen von Brandenburg und Berlin, die dann zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt würden, die Rückzahlung erfolgen sollte. Ich weiß nicht mehr ganz genau im Detail, wie das war, aber das war das Prinzip.“ (Wortprotokoll vom 6. September 2001, S. 12)

### c) Schienenverkehrsanbindung

Der Flughafen BBI soll mit einer durchgehenden zweigleisigen Fernbahnstraße und einer S-Bahnstrecke in das Streckennetz der Deutschen Bahn eingebunden werden. Die gemeinsame Trasse führt in West-Ost-Richtung durch das Flughafen-Mittelfeld. Im Terminalbereich befindet sich unterirdisch der Bahnhof.

Die neue Fernbahnanbindung soll vom südlichen Außenring (BAR) zum Flughafen BBI (Fernanbindung West) verlaufen und dort zur Görlitzer Bahn (Durchbindung) weitergeführt werden. Hierzu ist vorgesehen, zwischen Glasower Damm und Waßmannsdorf zwei Fernbahngleise in südöstlicher Richtung aus dem Berliner Außenring auszufädeln und an Selchow vorbei zum Flughafen zu führen. Eine zweigleisige Verbindungskurve, die so genannten Mahlower Kurve, vom Glasower Damm in Richtung Berlin ist Bestandteil des Ausbaus der Dresdener Bahn.

Hinsichtlich der Anbindung des Schienenverkehrs bestätigte der Zeuge Mehdorn Projektkosten in Höhe von 971 Mio. DM ohne Kosten für den Bau des Bahnhofs und den eigentlichen Zubetrieb. (Wortprotokoll vom 4. September 2001, S. 51)

Der Zeuge Mehdorn sagte zur Wirtschaftlichkeit des Projekts befragt aus, „dass es sich am Ende für die Bahn rechnen wird.“ (Wortprotokoll vom 4. September 2001, S. 56)

### aa) Sackbahnhof

Im Vorfeld des Ausschreibungsverfahrens wurde nach Aussage des Zeugen Dr. Nick für die erste Betriebsphase zunächst ein Sackbahnhof geplant und dessen sofortige Realisierung erwogen:

„Ich kann mich insoweit erinnern, dass – zumindest im Vorfeld des Ausschreibungsverfahrens – auch die Frage der Verkehrsanbindung sehr stark diskutiert worden war und dass es dort nicht ganz einfach war, den Kompromiss zwischen dem Wünschbaren und dem möglicherweise wirtschaftlich Realisierbaren zu finden. An ein Ergebnis dieser Diskussion kann ich mich jetzt noch konkret erinnern, nämlich dass man sich darauf verständigen konnte, dass jedenfalls für die erste Betriebsphase des BBI in Schönefeld nur mit dieser Sackbahnhöföfung gearbeitet werden sollte, als Basisfall im Ausschreibungsverfahren. Es ist dann . . . im Zuge der Verhandlungen noch einmal das Thema aufgemacht worden, ob die Durchbindung nicht doch sofort realisiert werden könnte. Zu diesem Zeitpunkt haben dann die Fachleute – auch der Verkehrsressorts – sehr stark diese Themen betrieben, so dass ich mich an präzise Abfolgen und Entwicklungen nicht unbedingt mehr erinnern kann. Aber dass das über weite Strecken des Verfahrens ein Abstimmungsthema als solches war, ist korrekt.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 54)

Der Zeuge Dr. Körting berichtete, eine sofortige Realisierung hätte ein Investitionsvolumen von 100 oder 150 Millionen DM erfordert:

„. . . Ich glaube, es ist die Dresdener Eisenbahn, die zusätzlich erfolgen sollte – ist von mir in den Aufsichtsratssitzungen und in anderen Sitzungen problematisiert worden, weil mir nicht klar war, weshalb man zum jetzigen Zeitpunkt bei nicht zu erwartendem Personenverkehr Investitionen im Umfang von 100 oder 150 Millionen DM in den märkischen Sand setzen sollte, um eine Eisenbahnanbindung zu erreichen, die voraussichtlich erst in 30 Jahren zum Tragen kommen würde, wenn überhaupt.“ (Zeuge Dr. Körting, Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 61)

### bb) Durchbindung

Nach Aussage des Zeugen Mehdorn wurde im weiteren Verlauf der Planung insbesondere von der Deutschen Bahn die Durchbindung des Schienenverkehrs gegenüber dem Bau eines Sackbahnhofs favorisiert:

„. . . wir, die Bahn haben den Eisenbahnsachverständigen eingebracht und die vorbereitenden Planungen unterstützt, wie man die Eisenbahn am besten dort einschleifen und einbinden kann. Auch hier waren wir sehr dafür, dass wir dort nicht etwa einen Sackbahnhof bekommen, wie wir ihn in Deutschland viel zu oft haben, sondern dass wir durchgehen und auf der anderen Seite auch mit Regionalverkehr fortsetzen können.“ (Wortprotokoll vom 4. September 2001, S. 51)

### cc) Gegenwärtiger Stand der Planungen

Der Zeuge Mehdorn berichtete zum gegenwärtigen Stand der Planungen (Anbindung des Shuttleverkehrs, Führung von ICE-, IC-Verkehren über Schönefeld, Anbindung an die Dresdener Bahn über die Anhalter Bahn; Bahnanbindung vom Lehrter Bahnhof zum Flughafen; Bahnhof Papestraße):

#### aaa) Anbindung des Shuttleverkehrs/Führung von ICE-, IC-Verkehren über Schönefeld

„. . . Wir glauben, dass wir den Flughafen im Shuttleverkehr anbinden und das sind Stadtverkehre, Regional- und Stadtverkehre im wesentlichen, die wir da anbinden und wo wir auch glauben, die Bedürfnisse heute sicherzustellen . . . Also, damit das klar ist, wir fahren Verkehre mit ICEs nur da, wo wir wirklich Kunden haben und sonst nirgends. Die Möglichkeit, da durchzufahren, ist erhalten. Und wenn Sie jetzt mit mir eine Diskussion über den Fahrplan der Marke des Jahres 2010 machen, sind Sie besser als ich. Ich kann das nicht.“ (Zeuge Mehdorn Wortprotokoll vom 4. September 2001, S. 53 bis 54)

#### bbb) Anbindung an die Dresdener Bahn über die Anhalter Bahn; Bahnanbindung vom Lehrter Bahnhof zum Flughafen; Bahnhof Papestraße/Airport-Express

„Wir planen heute die Anbindung über die Anhalter Bahn, weil wir die Ausbaumaßnahme Berlin-Leipzig drin hatten und diese Maßnahmen da auch laufen, unter Fortschritt sind und wir sicher sind. Wir sagen auch, dass die Einschleifung immer eine Alternative ist, denn Bahn ist nicht so wie Straße, das glauben immer viele. Man kann bei uns keinen Winker rausbauen und rechts abbiegen, wenn auf einer Strecke etwas los ist, und dass man einen Flughafenshuttle, nur weil sich da mal wieder einer auf dem Gleis umgebracht hat, nicht eine Stunde stillliegen lässt. Deshalb sind wir froh, dass wir die Anhalter Bahn in jedem Fall haben und alternativ fahren können. Es ist ja immer die Bahn, die die Prügel kriegt. Keiner fragt, wer hat da Schuld, sondern es geht immer auf die Bahn. Insofern ist das eine gute Maßnahme, die wir auch ordentlich machen werden, und wir sind froh, dass wir sie haben. Dresdener Bahn – ich weiß nicht, ob Sie das alles kennen – da gibt es natürlich den innigen Wunsch, große Teile der Strecke in einen Trog oder einen Tunnel und über alles zu legen. Wir, die Bahn, sagen ganz klar: Jeder kann alles machen, wenn er es auch bezahlt. Wer es bestellt, der bezahlt das. Wir werden das nicht machen, weil wir es nicht bezahlen können. Und wenn es da einen gibt, der gerne einen Tunnel bauen möchte und den auch bezahlt, werden wir ihn mit Freuden und gerne bauen, ansonsten nicht. Wir werden uns auch wehren, weil es einfach so nicht geht. Und was uns ein bisschen verstimmt, ist, dass da Planfeststellungsverfahren nicht eingeleitet wurden, weil diese Frage nicht klar ist. Ich sage mal, das ist fast Rechtsbruch, denn ein Planfeststellungsverfahren muss man einleiten. Nur, weil da kein Tunnel vorgesehen ist, ist das nicht eingeleitet worden, und dementsprechend verschiebt sich diese Strecke. Aber wir werden das deutlich adressieren. Wenn da einer meint, das der Bahn in die Schuhe schieben zu können, die Zeiten sind vorbei. Wir hauen dann auch zurück.“ (Zeuge Mehdorn, Wortprotokoll vom 4. September 2001, S. 57)

Und weiter:

„Papestraße ist nach wie vor noch ein Halt, obwohl der Bahnhof Papestraße in der Ausprägung, wie er ursprünglich mal geplant war, z. Z. nicht vorgesehen ist. Aber zumindest reserviert ist, dass wir ihn auch ausbauen können. Aber den Flughafenbahnhof werden wir da anbinden. – Aber jeder, der da unten Halt vor jeder Milchkanne von jedem Zug verlangt, der muss auch wissen, dass das immer die Fahrzeit verlängert. Man kann da nicht sagen: Ich mache einen internationalen modernen Shuttle, bringe die Leute da schnell zum Flughafen, will aber trotzdem an jeder Milchkanne, in jedem Vorort dreimal anhalten und sagen, hier dürfen alle rein und raus. Irgendwo werden wir uns die Angemessenheit angucken und dann sehen, wie wir das machen.“ (Zeuge Mehdorn, Wortprotokoll vom 4. September 2001, S. 58)

Der Airport-Express sei Teil des Regionalverkehrs und damit Ländersache. Eine Beteiligung des Flughafens an den Kosten sei nicht vorgesehen. (Zeuge Mehdorn, Wortprotokoll vom 4. September 2001, S. 58)

### ccc) Auswirkungen auf andere Projekte

Negative Auswirkungen wegen der notwendigen Bauarbeiten für die Schienenanbindung Flughafen auf die sonstigen Projekte schloss der Zeuge Mehdorn aus:

„Hat keine direkte Auswirkung! Wo wir Deutschen uns klassisch schwer tun, das ist die Vorbereitung aller Maßnahmen. Wir verlieren mehr Zeit bei Planung, Vorbereitung und Genehmigungsprozessen als beim Bau selbst. Da bringen wir uns drin um. Wir haben irgendwie verlernt, Dinge zackig vorzubringen, und hinten wird die Zeit knapp, aber das hat keinen Einfluss. Und so einen Bahnhof unter den Flughafen zu setzen – siehe Frankfurt –, ist richtig. Und im Übrigen – sage ich mal –, Bahnhöfe gehören vielleicht unter die Erde. Den Ärger, den wir mit der Dresdener Bahn haben, ist ja, dass da ein ganzer Stadtteil der Meinung ist, man muss die Bahn vergraben. Das ist nur teurer, und wir können uns das nicht leisten. Ansonsten ist es ja so eine dumme Idee gar nicht. . . . Nein, ich sage das nicht. Aber es gibt viele, die das wollen. Und ich kann Ihnen da Beispiele zeigen, wo der Bahn erhebliche Mehrkosten untergeschoben werden, weil sie unter die Erde musste. Alles, was wir machen – das sage ich hier nicht, um irgendjemanden zu ärgern –, wenn jemand die Bahn unter die Erde verlegen will, weil es ihm oben nicht gefällt, dann kann er das, wenn er es bezahlt. Die Bahn wird es nicht bezahlen. Wir werden es auch nicht beantragen – eindeutig. Und wenn einer zu viel Geld hat und sagt: Ich buddele da die Bahn, und macht, dann ist das okay.“

### 9. Beschluss der Gesellschafter über die weitere Verhandlungslinie vom 21. Juni 1998

Am 21. Juni 1998 fiel die Entscheidung der Gesellschafter der BBF zur Verhandlungslinie bei der Privatisierung BBF/Privatfinanzierung. Nach der Abgabe der Angebote der verbleibenden Konsortien HT und IVG am 2. Juni 1998 haben die Gesellschafter der BBF am 21. Juni 1998 als weitere Verhandlungslinie folgende Punkte beschlossen:

- Veräußerung von 100 % der Geschäftsanteile der BBF bei Wahrung der öffentlichen Interessen,
- Bereitstellung der BBI-Grundstücke durch die öffentliche Hand per Erbbaurechtsvertrag,
- Ablösung der Baufeld Ost-Verbindlichkeiten aus dem Kaufpreis,
- Erlaubnis, dass die Bieter bei der Kalkulation eine Erhöhung der existierenden Entgelte bis zu einer maximalen Höhe von 18,00 DM pro abfliegenden Passagier vorsehen können.

### XIII. Bewertung der Konsortien und die Auswahl des HT-Konsortiums als „preferred bidder“

Nach der Managementpräsentation beider Konsortien am 14. September 1998 wurde die Auswahl des „preferred bidder“ am 18. September 1998 vorgenommen.

Ausweislich der Niederschrift über die 15. Sitzung des Aufsichtsrats der PPS vom 18. September 1998 hatte sich die CSFB zu Gunsten des Angebots des HT-Konsortiums „insbesondere“ wegen des Kaufpreisangebots, der allgemeinen Qualität des Angebotes, des „Financial Commitment“ und der Aussagen zur kurzfristigen Entwicklung von Schönefeld ausgesprochen. Auf dieser Grundlage empfahl der aus sechs Personen bestehende Aufsichtsrat der BBF der Gesellschafterversammlung der BBF die das HT-Konsortium als „preferred bidder“. Die Gesellschafterversammlung der BBF folgte dieser Empfehlung.

Nach Aussagen des Zeugen Dr. Körting gab es im Aufsichtsrat eine ausführliche Auswertung und Debatte um die Vorzüge der Angebote. (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 59)

Der Zeuge Kähne sagte aus, das „Für und Wider“ der beiden Konzepte sei zwischen den Beteiligten (den Bietern, der Bank, den drei Anteilseignern und der Geschäftsführung der PPS) unter sorgfältiger Abwägung aller Gesichtspunkte intensiv diskutiert worden. (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 49)

Nach Aussage des Zeugen Kähne wurde das HT-Konzept in der Beratung von CSFB favorisiert. (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 47)

### 1. Bedeutung der einzelnen Kriterien für die Auswahlentscheidung

Die Ergebnisse der einzelnen Kriterien (Kaufpreis für die BBF, TMA und Umweltbelange) wurden von der CSFB ohne Gewichtung durchgearbeitet und beschrieben (Zeuge de Courcy Ling, Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 24 und 25):

„. . . Es ist international üblich, dass fest vorgegebene Gewichtungen der Kriterien nicht vorgenommen werden, weil sie dann in der Praxis zwingend zu schlechten Entscheidungen führen und man nicht weiß, was auf einen zukommt. Wenn die Gewichtung vorgegeben ist, dann ist man manchmal gezwungen, eine aus offensichtlichen Gesichtspunkten falsche Entscheidung zu treffen, weil der Aufbau des Entscheidungsablaufs automatisch vorgegeben ist. Insofern gab es keine feste Gewichtung, keine nach Prozenten vorgegebene Gewichtung der Kriterien, sondern es war eine Beurteilungsfrage, wie die einzelnen Kriterien gewichtet werden sollten. Es war eine Beurteilung, die von der PPS vorgenommen wurde, mit unserer Unterstützung und mit der Berichterstattung durch alle Beteiligten.“

Und weiter:

„. . . Wir haben die Kriterien in Zusammenarbeit mit der PPS bereits vor Einleitung des Verfahrens festgelegt und unseren Rat an die PPS gegeben, wie sie aussehen sollten. Wir haben sie mit der PPS besprochen und dann gemeinsam festgelegt. Als es dann zu der Auswertung kam, haben wir auf Grund der Festlegung der Beurteilungskriterien schon gewusst, welche Kriterien wir zu beurteilen haben. Es war nur die Frage, was das Ergebnis der Auswertung ist und wie dann die Gewichtung läuft. Wir haben eine Gewichtung als solche nicht vorgenommen, aber wir haben sehr präzise die Ergebnisse der einzelnen Kriterien durchgearbeitet und beschrieben, welche Vor- und Nachteile von welchem Konzept gegeben sind – anhand der sehr langen Präsentation aus dem Jahr 1998, die Sie vielleicht kennen. Wir haben schon unsere Meinung zu dem Ergebnis abgegeben, sowohl an die PPS als auch an die Gesellschafter. Die Entscheidung selbst ist natürlich von der PPS und den Gesellschaftern getroffen worden. Und sie wären durchaus in der Lage gewesen, auf Grund eventuell derselben Unterlagen eine andere Entscheidung zu treffen, als wir sie empfohlen hatten. Als es sich ergab, haben sie unseren Vorschlag akzeptiert.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 25)

Hauptinteresse der Gesellschafter bei der Bewertung der einzelnen Kriterien war nach Aussage des Zeugen Dr. Linde die Vermeidung öffentlicher Investitionen und die Aushandlung eines möglichst hohen Investitionszuschusses. (Zeuge Dr. Linde, Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 24)

Der Zeuge Kähne erläuterte, der Kaufpreis war nicht der allein entscheidende Faktor für den Wert des Angebots:

„Es kommt natürlich noch darauf an, wie die Risikoverteilung ist oder ob da noch weitere Nebenabreden oder Nebenverpflichtungen sind. Ich kann das jetzt schlecht gegeneinander abwägen, was im Hochtief-Angebot anders gewesen ist als im IVG-Angebot. Ich weiß nur, dass wir bei der Diskussion im Aufsichtsrat darüber, wer ist denn nun der attraktivere Anbieter von den beiden, z. B. die Erklärung von Frau Fugmann-Heesing hatten, also prima, Hochtief liegt sozusagen vorne wegen des hohen Kaufpreises. Herr Diepgen hatte seinerzeit noch gesagt, es kommt nicht nur auf den Kaufpreis an, sondern man muss auch noch einmal gucken, wie die Risikoverteilung in dieser Geschichte ist. Aber Einzelheiten habe ich jetzt nicht mehr im Kopf.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 45)

Und weiter:

„... Ich habe es nicht mehr in Erinnerung, wo ich da bestimmte Pluszeichen und Minuszeichen gemacht habe bei bestimmten Fakten, die da eine Rolle gespielt haben, etwa Flughafenlayout oder Terminal oder Risiko oder Stabilität des Unternehmens. Für uns war ja seinerzeit mit entscheidend – jedenfalls für mich, würde ich sagen –, zu Gunsten Hochtiefs zu stimmen, dass Hochtief einen sehr stabilen finanziellen Eindruck gemacht hat und zudem auch über Erfahrungen im Flughafenbau verfügt hat, im Gegensatz zur IVG. Aber wie jetzt der Kaufpreis im Detail verteilt werden sollte, das habe ich nicht mehr in Erinnerung.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 46)

Der Zeuge Dr. Linde sagte aus, dass es darum gegangen sei, möglichst wenig öffentliche Verpflichtungen seitens der beteiligten Gebietskörperschaften zu übernehmen (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 23 bis 24):

„Es war jedenfalls so, dass wir versucht hatten, in diesem Vertrag einen Kaufpreis – einen positiven Kaufpreis und keine negativen Kaufpreis, wie man befürchten musste, also einen Investitionszuschuss – zu erhandeln und möglichst wenig öffentliche Verpflichtungen selbst zu übernehmen, dafür aber den Erwerber zu verpflichten, über eine längere Zeit diesen Flughafen zu betreiben. Und es hatte sich dann in dem Verfahren herausgestellt, dass ... alle unsere Wünsche nicht in Erfüllung gingen, und wir mussten dann nachgeben in den Konditionen, und das haben wir durch so genannte Stellschrauben gemacht, dass wir dann einen Teil der Verpflichtungen übernommen haben, die Grundstücke zu erwerben.“

Beide Bieterkonsortien erhöhten innerhalb des Verfahrens ihre ursprünglichen Kaufpreisangebote.

## 2. Bewertung der technischen Konzepte

Im Ergebnis der Bewertung der technischen Konzepte hatte das IVG-Konzept gegenüber dem HT-Konzept technische Vorteile.

Der Zeuge Kähne erläuterte das IVG-Konzept:

„... Ich will den Begriff „Konzept“ einmal schärfer definieren, das Layout oder die Konfiguration des Flughafens –, da muss ich sagen, da hatte ich auch bei Hochtief meine Schwierigkeiten, ich persönlich. Ich habe das auch in die Diskussion mit eingebracht. Sie erinnern sich, oder ich nehme an, dem Ausschuss ist bekannt, wie die beiden Konzepte waren. Das IVG-Konzept war im Wesentlichen ein „H“, mit den beiden Bahnen nördlich und südlich ...“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 49)

Die Zeugen de Courcy Ling und Dr. Nick berichteten übereinstimmend, dass das IVG-Konzept als das qualitativ bessere Konzept beurteilt wurde. Der Zeuge de Courcy Ling sagte aus:

„... Wir hatten mehrere Beurteilungskriterien. Es war in der Tat so, dass das technische Konzept von IVG in der Auswertung als das qualitativ bessere Konzept beurteilt wurde. Sie

müssen aber dazu auch sehen: Erstens hatten wir eine Reihe anderer Kriterien, wo Hochtief deutlich besser abgeschlossen hat. Zweitens war die Gewichtung des technischen Konzeptes vielleicht etwas anders, als Sie meinen oder denken könnten. Es war bewusst nicht unser Ziel, dass der weltbeste und daher weltteuerste Flughafen hier erstellt wird, sondern dass ein möglichst wirtschaftlich effizienter Flughafen hergestellt wird. Deshalb wurden technische Mindestanforderungen gesetzt. Der Flughafen soll einem bestimmten Minimum-Standard entsprechen. Wenn der private Betreiber der Meinung war, dass qualitative Verbesserungen darüber hinaus auch wirtschaftlich Vorteile bringen, dann sollte er das auch machen, aber das sollte er nicht gegen höhere Zuschüsse machen. Wir haben deshalb die Struktur so strukturiert. Wenn IVG ein besseres Konzept vorliegt, war das qualitativ ein Vorteil. Es wurde auch so in der Auswertung aufgenommen, aber nicht mit der ausschlaggebenden Bedeutung, die Sie vielleicht annehmen.“ (Zeuge de Courcy Ling, Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 22)

Diese Bewertung wurde durch die Aussage des Zeugen Dr. Nick bestätigt:

„... Die technische Auswertung, die – was die rein qualitative Beurteilung angeht – dann auch noch über diesen kurzen Zeitraum hinausging, (hat ja) zu dem Ergebnis geführt, dass das technische Konzept des IVG-Konsortiums leichte Vorteile gegenüber dem des Hochtief-Konsortiums hat. Insofern wäre auch die Vermutung nicht nahe liegend gewesen, dass es in diese Richtung Vorbehalte oder Präferenzen gab. Ich habe es damals mehr als eine Frage der grundsätzlichen Hygiene in einem solchen Verfahren betrachtet, dass die Mitarbeiter, die von einer Privatisierung betroffen sind, nach Möglichkeit nicht über das unbestreitbar notwendige Maß hinaus mit Arbeiten betraut werden, die zum Ergebnis dieses Privatisierungsverfahrens einen nennenswerten Beitrag leisten können. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sie in ihrer Funktion weisungsgebundene Mitarbeiter waren und auch den Weisungen eines Geschäftsführers unterstanden, der zu diesem Zeitpunkt möglicherweise bereits davon ausgehen konnte, in bestimmten Konstellationen seine Position zu behalten – in anderen möglicherweise nicht.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 48)

Das HT-Konzept war nach Aussage des Zeugen Kähne im Hinblick auf die Skywalk-Lösung anfälliger:

„... Das Hochtief-Konzept (hatte) den Hauptterminal, dann kam diese berühmte Brücke zu dem Satelliten. Ich habe dieses letztgenannte Modell für sehr anfällig gehalten, insbesondere mit dem so genannten Skywalk, den Herr Gerkan mit glühenden, leuchtenden Augen vertreten hat. Das ist architektonisch sicherlich eine ganz großartige Geschichte, würde vielleicht auch für einen südamerikanischen Flughafen wunderbar passen, die haben ja mehr Sinn für solche schöneren Dinge als wir, aber ich meine, dass ein solcher Skywalk sehr anfällig hätte werden können, etwa in dem Fall, dass irgendwelche Förderbänder ausfallen, wenn die Leute dann über mehrere Hundert Meter laufen müssen, ist das kompliziert ... Dann war auch die Frage des Rangierens von Flugzeugen unter diesem Skywalk aus meiner Sicht auch noch ergänzungs- und erörterungsbedürftig. Wir, Senator Klemann und ich, haben das auch noch mal, ich erinnere mich, mit dem Herrn Lechnitz erörtert. Da ist dann eine Erklärung abgegeben worden, dass die etwa Bewegungsfreiheit der Flugzeuge unter dem Skywalk nicht beeinträchtigt wird, selbst der Einsatz von diesen zurzeit immer noch in der Planung befindlichen übergroßen Maschinen, also mit 800 Passagieren usw., würden auch an diesem Flughafen reibungslos abgefertigt werden können.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 49)

## 3. Bewertung der finanziellen Konzepte

Für die Gesellschafter war letztlich das finanzielle Konzept des HT-Konsortiums ausschlaggebend bei der Entscheidung für dieses Konsortium.

Die Fluggastgebühr war Bestandteil beider Angebote. (Zeuge Krüger, Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 76)

Für den Zeugen Kähne gaben bei dem HT-Konzept die finanziellen Aspekte den Ausschlag:

„Ich war aber, wie so oft, der einzige, der an dieser Stelle etwas Bedenken hatte, allerdings waren die nicht so gewichtig, dass ich gesagt hätte, das Konzept von Hochtief wäre sozusagen zweitrangig. Wichtig war, dass bei einem solchen Projekt wie diesem, das mit vielen Wagnissen ausgestattet war, auch finanziellen, dass man jedenfalls ein Konsortium hatte, das stabil war, das möglicherweise, auch wenn Sturm auf hoher See ist, da durchkommt. Das hätte und habe ich auch mehr Hochtief zugetraut als der IVG. Deshalb habe auch ich mich im Ergebnis dann zu Gunsten von Hochtief entschieden.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 49)

Der von dem HT-Konsortium angebotene Kaufpreis belief sich nach Aussage der Zeugen Kähne und Krüger auf 650 Millionen DM. (Zeuge Kähne, Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 44 und 45; Zeuge Krüger, Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 71)

Auch der Zeuge Dr. Körting sagte aus, dass hinsichtlich des Angebots des HT-Konsortiums die Höhe des Kaufpreises ausschlaggebend war:

„Nach meiner Erinnerung habe ich an der abschließenden Entscheidung, die irgendwann im September stattfand – nein, die war nicht im September, im September kann sie nicht gewesen sein –, jedenfalls habe ich bei der abschließenden Entscheidung nicht mehr teilgenommen, das war urlaubsbedingt. Ich habe aber an den anderen Sitzungen weitestgehend teilgenommen. Aus der Sicht von mir als Aufsichtsrat stellte sich nach dem, was ich an Unterlagen über beide Konsortien vorliegen hatte, das Angebot von dem Konsortium um Hochtief als das wirtschaftlich tragfähigere und auch für die Anteilseigner attraktivere Angebot dar. Das hängt auch damit zusammen, dass unterschiedliche Preise für den Erwerb der Anteile genannt worden sind. Nach meiner Erinnerung war der Preis, der von dem Konsortium um Hochtief ursprünglich genannt wurde für den Erwerb der Anteile, höher als der von IVG. Es gab dann wohl noch einmal den Nachschiebeversuch von IVG auf den gleichen Preis zu kommen. Dies kann ich Ihnen aber nur vom Hörensagen sagen ... Es gab dann eine Vergabeentscheidung, die von dem unterlegenen Konsortium IVG angegriffen wurde, was zu dem Ihnen bekannten Ergebnis am 3. August vor dem Oberlandesgericht Brandenburg geführt hat.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 59)

#### 4. Bevorzugung des HT-Konsortiums?

Eine Bevorzugung des HT-Konsortiums bei der Entscheidung als „preferred bidder“ konnte durch den Ausschuss nicht festgestellt werden.

Der Zeuge Dr. Körting berichtete, dass es seitens des Bieterkonsortiums um Copenhagen Airports nach dessen Ausscheiden entsprechende Befürchtungen gegeben habe:

„... Da gab es noch einmal Versuche, es gab auch Versuche von den Konsortien, mit PPS zu reden bzw. mit den von PPS Beauftragten, weil diejenigen, die die Präqualifizierung überstanden hatten, im Hinblick auf die Detaillierung der Planung geltend machten, dass nunmehr erhebliche Planungskosten auf sie zukommen würden. Kopenhagen hat sich öffentlich auf den Standpunkt gestellt, die Beteiligung an einem solchen Verfahren hat eh keinen Sinn, weil wir uns alle bewerben können, und nachher kommt Hochtief raus. Das hatten sie im Zusammenhang mit einem anderen Flughafenverfahren in Deutschland erlebt. Wir hatten ein hohes Interesse daran, dass wir möglichst viele Konsortien hatten, die im Verfahren blieben. Und wir hatten ein hohes Interesse daran, dass insbesondere auch Kopenhagen drin blieb.

Ich hätte auch ein hohes Interesse daran gehabt, dass Rotterdam drin blieb, weil das ausgewiesene Flughafenbetreiber waren.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 58)

Der Zeuge de Courcy Ling bewertete den Ausschluss des BAA-Konsortiums als „kleinkariert“, so dass bei den anderen Konsortien ein entsprechender Eindruck einer Bevorzugung des HT-Konsortiums entstehen konnte:

„Ihre erste Frage war, ob das Thema „Interessenkollision“ so sensibilisiert wurde, damit Hochtief von vornherein das Rennen machen darf. Ich denke, wenn wir das geglaubt hätten, hätten wir natürlich das Mandat nicht angenommen. Das haben wir nicht geglaubt, das glaube ich auch heute nicht. Ich glaube jedoch, dass die Entscheidungen, die getroffen wurden, – zum Teil aus ferner Sicht aus etwas kleinkarierten rechtlichen Gründen, beispielsweise bei dem Ausschluss des Daimler Benz-Konsortiums, das sehr starke Mitglieder hatte –, bei dem Bieterkreis durchaus den Eindruck erweckt haben, als ob Hochtief das Rennen machen soll. Es war eine sehr schwierige Aufgabe für uns im Frühjahr 1998, die verbleibenden Bieter davon zu überzeugen, dass trotz des Ausschlusses von BAA – sprich der Londoner Flughafengesellschaft –, Daimler, Allianz, – Schiphol wurde auch ausgeschlossen – das Rennen doch offen war und dass die anderen Bieter durchaus weitermachen sollten. Da vermute ich nicht eine bewusste Bevorteilung von Hochtief. Allerdings muss man feststellen: Die Vorentscheidungen, die in Bezug auf die Gestaltung des Verfahrens getroffen waren, die bereits in 1996 geschehen waren und die dieses Ergebnis direkt herbeiführten, waren Dinge, die möglicherweise aus fehlender Erfahrung oder fehlendem Verständnis, wie sich das auf das Verfahren auswirken würde, geschahen. Die haben etwas unglückliche Auswirkungen auf das Verfahren gehabt. Aber eine bewusste Bevorteilung von Hochtief vermute ich nicht, habe ich auch nicht festgestellt.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 21 und 22)

Der Zeuge de Courcy Ling wurde dazu befragt, ob durch den Ausschluss von Daimler Benz auf Grund der Feststellung bestehender Kontakte das HT-Konsortium einseitig bevorzugt wurde, da dieses trotz bestehender Kontakte nicht ausgeschlossen wurde:

„Das ist ein bisschen Spekulation. Aber dem Gedanken kann man folgen, aber ich denke, das ist ein bisschen Spekulation.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 22)

#### a) Kontakte der Gesellschafter zu den Bietern im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Höhe des Kaufpreises

Der Zeuge Dr. Linde räumte bei seiner Befragung ein, dass es im Zusammenhang mit den Verhandlungen zur Höhe des Kaufpreises Kontakte der Gesellschafter zu den Konsortien gegeben habe:

„... In unseren Verfahrensvereinbarungen gab es eine Vereinbarung, Kontakte zu den Bietern nur über CSFB laufen zu lassen. Diese Vereinbarung haben wir aber getroffen, um an der Stelle diese Kontakte, die ja breit auseinander liefen – wir hatten ja ursprünglich 5 Bieter – sozusagen bei CSFB zu bündeln und keine Nebenpolitik zu machen. Zwischen Herrn Kähne und mir war aber immer klar, dass diejenigen, die das Verfahren steuerten ... mit den wichtigsten Partnern auch persönliche Gespräche geführt, und wir haben uns auch darüber ausgetauscht. Wir mussten dieses auch machen, weil wir selber absolutes Neuland betreten. Wie sollten wir denn einen hohen Kaufpreis für ein hochriskantes Geschäft erzielen, wenn man nicht bei unseren Erwerbern auch ein Vertrauenspotenzial aufbaute? ... Der Bund spielte da nicht eine solche Rolle, weil er am Verfahren nicht so unmittelbar beteiligt war, auch an den Details nicht. Ich kann da auch in gewissem Umfang Henke mit einbeziehen. (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 34)

Der Zeuge Dr. Linde führte aus, dass diese Kontakte zu den beiden verbleibenden Konsortien (HT- und IVG-Konsortium) bestanden:

„Das sind keine Separatkontakte gewesen, aber ich erinnere mich zum Beispiel an ein Signal, das ich sowohl der IVG als auch Hochtief gegeben habe: Wenn ihr nicht mit einem vernünftigen Kaufpreis überkommt, dann werden wir das Privatisierungsverfahren beenden und werden die Planung weiterführen. Dann sehen wir einmal, wenn das planfestgestellt ist, dann kommen wir wieder her. Und dadurch haben wir natürlich also auch Hochtief – IVG hat das nachher nicht so verstanden, deswegen sind sie auch nicht genommen worden – haben wir dann auch animiert, einen Kaufpreis bei dem ersten Angebot auf den Tisch zu legen, der ja nicht ganz gering war.“

Und solche Kontakte hat es immer wieder gegeben, aber, wie gesagt, zwischen Kähne . . . Ich weiß nicht, welche Kontakte sonst noch bestanden haben, aber ich sage nur: Meine Kontakte waren in der Regel mit Kähne abgestimmt, und ich weiß auch, dass ich . . . Wenn man solch eine Botschaft empfangen hatte, habe ich meinen Kollegen Kähne angerufen und habe ihm auch in dem einen oder anderen Fall gesagt, ich würde ihm sehr dringend raten, dieses Gespräch auch von sich aus zu führen, weil natürlich immer wieder die unterschiedlichen Interessen, von denen ich gesprochen habe, möglicherweise auch zu anderen Gesprächsverläufen mit den jeweiligen Partnern führten, aber dies war sehr vertrauensvoll. Auch CSFB wurde im Wesentlichen davon unterrichtet, weil wir uns ja strategisch auch auf die Gefühls- und Geschäftslage unserer anbietenden Konsorten einstellen mussten.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 34)

Und weiter:

„Die Botschaft, einen hohen Kaufpreis zu haben, ist von Hochtief besser verstanden worden als von IVG.“ . . . Der zweite Prüfungspunkt von erheblicher Bedeutung, ob IVG einen vernünftigen Kaufpreis machen würde. Und ich kann aus meiner Erinnerung, als wir die Vergabeentscheidung getroffen hatten – – Im Gesellschafterkreis sind ja die Unternehmen angehört worden, und IVG war damals in der letzten Runde der Vergabeentscheidung hundertprozentig sicher, dass sie das bessere Angebot abgegeben hatten. Ich bin in der zweiten Runde – . . . ob allein oder von wem auch immer begleitet, wahrscheinlich vom Aufsichtsratsvorsitzenden, das weiß ich aber nicht mehr genau – . . . noch einmal vor der endgültigen Entscheidung in das Gremium IVG hineingegangen und habe gesagt, sie müssten doch ernsthaft überlegen, ob sie nicht noch mal ihre Vertragskonditionen ernsthaft überlegten, oder ob das ihr letztes Wort wäre. Da haben sie gesagt: Letztes Wort! . . . Im Wesentlichen ist dann die Entscheidung klar gefallen, und erst in der Nacht danach – deswegen ist mir das so erinnerlich – fingen dann plötzlich die IVG-Leute an, wach zu werden, und haben dann versucht, in der Nacht nach getroffener Entscheidung ihren Kaufpreis nach oben zu korrigieren, was dann allerdings zu spät war.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 38)

Dem Zeugen Dr. Linde wurde daraufhin die Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Nummer S 176 vom 11. September 1997) entgegengehalten:

„Alle Kontakte zwischen BBF, PPS und den Gesellschaftern mit Interessenten, Bietern werden ausschließlich über BZW geführt.“

Der Zeuge Dr. Linde sagte hierzu aus, es habe im Einverständnis der Gesellschafter für die Gesellschafter aus notwendigen Gründen Ausnahmen von der Kontaktsperre gegeben:

„Deswegen haben wir das auch relativ offen und transparent miteinander betrieben.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 49)

Nach Aussage des Zeugen Krüger wurde die Kontaktsperre von allen Gesellschaftern mitgetragen, und es bestand auch die Bereitschaft sich hieran zu halten (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 69):

„Ich habe eben schon versucht, darauf hinzuweisen, dass wir in Bonn vielleicht ein bisschen abseits saßen. Ich kann das, was Herr Dr. Linde sagte, aus eigener Anschauung nicht bestätigen. Ich kann aber sicherlich nicht ausschließen, dass Herr Dr. Linde und andere hier Gespräche geführt haben. Sie weisen zu Recht auf die Gesellschaftervertreter hin. Ich möchte nochmal deutlich sagen, der Gesellschaftervertreter des Bundes war der Verkehrsminister. Es kann durchaus sein, dass es hier auch Besprechungen gab, an denen der Vertreter des BMVBW – oder damals des BMV – beteiligt gewesen ist. Aber diese Aussage von Herrn Linde, dass es selbstverständlich hier Gespräche und Kontakte gegeben hat, kann ich aus eigener Erfahrung und eigener Kenntnis nicht bestätigen.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 69)

#### b) Vorkenntnisse der FAG/des HT-Konsortium über die Ausschreibungsbedingungen – Kontakte des Zeugen Giersberg zu Hochtief

Der Zeuge Dr. Linde wurde dazu befragt, ob die FAG über die Ausschreibungsbedingungen im Vorfeld der Ausschreibung vom 11. September 1997 im Europäischen Amtsblatt am 12. September 1997 informiert war. (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 50)

Die Aussage des Zeugen Dr. Linde erbrachte hierzu keine zusätzlichen Erkenntnisse. Der Zeuge sagte aus:

„. . . ich (kann) mir (das) nicht erklären. Ich habe Ihnen gesagt, dass es da umfangreiche Querinformationen gab. Ich kann mir auch andere Dinge nicht erklären. Es ist völlig klar, dass es undichte Stellen gab, ich weiß nur nicht, wo sie lagen.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 50)

Es habe Kontakte „quer durch diese Republik“ gegeben. (Zeuge Dr. Linde Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 50)

Der Zeuge Giersberg sagte aus, er sei als Berater für die Firma Hochtief in der Zeit vom 1. Juni 1998 bis 31. Dezember 1998 tätig gewesen (Wortprotokoll vom 4. September 2001, S. 4). Der Zeuge beschrieb seinen Aufgabenbereich wie folgt:

„Ich habe persönliche Eindrücke über die politische Situation in Berlin wiedergegeben und vermittelt. Zu diesen Eindrücken gehörte auch, die allgemeine politische Situation in der Stadt darzustellen.“ (Wortprotokoll vom 4. September 2001, S. 4)

Und weiter:

„Mir schien damals, dass es auf vielen Seiten Gesprächsbedarf gab. Diesen Gesprächsbedarf habe ich erkannt und habe wenn Sie so wollen – katalytisch gearbeitet. Ich habe die Leute zusammengebracht. Was daraus geworden ist, kann ich nicht sagen, weil ich an diesen Gesprächen nicht teilgenommen habe.“ (Zeuge Giersberg, Wortprotokoll vom 4. September 2001, S. 14)

Ansprechpartner für den Zeugen Giersberg bei Hochtief war der Zeuge Dr. Lechnitz. (Wortprotokoll vom 4. September 2001, S. 5)

Die Höhe des Beraterhonorars betrug DM 20 000 pro Monat (Wortprotokoll vom 4. September 2001, S. 17). Gegenstand des Vertrages war auch die Zahlung eines Erfolgshonorars, dass jedoch nicht ausbezahlt wurde. (Wortprotokoll vom 4. September 2001, S. 6)

Der Zeuge bestätigte, für den 30. Juni 1998 ein Treffen zwischen dem Zeugen Dr. Lechnitz und dem damaligen Staatssekretär in der Innenverwaltung Lancelle anbahnt zu haben. Zu dem Inhalt der dort geführten Gespräche konnte der Zeuge keine Angaben machen. (Wortprotokoll vom 4. September 2001, S. 7)

Der Zeuge sagte aus, sich oft mit Politikern getroffen zu haben; zu diesen Gesprächen machte der Zeuge während seiner Befragung keine weiteren Angaben. (Wortprotokoll vom 4. September 2001, S. 9 und 10)

Die weitere Befragung des Zeugen erbrachte keine zusätzlichen Erkenntnisse, ob das HT-Konsortium durch die von dem Zeugen Giersberg angehaltenen Gespräche.

#### XIV. Abschluss eines Rahmenvertrags mit dem HT-Konsortium

Nach der Entscheidung zu Gunsten des HT-Konsortiums als „preferred bidder“ verzögerte sich zunächst die Vertragsunterzeichnung. Der Zeuge Dr. Nick machte hierfür die fehlende Einigung der Gesellschafter vor allem in Fragen der Finanzierung der Verkehrsanbindung verantwortlich:

„... Ich glaube, es gab in unserem ursprünglichen Vorschlag den Wunsch, das noch etwas früher starten zu lassen – wenn Sie darauf Bezug nehmen. Das hatte sehr viel damit zu tun, dass die Gesellschafter sich schon im Vorfeld sehr schwer taten mit der Entscheidung und der Konsensfindung über die Rahmenbedingungen des Ausschreibungsverfahrens. Sie haben zu Recht darauf Bezug genommen, dass es nach der Erteilung des Preferred-Bidder-Status an Hochtief im September 1998 in der Tat eine sehr mühsame und quälende Verhandlungsphase gab. Auch das gehört zu den Besonderheiten dieses Privatisierungsverfahrens, dass die Verhandlungen mit dem Konsortium eigentlich relativ zügig – innerhalb von acht bis zehn Wochen, wenn ich mich richtig erinnere – und auch im Rahmen des ursprünglichen Zeitrahmens abgeschlossen waren, dass es aber offensichtlich nicht möglich war, Einigungen zu bestimmten Sachverhalten zwischen den drei Altgesellschaftern, Berlin, Brandenburg und den Bund, herbeizuführen. Das betraf sicherlich zum Teil auch Fragen der Finanzierung der Verkehrsanbindung, aber auch darüber hinaus gehende Themen. Wir hatten in der Tat auch die für Privatisierungsverfahren vielleicht nicht typische Situation, dass die privatisierenden öffentlichen Hände mehr miteinander verhandelt haben als mit der Gegenseite.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 52)

Am 2. Oktober 1998 unterzeichneten die Antragsgegner und die Beigeladene einen „Letter of Intent“. Darin wurde vereinbart, dass bis zum 15. Dezember 1998 ausschließlich mit den Beigeladenen verhandelt werden sollte.

Der mit dem HT-Konsortium ausgehandelte „Rahmenvertrag“ enthält im Abschnitt C (5. 27) folgende Regelung:

„Der Erwerber ist . . . ausschließlich berechtigt und verpflichtet, die Flughäfen THF, TXL und SXF für eigene Rechnung zu betreiben und die Flughäfen THF und TXL zu schließen. Zu diesem Zweck erwirbt der Erwerber die BBF . . . und übernimmt die unternehmerische Führung der Flughäfen THF; TXL und SXF. Darüber hinaus übernimmt er die Berechtigung und Verpflichtung, den Single-Airport BBI am Standort Schönefeld nach Maßgabe dieser Privatisierungsverträge zu planen, zu bauen, zu finanzieren und langfristig zu betreiben.“

Der Abschluss der Privatisierungsverträge stand laut Rahmenvertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsräte der Konsorten.

#### XV. Entscheidung des Vergabeausschusses des Landes Brandenburg

Mit Schreiben vom 10. Februar 1998 an das HT-Konsortium hatte die CSFB auf versuchte Kontaktaufnahmen mit von der PPS beauftragten technischen Planern hingewiesen und zur Einhaltung der Verfahrensregeln der RfP aufgefordert.

Das IVG-Konsortium rügte mit einer Telefax-Mitteilung vom 11. Januar 1999 gegenüber der PPS und der CSFB, dass sie in dem Verfahren benachteiligt und zu ihren Lasten von den im RfP genannten Wertungskriterien abgewichen worden sei. Insbesondere die in Anhang 6 zum RfP aufgeführten TMA würden von dem Entwicklungskonzept des HT-Konsortiums nicht erfüllt. So würde die geforderte Mindestumsteigezeit („minimum con nec-

ting time“) von 45 Minuten nicht gewährleistet, die Wege vom Check-In-Bereich zu bestimmten Gatepositionen betragen mehr als 500 m, ohne besondere Personentransportsysteme (PTS) vorzusehen; der vorgesehene 75 %-Anteil an Gatepositionen für Luftfahrzeuge werde unterschritten, es bestünden keine ausreichenden Rollbahnen für Großluftfahrzeuge der kommenden Generation (New Large Aircraft – NLA) und die Vorfahrten für PKW, Taxen und Busse seien zu kurz bemessen.

Bei der Auswahl des „preferred bidder“ hätten die Herren Hans-Joachim Henke und Joachim Krüger als Vertreter des Bundes mitgewirkt, obwohl sie zugleich in den Aufsichtsräten der FAG und der BBF vertreten seien. Weiter hat die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass Frau Fugmann-Heesing und der führende Wirtschaftssenator, Elmar Pieroth, dem Aufsichtsrat der Bankgesellschaft Berlin angehören bzw. angehört hätten. Die Bankgesellschaft Berlin sei am Bieterkonsortium des HT-Konsortiums beteiligt, woraus die „Problematik der Verwendung von Insiderwissen“ entstanden sei. Des HT-Konsortiums hätten deshalb ausgeschlossen werden müssen. Auch das Abschlussrisiko sei im Hinblick auf die Beteiligung der FAG nicht hinreichend berücksichtigt worden.

Mit an die Vergabekammer des Bundes und die Vergabeüberwachungsausschüsse der Länder Brandenburg und Berlin gerichteten Schriftsatz vom 21. Januar 1999 wandte sich die Antragstellerin gegen die Entscheidung, die Verhandlungen über die Privatisierung der BBF und die Finanzierung des BBI ausschließlich mit dem HT-Konsortium fortzuführen, um zu einem Vertragsabschluss mit der Beigeladenen zu gelangen.

Der Vergabeüberwachungsausschuss lehnte durch Beschluss vom 18. Mai 1999 die Anträge der Antragstellerin (IVG-Konsortium) ab.

Die TMA seien auch hinsichtlich Punkt 8 (Personentransportsysteme), Punkt 10 (Anteil an Gate-Positionen) und Punkt 11 (New Large Aircraft) erfüllt. Gleiches gelte für die 6. TMA (Gewährleistung einer Mindestumsteigezeit für Passagiere und Gepäck von 45 Minuten). Die von der Antragstellerin bemängelte Länge der Vorfahrten für Busse, Taxis usw. im Angebot der Beigeladenen sei nicht Gegenstand einer Prüfung durch den Vergabeüberwachungsausschuss gewesen.

Die Vereinbarung, das Wirksamwerden der zwischen der PPS und dem HT-Konsortium ausgehandelten Verträge von der Zustimmung verschiedener Aufsichtsräte des Konsortiums abhängig zu machen, verstoße nicht gegen § 3 I 1 VgV i. V. m. § 25 Nr. 1 II und Nr. 1 I b VOB/A.

Den Antragsgegnern sei auch im Zusammenhang mit der Beurteilung des „Abschlussrisikos“ kein Vergabefehler vorzuwerfen.

Die Antragstellerin sei unter dem Gesichtspunkt ordnungsgemäßer Prüfung der Angebote und Dokumentation durch die Antragsgegner nicht in ihren Rechten verletzt. Der Anspruch der Unternehmen auf Einhaltung der Vergabebestimmungen durch die Antragsgegner gemäß § 97 VII GWB erstrecke sich nur auf solche Vorschriften, die gerade auch den Schutz des potenziellen Auftragnehmers bezweckten. Auf die Einhaltung anderer Zwecken dienender Vorschriften, insbesondere reiner Formvorschriften, könne sich der Auftragnehmer nicht berufen. Eine unzureichende Prüfung der Angebote könne den Antragsgegnern nicht vorgeworfen werden. Gemäß den Vorgaben im RfP seien zunächst die Einhaltung der TMA, dann darüber hinaus die Qualität der TEKS insgesamt geprüft worden. Die schriftliche Fixierung lasse eine vergleichende Bewertung der Angebote in allen wesentlichen Punkten erkennen. Zu bemängeln sei allerdings, dass es keine Unterlagen gebe, aus denen sich die Bewertungen zu den einzelnen Kriterien herleiten ließen. Ebensowenig sei eine zusammenfassende schriftliche Bewertung vorhanden, die ausdrücklich begründe, weshalb das Angebot der Beigeladenen den Vorzug erhalten solle. Die Anfertigung dieser Unterlagen sei zwar zur Sicherung der Nachvollziehbarkeit zweckmäßig gewesen. Aus deren Fehlen sei aber nicht auf oberflächliche oder gar tendenziöse Prüfung zu schließen.

Die Antragstellerin sei nicht durch die gleichzeitige Mitgliedschaft der Herren Henke und Krüger als Vertreter des Bundes in den Aufsichtsräten der FAG, der BBF und der PPS und die Doppelmitgliedschaft von Frau Dr. Fugmann-Heesing in den

Aufsichtsräten der BBF und der Bankgesellschaft diskriminiert. Ein Verstoß gegen die wortgleichen §§ 20 der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes bzw. des Landes Brandenburg liege mangels Anwendbarkeit der verwaltungsverfahrenrechtlichen Bestimmungen im Rahmen des Vergabeverfahrens nicht vor. Konkrete Anhaltspunkte für missbräuchliche Informationsausnutzung oder -wiedergabe, aus denen gleichwohl eine Diskriminierung folgen würde, seien nicht erkennbar. Allein der Umstand, dass die Berliner Finanzsenatorin und die Herren Henke und Krüger Mitglieder in Aufsichtsräten auf Seiten der Antragsgegner und der Beigeladenen seien, rechtfertige nicht die Annahme des Bruches von Vertraulichkeitsverpflichtungen.

Eine Diskriminierung der Antragstellerin liege auch nicht darin, dass zwei Mitarbeiter der WIB Ingenieurgesellschaft an der Prüfung der Einhaltung der TMA beteiligt gewesen seien. Die Neutralität dieser Mitarbeiter gefährdende Beziehungen könnten nicht in den seit Mitte vergangenen Jahres beendeten vertraglichen Beziehungen der Beigeladenen und der WIB gesehen werden. Gegen eine parteiliche Tätigkeit der beiden WIB-Mitarbeiter spreche im Übrigen, dass das TEK der Antragstellerin besser bewertet worden sei als dasjenige der Beigeladenen.

Der Zeuge Dr. Körting sagte aus, er habe den Einspruch des IVG-Konsortiums nicht als begründet angesehen:

„Es ist ausführlich erläutert worden, dass es da auf den ersten Anschein bei Hochtief Mängel im Verhältnis zu IVG gegeben hat. Andererseits wurde uns dann auch von den Technikern und Fachleuten erläutert, dass dieses im Grunde ausgeglichen würde durch andere Maßnahmen.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 59)

Und weiter:

„Ich habe damals persönlich den Einspruch des IVG-Konsortiums nicht als begründet angesehen, um es gleich zu sagen.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 60)

Der Zeuge Dr. Herberg schilderte, wie der Einspruch des IVG-Konsortiums das weiteren Verhandlungen mit dem HT-Konsortium verzögerte:

„... Die IVG-Gruppe (hat) im Januar Null Klage erhoben, und damit trat automatisch ein Moratorium ein, weil man erst einmal abwarten musste, was dabei herauskommt. Dann kam das heraus, was Sie gerade zitiert haben, nämlich der 3. August. Zwischendurch hat es zwar dann eine feierliche Unterschriftsszene in Schönefeld gegeben – ich glaube, im Frühjahr irgendwann –, damit war aber eigentlich die Sache, soweit ich sie sehen konnte, erledigt bzw. dann beschlossen und war eigentlich nur pending – also stagnierend oder aufgehoben – dadurch, dass man abwarten musste, was dieser Prozess oder die Klage der IVG ergeben wird. Insofern ist da in der Zwischenzeit auch nicht sehr viel gelaufen. Wir selber haben zwar mit der Hochtief-Gruppe dann etliche Gespräche geführt basierend auf den Verträgen, die paraphiert waren, was die Struktur des Konzerns anbetreffend würde, was Aufgabenbereiche, Aufgabenzuständigkeiten innerhalb des zukünftigen Konsortiums bzw. des Firmenkonsortiums anbetrifft. Solche Gespräche haben wir geführt, aber das waren mehr strukturelle und Ablaufdiskussionen, die wir geführt haben, die auch in einem Punkt zu einem kleinen Eklat geführt haben – ich nehme an, das haben Sie in Ihren Unterlagen gefunden –, als uns bekannt wurde, dass das Konsortium – wenn es denn Gesellschafter wäre – Dienstleistungsgesellschaften ausgründen würde, die mehrheitlich zu Konsortialmitgliedern zählen und nicht mehr in der Zuständigkeit der heutigen BBF liegen würden. Aber – wie gesagt – das waren andere Themen. Das waren nicht die Themen, die Sie hier anschneiden.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 88 bis 89)

#### XVI. Feststellungen des OLG Brandenburg Beschluss vom 3. August 1999

Gegen die Feststellungen des Vergabeüberwachungsausschusses erhob das unterlegene IVG-Konsortium am 2. Juni 1999 sofortige Beschwerde und beantragte die Verlängerung der aufschiebenden Wirkung vor dem Oberlandesgericht Brandenburg.

Dieses entschied mit Beschluss vom 3. August 1999, dass die Beschlüsse des Vergabeüberwachungsausschusses vom 18. Mai und 30. Juni 1999 aufgehoben werden und die Antragstellerin im Vergabeverfahren in ihren Rechten verletzt ist.

Das OLG wies ferner die Altgesellschafter und die PPS an, das Vergabeverfahren unter Gleichbehandlung beider Konsortien fortzusetzen, und zwar ausgehend von dem Stand des Vergabeverfahrens, wie es sich vor der Entscheidung, dass die endgültigen Angebote beider Bieter die TMA erfüllen, dargestellt hat.

In folgenden Sachverhalten sah das OLG Verstöße der PPS gegen das Vergaberecht:

- Doppelmandate in Aufsichtsräten der Auftraggeber- und Bieterseite,
- unklare Formulierung einzelner Technischer Mindestanforderungen,
- Verletzung des Neutralitätsgebots durch Kontakte zwischen Bieter und für die Auftraggeberseite arbeitenden Unternehmen und
- unzureichende Dokumentation von Entscheidungen im Vergabeverfahren.

Die vom OLG gerügte unzureichende Dokumentation betraf die technische Bewertung und die Dokumentation zur Auswahl des „preferred bidder“.

Im Ergebnis der Untersuchung lag die Verantwortung zur Führung einer Dokumentation hinsichtlich der Auswahl des „preferred bidder“ bei der CSFB bzw. WCP. Auf Grund der widersprechenden Zeugenaussagen kann als Ergebnis der Untersuchung zu diesem Komplex nicht ausgeschlossen werden, dass von der CSFB tatsächlich eine Dokumentation erstellt wurde, diese aber nicht an das OLG weitergeleitet wurde. Der Grund hierfür konnte nicht aufgeklärt werden.

Für das Versäumnis bei der Dokumentation der technischen Bewertung war die PPS verantwortlich. Entweder wurde keine detaillierte Dokumentation erstellt, was Aufgabe der PPS gewesen wäre. Oder diese Dokumentation ist dem OLG nicht vorgelegt worden, was ein zentraler Grund für die negative Entscheidung des OLG war.

In jedem Fall handelt es sich um ein Versäumnis der PPS.

Es ist zu fragen, ob Schadensersatzansprüche der Gesellschafter gegen die damaligen Geschäftsführer der PPS geltend gemacht werden sollen. Die damalige Geschäftsführung der PPS war von ihren Pflichten nicht befreit worden. Ungeachtet dessen hat eine Geschäftsführung auch gesetzlich festgeschriebene Pflichten nach dem GmbH-Gesetz.

Denkbar ist auch ein prozesstaktisches Verhalten der Rechtsanwälte im Prozess, das zu diesem Ergebnis geführt hat. In diesem Fall wäre zum anderen ein Schadensersatzanspruch gegen die Rechtsberater im OLG-Verfahren zu prüfen. Wegen des vorzeitigen Endes der Wahlperiode konnte der Ausschuss dieses nicht mehr ermitteln.

Der Ausschuss sieht hier dringenden Handlungsbedarf für den Rechnungshof von Berlin und ist der Auffassung, dass der Senat von Berlin diesen Sachverhalt ebenfalls überprüfen muss.

#### 1. Verletzung der Dokumentationspflicht

Im Einzelnen führte das OLG aus, dass die Gesellschafter der BBF, vertreten durch die PPS, die Pflicht gehabt hätten, die einzelnen Stufen des Vergabeverfahrens einschließlich der Begründung der einzelnen Entscheidungen in den Vergabeakten zu dokumentieren. Die fehlende Dokumentation habe den im Vergaberecht geltenden Grundsatz der Transparenz verletzt. Alle wesentlichen Entscheidungen innerhalb des Vergabeverfahrens, die zum Ausscheiden oder zur Präqualifikation oder zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen mit zunächst einem der im weiteren Vergabeverfahren noch befindlichen Bieter führten, seien zu dokumentieren.

Die Dokumentation des Vergabeverfahrens und dessen wesentlicher Entscheidungen diene nicht nur der Herbeiführung der Überprüfbarkeit z. B. für Rechnungsprüfungsbehörden, sondern auch und insbesondere der Transparenz und damit der

Überprüfbarkeit durch die Bieter. Diese sollen in nachvollziehbarer Weise nicht nur erfahren, warum sie gegebenenfalls nicht mehr am Vergabeverfahren teilnehmenden Bieter auf Grund sachgerechter nachvollziehbarer und ermessensfehlerfreier Entscheidungen bestimmt worden sind. Um einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, müssten für die Bieter aber gegebenenfalls entsprechende Zwischenentscheidungen bereits vor Zuschlagserteilung nachvollziehbar und damit auch dokumentiert sein. Denn nach der Erteilung des Zuschlags können diese das Hauptziel der Zuschlagserlangung nicht mehr erreichen.

#### a) Fehlende Dokumentation der technischen Prüfung

Das OLG bemängelte, ein Vermerk der Erfüllung der TMA mit „o“ oder „o“ reiche nicht aus, um der aus dem Transparenzgebot abgeleiteten Dokumentationspflicht zu genügen. Dies lasse nicht erkennen, auf welche Weise die mit der technischen Prüfung betraute Arbeitsgruppe jeweils zu diesem Ergebnis gekommen sei und ob dieses auf einer gründlichen Prüfung der von den Bietern zu Grunde gelegten Zahlen beruhe.

#### b) Fehlende Dokumentation der Auswahl des „preferred bidder“

In gleicher Weise fehle es auch an einer besonderen Dokumentation der Auswahl des HT-Konsortiums als „preferred bidder“. Auch die von der CSFB vorgenommene Auswertung der Angebote lasse für sich nicht erkennen, auf welcher Grundlage und welchen Erwägungen die Entscheidung zu Gunsten des HT-Konsortiums erfolgte. Zudem habe es keine Unterlagen gegeben, aus denen sich die Bewertungen zu den einzelnen Kriterien herleiten lasse. Ebenso wenig sei eine zusammenfassende schriftliche Bewertung vorhanden, aus der sich ausdrücklich ergebe, weshalb das Angebot der Beigeladenen den Vorzug erhalten solle. Das für sich genommen begründe schon eine Verletzung der auch vor dem Hintergrund des europarechtlichen Transparenzgebotes zu verstehenden Dokumentationspflicht.

#### c) Verantwortung für die Verletzung der Dokumentationspflicht

Im Ergebnis der Untersuchung lag die Verantwortung zur Führung einer Dokumentation hinsichtlich der Auswahl des „preferred bidder“ bei der CSFB bzw. WCP. Auf Grund der widersprechenden Zeugenaussagen kann als Ergebnis der Untersuchung zu diesem Komplex nicht ausgeschlossen werden, dass von der CSFB tatsächlich eine Dokumentation erstellt wurde, diese aber nicht an das OLG weitergeleitet wurde. Der Grund hierfür konnte nicht aufgeklärt werden.

Für das Versäumnis bei der Dokumentation der technischen Bewertung war die PPS verantwortlich. Entweder wurde keine detaillierte Dokumentation erstellt, was Aufgabe der PPS gewesen wäre, oder diese Dokumentation ist dem OLG nicht vorgelegt worden, was ein zentraler Grund für die negative Entscheidung des OLG war.

#### aa) Verantwortung der Gesellschafter

Nach der übereinstimmenden Aussage der Gesellschaftervertreter im Aufsichtsrat der PPS lag die Verantwortung für die Dokumentation nicht bei den Gesellschaftern, sondern bei der CSFB und dem Anwaltsbüro WCP. (Zeuge Dieppen, Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 28; Zeuge Kähne, Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 47; Zeuge Dr. Körting, Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 60; Zeuge Krüger, Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 74; Zeuge Dr. Linde, Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 50)

Nach Aussage des Zeugen Dr. Körting waren die Aufsichtsräte mit der Dokumentation des Vergabeverfahrens nicht befasst (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 60):

„... So schön wie diese Firma Crédit Suisse First Boston arbeitete und sich präsentierte, schon einiges an Fragestellungen übrig blieb, insbesondere war mir nicht bewusst oder ist mir jedenfalls nicht mehr bewusst, weshalb es keinen Vergabevermerk gegeben hat. Ich muss auch gestehen, dass wir als Aufsichtsräte nicht derartige, mehr technische Details der Dokumentation des Vergabeverfahrens nun auch noch

selbst als Sachbearbeiter geprüft haben. Warum es unterblieben ist, einen Vergabevermerk rechtzeitig zu den Akten zu bringen, und zwar offensichtlich, wie uns später erläutert wurde, weil wieder irgendeiner Ängste hatte, dass das vergaberechtlich nicht zulässig sei, weil dann befangen oder weiß der Teufel was, kann ich nicht verstehen. Ich habe den Eindruck, dass insoweit die Anteilseigner nicht gut beraten waren durch diese Firma, mit der sie zusammengearbeitet haben, bzw. mit der damaligen Anwaltskanzlei, mit der die Anteilseigner zusammengearbeitet haben.“

Der Zeuge Dr. Linde berichtete, dass die Veröffentlichung von Details der Beratungen im Aufsichtsrat der PPS durch die Presse ausschlaggebend dafür war, dass die Führung der Dokumentation der CSFB übertragen wurde:

„... Wir litten unter dem Problem, dass alle unsere internen Beratungen permanent in die Öffentlichkeit gespielt wurden, von wem auch immer. Dies Verfahren war quasi öffentlich. Und deswegen hatten wir große Sorge, die Details unserer Beratung nun auch vor der Öffentlichkeit zu verbergen, weil natürlich – – Wir hatten nichts vor der Öffentlichkeit zu verbergen, wir hatten aber vor unseren Bietern etwas zu verbergen. Denn wir hatten eine Position, die nun für die öffentliche Hand das günstigste Ergebnis herauszuarbeiten hatte, und das machte dann wenig Sinn, wenn unsere Überlegungen zu früh an die Öffentlichkeit gespielt wurden. Und deshalb ist also auch – – Ich war ja Aufsichtsratsvorsitzender.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 22 und 23)

Und weiter:

„Und wir hatten also die Vorkehrungen getroffen, dass bei CSFB diese Dokumentation sozusagen vorgehalten wurde. Sie wurde aber nicht dem Ausschuss verteilt – aus besagten Gründen. Und im Anschluss an die Entscheidung über die Bieter ist eine Dokumentation gefertigt worden, die auch meines Erachtens in Ihren Akten oder mindestens in den Akten der BBF sein muss. Mich hat bei der Entscheidung des Oberlandesgerichtes außerordentlich erstaunt, dass diese Unterlagen nicht zu den Akten des Oberlandesgerichtes gekommen waren. Wie das zusammenhängt, kann ich nicht beurteilen. Ich habe das nicht übersehen. Das Oberlandesgericht hat – so habe ich das jedenfalls empfunden – für uns überraschend für seine Entscheidung Tatsachen zu Grunde gelegt, die uns bei unserer Entscheidung überhaupt nicht bekannt waren, die dann über die Presse – – Über die inzwischen vorher gelaufenen staatsanwaltlichen Untersuchungsverfahren sind dort Fakten bekannt geworden, die wir bei unserer Entscheidung nicht hatten.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 23)

#### bb) Verantwortung der Geschäftsführung der PPS und der Rechtsberatung WCP

Als Ergebnis der Befragung der Zeugen de Courcy Ling und Dr. Nick spricht sehr viel dafür, dass die CSFB am Ende des Verfahrens und nach Abschluss der Verträge im März 1999 eine textliche Zusammenfassung der Ergebnisse zur Auswahl des „preferred bidder“ der PPS und den Rechtsberatern übergeben hat. Demgegenüber lag die Zuständigkeit und Verantwortung für die Dokumentation der technischen Bewertung der Gebote bei der PPS.

Die Befragung des Zeugen Dr. Herberg ergibt, dass die PPS-Geschäftsführung die vergaberechtlich relevante Dokumentation weder gekannt haben will noch ursprünglich angefordert hat. Für die Verletzung der Dokumentationspflicht und anderer Verfahrenserfordernisse ist möglicherweise auch die Rechtsberatung WCP verantwortlich. Der Zeuge Dr. Herberg will von den WCP-Anwälten keinerlei Hinweise zur Frage der Doppelmandate und möglicher Verfahrensrisiken erhalten haben. Der Prozess vor dem OLG-Brandenburg wurde von der Rechtsberatung WCP nicht mit dem hierfür erforderlichen Material geführt. Der Grund konnte nicht aufgeklärt werden.

Der Zeuge Dr. Herberg berief sich zu seiner Entlastung auf einen Brief des Zeugen Dieppen vom 25. Juni 1998, worin er von der Verantwortung für Angelegenheiten der Privatisierung befreit



worden sein soll. Der Sachverhalt konnte nicht weiter aufgeklärt werden, da dieses Schreiben dem Ausschuss nicht vorgelegt wurde.

Im Hinblick auf die Existenz oder Nichtexistenz der Dokumentation über die Auswahl des „preferred bidder“ durch die CSFB gegen Ende des Auswahlverfahrens und zur Vorlage beim Rechtsstreit steht die Aussage des Zeugen Dr. Herberg im Gegensatz zu den Aussagen der Zeugen de Courcy Ling und Dr. Nick. Der Widerspruch konnte nicht geklärt werden.

Für das Fehlen der technischen Bewertung der Gebote im Verfahren vor dem OLG Brandenburg konnte der Ausschuss keine rationale Erklärung finden. Weitere Ermittlungen waren wegen des vorzeitigen Endes der Wahlperiode nicht mehr durchführbar.

Es ist Auffassung des Ausschusses, dass hier die Rechnungshöfe der Länder Berlin und Brandenburg der Angelegenheit nachgehen sollten. Das Gleiche gilt für den Senat von Berlin.

Es sollten Schadensersatzansprüche gegen die damalige Geschäftsführung der PPS und gegen die Rechtsberater – WCP, gegebenenfalls auch BZW – geprüft werden.

Die entscheidenden Zeugenaussagen lauten wie folgt:

#### aaa) Aussage des Zeugen Dr. Nick

Der Zeuge Dr. Nick vermutete, dass der Mitarbeiter der PPS Schindler von der Geschäftsführung der PPS angewiesen wurde, entsprechende Nachfragen nach Unterlagen zum technischen Teil des Ausschreibungsverfahrens zurückzuweisen (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 50 und 51):

„... Das eine war die Phase der tatsächlichen Auswertung der technischen Angebote; dort ist dieses Ergebnisprotokoll, auf das Sie Bezug nehmen, übergeben worden. Nach meinem Verständnis und nach meiner Erinnerung waren dort umfangreiche Arbeitsunterlagen der beteiligten Ingenieure bei der PPS vorhanden. Ich hatte zum damaligen Zeitpunkt keine Veranlassung gesehen, mir diese im Detail aushändigen zu lassen, weil sie der PPS als dem Auftraggeber vorlagen. In der Zusammenstellung der Vergabeakte haben Wilmer, Cutler, Pickering zunächst bei uns, im Haus CSFB, im 1. Quartal 1999 für das Verfahren vor dem Vergabeüberwachungsausschuss eine detaillierte Bestandsaufnahme der vorhandenen Unterlagen gemacht und diese in die Vergabeakte eingearbeitet, die dann dem Gericht ausgehändigt wurde. Nach meiner Erinnerung haben sie parallel auch ein Klärungsgespräch mit der PPS geführt, um die Unterlagen zum technischen Teil des Ausschreibungsverfahrens abzurufen und die Auskunft bekommen, es gebe dort keine weiteren Unterlagen. Ich kann mich erinnern, dass ich über diesen Sachverhalt mehr als erstaunt war, weil ich mich aus der Schlussbesprechung an bestimmte Arbeitsunterlagen erinnern konnte, die dort vorlagen. Ich habe dann dort noch einmal bei einem der Mitarbeiter nachgefragt und ihm gesagt, dass es doch Unterlagen gegeben habe, woraufhin mir gesagt wurde, nein, es gebe keine Unterlagen mehr. Ich habe auch noch mal nachgefragt, dass das nach meinem Verständnis, zumindest mal in elektronischer Form auf den Rechnern, bestimmte Berechnungen und Unterlagen gegeben habe, aber auch das ist mir damals mündlich verneint worden... Ich will meinen Eindruck nicht verhehlen, dass die Aussage des betreffenden Mitarbeiters auch auf eine Anweisung der Geschäftsführung zurückgegangen ist. Das kann ich nicht belegen, aber ich habe begründeten Anlass zu dieser Vermutung.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 50 und 51)

Und weiter:

„Der Mitarbeiter, mit dem ich dieses Gespräch führte, war Herr Schindler.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 51)

Der Zeuge Dr. Nick bestätigte, dass die fehlende Dokumentation der technischen Auswertung Gegenstand von Beratungen zwischen der CSFB, der PPS und den Gesellschaftern war:

„... Es hat eine Reihe von Vorgesprächen zwischen Wilmer, Cutler & Pickering, der PPS, den Gesellschaftern und uns zur Vorbereitung auf dieses Vergabeüberwachungsverfahren gegeben, und ich weiß, dass dieser Punkt, dass die Dokumentation hinsichtlich der technischen Auswertung dünn ist, in einer dieser Besprechungen thematisiert worden ist. Mit welcher Intensität und mit welcher Stoßrichtung – ich bitte Sie um Verständnis, das ist einfach zu lange her –, das entzieht sich meiner Erinnerung. Aber dass diese Problematik mal besprochen worden ist, ist korrekt.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 51)

#### bbb) Aussage des Zeugen de Courcy Ling

Der Zeuge de Courcy Ling erklärte, die von der CSFB erstellte Dokumentation zur Auswahl des „preferred bidder“ sei der PPS und WCP übergeben worden, ohne dass diese Dokumentation anschließend an das OLG Brandenburg weitergeleitet wurde:

„Wir haben... am Ende des Verfahrens nach Abschluss der Verträge im März 1999 eine textliche Zusammenfassung dieser Ergebnisse auch hergestellt, und wir haben damit unsere Ergebnisse von der Präsentation vom September 1998 textlich zusammengefasst und diese textliche Zusammenfassung an die PPS und ihre Rechtsberater abgegeben. Ich darf dazu anmerken, dass nach meiner Kenntnis diese technische Zusammenfassung dem Gericht nicht zur Verfügung gestellt worden ist. Das Gericht kennt nur die Präsentation vom September 1998. Warum das Gericht nur diese Präsentation kennt, entzieht sich meiner Kenntnis.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 14 bis 18)

Und weiter:

„... Es wurde eine textliche Zusammenfassung der Dokumentation bemängelt, die wir erstellt hatten, die allerdings – aus welchem Grunde auch immer – dem Gericht nicht vorgelegt wurde. Daher kann ich das weiterhin bedauern, auch in der Rolle als Projektkoordinator. Es fällt mir schwer, dafür eine direkte Verantwortung zu übernehmen.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 19)

Die rechtliche Verantwortung hierfür lastete der Zeuge de Courcy Ling der PPS und WCP an:

„Also, es war vom rechtlichen Gesichtspunkt sicherlich die Aufgabe der PPS und ihrer Rechtsberater. Praktisch hatten wir, weil wir für den Kontakt mit dem Bieter zuständig waren, einen Großteil der Akten bei uns. Wir hatten eine Vergabeakte und gaben diese auch ab. Die rechtliche Verantwortung lag bei der PPS und den beratenden Rechtsanwälten. Wir haben aber einen Großteil der Akten von unserer Seite aus vorbereitet und abgegeben, als die Vergabeakte dann an das Gericht abgegeben wurde.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 26)

#### ccc) Aussage des Zeugen Dr. Herberg

Die nachfolgend wiedergegebenen Auszüge der Befragung des Zeugen Dr. Herberg dokumentieren, dass die PPS-Geschäftsführung die vergaberechtlich relevante Dokumentation des Verfahrens weder kannte noch anforderte (Wortprotokoll vom 6. September 2001, Seite 91, 92 und 95):

Frage: „Dann noch eine Frage zur Dokumentation des Vergabeverfahrens: Hat es eine Dokumentation der CSFB zum Vergabeverfahren gegeben?“

Zeuge Dr. Herberg: „Also, ich kenne sie nicht. Und ich weiß auch, dass dieses zu einer sehr heftigen Diskussion in einer quasi Gesellschafterrunde geführt hat. Aber mehr kann ich Ihnen nicht sagen. Ich kenne sie nicht.“

Frage: „Haben Sie eine solche von der CSFB verlangt als Auftraggeber?“

Zeuge Dr. Herberg: „Das hört sich vielleicht jetzt etwas komisch an: Wir waren zwar formal gesehen der Auftraggeber, d. h. der Geschäftsführer mit seiner Geschäftsführung und der PPS, aber die Tageskontakte – wobei Tageskontakte

alles, was mit der Privatisierung zusammenhängt – direkt mit den Gesellschaftern und dem Aufsichtsratsvorsitzenden abliefern.“

Frage: „Haben Sie den Gesellschaftern und dem Aufsichtsratsvorsitzenden empfohlen, eine solche Dokumentation anfertigen zu lassen?“

Zeuge Dr. Herberg: „Weiß ich nicht, aber wir haben es einfach unterstellt, denn wir machen auf der Vergabeseite auch heute noch solche Dinge und machen immer eine Dokumentation. Es gibt eigentlich Dinge, die man sozusagen als selbstverständlich voraussetzt.“

...

Frage: „Ist es denn üblich, dass der Geschäftsführer eines Unternehmens, das ein anderes Unternehmen privatisieren soll, die Dokumentation des Verfahrens nicht kennt oder auch gar nicht anfordert oder danach fragt, wo sie ist?“

Zeuge Dr. Herberg: „Herr Vorsitzender! Ihre Frage ist berechtigt. Es ist in unserem Verfahren manches unüblich gelaufen.“

...

Frage: „Wofür waren Sie dann verantwortlich?“

Zeuge Dr. Herberg: „Gute Frage.“

Der Zeuge berief sich zu seiner Entlastung auf einen Brief des Zeugen Diepgen vom 25. Juni 1998, der ihn von seiner Verantwortung entbunden habe, „was die Privatisierung anbetrifft“ (Wortprotokoll vom 6. September 2001, Seite 95). Die Verantwortung sei anschließend auf den damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden, den Zeugen Dr. Linde, übertragen worden. (Wortprotokoll vom 6. September 2001, Seite 96)

Durch die Aussage des Zeugen Diepgen konnte dieser Sachverhalt nicht weiter aufgeklärt werden:

„... Ich vermute, Herr Herberg wird Ihnen berichtet haben, dass er mehrmals aufgefordert hat, dass die Gesellschafter ihn freistellen von jeder Haftung im Rahmen von bestimmten Entscheidungen, im Rahmen der PPS, weil er sie nicht getroffen hat, sondern weil sie getroffen worden sind vom Aufsichtsrat ohne seine Beteiligung. Das ist in der Tat ein Sachverhalt gewesen, den ich übrigens immer sehr bedauert habe, weil ich das von der Grundkonstruktion her für falsch hielt. Aber das war eine Gesamtentwicklung dabei, die ja dann in den weiteren Entwicklungen auch zu Konsequenzen geführt hat. Also hier gab es ein starkes Gewicht des Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Linde. Das ist in der Tat so, und so sicherlich Herr Herberg hier auch im Ausschuss berichtet.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 26)

Der Zeuge Dr. Herberg wurde daraufhin zu den Verpflichtungen eines Geschäftsführers nach dem GmbH-Gesetz und möglichen persönlichen Konsequenzen, einschließlich des Rücktritts von der Geschäftsführerfunktion, befragt. Der Zeuge begründete sein Festhalten an der Position des Geschäftsführers mit „Disziplin und Loyalität“:

„Ich darf Ihnen so viel antworten: Die Frage ist sehr berechtigt. Ich darf Ihnen so viel antworten, dass mir manches keinen Spaß gemacht hat und ich mich auch sehr darüber beschwert habe. Ich habe insbesondere auch mit der Investmentbank sehr heftige Diskussionen gehabt über deren Information mir gegenüber, weil ich nämlich genau diesen Punkt, den Sie beide hier ansprechen, meiner Verantwortung angesprochen habe und ich also ziemlich lapidar damit abgefunden wurde, dafür gäbe es ja die Gesellschafter, und die Gesellschafter würden die Gesellschaft verkaufen und nicht Herr Herberg oder die PPS. Also ich bin da sehr stark in den Regen geschoben worden, habe mir auch in der Phase nicht gerade viele Freunde geschaffen. Und es ist ja auch bekannt, dass es heiße Diskussionen gegeben hat. Aber ich muss Ihnen auf der anderen Seite sagen: Wenn ich also wegen jeden Krieges, den ich in meinen sieben Jahren jetzt erlebt habe, das Handtuch hätte werfen wollen, so viele Hand-

tücher gibt es nicht. Und es gibt auch eine Frage der Disziplin und Loyalität, und die habe ich bisher auch versucht jedenfalls zu beweisen, auch in Situationen, die mir persönlich überhaupt nicht gepasst haben, die auch nicht auf mich gerade gemätschneidert sind. Aber da muss man dann durch.“ (Wortprotokoll vom 6. September 2001, Seite 98)

Für die Verletzung der Dokumentationspflicht ist möglicherweise auch die Rechtsberatung WCP verantwortlich zu machen.

Der Zeuge Dr. Herberg bestätigte in seiner Aussage, dass die Rechtsberatung WCP direkt von der PPS beauftragt wurde (Wortprotokoll vom 6. September 2001, Seite 90). Auf die Frage, ob der Zeuge von den WCP-Anwälten Hinweise zur Frage Doppelmandate und möglichen Verfahrensrisiken erhalten habe, antwortete der Zeuge:

„Also, mir – dem Geschäftsführer – nein!“ (Wortprotokoll vom 6. September 2001, Seite 91)

Der Zeuge wurde in der anschließenden Befragung danach befragt, weshalb während des Verfahrens vor dem OLG-Brandenburg die Bitte eines Richters, die Dokumentation nachzureichen, abgelehnt wurde. Der Zeuge sagte hierzu aus (Wortprotokoll vom 6. September 2001, Seite 94):

„Ich kann nur mutmaßen: mangels Masse. Denn Herr Dr. Weidbrecht als Vergaberechtler – der ja für diesen Teil auch zuständig war, denn auch bei ihm musste ja eine Dokumentation geführt werden – hatte möglicherweise nicht ausreichend – oder wie auch immer – Material, was er hätte geben können.“

Und weiter:

„Den Prozess, die Prozessvorbereitung und all diese Dinge wurden von den externen, vorhin zitierten Juristen geführt... Sie haben sie (die Dokumentation) nicht angefordert – wobei ich davon ausgehe, dass die BZW, die ja indirekt mit in dem Konsortium drin war, diese Dokumentation hatte. Sie brauchten sie also bei uns noch nicht einmal anzufordern, sie konnten sie genauso gut bei der BZW anfordern.“

## 2. Uneindeutigkeit der TMA

Das OLG Brandenburg stellte ferner fest, dass die TMA hinsichtlich des Gebäudeabstands uneindeutig waren und dass das Vergabeverfahren auch aus diesem Grunde wiederholt werden musste:

„Hier streiten die Verfahrensbeteiligten gerade über das Verständnis und die Auslegung einer TMA. Übereinstimmung besteht dabei unter allen Beteiligten darin, dass die TMA in den von der Antragstellerin angeführten Punkten auslegungsbedürftig sind. Zwar ist auch bei der Auslegung von Leistungsbeschreibungen und hier der TMA deren Auslegung nach §§ 133, 157 BGB geboten (Ingenstau/Korbion, a. a. O., Rn 22 zu § 9 Nr. VOB/A). Eine solche würde im vorliegenden Fall jedoch ebenfalls zu keinem eindeutigen Ergebnis führen können, da Antragsgegner und Beigeladene übereinstimmend ein anderes Verständnis zugrunde legen als die Antragstellerin, wobei für die Auslegung der Antragstellerin der strikte Wortlaut der TMA spricht. Da die Uneindeutigkeit der TMA festzustellen ist, oblag den Antragsgegnern die Pflicht, den Inhalt der TMA in diesen Punkten klarzustellen und den bis dahin im Rennen befindlichen Bietern die Gelegenheit zur gegebenenfalls vorzunehmenden Überarbeitung der Konzepte insoweit zu geben, um die gebotene Chancengleichheit zu gewährleisten. Auch aus diesem Grunde muss daher das Vergabeverfahren insoweit wiederholt werden. Insbesondere kann danach in keinem Falle durch den Senat die Nichterfüllung der TMA durch das Konzept der Beigeladenen festgestellt und diese deshalb aus dem weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.“

## 3. Doppelmandate

Daneben stellte das OLG Brandenburg auch Verstöße gegen das vergaberechtliche Neutralitätsgebot fest. Dabei bezog es sich auf die bestehenden Doppelmandate einzelner am Vergabeverfahren beteiligter Personen und Firmen.

**a) Doppelmandate einzelner Personen**

Vertreter des Bundes im Aufsichtsrat der PPS waren der Zeuge Krüger, Ministerialdirigent im BMF, und der Staatssekretär a. D. im BMF, Herr Henke (letzterer bis 13. November 1998). Dem Aufsichtsrat der BBF gehörten die damalige Finanzsenatorin des Landes Berlin, die Zeugin Dr. Fugmann-Heesing, der Zeuge Krüger (bis 21. März 2000, Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 64) und der Staatssekretär a. D., Herr Henke (bis 10. Januar 1998) an. Der Zeuge Krüger war während der Ausübung seiner Mandate im Aufsichtsrat der PPS und der BBF auch Mitglied des Aufsichtsrats der FAG, ebenso der Staatssekretär Herr Henke (bis zum 12. Dezember 1998). Die Zeugin Dr. Fugmann-Heesing war während ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat der BBF auch ein Aufsichtsratsmitglied bei der Bankgesellschaft Berlin. Das OLG Brandenburg stellte in seiner Entscheidung fest, dass durch diese Doppelmandate das vergaberechtliche Neutralitätsgebot wegen Mitwirkung der genannten Aufsichtsratsmitglieder an Vergabeentscheidungen im Vergabeverfahren verletzt wurde. Das IVG-Konsortium sei hierdurch diskriminiert und in seinen Rechten verletzt worden.

Das Vergaberecht habe den Schutz der Bieter vor der Parteilichkeit des Auftraggebers sicherzustellen. Das Fernhalten von am Vergabeverfahren beteiligten und mitwirkenden Aufsichtsratsmitgliedern an Bieterkonsortien beteiligten Unternehmen von das Vergabeverfahren betreffenden Entscheidungen des entsprechenden Aufsichtsrats kann von vornherein nicht verhindern, dass dieses Aufsichtsratsmitglied aus der maßgeblichen Sicht der Bieter bei seiner Mitwirkung am Vergabeverfahren auch von seiner Aufsichtsratsfunktion beeinflusst werden kann. Dieser Eindruck hätte nur durch einen Ausschluss der Aufsichtsratsfunktionen bekleidenden Personen von der Mitwirkung am Vergabeverfahren oder durch Abberufung aus ihrem Aufsichtsratsamt ausgeräumt werden können. Zur Wahrung der Rechte des IVG-Konsortiums hielt daher das Gericht eine Wiederholung der Vergabeentscheidung unter Ausschluss der Mitwirkung von Personen geboten, die persönlich verpflichtende Aufsichtsratsfunktionen in an Bietergemeinschaften beteiligten Gesellschaften ausüben.

**b) Doppelmandate der WIB**

Das OLG Brandenburg stellte in seiner Entscheidung fest, dass die Beschäftigung von zwei Mitarbeitern der FAG mit planerischen Aufgaben für den BBI das aus dem Diskriminierungsverbot herzuleitende Neutralitätsgebot verletzt habe. Auch die genehmigte Mitarbeit von zwei Mitarbeitern der FAG zur Mitarbeit an planerischen Aufgaben für den BBI sei eine vergaberechtlich unzulässige Beziehung einer im Lager der PPS zu einem Konsortien eines Bieters.

Jeder Schein einer unsachlichen Beeinflussung oder der Erlangung ungerechtfertigter Vorteile sei im Vergabeverfahren zu vermeiden.

Das Vergaberecht lasse es nicht zu, dass während des Vergabeverfahrens durch einen Bieter einem für die Auftraggeberseite (d. h. wie die PPS) arbeitenden Unternehmen gegebenenfalls lukrative Vertragsangebote unterbreitet werden. Dadurch kann der – wenn auch im Einzelfall möglicherweise tatsächlich ungerechtfertigte – Eindruck entstehen, dass sich das für die Auftraggeberseite arbeitende Unternehmen von dem in Aussicht gestellten oder gar abgeschlossenen Vertrag beeinflussen lassen könnte. Eine später zu Gunsten des betreffenden Bieters ausfallende Vergabeentscheidung, die sich auf die Arbeitsergebnisse des für die Auftraggeberseite arbeitenden Unternehmens, dem der Vertrag angeboten worden ist, stützt, würde sich jedenfalls der erheblichen Gefahr solcher Angriffe aussetzen. Um auch insoweit dem Neutralitätsgebot zu genügen, seien Vertragsabschlüsse zwischen Bietern und für die Auftraggeberseite arbeitende Unternehmen sowie Versuche zur Vertragsanbahnung vergaberechtlich unzulässig, ohne dass es auf den Nachweis der tatsächlichen Beeinflussung der Vergabeentscheidung durch diese Umstände ankäme.

**XVII. Konsequenzen aus dem gescheiterten ersten Privatisierungsversuch**

Zu den Konsequenzen des gescheiterten ersten Privatisierungsversuchs gehörte der Ausschluss des HT-Konsortiums sowie die Beendigung der Mandatsverhältnisse zwischen der PPS und der CSFB und WCP.

**1. Ausschluss des HT-Konsortiums**

Der Aufsichtsrat der PPS schloss in seiner Sitzung am 7. Februar 2000 das HT-Konsortium von dem weiteren Verfahren zur Privatisierung der BBF und der Vergabe des BBI-Projekts aus. Die Prüfung und die Entscheidung über den Ausschluss des HT-Konsortiums wurde maßgeblich von dem Rechtsanwalt und Zeugen Mitrenga aus der Rechtsanwaltskanzlei BBLP durchgeführt. Der Zeuge Mitrenga wurde ebenfalls durch den Ausschuss geladen, verweigerte aber unter Hinweis auf sein berufliches Aussageverweigerungsrecht die Aussage, da ihm seine Auftraggeber PPS, BBF-Holding sowie die Gesellschafter keine Aussagegenehmigung erteilt hatten. Der Ausschuss konnte den Untersuchungskomplex daher nur begrenzt aufklären. Der Zeuge Dieppen bestätigte lediglich, dass die vom OLG Brandenburg festgestellten Doppelmandate der WIB Gegenstand der Erörterungen waren, die den Ausschluss des HT-Konsortiums betrafen (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 12). Im Übrigen berief sich der Zeuge Dieppen im Hinblick auf das noch laufende Vergabeverfahren auf die Begrenzung seiner Aussagegenehmigung.

Nach Aussage des Zeugen Pieper beruhte der Ausschluss des HT-Konsortiums neben der Verletzung der Dokumentationspflicht auch auf den vom OLG Brandenburg festgestellten Verstößen gegen das Wettbewerbs- und Vergaberecht:

„Wir hatten einmal den Punkt Dokumentationspflicht, und wir hatten zum anderen den Punkt mögliche Verstöße gegen Wettbewerbs- und Vergaberecht. Das ist der Komplex, der aus meiner Sicht dazu führen musste – ich bin auch heute noch davon überzeugt, dass diese Entscheidung richtig war –, das Hochtief-Konsortium auszuschließen.“ (Wortprotokoll vom 21. Mai 2001, S. 7) ... „Ich bin der Meinung zu dem Hochtief-Ausschluss, dass wir uns dort nichts vorwerfen lassen müssen.“ (Wortprotokoll vom 21. Mai 2001, S. 8)

**2. Auflösung des Mandatsverhältnisses zwischen der PPS und der CSFB**

Nach dem Ergebnis der Untersuchung war das Vertragsverhältnis zur CSFB bereits ausgelaufen, als im 6. Dezember 1999 die Kündigung der CSFB erfolgte. Das Mandatsverhältnis war bereits im Frühjahr 1999 ausgelaufen. Die Kündigung des CSFB-Mandatsverhältnisses durch die PPS erfolgte nur hilfsweise, denn die PPS konnte eine konkludente Verlängerung des Vertragsverhältnisses durch nachfolgende Beratungen nicht ausschließen. Über das Ende der Beratungen machten die Zeugen de Courcy Ling und Dr. Nick unterschiedliche Angaben (Frühjahr 1999 bzw. August 1999).

Der Zeuge de Courcy Ling sagte aus, dass aus Sicht der CSFB keine Entlassung erfolgt sei, da das Vertragsverhältnis zur CSFB bereits im Frühjahr 1999 abgelaufen sei:

„Wir sind aus unserer Sicht nicht entlassen worden. Wir haben einen Vertrag gehabt, der im Frühjahr 1999 ausgelaufen war. Unsere Arbeit war mit der Unterschrift der Verträge im März 1999 beendet. Es war auch schon damals mit der PPS so besprochen worden. Das Schreiben, das im Dezember 1999 mit großer Öffentlichkeitswirkung an uns gerichtet wurde, war für uns eine Überraschung, und wir haben bis heute keine Begründung erhalten, warum es an uns gerichtet wurde. Wir können uns nur vorstellen, dass das vielleicht damit begründet war, Honoraranprüche von der CSFB aus zukünftigen Transaktionen rechtlich zu klären. Weitere Gründe sind uns nicht bekannt.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 9)

Nach dem Auslauf des Vertrages habe die CSFB weiterhin zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung gestanden:

„Wir haben ab und zu Fragen erhalten, insbesondere von den Rechtsberatern der PPS, die den Fall vor dem Brandenburger Landesgericht geführt haben. Diese Fragen haben wir nach unserem besten Können beantwortet. Wir haben nach dem Gerichtsurteil im August 1999, was – wie Sie sicherlich entnommen haben – für viele von uns eine große Überraschung war, mehrfach angeboten, bei der kurzfristigen Wie-

derholung der Teile des Verfahrens, die nach dem Gericht wiederholt werden sollten, zu unterstützen. Das war einige Monate Arbeit, aber dazu kam es nicht. Deshalb haben wir uns im Herbst 1999 langsam zurückgezogen, und endgültig beendet ist der Kontakt mit diesem Schreiben vom Dezember 1999, auf das Sie hingewiesen haben.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 9 und 10)

Auch nach Aussage des Zeuge Dr. Nick war das Mandatsverhältnis der CSFB zur PPS am 6. Dezember 1999 bereits abgelaufen. Als Zeitpunkt für den Ablauf des Vertragsverhältnisses gab der Zeuge Dr. Nick August 1999 an:

„Zu den konkreten Umständen der Beendigung des Mandatsverhältnisses kann ich keine Stellung nehmen, weil sich dies zum Teil zum Zeitpunkt, als ich nicht mehr für die CSFB tätig war, vollzogen hat. Es war nach meiner Erinnerung die Situation so, dass unsere Mandatsvereinbarung bereits abgelaufen war, etwa um den Zeitpunkt herum, als auch das OLG-Urteil im August 1999 gefällt wurde. Wir haben uns nichtsdestotrotz in dieser Phase auch weiterhin bemüht, die Gesellschafter in diesem Verfahren zu unterstützen. Es gab im Nachgang zu dem OLG-Urteil offensichtlich Meinungsunterschiede zwischen den Gesellschaftern, aber auch zwischen den Gesellschaftern und uns, als ihren Beratern, wie mit diesem Verfahren weiter umzugehen sei. Wir sind entgegen dem, was vertraglich geregelt war, an zahlreichen dieser Konsultationen und Überlegungen nicht mehr beteiligt worden. Im Endeffekt ist – solange ich noch bei der CSFB tätig war – dieses Mandatsverhältnis quasi ausgelaufen. Wie gesagt, ich war an diesen Dingen unmittelbar nicht beteiligt. Es ist dann im Dezember in unmittelbarer Nähe meines Ausscheidens aus der CSFB, der CSFB mitgeteilt worden, dass ein Mandatsverhältnis nicht verlängert würde. Was dann darüber hinaus vorgefallen ist, entzieht sich meiner unmittelbaren Kenntnis. Da bin ich auf die Presse oder andere öffentliche Quellen angewiesen.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 38 und 39)

Nach Aussage des Zeugen Pieper erfolgte die Kündigung des Vertragsverhältnisses zwischen der PPS und der CSFB wegen der vorherigen Beendigung lediglich hilfsweise. Die PPS war sich nicht sicher, ob das Mandatsverhältnis zur PPS durch nachbereitende Gespräche konkludent verlängert wurde:

„Die Kündigung des CSFB-Vertrags war nach heutiger Sicht nur hilfsweise erfolgt. Eigentlich war der Vertrag ausgelaufen. Es hat dann aber immer wieder noch nachbereitende Gespräche gegeben, so dass man nicht sicher sein konnte, ob nicht durch konkludentes Verhalten der Vertrag doch weitergeht. Und da man weitergegangen ist – M. E. war er das nicht. Gleichwohl sah ich mich in der Situation festzuhalten, dass der Vertrag ausgelaufen ist, und hilfsweise der CSFB den Vertrag zu kündigen. Das ist die Situation. Heute sind sich die Betroffenen – CSFB und wir – darüber einig, dass es diesen Vertrag nicht mehr gibt. Er ist zu Ende. Die Frage, ob es in diesem Vertragsverhältnis Leistungsstörungen gegeben hat, die zu Schadensersatzansprüchen führen können oder nicht – in diesem Verhandlungsstadium sind wir zurzeit.“ (Wortprotokoll vom 21. Mai 2001, S. 12)

### 3. Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen der PPS und der WCP

Nachdem die Akten nicht bei dem Oberlandesgericht ankamen, führte dies zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen der PPS und der Rechtsberatung WCP (Zeuge Dr. Linde, Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 50). Die PPS wurde fortan in rechtlichen Fragen von BBLP beraten.

### 4. Übergang der Verfahrensherrschaft auf die PPS

Als Konsequenz aus dem ersten gescheiterten Privatisierungsversuch wurde die Geschäftsführung der PPS gestärkt, die nunmehr ausschließlich für die Verhandlungen mit dem Bieter zuständig ist.

Die FBS ist für die Planung des Flughafen verantwortlich. Die PPS wird in technischer Hinsicht nach einer europaweiten Ausschreibung von Drees & Sommer unterstützt, während die FPS nach wie vor mit den Vorbereitungen der Liegenschaftserwerbe und der beiden Umsiedlungen betraut ist.

Der Zeuge Pieper ist in Personalunion Geschäftsführer der FPS und der PPS.

Der Zeuge Pieper wurde am 23. November 1999 Geschäftsführer der PPS (Zeuge Pieper, Wortprotokoll vom 21. Mai 2001, S. 5). Die Hauptzahl der Mitarbeiter sei damals mit dem Planfeststellungsverfahren betreut gewesen und mit der Neuorganisation in die FBS übergegangen, die heute das Planfeststellungsverfahren durchführe (Zeuge Pieper, Wortprotokoll vom 21. Mai 2001, S. 8). Die Akten hätte sich auf Grund der damaligen Organisationsstruktur bei den Beratern befunden. (Wortprotokoll vom 21. Mai 2001, S. 8)

Die heutige Struktur der PPS sei wesentlich durch den Gesichtspunkt der Kostenminimierung bestimmt (Zeuge Pieper, Wortprotokoll vom 21. Mai 2001, S. 15):

„Wir haben ... eine ganz schmale Mannschaft: Wir sind sechs Leute. Davon sind drei zuständig für die Bereiche Technik, Recht, und ich bin derjenige, der die Bereiche koordiniert. Wir haben drei Mitarbeiterinnen, die unterschiedliche Aufgaben – Organisation, Schreibdienst, Aufsichtsrat, Kontakte in den Konzernen usw. – erfüllen und benutzen für unsere Aufgabenerfüllung Sachverstand von außen. Dieses ist der Erkenntnis geschuldet, dass wir glauben, dass wir für so eine vorübergehende Zeit – dieses ist eine Tätigkeit auf Zeit – nicht die Qualifikation vom Markt abfragen können, die wir eigentlich bräuchten. Wenn man jemandem sagt, das ist eine Tätigkeit für ein Jahr oder für eineinhalb oder zwei Jahre, dann wird man die absoluten Spezialisten und besten Leute nicht bekommen und hat anschließend noch die Frage, wie man sich wieder von ihnen trennt – deswegen sind wir diesen Weg gegangen. Wir haben Anwälte, eine technische Beratung und eine Investmentbankberatung, und bei den Anwälten ist das noch einmal spezialisiert auf einzelne Fachbereiche. So, und mit diesem Organisationsmodell arbeiten wir. Wir haben eine sehr enge Rückkopplung mit unserem Aufsichtsrat – speziell selbstverständlich auch zwischen der Geschäftsführung und dem Aufsichtsratsvorsitzenden; das ist in einem solchen Verfahren einfach erforderlich. Der gleiche enge Kontakt besteht zu den Gesellschaftern.“

Der Zeuge Pieper sagte weiter aus, er habe bei der Übernahme der Geschäftsführung auf eine klare Zuständigkeitsverteilung zwischen Geschäftsführung, Vergabestelle, PPS und dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern bestanden. (Zeuge Pieper, Wortprotokoll vom 21. Mai 2001, S. 11 und 18)

Die Führung der Verhandlungen mit dem Bieter gehöre nicht zu den Aufgaben des Aufsichtsrats, sondern zu denen der Geschäftsführung:

„... Die Verhandlungen habe ich zu führen, und darauf habe ich Wert gelegt. So ist das nach wie vor ... Das hat vielleicht auch dazu geführt, dass die negative Begleitung in der Presse etwas abgenommen hat. Es war auch eines meiner Ziele, dafür zu sorgen, dass dieses außerordentlich schwierige Geschäft ... nicht pausenlos durch Einflussnahmen von außen gestört wird. Das ist die Ausgangssituation gewesen. Wir sind uns einig, mit „wir“ meine ich die Gesellschafter und den Aufsichtsrat, dass das so sein muss.“ (Zeuge Pieper, Wortprotokoll vom 21. Mai 2001, S. 11)

Der Zeuge Pieper erklärte, dass nunmehr das Bankhaus Saal-Oppenheim aus Köln nach einer europaweiten Ausschreibung die PPS als Investmentbanker berät. (Wortprotokoll vom 21. Mai 2001, S. 12)

Nach dem Ausschluss der CSFB ging nach Aussage des Zeugen Pieper die Sachherrschaft über das Vergabeverfahren auf die Geschäftsführung der PPS mit ihren Gremien über:

„. . . Es war einfach ein anderes Verfahren. Das ist bewusst so gewählt worden, und das haben wir jetzt anders gemacht. Es gibt ein solches Verfahren nicht mehr. Bei uns hat die Investmentbank jetzt auch nicht die Sachherrschaft über das Verfahren, sondern die Sachherrschaft hat die Geschäftsführung mit ihren Gremien. Das ist ein ganz wichtiger Punkt, und das hat sich absolut hundertprozentig geändert. Insofern kann man das nicht miteinander vergleichen, sondern man kann einfach sagen: Es ist vielleicht ein Aliud in der Organisationsstruktur.“ (Wortprotokoll vom 21. Mai 2001, S. 15)

Die PPS wird in technischer Hinsicht nach einer europaweiten Ausschreibung von Drees & Sommer unterstützt. (Zeuge Pieper, Wortprotokoll vom 21. Mai 2001, S. 15)

Zur Verfahrenssteuerung und der Gewährleistung der Verfahrensherrschaft durch den Geschäftsführer habe man direkte Verbindungen zwischen Beratern und Gesellschaftern unterbunden; das Steering-Committee wurde aufgelöst. (Zeuge Pieper, Wortprotokoll vom 21. Mai 2001, S. 13)

Die PPS wird in technischer Hinsicht nach einer europaweiten Ausschreibung von Drees & Sommer unterstützt. (Zeuge Pieper, Wortprotokoll vom 21. Mai 2001, S. 15)

Die FPS ist nach wie vor zuständig für die Vorbereitungen der Liegenschaftserwerbe und der beiden Umsiedlungen Diepensees und Selchow (Zeuge Pieper, Wortprotokoll vom 21. Mai 2001, S. 16 und 17). Der Zeuge ist in Personalunion Geschäftsführer der FPS und der PPS.

„In der FPS, also in der so genannten Liegenschaftsgesellschaft – um das einfacher zu machen – bin ich Geschäftsführer, und in der FBS habe ich nichts zu sagen. Das ist auch eine hundertprozentige Tochter der BBF, also der Berlin-Brandenburger-Flughafengesellschaft. Wir haben dort zwangsläufig Abstimmungsprozesse zu führen, weil viele Dinge aus dem Planfeststellungsverfahren natürlich auch für uns relevant sind. Mit dem Antrag des Planfeststellungsverfahrens hat es auch eine wesentliche Veränderung im Privatisierungsprozess gegeben.“ (Wortprotokoll vom 21. Mai 2001, S. 16 und 17)

#### **VIII. Kenntnisse der Beteiligten von den vergaberechtlichen Vorgaben**

Die Zeugen wurden von dem Ausschuss zu ihrer Kenntnis von den Bestimmungen des Vergaberechts, die in dem gescheiterten ersten Privatisierungsversuch verletzt wurden, und zur Bedeutung der Feststellungen des OLG befragt.

Der Zeuge de Courcy Ling schilderte die Problematik der Doppelmandate aus Sicht der CSFB. Die CSFB habe ausschließlich die wirtschaftlichen Zusammenhänge des BBI-Projekts betreut. Der Zeuge verwies dabei auf die Verantwortung der beauftragten Rechtsberatung. Die Beratung in Vergaberechtsfragen wurde durch die Rechtsanwälte Wilmer, Cutler & Pickering (WCP) wahrgenommen. Auch der Zeuge Dr. Körting verwies auf dieses Rechtsanwaltsbüro. Der Zeuge wies in seiner Aussage weiter darauf hin, dass die Chancengleichheit der Bewerber durch das neue Vergaberecht in weitaus höherem Maße gesichert sei, als nach dem bisherigen Recht. Im Aufsichtsrat der PPS sei man jedoch davon ausgegangen, dass die Vergabeentscheidung zu Gunsten von Hochtief nicht „kippen“ werde.

##### **1. Kenntnisse der CSFB**

Der Zeuge de Courcy Ling verwies hinsichtlich der vergaberechtlichen Vorgaben des BBI-Projekts auf die Verantwortlichkeit der eingeschalteten Rechtsberater:

„. . . Es war unser Anspruch – und auch der Anspruch von einem solch wichtigen Projekt in der deutschen Hauptstadt –, dass die höchsten Standards – international gesehen – verfolgt werden. Wir hatten keine Angst davor, unser Verfahren

gegenüber einem Gericht oder sonst irgend jemanden zu verteidigen. Wir hatten deshalb keine Angst vor einem geänderten Vergabegesetz. Es war nicht unsere Aufgabe, auf ein geändertes Vergabegesetz, auf technische Probleme, die daraus entstehen können, hinzuweisen. Das war Aufgabe der Vergaberechtler. Ich kann mich persönlich nicht daran erinnern, dass dieser Hinweis gegeben wurde. Aber es kann sein, dass dieser Hinweis direkt an unsere Mandantin, die PPS, von den Rechtsberatern gegeben wurde. Wir haben alles getan, um das Verfahren möglichst schleunigst zu beenden. Das war aus vielerlei Gesichtspunkten wichtig. Ich denke, der Hauptgrund, warum das länger gedauert hat, war die Tatsache, dass mehrere, teilweise sehr schwierige politische Entscheidungen fallen mussten, insbesondere zum Thema „Flughafennutzungsentgelt“, die einfach ihre Zeit brauchten. Aus diesem Grund war es nicht möglich, schneller abzuschließen, als tatsächlich abgeschlossen wurde.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 12 und 13)

Nach Aussagen des Zeugen de Courcy Ling wurde das Problem der Doppelmandate aus der Perspektive der CSFB allein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten beurteilt:

„. . . Das Thema „Doppelmandate“ war uns natürlich bekannt. Wir sind das allerdings in unserer Funktion als Finanzberater gar nicht von der rechtlichen Seite angegangen, sondern von der Seite angegangen: Wie wirkt das auf die Investoren? Wie wirkt das auf den Eindruck von einem fairen und transparenten Verfahren? Wir sind überhaupt nicht vom rechtlichen Gesichtspunkt ausgegangen.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 11)

Man habe die von Doppelmandaten betroffenen Aufsichtsratsmitglieder im Aufsichtsrat der PPS auf das Problem der Doppelmandate aufmerksam gemacht, ohne dass dies Folgen für das weitere Verfahren gehabt hätte:

„Wir haben das im Wesentlichen problematisch gefunden im Hinblick auf zwei Mitglieder des Aufsichtsrates PPS, die beide nicht aus Berlin, sondern aus Bonn kamen, die beide im Aufsichtsrat der FAG saßen. Wir haben beide Herren wie auch den Aufsichtsrat insgesamt auf unsere Vorbehalte hinsichtlich des Verfahrens hingewiesen – im Hinblick auf diese Situation. Das haben wir ausdrücklich gemacht. Wir haben das im Laufe der Zeit gegen Jahresende 1997 zunehmend und Anfang des Jahres 1998 etwas formeller gemacht, bis in einer Sitzung im Februar 1998 die Problematik, die wir hatten, konkret angesprochen und auch protokolliert wurde. Letztendlich haben die PPS und insbesondere die beiden Herren und die drei Gesellschafter die Position eingenommen, dass das nicht problematisch war und dass die beiden Personen gebunden waren, sich aus rechtlichen und sonstigen Gründen bei einem solchen Wettbewerb fair zu verhalten, und haben das vor allem mit rechtlichen Argumenten begründet. Wir sind nur Berater. Wir sind nicht Projektherr. Wir haben das deshalb akzeptiert, dass der Aufsichtsrat es so machen wollte.“ (Zeuge de Courcy Ling, Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 11 und 12)

Das Doppelmandat der Zeugin Dr. Fugmann-Heesing war aus der Perspektive der CSFB unproblematisch, da die Bankgesellschaft sich erst sehr spät zueiner Beteiligung an dem HT-Konsortium entschlossen habe:

„Es wurde im Gerichtsurteil auch die Rolle der früheren Finanzsenatorin angesprochen. Das war für uns . . . nicht aus rechtlichen Gründen, sondern aus Transparenzgründen deutlich weniger problematisch, weil . . . die Frau Finanzsenatorin nicht in das Tagesgeschehen involviert war. Sie hatte nicht detaillierte persönliche Kenntnisse der Positionen der einzelnen Bieter, im Gegensatz zu den anderen beiden. Außerdem, Ihre Möglichkeit, an solche Informationen zu kommen, kam über ihre Position bei der Bankgesellschaft Berlin. Die Bankgesellschaft war sehr lange in dem Verfahren unentschieden, zu welchem Konsortium sie hinzustoßen würde. Es war lange Zeit unklar, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates der Bankgesellschaft überhaupt

bestimmte Kenntnisse zu irgendeinem Konsortium haben würde, weil sie erst sehr spät vor Abgabe der Angebote überhaupt dabei waren. Das zum Thema „Doppelmandate“. (Zeuge de Courcy Ling, Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 12)

Zu den Doppelmandaten der WIB sagte der Zeuge de Courcy Ling aus, er habe von der Zusammenarbeit der WIB mit dem HT-Konsortium keine Kenntnis gehabt:

„... Da war uns eine vertragliche Bindung zwischen WIB und Hochtief nicht bekannt. Eine vertragliche Bindung oder eine Zusammenarbeit zwischen WIB und FAG war uns auch nicht bekannt... Das Thema „Interessenkonflikte“, was hier identifiziert wurde, hat uns als formelles Problem sehr stark in diesem Verfahren begleitet, nicht zuletzt auf Grund von – aus unserer Sicht – stark übertriebener Sensibilität gegenüber Interessenkollisionen, die bereits aus dem Zeitraum 1996 von der PPS entstanden waren.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 12)

Und weiter:

„Wenn ich versuche, zu verstehen, warum diese rechtlichen Mängel festgestellt wurden, dann muss ich darauf hinweisen, dass für die Führung des Rechtsfalles, der zu dieser Entscheidung geführt hat, wir nicht beteiligt waren, und dieses Verfahren haben wir auch nicht beantwortet. Ich kann nur sagen: Ich kenne die vier Gründe, die vom Gericht genannt wurden. Das Thema WIB-HTP entzieht sich meiner Kenntnis, ich kann dazu keine Kommentare geben. Ich kann zu Doppelmandaten sagen: Wir haben unsere Pflicht getan, und es wurde eine rechtliche Position vom Gericht eingenommen, die nach meinem Verständnis in der deutschen Landschaft etwas neu war.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 18 und 19)

## 2. Kenntnisse der Gesellschafter

Der Zeuge Dr. Körting sagte aus, man habe sich auf der Seite der Gesellschafter bei der Einhaltung der vergaberechtlichen Vorgaben grundsätzlich auf die Spezialbüros verlassen:

„Die PPS hat für die vergaberechtliche Frage Spezialbüros oder mindestens ein Spezialbüro eingeschaltet, das sich umfangreiche Gedanken gemacht hat, wie das vergaberechtlich zu handeln ist und wie man dort nicht an Klippen stößt. Wir haben im Aufsichtsrat nicht gefragt, ob die nun auch § 17, § 3 und § 2 Absatz 4 jeweils beachtet haben. Wir sind davon ausgegangen, wenn man dort eine Firma beauftragt, die ein relativ immenses Geld verdient – also allein in dem Beschlussverfahren vor dem Oberlandesgericht Brandenburg werden ein paar Mark verdient, damit können Sie als Anwalt den Rest Ihrer Jahre bestreiten und aufhören –, dass dieses alles durchgeprüft wird. Teilweise habe ich mich allerdings als Aufsichtsratsmitglied auch darum bemüht, ... Einzelfragen mit zu prüfen und zu klären.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 68 bis 69)

Zur Bedeutung des neuen Vergaberechts für das BBI-Projekt wies der Zeuge Dr. Körting darauf hin, dass die Chancengleichheit der Bewerber durch das neue Vergaberecht in weitaus höherem Maße gesichert sei, als nach dem bisherigen Recht. Im Aufsichtsrat der PPS sei man jedoch davon ausgegangen, dass die Vergabeentscheidung zu Gunsten von Hochtief nicht kippen werde:

„Von allen Beteiligten ist nach meiner Erinnerung – war mir bekannt, dass das noch ein sehr unsicheres Rechtsgebiet war, weil die jetzige Form – vorher gab es nur eine Überprüfung durch Vergabeausschüsse, wenn ich das richtig in Erinnerung habe –, dass sie dann zum Oberlandesgericht kommen und zu einer weiteren Instanz und zu einem auch materiellen Recht, was in stärkerem Maße die Chancengleichheit der Bewerber sicherte als das bisherige Recht, waren die Beteiligten sicherlich unsicher. Im Aufsichtsrat war aber nach meiner Erinnerung die Auffassung, dass das, was an Fakten vorlag, nach unserer Einschätzung die Vergabeentscheidung zu Gunsten von Hochtief nicht kippen würde. Da muss ich

wiederholen, was ich eingangs ... gesagt habe: Die Geschäftsverbindungen zwischen einem Auftragnehmer und einem Konsortium waren in der Form, wie sie später öffentlich wurden, nicht bekannt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vergabeentscheidung fiel. Bekannt war, dass es dort Probleme gab in Bezug auf die Beschäftigung von Mitarbeitern. Das war uns bei der Vergabeentscheidung, glaube ich, auch schon bekannt, wurde aber auf Grund der Erklärungen, die uns gegeben wurden, als nicht so gewichtig angesehen, dass – und das wäre die Konsequenz gewesen – man einen der Bewerber hätte ausschließen können. Die Konsequenz wäre ja nur gewesen, dass man dann hätte sagen können: Okay, hier ist ein Verstoß gegen unsere Vergabebestimmungen derart schwergewichtig, dass wir einen Bewerber ausschließen müssen. Das haben wir nicht so eingeschätzt. Und die anderen Punkte, dass der Vergabevermerk nicht in der Vergabeakte war, dass überhaupt kein Vergabevermerk gemacht war, das gehört zu den Überraschungen, die ich beim Lesen des Beschlusses des Oberlandesgerichts Brandenburg dann erfahren habe.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 75)

Zu der Frage der Doppelmandate von Vertretern von Gebietskörperschaften sagte der Zeuge Dr. Körting im Einzelnen aus, dass die Betroffenen sich aus verschiedenen Gründen nicht befangen fühlten:

„Das betraf nicht nur Frau Fugmann-Heesing, sondern das betraf nach meiner Erinnerung auch den Herrn Krüger vom Bundesfinanzministerium und den Herrn Henke, Staatssekretär der CDU, vom Bundesverkehrsministerium damals, in der Mitwirkung dieser Beteiligten an der Vergabeentscheidung ... Das ist zwischendurch irgendwo mal problematisiert worden, nach meiner Erinnerung. Die haben eine Erklärung zu Protokoll gegeben, dass sie sich da nicht befangen fühlen und auch ... an Entscheidungen (in) Frankfurt/Main, die dieses Verfahren betreffen, nicht teilnehmen würden. Bitte, aber alles nur so jetzt cum grano salis aus der Erinnerung. Nach meiner Erinnerung ist das problematisiert oder jedenfalls angesprochen worden und ist dann auch nach Rechtsberatung als nicht durchschlagend angesehen worden. Ich glaube, auch Frau Fugmann-Heesing hatte vorher die Senatskanzlei gefragt, ob es irgendwelche Interdependenzen gibt, die dagegen sprechen. Soweit es diese Mitwirkung von Vertretern der Gebietskörperschaften betrifft, sind wir von der Purity der Entscheidung des OLG Brandenburg überrascht worden. Die ist so von uns nicht erwartet worden. Ich hatte jedenfalls dort keine Schwierigkeiten befürchtet.“ (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 69)

Der Zeuge Krüger bestätigte die Aussage des Zeugen de Courcy Ling, dass die betroffenen Aufsichtsratsmitglieder im Aufsichtsrat der PPS auf das Problem der Doppelmandate von der CSFB hingewiesen wurden:

„... CSFB hat uns, den Aufsichtsrat der PPS, informiert, und zwar Anfang '98, dass es aus dem Kreis der Bewerber, sprich also von Seiten IVG, den Hinweis gibt auf Doppelmitgliedschaften, und zwar von Staatssekretär Henke vom BMV und von mir. Daraufhin haben wir in Anwesenheit von CSFB die Sache im Aufsichtsrat besprochen und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass – weil Herr Henke nicht im Beteiligungsausschuss der FAG ist – Herr Henke bei den Aufsichtsratssitzungen FAG genau wie ich nicht zugegen war und ich mein Verhalten, wie ich es vorhin beschrieben habe, darstelle, dass wir der Meinung sind, dass dies kein Hinderungsgrund sein kann ... Aber damals, Anfang 1998, sind wir von CSFB auf dieses Problem hingewiesen worden, wir haben es besprochen. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, das dürfte nicht relevant sein, und wir haben CSFB, Herrn de Courcy Ling, entlassen mit dem Hinweis, dieses doch bitte den Konsortien gegenüber zu äußern. Das war es. Nachher ist man immer schlauer.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 75)

Im Hinblick auf die Entscheidung des OLG Brandenburg vom 3. August 1999 sagte der Zeuge Krüger aus, dass er durch die „akribische Auslegung“ des vergaberechtlichen Neutralitätsgebotes überrascht worden sei:

„Ich gebe zu, wenn man § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz ganz akribisch liest, hätte man eigentlich merken müssen, da ist eine Gefahr drin. Das will ich gern sagen. Andererseits muss ich natürlich – gestatten Sie mir diese Aussage, nachdem dasselbe Oberverwaltungsgericht, wenn ich richtig informiert bin, im November vorigen Jahres beide Konsortien aufgefordert hat, zusammenzugehen. Ich konnte mich eines gewissen Lächelns im vorigen Jahr nicht erwehren, als ich das mitbekam – nun als Nicht-mehr-Aufsichtsratsmitglied –, wie dasselbe Oberlandesgericht, das mir ein Jahr vorher einen bösen Schein vorgeworfen hat, jetzt eine solche Konstruktion durchaus als zulässig bezeichnet...“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 75)

Der Zeuge Dr. Overhaus erklärte, die bestehenden Doppelmandate seien nicht problematisiert worden:

„Es kommt immer wieder vor, dass bestimmte Personen mit zwei Hüten arbeiten müssen und dass dann eine Interessens-kollision denkbar ist. Ich glaube, das Allerwichtigste ist dabei überhaupt, dass das erkannt wird – dass wir also nicht in irgendetwas hineinschlittern. Sobald Transparenz dort ist, sehe ich dieses Thema als sehr klein an. Also, gesprochen wurde – – Wir wussten natürlich, dass Herr Krüger in dem Aufsichtsrat der FAG war. Gar keine Frage! Aber wir haben darin kein Problem gesehen.“ (Wortprotokoll vom 6. September 2001, S. 6)

## XIX. Alternative Ansätze

Im Hinblick auf Alternativen wurde von den Zeugen alternative Finanzierungs-, Struktur- und Verfahrensmodelle erörtert.

### 1. Finanzierungsalternativen

Maßgeblich für die fehlende Finanzierungsalternative zu dem so genannten integrativen Konzept war die Privatisierungsvorgabe einer geringen Belastung der öffentlichen Haushalte. Der Zeuge de Courcy Ling betonte diesen Umstand in seiner Aussage:

„... Es gab natürlich theoretisch viele Alternativen. Das Problem war, dass mit der gegebenen Ausgangssituation und mit den gegebenen Zielen der öffentlichen Hand, insbesondere dem Ziel, dass keine finanziellen Zuschüsse der öffentlichen Hand erfolgen sollten, wir in unseren Möglichkeiten sehr begrenzt waren. Es war beispielsweise nicht möglich, daran zu denken, dass der Flughafen zunächst von der öffentlichen Hand gebaut wird und dann anschließend privatisiert wird, weil das zunächst eine sehr große Belastung der öffentlichen Kassen bedeutet hätte.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 13)

Und weiter:

„Es war auch nicht möglich, BBI von BBF wirtschaftlich zu trennen und beispielsweise die BBF als weiterbestehende Gesellschaft der öffentlichen Hand bestehen zu lassen, weil die Zusammenwirkung der Zeitpläne zwischen Bau BBI – Genehmigung, Planung und anschließend Bau – und Funktionalität der bestehenden drei Flughäfen Tegel, Tempelhof und Schönefeld so stark war, dass eine wirtschaftliche Trennung dieser Interessen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu enormen Problemen geführt hätte, für den Fall, dass der Zeitplan unter Druck kommt oder dass unerwartete Entwicklungen vorgekommen wären. Deshalb war es aus unserer Sicht sehr wichtig, dass die Berliner Flughafeninfrastruktur als eine Einheit innerhalb einer Körperschaft im selben wirtschaftlichen Eigentum geplant werden konnte, damit genügend Flexibilität gewährleistet war, um auf Unvorhergesehenes reagieren zu können.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 13)

Die herkömmlichen Finanzierungsmodelle schieden nach Aussage des Zeugen de Courcy Ling wegen der hohen operativen Verluste der bestehenden Flughäfen als Hauptfinanzierungsquelle aus:

„Das BBI-Projekt mit geschätzten Baukosten von 5 bis 6 Milliarden DM war eines der größten Infrastrukturvorhaben

Europas. Diese Summe entsprach ca. dem Zwanzigfachen des Umsatzes der Berliner Flughafen Gesellschaft. Das Projekt befand sich damals noch in einer sehr frühen Phase – ohne Planfeststellung und ohne Baugenehmigung. Die bestehende Flughafen-Gesellschaft war nicht nur verhältnismäßig klein, sondern schrieb als einzige bedeutende Flughafen-Gesellschaft in Deutschland auch bedeutende operative Verluste. Damit schied die Hauptfinanzierungsquelle fast aller anderen neuen Flughäfen der Welt aus, nämlich die Erträge aus dem alten Flughafen. Außerdem hatte sie bei bestimmten strategischen Entscheidungen – insbesondere beim Erwerb des Grundstücks Baufeld Ost – viel zusätzliches Geld verloren und litt unter einer hohen Verschuldung.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 7)

Nach Aussage des Zeugen Diepjen war eine Hauptursache für den gescheiterten Privatisierungsversuch die fehlende Entschuldung der BBF:

„Es ist ein kompliziertes System und die Ursache für dieses komplizierte System ist der vorhin von mir bereits angesprochene Sachverhalt, dass letztlich die Entschuldung nicht gemacht worden ist und dass die öffentliche Hand, und zwar quer durch alle Träger – Bund, Brandenburg und Berlin – die Kosten, die Organisation des Privatisierungsverfahrens nicht selbst finanzieren wollten, sondern sich dafür einen anderen Rechtsträger gesucht haben und es über die Flughafengesellschaft selbst zunächst einmal zwischenfinanzieren. Dass sich das alles nachher auswirkt beim Kaufpreis, das wird die Öffentlichkeit und das Berliner Abgeordnetenhaus in Kürze dann nachher feststellen, denn ich sage – aber das hat jetzt nichts mit Untersuchungsauftrag zu tun, das ist meine politische Meinung – es wird sich herausstellen, dass das eben nicht der Weisheit letzter Schluss war, auf den da immer hingewiesen worden ist und gedrängt worden ist, übrigens von allen Finanzpolitikern quer durch die drei Gesellschafter. (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 21 bis 22)

Nach Aussage des Zeugen de Courcy Ling handelte es sich um das richtige Finanzierungskonzept. Als maßgeblich für das Scheitern des ersten Privatisierungsversuchs bewertete der Zeuge die Vergabeentscheidung des OLG (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 16):

„... Ich denke, wenn Sie sich die anderen Möglichkeiten anschauen, was da hätte gemacht werden können, fallen mir zumindest keine ein, die nicht gravierend gegen verschiedene Ziele der Gesellschafter gestoßen hätten. Beispielsweise deutlich mehr Geld von den Gesellschaftern. Auf einige Aspekte des Verfahrens sind wir heute noch sehr stolz, beispielsweise die Tatsache, dass die Angebote tatsächlich vertraulich geblieben waren bis zum bitteren Ende und dass es deshalb möglich war, im Sinne der Gesellschafter auch am Ende des Verfahrens sehr hart über die Bedingungen zu verhandeln. Das war nicht automatisch gegeben in einem solchen Verfahren mit so vielen Beteiligten, dass diese Vertraulichkeit aufrechterhalten bleiben soll... Ich bin persönlich noch der Überzeugung, dass das das richtige Konzept war. Ich bedauere mit allen, dass diese Vergabeentscheidung so gefallen war und dass das politische Umfeld, das um dieses Projekt schon immer sehr schwierig war, die schnelle Aufhebung der Verstöße bis heute nicht erlaubt hat.“

### 2. Konzentration der Verantwortlichkeiten auf einen Gesellschafter

Der Zeuge Dr. Linde empfahl in seiner Aussage die Konzentration der Verantwortung auf einen Gesellschafter als Alternative zu dem durchgeführten Privatisierungsverfahren:

„... Wir haben Neuland betreten, wir wollten keinen besonders hohen Aufwand organisieren. Im Nachhinein habe ich große Zweifel, ob in diesem Verfahren überhaupt vernünftigerweise eine öffentliche Einrichtung privatisiert werden kann. Ich hätte mir immer gewünscht, dass ein einziger, möglichst von uns, den Auftrag bekommen hätte und das Vertrauen von den beiden anderen Gesellschaftern bekommen hätte, nun das Verfahren durchzuziehen und dann ein

anständiges Ergebnis vorzulegen. Das wäre sicherlich einfacher und problemloser gewesen, und der Aufsichtsrat hätte das dann kontrollieren können.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 39)

### 3. Alternativen zum Vergabeverfahren

Der Zeuge de Courcy Ling sagte aus, es habe hinsichtlich der Reduzierung der Projektrisiken keine Alternative zu dem gewählten Vergabeverfahren gegeben:

„Warum ein Vergabeverfahren? Auch das war nicht notwendig. Dazu zwei Punkte: Erstens, wir hatten aus unserer Sicht keine besondere Angst vor einem Vergabeverfahren. Ein Vergabeverfahren soll einfach vorsehen, dass transparent und fair gearbeitet wird. Das war auch unsere Ambition. – Zweitens: Die Notwendigkeit, ein Vergabeverfahren durchzuführen war dadurch gegeben, dass nicht nur das Recht, BBI zu bauen, sondern auch die Möglichkeit, selbst ohne weitere Ausschreibung der Bauleistungen das Projekt zu bauen, nach EU-Recht eines Vergabeverfahrens bedurfte. Wir waren damals der Ansicht, dass bei den vielen sonstigen Risiken, die bei BBI vorhanden sind, es sehr vorteilhaft wäre, wenn wir von jemanden eine bindende Verpflichtung einholen können, der auch nicht untersetzt ist an einer Eskalation der Baukosten, einer Falschkalkulation oder sonst irgendein Risiko bei den Baukosten. Wir waren deshalb der Meinung, dass wenn wir das Recht zur Lieferung der Bauleistung mit ausschreiben können, dass wir damit die Projektrisiken im Laufe der Zeit reduzieren, weil damit die Baukosten gesichert werden. Deshalb haben wir diese Struktur gewählt, und das hat uns natürlich in das gesamte Thema „Vergaberecht“ mit eingebracht.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 13 bis 14)

### 4. Zusammengehen der Bieter

Die Zeuge Dr. Linde äußerte sich kritisch zu dem Zusammengehen der Bieter:

„... Dieses, was heute passiert – das Zusammengehen der beiden Bieter –, war aus unserer Sicht das allerschlechtesten Ergebnis, weil wir nicht als öffentliche Hand einem einzigen Bieter gegenüber stehen wollten – und damit in eine gewisse Alles-oder-Nichts-Position kommen. Dies ist heute passiert und macht sicherlich die Position der jetzt Verhandelnden wesentlich schwieriger, als es von unserer Zeit war, als wir nämlich ganz bewusst über einen bevorzugten Bieter entschieden haben, den anderen nicht ausgeschlossen hatten, sondern immer noch die Rückfallposition hatten: Wenn man mit dem einen nicht klarkommt, würden wir mit dem anderen weiterverhandeln.“ (Wortprotokoll vom 19. Juli 2001, S. 24)

### E. Vermögensschäden der PPS im Zusammenhang mit dem Planungs- und Privatisierungsverfahren

Der Ausschuss hat sich bei seiner Untersuchung zu möglichen Vermögensschäden der PPS im Zusammenhang mit dem Planungs- und Privatisierungsverfahren insbesondere auf Ziffer 8 und 9 des Untersuchungsauftrags vom 8. Juni 2000 gestützt.

#### I. Schadensersatzforderungen der PPS gegenüber der CSFB

Das Untersuchungsergebnis enthält keine Feststellungen zu Schadensersatzforderungen der PPS gegenüber der CSFB. Derartige Forderungen betreffen ein noch laufendes Verfahren, weshalb die Zeugen hierzu keine Angaben machten. Möglicherweise bestehen jedoch keine begründeten Forderungen gegen die CSFB, wenn die zentralen Versäumnisse bei der PPS oder bei der von der PPS mandatierten Rechtsberatung lagen. Dies konnte der Ausschuss nicht aufklären.

#### 1. Standpunkt der PPS

Der Zeuge Kähne sagte aus, die Geltendmachung von Regressforderungen gegenüber CSFB sei durch den Aufsichtsrat der PPS geprüft worden. (Wortprotokoll vom 17. Juli 2001, S. 47)

Der Zeuge Pieper schilderte, dass es bei der Feststellung von Schadensersatzansprüchen gegen CSFB durch die vorgefundene Aktensituation zunächst Schwierigkeiten gegeben habe.

Der Zeuge Pieper sagte aus, er habe bei seinem Dienstantritt keine Einrichtungsgegenstände, keine Mitarbeiter und nur unvollständige Akten vorgefunden:

„Ich habe ... Räume, aber keine Möbel, Telefonanschlüsse, aber keine Telefone, Stellen, aber keine Mitarbeiter vorgefunden. Ich weiß nicht, worauf Sie hinauswollen. Die Akten waren sehr unvollständig, weil sie zum Teil bei den Beratern waren – u. a. bei der CSFB –, zum Teil auch bei den Anwälten. Wir haben dann im Lauf der ersten Monate versucht, die Akten zusammenzustellen und haben Herausgabeansprüche geltend gemacht, ohne dass wir sie gerichtlich durchsetzen mussten. Dem wurde dann auch stattgegeben. Wir sind nicht sicher, ob wir alle Akten haben. Von den Anwälten – glaube ich – haben wir sie vollständig. Wir können aber aus den Akten der Anwälte schließen, dass Teile der dort in Kopie oder Durchschlägen vorhandenen Schriftstücke auch noch woanders im Original sein müssen. Die Originale haben wir nicht.“ (Wortprotokoll vom 21. Mai 2001, S. 7)

Und weiter:

„Das hat uns auch vor erhebliche Schwierigkeiten gestellt, u. a. in der Beurteilung der Frage von Schadensersatzansprüchen gegenüber Beratern. Das ist aber ein Komplex, den kann ich so schildern, wie er sich darstellt; das kann ich auch öffentlich machen. Wir haben nach unserer Aktenlage das sehr umfangliche Gutachten erstellt, das Sie auch in Ihren Unterlagen haben, und haben dann auf der Basis dieser Aktenlage und des Gutachtens eine Klageschrift entworfen und haben die dann auch nur CSFB zugestellt in der Annahme, dass wir eine Reaktion darauf bekommen, weil wir ein ungutes Gefühl bei dieser ganzen Geschichte hatten, was die Höhe der Schadensersatzansprüche anging, und weil wir uns nur auf Akten bezogen, von denen wir nicht sicher waren, ob sie vollständig waren. Wir haben dann auf Grund der Klageerwiderung, der angekündigten und der vorgelegten Beweismittel feststellen müssen, dass unsere Annahmen zum Teil nicht den vollen Sachverhalt erfasst haben mit der Folge, dass der von uns zunächst auf Aktenlage festgestellte Sachverhalt nicht richtig ist und sich ein völlig anderer Sachverhalt ergibt.“ (Wortprotokoll vom 21. Mai 2001, S. 7)

Der Zeuge erläuterte sodann, dass es sich bei den Schadensersatzansprüchen um ein noch laufendes Verfahren handele und der Prozess noch nicht abgeschlossen sei (Wortprotokoll vom 21. Mai 2001, S. 7). Im Einzelnen sagte der Zeuge Pieper aus:

„Wir haben mit CSFB die Fristverlängerung für die Verjährungseinrede vereinbart. Sie besteht jetzt erst einmal bis 30. Juni und kann gegebenenfalls – das ist Verabredung – bis Ende des Jahres verlängert werden. Ich bitte Sie dringlich, dass Sie mir die Möglichkeit geben, diesen Prozess abzuschließen. Die Veröffentlichungen in der Presse sind außerordentlich schädlich. Es gibt auch unterschiedliche Rechtssysteme, die hier aufeinander stoßen. Der Mehrheitsaktionär der CSFB Deutschland sitzt in den USA. Das Mittel des Vergleichs wird dort nur sehr ungern angewandt, so dass es dort auch Schwierigkeiten gibt, ein solches Verfahren in Deutschland umzusetzen. Wir möchten dieses Verfahren in aller Ruhe abzuschließen, um für unsere Gesellschafter auch ein Optimum herauszuholen.“ (Wortprotokoll vom 21. Mai 2001, S. 7 und 8)

Zur heutigen Situation hinsichtlich der Aktenlage erklärte der Zeuge Pieper:

„... Wir haben heute eine vollständige Aktenlage auf Grund der Akten, die wir von den Anwälten bekommen haben ... Was wir aber nicht wissen ist das, was in mündlichen Verhandlungsrunden gelaufen ist.“ (Wortprotokoll vom 21. Mai 2001, S. 16).



## 2. Standpunkt der CSFB

Der Zeuge de Courcy Ling sagte aus, dass Regressansprüche von der PPS an die CSFB gestellt wurden: „Die PPS hat natürlich mit uns Gespräche geführt, ob Regressansprüche bestehen könnten, und wir haben dazu unsere sehr deutliche Meinung abgegeben.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 31)

Der Zeuge de Courcy Ling bestätigte die Fristverlängerung für die Verjährungseinrede:

„Die läuft bald aus. Ich weiß es – ehrlich gesagt – nicht genau; sie ist ein- oder zweimal verlängert worden, aber wird noch gewahrt.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 30)

## 3. Gegenansprüche der CSFB

Der Zeuge de Courcy Ling sagte aus, dass die vertraglich zugesicherten Honorare noch nicht vollständig gezahlt seien:

„. . . Wir hatten im Vertrag eine Honorarregelung, über die wir damals, Anfang des Jahres '97, längere Zeit verhandelt hatten und die ein so genanntes „Meilensteinhonorar“ beim Abschluss der Verträge vorsah, was im März '99 passiert war. Wir waren auch nicht verantwortlich für die Führung des Rechtsverfahrens, was anschließend geschah. Insofern bleibt da ein offener Punkt.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 2001, S. 31)

## II. Ermittlungen und Feststellungen der Staatsanwaltschaft zum Vorliegen eines Schadens

Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wurde im April 2000 mit der Begründung eingestellt, dass ein Schaden zum Nachteil der PPS oder Bieterkonsortien nicht festgestellt werden konnte. Der Ausschuss ging bei seiner Untersuchung der Frage nach, welche Gründe für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft maßgeblich waren.

Den Ausschuss beschäftigte dabei insbesondere die Frage, ob die Feststellung der Staatsanwaltschaft zum Nichtvorliegen eines Schadens im Sinne des Betrugstatbestands, insbesondere durch die Ablösung des Staatsanwalts Schmid, politisch beeinflusst wurde.

Eine derartige Feststellung konnte jedoch im Ergebnis der Untersuchung nicht getroffen werden.

Die Einstellung des Verfahrens beruhte letztlich auf einer Bewertung der juristischen Voraussetzungen zum Vorliegen eines Schadens im Sinne des Betrugstatbestands durch die zuständigen Dezernenten, den Zeugen Behlert und Gritscher.

Im Ergebnis liegt ein Vermögensschaden der PPS im Sinne des Betrugstatbestands des § 263 StGB nicht vor. Dies gilt selbst dann, wenn man wie der Zeuge Schmid bereits eine Vermögensgefährdung für das Vorliegen eines Vermögensschadens im Sinne des § 263 StGB ausreichen lässt. Denn auch die Vermögensgefährdung setzt eine Minderwertigkeit der von der WIB angebotenen Vertragsleistungen voraus. Die Untersuchung hierzu ergab keine zusätzlichen Erkenntnisse.

Auch für das Vorliegen eines Vermögensschadens Dritter konnte der Ausschuss auf Grund der Zeugenbefragungen keine zusätzlichen Erkenntnisse gewinnen.

### 1. Beginn des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens

Das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren betraf nach Aussage des Zeugen Schmidt – ausgelöst durch entsprechende Presseberichte – die Beziehungen, die die WIB während des Vergabeverfahrens zur FAG unterhielt:

„Wir (haben) einen Ermittlungsvorgang der Staatsanwaltschaft Berlin zu bearbeiten gehabt, der entstanden ist vor dem Hintergrund von Presseveröffentlichungen und Ungeheimheiten im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren und im Zusammenhang mit der Rolle von Herrn Dr. Martin.“ (Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 8)

Ebenso sagte die Zeugin Behlert aus, das Ermittlungsverfahren sei durch den Staatsanwalt Schmid ausgelöst worden. Diese habe nach der Lektüre der Presse auf Grund eines Anfangsverdachts die strafrechtlichen Ermittlungen ausgelöst:

„Also einen hinreichenden Tatverdacht haben wir ja gerade nicht gesehen; deshalb wurde das Verfahren eingestellt. Der „hinreichende Tatverdacht“ – nur, weil Sie die Formulierung verwandten – setzt voraus, dass eine Verurteilung mit begründeter Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Zu der Einschätzung sind Herr Gritscher und ich nicht gekommen. Es gab ganz sicher einen Anfangsverdacht, den hat Herr Schmid gesehen. Ungewöhnlich in dem Zusammenhang war sicher, auf welche Weise das Ermittlungsverfahren in die Gänge kam. Üblicherweise haben wir ja Anzeigen von Geschädigten – so war es hier nicht. Herr Schmid hat seinerseits aus der Lektüre der Presse einen Anfangsverdacht für begründet erachtet, und den hat es auch sicher gegeben. Und dann vollzog sich, was sich üblicherweise nach Feststellung eines Anfangsverdachts im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen vollzieht: Es wurde durchsucht; es wurden Zeugen befragt; es wurde umfangreiches Material sichergestellt und ausgewertet.“ (Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 50)

### 2. Gegenstand des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens

Schwerpunkt der staatsanwaltlichen Ermittlungen waren nach Aussage des Zeugen Schmidt die Beziehungen der WIB zur FAG:

„Gegenstand des längerfristig andauernden Ermittlungsverfahrens waren verschiedene Pressenachrichten, aus denen zu ersehen war, dass scheinbar das Büro von Herrn Dr. Martin – was ja zu einer Neutralität für die Flughafen Holding dem Grunde nach verpflichtet war – scheinbar eine Beziehung hatte zu Hochtief oder aber insbesondere zur Flughafen Frankfurt/Main AG. Das war der Bodensatz des Ganzen, den es nachzuvollziehen galt.“ (Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 9)

Laut Aussage des Zeugen Gritscher standen zwei Betrugs-themen im Vordergrund. Der erste Ermittlungskomplex betraf einen Betrugsverdacht gegen Verantwortliche der WIB zum Nachteil der PPS/BBF, während der zweite Ermittlungskomplex einen Betrugsverdacht gegen Konsortien zum Gegenstand hatte, die sich später im Privatisierungsverfahren beteiligt haben und sich entweder zum Nachteil der PPS oder zum Nachteil eines Mitbewerbers betrügerisch bereichert haben:

„Gegenstand des Verfahrens ist im Kern die Frage, ob sich im ersten Teil Verantwortliche der WIB dadurch des Betruges schuldig gemacht haben, zum Nachteil der PPS/BBF, dass sie – ich formuliere das jetzt als Vorwurf – sich möglicherweise einen Auftrag oder mehrere Aufträge erschlichen haben, ohne im Stande zu sein, aus welchen Gründen auch immer, dafür eine entsprechende Gegenleistung zu erbringen. Gegenstand der Prüfung war weiter im Kern . . . , ob sich Konsortien, die sich später im Privatisierungsverfahren beteiligt haben, entweder zum Nachteil der PPS oder zum Nachteil eines Mitbewerbers betrügerisch bereichert haben . . . dadurch, dass sie möglicherweise in dem Privatisierungsverfahren falsche Angaben gemacht haben, die zu ihrem Ausschluss hätten führen müssen. Das sind die beiden großen Betrugsthemen gewesen, die dieses Verfahren hatte. Unter dem Verdacht dieser Taten ist das Verfahren in Gang gesetzt worden und sind Ermittlungen angestellt worden, und über diese beiden Fragen war im Kern zu entscheiden.“ (Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 34)

Zu den einzelnen Ermittlungskomplexen sagte der Zeuge Schmid aus:

„. . . Der erste Punkt betraf das Verhältnis zwischen Dr. Martin und der PPS. Rechtlich war der Vorwurf des Betruges zum Nachteil der PPS, und zwar im Zusammenhang mit den Kontakten des Dr. Martin, insbesondere zur FAG . . . , insbesondere mit dem Verhältnis von Dr. Martin bzw. seiner Gesellschaft, der WIB, zur FAG. Da ging es letztlich um den

Schaden, der durch die Beratungs- bzw. Dienstleistungs- oder Werkleistungshonorare für die Arbeiten der WIB in den einzelnen Planungsbereichen angefallen war.“ (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 11)

Und weiter:

„Dann gab es einen zweiten Komplex, der betraf den Vorwurf des Betruges zum Nachteil des Mitkonkurrenten, und zwar richtete sich dieser Vorwurf gegen Dr. Bender, den Vorstandsvorsitzenden der FAG, dann gegen das Vorstandsmitglied von Hochtief, Herrn Lechnitz, und dann jeweils aus dem Bereich noch weitere Mitarbeiter von der FAG und Hochtief. Hier war sozusagen Dr. Martin auch jeweils nicht als Täter, sondern, wenn ich es richtig in Erinnerung habe, müsste er wegen Beihilfe auch in diesen Komplex verwickelt gewesen sein. . . (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 11)

Darüber hinaus habe es noch einen dritten Ermittlungskomplex gegeben, der sich auf den Verdacht bezog, dass durch das HT-Konsortium Pläne ausgetauscht wurden, um im Nachhinein die Technischen Mindestanforderungen zu erfüllen:

„Das waren die beiden großen Stränge. Es gab noch einen dritten, das will ich vielleicht dann auch erwähnen. Sie werden es gelesen haben, das war die Sache mit dem Skywalk, da gab es also eine ganze Menge Irritationen . . . Die haben zunächst dazu geführt, dass ein ARVorgang eingeleitet wurde. AR heißt Allgemeines Register. Ein AR-Vorgang wird immer dann eingeleitet, wenn sozusagen Veranlassung besteht, etwas unter strafrechtlichen Aspekten zu prüfen, aber der Anfangsverdacht noch nicht erreicht ist und weitere Nachforschungen dann sozusagen ergeben sollen, ob hier ein Anfangsverdacht erreicht werden kann. Dieses Stadium ist dann eingetreten.“

Und weiter:

„Ich habe einen Zeugen vernommen, der da Angaben gemacht hat, die auch mich veranlassen haben, dort in Ermittlungen einzutreten. Und zwar ging es konkret um folgenden Vorwurf: Es bestand der Verdacht, dass das Hochtief-Konsortium Pläne eingereicht hat, die sozusagen technische Probleme aufgeworfen hätten, später, bei der Realisierung. Wenn man diese Pläne zu Grunde gelegt hätte und noch einmal scharf nachgeprüft hätte, wäre man möglicherweise zu dem Ergebnis gekommen, dass das Konzept von Hochtief die Technischen Mindestanforderungen nicht erfüllt. Später aber, in dem Vergaberechtsverfahren, sind – so der Verdacht – andere Pläne aufgetaucht. Es ging insbesondere um den Abstand von zwei Flughafengebäuden, die durch einen sogenannten Skywalk verbunden werden sollen. Es bestand also der Verdacht, dass man im Nachhinein, weil man bei Hochtief wissen musste, dass das ein Pferdefuß ist, die Pläne ausgetauscht habe. Dafür gab es eine ganze Menge Indizien, aber letztlich war für mich entscheidend eine Aussage des Zeugen Voigt der Zeuge Voigt hatte dann gesagt, dass er sich da wohl getäuscht haben muss, und zwar auch nachvollziehbar. Nachvollziehbar hat er das gesagt.“ (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 12)

Nach dem Ergebnis der Untersuchung beruhten jedoch die Angaben über die Gebäudeentfernung auf einer Verwechslung der Entfernung der Stützpfiler zu der Entfernung der Gebäude. Die Aufklärung dieser Verwechslung führte schließlich dazu, dass entsprechende Ermittlung nach Auskunft des Zeugen Schmidt nicht weiter verfolgt wurden:

„Dieser dritte Komplex war abgeschlossen. Der erste Komplex, von dem ich gesprochen habe, war eigentlich vom Tatsächlichen her relativ weit ausermittelt, und bei dem zweiten Komplex, da waren noch sehr viele Fragen zu klären.“ (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 12)

Verletzungen der Wettbewerbsbedingungen waren nach Auskunft des Zeugen Gritscher nicht Gegenstand des Ermittlungsverfahrens:

„Ich habe schlicht und ergreifend die Verletzungen von Strafnormen zu prüfen. Nichts anderes.“ (Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 35) . . . Für mich war nur von Belang, ob das eine Täuschung im Sinne des § 263 war oder nicht.“ (Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 36)

### 3. Ermittlungserfolg

Nach Auskunft des Zeugen Schmidt konnte im Wesentlichen eine Sachverhaltsaufklärung erfolgen:

„Das denke ich schon, was den reinen . . . Sachverhalt betrifft und zumindest was die Verbindung von Dr. Martin mit seiner Firmengruppe WIB zum Konsortium Hochtief betrifft. Dabei beziehe ich mich in erster Linie auf die Konsortialmitglieder Hochtief im engeren Sinne als auch auf die FAG, die Flughafen-Frankfurt-Main-AG. Da, denke ich, sind die Zusammenhänge – das sage ich zusammenfassend – aufgeklärt worden, zumindest in der Weise, dass es, obwohl Dr. Martin mit seiner Firmengruppe WIB an eine Neutralität gegenüber der Flughafen Holding, der Flughafengesellschaft, gebunden war, längerfristige Beziehungen zur FAG schon gegeben hat und auch Beziehungen während des laufenden Vergabeverfahrens zur Hochtief, wenn wir allein an den Einsatz der Einzelfirma HMC – Handel-Management-Consulting – denken, wo Geldflüsse von Hochtief bzw. von der Hochtief-Gruppe erfolgt sind, wo aber von Dr. Martin keine Gegenleistungen im Sinne dieses Vertrags zwischen Hochtief und HMC erbracht worden sind.“ (Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 14)

Der Zeuge Gritscher bestätigte, die Tatvorwürfe seien aufgeklärt worden:

„Das ist letztendlich eine Frage des Maßstabs und daran zu messen, wegen welcher Vorwürfe das Verfahren eingeleitet worden ist. Insoweit, wegen dieser Tatvorwürfe waren die Ermittlungen, die zu den Tatsachen geführt worden sind, erschöpfend. Es gibt natürlich in diesem ganzen Verfahren – das blieb auch uns nicht verschlossen – Auffälligkeiten, wo ein Staatsanwalt gern weitere Ermittlungen geführt hätte, wenn er denn eine Erfolgsaussicht gesehen oder überhaupt Ermittlungsmöglichkeiten gehabt hätte. Aber diese Ermittlungsmöglichkeiten haben wir dann insoweit nicht gesehen. Das betrifft aus meiner Sicht insbesondere den HMC-Komplex.“ (Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 37, 38)

Der Zeuge Schmidt sagte aus, es seien auch nach den Presseveröffentlichungen keine Beweismittel abhanden gekommen:

„Ich meine nicht, dass uns wesentliche Beweismittel entgangen sind. Ausschließen kann ich es natürlich nicht, aber ich denke mal, auch bei der Gründlichkeit der Durchsuchungsmaßnahme an verschiedenen Orten dürfte uns – wenn ich es so salopp sagen darf – relativ wenig durch die Lappen gegangen sein. Also die Presseveröffentlichungen aus dieser Zeit haben scheinbar nicht unbedingt bewirkt, dass Beweismittel abhanden gekommen sind. Das ist daran zu sehen, dass wir durchaus ein paar wichtige Beweismittel – wenn ich jetzt einmal an HMC- Handel u. Management Consult – und auch andere Sachverhalte denke – eigentlich gefunden haben.“ (Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 9).

Die Durchsuchungsbeschlüsse seien auch gegenüber dem Zeugen Dr. Martin durchgesetzt worden:

„Dr. Martin hat sich der Durchsuchungsmaßnahme genauso gut oder genauso schlecht verweigert, wie es vielfach ja auch bei anderen Bezugspersonen der Fall ist, wo Durchsuchungsmaßnahmen durchgeführt werden. Allerdings, muss ich sagen, ist die Durchsuchungsmaßnahme auch im Sinne des Durchsuchungsbeschlusses durchgesetzt worden, also es hätte auch keine Möglichkeit für ihn gegeben, die Durchsuchungsmaßnahmen zu verhindern, weil sie auch klar geregelt waren, also es gab da eine klare Vorlage.“ (Zeuge Schmidt, Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 9)

Die Einstellung des Verfahrens erfolgte auf Grund der juristischen Bewertung durch die Staatsanwaltschaft (Zeuge Schmidt, Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 14). Der Zeuge Gritscher sagte aus, dass das Ermittlungsverfahren mangels Schaden im Sinne des Betrugstatbestandes eingestellt wurde:

„... wir haben keinen Schaden gefunden im Sinne des § 263.“ (Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 32)

Die Staatsanwaltschaft kam im Rahmen ihrer Untersuchung zur folgender Auffassung:

„Folglich haben Dr. Martin und Dr. Söllner mit Blick auf die vertraglichen Beziehungen zur FAG durch die gegenüber PPS abgegebenen Erklärungen im Sinne des § 263 StGB falsche Tatsachen vorgespiegelt.“

#### 4. Vermögensschaden der PPS

Die Einstellung des Verfahrens beruhte letztlich auf einer Bewertung der juristischen Voraussetzungen zum Vorliegen eines Schadens im Sinne des Betrugstatbestandes.

Zur Frage des Vorliegens eines Vermögensschadens bei der PPS wurden von den zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft unterschiedliche Ansichten vertreten. Hauptdissens war die Frage der Übertragbarkeit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Anstellungsbetrug auf den ermittelten Sachverhalt. Danach wird ein Schaden unter bestimmten Voraussetzungen auch schon bei dem Vorliegen einer bloßen Vermögensgefährdung bejaht. Während der Zeuge Schmid von einer Übertragbarkeit dieser Rechtsfigur ausging, wurde das Verfahren nach Ablösung des Zeugen Schmid durch die nachfolgend ermittelnden Staatsanwälte, die Zeugen Behlert und Gritscher, eingestellt.

Auch eine Vermögensgefährdung als unmittelbarer Schaden im Sinne des Betrugstatbestandes § 263 StGB setzt jedoch eine Minderwertigkeit der von WIB angebotenen Vertragsleistung voraus. Eine solche Minderwertigkeit konnte aber auch nach der Befragung der einzelnen Zeugen nicht nachgewiesen werden.

Zu den von der Rechtsprechung anerkannten Ausnahmen zur Berücksichtigung mittelbarer Schäden bzw. nachträglicher Wertminderungen im Vermögen des Getäuschten, ergab die Untersuchung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Ein Vermögensschaden der PPS im Sinne des Betrugstatbestandes liegt nicht vor:

##### a) Abweichende Ansicht des Zeugen Schmid zum Vorliegen eines Vermögensschadens der PPS

Der Zeuge Schmid erläuterte seine Ansicht anhand der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den so genannten IM-Fällen:

„Der erste Strang orientiert sich an den so genannten IM-Fällen. Ein Beispiel erklärt mehr als alles andere. Wir haben es hier in Berlin zum Teil mit Polizeibeamten oder mit Polizisten zu tun, die früher bei der Volkspolizei waren und die bei ihrer Übernahme in die Berliner Polizei eine Erklärung abgeben mussten, dass sie niemals als IM tätig gewesen sind. Diese Erklärungen wurden zum Teil unwahr abgegeben, und später hat sich herausgestellt, dass diese Polizeibeamten tatsächlich IM waren. Die sind dann jeweils aus dem Dienst entfernt worden, und insbesondere ist gegen die jeweils wegen Betruges dann jeweils ermittelt worden. Man hat gesagt: Der Schaden sind ihre Dienstbezüge. Nehmen wir einen Wachpolizisten an, der vorne vor dem Abgeordnetenhaus steht. Auch wenn er früher einmal IM war und da gelogen hat – aufpassen kann er vielleicht genauso gut, als wenn er niemals IM gewesen wäre und auch nie gelogen hätte. Trotzdem sind in diesen Fällen Verurteilungen vorgenommen worden.“ (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 15, 16)

Und weiter:

„Es gibt weiterhin entsprechende Fälle bei Angestellten in Vertrauenspositionen – da ging es in einem Fall wohl um

einen Einkäufer –, die lügen darüber, ob sie Vorstrafen haben bzw. ob gegen sie schon ermittelt worden ist oder ob sie gar halt – wie gesagt – bestraft worden sind, insbesondere wegen Vermögensdelikten. Da wurde auch gesagt: Allein schon, wenn sie da lügen und den Vertrag abschließen – unabhängig davon, ob sie dann später in die Kasse greifen: Die sind sie genauso wie der IM ungeeignet. Für mich war insbesondere der letzte Fall ein Fall, der hier zu übertragen war in allen seinen rechtlichen Würdigungen, wobei man halt sagen muss: Der Fall Flughafen ist so noch nie entschieden worden. Sie wissen es vielleicht auch, dass Juristerei keine Mathematik ist, da ist eine ganze Menge Wertung dabei, ob man das übertragen kann oder nicht. Das heißt, es ist Neuland. Es ist Neuland, es sei denn, ich kriege einen IM-Fall auf den Tisch, und der ist vom Amtsgericht Tiergarten schon zehnmal entschieden worden mit einer Verurteilung, und was weiß ich – eine Abteilung hat freigesprochen. Dann würde ich sagen, das ist kein Neuland mehr. Da ist jeder IM-Fall erst mal juristisch schon durchgekaut . . . Und im Wirtschaftsleben hat man es ja öfter mal mit Entwicklungen und Ähnlichem zu tun. Dieser Fall ist so jedenfalls noch nie entschieden worden.“ (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 16)

Im Einzelnen führte der Zeuge Schmid zur unterschiedlichen Bewertung der Schadensfrage aus:

„Da gab es eine ganze Menge Details, wo man unterschiedlicher Ansicht sein konnte, ob das übertragen werden kann oder nicht. Nehmen wir den Angestelltenfall, da hat es sich um natürliche Personen gehandelt, da hat es sich um Dienstleistungsverträge gehandelt. Hier ging es darum, ob die WIB geeignet war, diese Planungsleistungen zu übernehmen. Es ging bei der WIB auch nicht um einen Dienstleistungsvertrag, sondern um einen Werkvertrag, und man kann dann natürlich unterschiedliche Ansichten vertreten. Ich war der Meinung, es spielt keine Rolle, ob Dienst- oder Werkvertrag. Hier geht es um Zuverlässigkeit. Für mich war es auch nicht entscheidend, dass hier der Vertragspartner keine natürliche Person war, wie bei dem Chefeinkäufer, sondern eine Gesellschaft. Denn letztlich stehen auch hinter Gesellschaften Personen, und es war für die PPS, die diese Ausschreibung gemacht hat, auch wichtig, dass sozusagen dieser zukünftige Vertragspartner eine bestimmte Qualifikation hat. Aber man findet sicherlich auch juristisch eine ganze Menge Argumente, die dagegen sprechen. Ich sage es einmal so: Ich habe eine Meinung, und Herr Gritscher hat auch eine Meinung. Die sind sicherlich beide vertretbar. Einer muss man dann folgen, man muss sich entscheiden.“ (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 16)

Auf Grund dieser abweichenden juristischen Bewertungen sah der Zeuge Schmid den Schaden in der Höhe der Honorare, die die WIB erhielt. (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 21)

##### b) Feststellungen im Einstellungsvermerk der Staatsanwaltschaft

Während der Zeuge Schmid mit seiner Ansicht zum Vorliegen eines Vermögensschadens der PPS isoliert blieb, bestand zwischen den Zeugen Behlert und Gritscher Übereinstimmung, das Ermittlungsverfahren mangels Schaden im Sinne des § 263 StGB einzustellen. Der Zeuge Gritscher sagte hierzu aus:

„Ich habe gesagt, dass von der Staatsanwaltschaft – damit spreche ich für Frau Behlert mit, denn wir sind zu dem gleichen Ergebnis gekommen – ein hinreichender Tatverdacht insoweit von uns bejaht worden ist, als wir gesagt haben: Herr Martin hat für die WIB gegenüber der PPS eine Täuschungshandlung im Sinne des § 263 vorgenommen. Im Ergebnis ist das aus unserer Sicht rechtlich unbedeutend, weil wir hinsichtlich eines Betrugstatbestands nicht zu einem Schaden gekommen sind und aus rechtlichen Gründen auch nicht dazu kommen konnten. Deshalb ist es letztendlich unerheblich und hat auch nicht zur Anklageerhebung geführt, dass wir eine Täuschung angenommen haben. Denn eine Täuschung allein reicht für die Erfüllung des Betrugstatbestands nicht aus.“ (Zeuge Gritscher, Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 39, 40)

Zur näheren Begründung verwies der Zeuge Gritscher auf den von den Zeugen Behlert und Gritscher gefertigten Einstellungsvermerk:

„. . . So weit mir das in Erinnerung ist, ging es im Wesentlichen – das ist ein Punkt, in dem Herr Schmid anderer Ansicht war als Frau Behlert und ich es später waren, was ja auch in unserem Abschlussvermerk dann zum Ausdruck gekommen ist – um die Frage, ob die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Betrug durch Arbeitnehmer entsprechend auf diesen Fall hier anwendbar sein würde, nach der sich Arbeitnehmer, wenn sie ihrem einstellungsbereiten Arbeitgeber Vorstrafen verschweigen, sich schon allein deshalb wegen Betruges strafbar machen oder nicht. Da gibt es eine Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Hier ist in diesem Vermerk auch im Einzelnen zitiert, es sind, glaube ich, zwei Urteile, die dazu im Einzelnen Stellung nehmen, und es war sicherlich eine Rechtsfrage, die hier nun nicht die Hauptrolle, aber eine gewisse Rolle, gespielt hat, die, soweit ich mich erinnern kann, durch Herrn Schmid anders bewertet wurde oder anders beantwortet worden ist als später durch uns.“ (Zeuge Gritscher, Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 31)

Danach setzt das Vorliegen eines Schadens nach § 263 StGB im Sinne der Rechtsfigur einer schadensgleichen Vermögensgefährdung die Minderwertigkeit der angebotenen Vertragsleistung voraus:

„Ein unmittelbar auf dem Vertragsschluss beruhender Vermögensschaden der PPS lässt sich danach mit den Grundsätzen der allgemeinen Betrugsdogmatik nicht begründen. Dies gilt auch in Ansehung der Rechtsfigur einer schadensgleichen Vermögensgefährdung. Denn diese dient in den Fällen des Eingehungsbetruges lediglich dazu, die Vollendung des Betrugstatbestandes mit Abschluss des schuldrechtlichen Vertrages zu begründen, ohne dass es auf den Austausch der Vertragsleistungen ankommt. Hingegen kann auch eine schadensgleiche Vermögensgefährdung in derartigen Fällen grundsätzlich nur angenommen werden, wenn der vom Täuschenden angebotenen Vertragsleistung ein Minderwert – der auch in der subjektiven Leistungsbereitschaft des Täuschenden liegen kann – innewohnt. Wie bereits ausgeführt ist eine derartige Minderwertigkeit der von WIB angebotenen Vertragsleistung – auch in Ansehung deren subjektiver Leistungsbereitschaft – nicht feststellbar. Allein die durch Täuschung eröffnete Möglichkeit, in der Sphäre des Vertragspartners durch weitere Handlungen Vermögensschaden zu verursachen, begründet grundsätzlich keinen unmittelbaren Schaden, zumal solche Schäden nicht mit einer stoffgleichen Bereicherungsabsicht des Täuschenden korrespondieren.“

Die von der Rechtsprechung anerkannten Ausnahmen zur Berücksichtigung mittelbarer Schäden bzw. nachträglicher Wertminderungen im Vermögen des Getäuschten lagen laut Einstellungsvermerk nicht vor:

„Sind nur mittelbare Schäden bzw. nachträgliche Wertminderungen im Vermögen des Getäuschten auch nach gängiger höchstrichterlicher Rechtsprechung für die Berechnung des Betrugsschadens grundsätzlich unbeachtlich, so fragt sich, ob aus der hiervon abweichenden Rechtsprechung des BGH zum Erschleichen privatrechtlicher Anstellungen anderes hergeleitet werden kann.“

Und weiter:

„(Die BGH-Rechtsprechung) ist . . . auf den hier zu entscheidenden Fall aus verschiedenen Gründen nicht übertragbar:

Die Rechtsprechung des BGH beruht auf der unwiderleglichen Vermutung, dass eine zahlreich und erheblich wegen Vermögensdelikten vorbestrafte Person stark anfällig für die Begehung weiterer Vermögensdelikte sei, also ein bereits erfolgtes Fehlverhalten in der Zukunft wiederholen wird. Im Falle der WIB geht es hingegen nicht um die Gefahr der Wiederholung eines früheren, für den Vertragspartner bedrohlichen Verhaltens. Denn Verantwortliche der WIB

haben bei Abschluss der Planungsverträge nicht über eine persönliche Neigung getäuscht, Vermögensschäden in der Sphäre ihres Vertragspartners anzurichten. Vielmehr müsste zur Begründung einer Vermögensgefährdung aus einem legalen vorvertraglichen Verhalten – nämlich vertraglichen Beziehungen der WIB zur FAG – auf die Neigung zu einem anderen Verhaltensmuster geschlossen werden, nämlich die Neigung zur Ausnutzung der erlangten Vertragsposition zum Nachteil der PPS. Eine derartige unwiderlegliche Vermutung ist mit der Rechtsprechung des BGH nicht zu begründen. Sie wäre auch – wie ausgeführt – durch tatsächliche, außerhalb der Täuschung selbst liegende Tatsachen nicht zu untermauern.

Überdies beruhen Arbeitsverträge als Dienstverträge auf einer besonderen, regelmäßig unbefristeten persönlichen Beziehung der Vertragspartner. Zu entscheiden ist hier jedoch über eine vom Unternehmer in überschaubarer Zeit zu erbringende, selbständige Werkleistung, deren Erbringung das Vertragsverhältnis beendet. Der Werkunternehmer ist – im Gegensatz zum Arbeitnehmer – regelmäßig nicht in interne Betriebsabläufe seines Vertragspartners eingebunden und hat regelmäßig – so auch hier – keinen Zugang zu konkreten Vermögensgütern des Geschäftsherrn. Das vom BGH vorausgesetzte besondere Vertrauen in die persönliche Zuverlässigkeit des Arbeitnehmers greift hier auch deshalb nicht Platz, weil der Vertragspartner juristische Personen sind.

Im Ergebnis lässt sich mit der Rechtsprechung des BGH zum Erschleichen privatrechtlicher Anstellungen durch vermögensrechtlich vorbestrafte Arbeitnehmer ein Betrugschaden im hier zu entscheidenden Fall nicht begründen.“

Die Zeugen Behlert und Gritscher konnten bei ihrer Bewertung der juristischen Vorgaben weder konkrete Anhaltspunkte für eine Schlechtleistung noch für eine Minderwertigkeit der Planung, Verletzung der Konzeptneutralität oder eine parteiische Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Technischen Mindestanforderungen feststellen. Eine Bezifferung eines materiellen Schadens erfolgte daher nicht:

„. . . Wir hatten sicher ein paar Zahlen aus den Ermittlungen zur Höhe der Angebote, aber eine Konkretisierung im Sinne einer Bezifferung eines materiellen Schadens haben wir nicht vorgenommen und haben wir auch nicht vornehmen können. Wir haben zur Schadensproblematik im tatbestandlichen Sinne unsere Ansichten im Vermerk niedergelegt. Danach haben wir einen Schaden als nicht eingetreten erachtet. Aber konkretes Zahlenmaterial dazu haben wir nicht erstellt. Das war aus unserer Sicht dann auch nicht mehr erforderlich (Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 51) . . . Maßgeblich ist für uns allein der strafrechtliche Schadensbegriff aus dem hier zu prüfenden Tatbestand, § 263 Strafgesetzbuch.“ (Zeugin Behlert, Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 54)

Die Befragung der Zeugen im Ausschuss ergab keine zusätzlichen Erkenntnisse hinsichtlich des Vorliegens eines Schadens.

#### aa) Schlechtleistung bei den einzelnen Gewerken

Nach dem Ergebnis des Einstellungsvermerks war eine Minderwertigkeit der von der WIB angebotenen Vertragsleistung nicht feststellbar:

„Die von WIB erbrachten Leistungen waren in fachlicher und technischer Sicht mangelfrei. Anhaltspunkte für Schlechtleistungen in dieser Hinsicht haben die Ermittlungen nicht ergeben.“

Die Zeugin Behlert sagte aus, dass im Rahmen der Ermittlungen keine Kenntnisse gewonnen wurden, ob die PPS oder auch die BBF Regressansprüche gegen die WIB gestellt oder geprüft hatten:

„Sind uns nicht bekannt geworden . . . Ich erinnere mich, dass Dr. Herberg in einer seiner Vernehmungen da so eine Vorbehaltsformulierung drin hatte, das würde auf jeden Fall

geprüft werden – so in etwa drückte er sich wohl aus. Aber dazu haben wir keine Erkenntnisse, zu etwaigen Regressansprüchen, nein. Ich meine, das ist nicht passiert.“ (Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 55)

Die Zeugenbefragung im Ausschuss bestätigte das Ergebnis der Staatsanwaltschaft. Der Zeuge Dr. Herberg sagte aus, dass der PPS gegenüber die von der WIB geleistete Arbeit vertragsgemäß erbracht worden sei (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 87, 88):

„Was das Gewerk selber im Leistungsbereich 4 anbetrifft, hat die WIB – und dazu stehe ich auch – sicherlich mit einigen Nachbesserungen, aber ansonsten saubere Arbeit abgeliefert, die auch in den Planfeststellungsantrag hineingegangen ist, so dass wir von daher – auch ein Grund, weshalb wir die Dinge nie weiter verfolgt haben – keine Regressansprüche hatten. Dieses Gewerk für sich gesehen, die Planungsleistung, ist von uns abgenommen und für in Ordnung befunden worden. Wie weit das Scheitern im ersten Versuch der Privatisierung ursächlich mit der WIB und mit den drei, vier oder fünf Mitarbeitern, die da waren, vermag ich im Moment nicht so nachzuvollziehen, wie Sie das jetzt sehr vereinfacht in die Frage gekleidet haben. Ich glaube, das Scheitern war wesentlich komplexer. Da spielte nicht nur der Faktor FAG eine Rolle, sondern der Faktor Hochtief spielte eine Rolle (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 87) . . . Wir haben uns nur mit Schäden beschäftigt, die ich eben einzukreisen versucht habe, die wirklich aus dem Gewerk, den Planungsleistungen direkt kamen. Das waren Aufträge, die wir an die WIB – um dabei zu bleiben – vergeben haben, und nur dort konnten wir direkt sagen: Die Arbeit ist vernünftig abgeliefert worden und wird honoriert, oder auch nicht. Ich kann nur sagen: Sie ist ordentlich und auch zeitgerecht abgeliefert worden. Insofern gab es von da her keinen Ansatz. Die Frage, die Sie stellen, ist nachher eine Aufsichtsratsfrage gewesen, es war keine Geschäftsführungsfrage mehr, wie die Privatisierung überhaupt. Sie kommen jetzt auf ein Gebiet. Ich hoffe, Sie wissen, dass ich zwar Geschäftsführer war, aber mit der Privatisierung mehr oder weniger nichts zu tun hatte.“

#### bb) Minderwertigkeit der Planung

Nach dem Ergebnis der staatsanwaltlichen Ermittlungen war auch eine Minderwertigkeit in der Planung der WIB nicht feststellbar. In dem Einstellungsvermerk wird hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Die Planungsleistungen der WIB wären für PPS minderwertig gewesen, wenn sie auf das Konzept eines bestimmten Bieters im nachfolgenden Privatisierungsverfahren zugeschnitten gewesen wären. Denn Planungsleistungen, die nicht konzeptneutral gewesen wären, hätten die Angebote derjenigen Privatisierungsbewerber faktisch ausgeschlossen, die mit der Planungsvorgabe nicht vereinbar sind. Die daraus folgende Beschränkung des Wettbewerbes im Privatisierungsverfahren wäre für PPS wirtschaftlich unerwünscht gewesen und deshalb geeignet, auch die Planungsleistungen der WIB als minderwertig zu betrachten. Es ist jedoch nicht feststellbar, dass die Planungsleistungen, die WIB erbracht oder an denen sie beteiligt war, nicht konzeptneutral waren. Die in den vertraglichen Beziehungen zwischen WIB und FAG zum Ausdruck kommende Nähe eines Planers zu einem späteren Bieter rechtfertigt zwar eine entsprechende Vermutung. Sie beweist jedoch nicht einen Planungserfolg, der wirtschaftliche Interessen des Auftraggebers verletzt.“

Aus der Befragung des Zeugen Gläser ergaben sich keine zusätzlichen Anhaltspunkte. Der Zeuge erläuterte die konzeptneutrale Planung anhand der Anordnung von Parkplätzen und die Planung des Hauptterminals. Der Zeuge sagte aus, die Planungen hierzu hätten ohne entsprechende Vorgaben durch die Privatisierer und deren Flughafekonzept bewerkstelligt werden können:

„Unterlagen oder Informationen habe ich entweder von Herrn Liebscher oder in der Mehrzahl von Dr. von Borries bekommen. Er war letztendlich . . . immer der eigentliche Auftraggeber für diese externen Gutachten . . . Es gibt einige Punkte: Wo ordnet man z. B. Parkplätze an . . ., links von der Straßenseite oder rechts von der Straßenseite? Das ist nur ein simples Beispiel. Der normale Autofahrer orientiert sich lieber nach rechts, wenn er irgendwohin will als nach links heraus. Die Erfahrung haben wir auch erst in Frankfurt gemacht, dass es, wenn man links in ein Parkhaus reinfährt, schlechter ist als rechts, so dass es nur ein Statement ist zu sagen: Seht zu, dass ihr die Planung so macht oder die Straßen so trassiert, dass zumindest die Einfahrten zu den Parkhäusern auf der rechten Seite liegen. Das 2. ist die Terminalvorfahrt selbst, dass es eine Unterscheidung gibt zwischen dem sog. „Individualverkehr“ und dem öffentlichen Personennahverkehr, dass man sagt: Trennt diese beiden Gruppen, macht separate Streifen dafür. Das sind eigentlich Thesen, die man befolgen sollte.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 73)

Und weiter:

„Ich gehe mal davon aus, dass Sie das Terminal in der konzeptneutralen Planung meinen. Es waren ja Baufelder dargestellt, in denen sich ein Passagierterminal befinden sollte. Das heißt, es waren nicht die Umrisse konkret geplant, es war auch nicht die Länge konkret geplant. Es reicht ja, wenn man weiß: Es ist 500 Meter langes und 100 Meter breites Baufeld, und irgendwo in diesem Baufeld steht ein Terminal. Dann kann man über ganz einfache Maßketten sagen: In dem Fall brauche ich vor diesem Gebäude einen 40 oder 50 Meter breiten Streifen, um die Vorfahrt zu konzipieren. Das ist – ein bisschen flapsig gesagt – Lehrbuch. Man kann das machen, kein Problem.“ (Wortprotokoll vom 20. November 2000, S. 73)

#### cc) Mögliche Einflussnahme der WIB auf die Ausgestaltung der TMA

Laut Einstellungsvermerk der Staatsanwaltschaft konnte eine partiische Einflussnahme der WIB auf die Ausgestaltung der Technischen Mindestanforderungen ebensowenig nachgewiesen werden:

„Eine schadensbegründende Minderwertigkeit der durch WIB zu erbringenden Vertragsleistung könnte in (von vornherein beabsichtigten) partiischen Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Technischen Mindestanforderungen (im Folgenden: TMA) sowie in der (von vornherein beabsichtigten) partiischen Teilnahme der WIB an der Entscheidung über Einhaltung der TMA durch die Privatisierungsbewerber zu sehen sein.“

Und weiter:

„. . . Es liegen Hinweise dafür vor, dass WIB im Rahmen ihrer Planungsarbeiten Einfluss auf die Ausgestaltung der TMA hatte. Es liegen jedoch keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass WIB diese Position dazu ausnutzen konnte und ausgenutzt hat, die Gestaltung der TMA in einer vom Hochtief-Konsortium erwünschten Weise zu beeinflussen. Überdies war WIBs Mitarbeiter an den TMA nicht ausdrücklicher Gegenstand der mit PPS abgeschlossenen Planungsverträge. Schließlich waren die Vergaberegeln – auch soweit sie die TMA betrafen – allen Bietern mit Ausgabe der RfP bekannt. Alle Bieter hatten mithin seit Beginn der Phase II des Privatisierungsverfahrens Gelegenheit, ihre Planungen und ihr Angebot auf die TMA einzurichten. Auch unter dem Gesichtspunkt des Informationsvorsprunges kann eine Wettbewerbsverzerrung danach nicht festgestellt werden.“

#### 5. Vermögensschäden Dritter

Auch das Vorliegen eines Vermögensschadens Dritter wurde von dem Zeugen Schmid und den Zeugen Behlert und Gritscher unterschiedlich bewertet. Hauptdissens war hierbei die Frage der Vorliegens eines so genannten Dreiecksbetrugs im Vergabeverfahren. Die Annahme eines solchen Dreiecksbetrugs setzt jedoch

voraus, dass sich die Position des Mitbewerbers zu einer werthaltigen Anwartschaft verdichtet haben muss. Für eine derartige Annahme konnte der Ausschuss auf Grund der Zeugenbefragungen keine zusätzlichen Erkenntnisse gewinnen.

**a) Abweichende Ansicht des Zeugen Schmid zum Vorliegen eines Vermögensschadens Dritter**

Der Zeuge Schmid erläuterte seine Sichtweise vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Vergaberecht:

„Ich . . . möchte . . . auch den zweiten Strang mit einem Beispiel erläutern. Dem lag folgender Fall zu Grunde – man kann es wirklich nur mit einem Beispiel machen, weil es das deutlich macht: Wir haben ein Tiefbauamt in Hessen, das hat irgendwelche Kanalbauarbeiten zu vergeben. Da war also genau vorgeschrieben, was da zu erstellen ist, und bis zu einer bestimmten Frist konnten Bauunternehmen ihre Angebote abgeben. Die Vergabebedingungen in dieser Gemeinde bzw. im Lande Hessen sahen vor – so wie es in Berlin wohl auch sein wird –, dass der Günstigste, derjenige, der den niedrigsten Preis anbietet, diesen Zuschlag bekommt und dass für das Tiefbauamt da gar kein Auswahlermess mehr ist, wenn das Firmen sind, die bekannt sind, die den Nachweis der Leistungsfähigkeit erbringen. Nun hat der stellvertretende Amtsleiter, der dieses Verfahren in der Hand hatte, Beziehungen zu einem Bauunternehmer. Er hat diesem sein Angebot zurückgereicht, nachdem die Anmeldefrist oder die Abgabefrist abgelaufen war, und ihm gesagt, der Günstigste liegt noch um 3 000 DM unter dir. Daraufhin wurde ein Angebot gefertigt, das noch einmal 4 000 DM darunterlag, so dass jetzt derjenige der Günstigste war.“ (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 20 und 21)

Und weiter:

„Und das ist – ich denke, das ist eine BGH-Entscheidung – als Betrug zum Nachteil des eigentlich Günstigsten gewertet worden, denn der hat diesen Vorschlag mit einem Gewinn noch für sich kalkuliert, kam dann aber nicht zum Zuge. Das ist juristisch eine ziemlich komplizierte Konstruktion, aber das ist vom BGH als Betrug zum Nachteil des Konkurrenten, nicht als Betrug zum Nachteil der Gemeinde gewertet worden. Und hier war – das habe ich übertragen auf diesen Fall – ein Sachverhalt gegeben, den ich nach den gleichen Kriterien untersucht habe. Ich war der Meinung, dass man nach diesen Kriterien, wenn man diese ableitet aus dem BGH-Urteil, auch hier zum Betrug kommen kann, zum Nachteil des IVG-Konsortiums. Und ich muss sagen, das ist nun erst recht Neuland. Es war eben nicht so direkt – Es gab da eine ganze Menge Fragen, über die man sehr unterschiedlicher Meinung sein konnte, und die Herr Gritscher dann auch anders gesehen hat.“ (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 21)

Den Schaden des Mitkonkurrenten IVG sah der Zeuge Schmid in dem kalkulierten Gewinn der IVG:

„Aber bei dem zweiten Strang gab es ein Dilemma. Und zwar hat Herr Mitrenga mich auf Folgendes hingewiesen: Ich hätte ja letztlich den kalkulierten Gewinn der IVG als Schaden zu Grunde legen müssen. Der hätte in die Akten gemusst. Die hätten mir gegenüber letztlich ihre Kalkulation offenlegen müssen . . . Also das wäre der IVG sicherlich auch nicht recht gewesen.“ (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 21)

**b) Die Feststellung im Einstellungsvermerk der Staatsanwaltschaft**

Der Zeuge Gritscher erläuterte, dass sich die Position des Mitbewerbers schon zu einer werthaltigen Anwartschaft verdichtet haben müsse, damit ein Schaden im Sinne des Betrugstatbestands festgestellt werden könne:

„. . . Es gibt einige BGH-Urteile, die dazu Stellung nehmen. Wann diese entgangene Gewinnmöglichkeit für den Mitbewerber ein Vermögensschaden im Sinne des Betrugs sein kann, hängt von verschiedenen Voraussetzungen ab. Ich bin

jetzt nicht im Stande, Ihnen die BGH-Rechtsprechung im Einzelnen darzulegen. Wir haben das damals geprüft, aber das ist ein Jahr her. Ich habe das jetzt nicht mehr in ganzer Breite präsent. Maßgeblich in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist nach meiner Erinnerung die Frage, ob sich die Position des Mitbewerbers schon zu einer werthaltigen Anwartschaft verdichtet hat, was von verschiedenen einzelnen Tatsachen des jeweiligen Einzelfalls abhängt oder nicht oder ob es sich auf der anderen Seite um eine nur flüchtige Position handelt, die Rechtsschutz im Sinne des Betrugstatbestands nicht genießt.“ (Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 38)

Diese Nähe ist nicht schon ohne Weiteres wegen der Teilnahme an der Bewerbung gegeben. (Zeugenaussage Gritscher, Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 38)

Der Einstellungsvermerk der Staatsanwaltschaft stellt hierzu fest:

„Für die Erfüllung des Betrugstatbestandes reicht es aus, dass durch die Vermögensverfügung der PPS – hier: den Abschluss der Planungsverträge mit WIB – die Vermögensbeschädigung eines anderen als des Getäuschten unmittelbar herbeigeführt wird. Nachdem ein Vermögensschaden der PPS als Getäuschter nicht feststellbar war, ist zu prüfen, ob Dritte, namentlich Mitbieter im Verfahren zur Ausschreibung der Planungsleistungen oder potenzielle Mitbieter im späteren Privatisierungsverfahren, durch die Vergabe der Planungsaufträge an WIB unmittelbar in ihren Vermögen geschädigt worden sind.“

In der Rechtsprechung des BGH ist die Möglichkeit des so genannten Dreiecksbetruges in Vergabeverfahren grundsätzlich anerkannt, soweit die vom Bieter getäuschte Vergabestelle über die Vermögensposition eines Mitbieters verfügt. Allerdings muss nach BGHSt 17.147.148 die „begründete Aussicht . . .“ des Mitbieters bestehen, „. . . im Wettbewerb um einen Auftrag in einem geordneten Verfahren nach bestimmten Regeln den Zuschlag zu erlangen . . .“. Hierbei sei es Tatfrage, „. . . ob die Aussicht, den Zuschlag zu erhalten, nur die Stufe einer flüchtigen, wirtschaftlich noch nicht fassbaren Hoffnung erreicht oder ob sie schon solche Gewißheit erlangt, dass sie nach der Verkehrsauffassung messbaren Vermögenswert hat.“

Die geführten Ermittlungen haben nicht zu Tatsachenfeststellungen über die Existenz etwaiger Mitbewerber der WIB im Ausschreibungsverfahren zur Vergabe der Planungsleistungen geführt. Auch die Anzahl solcher möglicher Mitbewerber ist nicht bekannt. Es bestehen daher keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO dafür, dass ein etwaiger Mitbewerber der WIB eine Anwartschaft im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung inne hatte, d. h. durch die täuschungsbedingte Auftragserrlangung der WIB seinerseits um den sicheren Zuschlag gebracht worden ist. Die Führung diesbezüglicher Ermittlungen hat daher zu unterbleiben.

Die Vergabe der Planungsaufträge an WIB im Frühjahr 1997 kann vermögenswerte Positionen von Bewerberkonsortien im Privatisierungsverfahren, dessen Einleitung durch die Altgesellschaft erst am 8. September 1997 beschlossen wurde, nicht beschädigt haben.

Dr. Martin und Dr. Söllner als Geschäftsführer der WIB haben sich im Planungsverfahren durch die Täuschung der PPS bei Abschluss der Planungsverträge mangels Verursachung eines Vermögensschadens nicht nachweislich wegen vollendeten Betruges strafbar gemacht.“

Dem Zeugen wurde sodann vorgehalten, dass laut der Feststellung in dem Einstellungsvermerk bei der Auftragserrlangung keine Anhaltspunkte für eventuelle Mitbewerber der WIB gefunden wurden und dass insofern auch nicht geprüft wurde, inwieweit ein Schaden oder eine Anwartschaft eventueller Mitbewerber bestanden habe.

Der Zeuge Gritscher sagte aus, dass es sich hierbei um eine missverständliche Formulierung gehandelt habe:

„Ich gebe gern zu, dass das sprachlich missverständlich oder unglücklich formuliert ist. Gemeint war das, was ich eben dazu ausgeführt habe, dass letztendlich ein Anfangsverdacht

– es ist von § 152 StPO die Rede – dafür nicht bestanden hat, dass solche Mitbewerber, von denen auch ausgegangen wird – wenn Sie den zweiten Satz lesen –, dass es sie gibt – die Anzahl solcher möglicher Mitbewerber ist nicht bekannt –, betrügerisch geschädigt worden sein könnten.“ (Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 41)

Die Zeugin Behlert wurde konkret nach möglichen Schadensersatzansprüchen des ausgeschiedenen BAA-Konsortiums befragt. Die Zeugin sagte aus, solche Ansprüche nicht geprüft zu haben. (Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 57)

## 6. Ablösung des Staatsanwalts Schmid

Gegen Ende des Ermittlungsverfahrens im November 1999 wurde der Staatsanwalt Schmid abgelöst. Seine Ablösung war Gegenstand der Befragung der Zeugen Behlert, Gritscher und Schmid durch den Ausschuss.

### a) Zeitpunkt der Ablösung

Die Zeugen Behlert und Gritscher sagten zunächst zum Zeitpunkt der Ablösung aus.

Die Zeugin Behlert wurde Anfang November mit den Ermittlungen betraut:

„Genaueres dazu ist mir nicht bekannt . . . Ich persönlich wurde am 5. November mit den Ermittlungen betraut und hatte zunächst als Marschroute von meinem Hauptabteilungsleiter auf den Weg bekommen, den seinerzeit noch zuständigen Dezernenten, Herrn Staatsanwalt Bernhard Schmid, zu unterstützen. Ich sollte insbesondere Zeugenvernehmungen durchführen. Das habe ich dann auch getan. Ich glaube, sieben waren es an der Zahl. Und Herr Schmid sollte den Abschluss des Ermittlungsverfahrens vorbereiten. Bereits zwei Wochen später kam es zur Ablösung von Herrn Schmid. Davon war Herr Schmid überrascht, und wir auch. Es war wohl keine hausinterne Entscheidung, sondern eine übergeordnete Entscheidung bzw. eine Entscheidung unserer übergeordneten Behörde. Aber neben den Gerüchten, die Sie wahrscheinlich nicht weiterbringen werden, ist uns zu keinem Zeitpunkt eine Erklärung dafür gegeben worden. Und Sie wissen ja, wie das ist mit den Tratschereien in so einem Fall: Das ist alles nicht so sonderlich aussagekräftig und zuverlässig. Klar war jedenfalls eines: Das Ermittlungsverfahren konnte wegen des Umfangs und wegen des Zeitablaufs jedenfalls nicht von einem Dezernenten allein zu Ende bearbeitet werden. Und auf meine Bitte wurde mir dann auch Herr Gritscher unter Freistellung des Dezernats mir zur Seite gestellt.“ (Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 48)

Der Zeuge Gritscher erklärte, er sei im November 1999 mit dem Ermittlungsverfahren befasst worden:

„Wenn ich mich recht erinnere, bin ich im November 1999 mit dem Ermittlungsverfahren, um das es hier geht, befasst worden. Vorher hatte ein Kollege von mir, namens Schmid, das Verfahren bearbeitet, der dann, ja, mehr in einem fliegenden Wechsel, abgelöst worden ist. Frau Behlert, die Sie ja als Zeugin noch hören wollen, ist kurz vor mir mit der Verfahrensbearbeitung betraut worden, und ich bin quasi als Mitarbeiter, kurz nach Frau Behlert – ich denke, da wird es sich etwa um 14 Tage gehandelt haben – in das Verfahren hineingekommen.“ (Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 29)

Die Zeugin Behlert sagte aus, die Ablösung sei gegen Ende der Ermittlungen erfolgt:

„Und der Zeitpunkt, zu dem dann Herr Gritscher und ich uns mit der Materie zu befassen hatten, war . . . der Zeitpunkt eines Resümees, an dem man dann einmal alles gründlich anschaut, auswertet, überdenkt und eben im Ergebnis zur Feststellung kommt: Gibt es nun einen hinreichenden oder keinen hinreichenden Tatverdacht? Also, den Anfangsver-

dacht, wie gesagt, gab es sicher, und wir haben keinen hinreichenden gesehen; deshalb haben wir das Verfahren eingestellt.“ (Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 50)

### b) Mitgliedschaft des Zeugen Schmid in der Flughafenbürgerinitiative „Bürgerverein Brandenburg-Berlin e. V.“

Nach dem Ergebnis der Untersuchung war für die Ablösung des Zeugen Schmid dessen Mitgliedschaft in der Flughafenbürgerinitiative „Bürgerverein Brandenburg-Berlin e. V.“ ausschlaggebend. Der von der Ablösung betroffene Staatsanwalt Schmid schilderte als Hintergrund seiner Ablösung die Mitgliedschaft in der Bürgerinitiative „Bürgerverein Brandenburg-Berlin e. V.“. Hierdurch habe die Besorgnis der Befangenheit bestanden. Die Entscheidung zur Ablösung erfolgte durch den Generalstaatsanwalt beim Kammergericht Neumann, während sich der Zeuge Karge im Urlaub befand.

Der Zeuge Schmid schilderte, er habe die Mitgliedschaft in der Bürgerinitiative, die sich unter anderem mit der Standortfrage beschäftige, zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens gegenüber dem vorgesetzten Abteilungsleiter offengelegt:

„. . . Ich fange mal mit dem Hintergrund der Ablösung an bzw. mit dem, was damit zusammenhängt . . . Ich bin Mitglied in einer Bürgerinitiative, das ist der Bürgerverein Brandenburg-Berlin e. V., der sich unter anderem mit der Standortfrage für den Flughafen beschäftigt. Diese Mitgliedschaft hat bestanden, da habe ich an ein Verfahren gegen Dr. Martin überhaupt nicht gedacht. Ich hatte auch da nie Veranlassung zu vermuten, dass so ein Verfahren jemals kommt. Als das Verfahren eingeleitet worden ist, habe ich mit meinem Abteilungsleiter darüber gesprochen, habe ihn darauf hingewiesen, dass ich Mitglied in diesem Verein bin, dass ich zuvor, damals schon zurückliegend, auch aktiv in dem Verein gewesen bin, aber zu dem Zeitpunkt schon nicht mehr aktiv ganz einfach deshalb, weil es mir an der Zeit gefehlt hat. Ich habe das erörtert bzw. bekannt gegeben, aber hier ging es nicht um die Frage des Standorts des Flughafens oder um irgendetwas mit dem Standort, sondern es ging um die Frage der Privatisierung, wer sozusagen an diesem ohnehin schon politisch festgeklopften Standort denn bauen soll. Das sind zwei verschiedene Fragen.“ (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 9)

Und weiter:

„Ich habe mich nicht befangen gefühlt, es wurde auch damals nichts mehr in dieser Sache erörtert. Ich habe die Ermittlungen dann angefangen.“ (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 9)

Der Zeuge erläuterte, dass er die Information über die Mitgliedschaft in der Bürgerinitiative zunächst seinem Vorgesetzten, dem Oberstaatsanwalt Stange, gemeldet habe. Nach seinem Auftritt in der Fernsehsendung „Berliner Platz“ im Dezember 1998 sei die Information über die Mitgliedschaft in der Bürgerinitiative erneut der Spitze des Hauses gemeldet worden (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 11):

„Ich habe es über meinen Abteilungsleiter und dann dem Hauptabteilungsleiter, dem Generalstaatsanwalt beim Landgericht, Dr. Karge, mitgeteilt.“ (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 11)

Die anschließende Ablösung wurde nach Aussage des Zeugen Schmid mit dem Anschein der Befangenheit begründet:

„Mein Hauptabteilungsleiter hat mir die Ablösung folgendermaßen begründet: Man sei zwar nicht der Meinung, dass ich in dieser Sache befangen sei, das sehe man ganz genauso wie ich auch, dass ich nicht befangen sei. Aber es könne zumindest der Anschein bestehen, dass eine Befangenheit vorläge, nicht die Befangenheit selbst, aber der Anschein. Und rein zu meinem Schutze – um da nicht sozusagen in irgendwelche Auseinandersetzungen nichtsachlicher Art hineingezogen zu werden, vermute ich jedenfalls – sei ich

abgelöst worden. Das ist die Begründung, die ich erhalten habe, die kann ich Ihnen nennen. Weiteres kann ich dazu eigentlich nicht sagen“ (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 10) . . . Nicht die Mitgliedschaft war als solche sozusagen der Grund, sondern man hatte die Gefahr gesehen, dass der Anschein erweckt werden könnte . . .“ (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 17)

Nach Aussage des Zeugen Karge ging der Ablösung des Zeugen Schmid ein Wechsel des Abteilungsleiters voraus. Der Zeuge Schmid sei schließlich wegen seiner Mitgliedschaft in der Bürgerinitiative gegen den Wunsch des Zeugen Karge abgelöst worden:

„Zum Abteilungsleiterwechsel kam es, weil sich nach geraumer Zeit – im November 1999 – herausgestellt hatte, dass Herr Schmid Mitglied oder Sympathisant oder Interessent einer Gruppierung war, die sich mit der Frage beschäftigte, wo denn der Flughafen gebaut werden solle. Wenn das zu Beginn der Ermittlungen bekannt gewesen wäre, wäre Herr Schmid mit den Ermittlungen nicht beauftragt worden, um den möglichen Anschein einer Befangenheit zu vermeiden. Als es bekannt geworden ist, habe ich den Abteilungsleiter – das war damals der inzwischen pensionierte Oberstaatsanwalt Stange – abgelöst, weil er den Hauptabteilungsleiter hätte informieren müssen, der dann mich hätte informieren müssen. Ich habe dann in einem Bericht darauf hingewiesen, dass ich es für unzulässig hielte, Herrn Schmid auch noch abzulösen, weil das den Verdacht nähren könnte, es werde hier aus irgendwelchen sachfremden Erwägungen eingegriffen. Auf diesen Wunsch sind dann der Senator und mein Vorgesetzter, der Herr Generalstaatsanwalt beim Kammergericht, nicht eingegangen.“ (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 37)

Die Ablösung erfolgte, als sich der Zeuge Karge im Urlaub befand:

„Am 15. November 1999 – das war ein Montag, da war ich im Urlaub – hat der Generalstaatsanwalt beim Kammergericht meine Vertreterin und den Hauptabteilungsleiter zu sich gebeten und ihnen eröffnet, dass Herr Schmid von der weiteren Bearbeitung des Verfahrens abgelöst sei. Ich habe das dann am 16. November 1999 – ich habe die Daten meinen Handakten entnommen – dem Hauptabteilungsleiter, dem neuen Abteilungsleiter und dem Dezernenten mitteilen lassen und andere Dezernenten bestimmt – das musste ja nun irgendein anderer weitermachen –, und das waren dann Herr Gritscher und Frau Behlert. So viel aus meiner Sicht zum Abteilungsleiterwechsel, den ich gemacht habe, und zur Ablösung des Dezernenten, den der Generalstaatsanwalt beim Kammergericht verlangt hat.“ (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 37)

Die Ablösung sei durch den Generalstaatsanwalt Neumann erfolgt:

„Der Generalstaatsanwalt beim Kammergericht Neumann hat meiner Vertreterin erklärt, der Senator und er, der Generalstaatsanwalt beim Kammergericht, würden Herrn Schmid ablösen, und wenn mir das nicht passe, könne ich ja am nächsten Tag remonstrieren . . . Ich war – wie gesagt – an diesem Tag im Urlaub (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 39) . . . „Die Formulierung, die ich in meinen Handakten in dem Vermerk meiner Vertreterin über jenes Gespräch, an dem ich nicht teilgenommen habe, gefunden habe, lautet: Diese Entscheidung werde von allen, vom Senator, vom Abteilungsleiter Strafrecht – das ist Herr Diwell – und dem Generalstaatsanwalt beim Kammergericht für richtig gehalten.“ (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 40)

Der Zeuge Karge bestätigte, die Ablösung sei aus Sicht des damaligen Justizsenators, dem Zeugen Dr. Körting, zur Vermeidung eines bösen Scheins erfolgt. Der Zeuge Karge schilderte hierzu folgenden Dialog und seine Auffassung dazu:

„. . . Ich fand das aber problematisch, dass Sie den armen Schmid abgelöst haben. Das könnte ja den falschen Eindruck erwecken, es sei hier aus politischen Gründen eingegriffen worden.“ Da hat Herr Dr. Körting gesagt: „Ja, ja, das war eine schwierige Entscheidung, aber das ging doch nicht um Politik. Ich wollte doch nur vermeiden, dass eben dieser böse Schein entsteht.“ Da habe ich gesagt: „Na ja, ich hätte das lieber andersherum gemacht.“ Sagt er: „Ich habe es halt so entschieden.“ Mehr war da nicht. Es war auch kein Streitgespräch.“ (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 43)

Der Zeuge Schmid schloss seine abweichende Rechtsauffassung zur Frage des Vorliegens eines Schadens als Motiv für seine Ablösung aus (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 18). Der Zeuge sagte weiterhin aus, er sei er in seiner Auffassung nicht bedrängt worden (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 23). Der dem Zeugen Schmid vorgesetzte Zeuge Karge erklärte, ihn habe die juristische Schlussfolgerung des Zeugen Schmid „wenig überzeugt“, der Zeuge Schmid sei jedoch in seinen Ermittlungen aus diesem Grunde nicht behindert worden:

„. . . Deswegen habe ich auch zum Schluss entschieden, dass die anderen, die dann die Ermittlungen weitergeführt haben, Recht behalten und dass wir das Ermittlungsverfahren einstellen . . . (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 38) . . . Herr Schmid ist bei seiner Auffassung geblieben. Und da sie nicht unvertretbar war, hat er auch zunächst weitermachen können . . . Solange der Dezernent, Herr Schmid, eine vertretbare Auffassung vertritt im Laufe eines Verfahrens, darf er die auch weiter vertreten.“ (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 43)

Die Zeugin Behlert schloss politische Einflüsse im Zusammenhang mit der Ablösung des Zeugen Schmid aus:

„. . . Ich persönlich habe zu keinem Zeitpunkt da irgendeinen politischen Zusammenhang gesehen oder war da gar irgendwelchen Einflüssen oder Anrufen etc. ausgesetzt, um das an der Stelle auch gleich zu sagen.“ (Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 50)

Der Zeuge Gritscher bewertete den Wechsel in der Bearbeitung nicht als einmaligen Vorgang: „Dass es während der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren zu Wechsel des Dezernenten kommt, kommt öfter vor.“ (Wortprotokoll vom 22. Januar 2001, S. 31)

Der Zeuge Gritscher schloss ebenfalls politische Gründe für die Ablösung des Zeugen Schmid aus:

„Aus meiner Sicht wurde nicht aus politischen Gründen Einfluss genommen, sondern – das sage ich kritisch – aus Überängstlichkeit, aber es war kein Einfluss aus der politischen Ebene, was mich letztlich auch nicht interessiert hätte. Mein Vorgesetzter ist der Generalstaatsanwalt beim Kammergericht. Pointiert gesagt: Was der Senator will, interessiert den Generalstaatsanwalt beim Landgericht nicht; sein Vorgesetzter ist der Generalstaatsanwalt beim Kammergericht.“ (Wortprotokoll vom 26. März 2001, S. 37 und 38)

### 3. Abschnitt: Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse

Mit dem Ziel der Neuordnung des Luftverkehrs und Planung und Bau eines neuen Großflughafens wurde am 12. Dezember 1991 die Berlin Brandenburg Flughafen GmbH (BBF) gegründet.

Die Bundesrepublik Deutschland, das Land Berlin und das Land Brandenburg (die so genannten Altgesellschafter) vereinbarten anlässlich der gemeinschaftlichen Gründung der BBF, den zivilen Flugverkehr in der Region Berlin/Brandenburg auf einen so genannten Single-Standort zu konzentrieren. Später vereinbarten sie auch, die BBF zu privatisieren.



Am Stammkapital der BBF sind die Bundesrepublik Deutschland zu 26 %, das Land Berlin und das Land Brandenburg jeweils zu 37 % beteiligt. Dies entspricht auch der Kostenverteilung im Planungs- und Privatisierungsverfahren. Im Mai 1994 wurde das Raumordnungsverfahren für den geplanten Flughafen BBI eröffnet.

Im Mai 1995 erteilte die BBF im Rahmen einer Auftragsaus-schreibung der WIB den Auftrag, eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die möglichen Standorte eines Großflughafens in Sperenberg und Schönefeld-Süd durchzuführen.

Am 28. Mai 1996 unterzeichneten die Vertreter der Gesellschafter, der Ministerpräsident des Landes Brandenburg Dr. Stolpe, der Regierende Bürgermeister von Berlin Diepgen und Bundesverkehrsminister Wissmann den Konsensbeschluss über den Ausbau der Flughafenkapazitäten der Region Berlin/ Brandenburg auf der Grundlage der Verständigung auf die Entwicklung des Standorts Schönefeld als Single-Standort.

In diesem Beschluss entschieden die Gesellschafter, das beste-hende Flughafensystem mit drei Standorten in Berlin-Tegel (TXL), Berlin-Tempelhof (THF) und Berlin-Schönefeld (SXF) durch einen zentralen Flughafen, den BBI, zu ersetzen und den Luftverkehr in der Region Berlin-Brandenburg auf einen Standort zu konzentrieren. Im einzelnen wurde die sukzessive Schließung der beiden innerstädtischen Flughäfen festgelegt, THF mit Rechtskraft der Planfeststellung und TXL mit Inbetriebnahme von BBI. Die Alternativstandorte Sperenberg und Jüterbog Ost schie-den mit dem Konsensbeschluss vom 28. Mai 1996 aus. Wei-terhin Bestandteil des Konsensbeschlusses war die Einigung auf die parallel zum Planungsverfahren durchzuführende Privatisie-rung der BBF.

In Schönefeld soll ein Flughafen mit zwei parallel zu betreiben-den Start- und Landebahnen sowie entsprechenden Terminalka-pazitäten errichtet und betrieben werden und der Flughafen zu einem Luftknoten mit einem wesentlichen Anteil an Umsteigever-kehr ausgebaut werden.

Im Vorfeld und Rahmen des Auswahlverfahrens für ein geeig-netes Bieter- bzw. Betreiberkonsortium kam es zu einer Reihe der Öffentlichkeit und die Parlamente der beiden (Länder-)Gesell-schafter beschäftigende Vorkommnisse, die letztlich den Anstoß zur Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses gaben.

Dabei waren diverse Versuche der Einflussnahme von Bietern außerhalb des Bieterverfahrens, insbesondere des HOCHTIEF-Konsortiums, thematisiert worden, wie z. B. das Engagieren eines bekannten Berliner Hörfunkjournalisten, der im Dienste HOCHTIEFs Gespräche führte, bei denen die Gesprächspartner offenbar nicht wussten, dass er diese keineswegs im Auftrag eines öffentlich-rechtlichen Senders unternahm. Stimmungsberichte über diese Gespräche mit Berliner Politikern zur Errichtung von BBI lieferte er an seinen Auftraggeber HOCHTIEF. Die Aussage des betreffenden Journalisten und Zeugen Giersberg, dass eine derartige Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Journalisten, zumal bei größeren Projekten, keineswegs außergewöhnlich sei, lässt den Vorgang kaum in einem „positiverem Licht“ erscheinen und veranlasst den Ausschuss ein Höchstmaß an Transparenz und die Überprüfung von einem fairen Verhaltenskodex durch geeignete Institutionen, z. B. der weltweit agierenden Anti-Korruptionsorganisation Transparency International, zu fordern.

Diese Forderung wird auch insbesondere durch die nach-folgend problematisierte Tätigkeit des Flughafenberaters Dr. Martin und seiner damaligen Firma WIB gestützt.

**(I.) Ergebnis zu Ziffer 1 und 2 des Untersuchungsauftrags: Ver-trags- und sonstige Beziehungen, Abhängigkeiten und Spen-dentätigkeiten der WIB bzw. des Zeugen Dr. Martin sowie hier-aus entstehende Interessenkonflikte**

Um innerhalb der politischen Parteien eine breite Zustimmung für den Konsensbeschluss zu erzielen, bedienten sich die BBF-Gesellschafter Berlin und Brandenburg auf Vorschlag des dama-ligen Regierenden Bürgermeisters Diepgen der Beraterdienste des Zeugen Dr. Herbert Martin. Nach übereinstimmenden Zeu-genaussagen war die Entscheidung der damaligen Koalitionspartner CDU und SPD zu Gunsten Schönefelds nicht zuletzt auf die Moderatorenrolle von Dr. Martin zurückzuführen.

Unabhängig von den Beratungsdiensten in Sachen Konsens-beschluss erhielt eine Firma des Zeugen Dr. Martin, die Fa. WIB, im Verlauf der Jahre 1995/1996 erste Aufträge zur Projektierung und Planung des Flughafens. Nach einer Anschlussbewerbung im März 1997 war die WIB bis Mitte/Ende des Jahres 1998 mit ver-schiedenen Planungsleistungen beauftragt. Bereits im Juni/Juli 1996 gab es erste Kontakte zwischen der WIB und der FAG, die im Dezember 1997 offiziell an dem Privatisierungs- und Vergabe-verfahren in dem Bieterkonsortium unter Führung von HOCH-TIEF (HT-Konsortium) teilnahm.

Der Ausschuss hat die Stellung der WIB bzw. des Zeugen Dr. Martin während des Verlaufs des Planungs- und Privatisie-rungsverfahrens untersucht und hierbei hinsichtlich einzelner Sachverhalte das Bestehen von Interessenkonflikten festgestellt. Dies betrifft vor allem die Vertragsbeziehungen der WIB zur FAG und zu HOCHTIEF im Planungsverfahren, die auch von dem OLG Brandenburg in seiner Entscheidung problematisiert wur-den, sowie die „nach außen“ nicht ersichtliche Beschäftigung von FAG-Mitarbeitern durch die WIB.

**(1.) Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Planungsverfahren**

Auf der Grundlage des Konsensbeschlusses vom 28. Mai 1996 veröffentlichte die Projektplanungsgesellschaft mbH Berlin-Schönefeld, 100%ige Tochter der BBF (im Folgenden: PPS) am 2. Januar 1997 im EG-Amtsblatt eine regelmäßige Bekannt-machung, mit welcher die Vergabe von 17 Leistungsbereichen zur Weiterführung der Planungsarbeiten für das Vorhaben Inter-nationaler Flughafen Berlin Brandenburg eröffnet wurde. Die in Ziffer 4 der Bekanntmachung enthaltene Ausschließlichkeits-klausel war darauf gerichtet, mögliche Interessenkonflikte im Hinblick auf eine Verbindung zu Bewerbern im Privatisierungs-verfahren zu unterbinden. Dies betraf auch künftig entstehende Verbindungen zu Bietern im Privatisierungsverfahren. Nach übereinstimmender Aussage der hierzu befragten Zeugen wurde die Ausschließlichkeitsklausel bei bekannt gewordenen Inter-essenkonflikten von der PPS entsprechend umgesetzt, d. h. die betroffenen Bewerber wurden von dem weiteren Verfahren aus-geschlossen. Dies betraf z. B. die Firma Lahmeyer und das Kon-sortium Debis/British Airways. Allen Beteiligten, u. a. dem BBF-Geschäftsführer Dr. Herberg und natürlich Mitarbeitern der WIB und deren Geschäftsführer Dr. Martin, waren die Konsequenzen einer Verletzung der Ausschließlichkeitsklausel bewusst.

**(2.) Vertrags- und sonstige Beziehungen der WIB zur FAG / Kenntnisse und Versäumnisse der Beteiligten**

Bereits im Juli 1996 kam es zu ersten Kontakten zwischen der WIB und der FAG, die in den folgenden Jahren fortgesetzt wurden. Angeblich dienten diese Kontakte lediglich dem Ziel, die Kompetenz der WIB auf dem Gebiet der „Planungsgenehmigun-gen“ zu stärken. Das OLG Brandenburg hatte dagegen in seiner Entscheidung vom August 1999 festgestellt, dass es sich bei diesen Kontakten ab 1997 um einen Verstoß gegen die von allen Beteiligten unterschriebene Ausschließlichkeitsklausel handelt. Die WIB hatte sich neben dem Leistungsbereich 1 – Projektsteu-erung – auch für verschiedene Leistungsbereiche, die einzelne Aspekte der Flughafenplanung betrafen, beworben. Dazu gehörten u. a. der Leistungsbereich 4 – Flughafenlayoutplanung, der Leistungsbereich 6 – Entwicklung eines EDV Programms zum Aufbau einer Liegenschaftsdatei und eines Informations-systems –, der Leistungsbereich 8 – Umweltplanung – und der Leistungsbereich 9 – Verkehrsanbindung Flughafen BBI –.

Der Tagesspiegel berichtete am 5. März 1997, unmittelbar vor der Präsentationsveranstaltung der WIB für den Leistungsbe-reich 4 am 13. März 1997, über die Zusammenarbeit der FAG und HOCHTIEF anlässlich der Errichtung des Athener Flughafens. Die mit der vergaberechtlichen Begleitung des Planungsver-fahrens betraute RA Meyer-Postelt sah sich nach eigenen Angaben durch diese Berichterstattung veranlasst, sich näher nach dem von der WIB vorgestellten Schlüsselpersonal zu erkundigen. Konkret wurde Dr. Martin gefragt, ob es sich bei dem fraglichen Personenkreis um WIB-eigenes Personal handele, was dieser bestätigte. Anlass war die jeweils langjährige Betätigung der Mit-arbeiter bei der FAG, die den Lebensläufen zu entnehmen war.

Da die Ausschließlichkeitsklausel in Ziffer 4 der Ausschreibungsbedingungen vom 2. Januar 1997 auch künftige Kontakte zu Bieter im Privatisierungsverfahren untersagte, waren damit alle Bewerber für die Vergabe der Planungsleistungen, die Kontakte zu den einzelnen sich bewerbenden Konsortien (bzw. angeschlossenen Firmen) pflegten, von einem Ausschluss bedroht.

Bestandteil des Leistungsangebots der WIB zum Leistungsbereich 4 – Flughafenlayoutplanung – war die Bereitstellung eines entsprechenden Schlüsselpersonals. Die Lebensläufe dieser Mitarbeiter gehörten zu den Bewerbungsunterlagen der WIB und waren hinsichtlich der damals bestehenden Beschäftigungsverhältnisse (Parallelbeschäftigung von FAG-Mitarbeitern, die diese Tätigkeit als Nebenbeschäftigung betrachteten [so der Zeuge Gläser], bei der WIB) zumindest missverständlich abgefasst.

Lediglich die Zeugin Meyer-Postelt bestätigte, dass es vor dem Hintergrund der Veröffentlichung im Tagesspiegel vom 5. März 1997 entsprechende Nachfragen während der Präsentationsveranstaltung gegeben habe. Während sich der nach wie vor im Dienste der FAG stehende Zeuge Gläser im Zusammenhang mit dieser Präsentation nur an Nachfragen erinnern mochte, die sich darauf bezogen, ob die FAG-Mitarbeiter mit ihrer vollen Arbeitskraft dem BBI-Projekt zur Verfügung standen, hat der Ausschuss zur Frage, ob und in welchem Umfang die Beteiligten über das Engagement der FAG-Mitarbeiter bei der WIB informiert waren, widersprüchliche Aussagen gehört.

Nach der Befragung von Zeugen aus dem Bereich der PPS bestehen keine zusätzlichen Anhaltspunkte für eine Kenntnis der PPS-Geschäftsführung oder der PPS-Gesellschafter von der Verbindung des WIB-Schlüsselpersonals zur FAG zum Zeitpunkt der Auftragserteilung an die WIB.

Die Mitarbeiter der FAG wurden bei der WIB auf unterschiedliche Weise eingebunden. Während zwischen dem FAG-Mitarbeiter Liebscher und der WIB ein direktes Vertragsverhältnis bestand, wurde der FAG-Mitarbeiter Gläser als Unterauftragnehmer für den FAG-Mitarbeiter Liebscher tätig.

Die Staatsanwaltschaft hatte bei ihren Ermittlungen die Vermutung geäußert, dass einzelne Vertragsgestaltungen dazu hätten dienen können, FAG-Mitarbeiter, die kurzzeitig für die WIB arbeiteten, später leichter in das Privatisierungsprojekt der FAG einzubinden. Auch der Ausschuss kann in dieser Frage über die Motive nur Vermutungen anstellen.

Nicht verifizieren ließ sich die Aussage des Zeugen und damaligen WIB-Geschäftsführers Dr. Söllner, wonach die Bemühungen des Bundes zur Gründung eines einheitlichen deutschen Flughafenkonzerns für die WIB den Ausschlag für die Einbindung von Mitarbeitern der FAG bei der WIB gegeben haben.

Als ein Ergebnis seiner Untersuchung hält der Ausschuss fest, dass die in Ziffer 4 der Bekanntmachung enthaltene Ausschließlichkeitsklausel von Beteiligten nicht eingehalten wurde. Seit Herbst 1997 zeichnete sich bereits die Beteiligung der FAG am HT-Konsortium ab. Der Beitritt erfolgte im Dezember 1997, ab diesem Zeitpunkt wurde die Klausel von der WIB verletzt.

Der Ausschuss musste weiterhin feststellen, dass der Paralleltätigkeit des WIB-Schlüsselpersonals bei der FAG angesichts der Veröffentlichung im Tagesspiegel vom 5. März 1997 und den nicht eindeutigen Angaben in den Lebensläufen durch die Geschäftsführung der PPS und deren Rechtsberatung – trotz strenger Formulierung der Ausschließlichkeitsklausel – nur unzureichend nachgegangen wurde.

Von dem damaligen WIB-Geschäftsführer und Zeugen Dr. Söllner wurde im Hinblick auf die Überwachung der Ausschließlichkeitsklausel das Fehlen eines entsprechenden Controlling durch die PPS kritisiert. Der Ausschuss kritisiert ebenfalls die Verstöße der WIB gegen die unterzeichnete Ausschließlichkeitsklausel.

Am 16. Oktober 1997 schloss die WIB mit der FAG den sogenannten Köln/Bonn-Beratungsvertrag ab. Nach den Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft diente diese Vertragsbeziehung lediglich der Verrechnung von Leistungen, die FAG-Mitarbeiter gegenüber der WIB erbracht hatten. Der mit Ermittlungen zu diesem Sachverhalt beauftragte Kriminaldirektor und Zeuge

Schmidt vermutete, der Köln-Bonn-Vertrag habe im eigentlichen Sinne dazu gedient, Zahlungen von der WIB an die Mitarbeiter der FAG „rückzufinanzieren“.

Nach dem Ergebnis der Untersuchung hatte die WIB lediglich im Leistungsbereich 8 – Umweltplanung – Erfahrungen. Die Qualifikation der WIB für die Leistungsbereiche 4 – Flughafenlayoutplanung – und 9 – Verkehrsanbindung Flughafen BBI – wurde im Wesentlichen aus der Präsenz der bei der Präsentation vom 13. März 1997 vorgestellten Mitarbeiter der FAG abgeleitet.

Während der Beratungen über die Vergabeentscheidung der einzelnen Leistungsbereiche im Aufsichtsrat der PPS kam es vor dem Hintergrund der in der Öffentlichkeit problematisierten Beauftragung der Firma LANAG durch die WIB im Juli 1995 zu Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern über die Auftragsvergabe an die von dem Zeugen Dr. Martin geführte WIB.

Die Bewerbung der WIB wurde vorwiegend von den Zeugen Dr. Linde sowie der Zeugin Dr. Peschel-Gutzeit unterstützt. Die Zeugen Dieppen und Kähne sprachen sich gegen eine Vergabeentscheidung zu Gunsten der WIB aus. Auf Grund der Kontroversen im Aufsichtsrat der PPS wurde die WIB nicht im erhofften Umfang bei der Auftragserteilung berücksichtigt. Konsortialführer im Leistungsbereich 4 – Flughafenlayoutplanung – wurde z. B. die Firma Daly mit Partnern. Der Leistungsbereich 1 – Projektsteuerung – fiel schließlich der Firma Dornier zu.

### (3.) Vertrags- und sonstige Beziehungen der WIB zu LANAG/ L.E.G.U.A.N.

Nach dem Ergebnis der Untersuchung beauftragte die WIB im Juli 1995 die Firma LANAG als Unterauftragnehmer mit der Umweltverträglichkeitsprüfung in Sperenberg. Bei einer Überprüfung der die WIB beauftragenden PPS stellte sich heraus, dass die Firma LANAG selbst keine Geschäftstätigkeit ausübte, der von der WIB vergebene Auftrag wurde vielmehr von Mitarbeitern der Firma L.E.G.U.A.N. GmbH abgewickelt. Bei der Firma LANAG handelte es sich demnach um eine so genannte „Briefkastenfirma“. Eine Beurteilung, die auch durch eine einstweilige Anordnung nicht entkräftet werden konnte und mit der abschließenden Einschätzung des besetzten Landgerichts übereinstimmt (Landgericht Berlin, Urteil vom 11. Juli 1997, Az.: 7.O.599/96). Der Repräsentant der LANAG, Herr Thomas Müller, war geschäftsführender Gesellschafter der L.E.G.U.A.N. GmbH. Geschäftsführendes Mitglied der L.E.G.U.A.N. war auch Rolf Peschel, Sohn des damaligen Mitglieds des Aufsichtsrats der BBF und Senatorin für Justiz, der Zeugin Dr. Peschel-Gutzeit. Die Diskussionen im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe an die Firmen LANAG/L.E.G.U.A.N. beeinflussten offenbar die Bereitschaft der PPS bezüglich der Vergabe an Steuerungs- und Planungsleistungen an die WIB negativ.

### (4.) Vertrags- und sonstige Beziehungen der WIB zu HMC/HT-Konsortium

Nach einem Bericht der Berliner Zeitung vom 28. August 1999 und entsprechenden Informationen des ORB-Magazins „Klartext“ hatte das von der Essener RWE-Tochter geführte HT-Konsortium im Jahre 1998 über mehrere Monate hinweg regelmäßige Zahlungen in erheblicher Höhe an eine Berliner Firma namens HMC mit Sitz in der Charlottenburger Droysenstraße geleistet. Der Abteilungsleiter im Landeskriminalamt und Zeuge Schmidt konkretisierte dazu in seiner Einvernahme, dass die HMC, die er als „Scheinfirma“ bezeichnete, im Zeitraum August 1998 bis März 1999 insgesamt ca. 522 000 DM von Hochtief erhalten habe, wovon rund die Hälfte des Betrages an Dr. Martin direkt geflossen sei. Grundlage dieser Zahlungen war ein Beratungsvertrag, den das Konsortium mit HMC am 1. September 1998 abgeschlossen hatte und der über Hochtief abgewickelt worden ist. Die HMC wurde dabei durch eine ehemalige Mitarbeiterin der WIB, der Zeugin Heidemarie Ewald, repräsentiert.

Die Zeugen Dr. Martin und Ewald sowie Repräsentanten der Firma HOCHTIEF konnten zu diesem Sachverhalt nicht einvernommen werden, da sie sich wegen der gegenwärtig eingestellten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, die jedoch bei Vorliegen

neuer Erkenntnisse jederzeit wieder aufgenommen werden können, erfolgreich auf ein Aussageverweigerungsrecht berufen konnten.

**(5.) Vertrags- und sonstige Beziehungen der WIB zu RWE-Aqua**

Auf Grund der Weigerung des Zeugen Dr. Martin vor dem Ausschuss auszusagen, konnten bedauerlicherweise mit ihm weder seine Beziehungen zur RWE-Tochter HOCHTIEF noch seine Tätigkeit für die RWE-Tochter RWE-Aqua im Rahmen des Verkaufs der Berliner Wasserwerke erörtert werden. Der Zeuge Schmidt sagte aus, dass es Vertragsbeziehungen zwischen der WIB und der RWE-Aqua gegeben habe, die jedoch keine Gegenleistung seitens WIB enthielten. (Wortprotokoll, 22. Januar 2001, S. 24)

**(6.) Parteispenden der WIB im Zusammenhang mit dem Flughafenprojekt**

Ausgelöst durch einen schwer nachvollziehbaren Bankbeleg über zwei Zahlungsbewegungen der Firma WIB im Dezember 1998 und durch eine Aussage des Zeugen Schmidt untersuchte der Ausschuss die Frage, inwieweit es eine Spendentätigkeit der WIB-Gruppe oder des Zeugen Dr. Martin an politische Parteien gegeben hat und inwieweit Relevanz hinsichtlich des Flughafenprojekts bestand. Ein Zusammenhang zum Flughafenprojekt konnte nicht festgestellt werden.

**(II.) Ergebnis zu Ziffer 3 bis 16 des Untersuchungsauftrags:**

**Der gescheiterte erste Privatisierungsversuch einschließlich der Konsequenzen und Alternativen zum bisherigen Privatisierungskonzept**

In dem Privatisierungsverfahren wurden drei unterschiedliche Verfahren miteinander verbunden: die Privatisierung der Flughafengesellschaft BBF, die Vergabe eines Bauauftrags für die Errichtung eines Flughafens und die Vergabe einer Betreiberkonzession für den zu errichtenden Flughafen. Das Konzept war von Beginn an mit erheblichen Planungs- und Finanzierungsrisiken behaftet. Zusätzlich wirkten auf den gesamten Prozess unterschiedlich gelagerte Interessen der drei Gesellschafter Berlin, Brandenburg und des Bundes ein.

Primäres Privatisierungsziel war die Errichtung des BBI ohne öffentliche Investitionen. Die Erreichung dieses Privatisierungsziels bereitete angesichts der enormen Schuldenbelastung der BBF in einer Größenordnung von bis zu 600 Mio. DM im Zusammenhang mit den Anfang der 90er Jahre getätigten Grundstücksgeschäften im „Baufeld-Ost“ sowie der von BZW festgestellten Deckungslücken von ca. 3 Mrd. DM (Zeugenaussage Dr. Nick) erhebliche Schwierigkeiten.

**(1.) Auswahl der Investmentbank CSFB**

Die Firma Kramer & Associates, London, wurde von der PPS mit der Auswahl der Investmentbank beauftragt. Den Zuschlag erhielt die Firma BZW/CSFB, obwohl nach Einlassung des Zeugen Kähne das vorgeschlagene Finanzierungsmodell des Mitbewerbers National West Bank, NatWest, überlegen war. Die letztlich ausgewählte Investmentbank war der BBF vertraut, eine vertragliche Zusammenarbeit zwischen der BBF und der BZW/CSFB bestand bereits seit 1993.

Im Februar 1997 beauftragte die PPS als Ergebnis einer internationalen Ausschreibung die BZW/CSFB als Finanzberater mit der Entwicklung der Privatisierungs- und Privatfinanzierungsstrategie sowie der Vorbereitung und Durchführung eines entsprechenden Ausschreibungsverfahrens. Bruckhaus Westrick Steegemann (BWS) (später Bruckhaus Westrick Heller und Löber, BWHL) wurde mit der Beratung im Hinblick auf gesellschaftsrechtliche, finanzielle und andere rechtliche Fragen sowie mit der Koordination der gesamten Rechtsberatung und Wilmer, Cutler & Pickering (WCP) mit der Beratung in Fragen des Luftverkehrsrechts, der Regulierung sowie des Vergaberechts beauftragt. Die CSFB hatte sich auf Wunsch der drei Gesellschafter im Konsortium mit WCP und BWS beworben.

Die BZW bzw. CSFB stand an der Spitze eines Konsortiums von Beratern für verschiedene Spezialgebiete, bestehend aus den Firmen Price Waterhouse, Mercer Management Consulting und The Portland Group.

**(2.) Aufgabenverteilung, Weisungsbefugnisse und Entscheidungsstrukturen zwischen den Gesellschaftern, dem Senat von Berlin, der BBF, der PPS und den anderen BBF-Töchtern**

Die unterschiedlichen Aufgabenstellungen und die unterschiedlichen Interessen der Gesellschafter führten zu einer komplizierten Struktur, in der die Aufgabenverteilung, die Weisungsbefugnisse und Entscheidungsstrukturen zwischen dem Senat, der BBF, der PPS und den anderen BBF-Töchtern maßgeblich von den Interessen der Gesellschafter bestimmt wurden. Hauptgrund für diese komplizierte Entscheidungsstruktur war nach Aussage des Zeugen Dieppen der Wunsch der öffentlichen Hand, die Privatisierungsziele durch eine Zwischenfinanzierung über die BBF zu gewährleisten.

Durch die BBF wurde der Finanzrahmen für die Privatisierung zur Verfügung gestellt. Auf die BBF wurde im Zusammenhang mit der Standortfrage bereits seit 1994 Einfluss durch die Gesellschafter genommen.

Zu den Aufgaben der PPS gehörte neben der Durchführung des Genehmigungsverfahrens und der Planung für den neuen BBI auch die Auswahl eines Investors. Nach einem Wechsel in der Geschäftsführung wurde die Aufgabe der Bearbeitung des Planfeststellungsverfahrens nicht mehr von der PPS, sondern von der FBS wahrgenommen.

Die Entscheidungen der PPS wurden während des ersten Privatisierungsversuchs von den Gesellschaftern dominiert. Dabei wurde nach Aussage des Zeugen de Courcy Ling die politische Ebene auch bei Einzelfragen direkt in den Entscheidungsprozess einbezogen, während man sich bemühte, das PPS-Personal möglichst wenig zu involvieren. Die PPS war nach Aussage des Zeugen Dieppen ausschließlich ein Gremium der Gesellschafter ohne gleichberechtigte Beteiligung der Arbeitnehmer. Deshalb wurde versucht, möglichst viele Entscheidungen der PPS auch im Aufsichtsrat der BBF mitzubehandeln.

Vor der Bildung des Aufsichtsrats der PPS diente ein Gremium der Gesellschafter mit der Bezeichnung „Freundeskreis BBI“ sowie ein Lenkungsausschuss der Koordinierung politischer Entscheidungen zwischen den Gesellschaftern.

Die FPS wurde erst in der Abschlussphase der ersten Privatisierung, im Einvernehmen der drei Gesellschafter, zur Lösung der Grundstücksfrage, unabhängig von dem Ausgang des Privatisierungsverfahrens, gegründet.

Die Grundstücksfrage war wegen der damit zusammenhängenden finanziellen Aspekte für das Privatisierungsverfahren von besonderem Gewicht. Die benötigten Grundstücke sollten den Erwerbern über den Erbpachtweg von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt werden. Die FPS sollte zusätzlich benötigte Grundstücke gegebenenfalls erwerben. Zu den Aufgaben der FPS gehörte auch die Umsetzung der Umsiedlung von Diepensee und die dafür erforderliche Beschaffung von Grundstücken. Nach Aussage des Zeugen Kähne stand die vertragliche Regelung der Umsiedlung unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Privatisierung. Nach Befragung der Zeugen Dieppen, Dr. Körting und Dr. Linde sollten die Interessen, Rechte und Pflichten der Gesellschafter nach der Privatisierung vor allem über die FPS gewahrt und sichergestellt werden.

Die Betreibergesellschaft des Flughafens Berlin-Schönefeld (FBS) dagegen war für die Koordination der Verkehrsanbindung zuständig. Während der Liegenschaftsbereich bei der FPS angesiedelt war, wurde der Bereich der Verkehrsanbindung und des Planfeststellungsverfahrens seit Anfang 2000 von der FBS bearbeitet. Bei der PPS verblieb die weitere Betreuung des Privatisierungsverfahrens.

In dem so genannten Steering-Committee wurden verschiedene Funktionsebenen miteinander vermischt. Das Steering-Committee war durch Mitarbeiter der einzelnen Verwaltungen besetzt und auf Arbeitsebene für die Vorbereitungen und die Abstimmung der Aufsichtsratssitzungen zuständig.

Wurden hier zunächst sowohl Themen des Planungs- als auch des Privatisierungsverfahrens verhandelt, beschränkte man die Arbeit des Steering-Committee bald auf die Planung. Die Abstimmungen im Privatisierungsverfahren wurden in informellen Sitzungen der Fachbeamten der Gesellschafter mit den Beratern herbeigeführt, die in der Regel in den Konferenzräumen von Hotels stattfanden.

Kontraproduktiv für die eingeleiteten Verfahren zur Privatisierung und Errichtung von BBI war offenbar das fehlende Vertrauensverhältnis der drei Gesellschafter untereinander und zur PPS, welches insbesondere vom Zeugen Dr. Linde bemängelt wurde.

Ein weiteres mehrfach von Zeugen angesprochenes Problem bzw. ein Interessenkonflikt bestand in der Doppelstellung des Zeugen Dr. Herberg als Geschäftsführer der von der Privatisierung betroffenen BBF einerseits und der die Privatisierung durchführenden PPS andererseits. Hintergrund dieses Interessenkonflikts bestand nach Auffassung der befragten Zeugen in dem möglichen Verlust der Stellung als Geschäftsführer der BBF nach vollzogener Privatisierung der BBF. Schwerwiegender dürfte die ebenfalls mehrfach von Zeugen kritisierte mangelnde Qualifikation des Zeugen Dr. Herberg hinsichtlich des Planungs- und Privatisierungsverfahrens gewesen sein, die erkennen ließ, dass die Geschäftsführung der PPS in einer ausgesprochen schwierigen Situation nicht optimal besetzt worden war. In der Konsequenz wurden die maßgeblichen Entscheidungen im Planungs- und Privatisierungsprozess ohne Beteiligung des Zeugen Dr. Herberg getroffen. Dies beruhte auf einer gemeinsamen Entscheidung der Gesellschafter. Unabhängig davon wurde Dr. Herberg für das Verfahren Dr. Martin zur Seite gestellt.

Deutlich wurde bei den Zeugeneinvernahmen, dass das Vertrauensverhältnis zwischen dem Zeugen Dr. Linde und dem Zeugen Dr. Herberg gestört war. Ob dafür das nach Angaben von Dr. Linde vorliegende Angebot der IVG hinsichtlich einer Weiterbeschäftigung Dr. Herbergs nach der Privatisierung ursächlich war, konnte nicht geklärt werden. Angebote dieser Art schießen den Beteiligten nicht allzu selten unterbreitet worden zu sein – folgt man Meldungen Berliner Tageszeitungen, die von einem Beschäftigungsangebot der HOCHTIEF-Mutter RWE an Dr. Linde nach dessen Ausscheiden aus der Brandenburger Staatskanzlei berichteten.

### (3.) Verfahrensleitende Stellung der CSFB

Die Abstimmungen im Privatisierungsverfahren erfolgten vor allem zwischen der CSFB und dem Aufsichtsrat der PPS. Zum BBF-Aufsichtsrat bestanden dagegen keine regelmäßigen Kontakte.

Die CSFB hatte während des Privatisierungsverfahrens eine verfahrensleitende Stellung. Diese verfahrensleitende Stellung war schon in den Ausschreibungsbedingungen für das Präqualifikations- und Verhandlungsverfahren verankert, die vorsahen, dass alle Kontakte zwischen BBF, PPS und den Gesellschaftern mit den Interessenten/Bietern ausschließlich über die BZW bzw. CSFB geführt werden. Ausgenommen davon war die technische Seite der künftigen BBI-Konzeption, diese oblag verantwortlich der PPS.

Die Aufgabe der CSFB im Privatisierungsverfahren bestand darin, unterschiedliche Aspekte des BBI-Privatisierungsverfahrens zu verwirklichen, insbesondere eine Strategie zur Privatisierung eines Flughafenunternehmens zu entwickeln, einschließlich der Erstellung von Ausschreibungsbedingungen. Sie hatte das Verfahren außerdem operativ umzusetzen sowie die Auswahl des Bieters zu betreuen. Kontakte zu den Bietern liefen ausschließlich über die CSFB. Bei dem Privatisierungsverfahren galt es wirtschaftliche, finanzielle und rechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Zur Umsetzung dieser verschiedenen Aspekte des Privatisierungsverfahrens im Rahmen der Projektleitung wurden der CSFB schon bei der Ausschreibung unterschiedliche Rechtsberater zur Seite gestellt. Diese wurden zwar von der PPS beauftragt, jedoch von der CSFB koordiniert. Für den Bereich Vergabe- und Luftverkehrsrecht war dies WCP, für den Bereich Vertragsrecht BWS/BWHL.

### (4.) Kontakte der CSFB zur WIB

Die Berliner Zeitung berichtete am 3. Februar 2000 über eine Geheimabsprache der Credit Suisse und der WIB, wonach die WIB bzw. der Zeuge Dr. Martin die BZW, in Verbindung mit der Funktion der BZW als Investitionsberater, bei der Privatisierung der BBF und privaten Finanzierung des BBI unterstützen sollte. Die befragten Zeugen de Courcy Ling und Dr. Nick räumten Kontakte zu dem Zeugen Dr. Martin ein; das Zustandekommen einer vertraglichen Verbindung zwischen der CSFB und der WIB/Dr. Martin wurde dagegen von beiden Zeugen abgestritten und konnte auch nicht nachgewiesen werden. Den von der Staatsanwaltschaft aufgefundenen Vertragsentwurf erklärte der CSFB-Mitarbeiter und Zeuge de Courcy Ling mit dem anhaltenden Bedarf an „political engineering“ zwischen den Gesellschaftern. Dr. Linde habe die erneute Einschaltung von Dr. Martin ange-regt, danach habe es Gespräche mit ihm gegeben und besagter Vertragsentwurf wurde erstellt. Wegen der ablehnenden Haltung Berlins bezüglich der Einschaltung Dr. Martins sei die Sache jedoch nicht weiter verfolgt worden.

### (5.) Verfahrensgang bis zur Auswahl des „preferred bidder“

Die Request for Qualifications – RfQ – sahen einen dreiphasigen Verfahrensgang vor: die Präqualifizierung (Phase 1), die Angebotsphase (Phase 2: Zugang der präqualifizierten Bieter zu den Ausschreibungsunterlagen, insbesondere den Request for Proposals – RfP –) und schließlich die Auswahl des Finalisten (Phase 3: Auswahl des „preferred bidder“). An der Erstellung der RfP und der Technischen Mindestanforderungen waren die CSFB/The Portland Group, die PPS, die WIB und die Gesellschafter beteiligt.

Die PPS entschied am 10. Dezember 1997 nach Beratung mit den Anteilseigner-Vertretern der PPS in deren Aufsichtsrat, an welcher BZW nicht teilnahm, das Konsortium BAA (British Airways Authority) wegen der konzernrechtlichen Verbindung über das Konsortialmitglied Dornier System Consult GmbH vom weiteren Verfahren auszuschließen, weil die Firma Dornier mit der Steuerung des Planungsverfahren betraut worden war und somit eine Verletzung der Ausschließlichkeitsklausel vorlag.

In der Angebotsphase schied das Konsortium unter Führung von Copenhagen Airports, Bechtel International, Commerzbank freiwillig aus dem weiteren Verfahren aus. Nach Aussage des Zeugen Dr. Körting war Grund für das Ausscheiden der Verdacht des zurückziehenden Konsortiums, dass eine Bevorzugung des HOCHTIEF-Konsortiums bei der Auswahl des „preferred bidder“ vorliegen würde. Andere Zeugen schlossen dagegen in ihren Einlassungen Bevorzugungen bei der Auswahl aus.

### (6.) Erfüllung der TMA

Der auszuwählende Investor musste die so genannten Technischen Mindestanforderungen (TMA) erfüllen. Die Technischen Mindestanforderungen waren eine „conditio sine qua non“ für die weitere Teilnahme an dem Verfahren.

Während die CSFB darauf drängte, zur Bewältigung dieser Aufgaben spezialisierte Firmen zu beauftragen, versuchte Dr. Herberg letztlich erfolgreich, dies im Rahmen der PPS zu bearbeiten. Da seitens der CSFB Misstrauen bezüglich der entsprechenden bzw. erforderlichen Qualitäten der PPS-Planer bestand, arbeitete die CSFB auf eine Mitwirkung der WIB hin. Deswegen wurde auch der WIB-Chefplaner Dr. von Borries zu den entscheidenden Sitzungen hinzugezogen. Der tatsächliche Umfang der WIB-Beteiligung konnte nicht geklärt werden. Ohnehin war der WIB bereits eine koordinierende Funktion im Planungsverfahren zugefallen, da zwischen der CSFB und Dornier Probleme in der Zusammenarbeit auftraten. Ursache dafür war, dass sich Dornier nach Ansicht der CSFB zu wenig an einer wirtschaftlichen Realisierung der BBI-Konfiguration orientierte.

Nach dem Ergebnis der Untersuchung war die PPS sowohl für die Zusammensetzung der Auswertungsgruppe als auch der Auswertung der technischen Angebote verantwortlich.

Im Ergebnis der Sichtung der technischen Entwicklungskonzepte, die das IVG-Konsortium und das HT-Konsortium als verbliebene Bieter mit den „endgültigen Angeboten“ vom 2. Juni 1998 vorgelegt hatten, wurde durch eine eigens hierzu eingerichtete Arbeitsgruppe aus sieben Personen (darunter drei PPS-Mitarbeiter) überprüft. Das OLG stellte im August 1999 fest, dass die TMA nicht eindeutig formuliert worden waren. Folgerichtig wurde vom OLG das Verfahren auf den Stand vor der Formulierung der TMA zurückgesetzt. Es stellte des Weiteren fest, dass die Prüfung der TMA nicht dokumentiert worden sei. Der Ausschuss stellte fest, dass dies eindeutig in der Verantwortung der PPS lag.

#### (7.) Finanzielle Kriterien

Die Finanzierung des Großflughafens war insbesondere wegen der Schuldenlast der BBF und des daraus resultierenden Finanzierungsdefizits ein Hauptproblem bei den Privatisierungsverhandlungen. Angestrebt war die Ablösung der Altschulden der BBF ohne zusätzliche Belastung der beteiligten Gebietskörperschaften sowie die Errichtung von BBI möglichst ohne einen Kostenbeitrag der Altgesellschafter (Bund; Land Berlin; Land Brandenburg).

Wegen des Finanzierungsdefizits mussten im Verlauf des BBI-Projekts immer wieder die Bedingungen für eine privatwirtschaftliche Finanzierung verändert werden. Zu den kritischen Punkten bei der Lösung des Finanzierungsdefizits gehörten insbesondere

- die Übernahme der finanziellen (künftige Nutzungsentgepolitik, Zuschuss aus den öffentlichen Kassen) und planungsrechtlichen Projektrisiken durch die Altgesellschafter,
- die Beibehaltung einer Beteiligung der öffentlichen Hand,
- der Erwerb der Grundflächen,
- die Fluggastgebühr und deren rechtlicher Bestand und
- die Finanzierung und zeitgerechte Erstellung der Verkehrsverbindungen.

Die einzelnen finanziellen Aspekte wurden durch die Gesellschafter häufig unterschiedlich bewertet. Problematisch war insbesondere die Erhebung eines Fluggastentgelts, die Frage der Beibehaltung einer Minderbeteiligung der öffentlichen Hand an der BBF, die Entschuldungsfrage der BBF, das Erbpachtmodell und die Finanzierung der Verkehrsanbindung.

Am 21. Juni 1998 fiel die Entscheidung der Gesellschafter der BBF zur Verhandlungslinie bei der Privatisierung BBF/Privatfinanzierung. Nach der Abgabe der Angebote der verbliebenen Konsortien HT und IVG am 2. Juni 1998 haben die Gesellschafter der BBF am 21. Juni 1998 als weitere Verhandlungslinie folgende Punkte beschlossen:

- Veräußerung von 100 % der Geschäftsanteile der BBF bei Wahrung der öffentlichen Interessen,
- Bereitstellung der BBI-Grundstücke durch die öffentliche Hand per Erbbaurechtsvertrag,
- Ablösung der Baufeld Ost-Verbindlichkeiten aus dem Kaufpreis und Ausgliederung aus der BBF,
- Erlaubnis, dass die Bieter bei der Kalkulation einen „BBI-Errichtungszuschlag“ bis zu einer maximalen Höhe von 18 DM pro abfliegenden Passagier vorsehen können.

#### (8.) Bewertung der Konsortien und Auswahl des HT-Konsortiums als „preferred bidder“

Die Gründe für die Wahl eines preferred-bidder-Verfahrens statt eines parallelen Verhandlungsverfahrens konnten nicht geklärt werden.

Die Entscheidung, in dem Bieterauswahlverfahren zunächst einen so genannten „preferred bidder“ auszuwählen, wurde von dem damaligen BBF-Aufsichtsratsmitglied, der Zeugin Dr. FugmannHeesing in ihrer Einvernahme kritisiert, die darin eine grundsätzliche Einschränkung der Verhandlungsposition sah.

Nach der Managementpräsentation beider Konsortien vom 14. September 1998 wurde die Auswahl des „preferred bidder“ am 18. September 1998 vorgenommen. Ausweislich der Niederschrift über die 15. Sitzung des Aufsichtsrats der PPS vom 18. September 1998 hatte sich die CSFB zu Gunsten des Angebots des HOCH-

TIEF-Konsortiums „insbesondere“ wegen des Kaufpreisangebots, der allgemeinen Qualität des Angebots, des „Financial Commitments“ und der Aussagen zur kurzfristigen Entwicklung von Schönefeld ausgesprochen.

Auf dieser Grundlage empfahl der aus sechs Personen bestehende Aufsichtsrat der BBF der Gesellschafterversammlung der BBF das HT-Konsortium als „preferred bidder“. Die Gesellschafterversammlung der BBF folgte dieser Empfehlung.

Die Ergebnisse der einzelnen Kriterien (Kaufpreis für die BBF, TMA und Umweltbelange) wurden von der CSFB ohne Gewichtung durchgearbeitet und beschrieben.

Hauptinteresse der Gesellschafter bei der Bewertung der einzelnen Kriterien war die Vermeidung öffentlicher Investitionen und die Aushandlung eines möglichst hohen Investitionszuschusses.

Im Ergebnis der Bewertung hatte das IVG-Konzept gegenüber dem Konzept des HT-Konsortiums technische Vorteile. Grundsätzlich war das HOCHTIEF-Konzept besser auf die Übergangszeit zur Errichtung von BBI abgestimmt, während IVG über die überzeugendere Airportkonzeption verfügte. Bei den Gesellschaftern gab letztlich das finanzielle Konzept des HT-Konsortiums den Ausschlag.

Nach der Entscheidung zu Gunsten des HT-Konsortiums als „preferred bidder“ verzögerte sich zunächst die Vertragsunterzeichnung.

Zwischen den Gesellschaftern mussten die grundlegenden Interessengegensätze geklärt werden, die seit dem Konsensbeschluss offen geblieben waren. Erschwert wurde dies zusätzlich durch den personellen Wechsel von Verantwortlichen in den Bundesministerien für Wirtschaft und Finanzen nach der Bundestagswahl 1999.

- Dies betraf die Definition, was unter einer „angemessenen Verkehrsanbindung“ zu verstehen sei, sowie die Verteilung der Investitions- und Betriebskosten zwischen den Altgesellschaftern.
- Zudem wurde einer Kreditfinanzierung der FPS widersprochen, weil die Gefahr gesehen wurde, dass sich dort erhebliche finanzielle Risiken aufbauen könnten, die letztlich von der öffentlichen Hand zu decken wären.

Diesbezügliche Verhandlungen wurden auf höchster Ebene geführt.

Die ursprünglich für Dezember 1998 vorgesehene Vertragsunterzeichnung wurde durch die langwierigen Abstimmungsprozesse der Altgesellschafter auf März 1999 verschoben. Zwischenzeitlich trat am 1. Januar 1999 das geänderte Vergaberecht in Kraft, welches die Rechtsposition von unterlegenen Bietern in Wettbewerbsverfahren verbesserte bzw. vor Wettbewerbsverstößen schützen sollte. Erst diese veränderte Rechtslage ermöglichte dem unterlegenen IVG-Konsortium die letztlich erfolgreiche Vergabebeschwerde gegen den HOCHTIEF-Zuschlag.

Das IVG-Konsortium rügte mit einer Telefax-Mitteilung vom 11. Januar 1999 gegenüber der PPS und der CSFB, dass sie in dem Verfahren benachteiligt und zu ihren Lasten von den im RfP genannten Wertungskriterien abgewichen worden sei.

Mit an die Vergabekammer des Bundes und die Vergabeüberwachungsausschüsse der Länder Brandenburg und Berlin gerichtetem Schriftsatz vom 21. Januar 1999 wandte sich die Antragstellerin gegen die Entscheidung, die Verhandlungen über die Privatisierung der BBF und die Finanzierung des BBI ausschließlich mit dem HT-Konsortium fortzuführen, um zu einem Vertragsabschluss mit der Beigeladenen zu gelangen und bezog sich hierbei auf eine „Qualitative Analyse“ des von dem HT-Konsortium vorgelegten technischen Konzepts (so genannter Dörpinghaus-Bericht) vom 4. Dezember 1998.

Seit März 1999 drängte das HOCHTIEF-Konsortium auf einen nunmehr zügigen Abschluss, da sich anderenfalls die auf Anfang 1999 abgestimmten Berechnungsgrundlagen für das Privatisierungspaket verschieben würden und komplett zu überarbeiten seien. Zeitungsberichten zufolge sollten die Kosten dafür vom Kaufangebot abgezogen werden. Nach der Demission von

Bundesfinanzminister Lafontaine wurde dieser vorübergehend von Bundeswirtschaftsminister Müller vertreten, der Ende März 1999 mit den Gesellschaftern Berlin und Brandenburg dem Abschluss der Privatisierungsverträge zustimmte.

Das IVG-Konsortium hatte zwischenzeitlich sein Kaufpreisangebot erhöht. Außerdem war dessen technisches Entwicklungskonzept besser bewertet worden als das des HOCHTIEF-Konsortiums. Der Ausschuss konnte aus Zeitgründen nicht mehr der Frage nachgehen, warum unter diesen Umständen nicht noch einmal Verhandlungen mit dem IVG-Konsortium aufgenommen wurden, um eventuell ein besseres Ergebnis zu erzielen.

#### **(9.) Feststellungen des Vergabeüberwachungsausschusses des Landes Brandenburg**

Der Vergabeüberwachungsausschuss lehnte durch Beschluss vom 18. Mai 1999 die Beschwerde des IVG-Konsortiums gegen die „preferred bidder“-Entscheidung zu Gunsten des HT-Konsortiums ab, da den Antragsgegnern im Zusammenhang mit der Beurteilung des „Abschlussrisikos“ kein Vergabefehler vorzuwerfen sei.

Gegen die Feststellungen des Vergabeüberwachungsausschusses erhob das unterlegene IVG-Konsortium am 2. Juni 1999 sofortige Beschwerde und beantragte die Verlängerung der aufschiebenden Wirkung vor dem Oberlandesgericht Brandenburg.

#### **(10.) Feststellungen in dem Urteil des OLG Brandenburg vom 3. August 1999**

Das OLG Brandenburg entschied mit Beschluss vom 3. August 1999, dass die Beschlüsse des Vergabeüberwachungsausschusses vom 18. Mai und 30. Juni 1999 aufgehoben werden und die Antragstellerin im Vergabeverfahren in ihren Rechten verletzt ist.

Das OLG wies ferner die Altgesellschafter und die PPS an, das Vergabeverfahren unter Gleichbehandlung beider Konsortien fortzusetzen, und zwar ausgehend von dem Stand des Vergabeverfahrens, wie es sich vor der Entscheidung, dass die endgültigen Angebote beider Bieter die TMA erfüllen, dargestellt hat.

In folgenden Sachverhalten sah das OLG Verstöße gegen das Vergaberecht:

- Doppelmandate in Aufsichtsräten der Auftraggeber- und Bieterseite,
- unklare Formulierung einzelner Technischer Mindestanforderungen,
- Verletzung des Neutralitätsgebots durch Kontakte zwischen Bietern und für die Auftraggeberseite arbeitenden Unternehmen und
- unzureichende Dokumentation von Entscheidungen im Vergabeverfahren.

Die vom OLG gerügte unzureichende Dokumentation betraf die technische Bewertung und die Dokumentation zur Auswahl des „preferred bidder“. Im Ergebnis der Untersuchung lag die Verantwortung zur Führung einer Dokumentation hinsichtlich der Auswahl des „preferred bidder“ bei der PPS. In welcher Form die an CSFB bzw. WCP delegiert wurde, konnte der Ausschuss nicht klären. Die Verantwortung für die Dokumentation bei der Prüfung der TMA lag allein bei der PPS. Dennoch konnte nicht geklärt werden, warum die von der PPS mit der Führung des Vergabeverfahrens beauftragte Sozietät WCP nicht auf die Erstellung einer Dokumentation drängte, obwohl diese seitens der Prüfungsinstanzen mehrfach angefordert wurde. Es konnte jedoch festgestellt werden, dass die Beteiligten von einer Abweisung der Vergabebeschwerde ausgingen. In den Zeugenaussagen wurde behauptet, dass von der CSFB eine Dokumentation der finanziellen Aspekte erstellt worden sei, diese aber nicht an das OLG weitergeleitet wurde.

Es ist zu fragen, ob Schadensersatzansprüche der Gesellschafter gegen die damaligen Geschäftsführung der PPS geltend gemacht werden sollen. Nach dem Ermittlungsstand war die damalige Geschäftsführung der PPS von ihren Pflichten nicht befreit worden. Ungeachtet dessen hat eine Geschäftsführung auch gesetzlich festgeschriebene Pflichten nach dem GmbH-Gesetz.

Schadensersatzansprüche gegen die CSFB wurden geprüft, im Ergebnis jedoch verworfen. Warum Schadensersatzansprüche gegen WCP und WIB nicht geprüft wurden, konnte der Ausschuss nicht klären. Die PPS war von den Gesellschaftern weitgehend aus dem Privatisierungsverfahren herausgehalten worden.

Ungeachtet dessen hat eine Geschäftsführung auch gesetzlich festgeschriebene Pflichten nach dem GmbH-Gesetz. Ob daraus ein Anspruch auf Schadensersatz abzuleiten ist, kann nur von darauf spezialisierten Juristen geklärt werden, was der Ausschuss hiermit anregt.

Denkbar ist auch ein prozesstaktisches Verhalten der Rechtsanwälte im Prozess, das zu diesem Ergebnis geführt hat. In diesem Fall wäre ein Schadensersatzanspruch gegen die Rechtsberater im OLG-Verfahren zu prüfen. Wegen des Endes der Wahlperiode konnte der Ausschuss dieses nicht ermitteln. Der Ausschuss sieht hier dringenden Handlungsbedarf für den Rechnungshof von Berlin und ist der Auffassung, dass der Senat von Berlin diesen Sachverhalt ebenfalls überprüfen muss. Das OLG Brandenburg stellte neben den Verstößen gegen die im Vergaberecht geltende Dokumentationspflicht auch die Uneindeutigkeit der TMA fest und rügte Verstöße gegen das vergaberechtliche Neutralitätsgebot. Dabei bezog es sich auf die bestehenden Doppelmandate einzelner am Vergabeverfahren beteiligter Personen und Firmen.

#### **(11.) Konsequenzen des gescheiterten ersten Privatisierungsversuchs / Alternativen**

Zu den Konsequenzen des gescheiterten ersten Privatisierungsversuchs gehörte der Ausschluss des HT-Konsortiums im Februar 2000 sowie die Beendigung der Mandatsverhältnisse zwischen der PPS und der CSFB/WCP. Als zusätzliche Konsequenz wurde die Geschäftsführung der PPS gestärkt, die nunmehr ausschließlich für die Verhandlungen mit dem Bieter zuständig ist.

Im Hinblick auf Alternativen wurde von den Zeugen alternative Finanzierungs-, Struktur- und Verfahrensmodelle erörtert.

#### **(12.) Ergebnis insbesondere zu Ziffer 7 und 8 des Untersuchungsauftrags:**

Vermögensschäden der PPS im Zusammenhang mit dem Planungs- und Privatisierungsverfahren

Das Untersuchungsergebnis enthält keine Feststellungen zu Schadensersatzforderungen der PPS gegenüber der CSFB. Derartige Forderungen betreffen ein noch laufendes Verfahren, weshalb die Zeugen hierzu keine Angaben machen konnten.

Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wurde im April 2000 mit der Begründung eingestellt, dass ein Schaden zum Nachteil der PPS oder anderer Bieterkonsortien nicht festgestellt werden konnte. Der Ausschuss ging bei seiner Untersuchung der Frage nach, welche Gründe für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft maßgeblich waren. Hier interessierte insbesondere die Frage, ob die Feststellung der Staatsanwaltschaft zum Nichtvorliegen eines Schadens im Sinne des Betrugstatbestands, insbesondere durch die Ablösung des Staatsanwalts Schmid, politisch beeinflusst wurde. Eine derartige Feststellung konnte jedoch im Ergebnis der Untersuchung nicht getroffen werden.

Die Einstellung des Verfahrens beruhte letztlich auf einer Bewertung der juristischen Voraussetzungen zum Vorliegen eines Schadens im Sinne des Betrugstatbestands durch die zuständigen Dezernenten und Nachfolger von Staatsanwalt Schmid im Ermittlungsverfahren, den Zeugen Behlert und Gritscher. Im Ergebnis liegt ein Vermögensschaden der PPS im Sinne des Betrugstatbestands des § 263 StGB nicht vor. Dies gilt selbst dann, wenn man wie der Zeuge Schmid bereits eine Vermögensgefährdung für das Vorliegen eines Vermögensschadens im Sinne des § 263 StGB ausreichen lässt. Denn auch die Vermögensgefährdung setzt eine Minderwertigkeit der von der WIB angebotenen Vertragsleistungen voraus.

Dasselbe gilt für das Vorliegen eines Vermögensschadens Dritter. Nach den vorliegenden Untersuchungen werden einem Ermittlungsverfahren wegen versuchten Betrugs Erfolgsaussichten zugerechnet – eine entsprechende Initiative ist bislang jedoch unterblieben.

**Empfehlung:**

1. Der Ausschuss empfiehlt als Ergebnis seiner Untersuchung auf einer klaren Benennung von Verantwortlichkeiten und Verantwortlichen zu bestehen - durchzusetzen von den Anteilseignern. Künftig sollte klareren Strukturen bei Organisationsformen wie der BBF der Vorzug gegeben werden, durch die Interessenkollisionen vermieden werden können.
2. Bezüglich der Frage der Klärung etwaiger Schadensersatzansprüche gegen CSFB bzw. WCP bzw. WIB sieht der Ausschuss dringenden Handlungsbedarf für den Rechnungshof von Berlin und regt an, der Senat von Berlin möge den Sachverhalt ebenfalls einer Prüfung unterziehen.
3. Der Ausschuss empfiehlt, die Begleitung solcher Verfahren durch eine Anti-Korruptionsorganisation, wie z. B. Transparency International. Weiterhin empfiehlt der Ausschuss künftig bei Projekten einer bestimmten Größenordnung Maßnahmen zu ergreifen, die ein Höchstmaß an Transparenz garantieren und entsprechende Leitlinien auszuarbeiten.

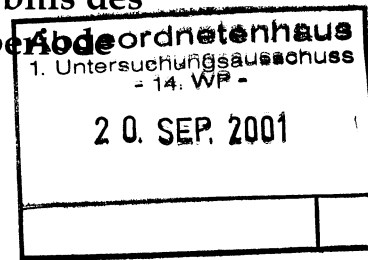
### III. Teil: Abweichende Berichte gemäß § 19 Abs. 2 UntAG

#### A. Abweichender Bericht der Fraktion der CDU



## Sondervotum der Fraktion der CDU zum Ergebnis des

### 1. Untersuchungsausschusses der 14. Wahlperiode



#### Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse

Mit dem Ziel der Neuordnung des Luftverkehrs und Planung und Bau eines neuen Großflughafens wurde im März 1991 die Berlin Brandenburg Flughafen GmbH (BBF) gegründet. Die Bundesrepublik Deutschland, das Land Berlin und das Land Brandenburg (die so genannten Altgesellschafter) vereinbarten anlässlich der gemeinschaftlichen Gründung der BBF, den zivilen Flugverkehr in der Region Berlin/Brandenburg auf einen sogenannten Single-Standort zu konzentrieren. Am Stammkapital der BBF sind die Bundesrepublik Deutschland zu 33,5 %, das Land Berlin zu 42,2 % und das Land Brandenburg zu 24,3 % beteiligt. Abweichend von den Anteilen am Stammkapital einigten sich die Gesellschafter darauf, dass die Bundesrepublik Deutschland 26 % und die Länder Berlin und Brandenburg jeweils 37 % der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung erhielten. Dies entspricht auch der Kostenverteilung im Bau- und Privatisierungsverfahren.

Im Mai 1994 wurde das Raumordnungsverfahren für den BBI eröffnet.

Im Mai 1995 erteilte die BBF im Rahmen einer Auftragsaus-schreibung der WIB den Auftrag, die Umweltverträglichkeitsprüfung in Sperenberg und Schönefeld-Süd für die Errichtung eines Großflughafens durchzuführen. Diese Auftragsvergabe ist nicht zu beanstanden.

Am 28. Mai 1996 unterzeichneten die Vertreter der Gesellschafter, der Ministerpräsident des Landes Brandenburg Stolpe, der Regierende Bürgermeister von Berlin Diepgen und Bundesverkehrsminister Wissmann den Konsensbeschluss über den Ausbau der Flughafenkapazitäten der Region Berlin/Brandenburg auf der Grundlage der Verständigung auf die Entwicklung des Standorts Schönefeld über das Integrationskonzept als Single-Standort. In diesem Beschluss entschieden die Gesellschafter, das bestehende Flughafensystem mit drei Standorten in Berlin-Tegel (TXL), Berlin-Tempelhof (THF) und Berlin-Schönefeld (SXF) durch einen zentralen Flughafen, den BBI, zu ersetzen und den Luftverkehr in der Region Berlin-Brandenburg auf einen Standort zu konzentrieren. Die Alternativstandorte Sperenberg und Jüterbog Ost schieden mit dem Konsensbeschluss vom 28. Mai 1996 aus.

In Schönefeld soll ein Flughafen mit zwei parallel zu betrie-benden Start- und Landebahnen sowie entsprechenden Terminalkapazitäten errichtet und betrieben werden und der Flughafen zu einem Luftkreuz mit einem wesentlichen Anteil an Umsteigeverkehr ausgebaut werden.

An der Herbeiführung des Konsensbeschlusses war maßgeblich der Zeuge Dr. Martin als Berater („political engineering“) beteiligt. Dies erfolgte im Auftrag der BBF. Inwieweit hieran die

Gesellschafter beteiligt waren, konnte im Detail nicht aufgeklärt werden, jedenfalls geschah dies mit Billigung der Gesellschafter. Der Zeuge Dr. Martin erhielt mit der WIB im Verlauf der Jahre 1995/1996 erste Aufträge zur Projektierung und Planung des Flughafens. Nach einer Anschlussbewerbung im März 1997 war die WIB bis Mitte/Ende des Jahres 1998 mit verschiedenen Planungsleistungen beauftragt. Bereits im Juni/Juli 1996 gab es erste Kontakte zwischen der WIB und der FAG, die im Dezember 1997 offiziell an dem Privatisierungs- und Vergabeverfahren in dem Bieterkonsortium unter Führung von Hochtief (HT-Konsortium) teilnahm.

#### (I.) Ergebnis zu Ziffer 1 und 2 des Untersuchungsauftrags:

##### Vertrags- und sonstigen Beziehungen, Abhängigkeiten und Spendentätigkeiten der WIB bzw. des Zeugen Dr. Martin sowie hieraus entstehende Interessenkonflikte

Der Ausschuss hat die Stellung der WIB bzw. des Zeugen Dr. Martin während des Verlaufs des Planungs- und Privatisierungsverfahrens untersucht und hierbei hinsichtlich einzelner Sachverhalte das Bestehen von Interessenkonflikten festgestellt. Dies betrifft vor allem die Vertragsbeziehungen zwischen der WIB und der LANAG/L.E.G.U.A.N. und die Vertragsbeziehungen der WIB zur FAG im Planungsverfahren. Die Tätigkeit der WIB in den verschiedenen Bereichen der Flughafenplanung ging insbesondere auf das Engagement des Gesellschafters und Geschäftsführers der WIB, des Zeugen Dr. Martin, zurück. Bereits in der Vorbereitung und der Herbeiführung des Konsensbeschlusses am 28. Mai 1996 hatte der Zeuge Dr. Martin als Berater Einfluss auf die Standortentscheidung. Nach übereinstimmenden Zeugenaussagen war die Entscheidung zu Gunsten Schönefelds maßgeblich auf die Moderatorenrolle (das so genannte „political engineering“) des Zeugen Dr. Martin zurückzuführen. Unter „political engineering“ wird das Herbeiführen politischer Entscheidungen auf technischer Basis verstanden. Das „political engineering“ wurde durch den Zeugen Dr. Martin übernommen und prägte in maßgeblicher Weise das weitere Planungs- und Privatisierungsverfahren.

#### (I.) Vertrags- und sonstige Beziehungen der WIB zu LANAG/ L.E.G.U.A.N.

Nach dem Ergebnis der Untersuchung beauftragte die WIB im Juli 1995 eine Scheinfirma, die LANAG als Unterauftragnehmer mit der Umweltverträglichkeitsprüfung in Sperenberg. Der Auftrag wurde in Wirklichkeit mit Mitarbeitern der Firma L.E.G.U.A.N. GmbH abgewickelt. Der Repräsentant der LANAG, Herr Thomas Müller, war geschäftsführender Gesellschafter der L.E.G.U.A.N. GmbH. Geschäftsführendes Mitglied



der L.E.G.U.A.N. war auch Rolf Peschel, Sohn des damaligen Mitglieds des Aufsichtsrats der BBF und Senatorin für Justiz, der Zeugin Dr. Peschel-Gutzeit. Die Vorgänge im Zusammenhang mit den Firmen LANAG/L.E.G.U.A.N. spielten bei der anschließenden Bewerbung der WIB und der Vergabe von Steuerungs- und Planungsleistungen an die WIB eine maßgebliche Rolle.

### **(2.) Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Planungsverfahren**

Auf der Grundlage des Konsensbeschlusses vom 28. Mai 1996 veröffentlichte die Projektplanungsgesellschaft mbH Berlin-Schönefeld, 100 %ige Tochter der BBF (im Folgenden PPS) am 2. Januar 1997 im EG-Amtsblatt eine regelmäßige Bekanntmachung, mit welcher die Vergabe von 17 Leistungsbereichen zur Weiterführung der Planungsarbeiten für das Vorhaben Internationaler Flughafen Berlin Brandenburg eröffnet wurde. Die in Ziffer 4 der Bekanntmachung enthaltene Ausschließlichkeitsklausel war darauf gerichtet, mögliche Interessenkonflikte im Hinblick auf eine Verbindung zu Bewerbern im Privatisierungsverfahren zu unterbinden. Dies betraf auch künftig entstehende Verbindungen zu Bieterinnen im Privatisierungsverfahren. Die Deutsche Eisenbahn Consult soll diese Klausel aus diesem Grund als sittenwidrig bewertet haben. Nach übereinstimmender Aussage der hierzu befragten Zeugen wurde die Ausschließlichkeitsklausel bei bekannt gewordenen Interessenkonflikten von der PPS entsprechend umgesetzt, d. h. die betroffenen Bewerber wurden von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen. So wurde auch die Firma Lahmeyer von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen. Daneben gab es weitere Ausschlüsse, die jedoch von dem Ausschuss nicht ermittelt werden konnten. Auch die WIB war sich der Konsequenzen einer Verletzung der Ausschließlichkeitsklausel bewusst.

### **(3.) Vertrags- und sonstige Beziehungen der WIB zur FAG / Kenntnisse und Versäumnisse der Beteiligten**

Nach dem Ergebnis der Untersuchung bestanden bereits im Juli 1996 erste Kontakte zwischen der WIB und der FAG, mit dem Ziel, die Kompetenz der WIB auf dem Gebiet der „Planungsgenehmigungen“ zu verstärken. Im Hinblick darauf, dass die Ausschließlichkeitsklausel erst im Januar 1997 veröffentlicht worden ist, kann diese Zusammenarbeit der WIB mit FAG-Mitarbeitern im Hinblick auf die WIB nicht beanstandet werden. Dasselbe gilt auch für die FAG bis zur Veröffentlichung der Ausschreibungsbedingungen.

Die WIB hatte sich für verschiedene Leistungsbereiche beworben. Dazu gehörte neben dem Leistungsbereich 1 - Projektsteuerung - auch verschiedene Leistungsbereiche, die einzelne Aspekte der Flughafenplanung betrafen. Dazu gehörten u. a. der Leistungsbereich 4 - Flughafenlayoutplanung, der Leistungsbereich 6 - Entwicklung eines EDV-Programms zum Aufbau einer Liegenschaftsdatei und eines - Informationssystems -, der Leistungsbereich 8 - Umweltplanung - und der Leistungsbereich 9 - Verkehrsanbindung Flughafen BBI -.

Der Tagesspiegel berichtete am 5. März 1997, unmittelbar vor der Präsentationsveranstaltung der WIB für den Leistungsbereich 4 am 13. März 1997, über eine künftige Beteiligung der FAG an dem sich bildenden HT-Konsortium. Da die Ausschließlichkeitsklausel in Ziffer 4. der Ausschreibungsbedingungen vom 2. Januar 1997 auch künftige Kontakte zu Bieterinnen im Privatisierungsverfahren untersagte, waren damit alle Bewerber für die Vergabe der Planungsleistungen, die Kontakte zur FAG oder zum HT-Konsortium hatten, von einem Ausschluss bedroht, wenn der Bericht des Tagesspiegel zutraf.

Teil des Leistungsangebots der WIB zum Leistungsbereich 4 - Flughafenlayoutplanung - war auch die Bereitstellung eines entsprechenden Schlüsselpersonals. Die Lebensläufe dieser Mitarbeiter waren Teil der Bewerbungsunterlagen der WIB. Die Angaben in den Lebensläufen waren hinsichtlich einer Parallelbeschäftigung des WIB-Schlüsselpersonals bei der FAG doppeldeutig. Lediglich die Zeugin Meyer-Postelt bestätigte, dass es vor dem Hintergrund der Veröffentlichung im Tagesspiegel vom 5. März 1997 entsprechende Nachfragen während der Präsentationsveranstaltung gegeben habe. Der Zeuge Gläser machte zu diesem Punkt widersprüchliche Angaben.

Nach dem Ergebnis der Untersuchung verfügte die WIB insbesondere im Leistungsbereich 8 - Umweltplanung - über eigene Fachkompetenz. Die Qualifikation der WIB in den Leistungsbereichen 4 - Flughafenlayoutplanung - und 9 - Verkehrsanbindung Flughafen BBI - wurde vor allem aus dem bei der Präsentation am 13. März 1997 vorgestellten Mitarbeitern der FAG abgeleitet.

Während der Beratungen über die Vergabeentscheidung im Aufsichtsrat der PPS kam es vor dem Hintergrund der Beauftragung der Firma LANAG durch die WIB im Juli 1995 zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern über die Auftragsvergabe an die von dem Zeugen Dr. Martin geführte WIB. Die Bewerbung der WIB wurde vorwiegend von den Zeugen Dr. Linde sowie der Zeugin Dr. Peschel-Gutzeit unterstützt. Dagegen sprachen sich die Zeugen Dieppen und Kühne gegen eine Vergabeentscheidung zu Gunsten der WIB aus. Die WIB erhielt auf Grund der Kontroversen im Aufsichtsrat der PPS einen geringeren Zuschlag als sie sich ursprünglich erhofft hatte. Konsortialführer im Leistungsbereich 4 - Flughafenlayoutplanung - wurde nicht die WIB, sondern die Firma Daly mit Partnern. Der Leistungsbereich 1 - Projektsteuerung - fiel schließlich der Firma Dornier zu.

Im Ergebnis wurden zwischen der PPS und der WIB Verträge zu den Leistungsbereichen 4, 6, 8 und 9 abgeschlossen.

Die Mitarbeiter der FAG wurden bei der WIB auf unterschiedliche Weise eingebunden. Während zwischen dem FAG-Mitarbeiter Liebscher und der WIB ein direktes Vertragsverhältnis bestand, wurde der FAG-Mitarbeiter Gläser als Unterauftragnehmer für den FAG-Mitarbeiter Liebscher tätig.

Die Staatsanwaltschaft hatte bei ihren Ermittlungen die Vermutung, dass einzelne Vertragsgestaltungen dazu dienten, Mitarbeiter der WIB später leichter in das Privatisierungsprojekt der FAG einzubinden. Die Ermittlungen des Ausschusses erbrachten hierzu keine zusätzlichen Erkenntnisse. Nach Aussage des Zeugen Dr. Söllner gaben auch die Bemühungen des Bundes zur Gründung eines Flughafenkonzerns für den WIB den Ausschlag für die Einbindung von Mitarbeitern der FAG bei der WIB. Die Art der Einbindung der FAG-Mitarbeiter in die WIB im Rahmen von Nebentätigkeitsvereinbarungen erfolgte nach den Aussagen der Zeugen Dr. Söllner und Liebscher, nachdem der Zuschlag an die WIB geringer als erwartet ausgefallen war.

Am 16. Oktober 1997 schloss die WIB mit der FAG den so genannten Köln/Bonn-Beratungsvertrag ab. Nach den Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft diente der Köln-Bonn-Vertrag der Verrechnung von Leistungen, die die FAG gegenüber der WIB erbrachte. Der Sachverhalt konnte durch die Staatsanwaltschaft nicht aufgeklärt werden. Der Zeuge Schmidt vermutete, der Köln-Bonn-Vertrag habe im eigentlichen Sinne dazu gedient, Zahlungen von der WIB an die Mitarbeiter der FAG „rückzufinanzieren“. Der Sachverhalt konnte auch durch den Ausschuss nicht weiter aufgeklärt werden.

Nach dem Ergebnis der Untersuchung hatte die PPS keine nachweisbaren Kenntnisse von einer Beschäftigung des WIB-Schlüsselpersonals bei der FAG. Inwieweit sich die WIB-Mitarbeiter den Gefahren einer Interessenkollision bewusst waren, konnte nicht abschließend aufgeklärt werden. Der Zeuge Gläser sagte aus, die Gefahren einer Interessenkollision seien nicht problematisiert worden. Nach der Befragung der Zeugen aus dem Bereich der PPS bestehen keine zusätzlichen Anhaltspunkte für eine Kenntnis der PPS-Geschäftsführung oder der PPS-Gesellschafter von der Verbindung des WIB-Schlüsselpersonals zur FAG im Zeitpunkt der Auftragserteilung an die WIB.

Von dem Zeugen Dr. Söllner wurde im Hinblick auf die Überwachung der Ausschließlichkeitsklausel das Fehlen eines entsprechenden Controllings durch die PPS bemängelt. Der Ausschuss stellt als Ergebnis seiner Untersuchung fest, dass die in Ziffer 4 der Bekanntmachung enthaltene Ausschließlichkeitsklausel von der WIB in dem Moment verletzt wurde, als die WIB sich um Planungsleistungen bewarb, obwohl die Absicht der FAG, sich an dem Privatisierungsverfahren zu beteiligen, durch die Veröffentlichung im Tagesspiegel vom 5. März 1997 bekannt geworden ist. Der Ausschuss stellt weiterhin fest, dass der Paralleltätigkeit des WIB-Schlüsselpersonals bei der FAG angesichts

der Veröffentlichung im Tagesspiegel vom 5. März 1997 und der Doppeldeutigkeit der Angaben in den Lebensläufen durch die Geschäftsführung der PPS und deren Rechtsberatung – trotz strenger Formulierung der Ausschließlichkeitsklausel – nur unzureichend nachgegangen wurde.

#### **(4.) Vertrags- und sonstige Beziehungen der WIB zu HMC/HT-Konsortium**

Nach einem Bericht der Berliner Zeitung vom 28. August 1999 und entsprechende Informationen des ORB-Magazins „Klartext“ hatte das von der Essener RWE-Tochter geführte HT-Konsortium im Jahre 1998 über mehrere Monate hinweg regelmäßige Zahlungen an eine Berliner Firma namens HMC mit Sitz in der Charlottenburger Droysenstraße geleistet. Grundlage dieser Zahlungen war ein Beratungsvertrag, den das Konsortium mit HMC am 1. September 1998 abgeschlossen hatte und der über HOCHTIEF abgewickelt worden ist. Die HMC wurde dabei durch eine ehemalige Mitarbeiterin der WIB, der Zeugin Heidemarie Ewald, repräsentiert. Der Sachverhalt konnte vom Ausschuss nicht weiter aufgeklärt werden, dass sich die Zeugen Dr. Martin und Ewald wegen noch laufender staatsanwaltlicher Ermittlungen erfolgreich auf ein Zeugenverweigerungsrecht beriefen.

#### **(5.) Vertrags- und sonstige Beziehungen der WIB zu RWE-Aqua**

Der Ausschuss ging auch der Frage nach, ob es Querverbindungen zwischen dem Flughafenprojekt, der Tätigkeit der Firma WIB und anderen Großprojekten gab. Die Befragung des Zeugen Dr. Söllner erbrachte zu diesem Untersuchungsgegenstand keine zusätzlichen Erkenntnisse. Eine Verbindung zwischen diesen Projekten konnte durch den Ausschuss nicht festgestellt werden.

#### **(6.) Parteispenden der WIB im Zusammenhang mit dem Flughafenprojekt**

Dieser Teil wird nach Berücksichtigung der Zeugenaussagen vom 6. September 2001 ergänzt.

### **(II.) Ergebnis zu Ziffer 3 bis 16 des Untersuchungsauftrags:**

#### **Der gescheiterte erste Privatisierungsversuch einschließlich der Konsequenzen und Alternativen zum bisherigen Privatisierungskonzept**

In dem Privatisierungsverfahren wurden drei unterschiedliche Verfahren miteinander verbunden: die Privatisierung der Flughafengesellschaft BBF, die Vergabe eines Bauauftrags für den Bau eines Flughafens und die Vergabe einer Betreiberkonzession für einen Flughafen. Das Intergrationskonzept war mit erhebliche Planungs- und Finanzierungsrisiken behaftet. Zusätzlich wirkten auf den Privatisierungsprozess unterschiedliche Interessen der drei Gesellschafter Berlin, Brandenburg und des Bundes ein.

Primäres Privatisierungsziel war die Errichtung des BBI ohne öffentliche Investitionen. Die Erreichung dieses Privatisierungsziels bereitete angesichts der enormen Schuldenbelastung der BBF in einer Größenordnung von bis zu 600 Mio. DM im Zusammenhang mit den Anfang der 90er Jahre getätigten Grundstücksgeschäften im „Baufeld-Ost“ erhebliche Schwierigkeiten.

#### **(1.) Auswahl der Investmentbank CSFB**

Die Firma Kramer & Associates, London, wurde von der PPS mit der Auswahl der Investmentbank beauftragt. Nach Aussage des Zeugen Kähne gehörte die National West Bank, NatWest, zu den Mitbewerbern der BZW/CSFB; das von NatWest vorgeschlagene Finanzierungsmodell war dem Finanzierungsmodell der BZW/CSFB nach Ansicht des Zeugen Kähne überlegen. Diese Behauptung konnte durch den Ausschuss nicht weiter aufgeklärt werden.

Bereits im Jahre 1993 bestand zwischen der BBF und der BZW/CSFB eine vertragliche Zusammenarbeit.

Die PPS beauftragte im Februar 1997 als Ergebnis einer internationalen Ausschreibung die BZW/CSFB als Finanzberater mit der Entwicklung der Privatisierungs- und Privatfinanzierungs-

strategie sowie der Vorbereitung und Durchführung eines entsprechenden Ausschreibungsverfahrens. Bruckhaus Westrick Stegemann (BWS) (später Bruckhaus Westrick Heller und Löber, BWHL) wurde mit der Beratung im Hinblick auf gesellschaftsrechtliche, finanzielle und andere rechtliche Fragen sowie mit der Koordinierung der gesamten Rechtsberatung und Wilmer, Cutler & Pickering (WCP) mit der Beratung in Fragen des Luftverkehrsrechts, der Regulierung sowie des Vergaberechts beauftragt. Die CSFB hatte sich auf Wunsch der drei Gesellschafter im Konsortium mit WCP und BWS beworben. Die BZW bzw. CSFB stand an der Spitze eines Konsortiums von Beratern für verschiedene Spezialgebiete bestehend aus den Firmen Price Waterhouse, Mercer Management Consulting und The Portland Group.

#### **(2.) Aufgabenverteilung, Weisungsbefugnisse und Entscheidungsstrukturen zwischen den Gesellschaftern, dem Senat von Berlin, der BBF, der PPS und den anderen BBF-Töchtern**

Die unterschiedlichen Aufgabenstellungen und die unterschiedlichen Interessen der Gesellschafter führten zu einer komplizierte Struktur, in der die Aufgabenverteilung, die Weisungsbefugnisse und Entscheidungsstrukturen zwischen dem Senat, der BBF, der PPS und den anderen BBF-Töchtern maßgeblich von den Interessen der Gesellschafter bestimmt wurden. Hauptgrund für diese komplizierte Entscheidungsstruktur war nach Aussage des Zeugen Diepgen der Wunsch der öffentlichen Hand, die Privatisierungsziele durch eine Zwischenfinanzierung über die BBF zu gewährleisten.

Durch die BBF wurde der Finanzrahmen für die Privatisierung zur Verfügung gestellt. Auf die BBF wurde im Zusammenhang mit der Standortfrage bereits seit 1994 Einfluss durch die Gesellschafter genommen.

Der Zeuge Diepgen berichtete, die BBF-Töchter FPS und PPS hätten zunächst in das zu verfolgende Privatisierungskonzept integriert werden müssen.

Zu den Aufgaben der PPS gehörte neben der Durchführung des Genehmigungsverfahrens und die Planung für den neuen BBI auch die Auswahl eines Investors. Die Aufgabe der Bearbeitung des Planfeststellungsverfahrens wurde erst mit dem Wechsel in der Geschäftsführung herausgelöst.

Die PPS wurde während des ersten Privatisierungsversuchs von den Gesellschaftern dominiert. Dabei wurde nach Aussage des Zeugen de Courcy Ling die politische Ebene auch bei Einzelfragen in den Entscheidungsprozess einbezogen. Vor der Bildung des Aufsichtsrats der PPS diente ein Gremium der Gesellschafter mit der Bezeichnung „Freundeskreis BBI“ der Koordinierung politischer Entscheidungen zwischen den Gesellschaftern.

Die FPS wurde im Einvernehmen der drei Gesellschafter zur Lösung der Grundstücksfrage unabhängig vom Ausgang des Privatisierungsverfahrens gegründet.

Die Grundstücksfrage war wegen der damit zusammenhängenden finanziellen Aspekte für das Privatisierungsverfahren von besonderem Gewicht. Die benötigten Grundstücke sollten den Privatisierern über den Erbpachtweg von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt werden. Die FPS sollte zusätzlich benötigte Grundstücke gegebenenfalls erwerben. Zu den Aufgaben der FPS gehörte auch die Umsetzung der Umsiedlung von Diepensee und die Beschaffung von Grundstücken. Nach Aussage des Zeugen Kähne stand die vertragliche Regelung der Umsiedlung unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Privatisierung. Nach Befragung der Zeugen Diepgen, Dr. Körting und Dr. Linde sollten die Interessen und Rechte der Gesellschafter nach der Privatisierung vor allem über die FPS gewahrt und sichergestellt werden.

Die FBS war für die Koordination der Verkehrsanbindung zuständig. Während der Liegenschaftsbereich bei der FPS angesiedelt war, wurde der Bereich der Verkehrsanbindung und des Planfeststellungsverfahrens von der FBS bearbeitet.

In dem so genannten Steering-Committee wurden verschiedene Funktionsebenen miteinander vermischt. Das Steering-Committee war durch Mitarbeiter der einzelnen Verwaltungen besetzt und für die Vorbereitungen und die Abstimmung der Aufsichtsratssitzungen zuständig.

Eine Beteiligung der Antikorruptionsorganisation Transparency International an dem Gesamtverfahren erfolgte nicht.

Zwischen den Gesellschaftern kam es während des Privatisierungsverfahrens zu Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Konsensziele, insbesondere der Standortfrage.

Der Zeuge Dr. Linde bemängelte das fehlende Vertrauensverhältnis der drei Gesellschafter untereinander und zur BBF. Auf Grund der Doppelstellung des Zeugen Dr. Herberg als Geschäftsführer der von der Privatisierung betroffenen BBF und der die Privatisierung durchführenden PPS bestand nach mehrheitlicher Aussage der befragten Zeugen ein Interessenkonflikt. Dieser Interessenkonflikt bestand nach Auffassung der befragten Zeugen in dem möglichen Verlust der Stellung als Geschäftsführer der BBF nach vollzogener Privatisierung der BBF. Zwischen dem Zeugen Dr. Linde und dem Zeugen Herberg war das Vertrauensverhältnis gestört. Hierfür war offenbar auch ein Angebot der IVG hinsichtlich einer Weiterbeschäftigung bei der IVG nach der Privatisierung an den Zeugen Dr. Herberg verantwortlich. Dieser von dem Zeugen Dr. Linde behauptete Sachverhalt konnte jedoch vom Ausschuss nicht weiter aufgeklärt werden.

In der Konsequenz wurden die maßgeblichen Entscheidungen im Planungs- und Privatisierungsprozess ohne Beteiligung des Zeugen Dr. Herberg getroffen. Dies beruhte auf einer gemeinsamen Entscheidung der Gesellschafter.

Die PPS war nach Aussage des Zeugen Diepgen ausschließlich ein Gremium nur der Gesellschafter; eine gleichberechtigte Beteiligung der Arbeitnehmer gab es nicht. Nach Aussage des Zeugen Diepgen wurde daher versucht, möglichst viele Entscheidungen der PPS auch im Aufsichtsrat der BBF mitzubehandeln.

### (3.) Verfahrensleitende Stellung der CSFB

Die Abstimmungen im Privatisierungsverfahren erfolgten vor allem zwischen der CSFB und dem Aufsichtsrat der PPS. Zum BBF-Aufsichtsrat bestanden dagegen keine regelmäßigen Kontakte.

Die CSFB hatte während des Privatisierungsverfahrens eine verfahrensleitende Stellung. Diese verfahrensleitende Stellung war schon in den Ausschreibungsbedingungen für das Präqualifikations- und Verhandlungsverfahren verankert, die vorsahen, dass alle Kontakte zwischen BBF, PPS und den Gesellschaftern mit den Interessenten/Bietern ausschließlich über die BZW bzw. CSFB geführt werden.

Die Aufgabe der CSFB im Privatisierungsverfahren bestand darin, unterschiedliche Aspekte des BBI-Privatisierungsverfahrens zu verwirklichen, insbesondere eine Strategie zur Privatisierung eines Flughafenunternehmens zu entwickeln, einschließlich der Erstellung von Ausschreibungsbedingungen. Bei dem Privatisierungsverfahren galt es wirtschaftliche, finanzielle und rechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Zur Umsetzung dieser verschiedenen Aspekte des Privatisierungsverfahrens im Rahmen der Projektleitung wurden der CSFB schon bei der Ausschreibung unterschiedliche Berater zur Seite gestellt.

### (4.) Kontakte der CSFB zur WIB

Die Berliner Zeitung berichtete am 3. Februar 2000 über eine Geheimabsprache der Credit Suisse und der WIB, wonach der WIB bzw. der Zeuge Dr. Martin die BZW in Verbindung mit der Funktion der BZW als Investitions-Berater bei der Privatisierung der BBF und privaten Finanzierung des BBI unterstützen sollte. Die befragten Zeugen de Courcy Ling und Dr. Nick räumten Kontakte zu dem Zeugen Dr. Martin ein; das Zustandekommen einer vertragliche Verbindung zwischen der CSFB und der WIB/Dr. Martin wurde dagegen von beiden Zeugen geleugnet.

### (5.) Verfahrensgang bis zur Auswahl des „preferred bidder“

Die Request for Qualifications – RfQ – sahen einen dreiphasigen Verfahrensgang vor: die Präqualifizierung (Phase 1), die Angebotsphase (Phase 2: Zugang der präqualifizierten Bieter zu den Ausschreibungsunterlagen, insbesondere den Request for Proposals – RfP – und schließlich die Auswahl des Finalisten (Phase 3: Auswahl des „preferred bidder“). An der Erstellung der

RfP und der technischen Mindestanforderungen waren die CSFB/The Portland Group, die PPS, die WIB und das Land Berlin beteiligt.

Die PPS entschied am 10. Dezember 1997 nach Beratung mit den Anteilseigner-Vertretern der PPS in deren Aufsichtsrat, an welcher BZW nicht teilnahm, das Konsortium BAA wegen der konzernrechtlichen Verbindung zur Dornier System Consult GmbH vom weiteren Verfahren auszuschließen.

Der Zeuge Dr. Linde berichtete vom Hörensagen über Unregelmäßigkeiten bei der Abgabe des Angebots von Hochtief. Das Angebot soll auf dem Transportweg ca. 12 Stunden verschollen gewesen sein. Der Sachverhalt konnte nicht näher aufgeklärt werden.

In der Angebotsphase schied das Konsortium unter Führung von Copenhagen Airports, Bechtel International, Commerzbank freiwillig aus dem weiteren Verfahren aus. Nach Aussage des Zeugen Dr. Körting war Grund für das Ausscheiden des Konsortiums unter Führung von Copenhagen Airports, die Behauptung des Verdachts einer Bevorzugung des HT-Konsortiums bei der Auswahl des „preferred bidder“. Dieser Verdacht konnte jedoch im Ergebnis der Untersuchung nicht bestätigt werden.

### (6.) Erfüllung der TMA

In technischer Hinsicht musste der auszuwählende Investor zunächst die technischen Mindestanforderungen erfüllen. Die technischen Mindestanforderungen waren eine „sine qua non“ für die weitere Teilnahme an dem Verfahren. Nach dem Ergebnis der Untersuchung war die PPS sowohl für die Zusammenstellung der Auswertungsgruppe, als auch der Auswertung der technischen Angebote verantwortlich.

Im Verlauf des Projekts wurde die Rolle der WIB im Bereich der technischen Planung nach Aussage des Zeugen Dr. Nick noch einmal ausgedehnt, da es Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit dem Projektsteuerer Dornier – Leistungsbereich 1 – gab. Ungeklärt blieb die Ursache hierfür. Offensichtlich benötigte die PPS zusätzliche technische Beratung, die sie bei der WIB einholte. Dieser Sachverhalt konnte vom Ausschuss jedoch nicht weiter aufgeklärt werden. Ebenso wenig konnte aufgeklärt werden, ob und in welchem Umfang die WIB tatsächlich auf die Auswertung der TMA Einfluss nahm.

Zu den technischen Mindestanforderungen gehörte auch die Auslegung des BBI für Großflugzeuge der kommenden Generation (New Large Aircraft – NLA). Im Laufe des Verfahrens wurde der so genannten Dörpinghausbericht veröffentlicht, der noch einmal die technischen Mindestanforderungen untersuchte. Nach diesem Bericht waren die mit dem von dem HT-Konsortium vorgeschlagenen Skywalk und die damit verbundenen Probleme, z. B. im Hinblick auf New Large Aircrafts, nicht ausreichend geklärt. Nach dem Ergebnis der Untersuchung beruhten die in dem Dörpinghausbericht genannten Mängel auf einer Verwechselung des Gutachters, die schließlich zur Einstellung der staatsanwaltlichen Ermittlungen führte. Festzuhalten ist aber auch, dass die TMA hinsichtlich des Gebäudeabstands nach den Feststellungen des OLG Brandenburg uneindeutig waren und dass das Vergabeverfahren auch aus diesem Grunde wiederholt werden musste.

Im Ergebnis einer ersten Sichtung der technischen Entwicklungskonzepte, die das IVG-Konsortium und das HT-Konsortium als verbliebene Bieter mit den „endgültigen Angeboten“ vom 2. Juni 1998 vorgelegt hatten, wurde durch eine eigens hierzu eingerichtete Arbeitsgruppe aus sieben Experten festgestellt, dass diese die im RfP enthaltenen TMA erfüllten.

### (7.) Finanzielle Kriterien

Die Finanzierung des Großflughafens war insbesondere wegen der Schuldenlast der BBF und des daraus resultierenden Finanzierungsdefizits ein Hauptproblem bei den Privatisierungsverhandlungen. Angestrebt war die Ablösung der Altschulden der BBF ohne zusätzliche Belastung der beteiligten Gebietskörperschaften durch Schulden mit entsprechenden Verzinsungen. Wegen des Finanzierungsdefizits kam es im Verlauf des BBI-Projekts immer wieder die Bedingungen für eine privatwirtschaftlich

Finanzierung verändert werden mussten. Zu den kritischen Punkten bei der Lösung des Finanzierungsdefizits gehörten insbesondere

- die Übernahme der finanziellen (künftige Nutzungsentgeltpolitik, Zuschuss aus den öffentlichen Kassen) und planungsrechtlichen Projektrisiken,
- die Beibehaltung einer Beteiligung der öffentlichen Hand,
- der Verbleib oder die Veräußerung der Grundflächen,
- und die Verkehrsanbindungen.

Die einzelnen finanziellen Aspekte wurden durch die Gesellschafter häufig unterschiedlich bewertet. Problematisch war insbesondere die Erhebung eines Fluggastentgelts, die Frage der Beibehaltung einer Minderbeteiligung der öffentlichen Hand an der BBF, die Entschuldungsfrage der BBF, das Erbpachtmodell und die Finanzierung der Verkehrsanbindung.

Am 21. Juni 1998 fiel die Entscheidung der Gesellschafter der BBF zur Verhandlungslinie bei der Privatisierung BBF/Privatfinanzierung. Nach der Angabe der Angebote der verbliebenen Konsortien HT- und IVG am 2. Juni 1998 haben die Gesellschafter der BBF am 21. Juni 1998 als weitere Verhandlungslinie folgende Punkte beschlossen:

- Veräußerung von 100 % der Geschäftsanteile der BBF bei Wahrung der öffentlichen Interessen,
- Bereitstellung der BBI-Grundstücke durch die Öffentliche Hand per Erbbaurechtsvertrag,
- Ablösung der Baufeld Ost-Verbindlichkeiten aus dem Kaufpreis,
- Erlaubnis, dass die Bieter bei der Kalkulation eine Erhöhung der existierenden Entgelte bis zu einer maximalen Höhe von 18,- DM pro abfliegenden Passagier vorsehen können.

#### **(8.) Bewertung der Konsortien und Auswahl des HT-Konsortiums als „prefered bidder“**

Nach der Managementpräsentation beider Konsortien vom 14. September 1998 wurde die Auswahl des „prefered bidder“ am 18. September 1998 vorgenommen. Ausweislich der Niederschrift über die 15. Sitzung des Aufsichtsrats der PPS vom 18. September 1998 hatte sich die CSFB zu Gunsten des Angebots der Beigeladenen „insbesondere“ wegen des Kaufpreisangebots, der allgemeinen Qualität des Angebots, des „Financial Commitments“ und der Aussagen zur kurzfristigen Entwicklung von Schönefeld ausgesprochen. Auf dieser Grundlage empfahl der aus sechs Personen bestehende Aufsichtsrat der BBF der Gesellschafterversammlung der BBF die das HT-Konsortium als „prefered bidder“. Die Gesellschafterversammlung der BBF folgte dieser Empfehlung.

Die Ergebnisse der einzelnen Kriterien (Kaufpreis für die BBF, TMA, technischen Mindestanforderungen und Umweltbelange) wurden von der CSFB ohne Gewichtung durchgearbeitet und beschrieben. Hauptinteresse der Gesellschafter bei der Bewertung der einzelnen Kriterien war die Vermeidung öffentlicher Investitionen und die Aushandlung eines möglichst hohen Investitionszuschusses. Im Ergebnis der Bewertung der technischen Konzepte hatte das IVG-Konzept gegenüber dem HT-Konsortium technische Vorteile. Bei den Gesellschaftern gab letztlich das finanzielle Konzept des HT-Konsortiums den Ausschlag. Dabei konnte eine Bevorzugung des HT-Konsortiums bei Entscheidung als „prefered bidder“ durch den Ausschuss nicht festgestellt werden.

Nach der Entscheidung zu Gunsten des HT-Konsortiums als „prefered bidder“ verzögerte sich zunächst die Vertragsunterzeichnung.

Das IVG-Konsortium rügte mit einer Telefax-Mitteilung vom 11. Januar 1999 gegenüber der PPS und der CSFB, dass sie in dem Verfahren benachteiligt und zu ihren Lasten von den im RfP genannten Wertungskriterien abgewichen worden sei.

Mit an die Vergabekammer des Bundes und die Vergabeüberwachungsausschüsse der Länder Brandenburg und Berlin gerichteten Schriftsatz vom 21. Januar 1999 wandte sich die Antragstellerin gegen die Entscheidung, die Verhandlungen über die Privatisierung der BBF und die Finanzierung des BBI ausschließlich

mit dem HT-Konsortium fortzuführen, um zu einem Vertragsabschluss mit der Beigeladenen zu gelangen und bezog sich hierbei auf eine „Qualitative Analyse“ des von dem HT-Konsortium vorgelegten technischen Konzepts (sog. Dörpinghaus-Bericht) vom 4. Dezember 1998. Diese Mängel beruhten jedoch auf einer Verwechslung, die schließlich zur Einstellung der staatsanwaltlichen Ermittlungen führte.

#### **(9.) Feststellungen des Vergabeüberwachungsausschusses des Landes Brandenburg**

Der Vergabeüberwachungsausschuss lehnte durch Beschluss vom 18. Mai 1999 die Beschwerde des IVG-Konsortium gegen die „prefered bidder“-Entscheidung zu Gunsten des HT-Konsortiums ab, da den Antragsgegnern im Zusammenhang mit der Beurteilung des „Abschlussrisikos“ kein Vergabefehler vorzuwerfen sei. Zwar sei zu bemängeln, dass es keine Unterlagen gegeben habe, aus denen sich die Bewertungen zu den einzelnen Kriterien herleiten ließen. Ebenso wenig sei eine zusammenfassende schriftliche Bewertung vorhanden, die ausdrücklich begründe, weshalb das Angebot der Beigeladenen den Vorzug erhalten solle. Die Anfertigung dieser Unterlagen sei zwar zur Sicherung der Nachvollziehbarkeit zweckmäßig gewesen. Aus deren Fehlen sei aber nicht auf oberflächliche oder gar tendenziöse Prüfung zu schließen. Eine Diskriminierung des IVG-Konsortiums durch Doppelmitgliedschaften einzelner Aufsichtsratsmitglieder der BBF oder eine Verletzung des Neutralitätsgebotes bzw. eine Parteilichkeit wurde durch den Vergabeüberwachungsausschuss nicht festgestellt.

Gegen die Feststellungen des Vergabeüberwachungsausschusses erhob das unterlegene IVG-Konsortium am 2. Juni 1999 sofortige Beschwerde und beantragte die Verlängerung der aufschiebenden Wirkung vor dem Oberlandesgericht Brandenburg.

#### **(10.) Feststellungen in dem Urteil des OLG Brandenburg vom 3. August 1999**

Das OLG Brandenburg entschied mit Beschluss vom 3. August 1999, dass die Beschlüsse des Vergabeüberwachungsausschusses vom 18. Mai und 30. Juni 1999 aufgehoben werden und die Antragstellerin im Vergabeverfahren in ihren Rechten verletzt ist.

Das OLG wies ferner die Altgesellschafter und die PPS an, das Vergabeverfahren unter Gleichbehandlung beider Konsortien fortzusetzen, und zwar ausgehend von dem Stand des Vergabeverfahrens, wie es sich vor der Entscheidung, dass die endgültigen Angebote beider Bieter die TMA erfüllen, dargestellt hat.

In folgenden Sachverhalten sah das OLG Verstöße der PPS gegen das Vergaberecht:

- Doppelmandate in Aufsichtsräten der Auftraggeber- und Bieterseite,
- unklare Formulierung einzelner technischer Mindestanforderungen,
- Verletzung des Neutralitätsgebots durch Kontakte zwischen Bieter und für die Auftraggeberseite arbeitenden Unternehmen und
- unzureichende Dokumentation von Entscheidungen im Vergabeverfahren.

Die vom OLG gerügte unzureichende Dokumentation betraf die technische Bewertung und die Dokumentation zur Auswahl des „prefered bidder“. Im Ergebnis der Untersuchung lag die Verantwortung für die Führung einer Dokumentation hinsichtlich der Auswahl des „prefered bidder“ bei der CSFB bzw. WCP. Auf Grund der widersprechenden Zeugenaussagen kann als Ergebnis der Untersuchung zu diesem Komplex nicht ausgeschlossen werden, dass von der CSFB tatsächlich eine Dokumentation erstellt wurde, diese aber nicht an das OLG weitergeleitet wurde. Der Grund hierfür konnte nicht aufgeklärt werden. Für das Versäumnis bei der Dokumentation der technischen Bewertung war die PPS verantwortlich. Entweder wurde keine detaillierte Dokumentation erstellt, was Aufgabe der PPS gewesen wäre. Oder diese Dokumentation ist dem OLG nicht vorgelegt worden, was ein zentraler Grund für die negative Entscheidung des OLG war. In jedem Fall handelt es sich um ein Versäumnis der PPS. Es ist zu fragen, ob Schadensersatzansprüche der Gesellschafter gegen die

damaligen Geschäftsführer der PPS geltend gemacht werden sollen. Die damalige Geschäftsführung der PPS war von ihren Pflichten nicht befreit worden. Ungeachtet dessen hat eine Geschäftsführung auch gesetzlich festgeschriebene Pflichten nach dem GmbH-Gesetz. Denkbar ist auch ein prozesstaktisches Verhalten der Rechtsanwälte im Prozess, das zu diesem Ergebnis geführt hat. In diesem Fall wäre ein Schadensersatzanspruch gegen die Rechtsberater im OLG-Verfahren zu prüfen. Wegen des Endes der Wahlperiode konnte der Ausschuss dieses nicht ermitteln. Der Ausschuss sieht hier dringenden Handlungsbedarf für den Rechnungshof von Berlin und ist der Auffassung, dass der Senat von Berlin diesen Sachverhalt ebenfalls überprüfen muss. Das OLG Brandenburg stellte neben den Verstößen gegen die im Vergaberecht geltende Dokumentationspflicht auch die Uneindeutigkeit der TMA fest und rügte Verstöße gegen das vergaberechtliche Neutralitätsgebot. Dabei bezog es sich auf die bestehenden Doppelmandate einzelner am Vergabeverfahren beteiligter Personen und Firmen.

**(11.) Konsequenzen des gescheiterten ersten Privatisierungsversuchs / Alternativen**

Zu den Konsequenzen des gescheiterten ersten Privatisierungsversuchs gehörte der Ausschluss des HT-Konsortiums sowie die Beendigung der Mandatsverhältnisse zwischen der PPS und der CSFB/WCP. Als zusätzliche Konsequenz aus dem ersten gescheiterten Privatisierungsversuch wurde die Geschäftsführung der PPS gestärkt, die nunmehr ausschließlich für die Verhandlungen mit dem Bieter zuständig ist.

Im Hinblick auf Alternativen wurde von den Zeugen alternative Finanzierungs-, Struktur- und Verfahrensmodelle erörtert.

**(12.) Ergebnis insbesondere zu Ziffer 7 und 8 des Untersuchungsauftrags:**

**Vermögensschäden der PPS im Zusammenhang mit dem Planungs- und Privatisierungsverfahren**

Das Untersuchungsergebnis enthält keine Feststellungen zu Schadensersatzforderungen der PPS gegenüber der CSFB. Derartige Forderungen betreffen ein noch laufendes Verfahren, weshalb die Zeugen hierzu keine Angaben machten. Möglicherweise bestehen jedoch keine begründeten Forderungen gegen die

CSFB, wenn die zentralen Versäumnisse bei der PPS oder bei der von der PPS mandatierten Rechtsberatung lagen. Dies konnte der Ausschuss nicht aufklären.

Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wurde im April 2000 mit der Begründung eingestellt, dass ein Schaden zum Nachteil der PPS oder anderer Bieterkonsortien nicht festgestellt werden konnte. Der Ausschuss ging bei seiner Untersuchung der Frage nach, welche Gründe für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft maßgeblich waren. Den Ausschuss beschäftigte dabei insbesondere die Frage, ob die Feststellung der Staatsanwaltschaft zum Nichtvorliegen eines Schadens im Sinne des Betrugstatbestands, insbesondere durch die Ablösung des Staatsanwalts Schmid, politisch beeinflusst wurde. Eine derartige Feststellung konnte jedoch im Ergebnis der Untersuchung nicht getroffen werden.

Die Einstellung des Verfahrens beruhte letztlich auf einer Bewertung der juristischen Voraussetzungen zum Vorliegen eines Schadens im Sinne des Betrugstatbestands durch die zuständigen Dezernenten, den Zeugen Behlert und Gritscher. Im Ergebnis liegt ein Vermögensschaden der PPS im Sinne des Betrugstatbestands des § 263 StGB nicht vor. Dies gilt selbst dann, wenn man wie der Zeuge Schmid bereits eine Vermögensgefährdung für das Vorliegen eines Vermögensschadens im Sinne des § 263 StGB ausreichen lässt. Denn auch die Vermögensgefährdung setzt eine Minderwertigkeit der von der WIB angebotenen Vertragsleistungen voraus. Die Untersuchung hierzu ergab keine zusätzlichen Erkenntnisse.

Auch für das Vorliegen eines Vermögensschadens Dritter konnte der Ausschuss auf Grund der Zeugenbefragungen keine zusätzlichen Erkenntnisse gewinnen.

Berlin, 19. September 2001

Für die Mitglieder der CDU-Fraktion im Ausschuss

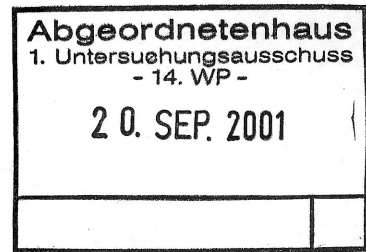


Roland Gewalt  
Parlamentarischer Geschäftsführer

B. Abweichender Bericht der Fraktion der PDS



Niederkirchnerstraße 5, 10111 Berlin



# Untersuchungsausschuß Schönefeld II

## Sondervotum der PDS-Fraktion

Sprecherin Jutta Matuschek (MdB)

19. September 2001

Nr.	Inhalt	Seite
I.	Vorbemerkungen .....	000
II.	Der Ablauf des BBI-Projektes von der Gründung der BBF bis zum Konsensbeschluß 1996 .....	000
III.	Bruchpunkte des BBI-Projektes seit 1996 .....	000
III.1.	Der Konsensbeschluß .....	000
III.2.	Gründung, Aufgaben und Struktur der Projektplanungsgesellschaft (PPS) .....	000
III.3.	Der WIB-Komplex .....	000
III.4.	Steuerungschao im Planungs- und Privatisierungsprozeß .....	000
III.5.	Nach der Bundestagswahl 1998 brechen die Widersprüche zwischen den BBF-Gesellschaftern auf .....	000
IV.	Zusammenfassung .....	000

des vorzeitigen Endes der Untersuchungsarbeit konnten insbesondere die Untersuchungsaufträge bezüglich eventueller Konsequenzen aus gemachten Fehlern nur unzureichend bearbeitet werden.

Wichtige Zeugen, insbesondere der Bieterkonsortien und der WIB, haben nicht zur Sache ausgesagt, sondern sich auf ihr Aussageverweigerungsrecht berufen.

Der gesamte vorliegende Aktenbestand ist als „vertraulich“ eingestuft; aus diesen Dokumenten darf nicht zitiert werden. Zitiert werden kann ausschließlich aus den vorliegenden Protokollen der öffentlichen Zeugenbefragungen und sonstigen öffentlichen Dokumenten. Dazu gehören auch die vorliegenden Protokolle des parallel arbeitenden Untersuchungsausschusses des Brandenburger Landtages. Bezüglich der aus dem Aktenbestand gewonnenen Erkenntnisse wird im folgenden summarisch zusammengefaßt, die Quellen werden nicht genannt.

Die von der PDS-Fraktion in diesem Sondervotum gewählte Darstellung soll den Ablauf der bislang gescheiterten Privatisierungsversuche der Berlin Brandenburg Flughafenholding GmbH (BBF) nachzeichnen sowie die Bruchpunkte verständlich machen, die bislang zu einem Scheitern führten. Es kann deshalb nicht auf alle im Einsetzungsbeschluss definierten Prüfungssachverhalte eingegangen werden. Die Darstellung ist im wesentlichen chronologisch strukturiert. Voranstehend haben wir zur besseren Verständlichkeit und Einordnung unserer Erkenntnisse den Vorlauf des BBI-Projektes nachgezeichnet. Dies war nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrages.

Wegen des erheblichen Zeitdruckes bei der Berichtserstellung, unter dem auch das Büro des Ausschusses sehr zu leiden hatte (für dessen intensive Mitarbeit wir uns an dieser Stelle bedanken wollen), konnte der Berichtsentwurf nicht mehr im Detail durchgearbeitet werden und enthält zahlreiche Ungenauigkeiten. Wir haben versucht, diese in einer Mängelliste wenigstens zu erfassen. Weiterhin haben wir an einer Zusammenfassung mitgewirkt, die diese Ungenauigkeiten nicht mehr enthält. Deshalb können Inkonsistenzen zwischen dem Bericht und dessen Zusammenfassung vorliegen<sup>1)</sup>.

### I. Vorbemerkungen

Wegen des vorzeitigen Endes der Legislaturperiode des Berliner Abgeordnetenhauses endet auch die Arbeit des Untersuchungsausschusses. In der gegebenen Zeit konnten nicht alle Zeugen befragt und nicht alle im Einsetzungsbeschluss definierten Sachverhalte geprüft werden.

Da sich der Ausschuss darauf verständigt hatte, thematische Komplexe nacheinander zu untersuchen und mit dem WIB-Komplex zu beginnen, nahm dieses Thema zunächst sehr breiten Raum ein, obwohl anderes nach unserer Einschätzung für die Beurteilung relevanter gewesen wäre. Erst nachdem das Ende der Legislaturperiode erkennbar wurde, konnten auch andere Themen bei Zeugenbefragungen angesprochen werden. Der vorliegende Aktenbestand ergibt jedoch ein relativ vollständiges Bild des Projektablaufes.

Insbesondere die Senatskanzlei und die PPS versuchten dem Ausschuss - weitgehend erfolgreich - Dokumente vorzuenthalten, die nach dem ersten Beschluß des OLG am 3. August 1999 entstanden sind. Begründung war, daß andernfalls in das laufende Privatisierungsverfahren eingegriffen würde. Deshalb und wegen

<sup>1)</sup> Eine Entscheidung über die Zusammenfassung trifft der Ausschuss erst nach Abgabe dieses Sondervotums.

Die in dem Ausschussbericht nicht, oder nicht enthaltenen, bzw. in dieser Form nicht verständlichen Erkenntnisse über Zusammenhänge und Bruchstellen des Verfahrens, haben wir in dem vorliegenden Sondervotum zusammengefaßt.

## II. Der Ablauf des BBI-Projektes von der Gründung der BBF bis zum Konsensbeschluss 1996

Berlin hatte nach der Wende ein fragmentiertes Flughafen-system geerbt:

- a) Der West-Berliner Flughafen Tegel, der für ein Passagieraufkommen von ca. 6 Mio. Passagiere pro Jahr (PAX p. a.) ausgelegt war. Eigentümer war die Berliner Flughafengesellschaft mbH (BFG), deren Gesellschafter der Bund und das Land Berlin waren.
- b) Den ehemaligen DDR-Staatsflughafen Schönefeld, der für ein Passagieraufkommen von ca. 4 Mio. Passagieren pro Jahr ausgelegt war. Eigentümer war zunächst über die Treuhand die Interflug (in Liquidation) und ab September 1990 die von der Treuhand gegründete Flughafen Berlin Schönefeld GmbH (FBS), deren Gesellschafter über die Treuhand der Bund war.

Allgemein ging man in Berlin zu Beginn der 90er Jahre in Erwartung einer prosperierenden Entwicklung von einer so massiven Steigerung des künftigen Passagieraufkommens aus, dass die Flughäfen Tegel und Schönefeld in absehbarer Zeit – etwa in der zweiten Hälfte der 90er Jahre – an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen würden. Vor diesem Erwartungshintergrund einigten sich die Gesellschafter Bund, Berlin und Brandenburg auf folgende Strategie, die im Mai 1991 zum Abschluss einer entsprechenden Konsortialvereinbarung zwischen diesen Gesellschaftern und zur Gründung der BBF führte:

- a) Der Flughafen Tempelhof wird unter der Ägide der BFG als ziviler Verkehrsflughafen mit einer Kapazität von 4 Mio. PAX p. a. wieder eröffnet.
- b) Beim Flughafen Schönefeld erfolgt ein sog. Zwischenausbau auf 6 Mio. PAX p. a.
- c) Die Kapazitäten in Tegel werden auf 9 Mio. PAX p. a. erweitert.
- d) Die operativen Flughafengesellschaften, bzw. die drei Flughäfen werden in eine Holding, die spätere BBF, eingebracht.
- e) Mittelfristig wird ein einheitlicher Flughafen mit internationaler Drehkreuzfunktion in der Region geschaffen, der den Flugbetrieb der vorgenannten Flughäfen aufnehmen soll. Der künftige Standort sollte weiteren Untersuchungen vorbehalten bleiben. Der Ausbau von Schönefeld sollte kein Standortpräjudiz sein, deshalb die Terminologie vom sog. Zwischenausbau in Schönefeld.

Im Dezember 1991 wurde die BBF gegründet. Die Gesellschafteranteile sind seitdem unverändert; Berlin und Brandenburg besitzen je 37 %, der Bund 26 % der Anteile. In diesem Verhältnis beteiligten sich die Gesellschafter auch an den späteren Kapitalzuführungen. Jeweils 100%-ige Töchter der BBF sind seitdem die Flughafenbetriebsgesellschaften BFG (Tegel, Tempelhof) sowie die FBS (Schönefeld).

Eine Privatisierung des Flughafenprojektes Berlin Brandenburg International (BBI) war von Beginn an angelegt, da die Gesellschafter möglichst kein eigenes Geld in die Hand nehmen wollten.

Stellvertretend sei hier der Zeuge Udo Mattusch (federführender Bearbeiter im Finanzministerium Brandenburg) zitiert, der das Projekt von Beginn an bis heute begleitet hat<sup>2)</sup>:

„Ich . . . bin in Landesdiensten seit 10. Januar 91 . . . Ich bin vorher schon mit dem Flughafen beim Bundesfinanzministerium beschäftigt gewesen, also ab 1990 . . . Ich habe also schon mitgearbeitet an der Konsortialvereinbarung . . . Das also war die Grundlage, um also hier die Flughafenentwicklung in der Region Berlin-Brandenburg insgesamt zusammenzuführen und die Grundlagen zu schaffen, die BBF zu

gründen . . . Mit Gründung der BBF im Dezember 1991 habe ich dann die Beteiligungsverwaltung für die BBF übernommen (S. 4 f.) . . . Zu Ihrer Frage Konsortialvereinbarung. Der Bund hat sich . . . eigentlich gegen die Planung und den Bau eines neuen Flughafens ausgesprochen in dem Sinne, weil der Bund davon ausgegangen ist, dass er keine Finanzierung übernehmen kann. Er hat sich da also sehr weit zurückgehalten. Und von der Seite her ist vom Land (Brandenburg) ein Raumordnungsverfahren eingeleitet worden, um also einen Standort für einen Flughafen zu suchen (S. 13) . . . Die Gründe sind, dass wir auf einmal in Berlin drei Flughäfen zur Verfügung hatten. Und für drei Flughäfen gibt es nicht genügend Passagiere in Berlin. Es ist so, dass Berlin, gerade weil es drei Flughäfen hat, wenig internationalen Flugverkehr hat . . . Von der Seite sind nicht genügend Umsteiger da. Und hier . . . wäre die Frage gewesen, ob man wirklich diese drei Flughäfen so aufrecht erhalten will und wollte. Wir haben es so entschieden, weil wir gesagt haben, es wird – die Einschätzungen waren so gewesen –, es wird ein schneller Anstieg des Passagieraufkommens in Berlin erfolgen. So schnell ist er nun doch nicht gewesen, wie die Einschätzungen waren. Die Einschätzungen sind durchaus davon ausgegangen, dass über 20 Millionen Passagiere jetzt schon (Anm. d. V.: also bezogen auf das Jahr 2001) abgefertigt werden müssen. Wir sind davon noch weit entfernt. Da hätte sich das eher getragen (S. 24) . . . Also der Ausgangspunkt für die Privatisierung lag eigentlich schon in der Konsortialvereinbarung, wo dort zum Ausdruck kam, dass der Bund auf keinen Fall eine Finanzierung mit für den neuen Flughafen . . . übernehmen würde. Das Land Brandenburg selbst und auch das Land Berlin waren nicht in der Lage, ein Projekt von sechs bis acht Milliarden DM zu finanzieren. Davon ausgehend bot sich nur an, dass man hier also über eine Privatisierung bei gleichzeitiger Privatfinanzierung des neuen Flughafens BBI dieses vornehmen könnte“ (S. 28).

Die Fehleinschätzungen über das künftige Aufkommen waren somit der wesentliche Grund, warum man sofort vorrangig in die Standorte Tempelhof und Schönefeld investierte, obwohl man gleichzeitig die Errichtung eines weiteren Großflughafens ins Auge faßte, über dessen Standort man sich jedoch noch nicht im Klaren war. Bei den Investitionen ging es nicht allein um Anlagen der Flughafenstandorte, sondern auch um eine Flächenerweiterung am Standort Schönefeld, das sog. Baufeld Ost (BFO).

Durch diese Investitionen wurde die neue BBF innerhalb von zwei Jahren mit Kosten von ca. 500 Mio. DM belastet, für die sie jährlich Zinsen zu entrichten hatte. Gleichzeitig sanken die projektierten Einnahmen, weil die Aufkommensentwicklung in Tempelhof deutlich hinter den Erwartungen zurückblieb und in Schönefeld sogar massiv unter das Spitzenniveau zu DDR-Zeiten absank. Die Flughäfen Tempelhof und Schönefeld wären auch dann Verlustbringer gewesen (sie sind es bis heute), wenn die Gesellschafter selbst für die Investitionskosten aufgekommen wären. Tegel trägt sich seit Mitte der 90er Jahre und erwirtschaftet inzwischen stattliche Gewinne, die allerdings nicht ausreichen, um die operativen Defizite der beiden anderen Flughäfen aufzufangen. Aus dieser betriebswirtschaftlichen Zwickmühle kam die BBF bislang nicht heraus. Verstärkt wurde sie in der zweiten Hälfte der 90er Jahre dadurch, dass die BBF zusätzlich hohe Abschreibungen auf die vorangegangenen Investitionen zu verkraften hatte und außerdem noch die Kosten für das Planungsverfahren BBI und das Privatisierungsverfahren BBF angelastet bekam, für die eigentlich die Gesellschafter geradzustehen hätten (s. Abschnitt III).

Diese Situation sollte sich später prägend auf Struktur, Verlauf und Ergebnis dieser Verfahren auswirken. Auch wenn es sich an dieser Stelle um einen zeitlichen Vorgriff handelt, sei dazu der ehemalige Regierende Bürgermeister Diepgen<sup>3)</sup> sowie der langjährig für das Bundesfinanzministerium zuständige Ministerialdirigent Joachim Krüger<sup>4)</sup> zitiert:

<sup>3)</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, 1. Untersuchungsausschuss 14. WP, 12. Sitzung am 17. Juli 2001

<sup>4)</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, 1. Untersuchungsausschuss 14. WP, 13. Sitzung am 19. Juli 2001

<sup>2)</sup> Landtag Brandenburg, Untersuchungsausschuss 3/1, 15. Sitzung vom 15. Mai 2001, Ausschussprotokoll 3/349

Diepgen: „Der Hintergrund dabei lag darin, dass in dem Gesamtzusammenhang aller Gesellschafter – übrigens zu meinem Bedauern – die Fiskalfragestellung im Vordergrund stand. Man wollte die besonderen finanziellen Fragen und Belastungen nicht über den Haushalt abwickeln, sondern zunächst einmal sämtliche Kosten über die Flughafengesellschaft mit tätigen. Deswegen ist die PPS auch über den Flughafen finanziert worden und nicht aus dem Haushalt unmittelbar. Ähnliches war dann auch die Frage der Entschuldung der Flughafengesellschaft – – Wenn ich mich recht erinnere, habe ich zu diesem Punkt auch im Abgeordnetenhaus das eine oder andere Mal kritische Anmerkungen gemacht, aber die Gesamtgemengelage – übrigens zwischen allen Gesellschaftern und insbesondere der Verantwortlichen für die Finanzpolitik; in Berlin war es auch die Finanzsenatorin dabei – führte dazu, dass hier eher ein Schattenhaushalt angestrebt wurde, als eine sachgemäße Abwicklung über den Gesamthaushalt des Landes Berlin“ (S. 10).

Krüger: „Wenn ich das Baufeld Ost mit dem in der Presse Herrn Diepgen zugeschriebenen Wort „Entschuldung der BBF“ übersetze, dann darf ich Ihnen dazu sagen, dass mir bekannt ist – und ich war selbst mit in dieser Runde, glaube ich, zweimal drin –, dass Herr Diepgen in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsvorsitzender der BBF versucht hat, die Entschuldung zu einem besonderen Thema zu machen . . . Ich habe damals auch die Besonderheit des Berliner Systems gelernt, dass ein Regierender Bürgermeister kein Weisungsrecht gegenüber seinen Senatoren und Senatorinnen hat. Er musste sich der Macht seiner Finanzsenatorin beugen, die der Entschuldung, so wie er sie wünschte, nicht folgen wollte. Da ist aber Frau Fugmann-Heesing voll im Einvernehmen mit den anderen Gesellschaftern gewesen. Ich muss aber deutlich sagen, dass die Entschuldung, die Herr Diepgen hier beklagt, die nicht erfolgt ist, zwar formal zutreffend ist, dass aber aus meiner Sicht . . . Wir haben, also die drei Gesellschafter haben der Gesellschaft BBF durchaus, lassen Sie mich flapsig in Anführungsstrichen sagen: „viel Gutes“ getan. Ich darf darauf hinweisen, dass bis einschließlich 1995 die drei Gesellschafter der BBF viermal je 111 Millionen DM, das waren 29 Millionen DM für den Bund und je 41 Millionen DM der Länder Berlin und Brandenburg als Investitionsdarlehen zur Verfügung gestellt haben. – [Abg. Cramer (Grüne): Zinslos!] – Zinslos! Die Rückzahlung ist an bestimmte Kautelen gebunden, wenn ich richtig informiert bin. Teilweise soll, das kann ich nur als „soll“ sagen, wohl auch eine Umwandlung in Eigenkapital erfolgt sein. Genauer und konkreter kann ich aber sagen: Wir haben aus früherer Zeit, aus der BFG-Zeit, 155 Millionen DM Gesellschafterdarlehen des Landes Berlin und des Bundes in der BBF gehabt, ungefähr Berlin 80 Millionen DM, Bund 75 Millionen DM. Diese 155 Millionen DM waren mit einem Etikett versehen, dass nämlich irgendwann eine Zinspflicht beginnt. Und ich habe mich damals dafür stark gemacht bei unseren Haushaltern, dass hier mit Blick auf die Lage der BBF diese 155 Millionen – oder der Bundesanteil – umgewandelt wird in Eigenkapital, und zwar nach Möglichkeit vor Eintritt der Zinspflicht. Denn wenn die Zinspflicht eintritt, dann hat man im Haushalt einen Ansatz, nämlich über Zins-einnahmen, und dann wird alles viel schwieriger. Diese Entschuldung, sage ich mal, die Gesellschafterdarlehen von 155 Millionen DM sind damals umgewandelt worden in Eigenkapital, führte zu einer Disparität der Gesellschaftsverhältnisse, führte dazu, dass Berlin und Brandenburg sukzessive bis – nach meiner Kenntnis – 1999 die Disparität ausglich, auch ungefähr noch mal durch einen Betrag von 150 Millionen DM. Diese wurden als Gesellschafterdarlehen gegeben, umgewandelt in Eigenkapital. Unter dem Strich bedeutete das, dass die drei Gesellschafter allein aus dieser Maßnahme rund 300 Millionen DM zur Eigenkapitalstärkung/Entschuldung – 155 Millionen DM wurden ja dadurch umgewandelt und in Höhe von rund von 150 Millionen DM von unmittelbarem Liquiditätszufluss – an diese Gesellschaft geleistet haben. Und ich sage ganz deutlich als Finanzler, das ist mehr, als manche anderen Gesellschafter für ihre Gesellschaften tun. Wenn ich an diese viermal 111 Millionen DM erinnern darf und diese rund 300 Millionen DM, dann ist das

schon eine stattliche Leistung. Dass das nicht ausreicht hat, um die Verbindlichkeiten, die in dem Unternehmen trotzdem noch waren, auszugleichen, ist ein Faktum. Aber zu sagen, die Gesellschafter haben in puncto Entschuldung nichts getan, wie man vielleicht Herrn Diepgen hier aus der Pressemitteilung oder aus dem Pressebericht interpretieren könnte – das ist aus meiner Sicht nicht zutreffend“ (S. 69 f.).

Zwischen 1992 und 1996 behelfen sich die Gesellschafter damit, Gesellschafterdarlehen an die BBF auszureichen. Weil damit der Eigenkapitalverzehr nicht aufzuhalten war, wurden diese wiederholt in Stammkapital umgewandelt. Seit 1998 musste der BBF wiederholt weitere Gesellschafterdarlehen zugeführt werden. Insgesamt sind der BBF auf diese Weise bis heute ca. 1 Mrd. DM zugeführt worden. Eine derartige Entwicklung konnte sich 1992 auf Gesellschafterebene – trotz der Fehlinvestition in das BFO von ca. 400 Mio. DM – jedoch niemand vorstellen.

Man ging mit Elan daran, den künftigen BBI ins Werk zu setzen. 1992 wurde in Brandenburg ein sog. Standortsuchverfahren eingeleitet, um verschiedene Standorte auf ihre grundsätzliche Eignung zu prüfen. Bereits damals war die WIB und Herr Dr. Martin involviert. Dazu der Zeuge Michael Samel, damals Flughafenkoordinator im Land Brandenburg, seit 1997 federführender Bearbeiter für die Staatskanzlei Brandenburg unter Dr. Linde und seit 2000 führender Mitarbeiter in den BBF-Privatisierungsgesellschaften<sup>5)</sup>:

„Kontakte mit WIB habe ich, seit ich im Land Brandenburg gearbeitet habe im Jahre 1992, weil ich dort als Flughafenkoordinator Aufträge übernommen habe, mit denen WIB beauftragt worden war“ (S. 35).

Seit 1993 beginnt eine fortlaufende Beratung der BBF zu Privatisierungsfragen durch die Investmentbank Barclays Zoete Wedd (BZW), die ab Anfang 1998 in der Investmentbank Credit Suisse First Boston aufging.

Beide Firmen und ihre führenden Projektmanager – für WIB Dr. Herbert Martin, für BZW/CSFB Adam de Courcy Ling – haben im Planungsverfahren BBI bzw. Privatisierungsverfahren BBF bis zum Jahr 1999 immer wieder eine tragende Rolle gespielt.

Dem Standortsuchverfahren des Landes Brandenburg 1992 lag als Prämisse die Erreichbarkeit in maximal 45 Minuten bzw. einem Radius von maximal 60 km ausgehend vom Lehrter Bahnhof in Berlin zugrunde. In Erwartung der künftigen Aufkommensentwicklung ging man von vier angeblich erforderlichen Start- und Landebahnen aus. Das Verfahren endete mit der Feststellung, dass Schönefeld zwar der am wenigsten geeignete Standort sei, wegen seiner größeren Nähe zu Berlin jedoch in ein künftiges Raumordnungsverfahren einbezogen werden solle.

Bereits im Kontext dieses behördlichen Verfahrens wurden die Interessengegensätze insbesondere der Gesellschafter Berlin und Brandenburg deutlich. Brandenburg war aus Gründen der Raumplanung und erleichterten Genehmigungsfähigkeit für einen Standort außerhalb des Berliner Speckgürtels (sog. engerer Verflechtungsraum), Berlin dagegen von vorneherein – falls nicht überhaupt alles beim Alten bleiben sollte – für den Standort Schönefeld. Entsprechende Auseinandersetzungen gab es sowohl innerhalb der BBF, als auch über die Medienöffentlichkeit.

Ende 1992 leitete die BBF selbst ein weiteres eigenes Standortsuchverfahren ein, um dessen Kautelen heftig gerungen wurde. Auch in diesem Verfahren war WIB beauftragt. Dieses Verfahren kam zum Ergebnis, dass sich die Standorte Jüterbog-Ost, Schönefeld und Sperenberg zwar in dieser Reihenfolge eigneten, doch gleichwertig in eine vertiefende Untersuchung einzubeziehen wären.

1994 wurde ein Raumordnungsverfahren zur Eignungsabwägung der Standorte eingeleitet, bei dem ebenfalls WIB – aber auch die später die Erstellung des Planfeststellungsantrages steuernde Fa. Dornier – als Beauftragter tätig war; es wurde mit einer sog. landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen. Untersucht wurden die Standorte Jüterbog-Ost, Sperenberg und

<sup>5)</sup> Landtag Brandenburg, Untersuchungsausschuss 3/1, 16. Sitzung vom 29. Mai 2001, Ausschussprotokoll 3/355



Schönefeld. Bezüglich der Konfiguration ging man bis zum Jahr 2010 von einer Kapazität von 30 Mio. PAX mit drei Landebahnen aus, im Endausbau von 60 Mio. PAX und vier Landebahnen. In der landesplanerischen Beurteilung wurde eine geringere Dimensionierung im Endausbau für ausreichend gehalten. Am geeignetsten wurde Sperenberg beurteilt, Jüterbog wurde als tauglich angesehen und Schönefeld erschien nicht geeignet.

Ende 1994 wird Dr. Götz Herberg zum Vorsitzenden der BBF-Geschäftsführung berufen, im Oktober 1995 wurde ihm die Zuständigkeit für das BBI-Projekt übertragen. Hintergrund sind immer wieder auftretende Querelen zwischen den Geschäftsführern, bzw. zwischen ihnen und dem Aufsichtsrat, bezüglich des Projektes. BFG und FBS wurden seitdem auf die Rolle operativer Gesellschaften zurückgedrängt, die BBI-Zuständigkeit wurde in der BBF und dort auf den Vorstandsvorsitzenden konzentriert. Mit Herberg trat nunmehr sukzessive die dritte Geschäftsführergeneration der BBF an.

Im ersten Halbjahr 1995 brachte eine vergleichende Wirtschaftlichkeitsanalyse, an der u. a. BZW mitwirkte, den Standort Schönefeld nach vorne. Insbesondere sprächen die Kosten der Verkehrsanbindung gegen Jüterbog, aber auch Sperenberg. In einem Spitzengespräch zwischen dem damaligen Bundesverkehrsminister Wissmann, Ministerpräsident Stolpe und dem damaligen Regierenden Bürgermeister Dieppen erklärte Wissmann Mitte 1995, dass der Bund die Kosten der Schienenverkehrsanbindung von 1,4 Mrd. DM nicht übernehmen würde.

Unabhängig davon hat BZW angeblich bereits ab 1994 darauf hingewiesen, dass der BBI ohne öffentliche Subventionen erheblicher Größenordnung nicht finanzierbar sei. Dazu der BZW-Projektleiter Adam de Courcy Ling<sup>6)</sup>:

„Das BBI-Projekt mit geschätzten Baukosten von 5 bis 6 Milliarden DM war eines der größten Infrastrukturvorhaben Europas. Diese Summe entsprach ca. dem Zwanzigfachen des Umsatzes der Berliner Flughafen Gesellschaft. Das Projekt befand sich damals noch in einer sehr frühen Phase – ohne Planfeststellung und ohne Baugenehmigung. Die bestehende Flughafen-Gesellschaft war nicht nur verhältnismäßig klein, sondern schrieb als einzige bedeutende Flughafen-Gesellschaft in Deutschland auch bedeutende operative Verluste. Damit schied die Hauptfinanzierungsquelle fast aller anderen neuen Flughäfen der Welt aus, nämlich die Erträge aus dem alten Flughafen. Außerdem hatte sie bei bestimmten strategischen Entscheidungen – insbesondere beim Erwerb des Grundstücks Baufeld Ost – viel zusätzliches Geld verloren und litt unter einer hohen Verschuldung. Weiter mussten wir bereits 1994 feststellen – das wiederholte sich danach immer wieder –, dass das BBI-Projekt allein und ohne Änderungen von anderen Bedingungen privatwirtschaftlich nicht finanzierbar war. Dazu gehörte entweder ein Zuschuss aus den öffentlichen Kassen, wie es in München geschehen ist, oder eine Erhöhung der Nutzungsentgelte, wie beispielsweise in Denver-Colorado. Nicht ungewöhnlich war dagegen das bereits 1991 festgesetzte Ziel der BBF-Gesellschafter, dass das Projekt keine öffentlichen Finanzmittel in Anspruch nehmen soll“ (S. 7).

Ein Ende 1995 durch BZW vorgenommener Markttest, bei dem potentielle Investoren befragt wurden, bestärkte dieses Ergebnis, da sich die Investoren durch die Nähe zu Berlin in Schönefeld ein höheres Aufkommen und damit einen höheren cash-flow erwarteten.

Im ersten Halbjahr 1996 wurde Dr. Martin von den Gesellschaftern damit beauftragt, zwischen ihnen mit dem Ziel der Konsensfindung zu vermitteln. Die Umstände der Beauftragung Martins, seine Stellung zwischen den Gesellschaftern bzw. zur BBF und seine Bezahlung für diesen Auftrag, sind nicht abschließend geklärt. Hintergrund war jedenfalls, dass das Land Brandenburg, die SPD Berlin und die Arbeitnehmerseite der BBF den Standort Sperenberg favorisierten, während die CDU Berlin auf Schönefeld bestand. Die Haltung des Bundes verschob sich zunehmend in Richtung Schönefeld.

Dazu erklärte der bereits erwähnte Zeuge Udo Mattusch<sup>7)</sup>

„Der Konsensbeschluss . . . war so, dass hier also ein Konsensbeschluss erarbeitet worden ist im Auftrag der Staatskanzlei (Brandenburg), der Senatskanzlei und vom Bundesverkehrsministerium. In der Endphase waren wir als Finanzministerium im Einzelnen nicht einbezogen . . . Und dann ist dieser Konsensbeschluss auf höchster Ebene endverhandelt worden“ (S. 9).

Zur Rolle von Dr. Martin (s. dazu auch Abschnitt III.3) erklärte sein langjähriger Geschäftsführer Rainer Söllner<sup>8)</sup>

„Herr Martin war mein Gesellschafter. Er hat im Grunde nicht das Fachgeschäft, das tägliche Fachplanungsgeschäft, abgewickelt, sondern er hat dieses Consulting-Geschäft abgewickelt und das political Engineering“ (S. 30) . . . „Na ja, die Holding ist die WIB – Wirtschafts- und Ingenieurberatungsgesellschaft. Alleiniger Gesellschafter ist nach meinem Kenntnisstand Herr Dr. Martin. Diese WIB hat eigentlich nur Holdingsfunktion und die Consultingfunktion. Das heißt also, wenn es um political engineering gehen sollte, dann hat es diese WIB-Holding gemacht. Dort war Martin letztendlich Geschäftsführer, und ich war Mit-Geschäftsführer – wie ich es Ihnen vorhin schon gesagt habe –, in einer Nebentätigkeitsformulierung in meinem Arbeitsvertrag“ (S. 32) . . . „Ja gut, political Engineering ist Consultingtätigkeit auf hohem Niveau. Das ist ein vollkommen geläufiger Begriff. Ich denke, das ist teilweise eine Art Lobbyarbeit, Consultingtätigkeit, wo auch politische Ideen mit technisch-fachlichem Hintergrund generiert werden“ (S. 37) . . . „aber die konkreten Verträge, also das konkrete Tagesgeschäft, das war schon mit in meinem Bereich und auch in dem Bereich von Herrn Dr. von Borries. Herr Martin hatte sich im Grunde genommen um das Tagesgeschäft nicht gekümmert. Ich hatte vorhin gesagt: Er hat natürlich die große Linie und die Abstimmungen mit den Gesellschaftern getroffen. Er war ein gefragter Fachmann – gerade bei den Altgesellschaftern, und ich denke, auch bei der PPS –, und in der damaligen Zeit hatte er auch einen sehr engen Kontakt zu Herrn Herberg. Also, das Tagesgeschäft haben schon wir, das heißt, Herr Dr. von Borries und ich, abgewickelt“ (S. 41).

Zur Rolle Martin's erklärte der Zeuge Dieppen<sup>9)</sup>:

„Später war Herr Martin . . . sozusagen als Moderator tätig. Er hat vermittelt, Argumente vermittelt, den Austausch von Argumenten insbesondere in Berlin zwischen der Sozialdemokratischen Partei und der CDU bzw. im Senat selbst zu allen Standortfragen vorgenommen. Also, er war – um das so zu formulieren – ausgesprochen hilfreich bei dem Thema, welche Standortentscheidung für den Flughafen im Einvernehmen oder mindestens in der Akzeptanz aller Partner der Berliner Regierung getroffen wird. Und er war insofern, wenn ich mich recht erinnere, im Vorfeld des so genannten Konsensbeschlusses in diesem Sinne tätig (S. 10 f.) . . . Ich kann Ihnen nicht sagen, ob es da einen richtigen Honorarvertrag mit irgendjemandem gegeben hat. Das weiß ich nicht. Dass er sich vor dem Hintergrund seines Engagements als Planer dort angeboten hat, das war wohl so, aber im Kern ging es ja wohl um die Fragestellung. Die gesamte Thematik Flughafen war geprägt von einem Stück Misstrauen, einem Stück zwischen den politischen Partnern und einem Stück Sprachlosigkeit und Unfähigkeit zuzuhören. Und das hat Herr Martin insbesondere bei seiner Partei aufgelockert, massiv aufgelockert, so dass es zum Konsensbeschluss dann nachher auch gekommen ist . . . Er ist in die Rolle hineingewachsen und sie ist dann genutzt worden“ (S. 17).

Zur Rolle Martin's erklärte der Zeuge Volker Kähne, der als Chef der Senatskanzlei federführend für Berlin in das BBI-Projekt eingebunden war<sup>10)</sup>:

<sup>7)</sup> Landtag Brandenburg, Untersuchungsausschuss 3/1, 15. Sitzung vom 15. Mai 2001, Ausschussprotokoll 3/349

<sup>8)</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, 1. Untersuchungsausschuss 14. WP, 5. Sitzung am 20. November 2000

<sup>9)</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, 1. Untersuchungsausschuss 14. WP, 12. Sitzung am 17. Juli 2001

<sup>10)</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, 1. Untersuchungsausschuss 14. WP, 12. Sitzung am 17. Juli 2001

<sup>6)</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, 1. Untersuchungsausschuss 14. WP, 11. Sitzung am 2. Juli 2001

„Ich habe das nur in Erinnerung, dass alle drei Gesellschafter damit einverstanden waren, dass Herr Martin sozusagen – wie Herberg das ausgedrückt hat – politisches Engineering macht, insbesondere die Fakten zusammenträgt bei der Abwägung dieser beiden Standorte Sperenberg und Schönefeld. Aber ich habe jetzt nicht mehr in Erinnerung, wie der Vertrag lautet, wer ihn unterzeichnet hat. Meines Erachtens ist das die Geschäftsführung gewesen“ (S. 43).

Zur Rolle Martin's erklärt der Zeuge Jürgen Linde, damals als Chef der Staatskanzlei für das Land Brandenburg federführend für das BBI-Projekt zuständig, später auch als Vorsitzender des Aufsichtsrates der PPS erster Ansprechpartner für die Beratungsunternehmen<sup>11)</sup>:

„Ich habe Herrn Dr. Martin kennengelernt, als ich in das Verfahren dieser – –, also in das Verfahren, also in den Aufsichtsrat der BBF kam und dann auch mitwirkte an dem Konsensbeschluss. Herr Dr. Martin war dann, wie sich für mich herausstellte, die entscheidene Persönlichkeit, der es überhaupt zu verdanken war, dass es zu diesem Konsens und damit also zu einer solchen Flughafenplanung kam. Er war in der ersten Zeit für mich, der ich ja dann entweder Stellvertreter oder später auch Aufsichtsratsvorsitzender – aber insbesondere in dieser ersten Zeit –, die entscheidene Person, mit der überhaupt ein strategisches Privatisierungskonzept entwickelt werden konnte. Es ging da noch nicht um die Planung, sondern es ging überhaupt darum, wie kommen wir überhaupt in das Privatisierungsverfahren, denn es war ja sehr ungewöhnlich in der deutschen Wirtschaftsgeschichte, dass man ein nicht besonders gut funktionierendes Unternehmen erweitern wollte und sozusagen die Option, einen Flughafen irgendwann mal zu bauen und dann betreiben zu können, der noch nicht mal planfestgestellt war und an einen Standort verlegt wurde, der nicht besonders planerisch gut beurteilt war – – Das war die Persönlichkeit, die wir dringend brauchten, der auch – wenn ich mich richtig erinnere, aber das weiß ich nicht genau – unter Vertrag in der BBF allgemeine Beratungsaufgaben wahrgenommen hatte, und zwar schon längere Zeit. Wie ich später erfahren habe, soll Herr Martin auch schon befasst gewesen sein mit Fragen des Standortsuchverfahrens, als es um die verschiedenen Standorte in Brandenburg und Berlin ging für den Flughafen überhaupt. Daher stammen also meine Bekanntschaften zu Herrn Martin (S. 25) . . . Und damals hat Martin sich große Verdienste erworben, überhaupt dies Verfahren in Gang zu bringen. Der Konsensbeschluss war nämlich seine Idee. Als wir das dann umsetzten, war Martin derjenige, der Herberg begleitet hat und wesentliche Sitzungsunterlagen mitgestaltet hat. Dies hörte erst dann auf, als wir in das eigentliche Privatisierungsverfahren gingen. Ich glaube – aber „glauben“ heißt „nicht wissen“ an dieser Stelle – – Ich gehe davon aus – nach meiner Erinnerung –, dass sogar die verschiedenen Leistungsbestandteile, die formuliert worden waren von der Gesellschaft, dass die mit aus der Feder von Martin stammen (S. 28) . . . Also, ich bin immer davon ausgegangen, dass dieses Auftragsverhältnis durch die BBF begründet worden ist und auch wohl bezahlt worden ist. Details weiß ich nicht, aber ich bin davon ausgegangen, dass dieses sozusagen auch zur Unterstützung – – Und weil ich auch zum Teil Herrn Dr. Herberg gebeten hatte, Martin mit zuzuziehen, damit wir sozusagen zu Ergebnissen kamen. Martin hat ja zum Teil für Herrn Dr. Herberg die Sitzungsunterlagen vorbereitet, weil die BBF eigentlich dazu nicht imstande war – jedenfalls es so zu machen, dass man da vernünftige Tagesordnungen mit den Inhalten hinbekam usw. Ich will da nicht in die Tiefe gehen, aber das war die Motivation, und er ist bezahlt worden von der BBF – nach meiner Erinnerung. Nein, noch nicht mal nach meiner Erinnerung, sondern davon bin ich ausgegangen. Ob es wirklich so ist, müsste man an anderer Stelle klären (S. 40) . . . Ja, mein Eindruck, den ich hier geschildert habe, ist natürlich sehr stark geprägt worden auch von den Auseinandersetzungen vor der eigentlichen Privatisierung, als es um den Standort Sperenberg ging, wo Berlin

massiv dagegen war, wo wir dann versucht hatten, auch in Verhandlungen, an denen ich ja dann als Regierungsmitglied teilgenommen hatte – – Wenn nicht Sperenberg, welcher Standort dann? – Dann haben wir ja dieses Standortsuchverfahren gemacht, und da kam dann zu – sagen wir einmal – unserem Ärger genau das heraus, was wir vermeiden wollten. Es kam nämlich heraus, dass Schönefeld der am wenigsten geeignete Standort war. Dann gab es Misstrauen, ob denn überhaupt, wenn es nun in Schönefeld ging – – In den Konsensbeschluss hatten wir ja auch hineingeschrieben: Wenn Schönefeld scheitert, dann soll Sperenberg wieder aufleben, da gibt es ja eine Formulierung im Konsensbeschluss (S. 42) . . . Es hat absoluten Konsens in bezug auf die Person Martin gegeben bis zum Konsensbeschluss, und das ist ja das entscheidende Datum. Es ist nur Martin. Sicherlich gibt es noch andere Persönlichkeiten, die kennen wir aber nicht. Das war die greifbare, die mit dem Planungsverfahren vertraut war, die Kenntnisse hatte und die auch besondere Fähigkeiten im political-engineering hat, nicht nur im ingenieurmäßigen Engineering. Die war für uns erreichbar, deswegen war das unsere Figur. Auf die haben wir uns auch zu dritt geeinigt. Er hat einen Vorschlag gemacht, er war ja sozusagen beschäftigt auch bei BBF, er kannte auch unsere Problematik: Wie kamen wir aus der Klemme heraus, dass Sperenberg die Nummer 1 war und Schönefeld die Nummer – was weiß ich 4 oder so ähnlich, und Berlin wollte allenfalls Schönefeld haben? Wie kommen wir denn aus so einem Verfahren heraus? – Dazu hat er – ich glaube das jedenfalls nach meiner Erinnerung – aus eigenem Antrieb einen Vorschlag gemacht, wie man das vielleicht händeln könnte. Und den Vorschlag haben wir im Konsens – Kähne, Henke (Anm. d. V.: damals Staatssekretär im Bundesverkehrsministerium, dieses wiederum die federführende Behörde für den Bund) und ich – in einer nächtlichen Besprechung mit Herrn Dr. Martin – ich glaube, es war in Bonn, in irgendeiner der Landesvertretungen, wo wir uns öfter herumtrieben – – Zu nächtlicher Stunde nach einer Sitzung haben wir das besprochen: Wir wollen diesen Weg versuchen“ (S. 43).

Die Zeugin Lore-Maria Peschl-Gutzeit, ehemalige Berliner Justizsenatorin, Aufsichtsratsmitglied der BBF sowie Aufsichtsratsvorsitzende der PPS, erklärte zur Rolle von Martin<sup>12)</sup>:

„Herr Dr. Martin, WIB, war schon bei der Flughafenplanung im Vorfeld beschäftigt, bevor ich in den Aufsichtsrat der BBF berufen wurde, nämlich im Rahmen des Raumordnungsverfahrens. Das war gerade abgeschlossen, als ich in den Aufsichtsrat der BBF kam. Herr Dr. Martin war dann von Herrn Dr. Herberg, dem später berufenen Geschäftsführer der BBF, zu seiner eigenen Beratung herangezogen worden, das alles ohne Mitwirkung der PPS – die es da noch gar nicht gab –; sondern Herr Dr. Herberg kam aus einer anderen Branche, wusste nichts vom Flughafenbau, während Herr Dr. Martin darin bewandert war. Und so hat Herr Dr. Herberg sich seinerseits im Wege eines Beratervertrages die Kenntnisse von Herrn Dr. Martin zunutze gemacht (S. 5) . . . Ich kam 1994 dazu und erlebte, dass die Kenntnisse über die Notwendigkeiten berücksichtigt werden müssen, wenn ein solcher Riesenflughafen gebaut werden soll – es sollte ja eine Drehscheibe sein –, mal ganz dezent ausgedrückt, sehr unterschiedlich verteilt waren. Politiker müssen solche Kenntnisse nicht haben; Geschäftsführer sollten sie haben. Mit Abstand derjenige, der allen als derjenige erschien, der davon wirklich etwas verstand, erwies sich Dr. Martin, den ich übrigens erst in dem Zusammenhang kennen gelernt habe. Den kannte ich vorher überhaupt nicht. Und so ist es auch geblieben. Als dann auf Vermittlung von Hans-Olaf Henkel als Aufsichtsratsvorsitzendem der BBF plötzlich Herr Herberg Geschäftsführer wurde, mit dem Zusatz: er hat noch nie etwas mit einem Flughafen zu tun gehabt, standen wir wieder vor demselben Problem. Immer war der, der wirklich etwas davon verstand, Dr. Martin. Das war für mich auch der Grund, weil ich wirklich damals noch die Vorstellung hatte, dieser Flughafen könnte auch tatsächlich gebaut werden, – [Heiterkeit] –

<sup>11)</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, 1. Untersuchungsausschuss 14. WP, 13. Sitzung am 19. Juli 2001

<sup>12)</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, 1. Untersuchungsausschuss 14. WP, 14. Sitzung am 1. September 2001

der Hintergrund zu sagen: Die wirkliche Fachkenntnis dieses Büros sollte vielleicht dieser Flughafen denn doch mal nicht nur punktuell anzapfen, wie dies Herr Dr. Herberg zu seiner eigenen Beratung tat, sondern es sollte auch institutionalisiert werden“ (S. 6) . . . (Anm. d. Verf.: Im folgenden ein Dialog zwischen dem Abgeordneten Zillich, PDS, und Frau Peschl-Gutzeit): „Abg. Zillich (PDS): Ich möchte zu Herrn Martin vor der besagten Entscheidung über die Auftragsvergabe zu den verschiedenen Leistungsbereichen, die wir gerade erwähnten, zurückkommen. Sie haben dargestellt, dass Herr Martin einen persönlichen Beratervertrag mit den jeweiligen Geschäftsführern der BBF hatte. Beinhaltete dieser Beratervertrag auch das, was er zur Vorbereitung des Konsensbeschlusses getan hat und hier im Ausschuss mit „political engineering“ umschrieben wurde? Hat er sozusagen das, was Sie mit „von Haustür zu Haustür gehen und den Konsensbeschluss vorbereiten“ umschrieben haben, im Rahmen dieses Beratervertrages mit dem Geschäftsführer der BBF gemacht, oder gab es noch andere Verträge? Zeugin Dr. Peschel-Gutzeit: Herr Abgeordneter, Sie werden verstehen, dass ich dazu nichts sagen kann. Das kann ich wirklich nicht. Das ist eine Ebene BBF/Geschäftsführer/Berater. Auch das muss sich aus den Akten ergeben. Die haben wir als Aufsichtsratsmitglieder nie gesehen. Abg. Zillich (PDS): Der Martin war einfach da? Und niemand hat sich gefragt, weshalb der da ist und von wem er seinen Spaß vergütet bekommt? Zeugin Dr. Peschel-Gutzeit: Richtig. Sie haben es etwas volkstümlich ausgedrückt. Ich sagte vorhin, dass es, als ich im November 1994 kam, auch schon Martin gab, weil er schon im Raumordnungsverfahren dabei war. Ich kenne natürlich nicht die vertraglichen Grundlagen. Wenn ich richtig unterrichtet bin, lief das ganze schon seit 1991 oder 1992. Ich bin sozusagen auf halber Strecke hineingekommen“ (S. 24).

Neben der Rolle von Martin bei der Vorbereitung des Konsensbeschlusses, bemühte sich der Ausschuss auch, die Art der Beauftragung von Martin zu klären. Unklar war, wer ihn beauftragt hatte und ob er dafür eine Vergütung erhielt. Dazu führte der Zeuge Herberg aus<sup>13)</sup>:

„Herr Martin, soweit mir erinnerlich, hat eigentlich schon sehr, sehr lange mit uns, also mit der Holding zusammengearbeitet, auch zu der Zeit, als es die PPS noch nicht gab, und zwar mit Umweltverträglichkeitsstudien und Ähnlichem, und ist zu einem Zeitpunkt – der muss im Herbst ’95 gewesen sein; also jedenfalls in ’95, denn ’96 ist ja der Konsensbeschluss gefasst worden; also ich nehme an, im Herbst ’95 –, ist er von den Gesellschaftern gebeten worden – ob mit Geld oder ohne Geld, weiß ich nicht, ich kenne keinen Auftrag dafür jedenfalls –, dazu beizutragen, einen Konsensbeschluss herbeizuführen bzw. vorzubereiten, der dann am – ich glaube – 16. oder 28. Mai ’96 verkündet wurde. Bei dieser Verkündung war auch Herr Martin zugegen – das war im Senatgästehaus; das hat er mir selbst erzählt . . . Also, die – Ich muss ja jetzt unterscheiden. Also, ob die Gesellschafter einen Auftrag mit Geld gegeben haben, weiß ich nicht. Wir selber hatten während der Zeit mehrere Aufträge – die müssten Ihnen auch vorliegen; wir haben die nämlich irgendwann mal zusammengestellt in einzelnen Listen, und zwar die Arbeitstitel der Aufträge und auch die Honorare, die damit verknüpft waren. Den Auftrag zum – also ich spreche jetzt einfach – – Den Auftrag, den er zum Konsensbeschluss oder zur Herbeiführung und Vorbereitung zum Konsensbeschluss, der ist von den Gesellschaftern, und zwar von allen Dreien – ihm zugetragen worden oder angetragen worden; ich habe da nie dabeigesessen. Ich weiß nur, dass er ihn hatte. Und ich weiß auch, dass ich ihn in den Fachfragen bzw. den Daten dabei unterstützt habe. Aber mehr kann ich dazu nicht sagen“ (S. 84).

**Ergebnis:** Die Firmen von Dr. Martin waren seit Beginn des BBI-Projektes in der Vorbereitung (u. a. Standortsuchverfahren und Raumordnungsverfahren in Brandenburg) tätig, in der Regel

für die BBF selbst. In diesem Zusammenhang hatte Martin erhebliche Kenntnisse über das Projekt und die an der Entscheidungsfindung bzw. Beurteilung beteiligten Personen gewonnen. Die Gesellschafter Berlin und Brandenburg waren in der Standortfrage vor allem bezüglich Schönefelds unterschiedlicher Auffassung, gleiches galt beim Gesellschafter Berlin zwischen einerseits der CDU und andererseits der SPD bzw. Arbeitnehmerseite der BBF. Die Entscheidungsfindung im Gesellschafterkreis war deshalb lange paralytisch. Mit Martin wurde ein Berater eingeschaltet, dem es gelang, bei den Gesellschaftern eine Entscheidung bezüglich des Standort Schönefelds zu vermitteln. Die Beauftragung erfolgte direkt durch die Gesellschafter. Ob Martin für diesen Auftrag eine Vergütung erhielt, blieb ungeklärt; parallel hatte er jedoch Aufträge der BBF.

Mit Martin wurde Dr. Herberg damit eine quasi omnipotente Beraterperson zur Seite gestellt, die direkt – und bezüglich Dr. Linde auch sehr freundschaftlich – mit den Gesellschaftern verkehrte.

### III. Bruchpunkte des BBI-Projektes

Als Ausgangssituation des BBI-Projektes muss eine sehr schwierige Gemengelage festgestellt werden.

- Die BBF war wegen der defizitären Flughäfen Tempelhof und Schönefeld, der Investitionen in das BFO und verfehlter Investitionen in Flughafenanlagen und Planungen in einer wirtschaftlich sehr schwierigen Lage. Wegen der weit hinter den Erwartungen zurückbleibenden Entwicklung des Berliner Fluggastaufkommens, konnte sie sich nicht aus eigenen Erträgen finanzieren; die Gesellschafter mussten in erheblichem Umfang wiederholt Kapital zuführen.
- Der Flughafen Schönefeld wurde seitens der Airlines nicht angenommen, der Flughafen Tegel platzte dagegen aus allen Nähten. Versuche der Verlagerung von Flugverkehr von Tegel nach Schönefeld scheiterten am Widerstand der Airlines. Da der BBI auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung stehen würde, waren Investitionen in die Kapazitätserweiterung Tegels unumgänglich.
- Der Bund war ursprünglich nicht bereit, in das Projekt BBI zu investieren, was sich mit dem Konsensbeschluss etwas relativierte. Berlin und Brandenburg sahen sich nicht in der Lage, in größerem Umfang zu investieren. Das Projekt wurde auf ein Volumen von 6 bis 8 Mrd. DM geschätzt. Nach Analysen von BZW verbliebe selbst bei einer privaten Finanzierung des Projektes eine Deckungslücke von 2 bis 4 Mrd. DM, die öffentlich zu finanzieren wäre. Eine Mischfinanzierung war auch im Falle einer Privatisierung absehbar, wobei die Gesellschafter ihren Finanzbeitrag möglichst gering halten wollten.
- Mit Schönefeld entschied man sich für einen Standort, bei dem bereits die behördlichen Voruntersuchungen die geringste Eignung ergeben hatten. Dementsprechend war an diesem Standort erheblicher Widerstand der ortsansässigen Bevölkerung zu erwarten, mit entsprechenden Erschwernissen im Planfeststellungsverfahren (PFV) und der sicher zu erwartenden gerichtlichen Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses. Aus diesem Grund sahen sich die Gesellschafter der BBF unter erheblichem Zeitdruck. Der Planfeststellungsantrag (PFA) musste bis Ende 1999 bei der Brandenburger Planungsbehörde eingereicht sein, da zu diesem Zeitpunkt die Rechtswirksamkeit des Verkehrswegebeschleunigungsgesetzes auslief. Dieses verkürzte den gerichtlichen Instanzenweg bei Einsprüchen auf die oberste Instanz.
- Die Widersprüche zwischen den Gesellschaftern in der Standort- und Finanzfrage konnten nicht auf einem konventionellen Entscheidungsweg gelöst werden. Sie erforderten die Einschaltung eines speziellen Vermittlers, der insbesondere die Landesregierung Brandenburg von ihrer ursprünglichen Haltung der Ablehnung Schönefelds abbrachte. Der Konsensbeschluss war in der Substanz jedoch nur ein Formelkompromiß, bei dem viele relevante Fragen offen blieben, die nun im Laufe des Planungs- und Privatisierungsverfahrens geklärt werden mussten. Die Widersprüche reichten

<sup>13)</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, 1. Untersuchungsausschuss 14. WP, 16. Sitzung am 6. September 2001

bis in die BBF-Geschäftsführung und umfassten hier auch generelle Vorbehalte gegen eine Privatisierung. Dies galt auch für die Arbeitnehmerseite. Auf diesem Hintergrund waren erhebliche Probleme bei einer konsistenten Willensbildung absehbar.

Ein ohnehin nur aufwändig zu realisierendes Großprojekt wie der BBI, zurecht als das größte Infrastrukturvorhaben Europas apostrophiert, ist auf einer solchen zerbrechlichen Grundlage generell nicht darstellbar.

Hinzu kommt, dass in Deutschland erst wenige Erfahrungen mit privatfinanzierten Verkehrsinfrastrukturen vorliegen und gar keine mit großvolumigeren Projekten (z. B. Häfen, Schienenwege, Autobahnen). Das gesamte Rechtssystem ist noch nicht darauf ausgerichtet, was komplizierte juristische Konstruktionen beim Projekt selbst sowie zwischen den öffentlichen und privaten Partnern erfordert.

Das BBI-Projekt ist deshalb als der erste Großversuch einer öffentlich-privatfinanzierten Verkehrsinfrastruktur zu qualifizieren. Und dieser wurde auf einer ausgesprochen wackeligen Grundlage und unter erheblichem Zeitdruck gestartet.

Im folgenden wird versucht, die wesentlichen Bruchpunkte im Projektablauf zu analysieren und verständlich zu machen. Da sich die Darstellung an thematischen Komplexen orientiert und mehrere Prozesse parallel verlaufen, muss der besseren Verständlichkeit wegen von einer strikt chronologischen Struktur abgewichen werden.

### III.1. Der Konsensbeschluss

Berlin, genauer die Berliner CDU mit dem Regierenden Bürgermeister Diepgen an der Spitze sowie die das BBI-Projekt federführend betreuende Senatskanzlei unter Volker Kähne, wollten auf keinen Fall einen weiter entfernten Standort für den BBI. Für den Standort Schönefeld sprach vorrangig, dass Berlin mit der Betriebsfläche des vorhandenen Flughafens und Flächen der Berliner Stadtgüter bereits über erhebliche Grundstücksanteile verfügte, die die Berliner Investitionskosten potentiell minimierten. Mit den vorhandenen Flughäfen, insbesondere mit Tegel, hatte Berlin in dem Verhandlungsprozeß die entscheidenden Trumpfkarten in der Hand und brauchte die Standortentscheidung eigentlich nur auszusitzen.

Die gegen Schönefeld gestimmte Landesregierung Brandenburg wollte wegen der erwarteten Wachstumsimpulse unbedingt die Realisierung des Vorhabens auf ihrem Territorium und favorisierte den Standort Sperenberg. Trotz aller Vorbehalte umstimmen ließ sich Brandenburg letztlich, weil der damalige Verkehrsminister Wissmann kategorisch erklärte, dass der Bund finanziell nicht für die auf 1,5 Mrd. DM geschätzte Schienenanbindung Sperenbergs aufkommen werde.

So kam es unter Einschaltung des Vermittlers Martin zum sog. Konsensbeschluss zwischen den BBF-Gesellschaftern, der im Mai 1996 unterzeichnet wurde. Die wesentlichen Eckpunkte sind:

- Privatisierung der BBF, Steuerung durch eine Lenkungsgruppe der Gesellschafter.
- Die wertsteigernde Einbeziehung des Baufeldes Ost bei Schaffung von Bau- und Planungsrecht, ausschließlich einvernehmliche Regelung evtl. verbleibender Lasten und Risiken.
- Ertüchtigung Schönefelds unter Nutzung der vorhandenen Flughafeneinrichtungen (Integrationskonzept).
- Errichtung einer weiteren, parallel zur SLB-Süd zu betreibenden SLB.
- Vorsorgliche Freihaltung der benötigten Flächen an beiden (!) Standorten bis zur Baureife des Großflughafens Schönefeld durch ein rechtskräftig abgeschlossenes PFV.
- Nutzung des bis zum 31. Dezember 1999 wirksamen Beschleunigungsgesetzes für das PFV.
- Zuständigkeit Brandenburgs für das PFV und die luftverkehrsrechtliche Genehmigung (über die Beteiligung Berlins wird eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen).

- Schließung von Tempelhof und Tegel als Vorgabe für die BBF-Privatisierung – Tempelhof nach rechtswirksamer Planfeststellung des BBI, Tegel spätestens bei Inbetriebnahme der neuen SLB.

- Anbindung Schönefelds durch BAB (BAB 113 möglichst ohne Untertunnelung des Flughafengeländes) und Schiene (Flughafenexpress, S-Bahn, IR, IC, ICE) zulasten des Bundes und der Deutschen Bahn; Straßenanbindung (Berlin auch innerstädtisch) zulasten Berlins und Brandenburgs. Option auf Anbindung durch Verlängerung der U 7 zulasten Berlins mit Unterstützung des Bundes.

- Aufnahme der Planung bereits im Vorfeld der Privatisierung.

- Einbringung der ehemals vom Bund und Berlin gewährten Gesellschafterdarlehen an die BFG (155 Mio. DM) in das BBF-Stammkapital, Nachschusspflicht Brandenburgs zur Beibehaltung der Beteiligungsquoten durch Umwandlung der Gesellschafterdarlehen 1992 bis 1996.

- Finanzielle Beteiligung des Bundes bei der Altlastenbeseitigung in Sperenberg.

- Als Privatisierungszeitpunkt wurde zunächst das Jahresende 1997 anvisiert.

Es ist erkennbar, dass es sich bei diesem Konsensbeschluss um ein Eckpunktepapier handelt. Der Standort Sperenberg war noch nicht gänzlich aus dem Rennen. Ungeklärt blieben Fragen der Finanzverteilung zwischen den Gesellschaftern bei den großen Kostenblöcken Entschuldung der BBF von den BFO-Krediten, Finanzierung der Verkehrsanbindung und des für den BBI erforderlichen Grunderwerbs, Finanzierung einer absehbar auftretenden Deckungslücke bei der privatfinanzierten Errichtung des BBI. Ebenso fehlte ein klares Privatisierungskonzept.

### III.2. Gründung, Aufgaben und Struktur der Projektplanungsgesellschaft (PPS)

All dieses sollte unter der Leitung einer Lenkungsgruppe erarbeitet und geklärt werden. Diese setzte sich aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, je zwei pro Gesellschafter, zusammen. Für den Bund waren dies das Bundesfinanzministerium (Abteilungsleitersebene) sowie das Bundesverkehrsministerium (Staatssekretär, für den Bund federführende Behörde), in Brandenburg das Finanzministerium (die Ministerin) sowie die Senatskanzlei (Minister, für Brandenburg federführende Behörde), für Berlin der Justizsenat (Senatorin, gleichzeitig Vorsitz der Lenkungsgruppe) sowie die Senatskanzlei (Staatssekretär, für Berlin federführende Behörde). Die Arbeit dieses Lenkungsausschusses (LA) wurde wesentlich von Berlin und Brandenburg getragen; die jeweiligen Mitglieder verfügten über zuständige Sachbearbeiter, die im wesentlichen die Arbeitsvorbereitungen und Abstimmungen zwischen den Gesellschaftern übernahmen und auch an den Sitzungen teilnahmen. Die Leitungsebene der Häuser wurde in der Sitzungsvorbereitung erst eingeschaltet, wenn auf Sachbearbeiterebene kein Konsens zu erzielen war. Entscheidungen fielen dann im Lenkungsausschuss. An den Sitzungen nahm auch regelmäßig Dr. Herberg teil. Der wesentliche Input lief in Berlin über Herrn Kähne (langjähriger Sachbearbeiter war Herr Kronmüller), über das Justizressort war kein nennenswerter Input erkennbar; in Brandenburg über Herrn Linde (Sachbearbeiter zunächst Dr. Staschen, ab 1997 Herr Samel) und Frau Simon (langjähriger Sachbearbeiter war Herr Mattusch); für den Bund der Staatssekretär im Bundesverkehrsministerium, Herr Henke. Der Bund hielt sich mit Input allerdings sehr zurück.

Im Auftrag des LA wurde die BBF beauftragt, mit Dr. Martin einen Rahmenvertrag abzuschließen, da umgehend mit Vorplanungen für den BBI begonnen werden sollte. Vertragsgegenstand war die Beratung zur strategischen Planung, die Erstellung des Projektanforderungskataloges (PAK) für den BBI, die Aktualisierung von Bestandsplänen, die Erhebung von Daten zur Flächennutzung wahrscheinlich benötigter Grundstücke und die Optimierung des bis dato konzipierten Flughafen-Layouts. Martin kam damit auch im 2. Halbjahr 1996 eine dominante Stellung bei der Konzeption des Projektes zu, obwohl er eigentlich nur Auftragnehmer der BBF war.

Da die WIB-Gruppe von Martin über wenig technisches Know-How zur Flughafenplanung verfügte, wurde die Erstellung des PAK von einem Planer der Frankfurter Flughafengesellschaft (FAG, heute Fraport), Herrn Gläser, übernommen, der von FAG vorübergehend an WIB abgestellt wurde. Beim PAK handelte es sich um die wesentlichen Eckpunkte der BBI-Flughafenkonzepktion bezüglich der Kapazität bei Fluggast- und Frachtaufkommen, der Umsteigebeziehungen, der Landebahnen, der Entwässerungs-, Entsorgungs-, Wartungs- und Sicherheitsstandards, usw. Mit dem PAK wurde der künftige Flughafen insgesamt beschrieben; er wurde später die Grundlage der sog. Technischen Mindestanforderungen (TMA, s. dazu später). Wesentliche Aufgabe Martins und seiner Mitarbeiter, hier leitend Dr. von Borries, war auch, die sog. Leistungsbereiche (LB) zu definieren, die ausgeschrieben werden sollten und zur Erstellung des PFA abzuarbeiten waren. Auf diese hat sich die WIB dann in toto auch selbst beworben (s. Abschnitt III.3.).

Kaufmännischer Sachverstand wurde in der Konzeptionsphase der dann im Dezember 1996 gegründeten Projektplanungsgesellschaft mbH (PPS) nicht herangezogen. Der LA entschied, die Aufgaben der Erstellung des Planfeststellungsantrages (PFA) sowie die Durchführung der Privatisierung der BBF einer noch zu gründenden Tochter der BBF zu übertragen. Diese sollte als möglichst kleine Steuerungsgesellschaft strukturiert sein, während die Fachaufgaben hauptsächlich über externe Beratungsunternehmen geleistet werden sollte.

Die PPS sollte gegenüber der BBF weitgehend abgeschottet werden, um das bisherige Störfeuer aus dem Konzern gegen die Privatisierung der BBF und die Planung am Standort Schönefeld – von der Arbeitnehmerseite bis in die Geschäftsführung – möglichst auszuschalten. Deshalb sollten die Arbeitnehmer ursprünglich gänzlich außen vor bleiben, die Verbindung zum BBF-Konzern sollte über Dr. Herberg gewährleistet werden, der in Personalunion Geschäftsführer der PPS und Vorstandsvorsitzender der BBF war. Eine Verbindung war insoweit erforderlich, als die PPS über keine eigenen Erträge verfügte und zur Erfüllung ihrer Aufgaben Kapitalzuführungen von der BBF benötigte. Da im mitbestimmten Aufsichtsrat der BBF Ausgaben oberhalb 2 Mio. DM zustimmungspflichtig waren, wurde diese Regelung bezüglich der PPS aufgehoben.

Auf die Bestellung von Spitzenpersonal mit expliziten Kenntnissen im Planungs- bzw. Privatisierungsbereich wurde im Hinblick darauf verzichtet, dass diese Leistungen von spezialisierten externen Dienstleistern erbracht werden sollten.

Im Dezember 1996 mutierte der Lenkungsausschuss in gleicher Besetzung und Struktur zum Aufsichtsrat der neu gegründeten PPS. Zum Geschäftsführer der PPS wurde Dr. Herberg berufen. Zusätzlich durften als sog. Sachverständige ohne Stimmrecht auch zwei Vertreter der Arbeitnehmer an den Sitzungen teilnehmen. Ferner je nach Bedarf Mitarbeiter der PPS sowie die von der PPS beauftragten externen Berater. Etwa ein Jahr später wurde Dr. Linde zum Aufsichtsratsvorsitzenden berufen. Für Beschlüsse des Aufsichtsrates wurde das Einstimmigkeitsprinzip festgelegt.

Die PPS wurde mit ca. 10 Personalstellen ausgestattet. Aus der zentralen Planung der BBF (die mit Gründung der PPS aufgelöst wurde), aus dem Rechts-, Controllings- und Sekretariatsbereich wurde aus Kostengründen das Personal rekrutiert und häufig auch über diese Bereiche weiterbezahlt. Dr. Herberg erhielt keine zusätzliche Vergütung.

Die PPS ist eine ausgesprochen ungewöhnliche Konstruktion, was ausweislich der Zeugenbefragungen (s. unten) auch alle Beteiligten so gesehen haben. Normalerweise privatisiert eine Tochtergesellschaft nicht die Konzernmutter, schon gar nicht mit einem Geschäftsführer in Personalunion mit dem Vorstand der Mutter. Normalerweise beauftragen die Gesellschafter selbst eine Investmentbank mit der Privatisierung und kontrollieren diesen Prozess auch direkt.

Zur Begründung dieser Konstruktion erklärte der Zeuge Dieppen<sup>14)</sup>:

„Dabei ist die PPS im Grunde ja eine atypische Gesellschaft der Flughafen GmbH gewesen. Im Grunde ist sie von der Konstruktion so gewählt worden, weil die Finanzierung über die Flughafen GmbH erfolgte und deswegen im Rahmen der Zuweisung der Gesamtmittel ein begrenzter Einfluss ausgeübt worden ist von der Flughafengesellschaft, dem Aufsichtsrat, in der Zuweisung der Mittel, Bereitstellung auch im Finanzausschuss gegenüber der PPS. Einzelfragen wurden dort bewusst nicht im Flughafenaufsichtsrat erörtert und das hat folgenden Hintergrund: Die PPS ist bewusst ein Gremium nur der Gesellschafter und nicht bei gleichberechtigter Beteiligung beispielsweise der Arbeitnehmer ... Es ist ein kompliziertes System und die Ursache für dieses komplizierte System ist der Vorhin von mir bereits angesprochene Sachverhalt, dass letztlich die Entschuldung nicht gemacht worden ist und dass die öffentliche Hand, und zwar quer durch alle Träger – Bund, Brandenburg und Berlin – die Kosten, die Organisation des Privatisierungsverfahrens nicht selbst finanzieren wollten, sondern sich dafür einen anderen Rechtsträger gesucht haben und es über die Flughafengesellschaft selbst zunächst einmal zwischenfinanzieren“ (S. 21 f.).

Diese Haltung zog sich durch das gesamte Verfahren. Dazu führte die Zeugin Simon aus<sup>15)</sup>:

„Für das Jahr 1999 hatten wir die Situation, dass im Privatisierungsverfahren ... alle drei Gesellschafter versucht haben, ihre Kassen zu schonen und die Kosten des Planungs- und Privatisierungsverfahrens auf die BBF zu verlagern. Das ist in den Gremien beschlossen worden ... dass wir gesagt haben, dass wir das als Vorfinanzierung durch die BBF leisten wollen und diese Kosten mit dem Kaufpreis wieder eingespült werden und dann auch in entsprechender Weise gedeckt sind“ (S. 10).

Die Problematik der Konstruktion „Tochter privatisiert Mutter“ wurde von Beginn an erkannt. Dazu erklärte u. a. der Zeuge Linde<sup>16)</sup>:

„Wir haben ja eine sehr ungewöhnliche Konstruktion gehabt, dass wir nach Fassung des Konsensbeschlusses mit dieser Privatisierung in Gang kommen mussten, und wir wollten nicht so hohe Kosten verursachen für das eigentliche Privatisierungsverfahren, und deswegen haben wir zuerst den Lenkungsausschuss und dann die PPS gegründet, aber Geschäftsführer war Herr Dr. Herberg mit der gesamten ihm unterstellten BBF-Mannschaft. Hier gibt es und gab es massive Interessenkonflikte, jedenfalls – ich will das jetzt nicht konkret sagen, ob die wirklich zum Tragen gekommen sind, aber es kam aus der Struktur – gab es Interessenkonflikte. Die Interessenkonflikte lagen auf Seiten der Berliner Gesellschafter, die den Flughafenstandort Schönefeld eigentlich überhaupt nicht – Sperenberg nicht wollten! Sperenberg nicht wollten und eigentlich an Tegel festhielten. Dann gab es Interessengegensätze, dass also innerhalb der BBF überhaupt keine Lust zu verspüren war, diese Gesellschaft zu privatisieren. Dann gab es Arbeitnehmer- und Arbeitgeberkonflikte. Dann gab es Konflikte mit dem Bund, der kein Geld in die Hand nehmen wollte – zusätzlich –, der eher auf der Seite von Berlin und Tegel war. Und es gab natürlich auch bei der Geschäftsführung eigentlich nur das Interesse – insbesondere bei Dr. Herberg –, einen Flughafen, einen funktionierenden Flughafen zu führen, und dafür war er eingekauft, nicht aber sozusagen, sich selber wegzurationalisieren (S. 27) ... Meines Erachtens war das noch schlimmer, denn der Dr. Herberg war ja nicht nur Geschäftsführer, er war auch Gesellschafter. Die Konstruktion war doch wohl so, dass die PPS aus der BBF heraus gegründet worden ist. Er war also Geschäftsführer und Gesellschafter zugleich. Wir haben das damals, wie gesagt, aus Kosten- und Praktikabilitätsgründen gemacht, um auch das geballte Wissen an dieser Flughafenentscheidung mit den ganzen Planungsvorgaben und diesem unendlich schwierigen Planungsprozess – Da sind ja

<sup>15)</sup> Landtag Brandenburg, Untersuchungsausschuss 3/1, 17. Sitzung vom 19. Juni 2001, Ausschussprotokoll 3/371

<sup>16)</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, 1. Untersuchungsausschuss 14. WP, 13. Sitzung am 19. Juli 2001

<sup>14)</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, 1. Untersuchungsausschuss 14. WP, 12. Sitzung am 17. Juli 2001

unendliche Leute schon beteiligt gewesen, die ganzen Akten waren da, wir konnten die Geschichte nicht mehr neu schreiben. Und wir waren davon ausgegangen, dass wir mit dem Konsensbeschluss nun eigentlich alle Schwierigkeiten überwunden hatten und dass es nun losging. Und dann haben wir dieses Risiko, dass es dort einen Interessenkonflikt gab oder geben könnte, geringer bewertet als unseren Zeitdruck. Sie dürfen ja nicht vergessen, dass wir auch unter einem ungeheuren zeitlichen Druck standen, weil wir diesen 31. Dezember 1999 unter allen Umständen mit einem Vertragsschluss erreichen wollten. Deswegen haben wir an der Stelle gesagt: Okay, das schaffen wir auch so! – Aber daran liegt es natürlich auch, dass wir im Aufsichtsrat mehr operative Aufgaben wahrgenommen haben und auch wahrnehmen mussten, als es – na, sagen wir mal – dem üblichen Bild eines Aufsichtsrates entspricht (S. 41) . . . Es waren ja nicht nur Konflikte zwischen den Gesellschaftern, es waren auch Konflikte innerhalb der Ressorts der Gesellschafter, die alle überspielt werden mussten. – [Zuruf] – Und der Parteien – und und und. Das war nicht nur so einfach, wie sich das hier im Nachhinein vielleicht darstellt“ (S. 46).

Weil man aus Kostengründen darauf verzichtet hatte, einen in Privatisierungsfragen erfahrenen Manager an die Spitze der PPS zu stellen, wurde das Dilemma „Tochter privatisiert Mutter“ noch deutlich verstärkt durch die extrem schwache Stellung von Dr. Herberg als Geschäftsführer der PPS. Auch andernfalls erscheint es als eine Überforderung, eine Person mit der Leitung des existierenden Flughafensystems zu betrauen, dann mit der Verantwortung für die Privatisierung und parallel dazu für die Erarbeitung des PFA.

Herberg hatte faktisch keinerlei Entscheidungsbefugnis; die Gesellschafter zogen über den Aufsichtsrat der PPS alle Entscheidungen – bis hin zu operativen Fragen – an sich. Herberg wurde sogar explizit von allen Fragen des Privatisierungsverfahrens ausgeschlossen, obwohl dies Unternehmenszweck der PPS und nach dem GmbH-Gesetz gar nicht zulässig war. Die PPS betreute im Wesentlichen die Erstellung des PFA. Im Ergebnis gab es somit keine in einer Person gebündelte Steuerung des Planungs- bzw. Privatisierungsprozesses (s. Abschnitt III.4.). Wegen der Bedeutung dieser Problematik wird im folgenden ausführlicher aus den Zeugenbefragungen zitiert.

Der Zeuge Samel sagte zur Stellung von Herberg<sup>17)</sup>:

„Herr Dr. Herberg war Geschäftsführer der PPS. Er ist Gesellschafter der PPS, und er ist gleichzeitig auch noch Geschäftsführer der Holding gewesen. So, und die PPS hatte zum damaligen Zeitpunkt, also bevor der Herr Pieper kam, zwei Aufgaben. Sie hatte einmal die Aufgabe, das Genehmigungsverfahren zu machen bzw. die Planung für den neuen BBI zu machen. Das war die eine Hauptaufgabe . . . Es gab ja auch noch eine zweite Aufgabe, und die zweite Aufgabe war die Privatisierung, Privatfinanzierung . . . Gut! Ich weiß nicht, wie bekannt das hier ist. Jedenfalls war das Verhältnis der Geschäftsführung der damaligen PPS mit dem damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden, dem Herrn Dr. Linde – wie soll ich sagen – etwas gespannt, weil der Herr Dr. Linde eine Schwierigkeit sah in der Funktion, die man als Geschäftsführer der PPS hatte, die sich ja selbst verkaufen sollte, eine Mutter verkaufen sollte, und der Geschäftsführer dieser Tochter gleichzeitig auch der Geschäftsführer der Mutter war. Das waren aus meiner Sicht, auch damals schon, natürliche Interessenkonflikte, und daraus ergaben sich natürlich aus meiner Sicht auch noch andere Konflikte . . . Die CSFB ist eine Nachfolgegesellschaft von der damals ausgesuchten englischen Barkleys-Gesellschaft, also Barkleys Bank. Die CSFB ist ja die Nachfolgegesellschaft gewesen. Und die wurde formal und auch inhaltlich geführt letztendlich durch den Geschäftsführer der PPS bzw. dem damaligen Prokuristen, dem Dr. Reng. Aber es ist sicher richtig, dass damals der Aufsichtsratsvorsitzende in gewissen Punkten sich auch direkt von der CSFB hat berichten lassen . . . Also, herauszuhalten war die PPS ja nicht aus operativen Geschichten, son-

dern letztendlich musste die PPS bezahlen, die PPS war ja die Gesellschaft der Altgesellschafter in dem Sinne. Die hatte das Verfahren zu führen, hatte aus meiner Sicht auch immer letztendlich die Verantwortung. Ob es eine Vermischung der Verantwortung gegeben hat, aus meiner Sicht, zumindest so weit, wie ich daran beteiligt war – Ich habe versucht, die Entscheidungen und die Zuständigkeiten dort zu lassen, wo sie hingehören. Und sie gehörten in die PPS“ (S. 39).

„<sup>18)</sup> Geführt wurden (die CSFB sowie die Rechtsberater) durch die PPS, durch die Vergabestelle. Aber es ist auch richtig, dass auf Grund dieser Zielkonflikte die CSFB in vielen oder insbesondere durch eine Person auch häufiger mit Dr. Linde telefoniert hat und ihm dann Dinge direkt berichtet haben, die in den Verhandlungen passiert sind, weil Dr. Linde sich nicht auf den normalen – sage ich mal – Weg verlassen hat. Er hätte es ja eigentlich über die Geschäftsführung erfahren müssen, sollen . . . Dr. Reng war der Prokurist der PPS. Er hat auch die Verträge geschlossen. Dass diese Verträge dem Aufsichtsrat vorgelegt werden mussten, also eine bestimmte Summe überschritten, das war klar. Aber die Sacharbeit hat Dr. Reng gemacht“ (S. 26) . . . Dann wollte ich nochmal zu dem Darüber-Hinweg-Gehen – – ich würde das nicht so machen. Das war sicher ein Seitenweg. Aber wie Sie aus dem richtigen Leben wissen, werden manchmal Seitenwege mehr begangen als die Hauptwege. Das mag hier in gewissen Dingen der Fall gewesen sein, oder das ist in gewissen Dingen der Fall gewesen, ja. Die Beauftragung der CSFB ist formal erfolgt durch Dr. Herberg, und das ist sicher in Aufsichtsratssitzungen passiert, und da hat die Geschäftsführung eine Vorlage zu machen . . . Nach meiner Erinnerung haben natürlich letztendlich die Altgesellschafter gesagt auf Grund einer Vorlage, die von der Geschäftsführung war: Die nehmen wir (S. 27 f.) . . . Später ist das schon mal passiert, dass man nicht einem Vorschlag der Geschäftsführung gefolgt ist, den er, wie er ausgeführt hat, den er in eine Geschäftsführersitzung oder eine Aufsichtsratssitzung hineingeben wollte. Da hat Dr. Linde gesagt: Nein, das geben wir noch nicht hinein . . . Dr. Herberg hat sich später wegen dieses Zielkonfliktes aus meiner Sicht weitestgehend zurückgezogen . . . Er hat sich zum Teil zurückgezogen und hat es dem Prokuristen, Herrn Dr. Reng, überlassen. Aber formal war er das (verantwortlich) immer“ (S. 29 f.).

Der Zeuge Dr. Linde sagte zur Rolle von Dr. Herberg aus<sup>19)</sup>:

Im Bezug auf die Person Herberg habe ich von dessen von mir vermuteten und zum Teil auch erspürten Interessenkonflikten in seiner Person schon gesprochen. Das möchte ich Ihnen gern nochmal in Erinnerung rufen. Im Übrigen war Herberg für mich nicht ausreichend kompetent, diesen Steuerungsprozess zu führen. Und Drittens: Seinem Personal habe ich überhaupt nicht getraut, obwohl wir es beschäftigt haben, weil wir Kosten nicht zusätzlich machen wollten – uns eigenes Personal schaffen. Und woher wollte man auch eigenes Personal kriegen? Herr Cramer, wenn Sie sich erinnern aus der Flughafengeschichte, es ist ja genügend Spitzenpersonal auch beim Flughafen schon verbraucht worden, und ich wollte nicht gern dazu beitragen, dass wir nun noch eine Persönlichkeit ablösen, die gerade installiert worden war, nämlich Herberg durch den Aufsichtsrat, aber vor meiner Zeit, die ich da in diesen Untersuchung – – in diesen PPS und Aufsichtsrat kam. Also, das ist sicherlich ein Konflikt. Es wäre viel besser gewesen, wenn die Gesellschafter sich untereinander sozusagen – – Wir hätten den Flughafenbetrieb Flughafenbetrieb sein lassen und hätten dann die Privatisierung auch gegen die Gesellschaftsinteressen oder gegen die Mitarbeiterinteressen versucht, durchzusetzen. Aber das war eine solche Mischung, die uns immer sehr vorsichtig gemacht hat (S. 31 f.) . . . Wir waren – ich habe das ja vorhin gesagt – auf dieser – sagen wir mal – Zwischenposition von Beauftragten, für die Gesellschafter den Privatisierungsprozess zu führen und gleichzeitig im Aufsichtsrat dieses

<sup>18)</sup> Landtag Brandenburg, Untersuchungsausschuss 3/1, 16. Sitzung vom 29. Mai 2001, Ausschussprotokoll 3/371

<sup>19)</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, 1. Untersuchungsausschuss 14. WP, 13. Sitzung am 19. Juli 2001

<sup>17)</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, 1. Untersuchungsausschuss 14. WP, 10. Sitzung am 21. Mai 2001

Verfahren zu kontrollieren. Das war sicherlich eine außerordentlich ungewöhnliche Konstruktion. Aber wir wussten nicht, wie wir den Aufwand, den ein solches Privatisierungsverfahren macht, anders in Grenzen halten konnten, als dass wir uns selber – sozusagen – dorthin gesetzt haben und die Ärmel aufgekrempt haben (S. 36) . . . Es gab durchaus Interessenkonflikte auch auf dieser Ebene. Und wenn drei oder zehn Personen beteiligt waren, gab es auch immer sozusagen kleine Sonderinteressen, und es gab auch erhebliches Misstrauen auch von Herrn Herberg gegenüber Herrn Martin aus fachlicher Sicht, die er nämlich sozusagen nicht hatte, und dadurch natürlich Steuerungskompetenz verlor und umkehrt von Martin gegenüber Herberg“ (S. 52).

Zur Stellung von Dr. Herberg berichtete der Zeuge Diepgen<sup>20)</sup>:

„Im Hinblick auf PPS-Geschäftsführung: Ich vermute, Herr Herberg wird Ihnen berichtet haben, dass er mehrmals aufgefordert hat, dass die Gesellschafter ihn freistellen von jeder Haftung im Rahmen von bestimmten Entscheidungen, im Rahmen der PPS, weil er sie nicht getroffen hat, sondern weil sie getroffen worden sind vom Aufsichtsrat ohne seine Beteiligung. Das ist in der Tat ein Sachverhalt gewesen, den ich übrigens immer sehr bedauert habe, weil ich das von der Grundkonstruktion her für falsch hielt. Aber das war eine Gesamtentwicklung dabei, die ja dann in den weiteren Entwicklungen auch zu Konsequenzen geführt hat. Also hier gab es ein starkes Gewicht des Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Linde. Das ist in der Tat so . . . dass ein Aufsichtsratsvorsitzender eigentlich die Geschäftsführung macht, ist nicht immer so fürchterlich neu“ (S. 26 f.).

Zur Stellung von Dr. Herberg berichtete der Zeuge Kähne<sup>21)</sup>:

„Herr Dr. Herberg ist ja von der Herkunft kein Mann, der mit Flughäfen groß geworden ist. Da ist nach meiner Kenntnis ein Eisenhütten-Mann, hatte jedenfalls mit einer ganz anderen Materie zu tun gehabt. Insoweit halte ich es schon für plausibel, wenn man sagt, ich bediene mich des Sachverständigen eines Unternehmens, das sich in diesen Dingen auskennt. Und das ist sicherlich im Aufsichtsrat beraten worden. Da wird auch keiner Einwendungen dagegen gehabt haben (S. 41) . . . Ich meine mich dunkel zu erinnern an eine Diskussion, als Herr Dr. Herberg noch Geschäftsführer der PPS war, dass er aus den Verhandlungen über diesen Privatisierungsvertrag durch den damaligen Vorsitzenden des Aufsichtsrats, den Dr. Linde, ziemlich rausgehalten worden ist, und es in dem Zusammenhang einmal eine Diskussion gab oder eine Äußerung von Herrn Herberg, meine ich mich erinnern zu können, aber ich sage das in aller Zurückhaltung, dass dann Herr Dr. Herberg gesagt hat, wenn ich sozusagen nicht mitagieren kann, kann ich im Ergebnis auch keine Verantwortung tragen. So eine Diskussion ist, meines Erachtens, einmal sehr kurzzeitig geführt worden. Aber ich weiß nicht, welche Konsequenzen daraus gezogen worden sind, das habe ich nicht mehr in Erinnerung“ (S. 53).

Zu seiner Stellung sei abschließend ein Diskurs zwischen Mitgliedern des Ausschusses und Dr. Herberg selbst zitiert<sup>22)</sup>. Der Auszug ist deshalb etwas ausführlicher, da aus diesen Einlassungen auch ein erster Einblick in den Entscheidungsablauf während des Planungs- und Privatisierungsprozesses zu gewinnen ist.

Zeuge Dr. Herberg: „Daran kann ich mich erinnern. Ich kann allerdings nicht sagen, wann der Zeitraum war; es muss aber relativ kurz vor der vermeintlichen Privatisierung gewesen sein. Da ist dieses Thema aufgekommen, und zwar einmal, um mir eine gewisse Entlastung oder Unterstützung – Sie können es so oder so sehen – in kaufmännischen Fragen zu geben und auch aus dem Gesichtspunkt heraus, dass Herr Krieger (Anm. d. V.: Kaufmännischer Geschäftsführer der BBF, eingestellt seit März 1997) sich ja zunehmend um Liegenschaften kümmerte, die dann arbeitstechnisch in eine

andere Gesellschaft hineingebracht wurden, in die FPS. Er ist ja der Gründungsvater dieser FPS. Insofern hat es dazu Überlegungen gegeben, die aber von der PPS, also vom Aufsichtsrat her, nicht weiter verfolgt wurden, weil sie der Annahme waren, für vielleicht zwei, drei Monate sollte kein weiterer Geschäftsführer bestellt werden, zumal ich in meiner Personalunion ja all diese Fragen auch in die BBF-Geschäftsführung mit hinübergenommen habe und wir sehr gut zusammengearbeitet haben und insofern – wenn auch nicht von der juristischen Verantwortung her, aber doch von der Kompetenz her – die Dinge miteinander abgestimmt wurden (S. 89) . . . Zeuge Dr. Herberg zum Verhältnis der von der PPS beauftragten Berater: „Bruckhaus, Westrick, Stegemann, die waren ja Partner der BZW. Die waren ja nicht, wenn ich so sagen darf, auf unserer Seite. Es gab praktisch ein Dreierkonsortium. Es gab die BZW als Investmentbank, dann gab es die WCP, die sich nur um Vergaberecht – Die hatten ein ziemlich enges Zuständigkeitsgebiet. Und die Bruckhaus-Leute – die Abkürzung ist mir nicht so geläufig, die Sie eben benutzt haben – waren im Grunde genommen für die gesamtrechtliche Beratung des Verfahrens zuständig, die auch die Verhandlungen später mit geführt haben – die Vergabe (unverständlich) –, die übrigens auch die Verträge mit ausgehandelt haben. Die haben praktisch die ganze juristische Palette gemacht außer Vergaberecht“. Stellv. Vors. Gaebler: „Das heißt, Sie haben sich nicht direkt beraten lassen, sondern die Firma, die Sie beauftragt hatten, die hat sich wiederum beraten lassen. Habe ich das jetzt richtig verstanden?“ Zeuge Dr. Herberg: „Sie müssen jetzt nicht mit „die“ – Ich weiß nicht, wen Sie mit „die“ meinen. Sie haben uns nicht beraten. Also, uns, Geschäftsführung PPS, haben sie nicht beraten, sondern bestenfalls die Gesellschafter, was ich aber nicht weiß. Bei diesen Gesprächen war ich nie dabei. Es wurde ziemlich stark getrennt zwischen dem, was die Geschäftsführung im normalen Tages- und operativen Geschäft getan hat, und dem, was die Gesellschafter im Rahmen insbesondere von Vertragsverhandlungen besprochen haben.“ Stellv. Vors. Gaebler: „Das heißt, die WCP war für Crdit Suisse bzw. BZW tätig und nicht für PPS oder BWF. Das heißt, Sie haben sich nicht unabhängig beraten lassen, unabhängig von der Investmentbank?“ Zeuge Dr. Herberg: „Nein, das war ja auch von vornherein nicht vorgesehen. Sie müssen sehen: Wir haben zwar vom Titel her, vom Geschäftszweck zwei Aufgaben gehabt, nämlich die Erstellung der Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren. Dafür brauchten wir die WCP-Leute überhaupt nicht, auch die Bruckhaus-Leute nicht. Da hat uns die Kanzlei Professor Finkelnburg geholfen, was wir da an juristischer externer Beratung brauchten. Und wir hatten auf der anderen Seite die Privatisierung, und nur für die Privatisierung war BZW als Investment (unverständlich), und denen waren beigelegt diese beiden Rechtsanwaltskanzleien“. Stellv. Vors. Gaebler: „Sie waren aber von denen beauftragt und ausgesucht, nicht von Ihnen?“ Zeuge Dr. Herberg: „Nein, die WCP ist von uns beauftragt worden. Das war damals eine ziemlich lange Diskussion, ob wir sozusagen einem Investmentkonsortium in toto den Auftrag geben oder ob man geteilte Aufträge gibt. Wir haben uns damals im Aufsichtsrat nach langem Hin und Her dafür entschieden – d. h. der Aufsichtsrat hat so entschieden –, dass die WCP ihren klar definierten Auftrag direkt von unserer Gesellschaft, der PPS, bekommt, der BZW beigelegt wird, in deren Team mitarbeitet, während die BWS allerdings ihren Auftrag mit der Investmentbank zusammen bekommen hat. Aber die finanziellen Anteile waren auch vorher klar definiert, so dass wir auch getrennte Rechnungsführung gemacht haben“ . . . Stellv. Vors. Gaebler: Wenn Sie der Auftraggeber waren, müssen Sie doch wissen, was Sie Ihrem Auftragnehmer an Informationen haben zukommen lassen.“ Zeuge Dr. Herberg: „Das muss ich nicht wissen. Ich sollte es vielleicht wissen, aber ich muss es nicht wissen. Ich habe es auch nicht gewusst“. Stellv. Vors. Gaebler: „Dann frage ich einmal andersherum: Haben die Anwälte von WCP Ihnen jemals Hinweise zur Frage Doppelmandate und möglichen Verfahrensrisiken gegeben?“ Zeuge Dr. Herberg: „Also, mir – dem Geschäftsführer – nein!“ Stellv. Vors. Gaebler: „Dann noch eine Frage zur Dokumentation des Vergabeverfahrens: Hat es eine Dokumentation

<sup>20)</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, 1. Untersuchungsausschuss 14. WP, 12. Sitzung am 17. Juli 2001

<sup>21)</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, 1. Untersuchungsausschuss 14. WP, 12. Sitzung am 17. Juli 2001

<sup>22)</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, 1. Untersuchungsausschuss 14. WP, 16. Sitzung am 6. September 2001

der CSFB zum Vergabeverfahren gegeben?“ Zeuge Dr. Herberg: Also, ich kenne sie nicht. Und ich weiß auch, dass dieses zu einer sehr heftigen Diskussion in einer quasi Gesellschafterrunde geführt hat. Aber mehr kann ich Ihnen nicht sagen. Ich kenne sie nicht“. Stellv. Vors. Gaebler: „Haben Sie eine solche von der CSFB verlangt als Auftraggeber?“ Zeuge Dr. Herberg: „Das hört sich vielleicht jetzt etwas komisch an: Wir waren zwar formal gesehen der Auftraggeber, d. h. der Geschäftsführer mit seiner Geschäftsführung und der PPS, aber die Tageskontakte – wobei Tageskontakte alles, was mit der Privatisierung zusammenhängt – direkt mit den Gesellschaftern und dem Aufsichtsratsvorsitzenden abliefen.“ Stellv. Vors. Gaebler: „Haben Sie den Gesellschaftern und dem Aufsichtsratsvorsitzenden empfohlen, eine solche Dokumentation anfertigen zu lassen?“ Zeuge Dr. Herberg: „Weiß ich nicht, aber wir haben es einfach unterstellt, denn wir machen auf der Vergabeseite auch heute noch solche Dinge und machen immer eine Dokumentation. Es gibt eigentlich Dinge, die man sozusagen als selbstverständlich voraussetzt.“ Stellv. Vors. Gaebler: „Wann haben Sie denn festgestellt, dass es keine Dokumentation gibt?“ Zeuge Dr. Herberg: „Auf Grund der Diskussion im Rahmen dieser Gesellschafterrunde, die ich gerade zitiert habe, die ich aber nur zum Teil mitbekommen habe. Die wurde nachher dann intern weitergeführt. Die hat im Senatgästehaus stattgefunden.“ Stellv. Vors. Gaebler: „Was haben Sie daraufhin unternommen?“ Zeuge Dr. Herberg: Da konnten wir nichts mehr unternehmen, waren auch eigentlich außen vor, weil das eine Frage in Personalunion – – Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und der Vorsitzende Aufsichtsrat war eine Person, und da saßen ja unsere maßgebenden Leute. Im Übrigen können Sie sich vielleicht erinnern – den Brief werden Sie mit Sicherheit gefunden haben –: Es gibt – vom Juni 1999, glaube ich – einen Brief des Herrn Diepgen, in dem wir – Geschäftsführung – ausdrücklich herausgenommen werden aus diesem Privatisierungsszenario.“ Stellv. Vors. Gaebler: „Ja, gut, aber es war ja ein schwerer Mangel beim OLG-Verfahren, dass diese Dokumentation nicht vorlag.“ Zeuge Dr. Herberg: „Ja, das ist richtig, aber die ganze Privatisierung war an der Stelle mangelhaft, dass man uns oder mir – wie Sie wollen – dieses mit ans Zepter gehängt hat, aber uns auf der anderen Seite gar nicht hat richtig mitwirken lassen.“ Stellv. Vors. Gaebler: „Noch einmal zur Klarstellung: Gab es keine Dokumentation oder wollten Sie die Dokumentation aus irgendwelchen Gründen nicht vorlegen?“ Zeuge Dr. Herberg: „Ich kann Ihnen die Frage nicht beantworten. Ich habe sie nicht gesehen. Das kann ich nur sagen. Ich kenne keine. Ich behaupte aber nicht, dass es keine gibt.“ Stellv. Vors. Gaebler: „Ist es denn üblich, dass der Geschäftsführer eines Unternehmens, das ein anderes Unternehmen privatisieren soll, die Dokumentation des Verfahrens nicht kennt oder auch gar nicht anfordert oder danach fragt, wo sie ist?“ Zeuge Dr. Herberg: „Herr Vorsitzender! Ihre Frage ist berechtigt. Es ist in unserem Verfahren manches unüblich gelaufen“ (S. 90 ff.) . . . Abg. Cramer (Grüne): „Ich knüpfte an, wo Sie gerade aufgehört haben. Wenn es nicht so war, dass Sie den Schlüssel geben und man dann an die Akten herankam, wo waren die Akten denn?“ Zeuge Dr. Herberg: „Ein geringer Teil der Unterlagen hat sich bei uns befunden; die waren im Archiv. Ich selber habe z. B. in meinem Büro keinerlei Privatisierungsakten gehabt, noch nicht einmal diesen Vertrag. Die waren alle im Archiv, weil ich einfach Angst hatte, dass auch Dinge gestohlen werden oder kopiert oder weiß ich was. Ich betone noch einmal, dass wir überhaupt nur ein geringes Maß an Unterlagen hatten. Ich weiß nicht – – Ich hatte versucht, vorhin zu erklären: Die BZW war Verhandlungsführer und Vertragsführer für die Privatisierung. Wir hatten kaum Unterlagen. Bei uns waren alle Unterlagen, die mit den Planfeststellungsunterlagen zusammenhängen“ . . . Abg. Cramer (Grüne): „Ich will noch einmal auf die Dokumentation kommen. Waren Sie eigentlich Prozessvertreter vor Gericht?“ Zeuge Dr. Herberg: „Ich habe – – Ich war – – Jetzt fragen Sie mich etwas Juristisches. Fragen Sie mal einen Ingenieur. Ich habe mit auf der Bank gesessen, wo der Vorhabensträger saß, und habe damit die PPS formaljuristisch vertreten. Den juristischen Sachverstand und die entsprechenden Erklärungen bzw. Aussagen wurden von

Herrn Dr. Weitbrecht von der WCP gemacht“. Abg. Cramer (Grüne): „Dann haben Sie bestimmt in Erinnerung, dass, als das Verfahren schon fast zu kippen drohte, als der Ausgang absehbar war, dass Hochtief scheitern würde, dann der Richter einen letzten Versuch gemacht hat – gerade in Bezug auf die Dokumentation – und gefragt hat, ob die Dokumentation nachgereicht werden könnte. Das wurde auch abgelehnt. Warum?“ Zeuge Dr. Herberg: „Ich kann nur mutmaßen: mangels Masse. Denn Herr Dr. Weitbrecht als Vergaberechtleger – der ja für diesen Teil auch zuständig war, denn auch bei ihm musste ja eine Dokumentation geführt werden – hatte möglicherweise nicht ausreichend – oder wie auch immer – Material, was er hätte geben können . . . Ich kann an dieser Stelle nur sagen, dass all diese Unterlagen nicht im Besitz der Geschäftsführung waren, sondern bei den Gesellschaftern und deren Referenten – oder wer auch immer damit gearbeitet hat. Ich kann mich an dieser Spekulation nicht beteiligen.“ Stellv. Vors. Gaebler: „Entschuldigung! – Wenn ich an der Stelle nachhaken darf: Die Dokumentation zur technischen Bewertung ist nach dem, was wir hier gehört haben, in der BBF gemacht worden, nicht von den Gesellschaftern“. Zeuge Dr. Herberg: „In der PPS! Das ist richtig“. Stellv. Vors. Gaebler: „In der PPS. Dann haben Sie aber keine Kenntnis davon erhalten, sondern es hat alles immer gleich CSFB bekommen?“ Zeuge Dr. Herberg: „Augenblick, Sie sprechen von Dokumentation. Wenn Sie von Dokumentation ganz allgemein sprechen, müssen Sie bitte mit dieser meiner Aussage einverstanden sein. Wenn Sie von der technischen Bewertung sprechen, die wir gemacht haben, nachdem wir die Zeichnungen und entsprechenden Beschreibungen anhand der technischen Mindestanforderungen verglichen haben, dann ist das richtig, was Sie sagen. Wir haben diese vorgenommen und haben dazu auch eine Kommentierung abgegeben. Die haben wir dann an die BZW bzw. unsere Gesellschafter gegeben. Wie weit und in welcher Tragweite die gewürdigt wurden, kann ich nicht sagen. Auf der anderen Seite hatte die BZW selber auch eine technische Beratung. Jetzt versagt mein Gedächtnis, aber das haben Sie bestimmt in den Unterlagen gefunden. Das war eine britische Firma, die die BZW in Technikfragen beraten hat. Ich bin sicher, die stehen mit in irgendwelchen Unterlagen drin“. Stellv. Vors. Gaebler: „Haben Sie diese Dokumentation zur technischen Bewertung auch dem Gericht vorgelegt? – [Zeuge Dr. Herberg: Wem vorgelegt?] – Dem Oberlandesgericht Brandenburg!“ Zeuge Dr. Herberg: „Muss ich passen, ich weiß nicht. Ich war zwar – wie gesagt – auf der Zeugenbank – –“ Stellv. Vors. Gaebler: „Dann will ich es insofern auflösen, dass das Gericht in seinem Urteil ausdrücklich bemängelt hat, dass diese Dokumentation nicht vorhanden gewesen wäre, und dass offensichtlich das Gericht vorher auch danach gefragt hat. Wenn Sie die Dokumentation hatten – haben Sie eben gesagt –, warum haben Sie sie nicht ans Gericht weitergegeben? Gab es dafür besondere Gründe?“ Zeuge Dr. Herberg: „Den Prozess, die Prozessvorbereitung und all diese Dinge wurden von den externen, vorhin zitierten Juristen geführt“. Stellv. Vors. Gaebler: „Die haben bei Ihnen eine solche Dokumentation nicht angefordert?“ Zeuge Dr. Herberg: „Sie haben sie nicht angefordert – wobei ich davon ausgehe, dass die BZW, die ja indirekt mit in dem Konsortium drin war, diese Dokumentation hatte. Sie brauchten sie also bei uns noch nicht einmal anzufordern, sie konnten sie genauso gut bei der BZW anfordern“. Stellv. Vors. Gaebler: „Das ist ja nicht die Frage. Hier ist ja nicht die BZW verklagt worden – wenn ich mich recht entsinne –, sondern der Verfahrensträger, und das waren Sie als PPS. Insofern wäre es nachvollziehbar gewesen, dass man erst einmal bei Ihnen so etwas anfordert. Eine solche Anforderung ist Ihnen nicht bekannt?“ Zeuge Dr. Herberg: „Nein! Sonst hätten wir es mit Sicherheit herausgegeben. Für uns als PPS gab es keinen Grund, solche Unterlagen festzuhalten bzw. zu verheimlichen oder weiß ich was“. Abg. Cramer (Grüne): „Ich wollte noch einmal nach den Verantwortlichkeiten fragen. Es ist doch komisch: Es wurde hier gesagt, Sie hätten in Ihrem vorherigen Leben – bevor Sie bei der Flughafengesellschaft waren – über keine Erfahrung mit Flughäfen verfügt, deshalb brauchten Sie einen Fachberater, der sich in Flughäfen auskennt. Wer war denn nun verantwortlich? Wofür waren Sie



Geschäftsführer, wenn einmal die Juristen verantwortlich waren, dann war es Herr Martin, dann war es eine andere Gesellschaft? Wofür waren Sie dann verantwortlich?“ Zeuge Dr. Herberg: „Gute Frage . . . Die Verantwortung lag in erster Linie bei der Vorbereitung und der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen und nicht bei dem Thema Privatisierung – auch wenn es Unternehmenszweck der PPS ist. Ich habe vorhin einen Brief zitiert – ich möchte bitten, dass Sie den vielleicht aus Ihren vielen, großen Akten herausuchen, sonst müssen wir Ihnen den noch einmal beschaffen –, wo eindeutig festgelegt ist, dass die Geschäftsführung davon entbunden ist, was die Verantwortung anbetrifft.“ Abg. Cramer (Grüne): „Wer war dann dafür verantwortlich?“ . . . Zeuge Dr. Herberg: „Das ist ein Brief von Herrn Diepgen. Ich muss mal gucken, ich habe mir, glaube ich, das Datum irgendwo notiert. – Der ist vom 25. Juni 1998“ (Anm. d. Verf.: Dieses Schreiben befindet sich nicht in den dem Ausschuss überlassenen Unterlagen) . . . Abg. Cramer (Grüne): „Was steht darin? – Sie sind also von der Verantwortung entbunden, und wer hat sie gekriegt?“ Zeuge Dr. Herberg: „Was die Privatisierung anbetrifft. Soweit mir erinnerlich, war dann der Aufsichtsrat bzw. in dem Fall der Aufsichtsratsvorsitzende derjenige, welcher“. Abg. Cramer (Grüne): „Dann trägt die Verantwortung dafür, dass vor Gericht die Dokumentation, die vorhanden war, nicht vorgelegt wurde, Herr Diepgen und nicht Sie“. Zeuge Dr. Herberg: „Nein, der Herr Diepgen nicht! Der war ja nicht Aufsichtsratsvorsitzender bei der PPS. Aufsichtsratsvorsitzender bei der PPS war Herr Minister Linde“ . . . Abg. Cramer (Grüne): „Waren Sie nun ein Verein der organisierten Verantwortungslosigkeit oder der organisierten Verantwortung?“ Zeuge Dr. Herberg: „Herr Cramer! Ich weiß nicht, ob ich so missverständlich rede. Was die Privatisierung anbetrifft, war ich außen vor. Ich habe an den meisten Gesprächen überhaupt nicht teilgenommen, ich habe die meisten Unterlagen überhaupt nicht bekommen, und wir haben uns in unserem Kreis im Grunde genommen – auch wenn Sie Aufsichtsratssitzungen nachlesen, die Protokolle gibt es ja – fast ausschließlich nur über den Planfeststellungsantrag bzw. dessen Erstellung unterhalten und haben auch lange, heiße Diskussionen zu dem Thema gehabt. Es hat sogar den Zeitpunkt gegeben, wo man uns stoppen wollte, und wir sollten den Planfeststellungsantrag abbrechen und nicht mehr weitermachen“. Abg. Cramer (Grüne): „Jetzt stelle ich mir das mal praktisch vor: Der Aufsichtsratsvorsitzende der PPS war Herr Linde, der war gleichzeitig Chef der Staatskanzlei. Eine Privatisierung eines –“ Stellv. Vors. Gaebler: „Der Staatskanzlei!“ Abg. Cramer (Grüne): „Der Staatskanzlei – Entschuldigung! Ich bedanke mich für die Korrektur. Da hat er ja auch nicht wenig zu tun. Und dieses Privatisierungsverfahren, das war natürlich auch ein großer Komplex. Das kann er doch gar nicht leisten. Und deshalb stellt man doch normalerweise einen Geschäftsführer ein, der einen von der alltäglichen Arbeit freistellen kann, der einem den Rücken freimacht, und man gibt dann die großen politischen Entscheidungen. Und jetzt stelle ich fest, der Geschäftsführer hat keine Ahnung davon“. Stellv. Vors. Gaebler: „Herr Cramer, ich kann Ihre Empörung verstehen, aber bitte, kommen Sie zu einer Frage und nicht zu einer Wertung!“ Abg. Cramer (Grüne): „Also, er darf auch nichts davon wissen, weil jemand anders gesagt hat, hier eben der Aufsichtsratsvorsitzende der BBF: „Davon werden Sie entbunden.“ Wie soll das denn praktisch gehen? Also ich frage mich, wie die praktische Arbeit in diesem Fall sein kann“ . . . Zeuge Dr. Herberg: „Herr Cramer, ich kann Ihren Unmut verstehen. Bloß zu glauben, dass eine Staatskanzlei nur aus einem Minister besteht und sonst keinen Unterbau hat, unterstelle ich Ihnen nicht. Also gehen Sie mal davon aus, dass auch Herr Minister Linde Mitarbeiter hatte, die ihm dabei helfen können“ . . . Abg. Schneider (PDS): „Ich habe nur eine Frage zum Verständnis, auch im Zusammenhang mit diesem Brief: Herr Herberg, die PPS ist doch unter anderem mit dem Ziel gegründet worden, dieses Privatisierungsverfahren – –, auch wenn Sie sagen, die erste nur so halb und die zweite PPS dann richtig. Sie waren Geschäftsführer der PPS, bekommen dann von einem maßgeblichen Gesellschafter einen Brief, dass Sie als Geschäftsführer nicht mehr die Zielstellung der

gegründeten Gesellschaft, dieser GmbH, dort verfolgen sollen. Nun bin ich genauso wenig Anwalt wie Sie, aber ich denke mal, das GmbH-Gesetz gibt eine relative, klare Deutung in der Richtung, welche Aufgaben so ein Geschäftsführer denn wahrzunehmen hat. Bestand in dieser Zeit für Sie mal die Frage – da Sie ja nach meinem Verständnis dann gar nicht mehr als Geschäftsführer der PPS tätig waren –, diese Geschäftsführung niederzulegen, wenn Sie von der eigentlichen Zielstellung durch die Gesellschafter der PPS davon ausgeschlossen waren, wofür diese Gesellschaft mal gegründet worden ist?“ Zeuge Dr. Herberg: „Ich darf Ihnen so viel antworten: Die Frage ist sehr berechtigt. Ich darf Ihnen so viel antworten, dass mir manches keinen Spaß gemacht hat und ich mich auch sehr darüber beschwert habe. Ich habe insbesondere auch mit der Investmentbank sehr heftige Diskussionen gehabt über deren Information mir gegenüber, weil ich nämlich genau diesen Punkt, den Sie beide hier ansprechen, meiner Verantwortung angesprochen habe und ich also ziemlich lapidar damit abgefunden wurde, dafür gäbe es ja die Gesellschafter, und die Gesellschafter würden die Gesellschaft verkaufen und nicht Herr Herberg oder die PPS. Also ich bin da sehr stark in den Regen geschoben worden, habe mir auch in der Phase nicht gerade viele Freunde geschaffen. Und es ist ja auch bekannt, dass es heiße Diskussionen gegeben hat. Aber ich muss Ihnen auf der anderen Seite sagen: Wenn ich also wegen jeden Krieges, den ich in meinen sieben Jahren jetzt erlebt habe, das Handtuch hätte werfen wollen, so viele Handtücher gibt es nicht. Und es gibt auch eine Frage der Disziplin und Loyalität, und die habe ich bisher auch versucht jedenfalls zu beweisen, auch in Situationen, die mir persönlich überhaupt nicht gepasst haben, die auch nicht auf mich gerade gemäßschneidert sind. Aber da muss man dann durch“.

Die bereits im Konsensbeschluss offengelassenen Probleme, insbesondere bezüglich der Verteilung finanzieller Lasten, die evtl. bei den öffentlichen Gesellschaftern verbleiben, wurden auch im LA nicht geklärt. Dissense zwischen den Gesellschaftern wurden in das Privatisierungsverfahren selbst – und dort in die abschließende Phase – verschoben. Als Beispiel seien hier Auskünfte der Zeugin Simon, langjährige Finanzministerin des Landes Brandenburg und Mitglied des LA bzw. des PPS-Aufsichtsrates, angeführt<sup>23)</sup>:

„Unter den drei Gesellschaftern herrschte hinsichtlich der Umsetzung des Konsensbeschlusses nicht nur eitel Harmonie. Einer der Streitpunkte, die von Anfang an das Privatisierungsverfahren begleiteten, war zum Beispiel die Interpretation von Privatisierung. Während ich ganz nachdrücklich darauf bestanden habe, dass die Privatisierung der BBF den Verkauf von 100 % der Geschäftsanteile bedeute und damit, mit dem Verkauf von diesen 100 % auch die Verantwortung des privaten Erwerbers für die Umsetzung und den Ausbau des Flughafensystems dann beim Investor liegen würde, vertrat das Land Berlin – der Bund unterstützte immer meine Position – vertrat das Land Berlin sehr lange die Position, dass die drei Länder 25,1 % behalten müssten, um weiterhin Einfluß nehmen zu können. Kompromiss zum Beispiel in dieser Frage war dann in der Ausschreibung die Formulierung ‚74,9 bis 100 %‘, das heißt die Frage wurde offen gehalten und die Bieter mussten sich dann auf diese, ja offene Frage dann in ihren Angeboten auch entsprechend einstellen. In den Angeboten, die uns dann vorlagen, wurde sehr, sehr schnell deutlich, dass die 74,9 %-Variante die öffentliche Hand sehr viel Geld kosten würde und hat dann im Beschluss, mit den zwei Bietern weiter zu verhandeln, auch dazu geführt, dass alle drei Gesellschafter nachgebessert und sich auf die 100 %-Variante verständigt haben (S. 5) . . . Das lag im Wesentlichen daran, dass die beiden übrig gebliebenen Bieter deutlich gemacht hatten, dass es ihnen zwar eigentlich egal sei, ob sie 100 % oder 74,9 % kaufen. Nur, wenn sie 74,9 % kaufen, dann sind natürlich auch die drei Altgesellschafter mit 25 % in allen Finanzfragen zu beteiligen, in allen anderen Fragen. Das bedeutet, dass das, was eigentlich mit der Privatisierung bezweckt war, nämlich aus einer haus-

<sup>23)</sup> Landtag Brandenburg, Untersuchungsausschuss 3/1, 17. Sitzung vom 19. Juni 2001, Ausschussprotokoll 3/371

haltmäßigen Belastung herauszukommen, damit natürlich von vornherein nicht mehr gewährleistet war. Das hat dann auch den Regierenden Bürgermeister von Berlin dazu bewegt, zu sagen: Okay, 100 %. Hintergrund vonseiten gerade auch des Gesellschafters Berlin, anfangs sehr hart darauf zu bestehen, dass eine Minderheitsbeteiligung gehalten werden sollte, waren die Arbeitnehmer (S. 18) . . . Zum Beispiel war eine der (zwischen den Gesellschaftern) sehr streitigen Fragen die Frage der Grundstücksbewertung. Wie alle wissen, haben wir für den Ausbau und Aufbau des Flughafens Schönefeld Land in einer Größenordnung von, ich glaube, etwa 1 000 ha zu erwerben. Wenn ich mich richtig erinnere, sind davon 60 % in der Hand von Bundesgesellschaften bzw. des Landes Berlin; 40 % sind Privateigentum. Es gibt dann natürlich öffentlich-rechtliche Bewertungsmöglichkeiten über Grundstücks-, über auch diese Liegenschaftsabteilungen in den kommunalen Ämtern . . . Das hat – so hat mir Herr Mattusch vor einigen Tagen berichtet – dazu geführt, dass das nun in der Tat nach unten korrigiert worden ist, aber es ist immer noch eigentlich viel zu teuer“ (S. 29).

Bezüglich der Erarbeitung des PFA verständigte sich der LA dahingehend, 17 so genannte Leistungsbereiche (LB) auszu-schreiben, was im Januar 1997 auch geschah. Auftrag der externen Dienstleister, die den Zuschlag für diese LB erhalten würden, sollte die Abarbeitung des jeweiligen Komplexes sein, die Ergebnisse sollten von der PPS in Zusammenarbeit mit den Dienstleistern zu einem PFA zusammengefügt werden. Die Planung sollte dabei „konzeptneutral“ erfolgen; damit war gemeint, in einer Weise so flexibel zu planen, dass den späteren Investoren – die man ja erst noch finden musste – noch Möglichkeiten für eine Überarbeitung entlang ihres jeweiligen Flughafenkonzepthes möglich wäre, also keine „vollendeten Tatsachen“ zu schaffen.

Als Zeitziel für die Fertigstellung des PFA-Entwurfes der PPS setzte man sich zunächst das Jahresende 1998. Inkauf nahm man damit einen erheblich aufwändigeren Planungsprozeß, als konventionell üblich, da mehrere Varianten konzeptionell durch-zuplanen waren. Am deutlichsten wird dies am Beispiel des Terminalstandortes. Hier wurden später vier verschiedene Terminal-lagen konzipiert, deren jeweilige Standorte selbstverständlich unterschiedliche Konsequenzen für die Verkehrsanbindung, Ver-sorgungseinrichtungen oder die Lage der künftigen SLB nach sich zogen. Ob den Gesellschaftern dieses Problem zu diesem Zeit-punkt auch bewußt war, oder ob sie lediglich Martin's Planungs-konzept übernahmen, ohne die Konsequenzen zu übersehen, bleibt unklar.

Weitere Ausführungen zu den Auseinandersetzungen über die Vergabe der 17 LB finden sich im Abschnitt III.3. (der WIB-Kom-plex).

Bezüglich des Privatisierungsprozesses wurden ebenfalls keine konzeptionellen Klärungen herbeigeführt. Man einigte sich dar-auf, im Wege einer beschränkten Ausschreibung eine Invest-mentbank (bzw. einen financial consultant) mit der Auswahl der eigentlichen Investmentbank zu beauftragen, über deren Steue-rung und mit deren Konzept dann die Privatisierung ins Werk gesetzt werden sollte. Den Zuschlag dafür erhielt schließlich ein als „Investmentbank“ bezeichnetes Büro. Bei diesem Büro han-delte es sich um die Londoner Kramer & Associates, das nur wenige Personen (unseres Wissens zwei) umfasste. Herr Kramer hatte sich früher bereits einmal um einen BBF-Auftrag beworben und war Herrn Herberg in guter Erinnerung geblieben. Außer-dem war dort Frau Przykutta beschäftigt, die Herrn Herberg über ihre frühere Tätigkeit als Praktikantin in der BBF-Geschäftsfüh-rung bekannt war. Das Ausschreibungsverfahren zur Auswahl der privatisierenden Investmentbank wurde von Herrn Herberg und Herrn Egger, Leiter der BBF-Rechtsabteilung, betreut. Personal mit Fachwissen im Privatisierungsbereich war nicht involviert. Für diesen Aspekt zeichnete Herr Kramer verantwortlich.

Zum Auswahlverfahren und der letztlichen Zuschlagserteilung an BZW (seit Anfang Januar 1998 durch Verkauf von BZW dann CSFB) – womit auch eine Fixierung auf deren spezielles Privati-sierungskonzept verbunden war – sei auf den Ausschussbericht (Kapitel D, Abschnitte I bis III) verwiesen. An dieser Stelle soll jedoch unsererseits eine Wertung vorgenommen werden.

Insgesamt hatten sich ca. 20 Konsortien (Investmentbanken inclusive Berater im Rechts- und Flughafenmanagementbereich) sowie einzelne Sozietäten bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaf-ten beworben, von denen Kramer in einer Vorauswahl mit einem ranking klassifizierte. Mit den ersten drei Anbietern sollte weiter-verhandelt werden, wobei BZW in dieser Spitzengruppe an letzter Stelle stand; auch dies nur, weil das Kriterium „Berlin-Kontakte“ deutlich mitgewichtet wurde. Im weiteren Auswahlprozeß wur-den die Kriterien in einer Weise verändert, die letztlich BZW knapp an die rankingspitze brachten.

Dies ist in zweierlei Hinsicht bedeutsam:

- a) BZW hatte das mit Abstand teuerste Angebot abgegeben, von dem sich die Bank allerdings abschließend herunterhan-deln ließ. Die Höhe des Angebotes war demnach kein KO-Kriterium.
- b) Qualitativ hatte BZW nur auf eine Privatisierungsvariante rekurriert (Public-Private-Partnership), während die Konkur-renten Salomon und NatWest mehrere Varianten konzipier-ten für den Fall, dass sich eine als nicht durchführbar erwei-sen sollte. Die Senatskanzlei hatte sich – wie auch der Zeuge Kähne bestätigt – für einen Konkurrenten von BZW ein-gesetzt, konnte sich jedoch bei den Mitgesellschaftern nicht durchsetzen<sup>24</sup>). Auch Kramer schien in diese Richtung zu tendieren, konnte sich jedoch nicht zu einer klaren ab-schließenden Empfehlung durchringen.

Letztlich fiel die Entscheidung nach einer Bieter-Präsentation durch die Gesellschafter im Januar 1997, wobei Dr. Herberg auf BZW orientierte. Es drängt sich der Eindruck auf, dass letztlich die bisherige Zusammenarbeit der Akteure sowie das deutsch-sprachige Team den Ausschlag gaben (die Teams der Konkuren-ten sprachen englisch).

BZW hatte ursprünglich – wie in der Ausschreibung ange-regt – im Konsortium mit den Anwaltskanzleien BWS (später nach Fusion BWHL, Schwerpunkte Vertragsrecht) und WCP (Schwerpunkt Vergaberecht und Luftverkehrsrecht) angeboten sowie den Firmen PortlandGroup und Price Waterhouse (Schwerpunkte Flughafenmanagement). Im Gesellschafterkreis einigte man sich darauf, dass die Anwaltssozietäten von der PPS selbst beauftragt werden (man entschied sich für BWS/BWHL und WCP), während die Flughafen-Unternehmensberater Unter-auftragnehmer von BZW bleiben sollten. Über BZW sollte allerdings die Koordination der Rechtsberater erfolgen (weiter s. Abschnitt III.4., Steuerungschaos).

Vom Ablauf her sah das BZW-Konzept eine Konzeptionsphase vor (Februar bis April 1997), dann eine Vorbereitungsphase für die Ausschreibung (Mai bis September 1997), an die sich abschließend die Durchführungsphase anschließen sollte (Okto-ber 1997 bis Juni 1998).

Die inhaltliche Konzeption sei anhand der Zeugenbefragung von Herrn Dieppen und Herrn de Courcy Ling (Projektleiter von BZW) erläutert<sup>25</sup>):

Abg. Zillich (PDS): „Sie haben ja zu Recht angesprochen, dass dieses Verfahren ein sehr kompliziertes war, und ja nicht nur deswegen, weil drei Eigentümer, drei Gesellschafter daran beteiligt waren, sondern auch deswegen, weil im Prin-zip drei Verfahren ineinander verbunden worden sind, also erstens die Vergabe eines Bauauftrages für den Bau eines Flughafens, zweitens die Vergabe einer Betreiberkonzession für einen Flughafen und drittens die Privatisierung einer Flughafengesellschaft, jeweils mit eigenen Risiken behaftet, einerseits ein Planungsrisiko mit dem Finanzierungsrisiko des Flughafens insgesamt und mit dem Risiko, wie versteckt man irgendwie die Pleite des Baufeldes Ost. Wo und wann und auf welcher Grundlage ist denn die Entscheidung gefal-len, diese drei Prozesse in eins zu packen und damit auch diese drei Risiken?“ Zeuge Dieppen: „Diese Grundentschei-dung liegt natürlich lange zurück und war verbunden mit der

<sup>24</sup>) Der Zeuge Kähne erinnert hier irrtümlich eine Priorität für NatWest. Tatsächlich setzte sich die Senatskanzlei prioritär für Salomon ein, NatWest war die zweite Wahl.

<sup>25</sup>) Abgeordnetenhaus Berlin, 1. Untersuchungsausschuss 14. WP, 16. Sitzung am 6. September 2001

Entscheidung wir privatisieren mit unmittelbarer Verknüpfung der Verpflichtung der neuen Eigentümer zum Betrieb und zum Neubau. Damit haben sie die drei Dinge zusammen . . . Also der Grund ist der, dass wir eben nicht nur verkaufen wollten, sondern den Betrieb sichern wollen und den Betrieb eines internationalen Flughafens können wir nur sichern, wenn es verbunden ist mit Neubaumaßnahmen. Deswegen sind die rechtlichen Verknüpfungen zwingend gewesen“ . . . Abg. Zillich (PDS): „Die Problematik daran ist ja, dass man sozusagen unterschiedliche rechtliche Verfahrensrisiken unter einen Hut bringen muss, – [Diepgen (CDU): Ja, Sie haben völlig Recht!] – also für die Konzession muss man sozusagen technische Anforderungen stellen, von denen noch unklar ist, ob die im Planungsverfahren, sozusagen im baurechtlichen, planungsrechtlichen Verfahren überhaupt machbar sind“ . . . Zeuge Diepgen: „Herr Abgeordneter! Darf ich mal sagen, die Alternative wäre im Grunde gewesen, das Land Berlin baut erst oder die Gesellschafter bauen den neuen Flughafen alleine, machen den Betrieb jetzt hier, der bleibt, sie bauen einen neuen Flughafen, und dann sind sie rüber und danach privatisieren sie sich. Das ist ja auch ein Punkt, der im Abgeordnetenhaus ab und zu mal angesprochen worden ist, aber aus Haushaltsgründen ist das nicht so gemacht worden, möglicherweise vordergründigen Haushaltsgründen – das will ich als dahingestellt sein lassen –. Jedenfalls aus den Gründen der jährlichen Belastung ist das nicht gemacht worden und mit der Erwartung, dass ein Privater den Bau auch schneller und billiger machen würde. Das waren die Grundpositionen dabei. Deswegen ist man zu dem Punkt gekommen und immer in der Hoffnung, dass man möglichst keine öffentlichen Investitionen bis auf Verkehrsanbindung dabei mit tätigen muss“ (S. 27 f.).

Zum Privatisierungskonzept von BZW und den diesem zugrundeliegenden Erwägungen führte der Zeuge de Courcy Ling aus<sup>26)</sup>:

„Festgestellt haben wir auch, dass viele der Fragen, die von kritischer Bedeutung für Investoren waren, nicht von der PPS oder der BBF, sondern nur von den drei Gesellschaftern der BBF beantwortet werden konnten. Hierzu gehörten z. B. die Fragen, ob das Finanzierungsdefizit durch die öffentliche Hand oder durch erhöhte Gebühren für die Nutzer gedeckt werden soll, ob die Fläche des Flughafengeländes von der öffentlichen Hand erworben und im öffentlichen Eigentum verbleiben soll oder an den privaten Investor mitveräußert werden sollte, ob die öffentliche Hand eine Beteiligung an der Flughafengesellschaft behalten wollte – wenn ja, in welcher Höhe –, in welcher Qualität und nach welchem Zeitplan die Verkehrsverbindungen hergestellt werden sollten, von wem die verschiedenen vom Investor nicht zu beeinflussenden Risiken – etwa aus dem Planungsgenehmigungsverfahren oder aus der künftigen Nutzungsentgeltpolitik – getragen werden sollten, und viel mehr. Das Vorhandensein dieser Fragen, die bei einer Privatisierung nicht unüblich sind, machte eine enge Zusammenarbeit zwischen Gesellschafter, BBF, PPS und ihren jeweiligen Beratern, zwingend . . . Letztlich darf ich kurz zusammenfassen, warum die gewählte Privatisierungsstruktur vorgeschlagen wurde: Die wichtigsten uns vorgegebenen Ziele waren, dass der Bau des BBI finanziell gesichert wird und dass die öffentliche Hand sich nicht an den Kosten beteiligen soll. Das Privatisierungskonzept hatte deshalb zwei Komponenten: Zunächst die Privatisierung von 100 % der Anteile der BBF und zweitens die Vergabe einer langfristigen Konzession zum Bau und Betrieb des BBI. Das Konzept zielte darauf, dem privaten Investor unternehmerische Gestaltungsfreiheit zu geben, um die Ertragskraft der BBF wieder herzustellen und die Planung des BBI wirtschaftlich zu optimieren. Damit sollte der finanzielle Beitrag der bestehenden Flughäfen an dem BBI optimiert sowie die notwendige Zusatzbelastung der Nutzer durch Optimierung bereits in der Planungsphase der BBI-Bau- und Betriebskosten minimiert werden. Außerdem sollte

die Erhaltung der gleichen Eigentümerverhältnisse bei den Altflughäfen und bei BBI genügend Flexibilität gewähren, um die Aufrechterhaltung einer guten Luftverkehrsinfrastruktur in Berlin in allen Fällen, etwa bei Verzögerungen bei der Vergabe der Baugenehmigung, zu gewährleisten. Andere Konzepte, z. B. die wirtschaftliche Trennung des BBI von den bestehenden Flughäfen, wurden analysiert und wegen schwerwiegender Nachteile nicht weiter verfolgt. Nicht analysiert wurden Konzepte wie das des Baus des BBI durch die öffentliche Hand und anschließende Privatisierung, die von vornherein die vorgegebenen Ziele der Nichtbelastung der öffentlichen Hand nicht erfüllten (S. 7 ff.) . . . Es war auch nicht möglich, BBI von BBF wirtschaftlich zu trennen und beispielsweise die BBF als weiterbestehende Gesellschaft der öffentlichen Hand bestehen zu lassen, weil die Zusammenwirkung der Zeitpläne zwischen Bau BBI – Genehmigung, Planung und anschließend Bau – und Funktionalität der bestehenden drei Flughäfen Tegel, Tempelhof und Schönefeld so stark war, dass eine wirtschaftliche Trennung dieser Interessen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu enormen Problemen geführt hätte, für den Fall, dass der Zeitplan unter Druck kommt oder dass unerwartete Entwicklungen vorgekommen wären. Deshalb war es aus unserer Sicht sehr wichtig, dass die Berliner Flughafeninfrastruktur als eine Einheit innerhalb einer Körperschaft im selben wirtschaftlichen Eigentum geplant werden konnte, damit genügend Flexibilität gewährleistet war, um auf Unvorhergesehenes reagieren zu können“ (S. 13) . . . Frau Abg. Matuschek (PDS): „Ist der Zeuge der Meinung, dass es irrelevant ist, ob es sich um eine Bauleistung mit einem Konzessionsanhang handelt oder ob die Bauleistungen in die Gesamtkonzession implementiert sind?“ . . . Zeuge de Courcy Ling: „Wirtschaftlich gibt es einen sehr großen Unterschied. Rechtlich – wenn Ihre Frage darauf abzielt, ob man sich in einem Fall nicht dem Vergaberecht unterziehen muss – ist meine Antwort darauf nach meinem Verständnis sehr deutlich: In beiden Fällen muss man sich dem europäischen Vergaberecht unterziehen. Wirtschaftlich gibt es einen sehr großen Unterschied, ob man eine Bauleistung ausschreibt oder eine Baukonzession. Eine Bauleistung für einen Flughafen ist eine – – Es war eben das Konzept, dass wirtschaftlich keine reine Bauleistung ausgeschrieben wird, sondern dass der Bauherr die Möglichkeit hat, das, was er baut, selbst zu gestalten, damit er das auch wirtschaftlich optimieren kann. Aber rechtlich waren beide dem Vergaberecht zu unterziehen“ . . . Frau Abg. Matuschek (PDS): „Könnten Sie noch einmal die wirtschaftlichen Auswirkungen beziffern?“ Zeuge de Courcy Ling: „Ja, ich kann sie beschreiben. – Wenn z. B. die Berliner Flughafen Gesellschaft in Tegel ein größeres Bauprojekt vergeben möchte, muss sie das auf Grund der Sektorenlinie EU-weit ausschreiben. Sie gibt vor, was sie bauen möchte, und bekommt von Bauunternehmen ein Angebot zurück. Ein solches Verfahren kommt zwar sehr häufig vor, ist aber für dieses Projekt nicht sinnvoll gewesen. Denn damit hätte man ein von der BBF oder PPS entwickeltes Konzept dann zu privatwirtschaftlichen Finanzierungskosten, die deutlich höher sind, privatisiert, was zu einem sehr negativen wirtschaftlichen Ergebnis geführt hätte. Die zweite Möglichkeit ist, dass man eine so genannte Baukonzession ausschreibt. Das Bauunternehmen darf bauen und gleichzeitig den gebauten Flughafen zu seinen eigenen wirtschaftlichen Gunsten betreiben. Diese so genannte Baukonzession ist genauso vergaberechtlich auszuschreiben, aber ist insofern unterschiedlich, indem der privatwirtschaftliche Investor nicht nur ein bereits vorgefundenes Projekt finanziert, sondern es selbst entwickelt und definiert und hoffentlich dabei seine wirtschaftlichen Optimierungen herbeiführt“ (S. 29).

Ergebnis: Die Fehlerquellen des Planungs- und Privatisierungsprozesses waren von Beginn an angelegt:

- a) Die Gesellschafter konnten sich in zentralen Fragen, insbesondere Fragen der finanziellen Lastenteilung, nicht einigen und verschoben diese zur Klärung in den Privatisierungsprozess selbst. Sogar die längst bekannte Tatsache einer erheblichen Deckungslücke bei der Privatisierung der BBF

<sup>26)</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, 1. Untersuchungsausschuss 14. WP, 11. Sitzung am 2. Juli 2001

bzw. des BBI-Projektes von 2 bis 4 Mrd. DM wurde mit dem Formelkompromiß überspielt, die Privatisierung „möglichst ohne finanzielle Beiträge der öffentlichen Hand“ ausschreiben zu wollen. Es ist schlicht unbegreiflich, wie sich höchste Beamte in drei Regierungen autosuggestiv in den Wahn steigern konnten, dass sich im Zuge einer Privatisierung alle finanziellen Probleme wie von selbst auflösen würden – bis auf einen beherrschbaren Rest-, weil der BBI so eine Art Wirtschaftswunder sei.

- b) Die Gesellschafter wollten zur Deckung der Planungs- und Privatisierungskosten möglichst kein eigenes Geld in die Hand nehmen, sondern dies über die – finanziell ohnehin notorisch angeschlagene – BBF zwischenfinanzieren, um sie letztlich möglichst aus dem Privatisierungserlös zu decken.
- c) Dies führte zu der Konstruktion „Tochter privatisiert Mutter“, wobei über die Tochter PPS auch die Planungsarbeiten gesteuert werden sollten. Aus Kostengründen wurde die PPS nicht mit einem für derartige Steuerungsaufgaben qualifiziertem Fachpersonal, sondern mit einem aus den BBF-Ressourcen abgezogenen Kernpersonal ausgestattet. Die eigentliche Aufgabendurchführung – inklusive der Steuerung des Planungs- und Privatisierungsprozesses – wurde an externe Dienstleister delegiert. Die PPS wurde damit in eine vorwiegend akklamatorische, eher „formal“ zustimmende bzw. Aufträge vergebende Rolle gedrängt. Der Geschäftsführer Dr. Herberg – dem zur Bewältigung derartiger Aufgaben erhebliches Mißtrauen entgegengebracht wurde – wurde bezüglich des Privatisierungsverfahrens faktisch kaltgestellt, bezüglich des Planungsverfahrens verblieben zumindest Rest-Kompetenzen bei der PPS. Ein gebündeltes Controlling der externen Arbeitsprozesse durch die Gesellschafter, bzw. eine durch die Gesellschafter berufene Person mit entsprechender Eignung, gab es nicht. Das Controlling wurde durch die Gesellschafter selbst, genauer deren Fachbeamte – wenn überhaupt, dann unzureichend – ausgeführt.
- d) Die PPS war die mit der Privatisierung beauftragte Gesellschaft, die dies wiederum federführend an die CSFB delegierte. PPS beauftragte die Sozietäten WCP und BWHS mit der juristischen Betreuung des Verfahrens, die wiederum direkt über CSFB koordiniert wurden. Dadurch ging verloren, wer die eigentliche Hauptverantwortung trug; letztlich lag sie bei der PPS als Vergabestelle. Konterkariert wurde dies durch die Entscheidung der Gesellschafter, die PPS möglichst aus dem Vergabeverfahren herauszuhalten (s. Abschnitt III.4).
- e) Beim BBI handelt es sich, wie bereits ausgeführt, um ein sehr ambitioniertes Projekt, das unter schwierigen Voraussetzungen an den Start gebracht wurde. Neben der ungenügenden Finanzausstattung war der Zeitdruck das maßgebliche Problem: Dieser resultierte einerseits im Planungsprozeß aus dem Ende 1999 auslaufenden Verkehrswegebeschleunigungsgesetz und den damit verbundenen Verfahrenserleichterungen, andererseits aus dem Willen zur möglichst baldigen Privatisierung, um weitere Kapitalzuführungen zur BBF möglichst zu vermeiden. Daraus entstand eine unseelige Verquickung von Planungs- und Privatisierungsverfahren.
- f) Bis heute ungeklärt ist, ob auf dem politisch vorgegebenen Standort Schönefeld, der in einem behördlichen Raumordnungsverfahren bereits als „ungeeignet“ festgestellt wurde, überhaupt die Realisierung eines solchen Projektes zuläßt. Zur Klärung bedarf es eines rechtswirksamen Planfeststellungsbeschlusses, was aber noch aussteht.

### III.3. Der WIB-Komplex

Zur quasi omnipotenten Stellung von Dr. Martin und seiner WIB-Gruppe, in die er im Laufe der Jahre bis Mitte 1996 hineingewachsen war, wurden im Rahmen dieses Sondervotums bereits Ausführungen gemacht (s. Abschnitt III.1., Konsensbeschluss). Ebenso dazu, wie sehr u. a. dies die Stellung der BBF-Geschäftsführung – insbesondere von Dr. Herberg – gegenüber den Gesellschaftern schwächte (s. Abschnitt III.2., Struktur der PPS).

Zu den Erkenntnissen im Einzelnen sei auf den Ausschussbericht verwiesen (Kapitel B und C). An dieser Stelle soll unsererseits eine zusammenfassende Darstellung und Wertung erfolgen.

Widersprüche zwischen der BBF-Geschäftsführung – dort insbesondere seitens Herrn Hölzel – und Dr. Martin haben sich bereits seit spätestens März 1996 bei der Vorbereitung des Konsensbeschlusses herausgebildet. Martin konnte sich jedoch mit seinen Vorschlägen zum Konsensbeschluss durchsetzen und wurde auf Druck der Gesellschafter Herr Dr. Herberg ab dem 2. Halbjahr 1996 quasi als Generalberater zu dessen Umsetzung beigestellt. Gleichzeitig erhielt Martin die Aufträge für die wesentlichen planerischen Vorarbeiten zur Vorbereitung der Ausschreibung des Planungsverfahrens für den BBI. Die Steuerung dieser Entwicklung oblag ausschließlich dem LA. Dies bedeutet faktisch eine weitgehende Ausschaltung der gesamten BBF-Geschäftsführung, aber auch der zentralen Planung der BBF, bei der Vorbereitung des BBI-Projektes.

In diesem Zusammenhang muss daran erinnert werden, dass Martin Mitglied der Berliner SPD war und seine Leistung im Vorfeld des Konsensbeschlusses wohl darin bestand, diese sowie die Brandenburger SPD auf die Linie Schönefeld zu bringen.

Im Rahmen der von der WIB zu leistenden Vorplanung zur Ausschreibung der Planungsarbeiten resultierten die ersten Kontakte zwischen WIB und FAG. Der FAG-Mitarbeiter Gläser stellte z. B. für WIB den Projektanforderungskatalog (PAK). Es kam jedoch auch zu Kontakten auf Managementebene dahingehend, dass Dr. Martin auf die überwiegende Zuschlagserteilung bei den LB incl. der Planungssteuerung spekulierte und zur Bewältigung dieser Aufgaben über zu wenig qualifiziertes Personal verfügte. Spätestens seit September 1996 kam es zu – noch allgemeinen – Vereinbarungen, zu diesem Zweck Personal der FAG hinzuzuziehen. Dies ist zunächst ein völlig normaler Vorgang.

Spätestens seit Oktober 1996 spielte die BBF-Geschäftsführung – nach Aussage von Frau Dr. Peschl-Gutzeit war es Herr Hölzel – Unregelmäßigkeiten aus einem früheren Beauftragungsverhältnis der BBF an WIB in die Öffentlichkeit. Es ging Mitte 1995 um den Auftrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung an den Standorten Sperenberg und Schönefeld-Süd. Die WIB schrieb einen Teil der Arbeiten aus, worauf sich u. a. die Firmen LANAG und LEGUAN bewarben. Letztlich begründete die WIB ein Subunternehmerverhältnis mit der Firma LANAG, die es – wie sich später herausstellte – als Firma formal nicht gab. Stattdessen wurden die beauftragten Arbeiten von der Hamburger Firma LEGUAN ausgeführt. Einer der Geschäftsführer von LEGUAN war der Sohn von Frau Dr. Peschl-Gutzeit, die zu diesem Zeitpunkt auch Aufsichtsratsmitglied der BBF war. Die Aufträge wurden zur Zufriedenheit der WIB, aber auch der letztlich abnehmenden BBF, ausgeführt. Über die finanziellen Transaktionen zwischen WIB, LANAG und LEGUAN ist uns nichts bekannt.

Dieser Sachverhalt hat zwar das häufiger anzutreffende „Geschmäckle“, ist jedoch in konkreter Irrelevanz. Von keiner Seite konnte Vorteilsgewährung, überhöhte Vergütung, usw. nachgewiesen werden; die Leistungen wurden zur Zufriedenheit der BBF erbracht und abgenommen.

Gleichwohl erzeugten die lancierten Informationen einen „Sturm im Blätterwald“. Dieser kulminierte, als ein Geschäftsführer der Firma LEGUAN im Februar 1997 den BBF-Geschäftsführern Hölzel und Romberg Mittels einer Einstweiligen Verfügung bestimmte Behauptungen gerichtlich untersagen lassen wollte und dieser Antrag abgewiesen wurde. Die gegen die Abweisung eingelegte Berufung wurde zurückgenommen, wodurch dieser Beschluss Rechtskraft erlangte. Vor allem dieser Vorgang fiel in die „heiße Phase“ der Zuschlagserteilung für die 17 LB zur Erarbeitung des PFA, auf die sich WIB größtenteils beworben hatte.

Bereits seit dem 2. Halbjahr 1996 entwickelte nach Aussagen des Zeugen Dr. Linde Herr Kähne Vorbehalte gegenüber Dr. Martin, obwohl er diesem im Vorfeld des Konsensbeschlusses „volles Vertrauen“ entgegengebracht habe. Dies bestätigt auch der Zeuge Kähne selbst.

Die Empfehlung für die Bieterzuschläge erarbeitete Dr. Herberg zusammen mit einer externen Vergaberechlerin (Frau Meyer-Postelt) sowie einer herangezogenen Mitarbeiterin der Münchener Flughafengesellschaft (Frau Rahmacher). In den entsprechenden Präsentationen schnitt WIB in mehreren LB – incl. dem LB 1, Projektsteuerung – mit Abstand am besten ab. Zur Entwicklung der Präsentationen, aber auch zur Durchführung der Präsentationen selbst, zog WIB diverse Mitarbeiter der FAG heran. Bezüglich des LB 1 soll WIB nach übereinstimmender Aussage aller Zeugen qualitativ deutlich vor dem Zweitplatzierten – der Firma Dornier System Consult – gelegen haben.

Im Kontext der kritischen öffentlichen Berichterstattung entwickelte sich im Aufsichtsrat der PPS eine Debatte, ob eine Zuschlagserteilung im LB 1 an WIB nicht das gesamte BBI-Projekt in ein schlechtes Licht rücken würde. Man ging dann zu der Sprachregelung über, dass der LB 1 (Projektsteuerung) nicht an die gleiche Firma vergeben werden könne, der auch andere LB (Leistungserbringung) zugeschlagen werden.

Dazu führte die Zeugin Simon aus<sup>27)</sup>:

„Das hatte schon den Hintergrund der Öffentlichkeit. Ich weiß nicht mehr genau, was da die Vorwürfe waren, aber es war jedenfalls so, dass WIB irgendwelchen Anwürfen ausgesetzt war, . . . natürlich auch Verbändelung mit der SPD war einer der Vorwürfe und so. Daraufhin haben wir sehr deutlich gesagt: Liebe Leute, bevor das Ganze im Vergabeverfahren eine Schlagseite kriegt hinsichtlich Filz, verzichten wir auf eine qualifizierte Projektsteuerung durch WIB . . . Aber dieser Vorwurf, dass das etwas sozialdemokratisch Filziges war, hat dazu geführt, dass wir in der Aufsichtsratssitzung PPS gesagt haben, obwohl die Vorstellung, die Dornier dort abgegeben hat, nicht überzeugend war, ich gesagt habe: Augen zu, das müssen wir aushalten, weil alles andere diffamierbar ist. Es hat sich ja, ich sage mal – - An der Stelle dann auch wenigstens sind wir dann sauber geblieben“ (S. 32).

Innerhalb des Aufsichtsrates der PPS entwickelte sich eine Konstellation, nach der lediglich Frau Dr. Peschl-Gutzeit und Herr Dr. Linde für eine Projektsteuerung durch WIB eintraten und letztlich im April 1998 der Zuschlag an Dornier ging. WIB erhielt allerdings – z. T. in Verbindung mit anderen Firmen – vier andere Leistungsbereiche. Dabei handelte es sich um Kernplanungsaufgaben für das BBI-Projekt, wie die Konzeption des Flughafen-Layouts oder der Verkehrsanbindung. Über diese Kernbereiche ergaben sich wegen deren wirtschaftlicher Relevanz wiederholt Querverbindungen der WIB zum Privatisierungsverfahren.

War die Heranziehung von FAG-Mitarbeitern seitens WIB bis dato in jedem Fall legitim, hatte sich dies seit der Ausschreibung der LB Anfang Januar 1997 tendenziell geändert. Dort war eine strikte Trennung zwischen Planungs- und Privatisierungsverfahren vorgegeben. Firmen auf der Planungsseite durften keinerlei gesellschaftsrechtliche Verbindung (Konzernverflechtung) zu Firmen auf der Bieterseite im Privatisierungsverfahren haben. Es durfte auch keinerlei Kontakte zwischen Firmen auf der Planer- bzw. Bieterseite geben. Dies musste schriftlich versichert werden, was WIB auch tat.

WIB bearbeitete die zugeschlagenen LB unter Einschaltung von FAG-Mitarbeitern. Die FAG ist allerdings erst im Herbst 1997 dem Hochtief-Konsortium (alias Flughafenpartner für Berlin und Brandenburg, FPBB) beigetreten. Bereits bei der Präsentation von WIB vor dem PPS-Aufsichtsrat soll WIB gefragt worden sein (Herberg, Frau Meyer-Postelt), ob WIB mit fremdem oder eigenem Personal antrete, worauf Martin letzteres bestätigt haben soll. Nach Aussagen der Zeugen von WIB (Dr. Söllner) bzw. FAG (Liebscher) soll dagegen nur nach der vollständigen Verfügbarkeit dieses „Schlüssel-Personals“ für das BBI-Projekt gefragt worden sein. Auch sei man selbstverständlich davon ausgegangen, dass seitens der PPS bekannt sei, dass es sich beim WIB-Personal teilweise um überlassene Angestellte der FAG handle.

Die Frage der Kontakte zwischen WIB und FAG und später Hochtief spielte erst im Zuge der staatsanwaltlichen Ermittlungen ab Juni 1999 eine Rolle, als dem Verdacht des Betruges nachgegangen wurde. Erst recht spielte sie ab August 1999 eine Rolle, weil diese Kontakte und deren unzureichende Prüfung durch die PPS eine der Ablehnungsgründe des OLG gegen die Vergabeentscheidung zugunsten des Hochtief-Konsortiums wurde.

Der Ausschuss konnte nicht klären, ob die FAG-Mitarbeiter-schaft von WIB-Planern bei der PPS bekannt war. Es ist denkbar, dass man dies seitens der PPS gar nicht so genau wissen wollte und sich mit Erklärungen von Martin schnell zufrieden gab; an dieser Stelle ist aber auch der immense Zeitdruck zu berücksichtigen, dem die PPS in den 5 Monaten der Ausschreibung des Privatisierungsverfahrens und der 17 LB im Planungsverfahren unterlag. Ebenso denkbar ist, dass es den PPS-Planern eigentlich egal war, da sie mit dem WIB-Personal im Wesentlichen auf einer fachlich-technischen Ebene verkehrten; für die PPS-Vergaberechler (WCP) wiederum dürften sich derartige Fragen gar nicht gestellt haben, da „nachts alle Katzen grau sind“, bzw. einfach alle Akteure im technischen Bereich halt als Fachplaner wahrgenommen wurden. Ein zu erhärtender Vorwurf kann den Beteiligten bis zum Herbst 1997 nicht gemacht werden. Es gibt allerdings Dokumente die darauf hinweisen, dass seitens FAG gezielt darauf hingewirkt worden sein könnte, eigene Leute in die BBI-Fachplanung einzuschleusen.

Diese ambivalent zu beurteilende Situation änderte sich seit November 1997. Zwischen FAG und WIB wurde ein mit ca. 200 TDM dotierter Vertrag zur angeblichen Beratung bei der Privatisierung des Flughafens Köln/Bonn abgeschlossen, dem nach Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft keine Leistungen gegenüberstehen. Im Gegenteil scheinen aufgefundene Dokumente darauf hinzuweisen, dass der eigentliche Vertragsgegenstand in der Beratung bei der Privatisierung in Berlin bestand. Zu diesem Zeitpunkt mussten beide Seiten bereits wissen, dass derartige Kontakte und geschäftlichen Beziehungen nach den Ausschreibungsbedingungen unzulässig waren. Auch hätte WIB sowie FAG im Zuge des Eintritts von FAG in das Hochtief-Konsortium der PPS die Tatsache Mitteilen müssen, dass WIB in Berlin FAG-Personal einsetzte. Durchaus waren zu diesem Zeitpunkt engere Beziehungen zur WIB zwar wettbewerbswidrig, aber für FAG sehr interessant. Im Laufe des Jahres 1997 erledigte die WIB nicht nur Kernplanungsaufgaben in diversen LB, sondern wuchs auch in eine koordinierende Rolle bei der technischen BBI-Planung, incl. deren Verflechtung mit dem Privatisierungsverfahren hinein (s. Abschnitt III.4., Steuerungschaos, Stichwort technische Mindestanforderungen).

Erst recht ist als wettbewerbswidrig zu beurteilen, dass WIB mit der Hochtief-Tochter Hochtief Airport im September 1998 einen Vertrag über Beratungsaufgaben im Bereich Öffentlichkeitsarbeit abschloß, der mit letztlich 520 TDM dotiert war. Dabei wurde eine Strohfirma zwischengeschaltet (HMC), deren Geschäftsführerin die langjährige Chef-Sekretärin von Dr. Martin war (Frau Ewald). Auch diesem Vertrag stehen nach Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft keinerlei Leistungen gegenüber. Die Staatsanwaltschaft nimmt an, dass eigentlicher Vertragsgegenstand Beratungsleistungen im Vorfeld der sog. Management-Präsentationen der verbliebenen zwei Bieterkonsortien im September 1998 waren, bei der die Entscheidung zum sog. preferred bidder anstand.

Merkwürdig ist auch ein Auftragsverhältnis von WIB gegenüber RWE Aqua. RWE Aqua war Hochtief sind Töchter von RWE. RWE Aqua war auf der Bieterseite an der Privatisierung der Berliner Wasserbetriebe interessiert und schaltete zur strategischen Beratung sowohl die CSFB, als auch die WIB ein. In diesem Zusammenhang erhielt WIB von RWE Aqua zwischen Juli 1998 und Juni 1999 ca. 3 Mio. DM, obwohl nicht erkennbar ist, wodurch WIB in diesem Kontext Leistungen dieses Umfangs überhaupt erbringen konnte. Diese Vergütungen fielen in eine Zeit, in der WIB kaum noch Erträge aus Planungen für die BBI-Planung erzielte. Seit Juli 1998 war die Weiterplanung in drei LB beendet oder anderweitig von der PPS vergeben worden, lediglich im Bereich Umweltverträglichkeitsplanung waren noch Restaufträge bis April 1998 zu verzeichnen. Es liegt die Vermutung nahe, dass RWE Aqua die WIB bis zu diesem Zeitpunkt finanziell „über Wasser gehalten hat“.

<sup>27)</sup> Landtag Brandenburg, Untersuchungsausschuss 3/1, 17. Sitzung vom 19. Juni 2001, Ausschussprotokoll 3/371

In dieser Sache ist auch bemerkenswert, dass die PPS (Dr. Herberg) WIB erst mit einem Schreiben vom April 1999 von dem Kontaktverbot mit Firmen der Bieterseite im BBI-Verfahren entbunden hat. Hintergrund war, dass nach langem Streit nunmehr nicht die PPS den PFA fertigstellen sollte, sondern, da das Hochtief-Konsortium konzeptionell abweichende Vorstellungen in Sachen BBI verfolgte, dies nunmehr unter Einschaltung der WIB als Generalplaner im Hochtief-Beritt selbst erfolgen sollte. Ende März 1999 wurden die Privatisierungsverträge unterschrieben, seit April 1999 erhielt die WIB von Hochtief den Generalplanerauftrag für den PFA. Im Rahmen dieses Vertrages erhielt die WIB zwischen April und Juni 1999 (Zeitpunkt der staatsanwaltlichen Durchsuchungen) ebenfalls ca. 3 Mio. DM. Weiteres ist nicht bekannt.

Im Frühjahr 2000 stellte die Staatsanwaltschaft ihr Ermittlungsverfahren wegen des Betrugsverdachts gegen Manager der WIB, FAG, Hochtief und Hochtief Airport ein. Die Einstellungsbegründung ist allerdings kein „Freispruch erster Klasse“. Vielmehr wurde eine Täuschungsabsicht gegenüber der Vergabestelle ebenso festgestellt, wie z. B. die Einschaltung von Tarnfirmen. Selbst von „vermutlichen Schmiergeldzahlungen“ ist die Rede. Im Ergebnis wurde ein Betrugs-Sachverhalt verneint, da angeblich niemand geschädigt wurde.

In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass dies der ursprünglich ermittelnde Staatsanwalt anders gesehen hat, wegen seiner Mitgliedschaft in der gegen den Standort Schönefeld agierenden Bürgerinitiative auf Intervention des Justizsenators Körting sowie des Generalstaatsanwaltes beim Kammergericht Berlin, Herrn Neumann, jedoch durch zwei Kollegen abgelöst wurde, die letztlich eine andere Rechtsauffassung vertraten (s. Ausschussbericht, Kapitel E, Abschnitt II).

#### III.4. Steuerungschaos im Planungs- und Privatisierungsprozess

Die grundlegenden Probleme der Steuerungsstruktur wurden bereits angesprochen (s. Abschnitt III.2.). Im Folgenden soll ein Eindruck vermittelt werden, wie die Beteiligten – die Gesellschafter und ihre Sachbearbeiter, die PPS, die Investmentbank BZW/CSFB, die planungssteuernde Firma Dornier, die Firma WIB, die von der PPS beauftragten Rechtsberater BWS/BWHL und WCP – versuchten, mit dieser Situation umzugehen und die ihnen gestellten Aufgaben zu bewältigen. Zwischen Planungs- und Privatisierungsprozess gab es zahlreiche Querbezüge. Es können folgende Projektphasen unterschieden werden:

- a) Das Planungs- und Privatisierungsverfahren bis zur Preferred-bidder-Entscheidung (Februar 1997 bis September 1998).
- b) Die Verhandlungsphase mit dem preferred bidder Hochtiefkonsortium und zwischen den Gesellschaftern selbst bis zur Vertragsunterzeichnung (Oktober 1998 bis März 1999).
- c) Vorfeld und Konsequenzen im Kontext des – letztlich im August 1998 vor dem OLG Brandenburg erfolgreichen – vom IVG-Konsortium angestrebten Vergabestreitverfahrens, das letztlich mit dem Verfahrensausschluss des Hochtiefkonsortiums endete (April 1999 bis Februar 2000). Zum Inhalt des OLG-Beschlusses sei auf den Ausschussbericht verwiesen (s. Kapitel D, Abschnitt XVI sowie die Zusammenfassung).
- d) Die Verhandlungsphase mit dem IVG-Konsortium und der parallel vom Hochtiefkonsortium angestrebten Beschwerde gegen seinen Ausschluss, die durch die Intervention des OLG im Oktober 2000 zur Fusion der Bieterkonsortien führte (Februar 2000 bis November 2000; darüber liegen dem Ausschuss allerdings keine Informationen vor).
- e) Die Verhandlungsphase mit dem fusionierten Bieterkonsortium (November 2000 bis heute, Anmerkung wie vorstehend).

Wie soll man ein Chaos beschreiben bzw. in der Darstellung strukturieren? Es liegt in der Natur der Sache, dass sich die einzelnen Komplexe durchdringen, überlagern bzw. zeitlich überlappen, was sich auch in den Zeugnisaussagen widerspiegelt.

Ein tieferer Einblick wird auch dadurch erschwert, dass – trotz der in einem Vergabeverfahren bestehenden Dokumentationspflicht und den Vorschriften zur Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns – absichtlich keine Protokolle gefertigt wurden, aus denen die Entscheidungsfindungsprozesse hervorgehen. Für den Aufsichtsrat der PPS wurden ausschließlich Beschlussprotokolle gefertigt, die Ausführungen der Geschäftsführung zum jeweiligen Stand des Privatisierungsverfahrens erfolgten mündlich und spiegeln finden sich daher auch nicht in den Vorlagen zu Aufsichtsratssitzungen. Der umfangreiche dem Ausschuss vorliegende Aktenbestand enthält lediglich Beschlussprotokolle, Schriftsätze zu Ausschreibungen und Verträgen in unterschiedlichen Entwurfsfassungen, Präsentationsunterlagen, Angebote und Angebotsbewertungen, zum geringen Teil Schriftwechsel und auch nur wenige Vermerke der federführenden Senatskanzlei, aus denen zusammenfassend die jeweilige Gemengelage hervorgeht. Dies hat ja auch im August 1999 zur Feststellung des OLG geführt, dass eine Vergabeakte überhaupt nicht vorliegt. Über die Abstimmungssitzungen der Fachbeamten der Gesellschafter mit den Beratern wurden keinerlei Protokolle oder Berichte gefertigt. Dies sei an einigen Zeugnisaussagen illustriert (bei den später wiedergegebenen Zeugnisaussagen ist diesbezüglich vor allem auf das Stichwort „Dokumentation“ zu achten).

Der Zeuge Mattusch sagte zum Protokollwesen aus<sup>28)</sup>:

„Also, der Verfahrensweg ist ein bisschen anders gewesen. Die Gesellschafterversammlung ist ja nur die Gesellschafterversammlung der BBF. Sie sind immer im Nachhinein gewesen. Die ganzen Entwicklungsphasen sind nicht bei einem Gesellschafter gelaufen, sondern die sind in der PPS gelaufen. Sie sind auch von der PPS vorbereitet worden und sind dann vorher im Prinzip im Aufsichtsrat der PPS bzw. nicht im Aufsichtsrat – sondern die Mitglieder des Aufsichtsrates haben sich getroffen und haben dann also diese Vorbereitungen gemacht. Dann sind gleichzeitig auf Arbeitsebene Abstimmungen gelaufen. Der Herr Samel, der das von seiner Seite (für das Land Brandenburg) koordiniert hat, hat also wöchentlich, meistens wöchentlich, seine Abstimmung mit den Ministerien, die ich vorhin darlegte, einberufen. Dann sind die wichtigsten Fragen auf Arbeitsebene schon mal besprochen worden, wobei es hier keine Protokolle dazu gibt. Das ist also nur so ein Austausch gewesen, um die Richtung zu wissen, wie wir als Land vorgehen wollten. Es ist eben nicht hier in irgendeiner Weise eine Protokollführung vorgenommen worden. Es sind auch keine Unterlagen dazu da, die jetzt als Grundlage dienen könnten. Wenn also eine Entscheidung herangereift war, dann ist ein entsprechender Gesellschafterbeschluss der BBF herbeigeführt worden, ... sind dann im Nachhinein die entsprechenden Gesellschafterbeschlüsse gefasst worden, aber in Vorbereitung ist natürlich auch schon zum großen Teil auf politischer Ebene, meistens auch auf höchster politischer Ebene, eine Abstimmung erfolgt, wie wir verfahren wollten“ (S. 11).

Der Zeuge Samel sagte zum Protokollwesen<sup>29)</sup>:

„Sie haben eben gesagt, warum sind dort keine Protokolle geführt worden. Wir hatten festgestellt, dass insbesondere bei der IMK (Anm. d. V.: Interministerielle Kommission, Koordinationsorgan im Kontext des Standortsuch- und Raumordnungsverfahrens), das war ja so eine Art Vorläufer, dass diese Protokolle zum großen Teil, das, was man gern drin stehen hätte, der eine verstanden hat, was er gern drin stehen haben möchte und der andere dann sagt: Das war nicht so. Da haben wir gesagt, wir setzen uns jede Woche zusammen und wir lassen das mit den Protokollen“ (S. 15).

Der Zeuge Samel sagte zum Berichtswesen der Arbeitsgruppen<sup>30)</sup>:

Also, die Arbeitsgruppen im Land Brandenburg, die haben, die hat im Wesentlichen stattgefunden einmal pro Woche. So, dann gab es, das ist vielleicht unglücklich von mir ausge-

<sup>28)</sup> Landtag Brandenburg, Untersuchungsausschuss 3/1, 15. Sitzung vom 15. Mai 2001, Ausschussprotokoll 3/349

<sup>29)</sup> Landtag Brandenburg, Untersuchungsausschuss 3/1, 16. Sitzung vom 29. Mai 2001, Ausschussprotokoll 3/355

<sup>30)</sup> Landtag Brandenburg, Untersuchungsausschuss 3/1, 16. Sitzung vom 29. Mai 2001, Ausschussprotokoll 3/355

drückt gewesen, gab es auch noch Arbeitsgruppen, die sich direkt in den Verhandlungen dargestellt haben. Da waren, wie gesagt, ich glaube zehn oder neun Arbeitsgruppen, zum Beispiel die Arbeitsgruppe Verkehrsanbindung ... Sie können sich vorstellen, wenn zehn Arbeitsgruppen sind, ist das für mich physisch gar nicht machbar gewesen. So, dieses musste ja zurück wieder irgendwo eingespeist werden. Das konnte man einerseits über Berichte machen. Diese Berichte halte ich – ich weiß nicht, ob Sie alle wissen, wie eine Verwaltung genau arbeitet. Diese Berichte kommen relativ spät immer ... Darum diese Montagsgespräche“ (S. 17).

Frau Simon sagte zum Vermerkswesen aus<sup>31)</sup>:

„Aber ich sag mal, zwischen Finanzministerium und auch Staatskanzlei hat es natürlich ganz, ganz enge Kontakte gegeben, auch zwischen Herrn Linde und mir, die auch nicht dokumentiert worden sind, indem wir alle möglichen Vermerke produziert haben, sondern das ging dann zum Teil auch per Telefon oder auch informell nach einer Kabinettsitzung“ (S. 8).

Der Zeuge Nick führte zum Thema Dokumentation aus<sup>32)</sup>:

„Was zu meinem Erstaunen, als wir für den Vergabeüberwachungsausschuss die Vergabeakte zusammengestellt haben, zu diesem Zeitpunkt nicht mehr verfügbar war bei der PPS, waren die Arbeitsunterlagen der Mitarbeiter, die diese Prüfung vorgenommen haben. Ich habe mir von dieser Abschlussprüfung ein Ergebnis überreichen lassen. Als die Kanzlei Wilmer, Cutler, Pickering für den Vergabeüberwachungsausschuss die Vergabeakte zusammengestellt hat, ist seitens der PPS gegenüber der WCP und auch mir gegenüber ausgesagt worden: Darüber hinausgehende Unterlagen gebe es nicht. Diese Aussage hat mich in Erstaunen versetzt, weil dort nach meiner festen Erinnerung fünf bis sechs Ingenieure zwei Wochen lang an dieser Detailauswertung gearbeitet haben und auch entsprechende Arbeitspapiere hatten. Als wir diese für die Vergabeakte angefordert haben, hieß es, sie seien nicht verfügbar, nicht mehr existent (S. 47) ... Nach meinem Verständnis und nach meiner Erinnerung waren dort umfangreiche Arbeitsunterlagen der beteiligten Ingenieure bei der PPS vorhanden. Ich hatte zum damaligen Zeitpunkt keine Veranlassung gesehen, mir diese im Detail aushändigen zu lassen, weil sie der PPS als dem Auftraggeber vorlagen. In der Zusammenstellung der Vergabeakte haben Wilmer, Cutler, Pickering zunächst bei uns, im Haus CFSB, im 1. Quartal 1999 für das Verfahren vor dem Vergabeüberwachungsausschuss eine detaillierte Bestandsaufnahme der vorhandenen Unterlagen gemacht und diese in die Vergabeakte eingearbeitet, die dann dem Gericht ausgehändigt wurde. Nach meiner Erinnerung haben sie parallel auch ein Klärungsgespräch mit der PPS geführt, um die Unterlagen zum technischen Teil des Ausschreibungsverfahrens abzurufen und die Auskunft bekommen, es gebe dort keine weiteren Unterlagen. Ich kann mich erinnern, dass ich über diesen Sachverhalt mehr als erstaunt war, weil ich mich aus der Schlussbesprechung an bestimmte Arbeitsunterlagen erinnern konnte, die dort vorlagen. Ich habe dann dort noch einmal bei einem der Mitarbeiter nachgefragt und ihm gesagt, dass es doch Unterlagen gegeben habe, woraufhin mir gesagt wurde, nein, es gebe keine Unterlagen mehr. Ich habe auch noch mal nachgefragt, dass das nach meinem Verständnis, zumindest mal in elektronischer Form auf den Rechnern, bestimmte Berechnungen und Unterlagen gegeben habe, aber auch das ist mir damals mündlich verneint worden. – Ich will meinen Eindruck nicht verhehlen, dass die Aussage des betreffenden Mitarbeiters auch auf eine Anweisung der Geschäftsführung zurückgegangen ist. – Das kann ich nicht belegen, aber ich habe begründeten Anlass zu dieser Vermutung ... Der Mitarbeiter, mit dem ich dieses Gespräch führte, war Herr Schindler ... Es hat eine Reihe von Vorgesprächen zwischen Wilmer, Cutler & Pickering, der PPS, den Gesellschaftern und uns zur Vorbereitung auf dieses Ver-

gabeüberwachungsverfahren gegeben, und ich weiß, dass dieser Punkt, dass die Dokumentation hinsichtlich der technischen Auswertung dünn ist, in einer dieser Besprechungen thematisiert worden ist. Mit welcher Intensität und mit welcher Stoßrichtung – ich bitte Sie um Verständnis, das ist einfach zu lange her –, das entzieht sich meiner Erinnerung. Aber dass diese Problematik mal besprochen worden ist, ist korrekt“ (S. 50 f.).

Da die Zeugenaussagen häufig auf mehrere Steuerungszirkel und Aspekte der Verantwortungsstruktur in der Verfahrenssteuerung eingehen, sollen zunächst – des besseren Verständnisses wegen – die Kernelemente kurz dargestellt werden (faktisch handelt es hier sich um eine Vorwegnahme des Analyse-Ergebnisses):

a) **Der sog. Freundeskreis BBI:**

Diesen Freundeskreis hat es als informelles Gremium in der Anlaufphase des Projektes, z. Zt. des LA (4. Quartal 1996), zum Zweck der Meinungsbildung in zentralen Fragen gegeben. Er umfasste LA-Mitglieder und je nach Thema deren Sachbearbeiter, Herrn Herberg und Herrn Martin. Wieder als informelles Gremium aufgelebt ist der Freundeskreis nach der Bundestagswahl 1998 (November 1998 bis Februar 1999), als die Dissense zwischen den Gesellschaftern im direkten Vorfeld der Vertragsabschlüsse mit den Investoren aufbrachen. In diesem Fall ist der Freundeskreis eine Art Gesellschafterversammlung, an der jedoch – und das war der zentrale Zweck – auch die maßgeblichen Staatssekretäre bzw. Spitzenbeamten der neuen rot-grünen Bundesregierung teilnahmen (für das Bundesverkehrsministerium Staatssekretärin Ferner, für das Bundesfinanzministerium Staatssekretär Overhaus), die formal keine Funktion im BBF-System bekleideten.

b) **Das sog. Steering Committee:**

Es wurde seit April 1997 bis zur Einreichung des PFA Ende 1999 eingerichtet. Teilnehmer waren einerseits die Sachbearbeiter der Gesellschafter, BZW/CSFB, Dornier sowie je nach Thema die leitenden Planer aus den Leistungsbereichen. Anfänglich sollte über das Steering Committee sowohl das Planungs- als auch das Privatisierungsverfahren auf Arbeitsebene koordiniert werden. Nachdem der Privatisierungsprozess gegenüber der PPS abgeschottet wurde, war diese Koordinierungsrunde – wie auch die PPS selbst – nur noch für die Erstellung des PFA zuständig. Einen formalen Beschluss für diesen Funktionswechsel gibt es nicht, auch der Zeitpunkt ist unbekannt.

c) **Aufsichtsrat der PPS, Gesellschafterversammlung, Arbeitsgruppen:**

Nach dem GmbH-Gesetz ist der konventionelle Entscheidungsweg in essentiellen Angelegenheiten vorgegeben: Zunächst entscheidet die Geschäftsführung und legt diese Entscheidung ihrem Aufsichtsrat vor, der wiederum seine Entscheidungen der Gesellschafterversammlung vorlegt. Im vorliegenden Fall ist die Geschäftsführung der PPS jedoch von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen, der Aufsichtsrat der PPS segnet Entscheidungen in der Regel formal ab. Um entsprechende Vorarbeiten für den Aufsichtsrat überhaupt zu realisieren, wurden Arbeitsbesprechungen durchgeführt, an denen zum Teil die Aufsichtsratsmitglieder, vorrangig jedoch ihre Sachbearbeiter Abstimmungen mit BZW, den Planern des PFA, oder den von der PPS beauftragten Anwälten herbeiführten. Daneben gab es im Rahmen der PFA-Erstellung ca. 10 Arbeitsgruppen, die der Koordination der diversen Planungsarbeiten mit den Gesellschaftern dienten. An diesen nahmen Sachbearbeiter der beteiligten (nicht lediglich federführenden) Ministerien der Gesellschafter und die jeweiligen Fachplaner teil.

Da im Falle der PPS wiederum Dr. Herberg in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der BBF-Geschäftsführung in persona die Gesellschafterversammlung der PPS darstellte, hatte er die Beschlüsse des PPS-Aufsichtsrates lediglich formal abzuwickeln. Dem Aufsichtsrat der BBF wurden wesentliche Beschlüsse der PPS nur im Ausnahmefall und in rudimentärer Form vorgelegt, da man diesen ja ausdrücklich aus der Entscheidungsbildung heraushalten wollte. Diese PPS-Auf-

<sup>31)</sup> Landtag Brandenburg, Untersuchungsausschuss 3/1, 17. Sitzung vom 19. Juni 2001, Ausschussprotokoll 3/371

<sup>32)</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, 1. Untersuchungsausschuss 14. WP, 11. Sitzung am 2. Juli 2001

sichtsratsbeschlüsse gingen direkt an die Gesellschafterversammlung der BBF, die sie jedoch ebenfalls nur formal zu bestätigen hatte.

**d) Die privatisierende Investmentbank BZW/CSFB (im folgenden CSFB genannt):**

CSFB war die von der PPS beauftragte Investmentbank, die das Privatisierungsverfahren steuern, in Verbindung mit den Anwälten durchführen und die Bieterangebote finanziell auswerten sollte. Kontakte zu den Bietern sollten ausschließlich über CSFB laufen. Da die PPS-Geschäftsführung aus dem Privatisierungsverfahren faktisch ausgeschlossen wurde, liefen die entsprechenden Abstimmungen von CSFB bzw. den Anwälten direkt mit den Vertretern der Gesellschaft im PPS-Aufsichtsrat, bzw. deren Sachbearbeitern (s. o. Arbeitsgruppen). Da die Konzeption des BBI im Planungsprozeß jedoch auch für den Privatisierungsprozeß wirtschaftlich relevant war (und es diesbezüglich diverse Widersprüche zwischen Planern und CSFB gab), intervenierte CSFB häufig direkt oder über die Gesellschaftervertreter auch in diesen Bereich. Die mit CSFB anbietenden Flughafen-Consulter Portlandgroup konzentrierten sich als Unternehmensberater im Wesentlichen auf die finanziellen Implikationen der sich während der Erarbeitung des PFA herausbildenden BBI-Konzeption. Widersprüche gab es dahingehend, dass die technischen Planer quasi einen Maximal-BBI planten, während die Finanzer einen zwar ausreichenden, aber wirtschaftlich machbaren BBI durchdrücken wollten.

**e) Dornier und Erstellung des PFA:**

Dornier sollte als Projektsteuerung bei der Erstellung des PFA fungieren. Dornier hatte jedoch bei der Präsentation für diesen LB ein ungenügendes Bild abgegeben und erhielt den Auftrag lediglich wegen der kritischen öffentlichen Diskussion über WIB, die wiederum die Kernplanungsaufgaben zugeschlagen bekam. In der Praxis entwickelten sowohl PPS als auch CSFB bald Vorbehalte gegenüber der Qualifikation der Steuerungsarbeit von Dornier. Dies führte zu einer Aufwertung der WIB bezüglich der Steuerungsarbeit im Planungsprozeß, aber auch zu einer verstärkten Einbindung des eigentlich benannten Dornier-Projektkoordinators, Herrn Voigt. Parallel hatte sich Dornier damit auseinandergesetzt, dass die PPS-Planer (die Herren Herberg, Schindler, Jacob und Nozon) ständig versuchten, auf die PFA-Planungen Einfluß zu nehmen (dies war auch die Restzuständigkeit der PPS, die letztlich ja auch den PFA einreichen sollte). Eine tatsächliche Steuerung der PFA-Erstellung wurde auch dadurch erheblich erschwert, dass die beiden Bieterkonsortien im Privatisierungsverfahren jeweils eigene – und sehr unterschiedliche – Vorstellungen vom künftigen BBI einbrachten. Dies alles unter einen Hut zu bringen, war für alle Beteiligten unmöglich. Die Konzeptionsvorstellungen des Hochtiefkonsortiums wichen erheblich von der PFA-Konzeption unter PPS/Dornier-Ägide ab. Deshalb wurde der PPS nach der Vertragsunterzeichnung mit dem Hochtiefkonsortium auch die PFA-Planungskompetenz entzogen und als Generalplaner an WIB übertragen; der eigentlich fast fertige PFA der PPS wurde in Reserve gehalten, falls etwas schief geht. Dies war mit dem Spruch des OLG im August 1999 auch der Fall: Hochtief konnte den PFA nicht mehr selbst einreichen, der PPS-PFA musste in kürzester Zeit überarbeitet und aktualisiert werden und wurde im Dezember 1999 eingereicht. Für die PPS-Planer kam nach der preferred-bidder-Entscheidung bis zur PFA-Abgabe als Problem hinzu, dass sie den künftigen Investor auch als ihren künftigen Arbeitgeber bezüglich der BBI-Realisierung betrachten mussten. Dies war zunächst Hochtief, dann war alles offen, bzw. lief auf das IVG-Konsortium zu (die Prüfungen in Richtung Hochtief-Ausschluss liefen). Im Zuge der Umstrukturierung der PPS nach dem OLG-Beschluss wurde der Planungsbereich incl. Personal an die FBS abgegeben, die den PFA im Dezember 1999 auch einreichte. Die Rolle von Dornier bei der Erstellung des PFA könnte man mit „zwischen Baum und Borke“ beschreiben; sie ist eher marginal und keinesfalls mit einer konventionellen Projektsteuerung vergleichbar.

**f) Die PPS und ihre Rolle bezüglich der sog. Technischen Mindestanforderungen (TMA) für den BBI:**

Dies ist eigentlich der einzige, wesentliche Berührungspunkt der PPS mit dem Privatisierungsverfahren. Die TMA wurden auf der Grundlage des durch WIB/FAG erstellten Projektanforderungskataloges entwickelt und beschreiben die Mindeststandards für den künftigen BBI, die die Gesellschafter von den künftigen Investoren bzw. deren Angeboten erwarteten (Kapazität, Umsteigezeiten, usw.). Die Erstellung und Prüfung der TMA waren vertraglich ausdrücklich keine Aufgabe der CSFB, sondern im Verantwortungsbereich der PPS. CSFB vertrat die Ansicht, damit eine spezialisierte Firma zu beauftragen, die PPS bestand jedoch darauf dies selbst durchzuführen. Da CSFB – und nicht nur diese – dem diesbezüglichen Know-How mißtrauten, wurde auf Vorschlag der CSFB informell auch die WIB (Dr. von Borries) eingebunden. Die Mißverständlichkeit der dann ausgeschriebenen TMA und die mangelhafte Dokumentation der technischen Prüfung der Bieterangebote waren eine der Entscheidungsgründe des OLG, das Verfahren auf den Stand vor Erarbeitung der TMA zurückzusetzen und damit den ersten Privatisierungsversuch scheitern zu lassen. Die TMA wurden daraufhin unter Einschaltung eines Ingenieurbüros überarbeitet und waren Grundlage der Verhandlungen mit dem IVG-Konsortium.

**g) Die PPS-Rechtsberater im Privatisierungsprozeß BWS/BWHL (im folgenden BWHL) und WCP:**

Da die PPS im Privatisierungsverfahren kaltgestellt wurde, arbeiteten die Rechtsberater direkt mit CSFB bzw. den Gesellschaftern zusammen. BWHL war für die Vertragsverhandlungen mit den Bietern zuständig, WCP für Fragen des Luftverkehrs- und Vergaberechtes. BWHL hatte erhebliche Probleme, angesichts der zwischen den Gesellschaftern bis zuletzt ungeklärten finanziell bedeutsamen Fragen, ein Vertragspaket mit dem Hochtief-Konsortium auszuverhandeln, bzw. ständig neu anzupassen; da dieses Vertragspaket keine Rechtskraft erlangte, fallen dessen Untiefen bis heute kaum auf (s. Abschnitt III.6.). Als Rechtsberater für Vergaberecht hat WCP offenbar versäumt, die Gesellschafter rechtzeitig vor den Konsequenzen des Anfang 1999 veränderten Vergaberechtes zu warnen, falls es nicht noch 1998 zu einer Vertragsunterzeichnung käme (es liegt dem Ausschuss jedenfalls kein entsprechendes Schreiben vor). Erst die Wirksamkeit des neuen Vergaberechtes ermöglichte dem IVG-Konsortium eine erfolgreiche Vergabebeschwerde. Außerdem führte WCP für die Gesellschafter (formal für die PPS als Vergabestelle) das Vergabebeschwerdeverfahren vor dem Vergabeüberwachungsausschuss, bzw. dem OLG Brandenburg, das für die PPS verlorenging. Dies sowie die Tatsache, dass keine Vergabeakte (in den Zeugenaussagen als „Dokumentation“ bezeichnet) vorgelegt werden konnte, wurde WCP angelastet und führte zur Niederlegung des Mandates durch WCP. Der Vertrag zwischen der PPS und WCP ist uns nicht bekannt. Nicht auszuschließen ist (wir gehen davon aus), dass in keinem der Vertragsverhältnisse der PPS (CSFB, WCP, BWHL) geregelt war, wem die Verantwortung für die Führung der Vergabeakte oblag, da dies üblicherweise Aufgabe der Vergabestelle (PPS) selbst ist. Die aber wurde von den Gesellschaftern im Privatisierungsverfahren kaltgestellt. Nach dem Beschluss des OLG im August 1999 hatte die PPS, bzw. die von der PPS neu beauftragte Sozietät BBLP, allergrößte Schwierigkeiten, die Dokumente der verschiedensten Beratungsunternehmen zusammenzuführen und zu einer Art Vergabeakte zusammenzustellen (dem Ausschuss wurde ein Exemplar zur Verfügung gestellt). Da wesentliche Aufzeichnungen über Entscheidungsprozesse fehlen (s. o.), konnte dies im Sinne einer Vergabeakte nicht sonderlich erfolgreich sein. Dies ist jedoch inzwischen insoweit obsolet, als durch das OLG eine Fusion der beiden Bieterkonsortien erzwungen wurde. Sollte jedoch auch der aktuelle, dritte Privatisierungsversuch scheitern, könnte dieser Sachverhalt deswegen wieder relevant werden, als die Bieter mit Sicherheit Schadensersatzansprüche für ihre verauslagten Aquisitionskosten einklagen werden.



## h) Umstrukturierung der PPS, Rolle der FPS:

Nach dem OLG-Beschluss im August 1999 kam es zur - unseres Erachtens überfälligen - Umstrukturierung der PPS. Das Planungsverfahren wurde an die FBS übertragen, die im Dezember 1999 auch den PFA einreichte und das PFV betreibt. Bei der PPS verblieben die Aufgaben des Privatisierungsverfahrens. Der bisherige PPS-Geschäftsführer, Dr. Herberg, wurde abgelöst und der vormalige Staatssekretär im Brandenburger Wirtschaftsministerium, Michael Pieper, zum Geschäftsführer sowohl der PPS, als auch der Flughafenprojektgesellschaft Schönefeld (FPS) berufen. Pieper's Funktion wurde insoweit deutlich gestärkt, als er nunmehr direkt für die Verhandlungen mit den Bieterkonsortien zuständig war, somit eine zentrale Steuerung zumindest organisatorisch möglich war. Dies heißt nicht, dass damit die Geburtsfehler des BBI-Projektes aus der Welt geschafft werden konnten, was sich ja auch in den erfolglosen weiteren Privatisierungsbemühungen zeigt. Die FPS war im Zuge des ersten Privatisierungsversuches geplant als die gemeinsame Gesellschaft der Altgesellschafter; nach dessen Scheitern wurde sie zunächst auf Eis gelegt. In ihr sollten alle Aufgaben gebündelt werden, die auch nach einer Privatisierung den Altgesellschaftern oblagen. Inzwischen ist sie in Sachen Umsiedlung und Grundstückserwerb tätig, dem Ausschuss liegen jedoch keine konkreten Informationen darüber vor.

Zur Veranschaulichung der Organisationsstruktur seien abschließend noch einige Zeugen zitiert. Dr. Nick von CSFB führte dazu aus<sup>33)</sup>:

„Sie hatten dann nach der Mandatsbeziehung oder der Projektorganisation gefragt. Die Konstellation war in dem hier vorliegenden Fall durchaus ungewöhnlich, was auch mit der Konstellation von drei Gesellschaftern zu tun hatte, die dieses Privatisierungsprojekt in Auftrag gegeben hatten. Um diesem Gegenstand Rechnung zu tragen, war die Beauftragung durch die PPS erfolgt. Das ist eine - aus unserer Sicht liegt hier die Besonderheit in diesem Verfahren -, hundertprozentige Tochtergesellschaft der Berlin Brandenburg Flughafen Holding, damit des zu privatisierenden Unternehmens. Diese Konstellation - sie ist gelinde gesagt ungewöhnlich -, ist auf ausdrücklichen Wunsch der Gesellschafter zustande gekommen, weil man sich nicht in der Lage sah, eine andere Art der Zusammenarbeit zwischen den drei Gesellschaftern zu organisieren. Wir haben zu Beginn unserer Tätigkeit verschiedentlich darauf hingewiesen, dass aus dieser Struktur Interessenkonflikte für ein Privatisierungsverfahren resultieren können, insbesondere auf Grund der Personenidentität des Vorsitzenden der Geschäftsführung der BBF und des Geschäftsführers der PPS in Person von Herrn Dr. Herberg. Es ist bei derartigen Privatisierungsverfahren üblich, dass die Kontrolle über das Verfahren der veräußernde Gesellschafter ausübt und dass die Mitwirkung des Managements in einem solchen Verfahren auf ein Minimum begrenzt wird. Wir haben deshalb auch Wert darauf gelegt - eine solche Regelung findet sich nach meiner Erinnerung auch im Wortlaut der Mandatsvereinbarung -, dass wir eindeutig auf die Interessen der Gesellschafter verpflichtet waren, nicht auf die Interessen der Gesellschaft PPS oder BBF oder der Geschäftsführung, und dass wir uns im Konfliktfall auch daran zu orientieren haben und dass wir auch einen unmittelbaren Zugang in der Berichterstattung über das Projekt an die Gesellschafter der BBF bekommen. Dies ist im Alltag im Wesentlichen in der Form erfolgt, dass wir in sehr regelmäßigen Abständen an einer Besprechung der Anteilseigner-Vertreter im Aufsichtsrat der PPS berichtet haben über den Fortgang des Mandats. Das waren dann - die Zusammensetzung hat verschiedentlich gewechselt - im Wesentlichen aus Brandenburg die Minister Linde und Simon, aus Berlin zunächst die Senatorin Peschel-Gutzeit, dann der Senator Körting sowie der Staatssekretär Kähne. Aus dem Bereich des Bundes die überwiegende Zeit der Staatssekretär Henke aus dem Bundesverkehrsministerium und Herr Ministerialdirigent Krüger aus dem Bundesfinanz-

ministerium. Die Zusammensetzung über das Verfahren hat dann - auch auf Grund der Regierungswechsel in damals noch Bonn und im Land Brandenburg - verschiedentlich gewechselt. Im Alltag war es, insbesondere in der ersten Phase des Projektes, recht problematisch, einen konstruktiven Dialog mit den politischen Entscheidungsträgern zu entwickeln. Es ist dann insbesondere nach dem Wechsel im Aufsichtsratsvorsitz der PPS von Frau Peschel-Gutzeit zu Herrn Dr. Linde so gewesen, dass wir im Alltag vorrangig an Herrn Dr. Linde berichtet haben sowie bei größeren Zusammenhängen auch an Herrn Staatssekretär Kähne als stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden der PPS. Wir haben insbesondere Wert darauf gelegt, wegen der schon von der Konstellation her erkennbaren, aber auch im Alltag immer wieder erfahrbaren Interessenkonflikte bei der PPS und ihrer Geschäftsführung, dort den Informationsfluss möglichst auf das Notwendige zu beschränken, insbesondere Einflussnahmen auf das Verfahren auf ein vertretbares Minimum zu reduzieren, was bei derartigen Privatisierungsverfahren üblich ist (S. 36 f.) . . . Die Rechtsberater, die unmittelbar von der PPS beauftragt waren, waren im Wesentlichen die Kanzlei Bruckhaus, Westrick, Heller, Löber, heute Freshfields, Bruckhaus - und die Kanzlei Wilmer, Cutler & Pickering. Nach meiner Erinnerung ist das Aufgabenfeld von WCP als Fragen des Luftverkehrsrechts, der Regulierung und des Vergaberechts klar beschrieben gewesen. Die Kanzlei Bruckhaus, Westrick, Heller, Löber hat insbesondere das Vertragswerk der Privatisierungsverträge zur Aufgabe und hat die entsprechenden Verhandlungen geführt. Unsere Aufgaben waren im Wesentlichen im Bereich der wirtschaftlichen und finanziellen Thematik des Verfahrens angesiedelt. Wir haben darüber hinaus im Rahmen des Verfahrens auch die Kommunikation mit den Bietern geführt, wobei wir hinsichtlich der Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften stets die Konsultation mit Wilmer, Cutler & Pickering kontinuierlich gepflegt haben, weil es immer unser Verständnis war, dass Fragen des Vergaberechts von Wilmer, Cutler quergeprüft werden müssen, weil wir uns auch sicherlich zu der rechtlichen Beratung im Hinblick auf Fragen des Vergaberechts auf Grund auch unserer internen Struktur und unserer fachlichen Ausbildung - ich bin kein Jurist - überhaupt nicht kompetent gefühlt haben. Diesen Anspruch haben wir auch nie erhoben (S. 39) . . . Also, den Erstellungsprozess der technischen Mindestanforderungen habe ich so in Erinnerung, dass die PPS unter Hinzuziehung der von ihr beauftragten Berater Entwürfe formuliert hat, dass wir insbesondere durch unseren Unterauftragnehmer The Portland Group - eine international renommierte Unternehmensberatung, spezialisiert im Bereich Flughäfen - eine auch eher an wirtschaftlichen Optimierungsgesichtspunkten orientierte Betrachtungsweise haben vornehmen lassen. Dass es dort eine Reihe von Diskussionen zwischen der PPS und ihren Beratern gab - daran hat möglicherweise nach meiner Erinnerung auch Herr von Borries teilgenommen - und dass die technischen Mindestanforderungen in einem Dialog dort weiterentwickelt wurden. Wir konnten letztlich gar nicht beurteilen, in welchem Umfang Einschränkungen aus dem Versuch der Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit des technischen Entwicklungskonzeptes dort vorzunehmen sind. Das war im Endeffekt eine Sache, die von der PPS beauftragten Planer auch bearbeiten und beurteilen sollten. Wir haben es umgekehrt als unseren Auftrag verstanden, diese Einschränkungen oder Vorgaben im Dialog darauf zu testen. Dazu haben wir uns insbesondere auch der Dienste der Firma Portland Group bedient, um sicherzustellen, dass die technischen und wirtschaftlichen Optimierungsmöglichkeiten für das Flughafenkonzept nur so gering wie unbedingt notwendig eingeschränkt werden, weil wir ja mit der Situation konfrontiert waren, ein Projekt privat finanzieren zu lassen, das nach allen damaligen Schätzungen eine Deckungslücke von zwei bis drei Milliarden DM aufgewiesen hat. Insofern war das Privatisierungsverfahren auch bewusst so konzipiert, im Rahmen der planungsrechtlichen Einschränkungen ein Maximum an Freiraum zur wirtschaftlichen Optimierung, bei Wahrung der Ziele der Gesellschafter zu ermöglichen. - Das zu den technischen Mindestanforderungen. Wir haben - ich kann die Frage nur so allgemein

<sup>33)</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, 1. Untersuchungsausschuss 14. WP, 11. Sitzung am 2. Juli 2001

beantworten – nach meiner Erinnerung stets darauf Wert gelegt, auch mit den vor der PPS beauftragten Planern zumindest diese Fragen diskutieren zu können, die diese Themenbereiche auch wirklich bearbeitet haben, zumal die Diskussion derartiger Sachverhalte mit den von der PPS beauftragten Projektsteuerer nach meiner Erinnerung häufig nicht zielführend waren . . . Im Kern war dieses Privatisierungsverfahren, was den BBI angeht, von Anfang an von einem Spannungsverhältnis verschiedener politischer Ziele der Gesellschafter gezeichnet – das lag auch in der Natur der Sache –, nämlich zum einen, den BBI zu realisieren in einer rein privatwirtschaftlich finanzierten Form, zum anderen aber auch in erheblichem Umfang Wunschvorstellungen, Zielsetzungen, Rahmenbedingungen für diesen BBI so zu definieren, dass er politischen Zielvorstellungen entsprach, und zwar einmal in der konkreten Ausgestaltung, aber insbesondere auch bei der Maximierung der genehmigungsrechtlichen Positionen. In der Vorbereitung des eigentlichen Verfahrens – insbesondere bei der Erstellung der technischen Anforderungen und der Vorgaben für das technische Entwicklungskonzept – war das ein natürliches Spannungsverhältnis auch zwischen technischen Planern, die im Endeffekt das Wünschbare konzipiert haben, ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Erwägungen und uns als dem Privatisierungsberater, der den Freiraum für die wirtschaftliche Optimierung sicherstellen sollte. Das Spannungsverhältnis war von der Natur der Sache her angelegt (S. 43 ff.) . . . Der Dialog, den wir zu solchen Fragen mit der PPS, aber auch mit dem beauftragten Projektsteuerer Dornier geführt haben, war nach meiner Erinnerung dort häufig sehr unproduktiv, weil auf der Gegenseite teilweise – jedenfalls in der frühen Projektphase – das Grundverständnis für dieses inhärente Spannungsverhältnis fehlte. Und das hat – nach meiner Erinnerung – auch zu einer Veränderung in der personellen Zusammensetzung des Projektteams bei Dornier geführt – und dazu, dass Herr Voigt, der Geschäftsführer von Dornier, sich sehr viel stärker auch in die Alltagsarbeit des Projekts eingeschaltet hat. Im Zuge dieser organisatorischen Veränderungen sind insbesondere die mit der Layoutplanung, der Verkehrserschließung und den Umweltthemen befassten technischen Planer aus den einzelnen Arbeitsbereichen sehr viel stärker in diesen Dialog mit der PPS und uns einbezogen worden (S. 46) . . . Nach meiner Erinnerung gab es ein gewisses Unbehagen über die Projektsteuerung, einmal innerhalb der technischen Planung selbst, aber auch über die Schnittstelle zwischen der Projektsteuerung, der technischen Planung und dem Privatisierungsverfahren bei den Gesellschaften. Ich will nicht verhehlen, dass wir die punktuell geteilt haben, insbesondere was die Schnittstelle zum Privatisierungsverfahren in dieser Vorbereitungsphase angeht. Es ist nach meiner Erinnerung dann zunächst die personelle Zusammensetzung des Projektteams von Dornier insofern modifiziert worden – wie ich vorhin schon ausführte –, dass der Geschäftsführer Herr Voigt, der bis dahin nur sehr punktuell an den Dingen teilgenommen hatte, faktisch die Projektleitung in Schönefeld übernommen hat und tagtäglich präsent war. Damit hat sich – nach meiner Einschätzung – dann auch die praktische Zusammenarbeit im Alltag für uns deutlich verbessert. Parallel dazu – nach meiner Erinnerung, aber das betraf nicht das Privatisierungsverfahren unmittelbar, und insofern habe ich daran nur eine sehr vage Erinnerung und kann das auch nicht unbedingt präzise datieren – ist innerhalb der technischen Planung eine gewisse stärkere Koordinationsfunktion auch der Firma WIB übertragen worden“ (S. 49).

Der Zeuge Mattusch führte zum Steering Committee und zu den Vorbereitungen der Arbeitsebene für die Aufsichtsratssitzungen<sup>34)</sup>:

„Also das Steering Committee ist in dem Augenblick geschaffen worden, wo also die Privatisierung anstand und das PFV anstand, um auf Arbeitsebene bestimmte Vorbereitungen schaffen zu können. Am Anfang ist dieses Steering Committee sowohl für die Privatisierung als auch für das

PFV auf der Arbeitsebene zuständig gewesen. Da war der Vertreter (Brandenburgs) Herr Samel, vorher Dr. Staschen, und ich war dort vertreten . . . Dann ist das Privatisierungsverfahren abgetrennt worden, weil man davon ausgegangen ist, dass das die Aufgabe der PPS ist, dass das auch über den Aufsichtsrat der PPS zu regeln und nicht mehr Bestandteil des Steering Committee ist. Das hat sich dann nur noch auf die Vorbereitung des PFV konzentriert (S. 20 f.) . . . Also, ich sagte ja schon, dass es im Prinzip die Mitglieder des Aufsichtsrates waren, die diese Gespräche geführt haben. Das hat sich unterschiedlich genannt: als Anteilseigner, als Freundeskreis. Aber es war eigentlich der Aufsichtsrat. Und das hat dann nicht in den Gebäuden der Flughafenverwaltung stattgefunden, sondern das hat meistens in irgendwelchen Konferenzzimmern von Hotels stattgefunden, wo dann diese Beratungen waren, weil dann entsprechend auch die Rechtsanwälte dazugekommen sind usw. . . . Das hat dann immer zu Vorlagen im Aufsichtsrat geführt. Die Entscheidungen sind dann auch im Aufsichtsrat getroffen worden. Es ist aber so: Wir mussten ja immer einen bestimmten Vorlauf schaffen, um auch Beschlüsse fassen zu können“ (S. 13).

Der Zeuge Michael Pieper, der im November 1999 Nachfolger von Herberg als Geschäftsführer der PPS wurde, führte aus<sup>35)</sup>:

Die PPS hatte als Aufgabe, die Privatisierungsverhandlungen zu führen, wobei dieser Begriff immer sehr kurz gegriffen ist, denn es bedeutet eigentlich – wenn man sich das gedanklich vorstellt – auf der einen Seite die Bewertung der jetzigen Flughäfen und dann den Verkauf der Anteile dieser Flughäfen, und zum anderen heißt Privatisierung in diesem allgemeinen Begriff auch, dass dann anschließend darüber – sozusagen als Teil des Kaufpreises – verhandelt wird, was der Investor bauen muss, welche Standards er erfüllen muss, in welcher Größe, und es wird dann auch in dem Zusammenhang festgelegt, wie der finanzielle Anteil der sog. Altgesellschafter – also des Bundes und der Länder Berlin und Brandenburg – an der Finanzierung des Neubaus ist. Alles das zusammen fließt in den Begriff Privatisierung ein. Das ist ein sehr ungewöhnliches Verfahren, das wir hier haben. Es ist sehr schwer, diesen integrativen Ansatz, der in diesem Verfahren gewählt worden ist, tatsächlich auch in Verträge umzugießen (S. 5) . . . Die PPS hatte vor meiner Zeit auch die Bearbeitung des Planfeststellungsverfahrens. Das ist mit meinem Dienstantritt herausgelöst worden . . . Die Akten waren sehr unvollständig, weil sie z. T. bei den Beratern waren – u. a. bei der CSFB –, z. T. auch bei den Anwälten. Wir haben dann im Lauf der ersten Monate versucht, die Akten zusammenzustellen und haben Herausgabeansprüche geltend gemacht, ohne dass wir sie gerichtlich durchsetzen mussten. Dem wurde dann auch stattgegeben. Wir sind nicht sicher, ob wir alle Akten haben. Von den Anwälten – glaube ich – haben wir sie vollständig. Wir können aber aus den Akten der Anwälte schließen, dass Teile der dort in Kopie oder Durchschlägen vorhandenen Schriftstücke auch noch woanders im Original sein müssen. Die Originale haben wir nicht. Das hat uns auch vor erhebliche Schwierigkeiten gestellt, u. a. in der Beurteilung der Frage von Schadensersatzansprüchen gegenüber Beratern. Das ist aber ein Komplex, den kann ich so schildern, wie er sich darstellt; das kann ich auch öffentlich machen. Wir haben nach unserer Aktenlage das sehr umfangreiche Gutachten erstellt (Anm. d. V.: Gemeint ist ein Gutachten über Klageerfolgsaussichten bei eventuellen Regreßansprüchen gegen CSFB), das Sie auch in Ihren Unterlagen haben, und haben dann auf der Basis dieser Aktenlage und des Gutachtens eine Klageschrift entworfen und haben die dann auch nur CSFB zugestellt in der Annahme, dass wir eine Reaktion darauf bekommen, weil wir ein ungutes Gefühl bei dieser ganzen Geschichte hatten, was die Höhe der Schadensersatzansprüche anging, und weil wir uns nur auf Akten bezogen, von denen wir nicht sicher waren, ob sie vollständig waren. Wir haben dann auf Grund der Klageerwidlung, der angekündigten und der vorgelegten Beweismittel feststellen müssen, dass unsere Annahmen

<sup>34)</sup> Landtag Brandenburg, Untersuchungsausschuss 3/1, 15. Sitzung vom 15. Mai 2001, Ausschussprotokoll 3/349

<sup>35)</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, 1. Untersuchungsausschuss 14. WP, 10. Sitzung am 21. Mai 2001

z. T. nicht den vollen Sachverhalt erfasst haben mit der Folge, dass der von uns zunächst auf Aktenlage festgestellte Sachverhalt nicht richtig ist und sich ein völlig anderer Sachverhalt ergibt (S. 7) . . . ich habe auf jeden Fall Wert darauf gelegt – das war eine der Voraussetzungen für die Übernahme dieses Jobs –, dass es eine klare Zuständigkeitsverteilung zwischen Geschäftsführung, Vergabestelle, PPS und dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern gibt. Selbstverständlich legen die Gesellschafter die Eckdaten eines Privatisierungsprozesses fest, der sie unmittelbar betrifft. Selbstverständlich hat der Aufsichtsrat im Rahmen der ihm nach der Gesellschaftssatzung zustehenden Aufgaben seine Pflichten wahrzunehmen, aber auch seine Beratungsfunktion. Aber er hat nicht die Verhandlungen zu führen. Die Verhandlungen habe ich zu führen, und darauf habe ich Wert gelegt. So ist das nach wie vor“ (S. 11) . . . Abg. Zillich (PDS): „Die letzte Frage ist eine nach dem sog. Steering-Committee, das zumindest vor Ihrer Zeit existiert hat. Gibt es so etwas jetzt auch, und wie würden Sie die Aufgaben beschreiben?“ Zeuge Pieper: „In dieser Zusammensetzung der Vermischung von verschiedenen Funktionsebenen gibt es ein solches Steuerungskomitee nicht mehr. Die Steuerung findet durch die Geschäftsführung statt, so wie es auch in der Satzung niedergelegt ist. Wenn es Notwendigkeiten der Abstimmung aus dem Verhandlungsprozess heraus gibt, dann wird der Aufsichtsrat oder die Gesellschafterrunde informiert und gefragt, wie weitergemacht werden soll“. Abg. Zillich (PDS): „Es gibt jetzt also nicht mehr den direkten Draht zwischen den Beratern und den Gesellschaftern, wie es ihn augenscheinlich vorher gegeben hat“. Zeuge Pieper: „Nein. Das habe ich vorhin schon gesagt. Das war eine der Bedingungen, dass dieser möglicherweise früher vorhanden gewesene Verfahrensablauf es unmöglich macht für eine Geschäftsführung, ein solches Verfahren zu steuern“ (S. 12 f.).

Am anschaulichsten zeigt sich die desolante Steuerung der Privatisierung an der Tatsache, dass faktisch keine Verfahrensdokumentation im Sinne einer Vergabeakte geführt wurde. Dies war einer der maßgeblichen Gründe des OLG, im August 1999 das Verfahren in einen früheren Stand – vor Erstellung der TMA – zurückzusetzen. Der Vergabeüberwachungsausschuss und das OLG Brandenburg hatten mehrfach gefordert, eine solche Dokumentation vorzulegen. CSFB ist bezüglich dieses Sachverhaltes kein Vorwurf zu machen, da es nicht zu ihren Aufgaben gehörte. Ob die Nicht-Erstellung einer Dokumentation letztlich WCP oder der PPS vorzuhalten ist, konnte nicht abschließend geklärt werden. Merkwürdig ist jedenfalls, dass die Zuständigkeit für die Vergabeakte trotz mehrfacher – auch schriftlicher – Nachfragen von Frau Simon nicht fixiert wurde. Dazu die Zeugin Simon<sup>36)</sup>:

„Das habe ich in der Tat im Verfahren mehrfach moniert, habe dazu auch gegenüber CSFB mich schriftlich geäußert und darum gebeten, dass das doch bitte zügig und schnell und so auf den Tisch gepackt wird. Das fand ich auch nicht auskömmlich . . . Also ich habe da irgendwie einen Brief geschrieben . . . Das müsste irgendwie 1998 gewesen sein“ (S. 23).

Pieper musste – wie eben zitiert – bei Dienstantritt zunächst einmal sämtliche wesentliche Akten von den Beratern (CSFB, WCP, BWHL), aber auch von den Gesellschaftern anfordern. Diese stellte die Sozietät BBLP, die seitdem das Vergabeverfahren begleitet, zu einer Vergabeakte zusammen. Auch diese umfangreiche Dokumentation ist lückenhaft, woraus sich falsche Schlussfolgerungen ergeben können. So hatte BBLP in einem Gutachten Klageerfolgsaussichten bei Schadensersatzansprüchen gegen CSFB gesehen, musste dies jedoch nach Kenntnis neuer Sachverhalte und Einwänden von CSFB jedoch wieder zurücknehmen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass CSFB wahrscheinlich sogar noch die Auszahlung eines Erfolgshonorars für Vertragsunterzeichnung zusteht, obwohl die Privatisierung bis heute nicht erfolgreich verlief.

Im folgenden einige Zeugenaussagen zur fehlenden Dokumentation. Der Zeuge Pieper führte aus<sup>37)</sup>:

Ich habe gesagt, wir haben heute eine vollständige Aktenlage auf Grund der Akten, die wir von den Anwälten bekommen haben und können auch rekonstruieren, dass diese Aktenlage vollständig ist – wir gehen wenigstens davon aus. Was wir aber nicht wissen ist das, was in mündlichen Verhandlungsrunden gelaufen ist. Da gibt es möglicherweise keine Protokolle – das weiß ich nicht. Die Diskrepanz, die sich auf der Grundlage der Aktenlage im Komplex CSFB zu dem, was wir heute wissen, ergeben hat, liegt gerade darin, dass es Verhandlungsrunden gegeben hat, die ein anderes Ergebnis hatten als das, was sich aus der Aktenlage ergibt. – Ich kann das nur so sagen. Es gibt Zeugengebote, und es gibt zum Teil auch von Zeugen Vermerke, die diese wiederum im Verfahren gemacht haben, so dass wir heute eine sehr schwierige Situation haben. – Ich werde dazu wirklich nicht mehr sagen, weil ich im Moment auch nicht abschätzen kann, wo die Reise hingehet“ (S. 16).

Der Zeuge de Courcy Ling sagte zum Thema Dokumentation aus<sup>38)</sup>:

Der dritte Punkt waren die technischen Aspekte. Das hatte zwei Teile: Erfüllung der technischen Mindestanforderungen und Qualität des technischen Entwicklungskonzepts. Diese beiden Punkte wurden von der PPS übernommen. Es war in unserem Angebot vom Dezember 1996 vorgesehen, dass unabhängige technische Planer, unabhängige technische Berater diese Aufgabe machen sollen, die sozusagen an das Privatisierungsteam berichten würden. Es war im Laufe der Zusammenarbeit mit der PPS – wie ich vorhin angedeutet habe – die Entscheidung von der PPS getroffen worden, dass sie diese Aufgabe selber machen wollten, und das haben die auch getan. Das heißt, die technischen Entwicklungsmerkmale sind von der PPS entwickelt worden, und auch die Auswertung ist von der PPS in eigener Regie gemacht worden. Der vierte Punkt sind die rechtlichen Aspekte. Das war die Einhaltung der vertraglichen Vorstellungen der öffentlichen Hand bei den Angeboten. Wir haben den Bietern einen Vorvertrag gegeben, und wir haben sie gebeten, an Hand von einem markierten Vertrag uns mitzuteilen, mit welchen Vertragspunkten sie einverstanden waren und mit welchen nicht. Auch diese Anmerkungen flossen in die Vergabeentscheidungen hinein. Dieser Teil der Beurteilung wurde von den Rechtsanwaltskanzleien Bruckhaus, Westrich, Stegmann und von Wilmer, Cutler & Pickering durchgeführt. – So haben wir zusammengearbeitet, also CSFB finanzieller und wirtschaftlicher Teil, PPS technischer Teil, und die Anwälte den rechtlichen Teil. Wir haben darüber hinaus von CSFB her eine Zusammenfassung der Ergebnisse hergestellt, die wir in zweierlei Fassung gemacht haben. Erstens haben wir Präsentationen für die Gesellschafter einmal im Juni 1998, einmal im September 1998 in mehrstündigen Sonntagsitzungen präsentiert, was die Ergebnisse der Angebote waren, was für Angebote abgegeben waren und wie sie zu beurteilen waren. Wir haben da zusammenfassend die Ergebnisse der anderen Arbeitsgruppen präsentiert. Wir haben – zweitens – am Ende des Verfahrens nach Abschluss der Verträge im März 1999 eine textliche Zusammenfassung dieser Ergebnisse auch hergestellt, und wir haben damit unsere Ergebnisse von der Präsentation vom September 1998 textlich zusammengefasst und diese textliche Zusammenfassung an die PPS und ihre Rechtsberater abgegeben. Ich darf dazu anmerken, dass nach meiner Kenntnis diese technische Zusammenfassung dem Gericht nicht zur Verfügung gestellt worden ist. Das Gericht kennt nur die Präsentation vom September 1998. Warum das Gericht nur diese Präsentation kennt, entzieht sich meiner Kenntnis (S. 17 f) . . . Es war in unserem Angebot bereits klar dargestellt – das geht auch in der Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten nicht anders –, dass die Rechtsanwälte direkt von der PPS beauftragt werden und dass sie direkt der PPS berichten. Wir haben auch kein

<sup>36)</sup> Landtag Brandenburg, Untersuchungsausschuss 3/1, 17. Sitzung vom 19. Juni 2001, Ausschussprotokoll 3/371

<sup>37)</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, 1. Untersuchungsausschuss 14. WP, 10. Sitzung am 21. Mai 2001

<sup>38)</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, 1. Untersuchungsausschuss 14. WP, 11. Sitzung am 2. Juli 2001

vertragliches Verhältnis mit den Rechtsberatern gehabt. Deren Beziehung ist nicht über unseren Vertrag gelaufen (S. 19) . . . Die PPS hat deutlich beurteilt, dass das Hochtief-Konzept durchaus mit den technischen Mindestanforderungen im Einklang steht. Das Problem, das vom Gericht festgestellt wurde, war nicht, dass das Konzept nicht tauglich war, sondern dass die Dokumentation und die Auswertung nicht richtig gemacht wurden“ (S. 24).

Der Zeuge Linde führte zum Thema Dokumentation aus<sup>39)</sup>:

Wir litten unter dem Problem, dass alle unsere internen Beratungen permanent in die Öffentlichkeit gespielt wurden, von wem auch immer. Dies Verfahren war quasi öffentlich. Und deswegen hatten wir große Sorge, die Details unserer Beratung nun auch vor der Öffentlichkeit zu verbergen, weil natürlich – – Wir hatten nichts vor der Öffentlichkeit zu verbergen, wir hatten aber vor unseren Bietern etwas zu verbergen. Denn wir hatten eine Position, die nun für die öffentliche Hand das günstigste Ergebnis herauszuarbeiten hatte, und das machte dann wenig Sinn, wenn unsere Überlegungen zu früh an die Öffentlichkeit gespielt wurden. Und deshalb ist also auch – – Ich war ja Aufsichtsratsvorsitzender . . . Und wir hatten also die Vorkehrungen getroffen, dass bei CSFB diese Dokumentation sozusagen vorgehalten wurde. Sie wurde aber nicht dem Ausschuss verteilt – aus besagten Gründen. Und im Anschluss an die Entscheidung über die Bieter ist eine Dokumentation gefertigt worden, die auch meines Erachtens in Ihren Akten oder mindestens in den Akten der BBF sein muss. Mich hat bei der Entscheidung des Oberlandesgerichtes außerordentlich erstaunt, dass diese Unterlagen nicht zu den Akten des Oberlandesgerichts gekommen waren“ (S. 23).

**Ergebnis:** Die Parallelität von Planungs- und Privatisierungsverfahren und deren zahlreiche Querbezüge führten zu einem komplex strukturierten Steuerungs- und Arbeitsprozeß. Eine Einheitliche Führung dieser Verfahren fehlte ebenso, wie die klare Zuordnung von Kernaufgaben.

Diese Situation erwies sich vor allem deshalb als nicht mehr beherrschbar, weil die Gesellschafter ein starkes Interesse entwickelten, die PPS und ihren Geschäftsführer Herberg möglichst aus dem Privatisierungsverfahren herauszuhalten und auch Entscheidungen des Alltagsgeschäftes direkt an sich heranzuziehen. Dies sowie die Tatsache, dass die drei Gesellschafter selbst wegen diverser Widersprüche und ungeklärter Fragen erheblichen Abstimmungsbedarf untereinander hatten, führte zu einem unüberschaubaren Geflecht formeller und informeller Abstimmungsrunden rund um die PPS.

Insbesondere fehlte es an einer schriftlichen Dokumentation der Meinungsbildung in diesen Gremien, sodass diese nur schwer – zum großen Teil gar nicht – nachvollziehbar ist.

Nach unseren Erkenntnissen ist CSFB in diesem Kontext nichts vorzuwerfen. Wo die CSFB-Dokumentation vom Juni 1998 über die wirtschaftlichen Aspekte des Vergabeverfahrens geblieben ist, konnte nicht geklärt werden. Wir konnten sie allerdings auch in dem uns von CSFB überlassenen Aktenbestand nicht auffinden (die unsererseits jedoch nicht im Detail gesichtet werden konnten).

Dornier war offenbar mit ihrer Aufgabe überfordert. Man muss aber einräumen, dass das BBI-Planungsverfahren unter den gegebenen Umständen ungewöhnlich schwer – vielleicht gar nicht – zu steuern war.

BWHL hat nach unserem Eindruck den Auftrag bis zur Erstellung des Privatisierungsvertrages sorgfältig abgearbeitet. Die Vertragsgestaltung (z. B. viele offene Fragen, Nachbearbeitungsschritte bei eventuellem Eintreten künftiger Ereignisse mit aufschiebender Wirkung, Risikoverteilung zwischen öffentlicher Hand und Privaten, offene Fragen im Konsortialvertrag) entsprach den Vorgaben der Verhandlungspartner.

Es konnte nicht geklärt werden, ob WCP für die Führung der Vergabeakte verantwortlich war. Ebenso wenig, warum dem OLG keine Dokumentationen vorgelegt wurden, die es angeblich gegeben haben soll (CSFB, Prüfung der TMA). Jedenfalls scheint es WCP versäumt zu haben, die Gesellschafter auf die eventuellen Konsequenzen des ab 1. Januar 1999 geltenden Vergaberechtes hinzuweisen; im gesamten Aktenbestand befindet sich zu dieser zentralen Frage keine Ausarbeitung, kein Schreiben, kein Diskussionsvermerk. Mit der Vertragsunterzeichnung erst im März 1999 wurde dem IVG-Konsortium die Möglichkeit einer Vergabepfung mit aufschiebender Rechtswirkung bezüglich des Privatisierungsvertrages eröffnet. Auch hat WCP die Erfolgsaussichten der IVG-Vergabebeschwerde komplett falsch eingeschätzt. Aus dem Aktenbestand geht nicht hervor, dass man das Verfahren sonderlich ernst nahm; im Gegenteil waren die Beteiligten sehr siegesgewiß. Das änderte sich erst im Vorfeld des OLG-Beschlusses, als immer mehr bislang unbekannt Tatsachen auf Grund der staatsanwaltlichen Ermittlungen ans Tageslicht kamen.

Die PPS unter Herberg ist als Vergabestelle selbstverständlich für den bisherigen Mißerfolg verantwortlich zu machen; für die PPS unter Pieper ist es allerdings unmöglich, die einmal begangenen Fehler aus der Welt zu schaffen. Herrn Herberg ist sicherlich zugutezuhalten, dass ihn die Gesellschafter im Privatisierungsprozeß kaltgestellt haben und auf eine akklamatorische Rolle zurückdrängten. Mit seinen beruflichen Kenntnissen und seiner Interessenslage als Vorstandsvorsitzender des zu privatisierenden Unternehmens, hätte er diese Funktion jedoch gar nicht erst annehmen dürfen. Die Entbindung eines Geschäftsführers von der Führung und Verantwortung von einer Aufgabe, die ihm nach dem Unternehmenszweck obliegt, ist nach dem GmbH-Gesetz jedoch nicht möglich. In dieser Situation hätte Herr Herberg die Geschäftsführung niederlegen müssen (Das entsprechende Schreiben von Herrn Diepgen befindet sich allerdings nicht im Aktenbestand und kann auch von Herrn Herberg nicht beigebracht werden). Da sich Herr Herberg jedoch als eine Art Wasserträger der Gesellschafter hat benutzen lassen, trägt er eine zentrale Verantwortung für das bisherige Scheitern der Privatisierung.

Die Verantwortung der Gesellschafter und hier wiederum der federführenden Behörden liegt auf der Hand. Insbesondere ist die unzureichende Einbindung der Finanzbehörden des Bundes und Berlins hervorzuheben.

### III.5. Nach der Bundestagswahl 1998 brechen die ungeklärten Widersprüche zwischen den BBF-Gesellschaftern auf

Die Auswertung der beiden Bieterangebote (Hochtief-Konsortium, FPBB; IVG-Konsortium, PEG) ergab, dass die bisherigen Privatisierungsvorgaben unrealistisch waren. Dazu führte Frau Simon aus<sup>40)</sup>:

„(Die ersten Bieterangebote führten) dann zu der Erkenntnis, dass eine rein privatwirtschaftliche Finanzierung nicht erreichbar sein würde im Verhandlungsverfahren. Bei den Gesellschaftern verblieben deshalb die Lösung der Grundstücksfragen, die weitere Entwicklung des BFO und die Altlasten. Die Deckungslücke in der Finanzierung des neuen Flughafens betrug zwischen 2 und 3 Milliarden DM. Und diese sollte dann durch den so genannten BBI-Pfennig gedeckt werden (S. 5) . . . (Es ist) bei der Ausschreibung klar gesagt worden: Wir wünschen uns, dass die Erwerber der Flughafengesellschaft auch die Entwicklung des BFO mit auf ihre Verantwortungsseite nehmen. – Wir haben dann in den Angeboten, die die Bieter abgegeben haben, feststellen müssen, dass sie genau diese schwierigen Fragen ausgeklammert haben wollten. Sie wollten die Grundstücksfrage ausgeklammert haben. Sie wollten mit den Grundstücksfragen die Altlasten ausgeklammert haben und wollten die Entwicklung des BFO nicht unter privater Regie haben. Das hat dann dazu geführt, dass alle drei Gesellschafter noch einmal darüber

<sup>39)</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, 1. Untersuchungsausschuss 14. WP, 13. Sitzung am 19. Juli 2001

<sup>40)</sup> Landtag Brandenburg, Untersuchungsausschuss 3/1, 17. Sitzung vom 19. Juni 2001, Ausschussprotokoll 3/371

nachgedacht haben, wie wir für die verbliebenen Bieter die Eckdaten verändern und damit wieder ein Verhandlungskorsett herstellen konnten . . . Wir konnten uns nicht darauf zurückziehen – oder wollten uns nicht darauf zurückziehen, das man sicherlich so deutlich sagen – dass unser ursprünglicher Ansatz – nämlich die Hoffnung, dass es uns gelingen würde, das Flughafensystem mit seinen gesamten Belastungen zu einem vernünftigen Preis loswerden zu können und bei den Bietern auch gleichzeitig die gesamten Entwicklungsprobleme abzuliefern – nicht geglückt ist. Die Hoffnung hatten wir am Anfang – das muss man auch so deutlich sagen –, weil mit den Schulden, Frau Tack, natürlich auch immense Steuervorteile verknüpft sind, die nur ein privater Investor in Anspruch nehmen kann“ (S. 11 f.).

Da die ersten Bieterangebote für die Gesellschafter unbefriedigend ausfielen, wurden für deren Überarbeitung durch die Bieter-Konsortien neue Vorgaben definiert und am 21. Juni 1998 in einer Gesellschafterversammlung beschlossen. Im Wesentlichen ging es um die nunmehr auch offizielle Übernahme von Risiken und Kostenblöcken, die bislang den Bietern angelastet werden sollten.

Die BBF-Gesellschafter beschlossen:

- Die BBF soll zu 100 % privatisiert werden. Bislang hatte man die Frage, ob 74,9 oder 100 % veräußert werden sollen, offen gelassen.
- Die BBI-Flächen werden per Erbpacht zur Verfügung gestellt, müssen somit direkt oder indirekt von den Gesellschaftern erworben werden. Auf der Grundlage geschätzter Grunderwerbskosten und einem Erbpachtzins von 6 % rechnete man mit Kosten der von 40 Mio. DM p. a.
- Es wird eine Grundstücksgesellschaft der öffentlichen Gesellschafter gegründet, über die die für den BBI benötigten Grundstücke erworben werden. Die öffentliche Hand trägt das Altlastenrisiko.
- Die BBF wird vom BFO entlastet. Bislang sollten die Investoren das BFO miterwerben.
- Der Umgang mit den Gesellschafterdarlehen an die BBF bleibt offen.
- Ab 1999 soll ein Finanzierungszuschlag von maximal 18,- DM pro abfliegendem Passagier erhoben werden. Dieser Ertrag soll in die Bieterkalkulationen eingestellt werden.
- Die Bieter sollen ein überarbeitetes Angebot bis Mitte September 1999 vorlegen, danach wird über einen preferred bidder entschieden. Das unterlegene Konsortium bleibt im Wartestand für den Fall, dass mit dem preferred bidder keine Einigung zu erzielen ist.
- Zur Risikoverteilung öffentliche Hand/Investor soll am 2. Juli 1998 entschieden werden.
- Es wird ein von CSFB geführtes Verhandlungsteam aus Beratern (WCP, BWHL), der Arbeitsebene Gesellschafter (Kronmüller, Samel, Eckhardt) und Finanzleuten der Gesellschafter gebildet. Die Koordination liegt bei Herrn Linde, bzw. Herrn Kähe.

Mitte September 1998 entschieden sich die Gesellschafter für FPBB als preferred bidder. Ausschlaggebend war das deutlich höhere Kaufpreisangebot des Hochtief-Konsortiums von ca. 650 Mio. DM, obwohl bezüglich der technischen Konzeption des künftigen BBI eher Vorteile bei dem IVG-Konsortium gesehen wurden. Das mit ca. 350 Mio. DM niedrigere Angebot des IVG-Konsortiums beruhte auf vorsichtigeren Annahmen bezüglich des Wachstums des Fluggastaufkommens (und damit niedrigeren Erträgen) sowie auf dem Verzicht auf einen über die Betriebslaufzeit von 50 Jahren indexierten, an die Preissteigerungsrate angelegenen Finanzierungszuschlag ab 2008. Bei 16,80 DM pro abfliegendem Passagier plus Indexierung wurde der Barwert dieses Finanzierungszuschlag von FPBB auf ca. 3 Mrd. DM veranschlagt, bei einem partiellen Verzicht auf diese Indexierung lag der Barwert der IVG-Kalkulation entsprechend niedriger, woraus sich der geringere Kaufpreis ableitet.

Der Zeuge Samel sagte zum Verfahren bei der Auswahl des preferred bidders Hochtief-Konsortium aus<sup>41)</sup>:

<sup>41)</sup> Landtag Brandenburg, Untersuchungsausschuss 3/1, 16. Sitzung vom 29. Mai 2001, Ausschussprotokoll 3/355

„Die Entscheidung ist letztendlich gefallen in einer großen Sitzung in einem Hotel in Berlin . . . Dort haben beide Bieter nochmal vorgetragen, und dann hat es noch einmal ein so genanntes internes Gespräch gegeben. Das hat sich daran angeschlossen. Da ist die Entscheidung letztendlich von der CSFB mit den Beratern vorgetragen worden, dass man sich, als die Entscheidung zum Bieter kam, dass man sich für Hochtief als Bieter wahrscheinlich entscheiden will. Dann ist noch einmal ein Gespräch – wann, das weiß ich nicht genau – im Gästehaus der Senatskanzlei gewesen. Da bin ich ziemlich sicher, dass Dr. Herberg nicht teilgenommen hat . . . Meine Erinnerung war, dass beide Bieter vorhanden waren, war ein Konsortium damals bei dieser Besprechung im Gästehaus. Es wurde mit beiden, teilweise parallel, teilweise bilateral, verhandelt. Es haben sich dann einige der Entscheidungsträger zurückgezogen. Wir waren ja – wir sage ich jetzt mal Arbeitsebene – nur sehr begrenzt dabei. Dann ist letztendlich in dem einen Rahmen noch einmal diskutiert worden. Die Entscheidung ist aus meiner Sicht von einem sehr kleinen Kreis getroffen worden . . . Soviel wie ich weiß, gab es keine eindeutigen Stimmen, die alle dafür, für den einen oder alle für den anderen waren“ (S. 40 f.).

Im Anschluss an diese Entscheidung wurde Zwischen FPBB und der PPS ein Letter of Intent über exclusive Schlussverhandlungen mit FPBB abgeschlossen, für Anfang Dezember 1998 wurde die Vertragsunterzeichnung geplant. Sollte mit FPBB kein befriedigendes Verhandlungsergebnis erreicht werden, sollten wieder Verhandlungen mit PERdgeschoss aufgenommen werden. Die Gründe zur Wahl dieses preferred-bidder-Verfahrens sind unklar; man beraubte sich jedoch damit der Möglichkeit, in einem parallelen Verhandlungsprozeß mit beiden Konsortien Vorteile herauszuhandeln.

Dazu führte die ehemalige Berliner Finanzsenatorin Fugmann-Heesing aus<sup>42)</sup>:

„Ich will allerdings dazu sagen, dass ich in Bezug auf das Verfahren es bevorzugt hätte – und das habe ich auch im Verfahren gesagt –, wenn man sich nicht frühzeitig auf einen preferred bidder festgelegt hätte, weil meine Erfahrung aus Privatisierungsverfahren zeigt, dass wir eine bessere Verhandlungsposition haben, wenn Sie nicht mit einem preferred bidder verhandeln, sondern wenn Sie bis zum Schluss mit zwei Bietern verhandeln. Es gibt beide Philosophien der Verhandlung. Das ist auch durchaus ein übliches Verfahren, das will ich gar nicht bestreiten. Aber meine Erfahrungen sind die: Mit Zweien bis zum Schluss zu verhandeln, bringt in der Regel bessere Ergebnisse. Ob das hier aber so der Fall gewesen wäre, wenn der Weg gegangen worden wäre, das ist natürlich auch nicht absehbar“.

Dann passierte etwas Unerwartetes, was diesen Terminfahrplan völlig über den Haufen warf: Die Bundestagswahlen Ende September 1998 brachten einen Regierungswechsel und damit auch veränderte Zuständigkeiten in der Bundesregierung für das BBI-Projekt. Im Bundesverkehrsministerium wurde Staatssekretär Henke durch die Staatssekretärin Ferner ersetzt. Im Bundesfinanzministerium übernahm der langjährige Staatssekretär Overhaus die Federführung.

Dazu sagte der langjährige Staatssekretär im Bundesfinanzministerium Overhaus aus<sup>43)</sup>:

„Ich bin zunächst einmal der zuständige Staatssekretär für den Haushalt. Dazu gehört auch eine andere Abteilung, das ist die Zollabteilung. Die dritte Abteilung, das ist die Liegenschaftsabteilung, und noch eine Abteilung ist auch das industrielle Bundesvermögen einschließlich der gesamten Privatisierung. Diese Funktionen habe ich seit 1993 innegehabt, und seit 1995 – – Nein, Entschuldigung! Seit 1995 war ich zuständig für das industrielle Bundesvermögen. Das war nicht vorher, das war in dieser Zeit. Also, das heißt: Alle großen Finanzdinge – – Heute gibt es irgendeine Verhandlung über die VBL, ob das jetzt mal die Bahn ist, ob das der

<sup>42)</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, 1. Untersuchungsausschuss 14. WP, 15. Sitzung am 4. September 2001

<sup>43)</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, 1. Untersuchungsausschuss 14. WP, 16. Sitzung am 6. September 2001

Transrapid ist, so große Einzelprojekte – oder auch Schönefeld. Das sind Dinge, mit denen ich immer in verschiedenen Funktionen betraut wurde. Insbesondere jetzt hier in der Frage Berlin-Schönefeld habe ich natürlich als Haushaltsstaatssekretär schon – was weiß ich – seit 1996 oder als die ersten Anfänge waren, als die Frage gestellt wurde, ob das denn nun Schönefeld oder Sperenberg wird, schon immer ein bisschen hingeguckt. Das war die generelle Sicht, mit der ich beschäftigt war. Im Dezember 1998 hat Minister Lafontaine aus der Grundsatzabteilung bei uns den Bereich „Verkehrspolitik“ in meine Abteilung „Industrielles Bundesvermögen“ verlagert, so dass ich dann auch direkt fachlich zuständig war im Finanzministerium. Das heißt, für den Bereich Flughafen Schönefeld innerhalb der Bundesregierung federführend das Bundesverkehrsministerium, aber hinsichtlich der Frage, wo es um finanzielle Dinge geht, um die Beteiligung des Bundes, war ich dann der zuständige Staatssekretär, der sich mit dieser Materie beschäftigt hat. Und da ging es nun – – Im Grunde genommen war das so eine heiße Phase bei diesem Thema von Dezember 1998 bis letztlich zum Vertragsschluss oder bis zum – – Man kann sagen, für mich war das der Kabinettsbeschluss der Bundesregierung am 31. März 1999. Am selben Tag wurde dann der Vertrag mit Hochtief geschlossen. Dann war eine Zeitlang Pause, und dann kam hinterher der Beschluss des Oberlandesgerichts. Also, in dieser ganzen Zeit – – Aber ich bin im Wesentlichen Gesprächspartner meiner Kollegin im Verkehrsministerium gewesen (Anm. d. V.: Staatssekretärin Ferner), also interne Absprachen innerhalb der Bundesregierung. Es hat einige Gespräche gegeben, an denen ich teilgenommen habe, die nicht bloß innerhalb der Bundesregierung waren, sondern beispielsweise auch denen mit Herrn Linde. Also, einige Gespräche, an denen ich woanders teilgenommen hatte, auch ein Gespräch mit Ministerpräsident Stolpe und mit dem Regierenden Bürgermeister Diepgen. Also, es hat so einige Gespräche gegeben, aber nach außen waren das verhältnismäßig wenige Gespräche, und ich war da nicht derjenige – na, ich würde es mal so nennen –, der im Driver-seat sitzt, der also unmittelbarer Verhandlungsführer der Bundesregierung war, sondern ich war insoweit Begleiter der Dame, die das aus dem Verkehrsministerium gemacht hat“ (S. 4 f.).

Damit hat Herr Overhaus seine Rolle in den abschließenden Verhandlungen des Privatisierungspaketes sehr untertrieben. Hatte man sich bislang seitens der Gesellschafter zur Überbrückung der Dissense mit Formelkompromissen beholfen, mussten im Privatisierungspaket mit den Bietern nun sämtliche Fragen der Finanzierung des BBI, der Verkehrsanbindung, des Grunderwerbs, der Altlastensanierung, des BFO, der Umsiedlung, der Ausgleichsmaßnahmen, der Schließung von Tempelhof und Tegel zwischen öffentlicher Hand und den Bietern sowie zwischen den drei Gesellschaftern rechtsverbindlich geklärt werden. Dadurch brachen die Widersprüche zwischen den Gesellschaftern offen aus (s. unten). Die Situation wurde vor allem dadurch massiv verschärft, weil das Bundesfinanzministerium die Übernahme finanzieller Risiken ablehnte und an einer optimalen Verwertung seiner Flächen in Schönefeld und bei den Flughäfen Tempelhof und Tegel interessiert war.

Zum Verhandlungsprozess nach Abschluss des Letter of Intent sagte der Zeuge Mattusch aus<sup>44)</sup>:

„In der Folgezeit sind die Einzelverhandlungen zum Privatisierungsvertrag erfolgt, was aber unter Federführung CSFB lief und Federführung vom Land Brandenburg bei der Staatskanzlei. Diese Verhandlungen waren im Prinzip bis zum 23. Dezember 98 abgeschlossen. Dann sind die Verhandlungen unterbrochen worden und zu dem Zeitpunkt sind dann die ganzen Verfahren eingeleitet worden, um also die Zustimmung der Kabinette und Parlamente zu erreichen und noch Einzelabstimmungen zwischen den Gesellschaftern vornehmen zu können, so dass dann, nachdem alles erfolgt ist, der Vertragsabschluss am 31. März 99 erfolgen konnte“ (S. 7).

Zum Verhandlungsprozess nach Abschluss des Letter of Intent sagte der Zeuge de Courcy Ling aus<sup>45)</sup>:

„Wir haben alles getan, um das Verfahren möglichst schleunig zu beenden. Das war aus vielerlei Gesichtspunkten wichtig. Ich denke, der Hauptgrund, warum das länger gedauert hat, war die Tatsache, dass mehrere, teilweise sehr schwierige politische Entscheidungen fallen mussten, insbesondere zum Thema „Flughafenentgelt“, die einfach ihre Zeit brauchten. Aus diesem Grund war es nicht möglich, schneller abzuschließen, als tatsächlich abgeschlossen wurde (S. 13).

Zum Verhandlungsprozess nach Abschluss des Letter of Intent sagte der Zeuge Nick aus<sup>46)</sup>:

„Das hatte sehr viel damit zu tun, dass die Gesellschafter sich schon im Vorfeld sehr schwer taten mit der Entscheidung und der Konsensfindung über die Rahmenbedingungen des Ausschreibungsverfahrens. Sie haben zu Recht darauf Bezug genommen, dass es nach der Erteilung des Preferred-Bidder-Status an Hochtief im September 1998 in der Tat eine sehr mühsame und quälende Verhandlungsphase gab. Auch das gehört zu den Besonderheiten dieses Privatisierungsverfahrens, dass die Verhandlungen mit dem Konsortium eigentlich relativ zügig – innerhalb von acht bis zehn Wochen, wenn ich mich richtig erinnere – und auch im Rahmen des ursprünglichen Zeitrahmens abgeschlossen waren, dass es aber offensichtlich nicht möglich war, Einigungen zu bestimmten Sachverhalten zwischen den drei Altgesellschaftern, Berlin, Brandenburg und den Bund, herbeizuführen. Das betraf sicherlich zum Teil auch Fragen der Finanzierung der Verkehrsanbindung, aber auch darüber hinaus gehende Themen. Wir hatten in der Tat auch die für Privatisierungsverfahren vielleicht nicht typische Situation, dass die privatisierenden öffentlichen Hände mehr miteinander verhandelt haben als mit der Gegenseite . . . die Verhandlungssituation auch dadurch nicht erleichtert wurde, dass auf einmal Rahmendaten, die im Zuge des Ausschreibungsverfahrens gerade für die Verkehrsanbindung gesetzt waren, im Einvernehmen aller Gesellschafter noch einmal infrage gestellt wurden. Wenn ich mich richtig erinnere, dann hatte das auch damit zu tun, dass im Nachgang zum Regierungswechsel im Bund seitens des Bundesverkehrsministeriums neue Einschätzungen hinsichtlich des Finanzierungsgrads des Bundesverkehrswegeplans in bestimmten Zeitachsen identifiziert und angesprochen worden waren und es dort einen nicht unerheblichen Abstimmungsbedarf gab. Darüber hinaus bestand in dieser Phase die sehr starke Problematik, dass – auch das war für ein Privatisierungsverfahren doch etwas ungewöhnlich – sowohl beim Gesellschafter Berlin als auch beim Gesellschafter Bund die jeweiligen Finanzressorts bis dahin nur am Rand mit dem Verfahren befasst waren oder jedenfalls nicht die Federführung für das Verfahren hatten. Das hat insbesondere beim Bund – nach meiner Erinnerung – einen erheblichen nachgelagerten Abstimmungsbedarf mit dem Staatssekretär Overhaus ausgelöst“ (S. 52 f.).

Zu den Abschlussverhandlungen sagte der Zeuge Linde aus<sup>47)</sup>:

„Dann hat es immer wieder Bestrebungen gegeben, Tegel ins Spiel zu bringen und Tegel aufzurüsten – bis heute. Und es hat Ärger bei uns gegeben, dass Schönefeld an die zweite Stelle rückte und dieser Standort nicht ordentlich bedient wurde. Und ich denke, mit Engagement für Schönefeld hätte man da wahrscheinlich etwas mehr machen können. All solche Punkte haben da eine große Rolle gespielt. Der Bund wollte grundsätzlich überhaupt nicht bezahlen, und das hat fortgewirkt bis zum Schluss. Als wir den Vertrag unterschriftsreif hatten und eigentlich fertig waren und in die Puschen kommen wollten, fing dann das Bundesfinanzministerium in Gestalt des heute noch amtierenden Staats-

<sup>45)</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, 1. Untersuchungsausschuss 14. WP, 11. Sitzung am 2. Juli 2001

<sup>46)</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, 1. Untersuchungsausschuss 14. WP, 11. Sitzung am 2. Juli 2001

<sup>47)</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, 1. Untersuchungsausschuss 14. WP, 13. Sitzung am 19. Juli 2001

<sup>44)</sup> Landtag Brandenburg, Untersuchungsausschuss 3/1, 15. Sitzung vom 15. Mai 2001, Ausschussprotokoll 3/349

sekretärs Overhaus an, diesen Vertrag noch einmal nachzuverhandeln. Das ist alles – sagen wir mal – nicht nur freundschaftlich gewesen, was da passiert ist“ (S. 42).

In der Tat führten Vorgaben der Bundesregierung – insbesondere des Bundesfinanzministeriums – für die Abschlussverhandlungen über Monate zu diversen Krisensitzungen der Gesellschaft auf höchster Ebene. In diesem Rahmen lebte der sog. Freundeskreis BBI wieder auf. Trotzdem gelang es nicht, Konsens in allen wesentlichen Fragen zu erzielen. Dies führte Anfang März 1999 zu einem gemeinsamen Schreiben des ehemaligen Regierenden Bürgermeisters Diepgen und des Brandenburger Ministerpräsidenten Stolpe an den Bundesfinanzminister Lafontaine mit der Bitte um Intervention, in dem ausdrücklich auf bislang erfolglose Verhandlungen mit Herrn Overhaus hingewiesen wird.

Herr Overhaus führte zur Zielrichtung seiner Interventionen aus<sup>48)</sup>:

„Die Probleme, die wir in Vorbereitung des Vertrages mit Hochtief zu regeln hatten – – Das waren ja einmal Fragen, die sich aus dem unmittelbaren Zuständigkeitsbereich des Verkehrsministers ergaben. Aber es gab natürlich auch das Problem dabei, dass hier jetzt Risiken in irgendeiner Weise oder finanzielle Probleme auf den Bund zukommen könnten. Und meine Funktion habe ich im Wesentlichen darin gesehen, die Risiken, die dort auf uns zukommen könnten, im Einzelnen zu identifizieren und mitzuhelfen, dass geklärt wird, wer diese Risiken zu tragen hat. Oder Sie können es auch negativ ausdrücken: zu verhindern, dass es dann hinterher eine gemeinsame Gesellschaft gibt, die dann irgendwann am Schluss – am Schluss, d. h. vielleicht nach zehn Jahren oder so – einen großen Berg von Risiken aufzuarbeiten hat, und man dann anfängt, sich darüber zu streiten, wer die Finanzierung vorzunehmen hat. Ich war der Meinung oder die Bundesregierung war generell der Meinung, dass das vielleicht der verkehrte Weg ist, sondern dass wir von vornherein Klarheit schaffen sollten: Was sind die unternehmerischen Risiken – also die Risiken, die Hochtief tatsächlich zu übernehmen hat? Welches sind Risiken, die andere Leute zu übernehmen hatten? – Sie sollten genau identifiziert werden, dass später Streit vermieden wird und dass vor allen Dingen auf die Art und Weise das unternehmerische Risiko auch da bleibt, wo es sein sollte. Denn wir hatten uns ja alle zusammen vorgenommen, eine Privatisierung durchzuführen, also den Flughafen in einer privaten Trägerschaft durchzuführen. Das heißt auch, dass Errichtungs- und Betreiberisiko bei dem privaten Unternehmer bleiben sollten und nicht durch verschiedene Absprachen dann letztlich irgendwo wieder beim Staat landen sollten. Natürlich hat das Unternehmen dieses anders gesehen. Wie kann es auch anders! Da gab es dies Spannungsverhältnis, und es ging eben darum, jetzt dieses Spannungsverhältnis so zu lösen, dass die Bundeskasse hierbei geschont wird (S. 5) . . . Also, Sie wissen ja, dass wir der Meinung gewesen sind, dass wir die Grundstücke alle zum Verkehrswert verkaufen müssen. Das ist ja die Kernfrage gewesen: Wird das ein verbilligter Preis, oder sind das die Verkehrswerte? – Und da war unsere Haltung natürlich ganz klar, dass wir die Grundstücke nur zum Verkehrswert verkaufen können“. Abg. Cramer (Grüne): „Und wer hat sich dagegen gewehrt?“ Zeuge Dr. Overhaus: „Diejenigen, die wenig Grundstücke einzubringen hatten. Die Gefechtslage in solchen Gesprächen ist doch eigentlich ganz klar: Der Gesellschafter, der besonders viele Grundstücke einbringt – – Die übrigen Gesellschafter finden es gut, wenn der sie zu einem besonders niedrigen Preis einbringt, und er selber bringt die Grundstücke natürlich nur zu einem höheren Preis ein – zum Verkehrswert. Die Gefechtslage ist doch klar, und darüber musste im Detail geredet werden“ (S. 17).

Im Folgenden werden einige der zwischen den Gesellschaftern strittigen Themen dargestellt.

#### a) Verkehrsanbindung:

Bislang hatte man sich mit der Formel einer „angemessenen Verkehrsanbindung“ die „rechtzeitig“ erstellt werden sollte, beholfen; im Konsensbeschluss waren lediglich sämtliche Verkehrsträger benannt. Eine eindeutige Konzeption lag nicht vor und deshalb auch keine Struktur der finanziellen Lastenteilung zwischen den Gesellschaftern. Der Bund hatte seinen Finanzbeitrag auf eine Summe gedeckelt, wohingegen Berlin und Brandenburg davon ausgingen, dass der Bund die gesamten Kosten der Verkehrsanbindung zu tragen hätte und dies auch zugesagt habe. Dazu führte der Zeuge Samel aus<sup>49)</sup>:

Samel bezieht sich auf ein 1995 von IVG vorgelegtes BBI-Konzept am Standort Schönefeld. „Die haben ein Konzept entwickelt, das einen schrittweisen Ausbau von Norden her vorsah . . . und aus diesem Konzept stammt – soweit ich mich erinnern kann – auch die Zusage des Bundes bezüglich der Erschließung, einmal die 198 Millionen für die Schiene und die 145 Millionen für die Straße. Die waren auf diesem alten Konzept nämlich angedacht worden. Denn es war klar: Ein midfield-terminal, was Schiene und Straße bis zu diesem midfield hinbringt, konnte für diesen Preis nicht errichtet werden“ (S. 39).

Die den Investoren zugesagte „angemessene Verkehrsanbindung“ musste zunächst einmal definiert werden. Zudem war die Finanzierung der A 113neu nicht in der Brandenburger und Berliner Haushaltsplanung eingestellt und musste vorfinanziert werden. Die Finanzierung der Schienenanbindung, insg. ca. 1 Mrd. DM, war zwischen Bund und Bahn nicht abgestimmt. Ebenso wenig die Verteilung der künftigen Betriebskosten. Während Berlin und Brandenburg von einer Kostenträgerschaft der Bahn ausgingen, sahen Bund und Bahn dies als Regionalverkehr zulasten der regionalen Finanzmittel an. Es bestand auch keine Klarheit über die Ausführung des Flughafenbahnhofes. Während man bislang von einem kostengünstigeren Sackbahnhof ausging, favorisierten Berlin, Brandenburg und die Bahn eine Durchbindung von der Dresdner zur Anhalter Bahn, für deren höhere Kosten jedoch niemand aufkommen wollte.

#### b) Struktur des Grunderwerbs:

Der Bund wünschte keine Kreditfinanzierung über eine gemeinsame Gesellschaft der Altgesellschafter (die heutige FPS), weil er die Gefahr sah, dass sich in der FPS ungedeckte Risiken erheblicher Größenordnung aufbauen werden, die dann ca. 2010 aus öffentlichen Kassen zu decken wären. Dies bezog sich auch auf weitere Aufgaben der FPS wie die Umsiedlung, die Altlastensanierung, etc. Auch war der Bund der Meinung, dass die Investoren nicht in ausreichendem Maß bereit waren, unternehmerische Risiken selbst zu tragen, sondern versuchten, diese bei der öffentlichen Hand abzulasten. Bezüglich des Grunderwerbs bevorzugte der Bund ein sog. Versicherungsmodell. Ein Finanzinvestor sollte die Grundstücke erwerben und sie per Erbpacht an die FPS vergeben, die diese wiederum per Untererbpacht an die Investoren vergeben sollte. Dagegen war vor allem Berlin, weil gerade der Besitz der Flächen neben der Bestellung von zwei eigenen Aufsichtsratsmitgliedern als Gewähr für einen Einfluß auf die künftigen BBI-Betreiber galt; nur deswegen war Berlin von der Position abgerückt, lediglich 74,9 % der BBF privatisieren zu wollen und auf die 100 %-Linie eingeschwenkt.

#### c) Kosten des Grunderwerbs:

Die FBS-Betriebsfläche sollte in die FPS eingebracht werden. Bezüglich der BBI-Erweiterungsfläche besaß der Bund über die BVVG die größten Flächenanteile, Berlin große Flächenanteile über die Stadtgüter GmbH, Brandenburg hatte keine nennenswerten Flächen; ca. 40 % mussten von Privaten erworben werden. Insbesondere Brandenburg, das für den Grunderwerb den größten Kostenbeitrag würde leisten

<sup>48)</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, 1. Untersuchungsausschuss 14. WP, 16. Sitzung am 6. September 2001

<sup>49)</sup> Landtag Brandenburg, Untersuchungsausschuss 3/1, 16. Sitzung vom 29. Mai 2001, Ausschussprotokoll 3/355

müssen, aber auch Berlin, waren an einer subventionierten Einbringung der öffentlichen Flächen interessiert, da sich daran auch die Preise der privaten Flächen zu orientieren hätten. Dagegen verfolgte der Bund strikt die Linie einer Einbringung zu Marktpreisen, wodurch auch auf Berlin ein deutlich höherer Kostenbeitrag entfallen wäre. Bei den bisherigen Kostenschätzungen ging man von Brachflächen aus; die Einstufung als Bauerwartungsland wegen der absehbaren Inanspruchnahme durch den künftigen BBI spielte keine Rolle. Da im Zuge absehbarer Enteignungsverfahren von privaten Flächen letztlich Gerichte darüber zu befinden hatten, lag hier ebenfalls ein erhebliches Kostenrisiko.

**d) BBI-Zuschlag:**

Die bei den Verhandlungen mit den Investoren erkennbar gewordene Deckungslücke von ca. 2 bis 3 Mrd. DM sollte durch einen Finanzbeitrag pro abfliegendem Passagier gedeckt werden, dessen Erhebung bereits ab November 1999 geplant war. Dafür gibt es in Deutschland aber keine rechtliche Grundlage, schon gar nicht für eine Erhebung zu einer Zeit, in der es noch keinen BBI gibt, der Taxe also keine Leistung gegenübersteht; die Airlines drohten einhellig mit Klagen. Berlin und Brandenburg erwarteten deshalb vom Bundesverkehrsministerium entsprechende rechtliche Absicherungen. Die Investoren sicherten sich in den Verträgen dahingehend ab, dass im Falle der Nicht-Durchsetzbarkeit entweder die Vertragsgrundlage entfällt, oder die öffentliche Hand anderweitig für eine Kompensation einzustehen habe. Strittig war auch die Haltung des Bundes, eventuell im Rahmen der weiteren Bieterverhandlungen verbleibende Deckungslücken durch eine Erhöhung dieses Zuschlages gegenzufinanzieren. Berlin und Brandenburg schätzten dies als nicht marktträglich ein, da die künftigen Entgelte BBI ohnehin zum teuersten Flughafen in Deutschland machen würde.

**e) Nachnutzung von Tegel und Tempelhof:**

Während Berlin eine flugbetriebliche Nachnutzung – etwa als Regierungsflughafen und Kleinverkehrs-Geschäftsflughafen offen halten wollte, blieb der Bund kategorisch bei der Schließungsposition und bestand auf einer vertraglichen Vereinbarung. Der Bund war an einer optimalen Verwertung seiner Flächenanteile an beiden Flughäfen interessiert, was eine Schließung der Flughäfen voraussetzte.

Die ursprünglich für Dezember 1998 vorgesehene Vertragsunterzeichnung wurde durch die langwierigen Abstimmungsprozesse der Altgesellschafter auf März 1999 verschoben. Zwischenzeitlich trat am 1. Januar 1999 das geänderte Vergaberecht in Kraft, welches die Rechtsposition von unterlegenen Bietern in Wettbewerbsverfahren verbesserte bzw. vor Wettbewerbsverstößen schützen sollte. Erst diese veränderte Rechtslage ermöglichte dem unterlegenen IVG-Konsortium die letztlich erfolgreiche Vergabebeschwerde gegen den Hochtief-Zuschlag.

Im Januar 1999 rügte das IVG-Konsortium eine Benachteiligung im Vergabeverfahren und reichte kurz darauf Beschwerde beim Vergabeüberwachungsausschuss Brandenburg ein. Den Gesellschaftern und Rechtsberatern schienen die eventuellen Konsequenzen des geänderten Vergaberechtes überhaupt nicht bewußt gewesen zu sein. In den Akten findet sich keine juristische Ausarbeitung und kein Vermerk zum Thema, ernsthafte Diskussionen sind ebenfalls nicht erkennbar. Dagegen finden sich einige Hinweise darauf, dass sich die Beteiligten offenbar sehr sicher waren, dass die Vergabebeschwerde keinen Erfolg haben werde. Doch auch falls ihnen dies klar gewesen wäre, hätte es an dem Verlauf nichts mehr geändert. Alle später gerügten Fehler waren bereits gemacht und die jahrelang aufgeschobenen Klärungsprozesse zwischen den Gesellschaftern erforderten längere Zeit.

Dazu die Zeugenaussage von Herrn Samel zu seinen Kenntnissen über die Auswirkungen des neuen Vergaberechts<sup>50)</sup>:

„Das ist eine Frage, die Sie an einen Ingenieur stellen . . . Aus meiner Sicht und soweit ich das verstanden habe, hätte das eigentlich uns die WCP sagen müssen. Mir ist im Grunde

genommen nicht zu Ohren gekommen in meiner damaligen Tätigkeit, dass sich das Vergabeänderungsgesetz, dass es da überhaupt eins gegeben hat . . . Ich weiß nur, als die neuen Berater da waren (Anm. d. V.: Nach dem Beschluss des OLG im August 1999), dass die uns darauf hingewiesen haben . . . Aus meiner Erinnerung ist in dieser Gruppe, dieser Bearbeitergruppe, ist dieses Thema nie angesprochen worden . . . Und aus meiner Sicht . . . ist das erstmals richtig deutlich, als die Gefahr war oder als wir vor dem Gericht OLG, irgendwo in dem Zeitrahmen ist mir bewusst geworden, dass sich da etwas geändert hat . . . Also für mich war viel wichtiger, um das einmal andersrum zu formulieren, dass wir den Antrag (Anm. d. V.: den PFA) fertig kriegen zum Wegeplanungsbeschleunigungsgesetz. Da wusste ich sehr genau Bescheid. Aber in dem Bereich, tut mir leid“ (S. 34 f.).

Seit März 1999 drängte das Hochtief-Konsortium auf einen nunmehr zügigen Abschluss, da andernfalls die auf Anfang 1999 abgestimmten Berechnungsgrundlagen für das Privatisierungspaket sich verschieben würden und komplett zu überarbeiten seien. Dies werde vom Kaufangebot abgezogen.

Nach der Demission von Bundesfinanzminister Lafontaine wurde dieser vorübergehend von Bundeswirtschaftsminister Müller vertreten, der Ende März 1999 mit den Gesellschaftern Berlin und Brandenburg dem Abschluss der Privatisierungsverträge zustimmte.

Das IVG-Konsortium hatte bereits im November 1998 sein Kaufpreisangebot auf ebenfalls 650 Mio. DM erhöht. Außerdem war dessen technisches Entwicklungskonzept besser bewertet worden, als das des Hochtief-Konsortiums. Der Ausschuss konnte aus Zeitgründen nicht mehr der Frage nachgehen, warum unter diesen Umständen nicht noch einmal Verhandlungen mit dem IVG-Konsortium aufgenommen wurden, um eventuell ein optimaleres Ergebnis zu erzielen. Nachvollziehbar ist dies in den Akten nicht.

Im Mai 1999 weist der Vergabeüberwachungsausschuss die Beschwerde des IVG-Konsortiums ab, das daraufhin sofortige Beschwerde beim OLG Brandenburg einlegte. Dies führte im August 1999 zum Erfolg und damit zum Scheitern des ersten Privatisierungsversuchs.

Seit Juni 1999 ermittelte von Amts wegen die Staatsanwaltschaft Berlin wegen des Verdachts auf Betrugs zum Nachteil der PPS zunächst gegen Dr. Martin und im Zuge der umfangreichen Durchsuchungsmaßnahmen dann auch gegen Manager von Hochtief, Hochtief Airport und der FAG. Durchsuchungen fanden bei den beteiligten Personen, den eben genannten Firmen sowie bei CSFB statt.

Die Auswertung des beschlagnahmten Materials förderte zahlreiche Unregelmäßigkeiten und Ungereimtheiten zutage. Die Vergabestelle PPS, die sich durch den Beschluss des OLG ab August 1999 gefordert sah, diesen nachzugehen, erhielt durch Akteneinsicht davon Kenntnis. In diese Zeit fiel auch der Wechsel der Geschäftsführung der PPS sowie die Umstrukturierung der PPS selbst. WCP legte sofort das Mandat nieder, die anwaltliche Betreuung erfolgte seitdem durch BBLP, die Mandatsbeziehung mit CSFB wurde im Dezember 1999 einvernehmlich als beendet angesehen.

Die vergaberechtliche Prüfung der neuen Erkenntnisse durch BBLP kam zu dem Ergebnis, dass das Hochtief-Konsortium wegen sog. schwerer Verfehlungen und eines dadurch nicht mehr zu heilenden Vertrauensschadens vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden müsse. Dies erfolgte im Februar 2000, wogegen nun seinerseits das Hochtief-Konsortium den Beschwerdeweg einschlug. Die Prüfung von BBLP kam außerdem zu dem Ergebnis, dass eine Aufhebung des laufenden Vergabeverfahrens rechtlich nicht möglich sei, solange noch mit einem vorhandenen Bieter verhandelt werden könne.

Im April 2000 stellte die Staatsanwaltschaft das Betrugsermittlungsverfahren ein, weil ein Schaden im strafrechtlichen Sinne nicht festzustellen sei. Dazu muss festgestellt werden, dass die Vergabestelle PPS auf entsprechende Fragen der Staatsanwaltschaft nicht geantwortet, sondern vielmehr dargelegt hat, dass die

<sup>50)</sup> Landtag Brandenburg, Untersuchungsausschuss 3/1, 16. Sitzung vom 29. Mai 2001, Ausschussprotokoll 3/355



Leistungen von WIB ordnungsgemäß erbracht worden, dementsprechend abgenommen und vergütet worden seien. Auf die Frage eines im Kontext des OLG-Entscheidendes eingetretenen Schadens, sei er durch WIB, FAG, oder Hochtief verursacht, wurde nicht eingegangen. Warum dies so war, konnte nicht geklärt werden.

Im Oktober 2000 ließ das OLG Brandenburg in mündlicher Verhandlung erkennen, dass die Verstöße des Hochtief-Konsortiums nicht so schwerwiegend seien, dass der Ausschluss gerechtfertigt war. Das OLG regte die Rücknahme des Ausschlusses und die Fusion der Bieterkonsortien an, was dann auch im November 2000 erfolgte. Damit war kurz vor dem absehbaren Vertragsabschluss mit dem IVG-Konsortium auch der zweite Privatisierungsversuch gescheitert. Es ist aus unserer Sicht unverständlich, warum ein zur Wahrung des Wettbewerbes berufenes Gericht in aktiver Weise erzwingt, durch eine Fusion der Bieterkonsortien den Wettbewerb faktisch auszuschalten; dies muss einer späteren juristischen Würdigung vorbehalten bleiben. Festzuhalten bleibt, dass dies alle befragten Zeugen sehr kritisch gesehen haben. Die Vergabestelle PPS sah sich jedenfalls in der Klemme, da nach der Auffassung ihrer Berater eine Verfahrensaufhebung rechtlich nicht möglich war, ohne Schadensersatzansprüche – nunmehr zweier Bieter – zu begründen.

Daran hat sich bis heute nichts geändert. Seitdem verhandelt die PPS mit dem fusionierten Konsortium Berlin Brandenburg International Partner (BBIP) und steht aktuell vor dem – positiven oder negativen – Abschluss des dritten Privatisierungsversuches. In diesem sind laut Presseberichten in Sachen Risikoverteilung die gleichen Themen strittig, wie beim ersten. Zudem sind durch den Ausfall der ursprünglich ab November 1999 geplanten Erhebung des BBI-Zuschlages bzw. dessen Minderung oder Streichung (genaueres ist uns nicht bekannt) inzwischen gegenüber der ersten Kalkulationen zur Privatisierung Deckungslücken aufgerissen, die sich in einem stark verminderten Kaufpreisangebot niederschlagen.

Sollte auch der dritte Privatisierungsversuch scheitern, wird dies sofort erhebliche finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen. Bislang wurden seitens der PPS ca. 60 Mio. DM an Privatisierungsaufwendungen ausgegeben, die dann wohl abzuschreiben sind. Dazu sind im Fall der Verfahrensaufhebung Schadensersatzansprüche der Bieter absehbar, deren Erfolgsaussichten wir nicht zu beurteilen vermögen. Vor allem aber steht die öffentliche Hand dann vor der Aufgabe, die sie eigentlich nie haben wollte und für die sie auch nie Geld hatte: Die BBF weiter zu alimentieren, die Planungskosten selbst aufzubringen, die BBF von den Verbindlichkeiten des Baufeldes Ost zu entlasten und letztlich vielleicht die Errichtung des BBI in öffentlicher Regie in Angriff zu nehmen.

#### IV. Zusammenfassung

Ursprung der Misere ist eine gegenüber der realen Entwicklung völlig überzogene Erwartung in die progressive Entwicklung des künftigen regionalen Passagieraufkommens, die zu erheblichen Investitionen in die Eröffnung des Flughafens Tempelhof und die Kapazitätserweiterung des Flughafens Schönefeld führte. Beide Flughäfen wirtschaften bis heute defizitär, ein dreigliedriges Flughafensystem ist mit den Erträgen aus dem realen Passagieraufkommen nicht zu finanzieren.

Im Überschwang der „ersten Stunde“ wurden auch die Investitionen in das BFO für den sog. Zwischenausbau des Flughafens Schönefeld getätigt, wobei man sich hinsichtlich der Grundstückspreise von Spekulanten über's Ohr hauen ließ und zudem noch Flächen ankaufte, die sich später als für den BBI-Betrieb unbrauchbar erweisen sollten.

Neben den für diese Investitionen aufgenommenen Krediten, die der Sache nach inklusive der betriebswirtschaftlichen Defizite von den BBF-Gesellschaftern zu tragen wären, wurde der BBF jedoch zudem der Kapitaldienst für diese Verluste angelastet, der sich entsprechend aufzinst. Insgesamt sind so im Laufe der 90er Jahre ca. 1 Mrd. DM vergeudet worden. Die BBF war – und ist – finanziell permanent notleidend; ihr mussten bislang seitens der Gesellschafter ca. 800 Mio. DM Kapital zugeführt werden, um einen Konkurs zu vermeiden.

Trotz der schon relativ bald erkennbaren Fehlinvestitionen hatten die Gesellschafter die Lektion „als Tiger gestartet, als Bettvorleger gelandet“ nicht gelernt. Noch im Brandenburger Raumordnungsverfahren, bei dem mehrere potenzielle Standorte für den BBI einer raumplanerischen Bewertung unterzogen wurden, ging man 1994 von einer BBI-Kapazität im Endausbau von bis zu 60 Millionen Passagieren pro Jahr aus. In diesem Verfahren erwies sich der Standort Schönefeld als ungeeignet, mit den anderen Standorten konnte sich wiederum der Gesellschafter Berlin nicht abfinden. Der Bund wollte ohnehin keine finanziellen Lasten bei der BBI-Errichtung mittragen.

Diese Paralyse führte 1996 unter Einschaltung langjähriger BBI-Lobbyisten zum sog. Konsensbeschluss, bei dem man sich auf eine abgespeckte BBI-Variante am Standort Schönefeld sowie die Privatisierung der BBF incl. des künftigen BBI verständigte. Alle anderen erforderlichen Klärungen der Gesellschafter bezüglich der Konzeption der Verkehrsanbindung und der finanziellen Lastenteilung unterblieben. Die Interessensgegensätze zwischen den Gesellschaftern wurden hinter Formelkompromissen versteckt und deren Lösung in das Privatisierungsverfahren selbst verschoben.

Die wackelige raumplanerische Rechtsgrundlage des Standortes Schönefeld sollte durch Nachbesserungen im Gesetz- und Verordnungswege stabilisiert werden. Es wurden Brandenburger Landesentwicklungsprogramme (LEPeV und LEP-SXF) sowie eine Änderung des Landesentwicklungsprogrammes (LEPro) Berlin-Brandenburg durchgepeitscht, wobei man es mit der vorgeschriebenen öffentlichen Beteiligung nicht so genau nahm.

Die Gesellschafter sahen sich außerdem unter erheblichem Zeitdruck, weil sie die Verfahrenserleichterungen des zu Ende 1999 auslaufenden Verkehrswegebeschleunigungsgesetzes unbedingt nutzen wollten. Parallel zum umgehend aufzunehmenden Planungsverfahren für den BBI sollte auch das Privatisierungsverfahren betrieben werden, um möglichst bald keine weiteren Kapitalzuführungen für die BBF sowie möglichst keinen relevanten Kostenbeitrag zur Errichtung des BBI tätigen zu müssen. Vorstehende Erwägungen führten zu einer unseeligen Verquickung des Planungs- und Privatisierungsverfahrens. Dabei wurde nicht ausreichend gewürdigt, dass in Deutschland die Rechtsgrundlagen für eine privatfinanzierte Verkehrsinfrastruktur noch nicht belastbar waren und mit einem Projekt dieser Größenordnung noch gar keine Erfahrungen vorlagen.

Auch die Kosten des Planungs- und Privatisierungsverfahrens wollten die Gesellschafter möglichst nicht selbst tragen, sondern über die BBF „vorfinanzieren“, um sie letztlich aus dem erhofften Kaufpreis zu decken. Völlig unbeachtet blieb, dass eine schon zuvor von ihnen beauftragte Investmentbank auch im Falle einer Privatisierung eine Deckungslücke von 2 bis 4 Mrd. DM eruiert hatte.

Da man der BBF – von den Arbeitnehmern bis zur Geschäftsführung – wegen zahlloser Indiskretionen in der Vergangenheit mißtraute, entschlossen sich die Gesellschafter, beide Verfahren in eine Tochtergesellschaft der BBF (die PPS) auszulagern und diese gegenüber der BBF abzuschotten. Wiederum aus Kostengründen wurde diese jedoch nicht mit einem entsprechend qualifizierten Personal ausgestattet. Man zog Personal aus der BBF ab, die eigentlichen Arbeiten sollten durch externe Dienstleister erbracht werden, die von der PPS beauftragt wurden. Sehr bald entwickelte sich auch ein tiefes Mißtrauen gegenüber dem PPS-Personal. Das führte dazu, die PPS möglichst aus dem Privatisierungsverfahren herauszuhalten zu wollen. Die PPS-Berater verkehrten direkt mit den Gesellschaftern und deren Fachbeamten, diese zogen selbst operative Alltagsentscheidungen an sich. Es ergab sich eine Situation, in der formelle und informelle Abstimmungsrunden mit-, neben- und gegeneinander arbeiteten, wobei ein zentrales Controlling nicht existierte. Dabei schlichen sich zahlreiche Verfahrensfehler ein.

Die Klärung der Interessensgegensätze zwischen den Gesellschaftern unterblieb. Der Zwang zur Klärung ergab sich erst, als im direkten Vorfeld der Vertragsunterzeichnung mit dem zum sog. preferred bidder erklärten Hochtief-Konsortium mit diesem und zwischen den Gesellschaftern rechtswirksame Vereinbarungen getroffen werden mussten. In diese Zeit fiel auch die Bundes-

tagswahl 1998, die mit dem Regierungswechsel auch neue Zuständigkeiten in den Ressorts des Gesellschafters Bund - insbesondere im Bundesfinanzministerium - mit sich brachte. Dadurch wurden die Interessensgegensätze zwischen den Gesellschaftern wesentlich verschärft. Während die Verhandlungen mit den Investoren relativ zügig zum Abschluss kamen, konnten sich die Gesellschafter monatelang nicht auf eine gemeinsame Haltung bezüglich wesentlicher Rahmenbedingungen des BBI-Projektes verständigen.

Zwischenzeitlich trat Anfang 1999 ein geändertes Wettbewerbsrecht inkraft, das die Wettbewerbschancen auch zunächst unterlegener Bieter erheblich verbesserte. Dies nahmen die Gesellschafter nicht zur Kenntnis. Dagegen nutzte das unterlegene IVG-Konsortium seine Chance und legte - letztlich erfolgreich - Vergabebeschwerde ein. Trotzdem wurde der erste Privatisierungsvertrag Ende März 1999 unterzeichnet, der aber wegen der IVG-Vergabebeschwerde unter dem Vorbehalt u. a. der Rechtswirksamkeit stand.

Seit Juni ermittelte auch die Staatsanwaltschaft wegen einiger im Vergabeverfahren aufgetretener Unregelmäßigkeiten. Auch deren Erkenntnisse flossen partiell in das Beschwerdeverfahren ein.

Im Ergebnis lastete das OLG der Vergabestelle PPS diverse Verstöße gegen das Vergaberecht an und gab der Beschwerde statt. Die PPS saß in der Klemme, weil eine Aufhebung des Verfahrens nach Ansicht ihrer Berater rechtlich nicht möglich sei.

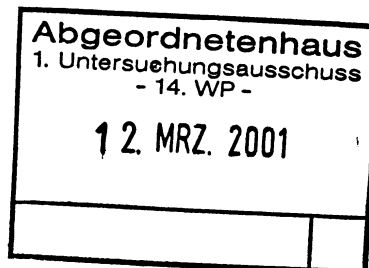
Seitdem lautet die Devise in diesem wechselhaften Spiel: „Soweit die Füße tragen“.

VI. Teil: Anlagen

- A. Anlage 1: Gutachten des WPD
- B. Anlage 2: Beschluss des OVG
- C. Anlage 3: Aktenplan
- D. Anlage 4: Gutachten des WPD

Anlage 1

**ABGEORDNETENHAUS VON BERLIN**  
 - WISSENSCHAFTLICHER PARLAMENTSDIENST -



An die  
 Vorsitzende des  
 1. Untersuchungsausschusses  
 Frau  
 C.-U. Richter-Kotowski

- V.  
 1. Notglocken  
 2. Stellv. Notgl.  
 3. Fraktionsvorsitzender  
 4. II A, III B, III B2  
 5. ZclA
- } dt. 12/3. Jan.

Christen, Berlin, den 12. März 2001  
 12.3.01

Sehr geehrte Frau Richter-Kotowski,

entsprechend dem Wunsch des 1. Untersuchungsausschusses der 14. Wahlperiode überreiche ich Ihnen das anliegende Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes zum Ausschluss der Öffentlichkeit oder einzelner Personen von der öffentlichen Beweisaufnahme in Untersuchungsausschüssen gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin.

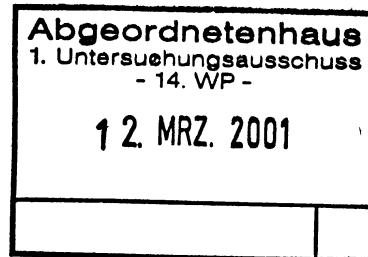
Mit freundlichen Grüßen

*hr*  
*Jansen*

**ABGEORDNETENHAUS VON BERLIN**

- WISSENSCHAFTLICHER PARLAMENTSDIENST -

Berlin, den 12. März 2001



**Gutachten zum Ausschluss der Öffentlichkeit  
oder einzelner Personen von der öffentlichen Beweisaufnahme  
in Untersuchungsausschüssen gemäß § 7 Abs. 2  
des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse  
des Abgeordnetenhauses von Berlin**

**I. Auftrag**

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin hat auf Grund einer entsprechenden Bitte des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin der 14. Wahlperiode den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst mit der Erstellung eines Gutachtens zum Ausschluss der Öffentlichkeit oder einzelner Personen von der öffentlichen Beweisaufnahme in Untersuchungsausschüssen beauftragt. Hierbei ergeben sich nach Auffassung des 1. Untersuchungsausschusses folgende Fragenkomplexe:

**A. Beschränkung der Öffentlichkeit durch den Ausschluss einzelner Personen**

1. Verhältnis des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin<sup>1)</sup> (im Weiteren UntAG) zur Strafprozessordnung (StPO)<sup>2)</sup>

Inwieweit stellt § 7 Abs. 2 UntAG eine Ermächtigung zum Ausschluss einzelner Personen von öffentlichen Ausschusssitzungen dar, die über entsprechende Regelungen der StPO hinausgeht? Wie eng bzw. weit ist insbesondere die dritte Alternative von § 7 Abs. 2 UntAG auszulegen?

2. Ausschluss potentieller Zeugen

- a) Inwieweit ist beim Ausschluss von Personen, die möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt als Zeugen in Betracht kommen, der Gleichheitsgrundsatz gemäß Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes<sup>3)</sup> (GG) zu beachten?
- b) Kann jemand ausgeschlossen werden, weil er als Zeuge in Betracht kommt, wenn feststeht, dass er infolge eines bestehenden Aussageverweigerungsrechts nicht aussagen mussen?
- c) Zu welchem Ergebnis führt die Anwendung der in der Beantwortung von Frage 2 b festgestellten Grundsätze auf den Fall des in der 7. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 22. Januar 2001 ausgeschlossenen Zuhörers Paulsen?

3. Ausschluss des Rechtsbeistandes von Zeugen

Welche der drei Alternativen von § 7 Abs. 2 UntAG kommt als Ermächtigungsgrundlage für den Ausschluss eines einen Zeugen vertretenden Anwalts in Frage?

4. Ausschluss von anderen Personen

Ist die Tatsache, dass Besucher öffentlicher Ausschusssitzungen Kontakte zu Personen haben, die im Rahmen des Untersuchungsauftrages möglicherweise als Zeugen gehört werden könnten, ein ausreichender Grund für den Ausschluss eines Besuchers?

**B. Ausschluss der gesamten Öffentlichkeit**

Inwieweit unterscheiden sich die Kriterien, die beim Ausschluss einzelner Personen von öffentlichen Ausschusssitzungen gemäß § 7 Abs. 2 UntAG zu berücksichtigen sind, von denen, die beim Ausschluss der gesamten Öffentlichkeit zu beachten sind?

**C. Begründungspflicht**

Wie weitgehend ist die Begründungspflicht beim Ausschluss einzelner Personen wie auch der gesamten Öffentlichkeit gemäß § 7 Abs. 2 UntAG?

**II. Gutachten****A. Beschränkung der Öffentlichkeit durch den Ausschluss einzelner Personen**

1. Verhältnis des UntAG zur StPO

Inwieweit stellt § 7 Abs. 2 UntAG eine Ermächtigung zum Ausschluss einzelner Personen von öffentlichen Ausschusssitzungen dar, die über entsprechende Regelungen der StPO hinausgeht? Wie eng bzw. weit ist insbesondere die dritte Alternative von § 7 Abs. 2 UntAG auszulegen?

§ 7 Abs. 1 Satz 1 UntAG bestimmt, dass die Beweisaufnahme in öffentlicher Sitzung erfolgt. § 7 Abs. 2 UntAG regelt den Ausschluss der Öffentlichkeit oder einzelner Personen und hat folgenden Wortlaut:

Die Öffentlichkeit oder einzelne Personen können durch einen Beschluss des Untersuchungsausschusses ausgeschlossen werden, wenn das öffentliche Interesse oder berechnigte

<sup>1)</sup> Vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 925), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2000 (GVBl. S. 508).

<sup>2)</sup> In der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266).

<sup>3)</sup> Vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1755).

Interessen eines Einzelnen dies gebieten oder wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint.

Die StPO enthält keine § 7 Abs. 2 UntAG entsprechende Regelung. § 247 Satz 1 StPO, wonach das Gericht anordnen kann, dass sich der Angeklagte während einer Vernehmung aus dem Sitzungszimmer entfernt, wenn zu befürchten ist, dass ein Mitangeklagter oder ein Zeuge in seiner Gegenwart nicht die Wahrheit sagt, ist speziell auf die strafprozessuale Beweisaufnahme zugeschnitten und daher kaum mit den Ausschlussgründen gemäß § 7 Abs. 2 UntAG vergleichbar. Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)<sup>4)</sup> regelt in den §§ 171 a, 171 b und 172 Fälle, in denen die gesamte Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann bzw. muss. Als mit § 7 Abs. 2 UntAG vergleichbare Norm kommt § 172 GVG in Betracht. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Das Gericht kann für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausschließen, wenn

1. eine Gefährdung der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu besorgen ist,
1. a) eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist,
2. ein wichtiges Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommt, durch dessen öffentliche Erörterung überwiegend schutzwürdige Interessen verletzt würden,
3. ein privates Geheimnis erörtert wird, dessen unbefugte Offenbarung durch den Zeugen oder Sachverständigen mit Strafe bedroht ist,
4. eine Person unter 16 Jahren vernommen wird.

§ 175 GVG behandelt den Ausschluss einzelner Personen, die nicht erwachsen sind oder in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen. § 177 GVG enthält keine materiellen Ausschlussgründe, sondern stellt eine Rechtsgrundlage für die zwangsweise Durchsetzung von Anordnungen des Gerichts zur Aufrechterhaltung der Ordnung dar. Abgesehen von den im GVG ausdrücklich aufgeführten Ausschlussgründen soll eine Ausschließung auch auf Grund allgemeiner übergeordneter Verfahrensgesichtspunkte zulässig sein.<sup>5)</sup> Eine Anordnung gemäß § 177 GVG kann auch getroffen werden, um den Grundsatz der Einzelvernehmung gemäß § 58 Abs. 1 StPO, wonach die Zeugen einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen sind, durchzusetzen.<sup>6)</sup> Auch Zuhörer, deren Vernehmung beantragt oder vom Gericht für erforderlich gehalten wird, können zwangsweise aus dem Sitzungssaal entfernt werden.<sup>7)</sup>

Vergleicht man die Möglichkeiten, die § 7 Abs. 2 UntAG dem Untersuchungsausschuss zum Ausschluss einzelner Personen einräumt, mit den Regelungen der StPO und des GVG, so ist festzustellen, dass die erste und zweite Alternative von § 7 Abs. 2 UntAG praktisch gesehen zumeist den Ausschluss der gesamten Öffentlichkeit betreffen werden, da in der Regel nur auf diese Weise ein hinreichender Schutz der von diesen Alternativen erfassten Interessen möglich sein wird. § 7 Abs. 2 1. Alt. ist mit § 172 Nr. 1 GVG vergleichbar, wonach das Gericht die Öffentlichkeit ausschließen kann, wenn eine Gefährdung der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu besorgen ist. Die von § 7 Abs. 2 2. Alt. erfassten Fälle dürften im Wesentlichen § 172 Nr. 1a bis 4 GVG entsprechen, wodurch die Interessen einzelner Personen geschützt werden. Eine Vorschrift, die mit § 7 Abs. 2 3. Alt. UntAG („wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint“) vergleichbar ist, enthält das GVG nicht. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass § 58 Abs. 1 StPO eine Regelung darstellt, die ebenfalls der Erlangung von wahrheitsgemäßen Aussagen dient. Zeugen im Strafprozess

sind in Abwesenheit der später anzuhörenden Zeugen zu vernehmen, weil sie ihre Aussage ohne Kenntnis von der Aussage des Angeklagten und anderer Beweispersonen machen sollen; dadurch soll ihre Unbefangenheit und die Selbständigkeit ihrer Darstellung erhalten bleiben.<sup>8)</sup> § 7 Abs. 2 3. Alt. UntAG ist nicht auf diese von § 58 Abs. 1 StPO erfasste Problematik beschränkt, sondern betrifft seinem Wortlaut nach darüber hinaus alle Fälle, in denen der Ausschluss einzelner Personen (oder der Öffentlichkeit) zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. Dabei steht der Ausschluss von Personen allerdings nicht im freien Belieben des Untersuchungsausschusses. Der Ausschuss muss vielmehr auf Grund von konkreten Anhaltspunkten zu dem Ergebnis kommen, dass der Ausschluss nötig ist, um eine wahrheitsgemäße Aussage zu erlangen. Das in § 7 Abs. 2 UntAG verwendete Tatbestandsmerkmal der „Erforderlichkeit“ weist darauf hin, dass ein rein vorsorglicher Ausschluss der Öffentlichkeit oder einzelner Personen ohne konkreten Sachbezug durch § 7 Abs. 2 UntAG nicht ermöglicht werden soll. Bei seiner Entscheidung hat der Ausschuss insbesondere den Grundsatz der Öffentlichkeit zu beachten, der für Untersuchungsausschüsse von erheblicher Bedeutung ist.<sup>9)</sup> Wirkung und Wirksamkeit einer parlamentarischen Untersuchung hängen im Wesentlichen davon ab, in welchem Umfang die Öffentlichkeit in der Lage ist, sie zu verfolgen. Durch die öffentliche Beweiserhebung werden die zu untersuchenden Vorgänge transparent gemacht und damit in gewisser Weise der Kontrolle durch die Bürger unterstellt.<sup>10)</sup> Somit wird der Untersuchungsausschuss im Rahmen des ihm durch § 7 Abs. 2 UntAG eingeräumten Ermessens abwägen müssen, ob der Grundsatz der Öffentlichkeit im Einzelfall gegenüber den Interessen an einer effektiven Beweisaufnahme zurücktreten muss, wobei allerdings zu beachten ist, dass die Öffentlichkeit durch den Ausschluss einzelner Personen in weit geringeren Maße tangiert wird, als dies beim Ausschluss sämtlicher Besucher der Fall ist.

Ein praktisch bedeutsamer Fall der Anwendung von § 7 Abs. 2 3. Alt. UntAG ist durch § 15 Abs. 1 UntAG in gewisser Weise vorgegeben. § 15 Abs. 1 UntAG besagt, dass Zeugen einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen vernommen werden sollen. Zwar besteht auch hierbei ein Ermessen des Ausschusses, aber da es sich um eine „Soll-Vorschrift“ handelt, ist eine Vernehmung nach Maßgabe von § 15 Abs. 1 UntAG als der gesetzlich vorgesehene Regelfall anzusehen.<sup>11)</sup> Soweit dies zur Durchsetzung von § 15 Abs. 1 UntAG erforderlich ist, können somit Zeugen und Personen, die nach Auffassung des Untersuchungsausschusses möglicherweise als Zeugen in Betracht kommen, gemäß § 7 Abs. 2 3. Alt. UntAG von der öffentlichen Beweisaufnahme ausgeschlossen werden.

## 2. Ausschluss potentieller Zeugen

- a) Inwieweit ist beim Ausschluss von Personen, die möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt als Zeugen in Betracht kommen, der Gleichheitsgrundsatz gemäß Artikel 3 Abs. 1 GG zu beachten?

Untersuchungsausschüsse üben öffentliche Gewalt aus und sind somit gemäß Artikel 1 Abs. 3 GG an die Grundrechte gebunden<sup>12)</sup>. Gemäß Artikel 36 Abs. 1 der Verfassung von Berlin<sup>13)</sup> (im Weiteren: VvB) besteht eine entsprechende Bindung an die in der VvB enthaltenen Grundrechte. Untersuchungsausschüsse des Landes Berlin haben somit den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 GG und des Artikels 10 Abs. 1 VvB zu beachten.

<sup>8)</sup> Kleinknecht/Meyer-Goßner (Fn. 5), § 58 Rn. 2 m. w. N.

<sup>9)</sup> Vgl. Lemmer, in: Pfennig/Neumann (Hrsg.), Verfassung von Berlin, Kommentar, 3. Aufl. 2000, Art. 48 Rn. 11; vgl. weiter Linck, Die Parlamentsöffentlichkeit, Zeitschrift für Parlamentsfragen 1992, S. 673, 696.

<sup>10)</sup> Vgl. Quaas/Zuck, Ausgewählte Probleme zum Recht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses, NJW 1988, S. 1873, 1876; vgl. auch Binder, Die „Öffentlichkeit“ nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 1 Satz 1 GG und das Recht der Massenmedien zur Berichterstattung, DVBl. 1985, S. 1112, 1117.

<sup>11)</sup> Zur Bedeutung von „Soll-Vorschriften“ vgl. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 10. Aufl. 1995, § 7 Rn. 11; Sachs in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, Kommentar, 5. Aufl. 1998, § 40 Rn. 26.

<sup>12)</sup> BVerfGE 67, 100, 142

<sup>13)</sup> Vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1998 (GVBl. S. 82).

<sup>4)</sup> In der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288).

<sup>5)</sup> Kleinknecht/Meyer-Goßner, Strafprozeßordnung, Kommentar, 44. Aufl. 1999, § 175 GVG Rn. 1 m. w. N.; Strassburg, Der Prozeßbeobachter im Strafprozeß, MDR 1977, S. 712, 713.

<sup>6)</sup> Kleinknecht/Meyer-Goßner (Fn. 5), § 82 Rn. 5; Dahs in Löwe/Rosenberg, Strafprozeßordnung, Kommentar, 24. Aufl. 1988, § 58 Rn. 5.

<sup>7)</sup> Kleinknecht/Meyer-Goßner (Fn. 5), ebenda, unter Verweis auf BGHSt 3, 386.

Artikel 3 Abs. 1 GG und Artikel 10 Abs. 1 VvB besagen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Der allgemeine Gleichheitssatz verbietet es, wesentlich Gleiches ungleich und wesentlich Ungleiches gleich zu behandeln.<sup>14)</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat seine Auffassung von der Bedeutung des Gleichheitssatzes durch die sog. „neue Formel“ präzisiert, wonach das Gleichheitsgrundrecht vor allem dann verletzt ist, „wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten.“<sup>15)</sup>

Erwägt man, inwieweit bei der Anwendung dieses Grundsatzes eine Verletzung eines von der öffentlichen Beweisaufnahme ausgeschlossenen Besuchers in seinem Grundrecht aus Artikel 3 Abs. 1 GG bzw. Artikel 10 Abs. 1 VvB in Betracht kommt, dann ist zunächst festzustellen, dass im Vergleich zu anderen Zuschauern die Eigenschaft als möglicher späterer Zeuge ein hinreichendes sachliches Kriterium für eine unterschiedliche Behandlung darstellt. Näherliegender erscheint eine Grundrechtsverletzung dagegen, wenn man als Vergleichsobjekte Personen wählt, die ebenfalls im späteren Verlauf der Untersuchung als Zeugen in Betracht kommen, aber dennoch nicht von der Beweisaufnahme ausgeschlossen werden. Aber auch bei solchen Personen sind sachliche Differenzierungskriterien denkbar, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen können, wobei insbesondere das unterschiedliche Gewicht, das der Untersuchungsausschuss im Rahmen seines Ermessens der Bedeutung verschiedener Zeugen für die Aufklärung des zu untersuchenden Sachverhalts beimisst, ein hinreichender Grund für eine unterschiedliche Behandlung sein kann. Auch die Ungleichbehandlung von potentiellen Zeugen muss also nicht zwangsläufig eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes darstellen.

- b) Kann jemand ausgeschlossen werden, weil er als Zeuge in Betracht kommt, wenn feststeht, dass er infolge eines bestehenden Aussageverweigerungsrechts nicht wird aussagen müssen?

§ 15 Abs. 1 UntAG, der bestimmt, dass Zeugen einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen vernommen werden sollen, differenziert nicht zwischen Zeugen mit und ohne Aussageverweigerungsrecht. Dies könnte dafür sprechen, auch Zeugen, die ein Aussageverweigerungsrecht haben, gemäß § 7 Abs. 2 UntAG auszuschließen. Allerdings stellt sich die Frage, ob bei einem Zeugen, der ohnehin nicht aussagen muss, der Ausschluss von der öffentlichen Beweisaufnahme eine zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderliche Maßnahme ist. Entsprechenden Bedenken kann man entgegenhalten, dass ein bestehendes Aussageverweigerungsrecht nicht zwangsläufig dazu führen muss, dass der Zeuge tatsächlich von diesem Recht Gebrauch macht. Es ist möglich, dass ein Zeuge trotz seines Aussageverweigerungsrechts aussagt. In diesem Fall ist sein Ausschluss sinnvoll, um die Unbefangenheit und Wahrheit seiner Aussage zu gewährleisten. Der Bundesgerichtshof hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass es regelmäßig erforderlich ist, auch einen Zeugen, dem ein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO zusteht, zur Hauptverhandlung zu laden, ihm dort das Beweisthema vorzulegen und ihn zu befragen, ob er zu allen oder auch nur zu einzelnen Fragen die Auskunft verweigern will.<sup>16)</sup> Diese Erwägungen lassen folgenden Schluss zu: Wenn ein Zeuge ein Aussageverweigerungsrecht hat und sich vorab darauf beruft, dann ist dies zwar bei der Entscheidung über seinen Ausschluss ein gewichtiges Abwägungskriterium, das sich gegen seinen Ausschluss anführen lässt. Die Entscheidung, ihn auszuschließen, wird dadurch aber nicht von vornherein rechtlich unzulässig.

<sup>14)</sup> Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 5. Aufl. 2000, Art. 3 Rn. 7 m. w. N.

<sup>15)</sup> BVerfGE 55, 72, 88; danach ständige Rechtsprechung (Nachweise bei Osterloh in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 1999, Art. 3 Fn. 23).

<sup>16)</sup> BGH, NStZ 1986, S. 181; vgl. aber auch Herdegen in Pfeiffer (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung, 4. Aufl. 1999, § 244 Rn. 78; Kleinknecht/Meyer-Goßner (Fn. 5), § 244 Rn. 61: der Zeuge ist ein ungeeignetes Beweismittel i. S. d. § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO, wenn er sich zweifelsfrei auf ein Zeugnisverweigerungsrecht beruft.

- c) Zu welchem Ergebnis führt die Anwendung der in der Beantwortung von Frage 2 b festgestellten Grundsätze auf den Fall des in der 7. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 22. Januar 2001 ausgeschlossenen Zuhörers Paulsen?

Da es dem Untersuchungsausschuss zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage des potentiellen Zeugen Herrn Paulsen erforderlich erschien, konnte dieser gemäß § 7 Abs. 2 UntAG von der öffentlichen Beweisaufnahme ausgeschlossen werden. Der Ausschuss beabsichtigte, Herrn Paulsen zu einem späteren Zeitpunkt als Zeugen zu vernehmen. Damit war ein Anwendungsfall des § 15 Abs. 1 UntAG gegeben. Es ist im Regelfall davon auszugehen, dass Personen, die gemäß § 15 Abs. 1 UntAG später als Zeugen vernommen werden sollen, gemäß § 7 Abs. 2 UntAG auszuschließen sind (s. o.). Allerdings hat sich Herr Paulsen auf ein Zeugnisverweigerungsrecht als Rechtsanwalt gemäß § 12 Abs. 2 UntAG i. V. m. § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO berufen. Unter dem Aspekt, dass wahrscheinlich ohnehin keine Aussage zu erlangen sein wird, wäre es daher vertretbar gewesen, auf den Ausschluss zu verzichten. Wenn der Untersuchungsausschuss bei der Ausübung des ihm im Rahmen seiner Entscheidung gemäß § 7 Abs. 2 UntAG zustehenden Ermessens dennoch zu dem Ergebnis gekommen ist, dass trotz des Zeugnisverweigerungsrechts ein Ausschluss von Herrn Paulsen erfolgen sollte, so ist dies rechtlich gesehen gleichfalls nicht zu beanstanden. Denn es besteht zumindest theoretisch die Möglichkeit, dass Herr Paulsen bei seiner späteren Zeugenvernehmung entgegen seinem jetzigen Vorbringen aussagt oder doch zumindest im Hinblick auf einzelne Fragen die Aussage nicht verweigert. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es für den Untersuchungsausschuss innerhalb der Sitzung am 22. Januar 2001 kaum möglich war, festzustellen, ob das von Herrn Paulsen in Anspruch genommene Zeugnisverweigerungsrecht wirklich sämtliche Fragen erfasste, die der Ausschuss bei einer zukünftigen Beweisaufnahme zu stellen beabsichtigte.

### 3. Ausschluss des Rechtsbeistandes von Zeugen

Da nur schwer Fälle denkbar sind, in denen gerade der Ausschluss des Rechtsbeistandes eines Zeugen (sog. Zeugenbeistand) durch das öffentliche Interesse oder berechnigte Interessen eines Einzelnen (§ 7 Abs. 2 1. u. 2. Alt. UntAG) geboten ist, kommt für den Ausschluss eines Zeugenbeistands hauptsächlich § 7 Abs. 2 3. Alt. UntAG in Betracht. Der Untersuchungsausschuss kann gemäß § 7 Abs. 2 3. Alt. UntAG Personen ausschließen, wenn dies zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. Ein Anwendungsfall dieser Vorschrift ist der Schutz der Unbefangenheit der Zeuenaussage gemäß § 15 Abs. 1 UntAG (s. o.). Der Zeugenbeistand hat nach überwiegender Auffassung im gerichtlichen Verfahren grundsätzlich keine weitergehenden Anwesenheitsrechte als der von ihm vertretene Zeuge.<sup>17)</sup>

Der Ausschluss eines Zeugenbeistands von der öffentlichen Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses bedeutet keine Verletzung seines Grundrechts auf Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG, wenn der Rechtsanwalt ansonsten seine Tätigkeit als Zeugenbeistand ungehindert ausüben vermag;<sup>18)</sup> sein Ausschluss von der Beweisaufnahme stellt dann eine vergleichsweise geringfügige Einschränkung seiner freien Berufsausübung dar, die im Hinblick auf das übergeordnete öffentliche Interesse an einer effektiven Tätigkeit des Untersuchungsausschusses gerechtfertigt sein kann. In Fällen, in denen ein Zeuge gemäß § 7 Abs. 2 UntAG ausgeschlossen werden kann, ist dementsprechend und insoweit auch der Ausschluss eines ihn vertretenden Rechtsanwaltes möglich. Ansonsten könnte der Regelungszweck von § 15 Abs. 1 UntAG unterlaufen werden, indem sich der abwesende Zeuge durch seinen anwesenden Rechtsanwalt über den Verlauf der Beweisaufnahme informieren lässt.

<sup>17)</sup> BVerfGE 38, 105, 116; Kleinknecht/Meyer-Goßner (Fn. 5), vor § 48, Rn. 11 mit weiteren Nachweisen; ders., § 243 Rn. 7; Wache in Pfeiffer (Fn. 16), § 161 a Rn. 3.

<sup>18)</sup> Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu dem im BVerfG, NJW 2660, 2661 behandelten Fall, in dem einem Rechtsanwalt untersagt wurde, als Zeugenbeistand aufzutreten; das BVerfG sah hierin eine Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG.

#### 4. Ausschluss von anderen Personen

Ist die Tatsache, dass Besucher öffentlicher Ausschusssitzungen Kontakt zu Personen haben, die im Rahmen des Untersuchungsauftrages möglicherweise als Zeugen gehört werden könnten, ein ausreichender Grund für den Ausschluss eines Besuchers?

Kontakte von Besuchern zu Personen, die möglicherweise als Zeugen gehört werden, sind nicht zwangsläufig ein hinreichender Grund für den Ausschluss der Besucher gemäß § 7 Abs. 2 3. Alt. UntAG, weil sie nicht ohne Weiteres die Folgerung zulassen, § 15 Abs. 1 UntAG solle unterlaufen werden. Solche Besucher sind nicht mit Rechtsanwälten gleichzusetzen, die als Zeugenbeistand auftreten und bei denen daher der Schluss naheliegt, dass sie auf Grund ihrer beruflichen Funktion ihre Mandanten über das Ergebnis der Beweisaufnahme informieren. Zwar ist es durchaus vorstellbar, dass Besucher, die Kontakte zu potentiellen Zeugen haben, diese über die Vernehmung anderer Zeugen unterrichten werden. Dies muss aber als Folge der gesetzgeberischen Entscheidung in § 7 Abs. 1 Satz 1 UntAG, die Beweisaufnahme in öffentlicher Sitzung erfolgen zu lassen, hingenommen werden. Auch im Strafprozess ist es nicht gänzlich zu vermeiden, dass ein Zeuge sich über den Inhalt vorausgehender Zeugenaussagen informiert, z. B. indem er in einer Sitzungspause außerhalb des Sitzungssaales mit anderen Zeugen redet oder bei längeren Prozessen die Berichte der Medien als Informationsquelle nutzt. Wollte man jegliche Beeinflussung der Zeugen verhindern, müsste man sie für die Dauer des Prozesses bzw. der Untersuchung isolieren oder die Beweisaufnahmen stets nichtöffentlich stattfinden lassen. Solange man dagegen vom Prinzip der öffentlichen Beweisaufnahme ausgeht, wird den Zeugen immer in gewissem Umfang die Möglichkeit zur Information über die Aussagen anderer Zeugen bleiben.

Daraus ist allerdings nicht der Schluss zu ziehen, dass nur potentielle Zeugen oder ihre Rechtsanwälte zur Wahrung von § 15 Abs. 1 UntAG ausgeschlossen werden dürfen. Bei Besuchern, die Kontakte zu potentiellen Zeugen haben, kommt es letztlich auf die Umstände des Einzelfalles an. Sofern konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Besucher als Prozessbeobachter tätig sind, um zukünftige Zeugen über andere Zeugenaussagen zu informieren, kann der Untersuchungsausschuss einen Ausschluss dieser Personen in Erwägung ziehen, wenn er dies für erforderlich hält, um bei den folgenden Beweisaufnahmen wahrheitsgemäße und unbeeinflusste Zeugenaussagen zu erlangen.<sup>19)</sup>

#### B. Ausschluss der gesamten Öffentlichkeit

Inwieweit unterscheiden sich die Kriterien, die beim Ausschluss einzelner Personen von öffentlichen Ausschusssitzungen gemäß § 7 Abs. 2 UntAG zu berücksichtigen sind, von denen, die beim Ausschluss der gesamten Öffentlichkeit zu beachten sind?

§ 7 Abs. 2 UntAG enthält keine unterschiedlichen Regelungen für den Ausschluss der gesamten Öffentlichkeit einerseits und einzelner Personen andererseits. Es ist daher davon auszugehen, dass grundsätzlich die gleichen Kriterien anzuwenden sind. Allerdings wird der Grundsatz der Öffentlichkeit durch den Ausschluss der gesamten Öffentlichkeit weitaus stärker betroffen als durch den Ausschluss einzelner Personen. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit als solcher müssen daher vergleichsweise gewichtige Gründe vorliegen. Dies ergibt sich auch aus § 7 Abs. 3 UntAG, wonach der Ausschluss der gesamten Öffentlichkeit – im Gegensatz zum Ausschluss einzelner Personen – der Zweidrittelmehrheit bedarf. Praktisch gesehen werden die von § 7 Abs. 2 UntAG 1. Alt und 2. Alt erfassten Zwecke aber regelmäßig nur durch den Ausschluss der gesamten Öffentlichkeit erreicht werden können.

#### C. Begründungspflicht

Wie weitgehend ist die Begründungspflicht beim Ausschluss einzelner Personen wie auch der gesamten Öffentlichkeit gemäß § 7 Abs. 2 UntAG?

Das UntAG enthält keine Regelungen über eine Begründungspflicht für den Ausschluss einzelner Personen oder der Öffentlichkeit. Sonstige parlamentsrechtliche Vorschriften, die eine Begründungspflicht vorsehen, bestehen nicht. Hierbei ist anzumerken, dass im Hinblick auf den Ausschluss der Öffentlichkeit im Bundestag gemäß Artikel 42 Abs. 1 GG in der Literatur die Auffassung verbreitet ist, ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit müsse nicht begründet werden.<sup>20)</sup> Teilweise wird auch für den Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit eine Begründungspflicht abgelehnt, und zwar mit dem Argument, durch die Begründung würde der Zweck des Ausschlusses, nämlich die Geheimhaltung, gefährdet.<sup>21)</sup> Es erscheint vertretbar, entsprechend dieser Auffassung eine Begründung für den Ausschluss der gesamten Öffentlichkeit nicht als notwendig anzusehen.

Fraglich ist jedoch, ob man diese Folgerung auch für den Ausschluss einzelner Personen ziehen darf. Im Gegensatz zu einem kollektiven Ausschluss besteht beim Ausschluss einzelner Besucher eine persönliche Betroffenheit: Einzelpersonen werden sich die Frage stellen, warum gerade sie die Sitzung verlassen müssen. Unter dem rechtsstaatlichen Aspekt, dass der Bürger möglichst darüber informiert werden soll, aus welchen Gründen ihn eine belastende staatliche Maßnahme trifft, könnte eine Begründung angebracht sein. In diesem Zusammenhang ist auch § 34 StPO zu berücksichtigen, wonach Entscheidungen, die durch ein Rechtsmittel anfechtbar sind oder durch die ein Antrag abgelehnt wird, mit Gründen zu versehen sind. Gegen eine analoge Anwendung dieser Vorschrift spricht ihre Ausrichtung auf die Verfahrensstruktur des Strafprozesses, aber der ihr zu Grunde liegende Rechtsgedanke, den Betroffenen über die Gründe einer für ihn nachteiligen Entscheidung zu informieren, ist auch für die vorliegende Problematik relevant.

Geht man auf Grund dieser Erwägungen von einer Begründungspflicht aus, so erscheint problematisch, welche rechtlichen Maßstäbe hierfür gelten sollen. Eine entsprechende Anwendung von § 174 Abs. 1 Satz 3 GVG, wonach bei der öffentlichen Verkündung des Ausschlusses der Öffentlichkeit in bestimmten Fällen anzugeben ist, aus welchen Gründen der Ausschluss erfolgt, würde zur Folge haben, dass die Begründung für den Ausschluss eines einzelnen Besuchers innerhalb der öffentlichen Sitzung des Untersuchungsausschusses erfolgen und dadurch allgemein bekannt werden würde. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob eine solche öffentliche Darlegung der individuellen Ausschließungsgründe wirklich den Interessen der betroffenen Person entspricht. Eine sachgerechtere Vorgehensweise wäre die Mitteilung der Begründung in vertraulicher Form, wobei sich der Untersuchungsausschuss inhaltlich an den zu § 174 Abs. 1 Satz 3 GVG entwickelten Kriterien orientieren könnte. Hiernach ist der für die Ausschließung maßgebende Grund mit ausreichender Bestimmtheit mitzuteilen. Die Begründung muss aus sich heraus verständlich sein; es genügt nicht, dass sie sich aus dem Gang der Verhandlung bzw. der Sitzung ergibt.<sup>22)</sup>

Ein anderer Lösungsansatz des Problems ist gegeben, wenn man von der verbreiteten Auffassung ausgeht, dass Untersuchungsausschüsse bei ihrer Aufklärungstätigkeit gegenüber Dritten als Behörde fungieren oder zumindest eine behördenähnliche Stellung haben.<sup>23)</sup> Das OVG Berlin hat hieraus gefolgert, dass Beschlüsse des Untersuchungsausschusses, durch die im Rahmen der Beweiserhebung Ordnungsstrafen angeordnet werden, Verwaltungsakte sind.<sup>24)</sup> Würde man dementsprechend den Ausschluss von Besuchern ebenfalls als Verwaltungsakt gemäß

<sup>20)</sup> Achterberg/Schulte in von Mangoldt/Klein, Das Bonner Grundgesetz, Kommentar, 3. Aufl. 1991, Art. 42 Rn. 18 m.w.N.; Magiera in Sachs (Fn. 15), Art. 42 Rn. 5.

<sup>21)</sup> Achterberg/Schulte (Fn. 20), Art. 42 Rn. 19; Magiera in Sachs (Fn. 15), Art. 42 Rn. 6; Maunz in Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Stand 2000, Art. 42 Rn. 11.

<sup>22)</sup> Vgl. Kissel (Fn. 19), § 174 Rn. 11 m.w.N.; vgl. auch Schäfer/Wickern in Löwe/Rosenberg (Fn. 6), § 174 GVG Rn. 14; Kleinknecht/Meyer-Goßner (Fn. 5), § 174 GVG Rn. 9.

<sup>23)</sup> OVG Berlin, E 10, 163, 164; Maunz (Fn. 21), Art. 44 Rn. 27 m. w. N.

<sup>24)</sup> OVG Berlin ebenda. Vgl. aber BayVGH, BayVBl. 1981, S. 209, 211, wonach die Ladung eines Zeugen zur Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss kein Verwaltungsakt, sondern eine Anordnung prozessleitender Natur sein soll. Das BVerwG hat diese Frage offengelassen, vgl. BVerwG, BayVBl. 1981, S. 214.

<sup>19)</sup> Vgl. Kissel, Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 3. Aufl. 2001, § 169 Rn. 23; vgl. weiter Schäfer/Wickern in Löwe/Rosenberg (Fn. 6), § 176 GVG Rn. 19.

§ 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)<sup>25)</sup> einstufen, so würden für die Pflicht zur Begründung die §§ 37, 39 VwVfG gelten. Der Ausschluss wäre dann ein mündlich erlassener Verwaltungsakt i. S. d. § 37 Abs. 2 Satz 1 VwVfG. Er müsste gemäß den §§ 37 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 1 Satz 1 VwVfG schriftlich bestätigt und begründet werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse bestände und der Betroffene die Bestätigung unverzüglich verlangen würde. Allerdings wäre in diesem Fall auch § 39 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG zu beachten, wonach es keiner Begründung bedarf, wenn dem Betroffenen die Auffassung der Behörde über die Sach- und Rechtslage bekannt oder auch ohne schriftliche Begründung ohne weiteres erkennbar ist. Sieht man im Ausschluss eines Besuchers keinen Verwaltungsakt, sondern eine verfahrensleitende Anordnung<sup>26)</sup>, könnte man zumindest die analoge Anwendung der Vorschriften über die Begründung von Verwaltungsakten in Erwägung ziehen.

#### D. Ergebnisse

1. a) Die StPO enthält keine § 7 Abs. 2 UntAG entsprechende Norm. § 172 GVG regelt Fälle des Ausschlusses der gesamten Öffentlichkeit, welche im Hinblick auf die Gründe, die einen Ausschluss zulassen, mit § 7 Abs. 2 1. und 2. Alt. UntAG vergleichbar sind. Eine § 7 Abs. 2 3. Alt. UntAG entsprechende Norm enthält das GVG nicht. Das UntAG räumt also insoweit weitergehende Ausschließungsmöglichkeiten ein. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang § 58 Abs. 1 StPO, wonach Zeugen einzeln und in Abwesenheit der später zu verhörenden Zeugen zu vernehmen sind. Diese Vorschrift ist vergleichbar mit § 15 Abs. 1 UntAG, dessen Einhaltung durch den Ausschluss von Zeugen gemäß § 7 Abs. 2 3. Alt. UntAG durchgesetzt werden kann; allerdings räumt § 15 Abs. 1 UntAG dem Untersuchungsausschuss insoweit einen gewissen Ermessensspielraum ein.
- b) Beim Ausschluss von Personen, die möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt als Zeugen in Betracht kommen, liegt gegenüber anderen Besuchern keine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes gemäß Artikel 3 Abs. 1 GG, Artikel 10 Abs. 1 VvB vor, da die mögliche Zeugeneigenschaft ein hinreichender sachgerechter Grund für die vorliegende Ungleichbehandlung ist. Im Hinblick auf die Besucher, die ebenfalls als Zeugen in Betracht kommen, aber dennoch nicht ausgeschlossen werden, wird es jeweils auf die näheren Umstände des Einzelfalles ankommen.

Ein Besucher, der als Zeuge in Betracht kommt, kann trotz eines bestehenden Aussageverweigerungsrechts gemäß § 7 Abs. 2 3. Alt. UntAG ausgeschlossen werden.

Herr Paulsen durfte in der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 22. Januar 2001 von der öffentlichen Beweisaufnahme ausgeschlossen werden. Trotz seines bestehenden Aussageverweigerungsrechts erscheint die Ermessensentscheidung des Untersuchungsausschusses, wonach sein Ausschluss zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage gemäß § 7 Abs. 2 3. Alt. UntAG erforderlich erschien, vertretbar.

- c) Auch ein Rechtsanwalt, der einen Zeugen vertritt und als Zeugenbeistand eine öffentliche Beweisaufnahme besucht, kann grundsätzlich gemäß § 7 Abs. 2 3. Alt. UntAG ausgeschlossen werden.
  - d) Die bloße Tatsache, dass ein Besucher einer öffentlichen Beweisaufnahme Kontakte zu Personen hat, die später möglicherweise als Zeugen gehört werden, vermag seinen Ausschluss nicht zu rechtfertigen.
2. Für den Ausschluss einzelner Personen einerseits und der gesamten Öffentlichkeit andererseits sieht das UntAG keine unterschiedlichen inhaltlichen Kriterien vor. Da der Grundsatz der Öffentlichkeit durch den Ausschluss der gesamten Öffentlichkeit weitaus stärker betroffen wird, müssen hierfür gewichtigere Gründe vorliegen. Der Ausschluss aller Besucher wird zumeist in den Fällen von § 7 Abs. 2 1. und 2. Alt. UntAG in Betracht kommen.
  3. Positivrechtliche Regelungen über eine Begründungspflicht für den Ausschluss der Öffentlichkeit oder einzelner Personen von der öffentlichen Beweisaufnahme in Untersuchungsausschüssen des Landes Berlin bestehen nicht. Im Hinblick auf den Ausschluss der gesamten Öffentlichkeit erscheint es vertretbar, entsprechend einer in der Literatur verbreiteten Ansicht eine Pflicht zur Begründung abzulehnen. Dagegen könnte gegenüber einzelnen ausgeschlossenen Besuchern unter dem rechtsstaatlichen Aspekt, dass ein Bürger möglichst darüber informiert werden soll, warum ihn eine belastende staatliche Maßnahme trifft, eine Begründung angebracht sein. Hierfür spricht auch § 34 StPO, wonach Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln anfechtbar sind oder durch die ein Antrag abgelehnt wird, mit Gründen zu versehen sind. Dieser Vorschrift liegt der Rechtsgedanke zu Grunde, dass Personen, die von einer für sie nachteiligen Entscheidung betroffen werden, über deren Gründe zu informieren sind. Bei Anwendungen der von Literatur und Rechtsprechung zu § 174 Abs. 1 Satz 3 GVG entwickelten Kriterien auf die Begründung des Ausschlusses ergibt sich, dass die für den Ausschluss maßgeblichen Gründe mit ausreichender Bestimmtheit mitzuteilen sind und dass die Begründung aus sich heraus verständlich sein muss.

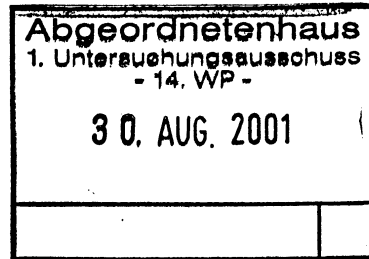
Sieht man den Ausschluss eines Besuchers als mündlich ergehenden Verwaltungsakt an, richtet sich dessen Begründung nach den §§ 37, 39 VwVfG. In Erwägung zu ziehen ist auch eine analoge Anwendung dieser Regelung.

<sup>25)</sup> In der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050).

<sup>26)</sup> Vgl. BayVGh, BayVBl. 1981, S. 209, 211.



Anlage 2



# OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN

## BESCHLUSS

*V. 31/8 2  
 1. Notgl. red. ✓  
 2. stellv. Notgl. ✓  
 3. Treuh. aussch. } Z.K.  
 4. Ex. Aussch. wo  
 5. ZDF Gew. u. v.*

Aktenzeichen: OVG 2 S 5.01  
VG 2 A 139.01

*(un)ten 30.8.01*

In der Verwaltungsstreitsache  
 des Rechtsanwalts Robert Unger,  
 Kurfürstendamm 218, 10719 Berlin,  
 Antragstellers und Beschwerdeführers,  
 - Verfahrensbevollmächtigte:  
 Rechtsanwälte Unger, Teubner, Hülsenbeck & Partner,  
 Kurfürstendamm 218, 10719 Berlin -  
 gegen

das Land Berlin,  
 vertreten durch das Abgeordnetenhaus von Berlin,  
 dieses vertreten durch den Präsidenten,  
 10111 Berlin,  
 Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Freitag, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dageförde und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Broy-Bülow am 27. August 2001 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 17. Juli 2001 geändert.

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, den Antragsteller als Zuhörer von den am 4. und 6. September 2001 sowie allen zukünftig noch stattfindenden öffentlichen Sitzungen des 1. Untersuchungsausschusses der 14. Wahlperiode des Antragstellers allein auf Grund der Tatsache auszuschließen, dass der Antragsteller Zeugen, die vor dem Untersuchungsausschuss geladen sind, als anwaltlicher Zeugenbeistand vertritt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 4 000 DM festgesetzt.

## Gründe

### I.

Der Antragsteller ist Rechtsanwalt; er tritt vor dem 1. Untersuchungsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin – 14. Wahlperiode – „zur Aufklärung der Mitverantwortung der Gesellschafter der BBF am Scheitern des Privatisierungsverfahrens und des Vergabeverfahrens zur privaten Errichtung des Großflughafens BBI sowie zur Vorbereitung der anstehenden Entscheidungen für den Fortgang des Gesamtverfahrens“ als Zeugenbeistand auf. Im vorliegenden Verfahren begehrt er im Wege der einstweiligen Anordnung die weitere Teilnahme als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Ausschusses, nachdem er davon zum zweiten Mal ausgeschlossen worden ist.

In der 5. Ausschusssitzung am 20. November 2000 machte der Zeuge Dr. M., für den der Antragsteller vor dem Untersuchungsausschuss als Zeugenbeistand auftrat, von seinem Aussageverweigerungsrecht nach § 55 StPO Gebrauch. Der Ausschuss entließ Dr. M. „für heute als Zeugen“. Dieser verließ mit dem Antragsteller den Sitzungssaal. Nachdem der Antragsteller den Raum wieder betreten und sich auf einen Zuschauerplatz gesetzt hatte, widersprach ein Mitglied des Untersuchungsausschusses dieser Anwesenheit, da „wir nicht ausschließen können, dass Herr M. wieder geladen wird“. Die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses erklärte, dass die Möglichkeit bestehe, einzelne Personen durch einen Beschluss des Untersuchungsausschusses von der Zeugenvernehmung auszuschließen. Nach Abstimmung im Ausschuss bat sie den Antragsteller, den Raum zu verlassen. Dem kam der Antragsteller nach.

Am 7. Dezember 2000 beantragte er beim Verwaltungsgericht,

„dem Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu untersagen, den Antragsteller als Zuhörer von künftigen öffentlichen Sitzungen des Antragsgegners allein auf Grund der Tatsache auszuschließen, dass der Antragsteller einen vor den Untersuchungsausschuss des Abgeordnetenhauses geladenen Zeugen als anwaltlichen Zeugenbeistand vertritt“.

In seiner Begründung trug er auch vor, er sei weiterhin der Beistand des Dr. M.; die Annahme sei begründet, dass der Antragsgegner ihn auch künftig als Zuhörer ausschließen werde, solange er als anwaltlicher Zeugenbeistand für einen vor dem Untersuchungsausschuss geladenen Zeugen tätig sei.

Mit Schriftsatz vom 11. Januar 2001 erklärte der Antragsgegner,

„in der Verwaltungsstreitsache . . . wird nach Beratung im 1. Untersuchungsausschuss am 8. Januar 2001 dem Anliegen des Antragstellers in dem aus dem Antrag (vgl. die Antragschrift vom 7. Dezember 2000) ersichtlichen Umfang entsprochen. Der Antragsteller kann, beginnend mit der nächsten Sitzung des Untersuchungsausschusses am 22. Januar 2001, an den öffentlichen Beweiserhebungsterminen weiterhin teilnehmen. Sein Antrag auf einstweilige Anordnung hat sich damit erledigt.“

Weiter wird ausgeführt, dass der Untersuchungsausschuss zur Anrufung des Verwaltungsgerichts keinen Anlass gegeben habe; der Antragsteller habe die in der Antragschrift enthaltenen Gesichtspunkte direkt dem Untersuchungsausschuss gegenüber geltend machen können. Der Antragsteller teilte daraufhin mit, dass dem Schriftsatz des Antragsgegners wohl ein Anerkenntnis des mit dem Antrag vom 7. Dezember 2000 geltend gemachten Anspruchs zu entnehmen sei. Die Kosten seien dem Antragsgegner aufzuerlegen; ihm sei vor dem Ausschuss keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Das Verwaltungsgericht sah in diesen Schriftsätzen übereinstimmende Erledigungserklärungen und auferlegte mit Beschluss vom 22. Januar 2001 die Kosten des Verfahrens den Beteiligten je zur Hälfte (VG 2 A 129.00).

In der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 17. Juli 2001 fragte die Vorsitzende die anwesenden Zuhörer, ob sie Kontakt zu Personen, die im Rahmen des Untersuchungsauftrags möglicherweise als Zeugen angehört werden könnten, hätten. Nach Verlesung einer Zeugenliste mit etwa 30 Namen erklärte der Antragsteller, dass er Dr. M. vertrete. Im Übrigen werde er

„voraussichtlich“ auch Frau E. und Herrn G. als Zeugenbeistand vertreten. Daraufhin beantragte ein Mitglied des Ausschusses den Ausschluss des Antragstellers. Der Antragsteller verwies auf seine Rechte als Öffentlichkeit und erwähnte das Verwaltungsstreitverfahren, in dem der Ausschuss anerkannt habe, dass die Rechte eines Rechtsanwalts, der als Zeugenbeistand tätig sei, nicht dazu führen könnten, dass dieser von einer öffentlichen Sitzung eines Untersuchungsausschusses ausgeschlossen werde. Auch Dr. M. sei noch nicht entlassen worden und er habe dennoch teilnehmen können. Das gelte auch für weitere Zeugen. Die Sache sei an sich inhaltlich bereits entschieden; es sei ja kein Unterschied, ob er Herrn Dr. M. oder andere Zeugen vertrete.

Nach Beratung in nichtöffentlicher Sitzung teilte die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses dem Antragsteller mit, dass der Ausschuss einstimmig beschlossen habe, ihn auszuschließen. Mit dem Verfahren damals sei er klaglos gestellt worden, aber insbesondere deshalb, weil der Wissenschaftliche Parlamentarische Dienst zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die Rechte des Antragstellers nicht weitergehen könnten als die des von ihm vertretenen Mandanten. Da die beiden jetzt von ihm Vertretenen am nächsten Donnerstag gehört würden, habe der Ausschuss beschlossen, ihn heute an der Ausschusssitzung nicht teilnehmen zu lassen. Daraufhin hat der Antragsteller die Sitzung verlassen und am selben Tag beim Verwaltungsgericht beantragt,

dem Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu untersagen, den Antragsteller als Zuhörer von der am 17. Juli 2001 stattfindenden öffentlichen Sitzung des Antragsgegners sowie allen künftigen öffentlichen Sitzungen des Antragsgegners allein auf Grund der Tatsache auszuschließen, dass der Antragsteller Zeugen, die von dem Untersuchungsausschuss des Abgeordnetenhauses geladen sind, als anwaltlichen Zeugenbeistand vertritt.

Zur Begründung hat er ausgeführt: Durch den Beschluss werde nachhaltig in seine Rechte eingegriffen; zum einen in die Rechte als Teil der Öffentlichkeit an öffentlichen Sitzungen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses teilzunehmen, ferner in die Rechte auf Ausübung des Berufs als Rechtsanwalt, da es im Rahmen der ihm erteilten Mandate zu den Aufgaben gehöre, als Zuhörer an den öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilzunehmen, sowie er dies auch nach Erledigung des beim Verwaltungsgericht anhängigen Rechtsschutzverfahrens unbeanstandet habe tun können.

Mit Beschluss vom 17. Juli 2001 hat das Verwaltungsgericht nach telefonischer Anhörung des Antragsgegners den Antrag zurückgewiesen und ausgeführt, die vom Antragsteller begehrte Zulassung zur öffentlichen Sitzung des Untersuchungsausschusses würde eine Vorwegnahme der Hauptsache darstellen; diese sei in dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nur ausnahmsweise dann möglich, wenn sie zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig sei, d. h., wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller schlechterdings unzumutbar wären und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache bestehe. Der Antragsteller habe schon nicht glaubhaft gemacht, dass die mit der Weigerung des Zugangs verbundenen Nachteile für ihn schlechterdings unzumutbar seien. Im Übrigen könne nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Ausschluss zu Unrecht erfolgt sei. Die Frage, ob § 7 Abs. 2 UntAG den Ausschluss eines Rechtsbeistandes eines Zeugen allein wegen des Mandatsverhältnisses erlaube oder ob weitere konkrete Anhaltspunkte für die Gefahr einer unwahrheitsgemäßen Zeugenaussage erforderlich seien, lasse sich bei der vorliegend nur möglichen summarischen Prüfung nicht beantworten.

Auf Antrag des Antragstellers bestätigte die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses mit Schreiben vom 23. Juli 2001, dass ihn der Ausschuss am 17. Juli 2001 von der Öffentlichkeit“ ausgeschlossen habe.

Zur Begründung der vom beschließenden Senat zugelassenen Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts trägt der Antragsteller vor, ihm stünden gegen den ausgesprochenen Saalverweis keinerlei sonstigen Rechtsmittel zur Verfügung. Der Ausschluss entfalte jeweils unmittelbar faktische Wirkung; er sei daher im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gezwungen, künftige

Eingriffe durch vorbeugenden Unterlassungsantrag abzuwehren. In genau dem Umfang, in dem eine einstweilige Anordnung vollendete Tatsachen schaffen würde, drohe ihm die endgültige Beeinträchtigung seiner Rechte. Er werde durch den Ausschluss von den Sitzungen daran gehindert, sich als Teil der demokratischen Öffentlichkeit über den Hergang der parlamentarischen Untersuchung zu informieren, dieses stelle einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit, vor allem aber in die von der Meinungsfreiheit umfasste Informationsfreiheit dar. Im Falle des Ausschlusses von den Sitzungen sei er auch in seiner Berufsausübung eingeschränkt, was einen Eingriff in die grundgesetzlich garantierte Berufsfreiheit darstelle; denn er könne den Sachzusammenhang nicht mehr verfolgen und dementsprechend seine Mandatschaft, insbesondere mit Hinblick auf etwaige Zeugnis- bzw. Aussageverweigerungsrechte, nicht zuverlässig beraten. Das Gericht könne nicht die Frage offen lassen, ob und mit welcher Wahrscheinlichkeit er in der Hauptsache voraussichtlich Erfolg haben werde. Die Hauptsache sei schon deshalb erfolgreich, weil der Antragsgegner an die am 11. Januar 2001 abgegebene Erklärung gebunden sei. Darin sei eindeutig der Wille zum Ausdruck gebracht worden, sein Begehren künftig zu erfüllen. Der Antragsgegner habe hier von seinem Ermessen nach § 7 Abs. 2 UntAG Gebrauch gemacht. Eine entscheidende Änderung der Sach- und Rechtslage sei nicht eingetreten. Auch der Zeuge Dr. M. sei nicht endgültig entlassen gewesen; die Zusicherung habe sich auch nicht auf ihn beschränkt. Eine Rücknahme des Anerkenntnisses komme nicht in Betracht, da es rechtmäßig gewesen sei; die Voraussetzungen für einen Widerruf lägen ebenfalls nicht vor. Der Ausschluss sei auch sonst rechtswidrig. In dem Gutachten des Wissenschaftsdienstes des Abgeordnetenhauses werde nur darauf verwiesen, dass der Zeugenbeistand keine weitergehenden Anwesenheitsrechte als der von ihm vertretene Zeuge habe. Damit verkenne der Antragsgegner, dass der anwaltliche Zeugenbeistand mit der Person des Zeugen nicht gleichzusetzen sei; der Rechtsanwalt sei ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. Auch in der strafgerichtlichen Praxis werde grundsätzlich dem anwaltlichen Zeugenbeistand die Teilnahme an der Hauptverhandlung nicht verwehrt, selbst wenn der von ihm vertretene Zeuge erst zu einem späteren Zeitpunkt in der Hauptverhandlung vernommen werden solle. Im Übrigen habe der Rechtsanwalt faktisch ohnehin die Möglichkeit, sich und gegebenenfalls auch seinen Mandanten über den Fortgang der Verhandlung in Kenntnis zu setzen. Da das Öffentlichkeitsprinzip zu den essentialia der parlamentarischen Untersuchung zähle, setze eine Beschränkung der Öffentlichkeit mehr noch als im Strafverfahren zwingend voraus, dass konkrete Umstände vorlägen, die den Verdacht einer Gefährdung des Untersuchungszwecks zu begründen geeignet seien. Diese müssten in der Person, die ausgeschlossen werden solle, liegen und nicht in der des Zeugen.

Der Antragsteller beantragt,

den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 17. Juli 2001 zu ändern und dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, den Antragsteller als Zuhörer von den am 4. September und 6. September 2001 sowie allen zukünftig noch stattfindenden öffentlichen Sitzungen des 1. Untersuchungsausschusses der 14. Wahlperiode des Antragsgegners alleine auf Grund der Tatsache auszuschließen, dass der Antragsteller Zeugen, die vor diesem Untersuchungsausschuss geladen sind, als anwaltlicher Zeugenbeistand vertritt.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Antragsgegner trägt vor, am 20. November 2000 sei der Antragsteller ausgeschlossen worden, weil erwogen worden sei, Dr. M. nochmals zu vernehmen und der Antragsteller durch seine Anwesenheit bei der weiteren Beweisaufnahme die Möglichkeit gehabt hätte, Dr. M. über die Aussagen anderer Zeugen zu informieren. In dem anschließenden Rechtsstreit habe sich der Untersuchungsausschuss entschlossen, die Teilnahme des Antragstellers an weiteren Sitzungen zuzulassen, weil der Zeuge Dr. M. bereits vernommen worden und nicht sicher sei, ob eine erneute Vorladung wirklich erfolgen werde. Am 17. Juli 2001 sei der Antragsteller ausgeschlossen worden, weil er noch weitere Zeugen als Beistand vertrete. Eine Vorwegnahme der Hauptsache

sei hier nicht zulässig, weil der Antragsteller nicht deutlich gemacht habe, inwieweit der Ausschluss für ihn schwerwiegende, absolut unzumutbare Nachteile mit sich bringen könne. Eine Reduzierung des Ermessens des Ausschusses habe der Antragsteller nicht ausreichend dargetan. Zudem habe kein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache bestanden, da der Ausschluss rechtmäßig gewesen sei. Der Zeugenbeistand habe nach herrschender Auffassung im gerichtlichen Verfahren grundsätzlich keine weitergehenden Anwesenheitsrechte als der von ihm vertretene Zeuge. Durch die Anwesenheit des Antragstellers wäre die Unbefangenheit der Zeugen G. und E. in vergleichbarer Weise gefährdet gewesen, als wenn diese der Vernehmung der anderen Zeugen selbst beigewohnt hätten. Es habe davon ausgegangen werden können, dass der Antragsteller die Zeugen über den Fortgang der Vernehmung in Kenntnis setzen würde. Dem könne nicht entgegengehalten werden, dass die Kenntnis eines Zeugen von anderen Zeugenaussagen ohnehin nicht gänzlich zu verhindern sei. Eine Verletzung des Grundrechts auf Informationsfreiheit und auf Berufsfreiheit liege nicht vor. Der Ausschluss von der Beweisaufnahme am 17. Juli 2001 stelle nur eine vergleichsweise geringfügige Einschränkung seiner freien Berufsausübung dar und sei im Hinblick auf das übergeordnete öffentliche Interesse an einer wirkungsvollen Tätigkeit des Untersuchungsausschusses gerechtfertigt. Aus dem Schreiben vom 11. Januar 2001 könne der Antragsteller für den vorliegenden Fall keine Rechte herleiten. Der Ausschuss habe damals noch nicht gewusst, dass der Antragsteller noch weitere Zeugen anwaltlich vertreten werde. Der Ausschuss habe lediglich eine Erledigung des Rechtsstreits herbeiführen wollen und nicht beabsichtigt, einen Anspruch des Antragstellers auf Anwesenheit prozessual anzuerkennen. In dem Schreiben komme kein Bindungswille des Untersuchungsausschusses zum Ausdruck, der die Annahme rechtfertigen könne, der Ausschuss habe eine Zusicherung im verwaltungsverfahrenrechtlichen Sinne abgeben wollen. Die Entscheidung nach § 7 Abs. 2 UntAG stehe im Ermessen des Untersuchungsausschusses; weitere Anforderungen an die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses einer Person enthalte das Gesetz nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten des Gerichts einschließlich der Akte VG 2 A 129.00 Bezug genommen.

## II.

Die vom beschließenden Senat nach § 146 Abs. 4 in Verbindung mit § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassene Beschwerde des Antragstellers hat Erfolg.

Der Verwaltungsrechtsweg ist nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO gegeben. Bei dem Streit um die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses des Antragstellers als Zuhörer von öffentlichen Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses für den Fall, dass er für später zu vernehmende Zeugen als Zeugenbeistand auftritt, handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art, die nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen ist. Der Ausschluss der gerichtlichen Überprüfung von Berichten des Untersuchungsausschusses nach Artikel 48 Abs. 4 VvB bezieht sich ebenso wie die entsprechende Regelung des Artikel 44 Abs. 4 Satz 1 GG nur auf verfahrensabschließende Beschlüsse, die den vom Untersuchungsausschuss untersuchten Sachverhalt betreffen und das Ergebnis dieser Untersuchung feststellen. Nicht erfasst von dieser Regelung sind dagegen Maßnahmen des Untersuchungsausschusses, die im Verfahren zur Aufklärung des Sachverhalts, insbesondere hinsichtlich der Ausschließung einzelner Personen von der öffentlichen Beweiserhebung getroffen werden (vgl. auch Beschlüsse des OVG Berlin vom 30. Oktober 1969, OVG E 10, 163, 165 = DVBl. 1970, 293 und vom 1. Juni 2001, DVBl. 2001, 1224 zu Maßnahmen des Zeugniszwangs). Der Untersuchungsausschuss hat im Rahmen der Beweiserhebung, da er öffentliche Gewalt ausübt, die Stellung einer Behörde; der Streit um die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen im Rahmen der Beweiserhebung ist keine verfassungsrechtliche Streitigkeit, weil der Untersuchungsausschuss nach der ihm übertragenen sachlichen Aufgabe – im Gegensatz zur legislativen Tätigkeit – wie ein Verwaltungsorgan tätig werden soll (BVerwG, Urteil vom 21. November 1980, Buchholz 310 § 40 VwGO Nr. 183 = DÖV 1981, 300).

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet. Der Antragsteller hat dargelegt und, wie es nach § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2 ZPO erforderlich ist, glaubhaft gemacht, dass die Voraussetzungen des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO erfüllt sind. Danach sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

Mit dem Antrag, dem Antragsgegner zu untersagen, den Antragsteller als Zuhörer von öffentlichen Sitzungen allein auf Grund der Tatsache auszuschließen, dass der Antragsteller geladene Zeugen als anwaltlicher Zeugenbeistand vertritt, begehrt der Antragsteller keine vorläufige Maßnahme, sondern eine endgültige Vorwegnahme der Entscheidung in der Hauptsache. Mit der Teilnahme an weiteren Zeugenvernehmungen vor dem Untersuchungsausschuss erledigt sich die Hauptsache. Andererseits führt aber auch die Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes zu einem irreparablen Zustand; denn der Antragsteller kann entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 925), geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2000 (GVBl. S. 508) – UntAG – an den öffentlichen Beweiserhebungen nicht als Zuhörer teilnehmen und somit seine Mandanten bei deren Vernehmung nicht ausreichend im Sinne von § 3 BRAO beraten. Damit droht nicht nur ein Eingriff in seine Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 GG auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und auf Informationsfreiheit, sondern wohl auch in seine Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG); zudem wäre der Öffentlichkeitsgrundsatz verletzt. Weil die damit verbundenen Nachteile auch nach einem Erfolg in einem noch anhängig zu machenden Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen sind, ist Raum für vorbeugenden und auch vorläufigen Rechtsschutz (vgl. Urteil des Senats vom 2. Mai 1977, OVG 14, 98, 100 f. = NJW 1977, 2283). Danach kann hier zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Artikel 19 Abs. 4 GG ausnahmsweise eine die Hauptsache vorwegnehmende einstweilige Anordnung getroffen werden, weil jedenfalls schon auf Grund der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes lediglich anzustellenden summarischen Prüfung auch bei Anlegung eines strengen Maßstabes an die Prüfung der Erfolgsaussichten das Begehren des Antragstellers erkennbar Erfolg haben wird (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13. August 1999, Buchholz 11 Artikel 44 GG Nr. 2).

Rechtsgrundlage des Ausschlusses des Antragstellers von der Öffentlichkeit in der Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 17. Juli 2001 war, wie in dem Schreiben des Antragsgegners vom 23. Juli 2001 bestätigt wird, § 7 Abs. 2 UntAG. Danach können die Öffentlichkeit oder einzelne Personen durch einen Beschluss des Untersuchungsausschusses ausgeschlossen werden, wenn das öffentliche Interesse oder berechtigte Interessen eines Einzelnen dies gebieten oder wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. Der Antragsteller hat dargelegt und glaubhaft gemacht, dass er auch künftig mit einem Ausschluss von der Beweisaufnahme zu rechnen hat, wenn er daran als Zuhörer teilnehmen will, aber auch für noch zu vernehmende Zeugen aufzutreten beabsichtigt. Bei der hier nur möglichen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten einer dagegen gerichteten vorbeugenden Unterlassungsklage spricht viel dafür, dass sein erneuter Ausschluss von der Öffentlichkeit schon auf Grund des Schriftsatzes des Untersuchungsausschusses vom 11. Januar 2001 in dem Verfahren VG 2 A 129.00 nicht zulässig wäre.

Eine auf die Feststellung des objektiven Erklärungsinhalts zielende Auslegung der Erklärung des Antragsgegners entsprechend § 133 BGB ergibt, dass es sich hier nicht um eine bloße Zusicherung im Sinne von § 38 Abs. 1 VwVfG, sondern um eine Sachregelung handelt. Der Satz, „der Antragsteller kann, beginnend mit der nächsten Sitzung des Untersuchungsausschusses. . ., an den öffentlichen Beweiserhebungen weiterhin teilnehmen“, ist seiner Struktur und Funktion nach eine Zulassung und keine bloße Zusicherung, künftig einen Ausschluss zu unterlassen. In Verbindung mit dem ohne Einschränkung gestellten Antrag („einen vor den Untersuchungsausschuss geladenen

Zeugen“) des Antragstellers in dem Verfahren VG 2 A 129.00, auf den die Regelung des Antragsgegners vom 11. Januar 2001 ausdrücklich Bezug nimmt, wird deutlich, dass ein Ausschluss des Antragstellers als Zuhörer nicht mit der Begründung getroffen werden kann, er trete für weitere noch zu vernehmende Zeugen als Beistand auf. Auch der Zeuge Dr. M. war nicht endgültig entlassen; es wurde erwogen, ihn erneut zu laden. Der Zeuge hatte sich auf sein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO berufen und keine Angaben zur Sache gemacht. Erst nach abgeschlossener Vernehmung ist der Zweck des § 15 Abs. 1 UntAG, Zeugen einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen, um die Unbefangenheit eines Zeugen zu erhalten, der seine Bekundungen zur Sache ohne Kenntnis dessen machen soll, was andere Zeugen oder Beteiligte zuvor ausgesagt haben, erfüllt. Der Zeuge Dr. M. und damit auch der Antragsteller hätten somit nach Auffassung des Untersuchungsausschusses an der weiteren öffentlichen Beweiserhebung nicht als Zuhörer teilnehmen können. Dennoch wurde zur Erledigung des Rechtsstreits die verbindliche Erklärung abgegeben, dass der Antragsteller an den öffentlichen Beweiserhebungen weiterhin teilnehmen kann; damit hat der Antragsgegner den Unterlassungsanspruch materiellrechtlich erfüllt (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. Februar 1986, BVerwGE 74, 15, 17 f.).

Aus der am 17. Juli 2001 für den erneuten Ausschluss des Antragstellers gegebenen mündlichen Begründung des Ausschusses, wonach die Klaglosstellung insbesondere deshalb erfolgt sei, „weil unser Wissenschaftlicher Parliamentsdienst zu dem Ergebnis gekommen ist, dass Ihre Rechte nicht weitergehen können als die des von Ihnen vertretenen Mandanten“, ergibt sich nichts Gegenteiliges. So wie der Antragsteller seinen eindeutigen Antrag vom 7. Dezember 2000 inhaltlich begründet hat und dementsprechend der Untersuchungsausschuss seine weitere Zulassung zu den öffentlichen Beweiserhebungen ohne Einschränkung erklärt hat, kann davon jedenfalls nicht mit der formalen Begründung abgewichen werden, der Antragsteller trete noch für weitere Zeugen als Beistand auf. Der Antragsgegner hat mit seinem Schriftsatz vom 11. Januar 2001 eine materiellrechtlich verbindliche Erklärung zur Erledigung des Verfahrens abgegeben, indem er dem uneingeschränkten Antrag des Antragstellers entsprochen hat. Eine Rücknahme nach § 48 VwVfG oder einen Widerruf nach § 49 VwVfG hat der Antragsgegner am 17. Juli 2001 nicht erklärt, so dass dahingestellt bleiben kann, ob die Erklärung ein Verwaltungsakt ist, gegen dessen Aufhebung der Antragsteller eine Anfechtungsklage mit aufschiebender Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) hätte erheben können.

Selbst wenn abweichend von den obigen Ausführungen der Erklärung des Antragsgegners vom 11. Januar 2001 entgegen ihrem Regelungsgehalt nur eine auf den Zeugen Dr. M. beschränkte Funktion zukommen sollte, hätte eine vorbeugende Unterlassungsklage des Antragstellers gegen einen künftigen Ausschluss von öffentlichen Beweiserhebungen bei der hier nur möglichen summarischen Prüfung deshalb Erfolg, weil auch bei Anlegung eines strengen Maßstabes vieles dafür spricht, dass ein Rechtsanwalt nicht allein mit der Begründung, er trete noch für weitere zu vernehmende Zeugen als Beistand auf, von der öffentlichen Beweisaufnahme als Zuhörer ausgeschlossen werden kann.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UntAG erfolgt die Beweisaufnahme vor dem Untersuchungsausschuss in öffentlicher Sitzung. Nach Abs. 2 Alternative 3 dieser Vorschrift können einzelne Personen durch einen Beschluss des Untersuchungsausschusses ausgeschlossen werden, wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. Schon die Normstruktur des § 7 Abs. 2 UntAG spricht bei summarischer Prüfung dagegen, dass eine abstrakte Gefahr für die Wahrheitsfindung für den Ausschluss eines anwaltlichen Zeugenbeistandes von der Teilnahme an einer öffentlichen Beweisaufnahme als Zuhörer, als Teil der Öffentlichkeit, ausreichend sein könnte. Das Gesetz verlangt, dass der Ausschluss zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. Damit hat der Gesetzgeber eine Ausnahmeregelung bezüglich des in § 7 Abs. 1 Satz 1 UntAG verankerten Öffentlichkeitsgrundsatzes getroffen. Nach dem Zweck des Gesetzes sind hier in erster Linie Fälle gemeint, in denen z. B. die Anwesenheit einer Person als Zuhörer bei der Beweisaufnahme den Zeugen von einer wahrheitsgemäßen Aussage abhal-

ten könnte, etwa weil dieser sich von dem Zuhörer bedroht fühlt oder diesen in irgendeiner Weise belasten müsste. Nicht zwingend fällt darunter insbesondere ein anwaltlicher Zeugenbeistand, der als Zuhörer und damit als Teil der Öffentlichkeit bei der Beweisaufnahme passiv im Zuhörerraum sitzt, bevor der Zeuge, den er zu begleiten beabsichtigt, vernommen wird. Nach dem Wortlaut des Gesetzes reicht es nicht aus, dass der Ausschluss einer einzelnen Person „vertretbar“ oder „gerechtfertigt“ erscheint; „erforderlich“ bedeutet mehr und verlangt Gründe von besonderem Gewicht, eine außergewöhnliche Situation, bei der im Interesse der Sachaufklärung eine Durchbrechung des Öffentlichkeitsgrundsatzes in Kauf genommen wird. Bei der im Ermessen stehenden Entscheidung des Untersuchungsausschusses nach § 7 Abs. 2 Alternative 3 UntAG, einzelne Personen von der Öffentlichkeit der Beweisaufnahme auszuschließen, ist die verfassungsrechtliche Bedeutung des Öffentlichkeitsprinzips bei parlamentarischen Untersuchungen zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 1. Oktober 1987, BVerfGE 77, 1, 48; Lemmer in: Pfennig/Neumann, VvB, 3. Aufl. 2000, Artikel 48 Rdnr. 11). Das Interesse des Untersuchungsausschusses an der Erfüllung seiner Aufgabe der Tatsachenermittlung und somit an einer effizienten Beweiserhebung ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes abzuwägen mit dem verfassungsrechtlichen Öffentlichkeitsgebot. Zu Recht verweist der Antragsgegner auf die Vorschrift des dem § 58 Abs. 1 StPO weitgehend entsprechenden § 15 Abs. 1 UntAG, wonach die Zeugen einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen vernommen werden „sollen“. Die Einhaltung dieser Ordnungsvorschrift dient auch der Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage. Mit dieser Regelung kann aber nicht der grundsätzliche Ausschluss eines Zeugenbeistandes von der Öffentlichkeit vor der Vernehmung des Zeugen, der ihn beauftragt hat, gerechtfertigt werden.

Der Antragsgegner beruft sich zu Unrecht auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Oktober 1974 (BVerfGE 38, 105, 116), wonach der Rechtsbeistand eines Zeugen nicht mehr Befugnisse (etwa die Anwesenheit außerhalb der Vernehmung des Zeugen) als der Zeuge haben kann. Diese Entscheidung befasst sich mit nicht öffentlichen Beweiserhebungen im Disziplinarverfahren und kann nicht ohne weiteres auf öffentliche Sitzungen im Strafverfahren oder gar im parlamentarischen Untersuchungsverfahren, wo das Öffentlichkeitsgebot Verfassungsrang hat, übertragen werden. Selbst für den anwaltlichen Zeugenbeistand im Strafverfahren wird, soweit ersichtlich, zunehmend die Auffassung vertreten, dass für öffentliche Verhandlungen dem Zeugenbeistand als Zuhörer und damit Teil der Öffentlichkeit die Anwesenheit im Sitzungssaal zuzubilligen ist (Dahs in: Löwe-Rosenberg, StPO, 24. Aufl. 1988, § 58 Rdnr. 10

Fußn. 19 a), Rogall in: Systematischer Kommentar zur StPO, vor § 48 Rdnr. 113; Kaum, Der Beistand im Strafprozessrecht, München 1992, Seite 142 m. w. N.). Zutreffend wird darauf verwiesen, dass sich der Zeuge ohnehin auch durch andere Personen seines Vertrauens Informationen über den Inhalt der vorherigen Beweisaufnahme verschaffen kann. Das gilt auch für die öffentlichen Beweisaufnahmen vor einem Untersuchungsausschuss. Hier ist zudem die Notwendigkeit eines anwaltlichen Beistandes, der den Zeugen sachgerecht über etwaige Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrechte beraten kann, noch größer, weil die Vernehmung nicht durch unabhängige Richter erfolgt und die Mitglieder parteipolitischen und fraktionellen Erwartungshaltungen ausgesetzt sein können (vgl. Quas/Zuck, NJW 1988, 1873, 1878; Schaefer, NJW 1998, 434, 435). Der anwaltliche Zeugenbeistand wird auch sachgerechter beurteilen können, ob die Fragen, die an den Zeugen gerichtet werden, sich im Rahmen des Untersuchungsauftrags halten. Die Pflicht des Zeugen zur wahrheitsgemäßen Aussage bleibt auch nach der Beratung durch einen Rechtsanwalt, der bei der vorangegangenen Beweiserhebung zugehört hat, bestehen. Von einem Missbrauch des Anwesenheitsrechts eines anwaltlichen Zeugenbeistandes, der ein unabhängiges Organ der Rechtspflege ist (§ 1 BRAO), das zu einer Verletzung der Wahrheitspflicht des Zeugen führen könnte, kann nicht ohne weiteres ausgegangen werden.

Danach erscheint es bei summarischer Prüfung nicht gerechtfertigt, einen anwaltlichen Zeugenbeistand unter Eingriff in das verfassungsrechtliche Öffentlichkeitsgebot der parlamentarischen Untersuchung von der öffentlichen Beweisaufnahme als Zuhörer allein deshalb auszuschließen, weil er für noch zu vernehmende Zeugen aufzutreten beabsichtigt. Die Gefahren für die Wahrheitsfindung erscheinen angesichts der Tatsache, dass der Zeuge sich auch anderweitig über den Gang der Beweisaufnahme informieren kann und dennoch zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet bleibt, nicht so erheblich als das, ohne dass besondere Umstände für eine Einflussnahme des Beistandes auf die Wahrheitspflicht des Zeugen vorliegen, der Eingriff in den Öffentlichkeitsgrundsatz und damit in die Persönlichkeits- und Informationsrechte des Zeugenbeistandes als Zuhörer gerechtfertigt wäre.

Der Beschwerde des Antragstellers war somit in vollem Umfang mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Die Festsetzung des Beschwerdewertes beruht auf § 13 Abs. 1, § 20 Abs. 3 GKG. Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Freitag

Dagefeförde

Dr. Broy-Bülow



-Ausgefertigt-  
-Beglaubigt-

Ripken  
Justizangestellte

### **Aktenplan des 1. Untersuchungsausschusses - 14. WP -**

Auf Grund der Beweisanträge der Fraktionen zur Verfügung gestellte Unterlagen folgender Firmen und Behörden:

1. Berlin Brandenburg Flughafen Holding GmbH Flughafen Schönefeld (BBF-Holding)
2. Flughafen Projektgesellschaft Schönefeld mbH (FPS)
3. Projektplanungsgesellschaft mbH (PPS)
4. Investmentbank Credit Suisse First Boston AG (CSFB)
5. Hochtief Airport GmbH
6. IVG Holding AG
7. Wirtschafts- und Ingenieurberatungsgesellschaft mbH (WIB)
8. Staatskanzlei Brandenburg
9. Oberlandesgericht Brandenburg (OLG Brandenburg)
10. Staatsanwaltschaft Berlin (StA Berlin)
11. Amtsgericht Charlottenburg (AG Charlottenburg)
12. Senatskanzlei Berlin (Skzl Berlin)
13. Landgericht Berlin
14. Unterausschuss Vermögensverwaltung und Beteiligungen des Hauptausschusses (UA VermB)
15. Sanitätsrat Dr. med. Arthur Arnstein Stiftung

**Verteiler:**

Fraktion der CDU / Fraktion der SPD / Fraktion der PDS / Fraktion Bündnis 90/Die Grünen / Ausschussbüro

**Geheimhaltungsgrade:**

1. „Vertraulich“ im Sinne des (i. S. d.) § 53 Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin (GO Abghs)
2. „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ – gem. § 54 II GO Abghs gilt die Geheimschutzverordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin (GSO Abghs)

Herausgebende Stelle	Eingegangene Akten	Geheimhaltungsgrad	Verteiler	Anzahl der Aktenstücke pro Aktensatz	Gesamtanzahl der Aktenstücke
<b>BBF-Holding</b>	Erste Lieferung in 15facher Ausfertigung als Loseblattsammlung - nach Zusammenstellung durch das Ausschussbüro besteht ein Aktensatz aus 6 Aktenordnern DIN A4 (Bd. 1-6). Zusätzlich wurde 1 Aktenordner DIN A4 "Inhaltsübersicht" für die Sprecherin und die Sprecher erstellt.	vertraulich i.S.d. § 53 GO Abghs	5/3/3/2/2	6	90
Zentrale Übersendung der Unterlagen für GlobeGround Berliner GmbH (ehemals Berliner Lufthansa Airport Services - B.L.A.S.), Berlin Flughafen-Gesellschaft Flughafen Tegel (BFG) und Flughafen Berlin Schönefeld GmbH (FBS)	Zweite Lieferung in 8facher Ausfertigung - ein Aktensatz besteht aus 1 Aktenordner DIN A4.	vertraulich i.S.d. § 53 GO Abghs	1/1/1/1/1	1	5
<b>FPS</b>	Lieferung in 15facher Ausfertigung - ein Aktensatz besteht aus 1 Aktenordner DIN A4.		3/1/1/1/2	1	8
			5/3/3/2/2	1	15

<b>PPS</b>	Erste Lieferung in 15facher Ausfertigung - ein Aktensatz besteht aus 5 Aktenordnern DIN A4. Zusätzliche Lieferung eines CD-ROM-Satzes (8 CD-ROMs) zur Ansicht.	vertraulich i.S.d. § 53 GO Abghs	5/3/3/2/2	5	75
	Zweite Lieferung (Akten, deren Inhalt sich auf dem zuvor gelieferten CD-ROM-Satz befindet) in 5facher Ausfertigung - ein Aktensatz besteht aus 93 Aktenordnern DIN A4 (Bd. "B 01" bis "W 128"). Lieferung eines weiteren CD-ROM-Satzes, der bei Bedarf jeweils für einen Arbeitstag zum Ausleihen bereitsteht.	vertraulich i.S.d. § 53 GO Abghs	1/1/1/1/1	93	465
	Dritte Lieferung in 7facher Ausfertigung - ein Aktensatz besteht aus 6 Aktenordnern DIN A4 (Bd. 1-6).	vertraulich i.S.d. § 53 GO Abghs	3/1/1/1/1	6	42
	Vierte Lieferung in 1facher Ausfertigung (ergänzende Stellungnahme zu dem Rechtsgutachten der BBLP) - ein Aktensatz besteht aus 1 Schnellhefter.	vertraulich i.S.d. § 53 GO Abghs	9/5/5/2/1	1	22



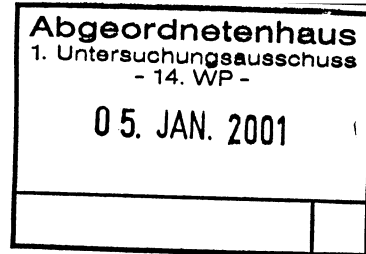
<b>CSFB</b>	Lieferung in 5facher Ausfertigung - ein Aktensatz besteht aus 87 Akten "File No. EX - 85"; im einzelnen handelt es sich um 77 Aktenordner DIN A4 ("File No. 1a-9, 11-41, 43-76, 81-82") sowie 10 Schnellheftermappen ("File No. EX, 10, 42, 77-80, 83-85").	vertraulich i.S.d. § 53 GO Abghs	1/1/1/1/1	87	435
<b>Hochtief Airport GmbH</b>	Lieferung in 1-facher Ausfertigung als Schreiben der Rechtsanwalts- und Notarsozietät Dombek Ziegler Walker.		5/3/3/2/1	1	14
<b>IVG Holding AG</b>	Lieferung in 1-facher Ausfertigung als Schreiben der Projektgesellschaft Flughafen Berlin-Brandenburg International GmbH & Co.KG (PEG).		5/3/3/2/1	1	14
<b>WIB</b>	Erste Lieferung in 1-facher Ausfertigung als Anlage des Schreibens der Rechtsanwaltssozietät Unger Teubner Hülsenbeck & Partner.		9/5/5/2/1	1	22
<b>WIB-Gruppe:</b> Wirtschafts- und Ingenieursberatungsgesellschaft mbH (WIB), W3 Interactive GmbH Internetservices - vormals WIB PlanData GmbH und Air & Traffic Planungs-gesellschaft mbH	Zweite Lieferung in 1-facher Ausfertigung als Anlage des Schreibens der Rechtsanwaltssozietät Unger Teubner Hülsenbeck & Partner.		3/2/2/2/1	1	10



<b>AG Charlottenburg</b>	Lieferung in 7facher Ausfertigung - ein Aktensatz besteht aus 1 Aktenordner DIN A4.		3/1/1/1/1	1	7
<b>Skzl Berlin</b>	Erste Lieferung in 15facher Ausfertigung - ein Aktensatz besteht aus 1 Aktenordner DIN A4 - und Ergänzungslieferung in 5facher Ausfertigung - ein Aktensatz besteht aus 3 Aktenordnern DIN A4 und 2 Schnellheftern. Zweite Lieferung in 15facher Ausfertigung - ein Aktensatz besteht aus 16 Aktenordnern DIN A4 (Bd. 5-22 der "Privatisierungsakte" (Az.: 8952)) und 2 Schnellheftern - und von CSFB-Unterlagen in 5facher Ausfertigung - ein Aktensatz besteht aus 2 Aktenordnern DIN A4 - und von Unterlagen des Vergabeausschusses (Az.: 8952/05) in 1facher Ausfertigung - ein Aktensatz besteht aus 1 Aktenordner DIN A4. Dritte Lieferung in 1facher Ausfertigung - ein Aktensatz besteht aus 2 Aktenordnern DIN A4 (Bände 25 bis 27 der Akte 8952).	CSFB-Unterlagen vertraulich i.S.d. § 53 GO Abghs  vertraulich i.S.d. § 53 GO Abghs    vertraulich i.S.d. § 53 GO Abghs    vertraulich i.S.d. § 53 GO Abghs	5/3/3/2/2  1/1/1/1/1  5/3/3/2/2  1/1/1/1/1  1/1/1/1/1	1  5  18  2  1  2	15  25  270  10  1  10
<b>Landgericht Berlin</b>	Lieferung in 7facher Ausfertigung - ein Aktensatz besteht aus 1 Schnellhefter		9/5/5/3/1	1	23
<b>UA VermB</b>	Lieferung in 1facher Ausfertigung - ein Aktensatz besteht aus 1 Schnellhefter	vertraulich i.S.d. § 53 GO Abghs	1/1/1/1/1	1	5

<p><b>Sanitätsrat Dr. med. Arthur Arnstein Stiftung</b></p>	<p>Erste Lieferung in 1facher Ausfertigung als Anlage des Schreibens der Rechtsanwaltssozietät Tribowski Wülken (Kopie der einstufigen Verfügung des LG Berlin und des Verhandlungsprotokolls) - ein Aktensatz besteht aus 1 Schnellhefter</p>		<p>9/5/5/2/1</p>	<p>1</p>	<p>22</p>
	<p>Zweite Lieferung in 1facher Ausfertigung als Anlage des Schreibens der Steuerberatungsgesellschaft mbH Manfred Schwarz</p>		<p>9/5/5/2/1</p>	<p>1</p>	<p>22</p>
				<p><b>Gesamtsumme:</b> 323</p>	<p><b>Gesamtsumme:</b> 1866</p>

Anlage 4



**ABGEORDNETENHAUS VON BERLIN**  
- WISSENSCHAFTLICHER PARLAMENTSDIENST -

An die  
Vorsitzende des  
1. Untersuchungsausschusses  
Frau  
C.-U. Richter-Kotowski

v.  
1. Mitglied des 1. UntA  
2. stellv. Mitglied  
3. Ausschussassistentin  
4. ZdA - Gezeichnet -  
Ulrich 15.1.2001

Berlin, den 5. Januar 2001

Sehr geehrte Frau Richter-Kotowski,

entsprechend dem Wunsch des 1. Untersuchungsausschusses der 14. Wahlperiode über-  
reiche ich Ihnen das anliegende Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes  
über den Umfang des Aussageverweigerungsrechts eines Zeugen vor dem Untersu-  
chungsausschuss und zur Zulässigkeit bestimmter Fragen im Rahmen des Untersu-  
chungsauftrags.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  
Jannowitz

**ABGEORDNETENHAUS VON BERLIN****- WISSENSCHAFTLICHER PARLAMENTSDIENST -**

Berlin, den 5. Januar 2001

**Gutachten**

**über den Umfang des Aussageverweigerungsrechts eines Zeugen  
vor dem 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode  
und zur Zulässigkeit bestimmter Fragen im Rahmen des Untersuchungsauftrags**

**Gliederung**

- I. Auftrag
- II. Sachverhalt
- III. Gutachten
  - A. Kann sich der Zeuge Dr. Martin bei jeder der ihm gestellten Fragen auf ein Aussageverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO berufen?
    - 1. Voraussetzungen
    - 2. Auskunftsverweigerungsrecht im konkreten Fall
    - 3. Zwischenergebnis
  - B. Lagen die an den Zeugen Dr. Martin gestellten Fragen im Rahmen des Untersuchungsauftrags?
    - 1. Einführung
    - 2. Prüfung der Fragen
      - a) Frage des Abg. Cramer über die Gründe für das Ausscheiden des Zeugen aus der Senatsverwaltung für Wissenschaft (S. 4 des Wortprotokolls<sup>1)</sup>)
      - b) Frage des Abg. Cramer, ob der Zeuge schon als Abteilungsleiter in der Senatsverwaltung für Wissenschaft Kontakte zur WIB hatte (S. 7 des Wortprotokolls)
      - c) Frage des Abg. Weichert, wann der Zeuge zum ersten Mal mit der WIB Gespräche über einen Berufswechsel geführt hat (S. 8 des Wortprotokolls)
      - d) Frage des Abg. Weichert, wann der Zeuge zum Geschäftsführer der WIB berufen worden ist (S. 8 des Wortprotokolls)
      - e) Frage der Abg. Matuschek nach der Anzahl der Mitarbeiter der WIB im April 1989 und zum gegenwärtigen Zeitpunkt (S. 7 des Wortprotokolls)
      - f) Frage des Abg. Wolf nach der Einbindung der WIB in andere Privatisierungsverfahren des Landes Berlin (S. 4 des Wortprotokolls)
      - g) Frage des Abg. Gaebler nach den vertraglichen Beziehungen zwischen der WIB und der BBF unabhängig von der Flughafenprivatisierung (S. 7 und 8 des Wortprotokolls)
  - C. Besteht eine Aussagepflicht des Zeugen zu Fragen, die nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrags liegen?
  - D. War die Zurückweisung von Fragen durch die Vorsitzende aus Gründen der Überschreitung des Untersuchungsauftrags oder aus anderen Gründen zulässig?
  - E. Ergebnisse

**I. Auftrag**

Auf Grund einer entsprechenden Bitte des 1. Untersuchungsausschusses der 14. Wahlperiode („Flughafen Schönefeld II“) hat der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst beauftragt, in einem Gutachten zu prüfen, ob sich der Zeuge Dr. Martin in der 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 20. November 2000 bei jeder der an ihn gerichteten Fragen auf ein Aussageverweigerungsrecht berufen durfte, ob die ihm gestellten Fragen im Rahmen des Untersuchungsauftrags lagen oder er trotz gegebenenfalls bestehender Unzulässigkeit bestimmter Fragen zur Aussage verpflichtet gewesen wäre und ob die Vorsitzende des Ausschusses Fragen der Ausschussmitglieder aus Gründen der Überschreitung des Untersuchungsauftrags oder aus sonstigen Gründen zurückweisen durfte.

**II. Sachverhalt**

Mit Beschluss vom 8. Juni 2000 setzte das Abgeordnetenhaus von Berlin einen Untersuchungsausschuss „zur Aufklärung der Mitverantwortung der Gesellschafter der BBF am Scheitern des Privatisierungsverfahrens und des Vergabeverfahrens zur privaten Errichtung des Großflughafens BBI sowie zur Vorbereitung der anstehenden Entscheidungen für den Fortgang des Gesamtverfahrens“ ein.<sup>2)</sup> In Teil I des Beschlusses wird der Untersuchungsauftrag wie folgt zusammengefasst:

Gemäß Artikel 48 der Verfassung von Berlin wird ein Untersuchungsausschuss zur Aufklärung der Verantwortlichkeiten der Gesellschafter der Berlin Brandenburg Flughafen Holding GmbH (BBF) am Scheitern des Privatisierungsverfahrens und des Vergabeverfahrens zur Errichtung des Großflughafens Berlin Brandenburg International (BBI), zur Aufdeckung der angefallenen und noch zu erwartenden Kosten dieses Verfahrens sowie zur Vorbereitung der anstehenden Entscheidungen für den Fortgang des Gesamtverfahrens und Unterzeichnung von entsprechenden Verträgen eingesetzt.

Der Untersuchungsauftrag listet in Teil III 16 Fragen auf, die in die folgenden Themenkomplexe gegliedert sind:

- Beziehungen, Abhängigkeiten und Interessenkonflikte,
- das gescheiterte Vergabeverfahren,
- Kosten für die öffentliche Hand,
- die Tätigkeit der BBF,
- Konsequenzen aus dem gescheiterten ersten Privatisierungsversuch und Alternativen zum bisherigen Privatisierungskonzept,
- die Umsetzung des Konsensbeschlusses.<sup>3)</sup>

<sup>2)</sup> Plenarprotokoll 14/11 über die 11. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 8. Juni 2000, S. 577 f., 585 f.

<sup>3)</sup> Zu den Fragen des Untersuchungsauftrags im Einzelnen wird auf das Plenarprotokoll 14/11 (Fn. 2), S. 585 f. verwiesen.

<sup>1)</sup> Wortprotokoll 1. UntA 14/5 der 5. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 20. November 2000.

In seiner 5. Sitzung am 20. November 2000 führte der Untersuchungsausschuss u. a. die Vernehmung des Zeugen Dr. Herbert Martin, Geschäftsführer der WIB Wirtschafts- und Ingenieurberatungsgesellschaft mbH (WIB),<sup>4)</sup> durch. Die Fragen betrafen insbesondere die Rolle des Zeugen bei der Vorbereitung und Durchführung der Privatisierung des Flughafens BBI und beim Planungsverfahren, die derzeitige Beteiligung der WIB am Privatisierungsverfahren und die Tätigkeiten der WIB für die BBF-Holding oder das Land Berlin außerhalb der Flughafenprivatisierung. Darüber hinaus richteten sich die Fragen der Mitglieder des Untersuchungsausschusses auf die Gesellschafterverhältnisse der WIB sowie auf die – berufliche – Vergangenheit des Zeugen selbst. Zum genauen Inhalt der Fragen wird auf das Wortprotokoll<sup>5)</sup> verwiesen. Mit Ausnahme der Frage nach den allgemeinen Angaben zur Person (Name, Geburtsdatum und gegenwärtige Funktion) lehnte der Zeuge, vertreten durch seinen Rechtsanwalt, jegliche Beantwortung ab und berief sich zur Begründung sowohl auf sein Aussageverweigerungsrecht gemäß § 55 der Strafprozessordnung (StPO)<sup>6)</sup> als auch auf die Unzulässigkeit bestimmter Fragen, die sich nach seiner Ansicht nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrags hielten.

Einige Fragen der Ausschussmitglieder wurden zudem von der Vorsitzenden von vornherein zurückgewiesen, da sie nach ihrer Ansicht nicht vom Untersuchungsauftrag gedeckt waren.

### III. Gutachten

#### A. Kann sich der Zeuge Dr. Martin bei jeder der ihm gestellten Fragen auf ein Aussageverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO berufen?

Die Vernehmung von Zeugen durch einen Untersuchungsausschuss richtet sich in Berlin nach § 12 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin<sup>7)</sup> (UntAG). Gemäß § 12 Abs. 1 UntAG sind Zeugen (wie im Übrigen Sachverständige auch) verpflichtet, auf Ladung eines Untersuchungsausschusses zu erscheinen. § 12 Abs. 2 Satz 1 UntAG erklärt die §§ 53, 53 a, 55 und 76 Abs. 1 StPO über das Recht des Zeugen zur Verweigerung des Zeugnisses für entsprechend anwendbar. Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren (§ 12 Abs. 2 Satz 4 UntAG); im Übrigen findet § 56 StPO über die Glaubhaftmachung eines Verweigerungsgrundes in den Fällen entsprechende Anwendung, in denen ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht (§ 12 Abs. 2 Satz 5 UntAG).

#### 1. Voraussetzungen

Der Zeuge Dr. Martin hat sich bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss in erster Linie auf sein Aussageverweigerungsrecht nach § 55 StPO berufen. Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 55 StPO vorliegen. Die Vorschrift lautet:

#### § 55

(1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

Zweck der Vorschrift ist es, den Zeugen davor zu bewahren, sich selbst oder einen Angehörigen durch eine Aussage zu belasten. Der Zeuge soll nicht in die seelische Zwangslage

gebracht werden, unter dem Druck der Aussagepflicht eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit offenbaren zu müssen, die er selbst oder ein Angehöriger begangen hat. § 55 StPO dient dagegen nicht dazu, falschen Aussagen des Zeugen vorzubeugen. Vielmehr kommt in § 55 StPO die Achtung vor der Persönlichkeit des Zeugen zum Ausdruck.<sup>8)</sup> Dem Wortlaut des § 55 Abs. 1 StPO ist zu entnehmen, dass die Vorschrift dem Zeugen nur das Recht gibt, auf einzelne Fragen die Auskunft zu verweigern. Zur vollständigen Verweigerung der Aussage ist er demgegenüber grundsätzlich nicht berechtigt. Unter gewissen besonderen Umständen kann § 55 StPO aber auch eine Totalverweigerung der Aussage rechtfertigen, wenn nämlich die gesamten auf Grund des Beweisthemas in Betracht kommenden Aussagen eines Zeugen mit einem möglicherweise strafbaren oder ordnungswidrigen Verhalten in einem so engen Zusammenhang stehen, dass praktisch nichts übrig bleibt, was er ohne die Gefahr der Verfolgung aussagen könnte.<sup>9)</sup>

Die Gefahr, sich einer Strafverfolgung auszusetzen, wird von der Rechtsprechung angenommen, wenn der Zeuge bei wahrheitsgemäßer Beantwortung einer Frage bestimmte Angaben machen müsste, die zumindest einen prozessual ausreichenden **Anfangsverdacht** im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO begründen würden.<sup>10)</sup> Ein solcher Anfangsverdacht muss sich auf ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte, also auf konkrete Tatsachen stützen. Bloße, nicht durch konkrete Umstände belegte Vermutungen oder rein denktheoretische Möglichkeiten rechtfertigen den Gebrauch des Aussageverweigerungsrechts gemäß § 55 StPO deshalb nicht.<sup>11)</sup> Allerdings erstreckt sich das Aussageverweigerungsrecht auch auf Fragen, deren wahrheitsgemäße Beantwortung für sich allein genommen zwar noch kein strafbares Verhalten des Zeugen belegt, bei denen die Antwort jedoch mittelbar „ein Teilstück in einem mosaikartigen Beweisgebäude darstellen und demzufolge zu einer Belastung de(s) Zeugen beitragen“ kann.<sup>12)</sup> Die Gefahr einer solchen **mittelbaren Selbstbelastung** setzt jedoch wiederum einen konkreten Bezug des Zeugen zu einem bestimmten Lebenssachverhalt voraus, dessen Tatsachen den Verdacht einer strafbaren Handlung begründen.<sup>13)</sup>

Für die Beurteilung, ob mit der Beantwortung einer Frage die Gefahr verbunden ist, dass der Zeuge sich oder einen Angehörigen der Verfolgung aussetzt, ist nach herrschender Meinung nur der Inhalt der Frage maßgebend. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob sich ein Zeuge bei wahrheitsgemäßer Beantwortung der Frage be- oder entlasten würde. Denn entscheidend ist allein die **Möglichkeit** der Belastung. Würde man dagegen auf die wahrheitsgemäße Antwort auf eine Frage abstellen, so hätte dies zur Folge, dass der Zeuge gerade durch den Gebrauch des Auskunftsverweigerungsrechts einen Verdachtsgrund gegen sich oder einen Angehörigen schaffen würde.<sup>14)</sup>

#### 2. Auskunftsverweigerungsrecht im konkreten Fall

Ob die Voraussetzungen für eine Auskunftsverweigerung nach § 55 StPO vorliegen, ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu prüfen.<sup>15)</sup>

<sup>8)</sup> Vgl. zu diesem Komplex u. a. BVerfGE 38, 105, 113; BGHSt 9, 34, 36; 11, 213, 215 f.; 17, 245, 247; Dahs, in: Löwe-Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, Erster Band, 25. Aufl. 1999, § 55 Rn. 1; Kleinknecht/Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, 44. Aufl. 1999, § 55 Rn. 1; Senge, in: Pfeiffer (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz, 4. Aufl. 1999, § 55 Rn. 1; Kölbl/Morlok, Geständniszwang in parlamentarischen Untersuchungen? ZRP 2000, 217, 218.

<sup>9)</sup> BGH, Strafverteidiger 1987, S. 328 f.; OLG Celle, Strafverteidiger 1988, S. 99 f.; OVG Münster, DVBl 1998, S. 1355 a f.; Dahs (Fn. 8), § 55 Rn. 6; Kleinknecht/Meyer-Goßner (Fn. 8), § 55 Rn. 2; Senge (Fn. 8), § 55 Rn. 2.

<sup>10)</sup> BGH, NJW 1994, S. 2839, 2840; OVG Münster, DVBl 1998, S. 1355; Senge (Fn. 8), § 55 Rn. 4.

<sup>11)</sup> BGH, NJW 1994, S. 2839, 2840, 2841 m. zahlr. Nachw.; OVG Münster, DVBl 1998, S. 1355, 1356; Kleinknecht/Meyer-Goßner (Fn. 8), § 55 Rn. 7.

<sup>12)</sup> BGH, Strafverteidiger 1987, S. 328, 329; s. a. BGH, NJW 1994, S. 2839, 2840; OLG Celle, Strafverteidiger 1988, S. 99; OVG Münster, DVBl 1998, S. 1355, 1356; Kleinknecht/Meyer-Goßner (Fn. 8), § 55 Rn. 7; Danckert, Aussagezwang im parlamentarischen Untersuchungsausschuss, ZRP 2000, S. 476, 477.

<sup>13)</sup> BGH, NJW 1994, 2839, 2841.

<sup>14)</sup> Dahs (Fn. 8), § 55 Rn. 7, 18; Senge (Fn. 8), § 55 Rn. 8.

<sup>15)</sup> Dahs (Fn. 8), § 55 Rn. 18; Kleinknecht/Meyer-Goßner (Fn. 8), § 55 Rn. 10.

<sup>4)</sup> Die WIB beriet und unterstützte spätestens seit 1996 die Projektplanungs-Gesellschaft mbH Berlin-Schönefeld (PPS), eine 100%ige Tochtergesellschaft der Berlin Brandenburg Flughafen Holding GmbH (BBF-Holding), und übernahm u. a. im Jahre 1997 auf Grund mehrerer Verträge verschiedene Projektmanagementaufgaben und Planungsleistungen für die Entwicklung des Flughafens Berlin Brandenburg International (BBI); vgl. insoweit den Vermerk 83 Js 281/99 der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin vom 14. April 2000, S. 2 f., 4.

<sup>5)</sup> A. a. O. (Fn. 1), S. 1 bis 10.

<sup>6)</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253).

<sup>7)</sup> Vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 925), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2000 (GVBl. S. 508).

In der 5. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses hat der Anwalt des Zeugen Dr. Martin die Aussageverweigerung seines Mandanten damit begründet, dass zu dem vom Untersuchungsausschuss zu klärenden Komplex ein umfassendes Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen mehrere Beschuldigte, darunter auch gegen den Zeugen Dr. Martin, anhängig war. Dieses sei zwar gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, da sich der Verdacht nicht bestätigt habe; ein solches Verfahren könne aber jederzeit wieder aufgenommen werden. Zudem seien noch zwei Verfahren zu Teilbereichen anhängig.<sup>16)</sup>

Der Hinweis auf ein durchgeführtes – inzwischen überwiegend eingestelltes – Ermittlungsverfahren ist zutreffend. Wie sich aus einem dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Vermerk der Staatsanwaltschaft<sup>17)</sup> ergibt, ermittelte die Staatsanwaltschaft neben anderen gegen den Zeugen Dr. Martin wegen des Verdachts des Betrugs gegenüber der PPS im Zusammenhang mit dem Planungsverfahren für den Flughafen<sup>18)</sup> und wegen weiterer Delikte, darunter u. a. wegen Untreue und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr.<sup>19)</sup> Insoweit wurde das Ermittlungsverfahren am 14. April 2000 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.<sup>20)</sup> Die Ermittlungen wegen steuerstrafrechtlicher Vorwürfe wurden abgetrennt und gesondert geführt.<sup>21)</sup> Ein Ergebnis der zuletzt genannten Verfahren liegt nach hiesiger Kenntnis noch nicht vor:

Der Gegenstand des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist in Teil B des Vermerks der Staatsanwaltschaft („B. Strafrechtliche Würdigung“) wie folgt formuliert worden:

Gegenstand der strafrechtlichen Prüfung sind personelle Verflechtungen und Beziehungen von Beteiligten im Zusammenhang mit der Planung und Privatisierung des Flughafens Schönefeld, namentlich von Beziehungen der mit Planungsarbeiten beauftragten Wirtschafts- und Ingenieurberatungsgesellschaft mbH (im Folgenden WIB) und deren Geschäftsführern zu dem am Privatisierungsverfahren als Bieter beteiligten Hochtief-Konsortium, dessen Mitgliedsgesellschaften und deren Verantwortlichen.<sup>22)</sup>

Das Ermittlungsverfahren richtete sich danach gerade gegen die WIB und ihre Geschäftsführer, denen – was die strafrechtliche Würdigung betrifft – eine zentrale Funktion im Rahmen des Privatisierungs- und Planungsverfahrens des Großflughafens BBI zukam. Der von der Staatsanwaltschaft geprüfte Sachverhalt umfasste das gesamte Planungs- und Privatisierungsverfahren für den Großflughafen BBI, beginnend mit der Unterzeichnung des sog. Konsensbeschlusses<sup>23)</sup> durch die Vertreter der Gesellschafter der BBF-Holding (Bund, Brandenburg und Berlin) am 28. Mai 1996<sup>24)</sup> und erstreckte sich bis zu der Entscheidung des OLG Brandenburg über das Vergabeverfahren am 3. August 1999 und dem letztlich daraus folgenden Ausschluss des Hochtief-Konsortium vom weiteren Vergabeverfahren am 7. Februar 2000.<sup>25)</sup>

Die Ermittlungen lassen sich nach alledem nicht auf einen sachlich oder zeitlich abgrenzbaren Abschnitt des Planungs- und Privatisierungsverfahrens reduzieren, denn ihnen lag das gesamte Verfahren zu Grunde; sämtliche Einzelheiten wurden von der Staatsanwaltschaft dabei umfassend berücksichtigt und geprüft.

Für den Bereich des Strafprozesses wird die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung in der Literatur dann bejaht, wenn der Zeuge an der Tat, dessen der Beschuldigte angeklagt ist, beteiligt war. In einem solchen Fall ist nach dieser Literaturmeinung von einem umfassenden Verweigerungsrecht auszugehen.<sup>26)</sup> Zwar

existiert im Falle des Untersuchungsausschussesrechts kein ausdrücklich Beschuldigter, eine entsprechende Anwendung des genannten Grundsatzes würde aber auch für den Zeugen Dr. Martin bedeuten, dass er als ein von der Staatsanwaltschaft zentral verdächtigter Beteiligter am Planungs- und Privatisierungsverfahren ein volles Aussageverweigerungsrecht hätte. Zur Prüfung einzelner Fragen daraufhin, ob ihr Inhalt den Gebrauch des Aussageverweigerungsrechts rechtfertigen kann, käme man bei Zugrundlegung dieser Auffassung gar nicht.

Will man diesem Prinzip jedoch nicht folgen und gleichwohl jede Frage einzeln auf ihren Inhalt und die daran gegebenenfalls geknüpfte Gefahr einer Strafverfolgung prüfen, so ist zunächst festzuhalten, dass angesichts des vorangegangenen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens bei keiner der Fragen von nur „rein denktheoretischen Möglichkeiten“<sup>27)</sup> gesprochen werden kann, wenn der Zeuge fürchtet, sich der Gefahr der Strafverfolgung auszusetzen, und sich deshalb auf sein Aussageverweigerungsrecht beruft. Der Umstand, dass gegen den Zeugen ein das gesamte Planungs- und Privatisierungsverfahren umfassendes Ermittlungsverfahren durchgeführt worden ist, belegt hinreichend konkret, dass er sich nicht nur auf bloße Vermutungen stützt. Die Tatsache, dass ein Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen durchgeführt worden ist, zeigt zudem, dass ein Anfangsverdacht im Sinne des § 152 StPO gegen den Zeugen bestand. Für die Frage, ob er sich durch die Beantwortung der Fragen des Untersuchungsausschusses der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzt, kommt es daher darauf an, ob eine – jederzeit mögliche – Fortsetzung des Verfahrens gegen den Zeugen auf Grund seiner Auskünfte zu erwarten wäre.<sup>28)</sup> Dabei ist es nicht notwendige Voraussetzung, dass die Beantwortung der einzelnen Fragen für sich allein gesehen eine Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens auslösen kann. Vielmehr genügt es für den berechtigten Gebrauch des Aussageverweigerungsrechts bereits, wenn entsprechend der vom Bundesgerichtshof entwickelten „Mosaiktheorie“ durch die Fragen erzielte Informationen als „Teilstücke in einem mosaikartigen Beweisgebäude“<sup>29)</sup> dienen können.

Legt man diesen Maßstab zu Grunde, so sind zweifellos alle Fragen, die die **Tätigkeit der WIB und ihrer Geschäftsführer im Zusammenhang mit dem Planungs- und Privatisierungsverfahren des Flughafens** betreffen, vom Aussageverweigerungsrecht umfasst. Dies gilt nicht nur für die Fragen nach der Rolle, die der Zeuge selbst und die WIB in dem genannten Verfahren innehatten,<sup>30)</sup> sondern auch für die Fragen nach der aktuellen Beteiligung der WIB oder ihres Personals an dem noch laufenden Planungs- und Privatisierungsverfahren<sup>31)</sup> sowie nach dem weiteren – gegebenenfalls ehemaligen – Geschäftsführer der WIB, Dr. Söllner, und den Verbindungen des Zeugen zu ihm.<sup>32)</sup>

Aber auch zu den Fragen über **sonstige Tätigkeiten der WIB für die BBF-Holding oder das Land Berlin außerhalb des Flughafen-Privatisierungsverfahrens**<sup>33)</sup> sind Antworten vorstellbar, die zumindest eine gewisse Indizwirkung haben und folglich den Zeugen der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen könnten. Gleiches gilt für die Fragen nach der **Zahl der Mitarbeiter der WIB**.<sup>34)</sup> Denn die strafrechtliche Prüfung stellte gerade auch auf die Besonderheit ab, dass die am Hochtief-Konsortium beteiligte Flughafen Frankfurt Main AG (FAG) einige ihrer Mitarbeiter zur WIB abstellte. Insofern könnten sich gegebenenfalls aus der Angabe von Mitarbeiterzahlen (auch bezogen auf weiter zurückliegende Zeiträume) gewisse, beweis erhebliche Rückschlüsse ziehen lassen.

16) Wortprotokoll (Fn. 1), S. 2.

17) Vom 14. April 2000, Az.: 83 Js 281/99.

18) A. a. O. (Fn. 17), S. 28 ff.

19) A. a. O. (Fn. 17), S. 42 f.

20) A. a. O. (Fn. 17), S. 54, Verfügungspunkt 5.

21) A. a. O. (Fn. 17), S. 54.

22) A. a. O. (Fn. 17), S. 28, 1. Absatz.

23) Konsensbeschluss über den Ausbau der Flughafenkapazitäten der Region Berlin/Brandenburg auf der Grundlage der Verständigung auf die Entwicklung des Standorts Schönefeld über das Integrationskonzept als Single-Standort.

24) A. a. O. (Fn. 17), S. 1.

25) A. a. O. (Fn. 17), S. 14.

26) Dahs (Fn. 8), § 55 Rn. 10; Senge (Fn. 8), § 55 Rn. 2; s. a. Kölber/Morlok (Fn. 8), ZRP 2000, S. 217, 218, die davon ausgehen, dass man das Schweigen eines Zeugen erörterungslos akzeptieren muss, wenn er bereits nach Aktenlage verdächtig ist.

27) Siehe oben, S. 6.

28) Kleinknecht/Meyer-Goßner (Fn. 8), § 55 Rn. 9.

29) Siehe oben, S. 6.

30) Vgl. die Fragen der Abg. Matuschek (S. 3 des Wortprotokolls a. a. O. [Fn. 1]) und des Abg. Gaebler (S. 4 des Wortprotokolls a. a. O. [Fn. 1]).

31) Vgl. die Fragen der Abg. Matuschek (S. 7 des Wortprotokolls) und des Abg. Wolf, letztere bezogen auf die Pflege der Liegenschaftsdatenbank (S. 8 des Wortprotokolls).

32) Vgl. die Fragen der Abg. Weichert und Wolf (S. 8 des Wortprotokolls).

33) Vgl. die Fragen des Abg. Wolf (S. 3 des Wortprotokolls) und des Abg. Gaebler (S. 7 und 8 des Wortprotokolls).

34) Vgl. die Fragen der Abg. Gaebler und Matuschek (S. 7 des Wortprotokolls).



Bei den Fragen nach den **Gesellschafterverhältnissen der WIB**,<sup>35)</sup> ihrer gegenwärtigen **Rechtsform** und möglicherweise bestehenden **Tochterfirmen**<sup>36)</sup> sind ebenfalls Konstellationen vorstellbar, die der Antwort eine Bedeutung innerhalb des „mosaikartigen Beweisgebäudes“ geben, die die Gefahr der Strafverfolgung für den Zeugen mit sich bringen könnte. Allenfalls ließe sich einwenden, dass diese Informationen dem Handelsregister vorliegen und folglich auf diesem Wege ohnehin vom Untersuchungsausschuss erlangt werden könnten. Weder die Rechtsprechung noch die Literatur zu § 55 StPO stellt aber bei der Beurteilung, ob sich ein Zeuge der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzt oder nicht, darauf ab, ob die Fragen an den Zeugen auf allgemein bekannte Tatsachen gerichtet sind oder nicht. Dies erscheint auch sachgerecht, zumal Abweichungen zwischen dem Handelsregister und den tatsächlichen Gegebenheiten bestehen können.

Soweit sich die Fragen des Untersuchungsausschusses schließlich auf das **Vorleben des Zeugen** beziehen,<sup>37)</sup> bestehen zumindest Zweifel, ob die Frage nach den ersten Kontakten des Zeugen zur WIB noch vom Aussageverweigerungsrecht gedeckt ist, da ein die Besorgnis der strafrechtlichen Verfolgung rechtfertigender Zusammenhang zu dem durchgeführten Ermittlungsverfahren kaum noch festzustellen ist. Bei der Frage des Abg. Cramer nach den Gründen für das Ausscheiden des Zeugen aus der Senatsverwaltung für Wissenschaft des Landes Berlin<sup>38)</sup> ist die Berufung des Zeugen auf § 55 StPO schließlich zweifelsfrei nicht gerechtfertigt. Ein Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegenden Sachverhalt ist hier nicht ersichtlich. Der Zeuge müsste andere Tatsachen als das gegen ihn gerichtete Ermittlungsverfahren gemäß § 56 StPO glaubhaft machen, um die Aussage insoweit verweigern zu können.

### 3. Zwischenergebnis

Unabhängig von der Frage, ob dem Zeugen ein umfassendes Aussageverweigerungsrecht zusteht und es folglich auf die Beurteilung einzelner Fragen gar nicht ankommt, lässt sich nach Prüfung der einzelnen an den Zeugen gerichteten Fragen und ihres möglichen – strafrechtlich relevanten – Zusammenhangs mit dem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren zusammenfassend feststellen: Bei sämtlichen Fragen, die sich auf die WIB, ihre Geschäftsführer und ihre Mitarbeiter beziehen oder mit ihnen in einem Zusammenhang stehen, ist eine Indizwirkung entsprechend der Mosaiktheorie des Bundesgerichtshofs dergestalt anzunehmen, dass sich der Zeuge durch die Beantwortung der jeweiligen Frage der Gefahr der mittelbaren Selbstbelastung aussetzt. Ihm steht daher insoweit das Aussageverweigerungsrecht nach § 55 StPO zu. Hiervon ausgenommen sind nur die Fragen nach dem Vorleben des Zeugen, wobei bei der Frage nach den ersten Kontakten zwischen dem Zeugen und der WIB<sup>39)</sup> das Aussageverweigerungsrecht zumindest zweifelhaft erscheint, während es bei der Frage des Abg. Cramer nach der beruflichen Tätigkeit des Zeugen bei der Senatsverwaltung für Wissenschaft<sup>40)</sup> zweifellos nicht besteht.

## B. Lagen die an den Zeugen Dr. Martin gestellten Fragen im Rahmen des Untersuchungsauftrags?

### 1. Einführung

Bei der Erhebung von Beweisen gemäß Art. 48 Abs. 2 der Verfassung von Berlin<sup>41)</sup> (VvB) muss sich der Untersuchungsausschuss an die inhaltlichen Vorgaben des Untersuchungsauftrags halten. Dies ergibt sich aus Art. 48 Abs. 2 Satz 3 VvB, wonach eine Beweiserhebung unzulässig ist, wenn sie nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrags liegt. In Konkretisierung des Art. 48 Abs. 2 VvB bestimmt § 10 Abs. 2 UntAG, dass Beweise zu erheben sind, wenn sie von den Antragstellern, deren Vertretern

im Ausschuss oder einem Fünftel der Ausschussmitglieder beantragt werden, es sei denn, dass sie offensichtlich nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrags liegen. Somit sind Beweiserhebungen durch die Vernehmung von Zeugen dann unzulässig, wenn sie sich auf Gegenstände erstrecken, die eindeutig nicht mehr zum Untersuchungsauftrag gehören.

Bei der Prüfung, ob bestimmte Fragen noch innerhalb des Untersuchungsauftrags liegen, ist davon auszugehen, dass dem Untersuchungsausschuss im Hinblick auf die Grenzen des Auftrags eine Einschätzungsprärogative zusteht.<sup>42)</sup> Darauf deutet bereits die Formulierung in § 10 Abs. 2 UntAG hin, wonach eine Beweiserhebung nur dann ausgeschlossen ist, wenn ein Beweis offensichtlich nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrags liegt. Wann dies der Fall ist, lässt sich nicht generell beantworten, sondern muss vom Ausschuss jeweils anhand der konkreten Fallgestaltung beurteilt werden. Auch ist zu berücksichtigen, dass ein Untersuchungsauftrag gerade bei umfangreichen, komplexen Sachverhalten den Gegenstand der Untersuchung zwangsläufig relativ weit fassen muss. Ein so weit gefasster Untersuchungsauftrag ist seiner Natur nach nicht geeignet, die Untersuchungstätigkeit des Ausschusses eng und präzise einzugrenzen. Wenn der Ausschuss unter derartigen Voraussetzungen eine effektive Beweiserhebung durchführen soll, ist ihm ein hinreichender Ermessensspielraum bezüglich des Umfangs des Untersuchungsauftrags einzuräumen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass er sich vom Untersuchungsauftrag lösen darf; es muss stets eine hinreichende zeitliche und sachliche Verbindung zum Gegenstand der Untersuchung bestehen.<sup>43)</sup>

### 2. Prüfung der Fragen

Auf der Grundlage der unter B 1 angestellten Erwägungen ist zu untersuchen, ob die Fragen, die dem Zeugen Dr. Martin in der Ausschusssitzung am 20. November 2000 gestellt wurden, im Rahmen des Untersuchungsauftrags lagen.<sup>44)</sup> Die Prüfung wird auf Fragen beschränkt, deren Zugehörigkeit zum Untersuchungsauftrag problematisch erscheint. Die Reihenfolge orientiert sich an der zeitlichen Abfolge der Ereignisse, auf die sich die Fragen beziehen.

#### a) Frage des Abg. Cramer über die Gründe für das Ausscheiden des Zeugen aus der Senatsverwaltung für Wissenschaft (S. 4 des Wortprotokolls)

Diese Frage bezieht sich auf Ereignisse aus dem Vorleben des Zeugen und steht weder in einem erkennbaren Zusammenhang zu dem zu untersuchenden Planungs- und Privatisierungsverfahren noch zur Tätigkeit des Zeugen für die WIB. Auch wenn man den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses angesichts des breit gefassten Untersuchungsauftrags einen erheblichen Spielraum für den Inhalt ihrer Fragen einräumen kann, so dass insoweit eine gewisse Parallele zur Einschätzungsprärogative des Untersuchungsausschusses im Hinblick auf Beweisbeschlüsse besteht, muss doch eine hinreichende zeitliche und sachliche Verbindung zum Gegenstand der Untersuchung gegeben sein. Gemessen an diesem Maßstab liegt die Frage nicht mehr innerhalb des Untersuchungsauftrags, da sie ihrem Inhalt nach keinen Bezug zum Untersuchungsgegenstand erkennen lässt.

#### b) Frage des Abg. Cramer, ob der Zeuge schon als Abteilungsleiter in der Senatsverwaltung für Wissenschaft Kontakte zur WIB hatte (S. 7 des Wortprotokolls)

Die Zugehörigkeit dieser Frage zum Untersuchungsgegenstand erscheint deshalb zweifelhaft, weil sie sich auf ein Ereignis bezieht, das möglicherweise außerhalb des zeitlichen Rahmens

<sup>35)</sup> Vgl. die Fragen des Abg. Cramer (S. 9 des Wortprotokolls).

<sup>36)</sup> Vgl. die Fragen der Abg. Matuschek (S. 9 des Wortprotokolls).

<sup>37)</sup> Vgl. die Fragen des Abg. Cramer (S. 4 und 7 des Wortprotokolls) und des Abg. Weichert (S. 8 des Wortprotokolls).

<sup>38)</sup> S. 4 des Wortprotokolls.

<sup>39)</sup> Abg. Cramer und Abg. Weichert (S. 7 und 8 des Wortprotokolls).

<sup>40)</sup> S. 4 des Wortprotokolls.

<sup>41)</sup> Vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1998 (GVBl. S. 82).

<sup>42)</sup> OVG Münster, NJW 1989, S. 1103, 1104.

<sup>43)</sup> Vgl. Vetter, Verfassungsrechtliche Grenzen der Beweiserhebung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, DÖV 1987, S. 426, 429.

<sup>44)</sup> Ob alle Fragen, die dem Zeugen in der Ausschusssitzung am 20. November 2000 gestellt wurden, im Rahmen des Beweisbeschlusses vom 16. Oktober 2000 lagen, muss hier nicht erörtert werden. Es ist jedoch anzumerken, dass die Vernehmung eines Zeugen durch den Untersuchungsausschuss nicht auf den Inhalt des Beweisbeschlusses beschränkt ist, sondern durch zusätzliche Fragen und Vorhalte erweitert werden kann, sofern diese sich im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des Untersuchungsausschusses halten (vgl. BGH, NJW 1979, S. 266, 267).

der Untersuchung von Beziehungen zwischen der WIB und den Senatsverwaltungen des Landes Berlin liegt, der in Teil III 1 des Untersuchungsauftrags wie folgt festgelegt wurde:

### III.

...

1. Welche Vertrags- und sonstigen Beziehungen, Abhängigkeiten, Interessenkonflikte und Spendentätigkeiten bestanden und bestehen seit 1990 zwischen den an der Konzipierung des Flughafens BBI, dem Ausbau des bisherigen Flughafensystems, der Gründung und der Privatisierung der BBF beteiligten Personen und Firmen und deren Vertretern auf der einen und der BBF, deren Töchtern und den beteiligten Landesverwaltungen auf der anderen Seite?

Sachlich gesehen erfasst die zitierte Frage des Untersuchungsauftrags sämtliche Beziehungen zwischen Personen und Firmen, die auf dem Gebiet der Planung und Privatisierung des Großflughafens BBI tätig waren, einerseits und der BBF sowie den beteiligten Landesverwaltungen andererseits, so dass auch Kontakte zwischen der WIB und dem Zeugen in seiner Funktion als Abteilungsleiter bei der Senatsverwaltung für Wissenschaft relevant sein können. Zeitlich werden jedoch entsprechende Untersuchungen auf den Zeitraum ab 1990 beschränkt, wodurch offensichtlich die Absicht verfolgt wurde, diesen sehr weit gefassten Teil des Auftrags einzugrenzen und damit ein Ausufern der parlamentarischen Untersuchung zu verhindern. Sofern der Zeuge somit vor dem Jahr 1990 als Abteilungsleiter bei der Senatsverwaltung für Wissenschaft tätig war, überschreitet die Frage des Abg. Cramer den zeitlichen Rahmen des Untersuchungsauftrags.

- c) Frage des Abg. Weichert, wann der Zeuge zum ersten Mal mit der WIB Gespräche über einen Berufswechsel geführt hat (S. 8 des Wortprotokolls)

Die Problematik ist hier dieselbe wie bei der unter b) behandelten Frage des Abg. Cramer: Die Frage mag zwar sachlich relevant sein, soweit sie aber die Zeit vor 1990 erfasst, liegt sie außerhalb des zeitlichen Rahmens des Untersuchungsauftrags.

- d) Frage des Abg. Weichert, wann der Zeuge zum Geschäftsführer der WIB berufen worden ist (S. 8 des Wortprotokolls)

Diese Frage betrifft ein Ereignis, das möglicherweise nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag steht. Jedoch ist für die Bewertung der gesamten Aussage des Zeugen, also über Teil III 1 des Untersuchungsauftrags hinaus, der Zeitpunkt, an dem er Geschäftsführer wurde, von ausschlaggebender Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass er gerade in seiner Funktion als Geschäftsführer in besonderem Maße Einblicke in die Aktivitäten der WIB hatte und die Tätigkeit dieser Firma auch selber steuern konnte. Die Frage nach dem Zeitpunkt, an dem der Zeuge Geschäftsführer wurde, steht daher in einem so engen Zusammenhang mit der Würdigung seiner ganzen Aussage, dass ihre Zugehörigkeit zum Untersuchungsgegenstand zu bejahen ist. Sie liegt somit im Rahmen des Untersuchungsauftrags.

- e) Frage der Abg. Matuschek nach der Anzahl der Mitarbeiter der WIB im April 1989 und zum gegenwärtigen Zeitpunkt (S. 7 des Wortprotokolls)

Diese Frage stößt auf Bedenken, weil sie teilweise auf einen Zeitpunkt – April 1989 – abstellt, der vor der zeitlichen Grenze des Untersuchungsauftrags im Jahr 1990 liegt. Jedoch geht es in der Frage nicht um die isolierte Erforschung eines außerhalb des zeitlichen Untersuchungsrahmens liegenden Sachverhalts, sondern um die Gegenüberstellung verschiedener Mitarbeiterzahlen, wovon sich die Abg. Matuschek vermutlich Aufschlüsse über die Entwicklung der WIB, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Verflechtung mit anderen Firmen, erhofft. Auch ist der zeitliche Rahmen nur geringfügig überschritten. Es ist also davon auszugehen, dass die Frage noch innerhalb des Untersuchungsauftrags liegt.

- f) Frage des Abg. Wolf nach der Einbindung der WIB in andere Privatisierungsverfahren des Landes Berlin (S. 4 des Wortprotokolls)

Diese Frage erscheint problematisch, weil sie nicht das Privatisierungsverfahren für den Großflughafen BBI, sondern andere Privatisierungsverfahren betrifft. Jedoch bezieht sich Teil III 1 des Untersuchungsauftrags seinem Wortlaut nach auf alle „Vertrags- und sonstigen Beziehungen“ zwischen den an der Flughafenplanung und -privatisierung beteiligten Firmen und Personen einerseits und der BBF sowie den Landesverwaltungen andererseits. Da also insoweit keine Grenze gezogen worden ist, überschreitet die Frage den Untersuchungsauftrag nicht.

- g) Frage des Abg. Gaebler nach den vertraglichen Beziehungen zwischen der WIB und der BBF unabhängig von der Flughafenprivatisierung (S. 7 und 8 des Wortprotokolls)

Aus den unter f) genannten Gründen liegt auch diese Frage noch im Rahmen des Untersuchungsauftrags, obwohl sie sich nicht auf die Flughafenprivatisierung bezieht.

Alle übrigen von den Ausschussmitgliedern gestellten Fragen liegen eindeutig im Rahmen des Untersuchungsauftrags.

### C. Besteht eine Aussagepflicht des Zeugen zu Fragen, die nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrags liegen?

Gegen eine Aussagepflicht zu Fragen, die außerhalb des Untersuchungsauftrags liegen, bestehen erhebliche Bedenken. Gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 3 VvB und § 10 Abs. 2 UntAG ist eine Beweiserhebung, die nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrags liegt, unzulässig. Der Untersuchungsausschuss überschreitet mit einer derartigen Beweiserhebung die ihm vom Abgeordnetenhaus eingeräumten Befugnisse. Es ist nicht ersichtlich, warum Fragen, die außerhalb des Untersuchungsauftrags liegen und zu denen der Ausschuss somit nicht befugt ist, eine Aussagepflicht des Zeugen hervorrufen sollen. Eine solche Aussagepflicht würde auch dem Schutzzweck von § 10 Abs. 2 UntAG zuwiderlaufen. Diese Vorschrift soll Untersuchungsausschüsse daran hindern, Bürger, gesellschaftliche Gruppen und Einrichtungen ohne hinreichenden Anlass in Untersuchungen mit einzubeziehen und einer Aussagepflicht zu unterwerfen.<sup>45)</sup> Diese § 10 Abs. 2 UntAG zu Grunde liegende Wertung des Gesetzgebers ist nicht nur bei Beweisbeschlüssen als solchen, sondern auch bei einzelnen Fragen zu berücksichtigen. Ferner ist zu beachten, dass die Aussagepflicht bei Privatpersonen einen Eingriff in ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes<sup>46)</sup> und Art. 33 VvB darstellen kann, der verfassungsrechtlich kaum zu rechtfertigen ist, wenn Fragen außerhalb des Untersuchungsauftrags liegen. Aufschlussreich erscheint auch ein Vergleich mit der strafrechtlichen Einstufung der Aussagepflicht vor Untersuchungsausschüssen. Nach Literatur und Rechtsprechung besteht eine strafrechtlich sanktionierte Pflicht nur, soweit der Untersuchungsauftrag geht. Außerhalb des Untersuchungsauftrags liegende Tatsachen werden nicht von der Aussagepflicht erfasst, eine diesbezügliche Falschaussage bleibt daher straflos.<sup>47)</sup>

Somit ist festzustellen, dass keine Aussagepflicht des Zeugen zu Fragen besteht, die außerhalb des Untersuchungsauftrags liegen.

### D. War die Zurückweisung von Fragen durch die Vorsitzende aus Gründen der Überschreitung des Untersuchungsauftrags oder aus anderen Gründen zulässig?

Wie dem Wortprotokoll der 5. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses zu entnehmen ist, hat die Vorsitzende zwei Fragen der Ausschussmitglieder zurückgewiesen. Hierbei han-

<sup>45)</sup> Hierzu und zu den sonstigen Regelungszwecken des § 10 Abs. 2 UntAG vgl. Vetter (Fn. 43), S. 428.

<sup>46)</sup> Vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1755).

<sup>47)</sup> OLG Koblenz, Strafverteidiger 1988, S. 531, 532; Buchholz, Der Betroffene im parlamentarischen Untersuchungsausschuss, 1990, S. 56; Lenckner, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 25. Aufl. 1997, § 154 Rn. 11; Wagner, Uneidliche Falschaussagen vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, Goldammer's Archiv 1976, S. 257, 273.

delt es sich zum einen um die Frage des Abg. Cramer nach den Gründen für das Ausscheiden des Zeugen Dr. Martin aus der Senatsverwaltung für Wissenschaft im Jahre 1989 und zum anderen um die Frage des Abg. Wolf, die darauf abzielte zu klären, inwieweit die WIB in andere Privatisierungsverfahren des Landes Berlin eingebunden und beauftragt war. Beide Fragen wies die Vorsitzende mit der Begründung zurück, sie gehörten nicht zum Untersuchungsauftrag.<sup>48)</sup>

Das Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin behandelt in § 15 die Vernehmung von Zeugen (und Sachverständigen). § 15 Abs. 3 Satz 3 UntAG besagt: „Der Vorsitzende kann ungeeignete und nicht zur Sache gehörende Fragen zurückweisen.“ Zu den nicht zur Sache gehörenden Fragen im Sinne dieser Vorschrift gehören unzweifelhaft solche, die nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrags liegen. Die Vorsitzende konnte daher gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 UntAG Fragen, durch die der Untersuchungsauftrag überschritten wurde, zurückweisen.

Wie oben (vgl. B 2 a des Gutachtens) festgestellt worden ist, hat der Abg. Cramer mit seiner Frage nach den Gründen für das Ausscheiden des Zeugen Dr. Martin aus der Senatsverwaltung für Wissenschaft den Rahmen des Untersuchungsauftrags überschritten. Diese Frage durfte die Vorsitzende zurückweisen. Dagegen lag die Frage des Abg. Wolf nach der Einbindung der WIB in andere Privatisierungsverfahren im Rahmen des Untersuchungsauftrags und durfte somit unter diesem Aspekt nicht zurückgewiesen werden. Außer nicht zur Sache gehörenden Fragen kann der Vorsitzende allerdings gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 UntAG auch ungeeignete Fragen zurückweisen. Die Frage des Abg. Wolf bezog sich jedoch auf die in Teil III 1 des Untersuchungsauftrags angesprochenen – nicht auf die Flughafenprivatisierung beschränkten – Beziehungen zwischen der WIB und dem Land Berlin und war ihrem Inhalt nach nicht ungeeignet, zur Klärung dieser Beziehungen beizutragen. Auch insoweit war ihre Zurückweisung also nicht gerechtfertigt.

#### E. Ergebnisse

1. Dem Zeugen Dr. Martin steht ein Aussageverweigerungsrecht gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 UntAG in Verbindung mit § 55 StPO bei nahezu allen in der 5. Sitzung des 1. Unter-

<sup>48)</sup> Vgl. zu diesem Sachverhalt S. 4 des Wortprotokolls.

suchungsausschusses an ihn gerichteten Fragen zu. Vom Aussageverweigerungsrecht nicht erfasst sind nur die Fragen nach dem Vorleben des Zeugen vor seinem Eintritt bei der WIB. Dies betrifft insbesondere die Frage des Abg. Cramer nach den Gründen für das Ausscheiden des Zeugen aus der Senatsverwaltung für Wissenschaft.<sup>49)</sup> Bei der Frage nach den ersten Kontakten zwischen dem Zeugen und der WIB<sup>50)</sup> erscheint der Gebrauch des Aussageverweigerungsrechts zumindest als zweifelhaft.

2. Die vom Abg. Cramer gestellte Frage nach den Gründen für das Ausscheiden des Zeugen Dr. Martin aus der Senatsverwaltung für Wissenschaft<sup>51)</sup> lag nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrags. Die Fragen des Abg. Cramer nach früheren Kontakten des Zeugen zu der WIB<sup>52)</sup> und des Abg. Weichert nach Gesprächen mit der WIB über einen Berufswechsel<sup>53)</sup> fielen aus dem durch Teil III 1 des Untersuchungsauftrags für solche Fragen gesetzten zeitlichen Rahmen, soweit sie Ereignisse betrafen, die vor dem Jahr 1990 stattgefunden haben. Sie lagen insoweit außerhalb des Untersuchungsauftrags. Alle übrigen Fragen waren vom Untersuchungsauftrag gedeckt.
3. Die Vorsitzende durfte die Frage des Abg. Cramer über die Gründe für das Ausscheiden des Zeugen aus der Senatsverwaltung für Wissenschaft<sup>54)</sup> gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 UntAG als nicht zur Sache gehörend zurückweisen. Die Frage des Abg. Wolf nach der Einbindung der WIB in andere Privatisierungsverfahren<sup>55)</sup> durfte sie dagegen weder als ungeeignet noch als nicht zur Sache gehörend im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 UntAG zurückweisen.

<sup>49)</sup> S. 4 des Wortprotokolls.

<sup>50)</sup> Abg. Cramer und Abg. Weichert (S. 7 und 8 des Wortprotokolls).

<sup>51)</sup> S. 4 des Wortprotokolls.

<sup>52)</sup> S. 7 des Wortprotokolls.

<sup>53)</sup> S. 8 des Wortprotokolls.

<sup>54)</sup> S. 4 des Wortprotokolls.

<sup>55)</sup> S. 4 des Wortprotokolls.



Schmidt



Dr. Fehlau